

Medienrecht & Medientheorie
Band 3

M. Liesching / Ch. Funke / A. Hermann
Ch. Kneschke / C. Michnick / L. Nguyen
J. Prüßner / S. Rudolph / V. Zschammer

**Das NetzDG in der
praktischen Anwendung**
Eine Teilevaluation des
Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

unter Leitung von Prof. Dr. Marc Liesching

 Carl Grossmann
Verlag

Liesching / Funke / Hermann / Kneschke / Michnick /
Nguyen / Prüßner / Rudolph / Zschammer

Das NetzDG in der praktischen Anwendung

Eine Teilevaluation des
Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Schriftenreihe Medienrecht & Medientheorie

Band 3


Hrsg.: Gabriele Hooffacker und Marc Liesching

M. Liesching / Ch. Funke / A. Hermann / Ch. Kneschke
C. Michnick / L. Nguyen / J. Prüßner / S. Rudolph
V. Zschammer

Das NetzDG in der praktischen Anwendung

Eine Teilevaluation des
Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

unter Leitung von Prof. Dr. Marc Liesching

 Carl Grossmann
Verlag

Autor*innen:

Marc Liesching, Chantal Funke, Alexander Hermann,
Christin Kneschke, Carolin Michnick, Linh Nguyen, Johanna Prüßner,
Sarah Rudolph, Vivien Zschammer, München/Leipzig

unter der Leitung von: Prof. Dr. iur. Marc Liesching, München

Band 3 der Schriftenreihe Medienrecht & Medientheorie, herausgegeben von
Prof. Dr. Gabriele Hooffacker und Prof. Dr. Marc Liesching.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche
Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2021 Marc Liesching, Chantal Funke, Alexander Hermann,
Christin Kneschke, Carolin Michnick, Linh Nguyen, Johanna Prüßner,
Sarah Rudolph, Vivien Zschammer, München/Leipzig



Lizenz: CC BY 4.0 Diese Arbeit wurde unter einer
Creative Commons Lizenz als Open Access veröffentlicht,
die bei Weitergabe, Zitierung oder Weiterverwendung nur
die Nennung des Urhebers erfordert.

Weitere detaillierte Informationen finden Sie unter:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>



DOI:10.24921/2021.94115953

Das vorliegende Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen
Herausgeber, Autoren und Verlag für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen
oder Dosierungen sowie für etwaige Druckfehler keine Haftung.

Die verwendete Schrift ist lizenziert unter der SIL Open Font License, Version 1.1.
Gedruckt in Deutschland auf säurefreiem Papier mit FSC-Zertifizierung.
Gefördert durch den Open-Access-Publikationsfond der HTWK Leipzig.

Herstellung der Verlagsausgabe (Druck- und digitale Fassung):
Carl Grossmann Verlag, Berlin
www.carlgrossmann.com

ISBN: 978-3-941159-54-9 (gedruckte Ausgabe, Hardcover mit Schutzumschlag)
ISBN: 978-3-941159-53-2 (e-Book, Open Access)

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	1
Tabellenverzeichnis	3
Vorwort zum 3. Band	5
I. Einführung	7
II. Überblick zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)	9
1. Wesentliche Regelungsinhalte des NetzDG 2017	9
2. Verfassungsrechtliche Kritik – Overblocking	10
3. Aktuelle Novellierungen des NetzDG	11
a) GBRH	11
b) NetzDGÄndG	12
4. Halbjahresberichte Sozialer Netzwerke	13
5. Bedeutung des NetzDG in der Anwendungspraxis	15
a) Überblick zur Bedeutung praktischer Normanwendung	15
b) Anlassunabhängige, proaktive AGB-Löschungen	16
c) Löschungen NetzDG-gemeldeter Inhalte	20
d) Erkenntnisse aus Monitoring-Berichten	21
e) Praxis der Bußgeldahndungen durch Bfj	23
aa) Einschätzung und Planung des Gesetzgebers 2017	23
bb) Bußgeldahndungspraxis 2018–2020	24
f) Internationale NetzDG-Geltung und Durchsetzung	25
aa) Geltung für Soziale Netzwerke in anderen EU-Mitgliedstaaten	25
bb) Durchsetzbarkeit des NetzDG im Ausland	26
g) Kursorische Bewertung	26
III. Bisherige NetzDG-Studien	29
1. Juristische Evaluation im Auftrag des BMJV 2020	29
a) Wesentlicher Inhalt der Studie	29
b) Anmerkungen zu Methodik und Befunden	34
2. NetzDG-Monitoring-Berichte 2019–2020	36
a) Hintergrund des Monitorings (§ 3 Abs. 5 NetzDG)	36

b)	Wesentlicher Inhalt der Berichte	38
aa)	Bericht zum ersten Testzyklus 1. Halbjahr 2019	38
bb)	Bericht zum zweiten Testzyklus 2. Halbjahr 2019	41
cc)	Bericht zum dritten Testzyklus 1. Halbjahr 2020	43
c)	Anmerkungen zu Methodik und Befunden	45
aa)	Methodik	45
bb)	Bewertung der Befunde	47
3.	MA HSH Studie 2019	50
a)	Wesentlicher Inhalt der Studie	50
b)	Anmerkungen zu Methodik und Befunden	52
IV.	Vergleichsanalyse Facebook, YouTube, Twitter	55
1.	Vergleichsanalyse zu Halbjahresberichten	55
a)	Tabellarische Überblicksdarstellung	55
b)	Erläuterung wesentlicher Ergebnisse der Vergleichsanalyse	58
aa)	Anzahl von Beschwerden bzw. beschwerdegegenständlichen Inhalten	58
(1)	Aspekte und Befunde bzgl. aller drei Sozialen Netzwerke	58
(2)	Facebook	59
(3)	YouTube	60
(4)	Twitter	61
bb)	Anzahl gesperrter/gelöschter Inhalte	62
(1)	Aspekte und Befunde bzgl. aller drei Sozialen Netzwerke	62
(2)	Facebook	62
(3)	YouTube	64
(4)	Twitter	67
cc)	Anteil der Löschungen/Sperrungen innerhalb von 24 Stunden	69
2.	Ergebnisse einer Befragung zum NetzDG	71
a)	Zielstellung und Methodik	71
aa)	Zielstellung	71
bb)	Methodik	71
b)	Umsetzung und Studienteilnahme	72
c)	Auswertung der Befragung	72
aa)	Allgemeine Fragen	72
(1)	Einschätzung zu Auswirkungen des NetzDG	72

(2) Rechtsverbindlichkeit des NetzDG (wg. Herkunftslandprinzip)	75
(3) Einschätzung zu Overblocking	76
bb) Angaben in den Halbjahresberichten	77
(1) Angaben zur Vergleichbarkeit von Berichtsinhalten	77
(2) Meldewege und deren Inhalte im Vergleich	78
(3) Analyse der Schwankungen in den Berichtszahlen ...	79
cc) Angaben zur Beschwerdeanzahl mit Löschfolge	80
(1) Details zu Zählweise und Verhältnis AGB- zu NetzDG-Löschungen	80
(2) Details zur Verfahrensweise bei Sperrung von Inhalten in Deutschland	81
(3) Korrektheit der StGB-Angaben der Beschwerdeführer*innen	82
(4) Beispiele für nach NetzDG gelöschte Inhalte	83
dd) Angaben zu Zeitspannen zw. Beschwerdeeingang und Löschung	83
(1) Umgang mit Fristen	83
(2) Verbesserungsvorschläge der befragten Sozialen Netzwerke	85
ee) Fragen zu Novellierungsentwürfen	86
V. Anhaltspunkte für Overblocking	89
1. Auffassung der Bundesregierung	89
2. Eruierung von Overblocking-Kriterien	91
a) Einzelfallanalyse	91
aa) Ansatz und Methodik	91
bb) Kritik	94
cc) Ergebnis	95
b) Umfassendes Monitoring der Beschwerdebearbeitung	95
aa) Ansatz und Methodik	95
bb) Kritik	97
cc) Ergebnis	98
c) Bewertung von „Löschquoten“	99
aa) Ansatz und Methodik	99
bb) Kritik	100
cc) Ergebnis	102
d) Verhältnis AGB- zu NetzDG-Löschungen	103
aa) Ansatz und Methodik	103

bb) Kritik	105
cc) Ergebnis	107
e) Zeitraum zw. Beschwerdeeingang und Löschung	107
aa) Ansatz und Methodik	107
bb) Kritik	108
cc) Ergebnis	112
f) Absenz von Bußgeldahndungen wegen Nicht-Löschungen ...	112
aa) Ansatz und Methodik	112
bb) Kritik	113
cc) Ergebnis	115
g) Prüfung der Wirksamkeit von Overblocking-Gegenmaßnahmen	116
aa) Ansatz und Methodik	116
bb) Beschränkung der Bußgeldandrohung auf „systemisches“ Fehlverhalten	116
cc) Flexibilisierung von Fristvorgaben in der Praxis	117
dd) Partizipation von Selbstkontrollen	119
ee) Ergebnis	120
h) Einschätzungen der Sozialen Netzwerke	120
i) Zusammenfassung valider Overblocking-Kriterien	121
3. Subsumtion valider Overblocking-Kriterien	121
a) Verhältnis AGB- zu NetzDG-Löschungen	121
aa) These der „AGB-Institutionalisierung“ von Overblocking	121
bb) Fassung StGB-kongruenter, weiter AGB-Tatbestände	123
cc) Vorrang der AGB-Prüfung vor NetzDG-Prüfung	126
dd) Überwiegende Löschung nach AGB	127
ee) Ergebnis	130
b) Zeitraum zw. Beschwerdeeingang und Löschung	131
aa) These der schnellen Zweifelsfall-Entfernung von Inhalten	131
bb) Bewertung der Halbjahresberichte	132
cc) Ergebnis	133
c) Absenz von Bußgeldverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG	133
d) Wirkung und Plausibilität von „Gegenmechanismen“	134
aa) Beteiligung/Konsultation der externen Selbstregulierung	134
bb) Fristverlängerungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG	135
cc) Bußgeldbeschränkung auf „systemisches Versagen“	137
dd) Ergebnis	140
e) Selbsteinschätzung Sozialer Netzwerke	141
4. Gesamtbewertung	143

VI.	Anhang 1: Analyse der Halbjahresberichte im Einzelnen	147
	1. Anstrengungen zur Unterbindung strafbarer Handlungen	147
	a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG)	147
	b) Berichtsangaben von Facebook	148
	c) Berichtsangaben von YouTube	149
	d) Berichtsangaben von Twitter	151
	e) Vergleichende Analyse	153
	2. Mechanismen zur Beschwerdeübermittlung / Kriterien	155
	a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG)	155
	b) Berichtsangaben von Facebook	156
	c) Berichtsangaben von YouTube	158
	d) Berichtsangaben von Twitter	162
	e) Vergleichende Analyse	165
	3. Eingegangene Beschwerden über rechtswidrige Inhalte	167
	a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG)	167
	b) Berichtsangaben von Facebook	168
	aa) Ausführungen in den Halbjahresberichten	168
	bb) Aufkommen gemeldeter Inhalte in 2018 bis 2020	170
	c) Berichtsangaben von YouTube	171
	aa) Ausführungen in den Halbjahresberichten	171
	bb) Aufkommen gemeldeter Inhalte in 2018 bis 2020	173
	d) Berichtsangaben von Twitter	174
	aa) Ausführungen in den Halbjahresberichten	174
	bb) Aufkommen gemeldeter Inhalte in 2018 bis 2020	176
	e) Vergleichende Analyse	177
	4. Organisatorische und strukturelle Angaben	181
	a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 NetzDG)	181
	aa) Organisation, Ausstattung und Kompetenz	181
	bb) Schulung und Betreuung	182
	b) Berichtsangaben von Facebook	183
	c) Berichtsangaben von YouTube	186
	d) Berichtsangaben von Twitter	187
	e) Vergleichende Analyse	188
	5. Mitgliedschaften in Branchenverbänden	189
	a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 NetzDG)	189
	b) Berichtsangaben von Facebook	190
	c) Berichtsangaben von YouTube	190
	d) Berichtsangaben von Twitter	191
	e) Vergleichende Analyse	191

6. Beschwerden mit Konsultation externer Stellen	192
a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 NetzDG)	192
b) Berichtsangaben von Facebook	193
c) Berichtsangaben von YouTube	194
d) Berichtsangaben von Twitter	194
e) Vergleichende Analyse	195
7. Anzahl der Beschwerden mit Folge der Löschung oder Sperrung	195
a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 NetzDG)	195
b) Berichtsangaben von Facebook	197
aa) Ausführungen des Berichts	197
bb) Löschungen/Sperrungen in 2018 bis 2020	200
c) Berichtsangaben von YouTube	202
aa) Ausführungen des Berichts	202
bb) Löschungen/Sperrungen in 2018 bis 2020	204
d) Berichtsangaben von Twitter	205
aa) Ausführungen des Berichts	205
bb) Löschungen/Sperrungen in 2018 bis 2020	207
e) Vergleichende Analyse	209
8. Zeiten zwischen Beschwerdeeingang und Löschung/Sperrung	211
a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 NetzDG)	211
b) Berichtsangaben von Facebook	212
aa) Ausführungen des Berichts	212
bb) Bearbeitungszeiten 2018 bis 2020	215
c) Berichtsangaben von YouTube	217
aa) Ausführungen im Bericht	217
bb) Bearbeitungszeiten 2018 bis 2020	218
d) Berichtsangaben von Twitter	220
aa) Ausführungen im Bericht	220
bb) Bearbeitungszeiten	221
e) Vergleichende Analyse	225
9. Maßnahmen zur Unterrichtung Beteiligter	228
a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 NetzDG)	228
b) Berichtsangaben von Facebook	229
c) Berichtsangaben von YouTube	234
d) Berichtsangaben von Twitter	235
e) Vergleichende Analyse	237
VII. Anhang 2: Antworten befragter Sozialer Netzwerke	239
1. YouTube	239

2. Twitter	266
3. Facebook	279
VIII. Anhang 3: Übersicht Community-Standards	285
IX. Anhang 4: Screenshots geblockter Tweets	353
X. Zusammenfassung	359
1. Bedeutung des NetzDG in der Anwendungspraxis	359
2. Analyse der Halbjahresberichte 2018–2020	361
3. Anhaltspunkte für Overblocking	363
4. Kursorische Gesamtbewertung des NetzDG	368
a) NetzDG-bedingter Ausweichdruck hin zu AGB-Löschstrukturen	368
b) Eignung und Bestimmtheit der NetzDG-Berichtsvorgaben ...	370
c) Voraussichtliche Auswirkungen der NetzDG-Novellen	371
d) Kompatibilität NetzDG – Europäischer Regulierungsansatz	372
e) Schlussfolgerungen	374
Literatur	377

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Facebook Transparency	17
Abb. 2: Facebook Transparency	18
Abb. 3: Google Transparenzbericht	19
Abb. 4: Anteil entfernter Inhalte an gemeldeten „eindeutig rechtswidrigen“ Inhalten je Netzwerk	49
Abb. 5: Zahl der Inhaltsentfernungen infolge NetzDG-Beschwerden (Facebook)	63
Abb. 6: Anteil entfernter Inhalte an gemeldeten Inhalten (Facebook) ..	64
Abb. 7: Zahl der Inhaltsentfernungen infolge NetzDG-Beschwerden (YouTube)	66
Abb. 8: Anteil entfernter Inhalte an gemeldeten Inhalten (YouTube) ...	66
Abb. 9: Zahl der Inhaltsentfernungen infolge NetzDG-Beschwerden (Twitter)	68
Abb. 10: Anteil entfernter Inhalte an gemeldeten Inhalten (Twitter)	69
Abb. 11: Vergleich der Bearbeitungszeit	70
Abb. 12: Entfernung wegen eines Verstoßes gegen die Community- Richtlinien vs. NetzDG (YouTube)	125
Abb. 13: Anzahl gemeldeter Inhalte bei Facebook im Zeitraum von 2018– 2020	171
Abb. 14: Anzahl gemeldeter Inhalte bei YouTube im Zeitraum von 2018– 2020	174
Abb. 15: Anzahl gemeldeter Inhalte bei Twitter im Zeitraum von 2018– 2020	177
Abb. 16: Vergleichende Darstellung – Anzahl gemeldeter Inhalte im Zeitraum von 2018 – 2020 für Facebook, YouTube und Twitter	180

Abb. 17: Gegenüberstellung gemeldeter Inhalte zu gesperrten/gelöschten Inhalten bei Facebook im Zeitraum von 2018–2020	201
Abb. 18: Gegenüberstellung gemeldeter Inhalte zu gesperrten/gelöschten Inhalten bei YouTube im Zeitraum von 2018–2020	205
Abb. 19: Gegenüberstellung gemeldeter Inhalte zu gesperrten/gelöschten Inhalten bei Twitter im Zeitraum von 2018–2020	207
Abb. 20: Vergleichende Darstellung Anzahl gesperrter bzw. gelöschter Inhalte im Zeitraum von 2018–2020	210
Abb. 21: Bearbeitungszeiten für Beschwerden bei Facebook im Zeitraum von 2018–2020	215
Abb. 22: Bearbeitungszeiten für Beschwerden bei YouTube im Zeitraum von 2018–2020	219
Abb. 23: Bearbeitungszeiten für Beschwerden bei Twitter im Zeitraum von 2018–2020	223
Abb. 24: Vergleichende Darstellung der Bearbeitungszeit im Zeitraum von 2018–2020	226

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Statistik des 1. Halbjahresberichts 2019 (1.1.2019 – 30.6.2019) der Monitoringstelle Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG	40
Tabelle 2: Statistik des 2. Halbjahresberichts 2019 (1.7.2019 – 31.12.2019) der Monitoringstelle Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG	43
Tabelle 3: Statistik des 1. Halbjahresberichts 2020 (1.1.2020 – 30.6.2020) der Monitoringstelle Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG	45
Tabelle 4: Anteil entfernter Inhalte an insgesamt im Monitoring gemeldeten „eindeutig“ rechtswidrigen Inhalten bei Facebook, YouTube und Twitter	48
Tabelle 5: Überblicksdarstellung	55
Tabelle 6: Anteil gesperrter/gelöschter Inhalte an gemeldeten Inhalten bei YouTube	129

Vorwort zum 3. Band

Der dritte Band der Schriftenreihe „Medienrecht und Medientheorie“ befasst sich mit der praktischen Umsetzung des 2017 verabschiedeten Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), das vor allem in der Einführungsphase hinsichtlich seiner Auswirkungen und der Verfassungskonformität stark umstritten war. Insbesondere wurden Bedenken geäußert, dass die Einführung einer Melde-, Prüf- und Löschinfrastuktur unter Androhung hoher Bußgelder bei den großen Sozialen Netzwerken zu einer Policy der Löschung im Zweifelsfall führen könnte, die zuweilen als „Overblocking“ bezeichnet worden ist.

Entgegen der Ankündigung der Bundesregierung, dass sich eine spätere Evaluierung des Gesetzes auch und gerade auf diesen kritischen Aspekt beziehen würde, erfolgte dann in der 2020 vom Bundesamt der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beauftragten Evaluation keine empirische Untersuchung, ob es ein Overblocking bei großen Sozialen Netzwerken gibt. Auch wurden keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen Praxis ausweislich des Evaluationsberichts ausgemacht.

U. a. vor diesem Hintergrund hat sich ein Forschungsteam an der Fakultät Informatik und Medien der HTWK Leipzig zusammengefunden, um eine weitere Teilevaluation der Anwendung des NetzDG vorzunehmen. Grundlage hierfür waren die jeweils sechs Halbjahresberichte der drei großen Sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter im Zeitraum 2018 bis 2020 sowie Befragungen der drei Anbieter zur Anwendung des Gesetzes im Rahmen einer qualitativen Studie. Dies wurde ergänzt durch eine erstmals vollständige Auswertung der NetzDG-Monitoring-Berichte gemäß § 3 Abs. 5 NetzDG sowie eine Eruierung und Analyse des Vorliegens von Anhaltspunkten und rechtssystemischen Anreizen für ein Overblocking aufgrund der legislativ geschaffenen Löschinfrastuktur. Die Studie wurde unabhängig, d. h. ohne Beauftragung und ohne finanzielle Zuwendungen für ihre Durchführung, erstellt.

Der vorliegende Band gibt den abschließenden Evaluationsbericht wieder.

Leipzig im März 2021

Gabriele Hooffacker

Marc Liesching

I. Einführung

Das 2017 verabschiedete Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) sollte eine Antwort des Gesetzgebers auf eine Verrohung der Debattenkultur und der Verbreitung so genannter „Hassrede“ in Sozialen Medien darstellen. Das deutsche Bundesgesetz intendiert eine Verpflichtung großer Sozialer Netzwerke mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten wie Facebook, YouTube und Twitter, Compliance- und Löschinfrastrukturen für bestimmte strafbare Inhalte aufzubauen, die in eine möglichst schnelle Entfernung einschlägigen Materials münden.

Die entsprechenden Regelungen sind seit ihrem Inkrafttreten umstritten. Insbesondere werden massive Eingriffe in die Meinungs- und Informationsfreiheit besorgt, da aufgrund der ebenfalls durch das NetzDG eingeführten Bußgelddrohungen die Gefahr eines Overblockings, einer „Zuviel“-Entfernung im Zweifelsfall bestehe.

Vor diesem Hintergrund ergab sich – ca. drei Jahre nach Inkrafttreten des NetzDG – in besonderem Maße die Erforderlichkeit, die Wirkweise des Gesetzes in seiner praktischen Anwendung zu beleuchten. Die vorliegende Untersuchung soll hierzu einen Teilbeitrag zu einzelnen Aspekten leisten, die vor allem im Kontext der grundrechtssensiblen Entfernungen von Inhalten durch Soziale Netzwerke wichtig erscheinen. Die Darstellung hat den nachfolgend skizzierten Aufbau:

- Es erfolgt zunächst ein kurzer **Überblick zu Regelungsinhalten des NetzDG**, zu aktuellen Novellierungsbestrebungen der Bundesregierung und zur Bedeutung des Gesetzes in der aktuellen praktischen Anwendung (hierzu **II.**).
- Darüber hinaus werden bisherige **Studien, Evaluationen und Monitoring-Berichte zum NetzDG** – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – kurz vorgestellt und cursorisch bewertet (hierzu **III.**).
- Im Anschluss hieran werden die **wesentlichen Ergebnisse** einer eigenen Vergleichsanalyse der **Halbjahresberichte** der drei großen Sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter im Überblick dargestellt (hierzu **IV.1.**).
- Die genannten drei Netzwerkbetreiber wurden darüber hinaus im Rahmen einer qualitativen Studie zur Anwendungspraxis und zu Auswirkungen des

NetzDG befragt. Die **wesentlichen Aussagen und Bewertungen der Sozialen Netzwerke** werden im Überblick dargestellt (hierzu **IV.2.**).

- Zum Teil hierauf rekurrierend erfolgt eine Analyse, ob aus der bisherigen Regelungsstruktur und der NetzDG-Umsetzung Anhaltspunkte für das **Vorliegen eines Overblockings** abgeleitet werden können (hierzu **V.**).
- In einem **ausführlichen Anhang** werden die Vergleichsanalyse der Halbjahresberichte der drei Sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter im Detail dargestellt (hierzu **VI.**) und die Antworten der Sozialen Netzwerke im Rahmen der qualitativen Studie im Wortlaut wiedergegeben (hierzu **VII.**). Des Weiteren erfolgt eine synoptisch-tabellarische Übersicht über Community-Standards der Sozialen Netzwerke Facebook, Youtube und Twitter (hierzu **VIII.**) sowie eine Dokumentation der Tweets-Sperrungen, die im Rahmen eines Recherche-Pretests ermittelt worden sind (hierzu **IX.**).
- Die Darstellung schließt mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung und einer ersten Ableitung möglicher Schlussfolgerungen (hierzu **X.**).

II. Überblick zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)

1. Wesentliche Regelungsinhalte des NetzDG 2017

Am 1.10.2017 ist das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in Sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) in Kraft getreten.¹ Zu seinen wesentlichen Regelungsinhalten gehören eine umfassende gesetzliche Berichtspflicht für Soziale Netzwerke über den Umgang mit bestimmten beschwerdegegenständlichen Telemedien (§ 2), die Etablierung eines Beschwerdemanagements mit der Pflicht zur Löschung in regelmäßigen engen Fristen (§ 3) sowie die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten und einer empfangsberechtigten Person für Auskunftersuchen (§ 5). Verstöße gegen diese Pflichten – z. B. das „nicht richtige“ Vorhalten eines Beschwerdeverfahrens – können mit erheblichen Bußgeldern gegen das Unternehmen und die Aufsichtspflichtigen geahndet werden (§ 4).

Zentraler Regulierungsansatz des NetzDG 2017 ist die Etablierung eines Meldeverfahrens, das auf die Löschung beschwerdegegenständlicher Inhalte innerhalb bestimmter Fristen ausgerichtet ist. Dies betrifft allerdings nur Inhalte in Sozialen Medien, die nach den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbeständen strafbar sind. Als entsprechende „rechtswidrige Inhalte“ werden solche bezeichnet, die die Tatbestände der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b i.V.m. 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Erfasst werden also z. B. beleidigende oder volksverhetzende Inhalte oder öffentliche Aufrufe zu Straftaten oder Drohungen.

Die betreffende Norm des § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 NetzDG verpflichtet Soziale Netzwerke, solche (straf-)rechtswidrigen Inhalte nach Beschwerdeeingang „unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen“ zu entfernen oder zu sperren. Sofern der beschwerdegegenständliche Inhalt „offensichtlich rechtswidrig“ ist, muss die Löschung innerhalb von 24 Stunden erfolgen.

Soziale Netzwerke, die ein Beschwerdeverfahren mit einem entsprechenden „Umgang“ mit Beschwerden „nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorh[alten]“, können gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 NetzDG i.V.m. § 30 Abs. 2

¹ Gesetz vom 1.9.2017, BGBl. I, 2017 I S. 3352.

S. 3 OWiG mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 50 Millionen Euro sanktioniert werden.

2. Verfassungsrechtliche Kritik – Overblocking

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags haben in einem Gutachten vom 7.6.2017 die „Vereinbarkeit des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes mit der Meinungsfreiheit“ geprüft. Dabei wurde im Ergebnis konstatiert, dass der Eingriff in das Grundrecht der Meinungsfreiheit durch die Vorgaben des § 3 NetzDG-E „nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt zu sein“ scheine.²

Auch der Präsident des BVerfG a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jürgen Papier hat Bedenken gegen das NetzDG aufgrund einer geschaffenen Struktur der Zweifelsfall-Löschung und ein damit verbundenes Overblocking geäußert. Er gelangte zu der Einschätzung, dass „es nicht verwunderlich“ sei, „wenn sich die privaten Anbieter vorsorglich und im Zweifel für eine Löschung entscheiden“.³ Hieraus ergebe sich die Frage, „ob der Gesetzgeber des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes die objektive verfassungsrechtliche Wertentscheidung zugunsten der Meinungsfreiheit im Art. 5 Abs. 1 GG hinreichend berücksichtigt“ habe.

Das rechtswissenschaftliche Schrifttum folgt überwiegend dieser Einschätzung und geht unter anderem von einer Missachtung der Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 GG aus.⁴ Vor allem wegen der jedenfalls mittelbar bußgeldbewehrten Löschpflichten innerhalb regelmäßig enger Fristen (vgl. § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 NetzDG) wird die Etablierung eines umfassenden Zensursystems einer Löschung im Zweifelsfall auf Beschwerde hin besorgt.

2 WD 10-3000-037/17, S. 17.

3 Vgl. *Papier*, NJW 2017, 3025, 3030.

4 h.M., vgl. z. B. *Feldmann*, K&R 2017, 292, 295 f.; *Hain/Ferreau/Brings-Wiesen*, K&R 2017, 433, 435; *Heidrich/Scheuch*, DSRITB 2017, 305, 315 f.; *Kalscheuer/Hornung*, NVwZ 2017, 1721, 1723; *Koreng*, GRUR-Prax 2017, 203, 204; *Ladeur/Gostomzyk*, K&R 2017, 390 ff.; *Liesching* in: *Spindler/Schmitz*, 2018, § 1 NetzDG Rn. 22 ff.; *Lüdemann*, in *Eifert/Gostomzyk*, Netzwerkrecht, 2018, 153, 156 ff.; *Müller-Franken*, AfP 2018, 1, 9; *Nolte*, ZUM 2017, 552, 555 ff.; *Papier*, NJW 2017, 3025, 3030; *Wimmers/Heymann*, AfP 2017, 93, 98; s.a. *Frenzel*, JuS 2017, 414, 415; *Guggenberger*, ZRP 2017, 98, 100; *Hoven/Gersdorf* in: *Gersdorf/Paal*, BeckOK Informations- und Medienrecht, 2019, § 1 NetzDG Rn. 9 mwN.; a. A. *Eifert*, in *Eifert/Gostomzyk*, Netzwerkrecht, 2018, 9, 35; *Schwartzmann*, GRUR-Prax 2017, 317.

Hiervon seien sowohl die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit⁵ als auch die Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG betroffen.⁶

3. Aktuelle Novellierungen des NetzDG

a) GBRH

Der Deutsche Bundestag hat am 18.6.2020 einen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität⁷ (nachfolgend: GBRH) mit den Empfehlungen des BT-Rechtsausschusses⁸ angenommen. Zentrale Neuerung des Gesetzes ist die Einführung einer Meldepflicht für Anbieter sozialer Netzwerke im Sinne von § 1 Abs. 1 NetzDG. Solche Anbieter sollen verpflichtet werden, ein System einzurichten, wonach bestimmte strafbare Inhalte an das BKA „zum Zwecke der Ermöglichung der Verfolgung von Straftaten“ zu melden sind. Gemäß Abs. 4 des neu geregelten § 3a NetzDG muss die Übermittlung an das Bundeskriminalamt (1.) den betreffenden Inhalt und (2.) „sofern vorhanden, die IP-Adresse einschließlich der Portnummer, die als letztes dem Nutzer, der den Inhalt mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, zugeteilt war“ enthalten.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages sind in einer rechtsgutachtlichen Ausarbeitung⁹ Mitte September 2020 zu dem Ergebnis der Verfassungswidrigkeit des GBRH gelangt, welche sich vor allem auf die jüngste Entscheidung des BVerfG¹⁰ zur Bestandsdatenauskunft gestützt hat. Insbesondere werden die nun in § 3a NetzDG-E für Soziale Netzwerke vorgesehenen Pflichten zur Meldung auch von Nutzer*innen-IP-Adressen an das BKA mangels Geeignetheit als unverhältnismäßig und nicht verfassungskonform eingestuft. Denn aus den weiteren Gesetzesänderungen des GBRH ergeben

5 Vgl. *Papier*, NJW 2017, 3025, 3030.

6 Ausführl. *Lüdemann*, in *Eifert/Gostomzyk*, Netzwerkrecht, 2018, 153, 156 ff.; *Hoven/Gersdorf* in: *Gersdorf/Paal*, BeckOK Informations- und Medienrecht, 2019, § 1 NetzDG Rn. 9; jeweils mwN.

7 BT-Drs. 19/17741.

8 BT-Drs. 19/20163.

9 WD 10-3000-030/20.

10 BVerfG, Beschl. v. 27.5.2020-1 BvR 1873/13; vgl. schon *Liesching*, Editorial StV 3/2020; siehe auch *Niggemann*, CR 2020, 326 und *Spiegel/Heymann*, K&R 2020, 344; zu den Auswirkungen bei Ermittlungsmaßnahmen: *Eckel/Rottmeier*, NStZ 2021, 1, 7 ff.

sich weder verfassungsmäßige Übermittlungsbefugnisse noch verfassungsmäßige Abfragebefugnisse i. S. d. vom BVerfG geforderten „Doppeltür“-Modells.

Der Bundespräsident hat das GBRH aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken nicht unterzeichnet und das Ausfertigungsverfahren nach Art. 82 GG „ausgesetzt“.¹¹ Die Bundesregierung arbeitete unter Federführung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat an einem Entwurf für ein Gesetz, „mit dem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner genannten Entscheidung vom 27.5.2020 umgesetzt werden“.¹²

Dieser ist als „Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ vom 15.12.2020¹³ vom Deutschen Bundestag am 28.1.2021 verabschiedet worden.¹⁴ Der Bundesrat hat indes in seiner Sitzung vom 12.2.2021 dem Gesetz gemäß Art. 73 Abs. 2 und Art. 87 Abs. 3 GG nicht zugestimmt.¹⁵

b) NetzDGÄndG

Die Bundesregierung hat darüber hinaus einen weiteren Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“ in das parlamentarische Verfahren eingebracht.¹⁶ Regelungsgegenstände sind insbesondere Erweiterungen der Berichtspflichten,¹⁷ Partikularregeln für anerkannte Selbstkontrolleinrichtungen sowie die Etablierung eines Gegenvorstellungsverfahrens mit Schlichtungsstelle (§§ 3b, 3c) und die Erweiterung der Aufsichtskompetenzen des Bundesamts für Justiz (§ 4a).¹⁸

11 Antwort der Bundesregierung vom 13.10.2020 auf eine schriftliche Anfrage des MdB Höferlin Nr. 9/596 vom 30.9.2020.

12 Antwort der Bundesregierung vom 13.10.2020 auf eine schriftliche Anfrage des MdB Höferlin Nr. 9/596 vom 30.9.2020; siehe auch BT-Drs. 19/23867 vom 2.11.2020.

13 BT-Drs. 19/25294, S. 5 ff.

14 Vgl. Plenarprotokoll 19/206, 25998.

15 Vgl. BR-Drs. 84/21 v. 12.2.2021.

16 BT-Drs. 19/18792.

17 Siehe zur Pflicht der Sozialen Netzwerke zu halbjährlichen Berichten sogleich unter Punkt II.4.

18 Vgl. zum NetzDGÄndG *Kalbhenn/Hemmert/Halswick*, MMR 2020, 518 ff.

Darüber hinaus sollen Sonderregelungen für Videosharingplattform-Dienste (§ 3c) eingeführt werden. Insbesondere führt dies zu einer nur sehr eingeschränkten Anwendung der NetzDG-Pflichten auf VSP-Anbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat (§ 3e Abs. 2 und 3). Freilich geht die herrschende Meinung bereits zum NetzDG 2017 davon aus, dass aufgrund des Herkunftslandprinzips nach Art. 3 ECRL insgesamt keine Sozialen Netzwerke mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten nach den gesetzlichen Vorgaben des NetzDG verpflichtet werden können.¹⁹ Die demgegenüber nach dem NetzDGÄndG vorgesehene Ungleichbehandlung von VSP-Anbietern einerseits und andererseits sonstigen Sozialen Netzwerken in anderen EU-Mitgliedstaaten bleibt indes in dem Entwurf unerläutert.²⁰ Auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages stellen hierzu im Wortlaut fest:

„Vor diesem Hintergrund ist es durchaus vorstellbar, dass ein soziales Netzwerk im Sinne des NetzDG mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat dem NetzDG unterliegt, ein Videosharingplattform-Dienst mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat aber nicht. Gründe für diese Regelung wurden bisher nicht genannt.“²¹

4. Halbjahresberichte Sozialer Netzwerke

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz führt hinsichtlich des Beschwerdemanagements und weiterer Aspekte der Compliance Transparenzpflichten in Form konkreter Berichtsvorgaben ein. Die gesetzliche Berichtspflicht betreffend den „Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte“ ergibt sich aus § 2 Abs. 1 NetzDG mit folgendem Wortlaut:

„Anbieter sozialer Netzwerke, die im Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erhalten, sind verpflichtet, einen deutschsprachigen Bericht über den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte auf ihren Plattformen mit den Angaben nach Absatz 2 halbjährlich zu erstellen und im Bundesanzeiger sowie auf der eigenen Homepage spätestens einen Monat nach Ende eines Halbjahres zu veröffentlichen.

19 Vgl. den Überblick zur h.M. bei *Hoven/Gersdorf* aaO., § 1 NetzDG Rn. 9 und *Liesching* in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 1 NetzDG Rn. 13 ff., jeweils mwN., a.A. *Schwartzmann*, MMR 2020, 501, 502; ausführl. *Liesching*, Beilage zu MMR 7/2020.

20 Hierauf weist auch das Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags „Marktortprinzip und Herkunftslandprinzip im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“ vom 15.6.2020, WD 10-3000-023/20, hin.

21 WD 10-3000-023/20, S. 22.

Der auf der eigenen Homepage veröffentlichte Bericht muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein“.

Der nachfolgende Absatz 2 konkretisiert die Informationen, welche in dem Bericht enthalten sein müssen. Nach § 4 Abs.1 Nr.1 NetzDG kann schon das „nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige“ Erstellen des Berichts mit Bußgeld geahndet werden.²²

Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach Ende des Kalenderhalbjahres im Bundesanzeiger²³ sowie auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen.²⁴ Die Veröffentlichung hat in deutscher Sprache zu erfolgen, was die zusätzliche Website-Publikation in anderen Sprachen indes nicht ausschließt.

Die drei größten sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter haben fristgerecht Halbjahresberichte (HJB) veröffentlicht. Im Januar 2021 ist nunmehr der jeweils sechste HJB erschienen. Die Berichte waren bereits Gegenstand analytischer Auswertungen und sollen auch in dieser Teilevaluation untersucht und ausgewertet werden. Entsprechend erfolgt zunächst eine cursorische Darstellung bisheriger NetzDG-Studien (hierzu III.), ehe anschließend die wesentlichen Ergebnisse der eigenen Analyse der HJB dargestellt werden (hierzu IV.). In einem ausführlichen Anhang wird die Vergleichsanalyse der Halbjahresberichte der drei Sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter im Detail dargestellt (hierzu VI.).

22 Gerade vor dem Hintergrund der Sanktionierung über einen Ordnungswidrigkeitentatbestand werden die Berichtspflichten z. T. als zu unbestimmt und wegen Verstoßes gegen Art. 20 Abs. 3, 103 Abs. 2 GG als verfassungswidrig angesehen, vgl. *Ladeur/Gostomzyk*, K&R 2017, 390, 391 f.

23 Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger wurde u. a. zur Gewährleistung eines „inländischen Anknüpfungspunkts für die Bußgeldtatbestände“ als notwendig angesehen.

24 Vgl. BT-Drs. 18/12356, 20. Hinreichend für die Veröffentlichung auf der Homepage des Anbieters ist, dass Nutzer*innen in Deutschland bei Verwendung einer deutschen IP-Adresse der Bericht zugänglich ist. Aufgrund des Wortlauts („eigene Homepage“) genügt die Veröffentlichung auf einer gegenüber dem Angebot des sozialen Netzwerkes anderen Homepage (z. B. unter anderem Domainnamen) nicht.

5. Bedeutung des NetzDG in der Anwendungspraxis

a) Überblick zur Bedeutung praktischer Normanwendung

Die Regelungsintention des NetzDG fußt auf der Annahme des Gesetzgebers, dass eine „zunehmende Verbreitung von Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten vor allem in sozialen Netzwerken wie Facebook, YouTube und Twitter“ sowie eine massive Veränderung des gesellschaftlichen Diskurses in dem Sinne festzustellen sei, dass die „Debattenkultur im Netz (...) oft aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt“ sei. Zur Begründung einer Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG wird die Bekämpfung der „Verrohung der Debattenkultur in sozialen Netzwerken“ ausdrücklich als Schutzziel benannt, daneben auch „das friedliche Zusammenleben einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft“.²⁵ Terminologisch beschränkt wird dies im Gesetzesentwurf indes auf so genannte Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte, die ohne das NetzDG nicht effektiv bekämpft und verfolgt werden könnten.

Vor diesem Hintergrund war nach der Amtlichen Begründung des NetzDG die vornehmliche Intention, durch gesetzliche Compliance-Regeln die sozialen Netzwerke zu einer zügigeren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden insbesondere von Nutzer*innen über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten.²⁶

Dies evoziert ca. 3 Jahre nach Inkraftsetzen des Gesetzes die Fragestellung, ob die 2017 formulierten Zielstellungen gerade durch das Netzwerkdurchsetzungsgesetz erreicht worden sind:

- (1.) Insoweit können Gesetzesevaluationen auch der Überprüfung dienen, ob die Regulierungsintentionen des Gesetzes möglicherweise durch neue Entwicklungen etwa in der Compliance großer Sozialer Netzwerke bereits unabhängig vom NetzDG anderweitig erreicht worden sind.
- (2.) Ebenso könnte überprüft werden, ob der Anteil von Inhaltseinführungen nach erfolgten Meldungen „eindeutig rechtswidriger“ Inhalte sich nach Inkrafttreten des NetzDG signifikant erhöht hat.

²⁵ BT-Drs. 18/12356, S. 1.

²⁶ BT-Drs. 18/12356, S. 2, 11.

- (3.) Schließlich könnte Prüfgegenstand die Anwendungspraxis der zuständigen NetzDG-Behörde (Bundesamt für Justiz) mit Blick auf die Effektivität der Rechtsdurchsetzung im In- und Ausland sowie auf den tatsächlichen Bedarf eines Bußgeldsanktionensystems im NetzDG sein.

Verfassungsrechtlich bedeutsam können die genannten Aspekte für die Bewertung der Geeignetheit und Erforderlichkeit eines Gesetzes sein, mit dem u. a. verfassungsrechtliche Einschränkungen für Anbieter Sozialer Netzwerke mit Blick auf Art. 12, 14 GG verknüpft sind.

Vor diesem Hintergrund scheint zumindest ein kursorischer Blick auf die aktuellen Entwicklungen der (globalen) Lösch- und Sperrpraxis der vorliegend untersuchten drei Sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter [hierzu nachfolgend b)], auf den Anteil von Entfernungen NetzDG-gemeldeter Inhalte [hierzu c) und d)] und schließlich die Rechtsfolgenpraxis i.S.v. erfolgten Bußgeldahndungen durch das BfJ [hierzu e)] sowie die internationale NetzDG-Geltung und Durchsetzung [hierzu f)] nicht fernliegend. Denn hieraus könnten möglicherweise zumindest indizielle Rückschlüsse auf die Bedeutung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes in der Anwendungspraxis gezogen werden.

b) Anlassunabhängige, proaktive AGB-Löschungen

Die drei in der vorliegenden Teilevaluation untersuchten Sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter nehmen Überprüfungen und Entfernungen von nutzer*innengenerierten Inhalten auf ihren Plattformen in erster Linie anhand der jeweils eigenen Regeln bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor. Diese heißen bei dem Sozialen Netzwerk Facebook „Gemeinschaftsstandards“, bei dem Video-Sharing-Dienst YouTube „Community Richtlinien“ und bei dem Dienst Twitter „Twitter Regeln“.

Bei allen drei Sozialen Netzwerken ergibt sich – soweit dies aus den veröffentlichten Zahlen ersichtlich ist²⁷ – in 2020 ein erheblicher Anstieg proaktiv

27 Die von den drei Sozialen Netzwerken in Bezug auf ihre AGB-Inhaltsentfernungen veröffentlichten Transparenzberichte weichen in Bezug auf Aufbau, Kategorisierung und Ausdifferenzierung zum Teil nicht unerheblich voneinander ab. Insoweit bestehen indes auch keine gesetzlichen Vorgaben weder hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht, noch hinsichtlich der Form der Veröffentlichung.

erfolgter Inhaltsentfernungen, die anlassunabhängig v. a. aufgrund automatisierter Erkennung vorgenommen worden sind. Dabei sind auch die Gesamtzahlen der wegen AGB-Verstößen entfernten Inhalte zum Teil erheblich angestiegen. So weist etwa das soziale Netzwerk Facebook allein im Bereich „Hassrede“ im 1. Halbjahr 2020 insgesamt mehr als 32 Millionen Inhalte aus, gegen die „Maßnahmen wegen Hassrede“ ergriffen worden sind. Im 2. Halbjahr 2020 kamen weitere 49 Millionen Inhaltsentfernungen hinzu.

CONTENT ACTIONED

How much content did we take action on?

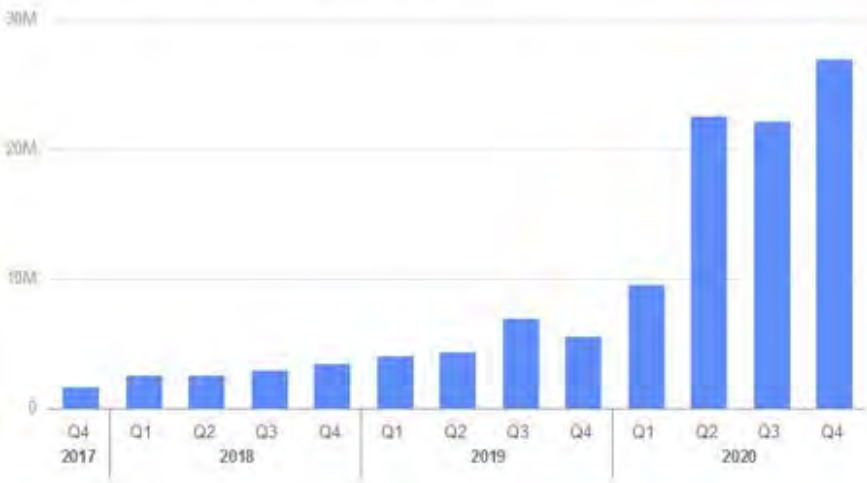


Abb. 1: Facebook Transparency²⁸

Der Anteil proaktiv erkannter Inhalte, gegen die Maßnahmen wegen Hassrede schon vor einer Beschwerde ergriffen worden ist, ist dabei seit Inkrafttreten des NetzDG (4. Quartal 2017) von 23,6% auf 97,1% im 4. Quartal 2020 angestiegen.

²⁸ Community Standards Enforcement Report Facebook, abrufbar unter <https://transparency.facebook.com/community-standards-enforcement#hate-speech>.

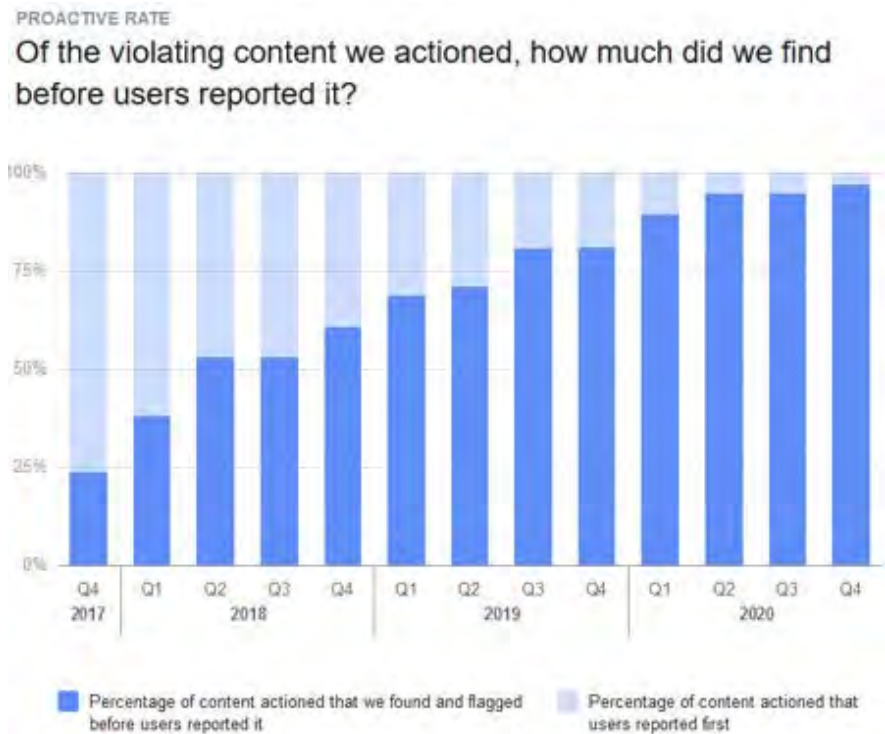


Abb. 2: Facebook Transparency²⁹

Bei YouTube hingegen wurden von den in 2020 insgesamt gelöschten 34.711.336 Videos 94,36% aufgrund automatischer Erkennung, d.h. ohne Nutzer*innenbeschwerde entfernt. Beispielsweise wurden im 3. Quartal 2020 nach eigenen Angaben 7.872.684 Videos wegen Verstoßes gegen Community-Richtlinien entfernt, davon ca. 94% durch automatische Erkennung.

²⁹ Community Standards Enforcement Report Facebook, abrufbar unter <https://transparency.facebook.com/community-standards-enforcement#hate-speech>

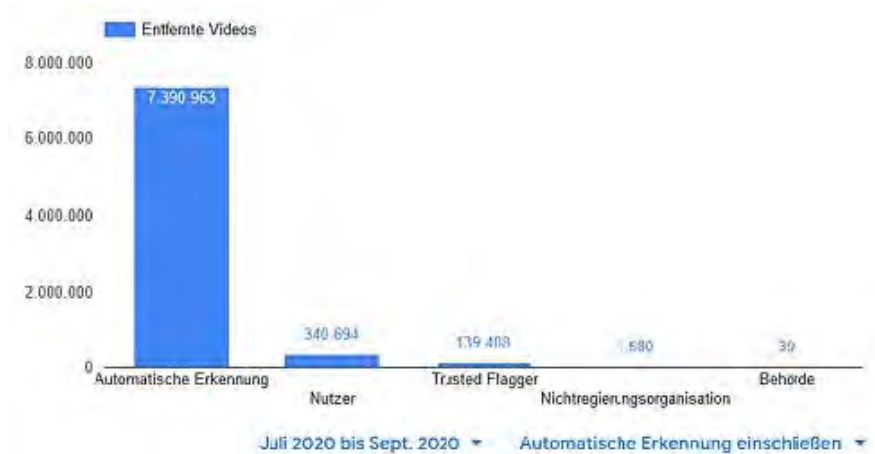


Abb. 3: Google Transparenzbericht³⁰

Im 4. Quartal 2020 ist die Zahl von Inhaltseinfürungen aufgrund automatischer Erkennungen weiter gestiegen auf insgesamt 8.800.082 in diesem Zeitraum. Dies entspricht wiederum einem Anteil gegenüber den L6schungen nach Meldungen von ca. 94 %.

Im 2. Halbjahr 2020 wurden entsprechend den Community-Richtlinien allein in den Kategorien „gewaltsamer oder grausamer Inhalt“ und „gewaltverherrlichende Inhalte oder gewalttätiger Extremismus“ insgesamt 3.311.200 Videos entfernt.³¹

Weniger differenziert sind die 6ffentlichen Angaben des Dienstes Twitter.³² Das Soziale Netzwerk hat im 1. Halbjahr 2020 insgesamt 1.927.063 Inhalte wegen Verst66fen gegen ihre Twitter Regeln entfernt und zus64tzlich 925.744 Accounts gesperrt.³³ Im Jahr 2019 waren es insgesamt 4.777.652 entfernte

30 Google Transparenzbericht „YouTube-Community-Richtlinien und ihre Anwendung“, abrufbar unter https://transparencyreport.google.com/youtube-policy/removals?hl=de&total_removed_videos=period:Y2020Q3;exclude_automated:all&lu=videos_by_reason&content_by_flag=period:Y2020Q3;exclude_automated:all&videos_by_views=detection_sources:ALL&videos_by_reason=period:Y2020Q2.

31 Vgl. Google Transparenzbericht „YouTube-Community-Richtlinien und ihre Anwendung“.

32 Vgl. Twitter Transparenz Bericht „Durchsetzung der Regeln“, der ausf6fhrliche Differenzierung nach inhaltlichen Kategorien nur f6fcr den Zeitraum Juli bis Dezember 2019 bereith64lt; abrufbar unter <https://transparency.twitter.com/de/reports/rules-enforcement.html#2019-jul-dec>.

33 Vgl. Twitter Transparenz Bericht „Durchsetzung der Regeln“.

Inhalte und 1.560.252 gesperrte Accounts, welche mit dem vergleichsweise höchsten Anteil wegen Verstoßes gegen die AGB untersagten Inhalte „Hass schürendes Verhalten“ begründet worden sind.³⁴

c) Löschungen NetzDG-gemeldeter Inhalte

Gegenüber den hohen Zahlen festzustellender Inhaltsentfernungen aufgrund überwiegend proaktiver Erkennung und AGB-Prüfung sind die nach dem NetzDG-Meldeverfahren erfolgten und in den Halbjahreszahlen ausgewiesenen Entfernungen vergleichsweise gering.

Facebook gibt für das 2. Halbjahr 2020 an, dass von den nach NetzDG gemeldeten Inhalten insgesamt 1.276 gelöscht oder gesperrt worden sind. 1.122 Inhalte wurden davon indes wegen eines Verstoßes gegen die eigenen Gemeinschaftsstandards weltweit gelöscht. Lediglich 154 Inhalte, die nicht gegen die (vorrangig geprüften) Gemeinschaftsstandards verstoßen haben, wurden wegen eines Verstoßes gegen eine im NetzDG aufgeführte Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs in Deutschland gesperrt. In den vorherigen Berichtszeiträumen wurden zum Teil noch weniger Entfernungen nach dem NetzDG angegeben.

Den bei Facebook wegen „Hassrede“ im 1. Halbjahr 2020 insgesamt 32 Millionen erfolgten Inhaltsentfernungen aufgrund von Verstößen gegen Gemeinschaftsstandards stehen z. B. 645 Löschungen/Sperrungen gegenüber, welche von Beschwerdeführer*innen wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB i.V.m. § 1 Abs. 3 NetzDG) gemeldet worden sind, wobei unklar ist, ob auch hierbei nicht der überwiegende Teil der Löschungen wegen Verstößen gegen die eigenen Gemeinschaftsstandards vorgenommen worden ist. Der Anteil der überhaupt nach NetzDG-Meldeverfahren (behaupteter Verstoß gegen § 130 StGB) erfolgten Entfernungen gegenüber den proaktiv wegen AGB-Verstoß gelöschten Inhalten wegen „Hassrede“ beträgt mithin 0,002%. Im 2. Halbjahr 2020 hat sich der Wert bei 49 Millionen „Hassrede“-Löschungen nach AGB gegenüber 397 nach dem NetzDG wegen § 130 StGB gelöschten Inhalten weiter auf 0,0008% marginalisiert.

Der Video-Sharing Dienst YouTube gibt für das 2. Halbjahr 2020 an, dass von den nach NetzDG gemeldeten Inhalten insgesamt 73.477 entfernt worden

34 Vgl. Twitter Transparenz Bericht „Durchsetzung der Regeln“.

sind. 71.612 Inhalte wurden davon indes wegen eines Verstoßes gegen die eigenen Gemeinschaftsstandards weltweit gelöscht. Lediglich 1.865 Inhalte, die nicht gegen die (vorrangig geprüften) Gemeinschaftsstandards verstoßen haben, wurden wegen eines Verstoßes gegen eine im NetzDG aufgeführte Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs in Deutschland gesperrt. Eine Entfernung nach NetzDG erfolgte mithin lediglich in 0,57 % der mit Bezug auf das NetzDG eingegangenen 323.792 Beschwerden.

Den wegen der AGB-Kategorien „Gewaltsamer oder grausamer Inhalt“ und „gewaltverherrlichende Inhalte oder gewalttätiger Extremismus“ im 2. Halbjahr 2020 insgesamt 3.311.200 erfolgten Inhaltsentfernungen bei YouTube stehen 31 Entfernungen gegenüber, welche von dem Anbieter nicht wegen AGB, sondern wegen Gewalt im Sinne des NetzDG (§ 131 StGB i.V.m. § 1 Abs. 3 NetzDG) gesperrt worden sind. Der Anteil der überhaupt nach NetzDG-Meldev erfahren wegen NetzDG/StGB erfolgten Entfernungen gegenüber den proaktiv gelöschten Inhalten wegen „Gewalt“ i.S.d. Community-Richtlinien beträgt mithin 0,0009 %.

d) Erkenntnisse aus Monitoring-Berichten

Nach Angaben des NetzDG-Gesetzgebers von 2017 hat ein von der Länderstelle jugendschutz.net³⁵ durchgeführtes Monitoring der Löschraxis sozialer Netzwerke vom Januar/Februar 2017 ergeben, dass die Beschwerden von Nutzer*innen gegen Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte „nach wie vor nicht unverzüglich und ausreichend bearbeitet“ würden. Bei dem Anbieter YouTube würden in 90 % der Fälle strafbare Inhalte gelöscht, Facebook hingegen lösche nur in 39 % der Fälle, Twitter nur in 1 % der Fälle.³⁶ Nahezu ausschließlich auf die Befunde dieses Monitoring-Berichts wurde seitens des Gesetzgebers die Erforderlichkeit der Restriktionen des NetzDG mit strengen Löschrfristen und einer hohen Bußgeldbewehrung gestützt.³⁷

35 Vgl. § 18 JMStV sowie hierzu *Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht – Kommentar, 5. Aufl. 2011, § 18 JMStV Rn. 2 ff.

36 Vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 1f.

37 Vgl. zur Kritik an der jugendschutz.net Monitoring Bericht als hinreichende Erkenntnisgrundlage: *Liesching* in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 1 NetzDG Rn. 6.

Das NetzDG sieht in § 3 Abs. 5 weiterhin die Einrichtung einer Monitoring-Stelle vor, da sich nach der Amtlichen Begründung ein solches Monitoring bereits vor Inkrafttreten des NetzDG in der Praxis „bewährt“ habe.³⁸ Entsprechend ist zum 1.1.2019 eine Beauftragung der Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG als Monitoring-Stelle i.S.d. § 3 Abs. 5 NetzDG erfolgt.³⁹ Nach dem NetzDG-Evaluierungsbericht der Bundesregierung von 2020 hat die Monitoring-Stelle bislang drei Berichte eingereicht.⁴⁰

In der von *Eifert* im Auftrag des BMJV durchgeführten Evaluation des NetzDG wurde – soweit ersichtlich – nur der erste der drei Berichte und überwiegend nur hinsichtlich der Darstellung der Meldewege berücksichtigt.⁴¹ Für die vorliegende Teilevaluation wurden die Berichte seitens des Bundesamts für Justiz nach zunächst abgelehnter Zugänglichmachung nach Antragstellung gemäß § 1 IFG⁴² übermittelt.

Aus den nach Inkrafttreten des NetzDG vorgenommenen Monitorings in drei Testzyklen im Zeitraum 1.1.2019 bis 30.6.2020 ergibt sich ausweislich der Berichte im Durchschnitt keine Steigerung des Anteils der nach Meldung erfolgten Löschungen „eindeutig rechtswidriger“ Inhalte durch die Sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter. Wird der Mittelwert bei den drei Berichten bezüglich der vorliegend untersuchten Sozialen Netzwerke Facebook, Youtube und Twitter im jeweiligen Durchschnitt der Entfernungsquoten

38 Vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 24 unter Verweis auf ein vormalig von der Stelle „jugendschutz.net“ (vgl. § 18 JMStV) durchgeführtes „Monitoring der Beschwerdebearbeitung“.

39 Vgl. Bekanntmachung vergebener Aufträge VIII 1–1400/33–5–81 8/2018; Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 18. Der Vertrag ist danach auf zwei Jahre befristet.

40 In dem Evaluationsbericht der Bundesregierung werden keine näheren Angaben zu den Berichtsinhalten der Monitoring-Stelle gemacht, sondern lediglich ausgeführt, dass sich in der praktischen Arbeit gezeigt habe, „dass der Auftrag herausfordernd ist und sich das Monitoring über die Monitoringzeiträume hinweg in laufender Anpassung befindet“; Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 18. Ob ein Widerspruch darin erblickt werden könnte, dass sich das Monitoring vor Inkrafttreten des NetzDG aus Sicht der Bundesregierung „bewährt“ hat und nach Inkrafttreten des NetzDG als „herausfordernd“ darstelle, wird im Rahmen der des Evaluierungsberichts nicht näher erörtert.

41 Vgl. zu den im Rahmen des Evaluationsberichts angegebenen, berücksichtigten Quellen: *Eifert*, Evaluation des NetzDG. Im Auftrag des BMJV, 2020, S. 5 ff.; siehe aber auch die subsidiäre Berücksichtigung des ersten Berichts (Testzyklus erstes Halbjahr 2019), insbesondere zur Darstellung der Meldewege: S. 30 ff.

42 BfJ-Az. I 5–1530/2 – A 2–58/2021.

nach Inkrafttreten des NetzDG zugrunde gelegt, so ergibt sich eine Gesamtquote von 37,3 % gelöschter/gesperrter Inhalte gegenüber vor Inkrafttreten des NetzDG 2017 ermittelten 43,3 %.⁴³

e) Praxis der Bußgeldahndungen durch BfJ

aa) Einschätzung und Planung des Gesetzgebers 2017

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz ist hinsichtlich der Rechtsfolgen gegenüber Sozialen Netzwerken ausschließlich auf die Sanktionierung durch Bußgeld ausgerichtet. Neben Berichtspflichten und der Etablierung von Zustellungsbevollmächtigten werden durch die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 4 Abs. 1 NetzDG vor allem Verstöße gegen die nicht richtige Umsetzung der Pflichten zur Etablierung eines Beschwerdeverfahrens mit Lösch-Compliance sanktioniert.

Auch der Gesetzgeber hat vor allem in diesem Bereich mit einem erheblichen Beschwerdeaufkommen i.S.v. Hinweisen an die Bußgeldbehörde des Bundesamts für Justiz (BfJ) und in der Folge mit einer großen Zahl von Bußgeldverfahren gerechnet, die auf der nicht rechtzeitigen Löschung offensichtlich rechtswidriger Inhalte innerhalb von 24 Stunden beruht. In der Amtlichen Begründung des NetzDG wird insoweit ausgeführt (Hervorhebungen d. Verf.):

„Insbesondere werden sie [Soziale Netzwerke] verpflichtet, einen offensichtlich rechtswidrigen Inhalt **innerhalb von 24 Stunden** nach Eingang der Beschwerde zu löschen. Verstöße gegen diese Pflicht können mit einem Bußgeld geahndet werden. **In diesem Bereich ist mit einer erheblichen Zahl von Anzeigen an das Bundesamt für Justiz zu rechnen.** Bei den sozialen Netzwerken gehen schätzungsweise jährlich mindestens 500 000 Beschwerden aus der Bundesrepublik Deutschland wegen Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten ein. Gelöscht oder gesperrt wird jedoch nur ein Bruchteil dessen. Zahlreiche Nutzer, die vermeintliche Hasskriminalität oder andere strafbare Inhalte gemeldet haben, könnten sich daher veranlasst sehen, ihre erfolglose Beschwerde dem Bundesamt für Justiz zuzuleiten. Geschätzt wird, dass dies in 5 % aller erfolglosen Beschwerden, also in rund 25 000 Fällen geschieht. Da diese Anzeigen aber zum großen Teil unbegründet sein werden, kann mit einem **jährlichen Verfahrensaufkommen von 500 Bußgeldverfahren im Bereich des Beschwerdemanagements** gerechnet werden.“⁴⁴

⁴³ Siehe ausführlich unten III.2.b) und c).

⁴⁴ BT-Drs. 18/12356, S. 4.

Nach einer eingeholten „Schätzung“ des Bundesamtes für Justiz ergäbe sich hiernach ein Personalaufwand von 39,5 Stellen mit einem Personalkostenaufwand und zusätzlichen Kosten von insgesamt ca. 4 Millionen Euro jährlich.⁴⁵

bb) Bußgeldahndungspraxis 2018 – 2020

Ging mithin der Gesetzgeber für den Zeitraum von drei Jahren von insgesamt ca. 1.500 begründeten Bußgeldverfahren im Bereich des Beschwerdemanagements bei vorwiegend nicht nach 24 Stunden gelöschten offensichtlich rechtswidrigen Inhalten aus, so wurden seitens des Bundesamts für Justiz im Zeitraum 1.1.2018 bis 31.5.2020 insgesamt keine Bußgeldbescheide erlassen. In einer Stellungnahme des BfJ vom 15.6.2020 zum NetzDGÄndG wird ausgeführt, dass es zu solchen Verfahren, welche zusätzlich ein gerichtliches Vorabentscheidungsverfahren nach § 4 Abs. 5 NetzDG⁴⁶ erfordern, „bisher nicht gekommen“ sei.⁴⁷

Ging der Gesetzgeber von einer „erheblichen Zahl von Anzeigen an das Bundesamt für Justiz“ im Bereich „offensichtlich rechtswidriger“ indes nicht gelöschter Inhalte aus, so gelangt das Bundesamt für Justiz in ihrer Stellungnahme vom 15.6.2020 zu folgendem Befund:

„Die Erfahrung hat gezeigt, dass „offensichtlich“ rechtswidrige Inhalte im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 2 NetzDG kaum Gegenstand von Meldungen an das BfJ sind. Vielmehr handelt es sich bei der weit überwiegenden Anzahl von Inhalten, die dem BfJ gemeldet werden, um Sachverhalte, deren Rechtswidrigkeit oder strafrechtliche Unbedenklichkeit sich nicht ohne Weiteres aufdrängt“.⁴⁸

Eine Bußgeldahndungspraxis ist vor diesem Hintergrund bei dem hinsichtlich der Rechtsfolgen auf Bußgeldahndung beschränkten Netzwerkdurchsetzungsgesetz seit Inkrafttreten 2017 nicht existent. Auch dies deutet auf eine eher geringe praktische Bedeutung des NetzDG in der Anwendungspraxis hin.

45 BT-Drs. 18/12356, S. 4.

46 Hierzu *Höld*, MMR 2017, 791 ff.

47 Vgl. Stellungnahme des BfJ zum NetzDGÄndG v. 15.6.2020, S. 14.

48 Vgl. Stellungnahme des BfJ zum NetzDGÄndG v. 15.6.2020, S. 14.

f) Internationale NetzDG-Geltung und Durchsetzung

aa) Geltung für Soziale Netzwerke in anderen EU-Mitgliedstaaten

Bei den das Beschwerdemanagement und entsprechende Bußgeldsanktionen betreffenden Bestimmungen des NetzDG wird wegen ihres generellen Geltungsanspruchs im EU-Raum von der herrschenden Rechtsliteratur von einem Verstoß gegen das Herkunftslandprinzip ausgegangen.⁴⁹ Hierfür spricht, dass im Gegensatz zu den Ausnahmen des Art. 3 Abs. 3 ECRL die in Abs. 4 und 5 geregelten Einschränkungen nicht generell vorgesehen sind, sondern lediglich für behördliche Schutzmaßnahmen nach Abwägung im Einzelfall.⁵⁰ Insoweit richtet sich das NetzDG auch nicht auf einen bestimmten Dienst, wie es Art. 3 Abs. 4 ECRL indes erfordert, sondern vielmehr an alle Dienste, die Soziale Netzwerke i.S.d. § 1 Abs. 1 NetzDG sind.⁵¹

Der Europäische Gerichtshof hat sich bislang nicht mit der Unionsrechtskonformität des NetzDG befasst, indes ist fraglich, ob der EuGH angesichts der nicht unerheblichen Bedenken gegen die Beachtung des Herkunftslandprinzips die Geltung des deutschen Gesetzes auch für Soziale Netzwerke mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten bestätigen wird.

Überdies gehen die Sozialen Netzwerke zum Teil bereits heute von einer fehlenden Rechtsverbindlichkeit für sie aus und betonen, dass sie das NetzDG derzeit lediglich „freiwillig“ aufgrund gleichgerichteter Ziele umsetzen. Für das Soziale Netzwerk YouTube wird etwa in der qualitativen Studie der vorliegenden Teilevaluation im Wortlaut ausgeführt:

„Der deutsche Gesetzgeber ist bei dem 2017 in Kraft getretenen NetzDG unter Missachtung des Herkunftslandprinzips von einem Marktortprinzip ausgegangen. Erst das sich nun in der Abstimmung befindliche NetzDGÄndG erkennt das Herkunftslandprinzip, zumindest teilweise für Video-Sharing-Plattformen, an.

49 Vgl. *Eifert*, in: *Eifert/Gostomzyk*, Netzwerkrecht, 2018, S. 24; *Feldmann*, K&R 2017, 292, 296; *Hain/Ferreau/Brings-Wiesen*, K&R 2017, 433 f.; *Heidrich/Scheuch*, DSRITB 2017, 305, 317; *Hoeren*, Beck-Expertenblog v. 30.3.2017; *Hoven/Gersdorf*, in: *Gersdorf/Paal*, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2019, § 1 NetzDG Rn. 9; *Liesching*, MMR 2018, 26, 29; *Spindler*, ZUM 2017, 473, 474 ff.; *ders.*, K&R 2017, 533, 535 f.; *Wimmers/Heymann*, AfP 2017, 93, 96 f.; a.A. *Schwartmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170, 172.

50 *Eifert*, in: *Eifert/Gostomzyk*, Netzwerkrecht, 2018, S. 24; *Spindler*, ZUM 2017, 474, 476 f.

51 Ausführl. *Liesching*, Das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie und seine Auswirkung auf die aktuelle Mediengesetzgebung in Deutschland, 2020, S. 7 ff.

Da der Dienst YouTube für Nutzer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz von der Google Ireland Ltd. mit Sitz in Dublin, Irland, angeboten wird, gilt nach den Vorgaben des Herkunftslandprinzips für [sic für] YouTube Irisches Recht. YouTube hat, wie bereits in vorherigen Antworten dargelegt, ebenfalls Interesse an der Entfernung strafbarer bzw. rechtswidriger Inhalte sowie an Transparenz rund um die eingesetzten Content Management Systeme, d.h. YouTube setzt die NetzDG Maßnahmen bisher freiwillig um⁵².

bb) Durchsetzbarkeit des NetzDG im Ausland

Neben den dargelegten europarechtlichen Fragestellungen ergeben sich vor allem in Bezug auf die Rechtsdurchsetzung im Ausland erhebliche Herausforderungen. Dies betrifft bereits die Zustellung von Anhörungsschreiben mit Blick auf Bußgeldverfahren und schon die Frage der Durchsetzung eines Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 5 Abs. 1 NetzDG in Deutschland. Grundsätzlich ist in jedem einzelnen Verfahren der internationale Rechtshilfegeweg zu beschreiten, dessen Erfolg von der Beurteilung der Sanktionswürdigkeit eines NetzDG-Verstoßes in dem jeweiligen ersuchten Staat abhängt.⁵³

g) Kursorische Bewertung

Eine exemplifiziert vergleichende Betrachtung der nach eigenen AGB-Regeln entfernten Inhalte gegenüber den nach NetzDG gesperrten Inhalten legt eher nahe, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz nahezu keine unmittelbaren Auswirkungen auf die vorrangig nach Community Richtlinien ausgerichtete und global orientierte Lösch-Compliance großer Sozialer Netzwerke hat. Die vor allem in 2020 immer stärker dominierende proaktive, auf automatischer Erkennung basierende Entfernung von Inhalten – vor allem bei den Sozialen Netzwerken Facebook und YouTube – führt tendenziell zu einer weiteren Marginalisierung der praktischen Bedeutung des auf Nutzer*innenbeschwerden und Meldeverfahren basierenden Netzwerkdurchsetzungsgesetzes.

Sofern überdies aus den NetzDG-Monitoring-Berichten im Zeitraum 2018 bis 2020 – ungeachtet der Methodenkritik⁵⁴ – Rückschlüsse auf die praktische

52 Qualitative Befragung YouTube, S. 5 f. (Frage 4).

53 Vgl. hierzu auch die Ausführungen i.R.d. Stellungnahme des BfJ zum NetzDGÄndG v. 15. 6. 2020, insb. S. 11.

54 Siehe hierzu unten III.2.c)aa).

Bedeutung des NetzDG gezogen werden können, so legen die Befunde der Berichte nicht nahe, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz zu einer messbaren Steigerung der Anteile erfolgter Inhaltseinfügungen an den insgesamt durch die Monitoring-Stelle gemeldeten „eindeutig rechtswidrigen“ Inhalten i. S. d. NetzDG geführt haben.

Auch die nach mehr als drei Jahren zu konstatierende, nahezu fehlende Ahndungspraxis in Bezug auf Bußgeldtatbestände nach § 4 Abs. 1 NetzDG insbesondere im Bereich des Beschwerdemanagements deutet eher auf eine kaum vorhandene praktische Bedeutung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes im Kontext der praktizierten Prüf- und Lösch-Compliance der unter das NetzDG fallenden Sozialen Netzwerke hin.

Die Anwendbarkeit des NetzDG auf die praktisch relevanten großen Sozialen Netzwerke mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist europarechtlich zweifelhaft und vom EuGH bislang nicht bestätigt. Einzelne der großen Sozialen Netzwerke halten das NetzDG daher nicht für rechtsverbindlich, sondern setzen es aktuell nur „freiwillig“ um. Die Durchführung von Bußgeldverfahren durch das Bundesamt für Justiz gegen Anbieter im Ausland ist ebenfalls unsicher und hat bislang zu keiner internationalen Rechtsdurchsetzung des NetzDG geführt.

Vor diesem Hintergrund scheint eine genauere und umfassendere Untersuchung des unmittelbaren praktischen Anwendungsbereichs des NetzDG im Rahmen der sich seit 2017 verändernden Compliance-Struktur der Sozialen Netzwerke notwendig. Denn eine weitgehende Wirkungslosigkeit des mit erheblichen Restriktionen verbundenen NetzDG stellte gegebenenfalls dessen Geeignetheit und Erforderlichkeit und mithin seine Verfassungskonformität in Frage.

III. Bisherige NetzDG-Studien

1. Juristische Evaluation im Auftrag des BMJV 2020

a) Wesentlicher Inhalt der Studie

Die von Prof. Dr. Martin Eifert und Mitarbeiter*innen 2020 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführte „unabhängige juristische Evaluation des NetzDG“¹ bildet ein Element im Rahmen der vom BMJV koordinierten Gesamtevaluation. Hiernach soll die Akzeptanz und Praktikabilität des NetzDG durch die Rechtswissenschaft, die Netzwerkanbieter und die Nutzer*innen aus juristischer Perspektive beurteilt werden. Dafür wurden die nachfolgenden Akteure befragt, deren Antworten neben den Daten der Transparenzberichte in den Bericht eingeflossen seien: Anbieter Sozialer Netzwerke (change.org, Facebook, Google, YouTube, Pinterest, Reddit, SoundCloud, TikTok und Twitter; keine Rückmeldung erfolgte von: Pinterest, Reddit, TikTok, Twitter)², Nichtregierungsorganisationen, Berufs- und sonstige Verbände, Rechtsanwält*innen, Staatsanwaltschaften und das BfJ. In der Evaluation werden drei Halbjahresberichte (von Januar 2018 bis Juni 2019) ausgewertet.

Es wird im Rahmen des Berichts betont, dass die juristische Evaluation keine juristische Begutachtung des Gesetzes darstelle und dass infolgedessen auch nicht auf die Verfassungsmäßigkeit und Europarechtskonformität eingegangen werde.³ Insgesamt zeige sich dennoch, dass das NetzDG ungeachtet seiner unionsrechtlichen Bewertung im Einzelnen als Vorreiter der weiteren Entwicklung auf unionaler Ebene angesehen werden könne. Als Sorgfalts- und Verantwortungspflichten, auf welche die Sozialen Netzwerke besonders Augenmerk legen sollten, identifiziert der Bericht den Einsatz algorithmischer Verfahren, ein interessenausgleichendes Beschwerdemanagement, Lösch-

1 Vgl. *Eifert/v.Landenberg-Roberg/Theß/Wienfort*, *Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Bewährung – Juristische Evaluation und Optimierungspotenzial*, 1. Aufl. 2020, S. 6.

2 Vgl. *Eifert*, *Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV*, 2020, S. 4, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/090920_Evaluierungsbericht_NetzDG.html; s.a. spätere Nomos-Publikation: *Eifert/v.Landenberg-Roberg/Theß/Wienfort*, *Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Bewährung – Juristische Evaluation und Optimierungspotenzial*, 1. Aufl. 2020.

3 Vgl. *Eifert*, aaO. S. 2.

pflichten von Inhalten, Transparenzanforderungen und ein kooperatives Vorgehen von Anbietern und Behörden.⁴

Die Löschfrist von 24 Stunden sei gemäß der Evaluation als praktikabel einzuschätzen. Als problematisch erweise sich dennoch die Prüfung von längeren Inhalten, wie beispielsweise Podcasts. Auch sei es bei Meldungen am Wochenende schwieriger, eine zweite Meinung einzuholen oder bei anderssprachigen Inhalten eine Übersetzerin oder einen Übersetzer heranzuziehen.⁵

Bezüglich des Meldeweges existiere das Problem, dass die Prüfverfahren von Beschwerden nach NetzDG und nach Gemeinschaftsstandards nicht nebeneinander durchlaufen, sondern vermischt würden, was die Übereinstimmung mit den Anforderungen des NetzDG erschwere:

„Die Inhalte wurden zwar im Ergebnis gelöscht. Unklar bleibt allerdings, ob und inwieweit im Verfahren die anderen Anforderungen an das Compliance-Regime des NetzDG eingehalten wurden, also [...] die Fristen, [...] das Verfahren einschließlich seiner Qualitätssicherungen und die Beweissicherung“.⁶

Hier nennt der Bericht zwei Anforderungen, um „eine gezielte Nutzung des Meldewegs als Weichenstellung für differenzierte Anforderungen der Netzwerkanbieter“⁷ zu ermöglichen. Zum einen wird eine Platzierung der Meldewege unmittelbar nebeneinander und zum anderen eine angemessene Information der Nutzer*innen über die Unterschiede zwischen beiden Meldewegen gefordert.⁸

Diese Betrachtung zeige, dass der Gesetzgeber nicht nur den Anknüpfungspunkt der „Beschwerde über rechtswidrige Inhalte“ konkretisieren sollte, sondern auch eine Bestimmung des Verhältnisses der Beschwerdemanagement-Systeme zueinander oder allgemeiner Mindestanforderungen zu prüfen wären. *Eifert* zufolge verlagerten sich damit die Prüfungsvorgänge stark in jenen Bereich, der durch die privatautonom gesetzten Gemeinschaftsstandards geprägt sei:

4 Vgl. *Eifert*, aaO. S. 12.

5 Vgl. *Eifert*, aaO. S. 47.

6 *Eifert*, aaO. S. 28.

7 *Eifert*, aaO. S. 26.

8 Vgl. *Eifert*, aaO. S. 26.

„Je höher die Anforderungen nach dem NetzDG sind, desto größer ist der Anreiz für die Netzwerkanbieter, die Beschwerden in das weniger stark regulierte System der Beschwerden nach Gemeinschaftsstandards zu lenken“.⁹

Weiterhin bemängelt der Bericht, dass es auf dem Beschwerdeweg einiger Netzwerkanbieter eine Abschreckungswirkung gebe, da im Meldeprozess Warnungen bezüglich unvollständiger, ungültiger oder falscher Angaben geäußert werden. Entsprechende Hinweise seien sehr problematisch und sollten *Eifert* zufolge vermieden werden.¹⁰

Bezüglich des § 3 NetzDG kritisiert die Evaluation, dass das netzwerkinterne Prüfverfahren von außen nicht einsehbar sei. Gleiches gelte für den Ablauf interner Schulungs- und Betreuungsangebote sowie für die Ausgestaltung der Meldewege, „da je nachdem, von welchem Endgerät aus man meldet und ob man angemeldete*r Nutzer*in ist oder nicht, eine große Anzahl von Meldewegen existier[e]“.¹¹

Im Zusammenhang mit dem Kritikpunkt des Over- bzw. Underblockings betonen die Autor*innen, dass eine umfassende inhaltliche Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen der Evaluation mangels überprüfbarer Entscheidungsmaterials nicht leistbar sei, räumen dazu jedoch ein, dass es einen Anreiz zugunsten der Entfernung von Inhalten gebe:

„Während fälschlicherweise nicht entfernte Inhalte [...] präsent bleiben und leicht ins Visier der Öffentlichkeit geraten können, wird die fälschliche Entfernung von Inhalten nur bekannt, wenn die Poster*innen die Öffentlichkeit aktivieren“.¹²

Empirisch lasse sich Overblocking dennoch nicht belegen. Ob ein Bußgeld in einem Fall von Overblocking verhängt werden könne, sei nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber definiert, da die Leitlinien des NetzDG hauptsächlich zum systemischen Underblocking Stellung nähmen. Das NetzDG schaffe somit weder einseitige Anreize für Overblocking noch für Underblocking:

„Die ursprünglich weit verbreitete Annahme, das NetzDG führe zu systematischem Overblocking, bleibt damit ohne umfassende inhaltliche Evaluation bloße Spekulation und erscheint angesichts mangelnder Hinweise aus den sensibilisierten Kreisen der Betroffenen oder der beobachtenden Medien unplausibel“.¹³

9 *Eifert*, aaO. S. 29.

10 Vgl. *Eifert*, aaO. S. 38 f.

11 *Eifert*, aaO. S. 30.

12 *Eifert*, aaO. S. 52.

13 *Eifert*, aaO. S. 54.

Bezogen auf die Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG gebe es eine große Variationsbreite in der Interpretation der Meldepflicht. Unklar sei, ob die Zahl der Beschwerdemeldungen oder die Zahl der zu prüfenden Inhalte maßgeblich ist, worin ein Hauptfaktor für die mangelnde Vergleichbarkeit gesehen wird. Daneben sei fraglich, ob Nutzer*innen bei ihren Beschwerden ausdrücklich die Rechtswidrigkeit des Inhalts nach einem der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände behaupten müssen, oder ob es für eine „Beschwerde über rechtswidrige Inhalte“ genügt, dass die Nutzer*innen sich beim Netzwerkanbieter pauschal (ggf. auch über den Beschwerdeweg nach Gemeinschaftsstandards) über einen konkreten Inhalt beschwerten, der nach ihrer Ansicht gesperrt bzw. gelöscht werden sollte und dessen Rechtswidrigkeit implizit behauptet wird. Der hierdurch eröffnete Interpretationsspielraum wirke sich nicht nur auf die Vergleichbarkeit der Zahlen zwischen den einzelnen Netzwerkanbietern negativ aus, sondern beeinträchtige bisweilen auch die Transparenz der Angaben innerhalb einzelner Transparenzberichte.¹⁴

Auch von den befragten Akteuren werde vornehmlich die fehlende Vergleichbarkeit dieser Berichte kritisiert. Hauptfaktoren seien laut der Auskunft von NGOs und Rechtsanwält*innen meist die differierende Ausgestaltung der Meldewege oder die unterschiedliche Aufschlüsselung der Netzwerkanbieter in den Halbjahresberichten, insbesondere die unterschiedliche Aufschlüsselung der gelöschten Inhalte nach Gemeinschaftsstandards oder NetzDG¹⁵. Aus der Gruppe der Netzwerkanbieter werde daher der „Wunsch nach genaueren Angaben durch den Gesetzgeber und stärkerer Kommunikation durch das Bfj geäußert und die Veröffentlichung eines Leitfadens angeregt.“¹⁶ Das Bfj beabsichtige der Befragung nach derzeit nicht, „Leitlinien“ zu veröffentlichen, schließe dies für die Zukunft aber auch nicht grundsätzlich aus. „Die bisherige Praxis hat nach Auffassung des Bfj den Vorteil, dass zunächst Erfahrungen mit den vorhandenen Berichten gesammelt werden könnten. Diese könnten dann gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in Leitlinien einfließen.“¹⁷

Weiterhin wird zur erfolgreicherer Strafverfolgung von Hasskriminalität in Sozialen Netzwerken die Notwendigkeit der finanziellen und personellen Aufstockung der Staatsanwaltschaften, die Bildung von Schwerpunktstaats-

14 Vgl. *Eifert*, aaO. S. 75 ff.

15 Vgl. *Eifert*, aaO. S. 89 f.

16 *Eifert*, aaO. S. 90.

17 *Eifert*, aaO. S. 140 f.

anwaltschaften und die Verstärkung der Kooperation untereinander sowie „die Einführung einer Pflicht der Netzwerkanbieter zur Übermittlung von (gewissen) gemeldeten rechtswidrigen Inhalten [...] an das Bundeskriminalamt [...]“ gefordert.¹⁸ Verbesserungen des bisherigen zivilprozessualen Systems werden nachfolgend in Form eines elektronischen Rechtsdurchsetzungsportals als vielversprechend erachtet. *Eifert* räumt anschließend jedoch ein, dass selbst wenn sämtliche Hürden für die Betroffenen beseitigt werden könnten, unklar bliebe, inwieweit die Gerichtsbarkeit oder die alternativen Entscheidungsorgane das hochvolumige Fallaufkommen bewältigen können sollen.¹⁹

Zusammenfassend fordert der Bericht u. a. eine „klare Adressierung der Fragen, die sich aus der Dualität der Meldewege der Netzwerkanbieter für NetzDG-Beschwerden einerseits und für Beschwerden über Verstöße gegen Gemeinschaftsstandards andererseits ergeben.“²⁰ Eine leichte Erkenn- und Erreichbarkeit für die Nutzer*innen sowie die Frage, inwieweit Meldeweg oder Beschwerdeinhalt für die Anforderungen an das Prüfverfahren und die Transparenzpflichten gem. NetzDG maßgeblich sind, seien hier unter anderem entscheidend. Anhörungspflichten postender Nutzer*innen, Überprüfungspflichten von Löschungen/Sperrungen auf Beschwerden hin oder gesetzliche Wiederherstellungsansprüche seien außerdem für die Prüfung und Ergänzung weiterer gesetzlicher Rechte von Bedeutung. Außerdem werden eine stärkere Standardisierung und Präzisierung der Transparenzberichte durch angemessene Vorgaben und weiterhin etliche Erleichterungen der „individuellen Rechtsverfolgung Betroffener durch Absenkung der Zugangshürden zu den Gerichten bzw. Einrichtung niedrigschwelliger Streitschlichtungen“²¹ gefordert.²²

Positiv merkt der Bericht an, dass laut der Schwerpunktstaatsanwaltschaft ZAC NRW seit Inkrafttreten des NetzDG mehr Ermittlungsverfahren zur Verfolgung strafbarer Inhalte im Netz eingeleitet werden. Dies werde auf die Weiterleitung von Inhalten durch das BfJ und auf die erhöhte Aufmerksamkeit für diesen Bereich zurückgeführt, die u. a. durch die Diskussion um das NetzDG hervorgerufen wurde.²³

18 *Eifert*, aaO. S. 122.

19 Vgl. *Eifert*, aaO. S. 149.

20 *Eifert*, aaO. S. 151.

21 *Eifert*, aaO., S. 154.

22 Vgl. *Eifert*, aaO. S. 151 ff.

23 Vgl. *Eifert*, aaO. S. 63.

b) Anmerkungen zu Methodik und Befunden

aa) Im Rahmen der nach eigenen Angaben „juristischen Evaluation“ werden die Fragen der Verfassungsmäßigkeit und der Europarechtskonformität trotz der breit geäußerten Kritik der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages und der h. M. in der Rechtswissenschaft²⁴ nicht näher untersucht. Das als Kernargument verfassungsrechtlicher Kritik vorgetragene Overblocking als Folge des NetzDG wird in der Evaluation nicht empirisch untersucht, obgleich als Gegenstand der Evaluation gerade der Auftrag des Gesetzgebers zitiert wird, wonach die Evaluierung „die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen“ einschließen sollte.²⁵ Auch die für den Zeitraum 2019 und 2020 erstellten drei Berichte der Monitoring-Stelle gemäß § 3 Abs. 5 NetzDG wurden in der Evaluation nahezu nicht berücksichtigt,²⁶ obwohl die Befunde des entsprechenden Monitorings 2017 zentral für die Begründung der Erforderlichkeit des NetzDG angeführt worden waren.²⁷

Insoweit wird in dem Evaluationsbericht im Sinne des Auftrags des Gesetzgebers lediglich festgestellt, dass eine eindeutige Beurteilung, ob das NetzDG zu Overblocking führt, eine „umfassende inhaltliche Überprüfung“ voraussetze, indes dann im Folgesatz ausgeführt, dass eine solche Überprüfung „im Rahmen dieser Evaluation mangels überprüfbareren Entscheidungsmaterials nicht leistbar“ sei.²⁸ Ohne geleistete empirische Untersuchung wird weiter konstatiert: „Empirisch lässt sich ein Overblocking nicht belegen“.²⁹ Dies erscheint zweifelhaft, da bei einer dem gesetzgeberischen Auftrag entsprechenden empirischen Untersuchung möglicherweise ein Overblocking hätte belegt werden können. Das bloße Unterlassen der empirischen Untersuchung indiziert nicht das Ergebnis fehlender empirischer Belegbarkeit.

24 Siehe hierzu oben II.2.

25 *Eifert*, aaO. S. 1 unter Zitation und Verweis auf die Gesetzesbegründung zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), BT-Drucks. 18/12356, S. 18.

26 Vgl. zu den im Rahmen des Evaluationsberichts angegebenen, berücksichtigten Quellen: *Eifert*, Evaluation des NetzDG. Im Auftrag des BMJV, 2020, S. 5 ff.; siehe aber auch die subsidiäre Berücksichtigung des ersten Berichts (Testzyklus erstes Halbjahr 2019), insbesondere zur Darstellung der Meldewege: S. 30 ff.

27 Vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 1 f. sowie ausführl. unten III.2.a) und c)bb).

28 *Eifert*, aaO. S. 51.

29 *Eifert*, aaO. S. 53.

Im Übrigen unterbleibt auch die Eruierung und nähere Untersuchung von Anhaltspunkten für ein Overblocking³⁰ sowie eine Analyse der Wirksamkeit der von der Bundesregierung als „Mechanismen gegen Overblocking“ angesehenen Regulierungselemente.³¹

bb) In der Juristischen Evaluation im Auftrag des BMJV werden darüber hinaus zum Teil die falschen gesetzlichen Bestimmungen des NetzDG für die angestellten Bewertungen zugrunde gelegt. So basieren die Ausführungen zum Anreiz für Overblocking und Underblocking im Kontext der Bußgeldahndung auf der irrtümlichen Annahme, dass hierfür der Bußgeldtatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 3 NetzDG einschlägig wäre.³² Dieser Tatbestand betrifft aber die nicht richtige Bereitstellung von „Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden“, hingegen nicht zum Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte. Richtigerweise wäre in der Evaluation der Bußgeldtatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG und dessen Auslegungsgrundsätze mit Blick auf die Bewertung von Anreizen zum Overblocking zugrunde zu legen gewesen. Insoweit können sich Unterschiede bei der Auslegung und Evaluation beider Tatbestände ergeben.³³

cc) Die in der Untersuchung von *Eifert* u.a. ermittelten „Löschquoten“ sind zum Teil fehlerhaft, da falsche Basiswerte herangezogen worden sind. So wird in der Evaluation ausweislich des Anhangs bei Facebook die „Anzahl der NetzDG-Beschwerden“ zu den erfolgten Löschungen in Beziehung gesetzt und daraus eine „Löschquote“ ermittelt. Hierbei wurde offenbar übersehen, dass jede Beschwerde mehrere Inhalte zum Gegenstand haben kann. Richtigerweise ist für die Ermittlung einer „Löschquote“ die Zahl der beschwerdege-

³⁰ Siehe hierzu ausführl. unten V.

³¹ Siehe hierzu V.2.g) und 3.d).

³² Vgl. *Eifert*, aaO. S. 52: „Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 NetzDG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 NetzDG ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht richtig zur Verfügung stellt. Ein Verfahren ist nach Wortlautauslegung sowie unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Gesetzes sowohl dann nicht oder nicht richtig zur Verfügung gestellt, wenn systemisch zu viel entfernt wird (Overblocking), als auch im gegenteiligen Fall (Underblocking)“.

³³ Neben der unterschiedlichen Tathandlungen („Vorhalten“ vs. „Zur-Verfügung-Stellen“) und der jeweils unterschiedlich referenzierten Normen des § 3 Abs. 1 (Satz 1 vs. Satz 2) sind bei dem bei *Eifert* irrtümlich nicht zugrunde gelegten § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG die weiteren Voraussetzungen insofern enger, als es nur um den Umgang mit Beschwerden von Nutzer*innen geht, „die im Inland wohnhaft sind oder ihren Sitz haben“.

genständlichen Inhalte (nicht der Beschwerden) in das Verhältnis zu den gelöschten beschwerdegegenständlichen Inhalten zu setzen.

So hätten beispielsweise zur Ermittlung der Löschquote von Facebook im 1. Halbjahresbericht 2018 nicht 886 Beschwerden zugrunde gelegt werden dürfen, sondern 1.704 gemeldete Inhalte. Die von *Eifert* u.a. ermittelte Löschquote weicht mithin erheblich von der tatsächlichen Löschquote ab. Auch für den 2. Halbjahresbericht 2018 von Facebook ergeben die falschen Berechnungen in der Untersuchung von *Eifert* u.a. eine zu hohe Löschquote von 73,8%; richtigerweise resultiert aus den Berichtsdaten eine Löschquote von 35,2 %.

dd) Im Rahmen der Evaluation von *Eifert* u.a. wurden – ebenso wie in der vorliegenden Untersuchung – Soziale Netzwerke direkt befragt. Antworten werden auszugsweise und in paraphrasierter Form im Rahmen des Berichts wiedergegeben. Eine vollständige Veröffentlichung des Volltextes der Antworten der Sozialen Netzwerke erfolgt indes – soweit ersichtlich – nicht. Vor diesem Hintergrund bleibt unklar und ist methodisch nicht nachvollziehbar, welche Fragen den Sozialen Netzwerken im Wortlaut gestellt worden sind und ob Teile der Antworten und sonstigen Aussagen der Sozialen Netzwerke in dem Bericht nicht wiedergegeben werden. Zudem werden im Berichtstext in Bezug auf Antworten referenzierte Soziale Netzwerke nicht immer namentlich genannt.

ee) Im Rahmen der Evaluation werden lediglich die jeweils drei ersten der insgesamt vier verfügbaren Halbjahresberichte berücksichtigt. Weshalb der jeweils vierte, in Bezug auf die jüngste Löschpraxis aktuellste Halbjahresbericht nicht berücksichtigt worden ist, ergibt sich – soweit ersichtlich – nicht aus den Angaben zur Methodik.

2. NetzDG-Monitoring-Berichte 2019 – 2020

a) Hintergrund des Monitorings (§ 3 Abs. 5 NetzDG)

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz sieht in § 3 Abs. 5 NetzDG die Möglichkeit der Einrichtung einer Monitoring-Stelle vor. Nach der Amtlichen Begründung habe sich ein solches Monitoring bereits vor Inkrafttreten des NetzDG in der

Praxis „bewährt“.³⁴ Entsprechend ist zum 1.1.2019 eine Beauftragung der Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG als Monitoring-Stelle i.S.d. § 3 Abs. 5 NetzDG mit einem Auftragsvolumen i.H.v. 1.433.400,00 Euro erfolgt.³⁵ Hierzu wird im Rahmen des Evaluierungsberichts der Bundesregierung ausgeführt:

„Der Monitoringauftrag umfasst die Kontrolle und Darstellung der von den Anbietern eingerichteten Meldewege für Beschwerden über rechtswidrige Inhalte sowie die Einreichung von NetzDG-Beschwerden über die unterschiedlichen Meldewege in der Praxis anhand von Einzelbeispielen. Bei der Einreichung von NetzDG-Beschwerden ist eine Verteilung auf verschiedene vorgegebene Deliktgruppen aus § 1 Absatz 3 NetzDG vorgesehen. Nach Einreichung der Meldung soll das Benachrichtigungsverhalten der Anbieter gegenüber dem Beschwerdeführer dokumentiert werden.“³⁶

Nach dem Bericht der Bundesregierung habe die Monitoring-Stelle drei Berichte eingereicht. Inhaltliche Angaben zu den Berichten werden nicht mitgeteilt. Seitens der Bundesregierung wird im Rahmen des Evaluierungsberichts lediglich wie folgt ausgeführt:

„In der praktischen Arbeit hat sich gezeigt, dass der Auftrag herausfordernd ist und sich das Monitoring über die Monitoringzeiträume hinweg in laufender Anpassung befindet.“³⁷

Ob ein Widerspruch darin bestehen könnte, dass sich das Monitoring vor Inkrafttreten des NetzDG aus Sicht der Bundesregierung „bewährt“ habe und nach Inkrafttreten des NetzDG als „herausfordernd“ darstelle, wird im Rahmen des Evaluierungsberichts nicht näher erläutert.

Die Berichte der Monitoring-Stelle sind bislang nicht öffentlich zugänglich gewesen. Die Anfrage, ob die Berichte für die vorliegende Teilevaluation zur Verfügung gestellt werden können, hat die für das NetzDG zuständige Abteilung des Bundesamts für Justiz zunächst abgelehnt.³⁸ Nach Antragstel-

34 Vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 24 unter Verweis auf ein vormals von der Stelle „jugendschutz.net“ (vgl. § 18 JMStV) durchgeführtes „Monitoring der Beschwerdebearbeitung“.

35 Vgl. Bekanntmachung vergebener Aufträge VIII 1–1400/33–5–81 8/2018; Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 18. Der Vertrag ist danach auf zwei Jahre befristet.

36 Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 18.

37 Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 18.

38 Schreiben des BfJ vom 13.1.2021 mit folgendem auszugsweisen Wortlaut: „Die fraglichen Berichte wurden auf Grundlage des § 3 Absatz 5 NetzDG erstellt. Es handelt sich hierbei um die Überwachung der Beschwerdeverfahren gemäß § 3 Absatz 1 NetzDG durch eine

lung auf Zugang zu den Berichten gemäß § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)³⁹ wurden die insgesamt drei Berichte zu den Testzyklen 1. Halbjahr 2019, 2. Halbjahr 2019 und 1. Halbjahr 2020 am 4.2.2021 zur Verfügung gestellt.

b) Wesentlicher Inhalt der Berichte

aa) Bericht zum ersten Testzyklus 1. Halbjahr 2019

Im ersten Monitoring-Bericht wird als Projektziel die „Überwachung (...) in Form eines Monitorings durch Beobachtung und systematische Erfassung des Umgangs sozialer Netzwerke mit dort eingereichten Beschwerden“ definiert. Dabei sollen (1.) die jeweils ausgewählten sozialen Netzwerke „gezielt auf rechtswidrige Inhalte hin“ durchsucht werden, ehe (2.) „festgestellte Verstöße gegen das NetzDG“ dem sozialen Netzwerk gemeldet werden und (3.) die „daraufhin erfolgte Reaktion der Netzwerke“ überprüft wird, gegebenenfalls mit einer differenzierten „Überwachung der verschiedenen Meldewege mittels unterschiedlicher Endgeräte und unter Verwendung unterschiedlicher Software“.⁴⁰

Während des ersten Testzyklus für den Zeitraum vom 1.1.2019 bis 30.6.2019 wurden ausschließlich die Sozialen Netzwerke Facebook, Instagram, Twitter und YouTube untersucht. Gemeldet werden sollten nur Verstöße gegen die §§ 131 (Gewaltdarstellung), 140 (Belohnung und Billigung von Straftaten), § 185 (Beleidigung) und § 186 (Üble Nachrede).⁴¹ Dabei wurde von der Monitoring-Stelle „angenommen“, dass die für die Meldungen ermittelten

vom Bundesamt für Justiz beauftragte Stelle. Die Auswertung dieser Berichte erfolgt unter anderem im Rahmen des Ihnen bereits bekannten Evaluationsberichts. Eine Veröffentlichung der Berichte sieht das NetzDG hingegen nicht vor. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass ich Ihnen die Berichte nicht zur Verfügung stellen kann“. Daraufhin wurde ein Antrag auf Zugänglichmachen der amtlichen Informationen nach § 1 IFG gestellt, BfJ-Az. I 5-1530/2 - A 2-58/2021.

39 BfJ-Az.: I 5-1530/2 - A 2-58/2021.

40 Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 NetzDG – Bericht zum 1. Testzyklus vom 1.1.2019 – 30.6.2019, S. 1.

41 Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 NetzDG – Bericht zum 1. Testzyklus vom 1.1.2019 – 30.6.2019, S. 1.

Inhalte „eindeutig“ rechtswidrig im Sinne der genannten Tatbestände seien und innerhalb von 24 Stunden hätten entfernt werden müssen.⁴²

Insgesamt wurden 1.028 Meldungen bezüglich solcher Inhalte abgegeben, wobei in der Untersuchung nicht aufgeschlüsselt und differenziert angegeben wird, welche oder wie viele der Meldungen jeweils einen der Tatbestände der §§ 131, 140, 185, 186 StGB verwirklicht haben sollen. Die 1.028 Meldungen verteilen sich ungleich auf die untersuchten vier Sozialen Netzwerke wie folgt: 267 (26 %) Meldungen wurden an Facebook abgegeben, an Instagram 325 (31 %), an Twitter 407 (40 %) und an YouTube 29 (3 %). Auch insoweit wird – soweit ersichtlich – nicht dargelegt, woraus die unterschiedlich hohe Anzahl der bei den jeweiligen Sozialen Netzwerken eingegebenen Meldungen resultiert.⁴³

763 der 1.028 Meldungen (74 %) wurden nach den Berichtsangaben der Monitoringstelle über den „Melden“-Link durchgeführt, hingegen 265 (26 %) über das NetzDG-Meldeformular. Auch die Verteilung der Beschwerden über die unterschiedlichen Meldewege ist ungleich. Während etwa bei Facebook von den insgesamt 267 Meldungen zu etwa 60,5 % mehrheitlich der NetzDG-Meldeweg genutzt worden ist, erfolgten bei Twitter von den insgesamt 407 Meldungen fast alle (99,5 %) über einen allgemeinen „Melden“-Link.⁴⁴

Insgesamt führten ausweislich des Berichts 193 Meldungen (19 % aller Meldungen) dazu, dass der gemeldete Inhalt von dem Netzwerk gesperrt oder gelöscht worden ist, was in den statistischen Angaben als Kategorie „Gelöst“

42 Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 NetzDG – Bericht zum 1. Testzyklus vom 1.1.2019 – 30.6.2019, S. 64: „Unter der Annahme, dass nur eindeutig rechtswidrige Inhalte gemeldet wurden und diese Inhalte dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz entsprechend binnen 24 Stunden gelöscht oder gesperrt werden müssen (...)“.

43 Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 NetzDG – Bericht zum 1. Testzyklus vom 1.1.2019 – 30.6.2019, S. 53 f.; in Bezug auf die geringe Zahl von Meldungen bei YouTube wird indes zur Begründung ausgeführt: „Die Stichprobe der Meldungen auf YouTube ist in diesem ersten Testzyklus eher klein ausgefallen, da der Fokus hier zunächst eher auf den anderen Netzwerken lag, um eine insgesamt ausreichend große und gehaltvollere Gesamtstichprobe gewährleisten zu können. Im nächsten Testzyklus wird sich die Teilstichprobe der YouTube-Meldungen deutlich vergrößern“.

44 Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 NetzDG – Bericht zum 1. Testzyklus vom 1.1.2019 – 30.6.2019, S. 53.

bezeichnet wird. Hierbei ergeben sich jedoch erheblich divergierende Ergebnisse bei den einzelnen Sozialen Netzwerken. Während nach den Berichtsbefunden etwa Facebook in 45% der Meldungen die nach Ansicht der Monitoringstelle „eindeutig“ rechtswidrigen Inhalte entfernt hat, waren es bei dem Video-Sharing-Dienst YouTube 17% und bei dem Dienst Twitter nur 6%.⁴⁵ Ob die jeweiligen Inhaltserfernungen aufgrund eines auch seitens der Sozialen Netzwerke bestätigten StGB/NetzDG-Verstoßes oder (nur) wegen Verstoßes gegen die eigenen Community-Standards erfolgten, ergibt sich aus den Berichtsangaben – soweit ersichtlich – nicht.

	Gesamt	Facebook	Twitter	YouTube	Instagram
Gesamt	1028	267	407	29	325
Entfernt	193 19%*	120 45%**	25 6%**	5 17%**	43 13%**
Nicht entfernt	835 81%*	147 55%**	382 94%**	24 83%**	282 87%**

* Anteil an den Gesamtmeldungen

** Anteil an den Meldungen pro Sozialem Netzwerk

Tabelle 1: Statistik des 1. Halbjahresberichts 2019 (1.1.2019 – 30.6.2019) der Monitoringstelle Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG

Bei vergleichender Betrachtung der Zahlen des Testzyklus des 1. Halbjahres 2019 mit dem Monitoring-Bericht der Länderstelle jugendschutz.net⁴⁶, welche der NetzDG-Gesetzgeber 2017 zur Begründung der Erforderlichkeit der Einführung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes angeführt hat, ergibt sich – bei angenommener Vergleichbarkeit der ermittelten Zahlen – eine Stagnation bzw. eine Abnahme der Anteile gelöschter, „eindeutig“ strafbarer Inhalte. Denn nach dem 2017 zugrunde gelegten Monitoring-Bericht wurden von dem Anbieter YouTube noch in 90% der Fälle strafbare Inhalte gelöscht, Facebook hingegen löschte nur in 39% der Fälle, Twitter nur in 1% der Fälle.⁴⁷

45 Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 NetzDG – Bericht zum 1. Testzyklus vom 1.1.2019 – 30.6.2019, S. 53.

46 Vgl. § 18 JMStV sowie hierzu *Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht – Kommentar, 5. Aufl. 2011, § 18 JMStV Rn. 2 ff.

47 Vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 1 f.

Nach den Berichtsangaben zum Testzyklus des 1. Halbjahres 2019 wurde mit 517 Meldungen ca. die Hälfte aller Meldungen von den Sozialen Netzwerken „zurückgewiesen“. Welche Fälle von der Monitoring-Stelle unter der Kategorie geführt werden (z. B. Verneinung der Rechtswidrigkeit nach eigener Prüfung), wird – soweit ersichtlich – nicht ausgeführt. Zu 318 Meldungen (entspricht etwa 31 % der Gesamtsumme der Meldungen) gibt die Monitoring-Stelle an, „keine Rückmeldung des Netzwerks“ erhalten zu haben.⁴⁸

bb) Bericht zum zweiten Testzyklus 2. Halbjahr 2019

Der zweite Testzyklus über den Zeitraum vom 1. 7. 2019 bis 31. 12. 2019 umfasste erneut die Sozialen Netzwerke Facebook, Instagram, Twitter und YouTube. Andere Soziale Netzwerke, welche unter den Anwendungsbereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes fallen,⁴⁹ werden wiederum nicht in den Blick genommen.

Hinsichtlich der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände sollen ausweislich der Berichtsangaben im 2. Testzyklus Verstöße gegen StGB-§§ gemeldet werden, welche den drei Deliktgruppen (1.) Verbreiten von Propagandamitteln und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB, § 86a StGB), (2.) Volksverhetzung, Gewaltdarstellung, Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 130 StGB, § 131 StGB, § 140 StGB) und (3.) Beleidigungsdelikte (§ 185 StGB, § 186 StGB, § 187 StGB) zugeordnet werden können.⁵⁰ In diesem Zusammenhang wird zwar offengelegt, dass die zu meldenden Inhalte „manuell“ in den Netzwerken gesucht

48 Dies wird unter der Kategorisierung „Ignoriert“ geführt; vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 Netz-DG – Bericht zum 1. Testzyklus vom 1.1.2019 – 30.6.2019, S. 53.

49 Vgl. etwa die im Rahmen der Juristischen Evaluation im Auftrag des BMJV genannten Sozialen Netzwerke Change.org e.V. (change.org), Pinterest Europe Ltd. (Pinterest), Reddit Inc. (reddit.com), SoundCloud Ltd. Berlin (SoundCloud), TikTok Inc. (TikTok); *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 3 f.

50 Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 Netz-DG – Bericht zum 2. Testzyklus vom 1.7.2019 – 31.12.2019, S. 4; in späteren Statistiken des Berichts nach Deliktgruppen wird zusätzlich noch § 111 StGB genannt (S. 71), wobei unklar bleibt, weshalb dieser Straftatbestand nicht bei der Darstellung der Methodik genannt worden ist.

worden sind,⁵¹ jedoch werden – wie im 1. Bericht – keine Angaben darüber gemacht, in welcher Weise die strafjuristische Bewertung der ausgesuchten Inhalte als „offensichtlich rechtswidrig“ i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG erfolgt ist.

Insgesamt wurden 1.046 Meldungen mit – nach eigener Einschätzung – eindeutig rechtswidrigen Inhalten abgegeben, wobei in der Untersuchung erneut (wie im 1. Testbericht) nicht aufgeschlüsselt und differenziert angegeben wird, welche oder wie viele der Meldungen jeweils einen der – gegenüber dem ersten Testzyklus doppelt so vielen – Tatbestände der §§ 86, 86a, 130, 131, 140, 185, 186, 187 StGB verwirklicht haben sollen.⁵² Die 1.046 Meldungen verteilen sich erneut (wie im 1. Testbericht) ungleich auf die untersuchten vier Sozialen Netzwerke wie folgt: 273 Meldungen wurden an Facebook abgegeben, an Instagram 264, an Twitter 135 und an YouTube 374. Auch insoweit wird – soweit ersichtlich – nicht dargelegt, woraus die unterschiedlich hohe Anzahl der bei den jeweiligen Sozialen Netzwerken eingegebenen Meldungen resultiert und wie diese methodisch begründet wird.⁵³

Insgesamt führten ausweislich des 2. Berichts 473 der 1.046 Meldungen eindeutig rechtswidriger Inhalte (45 % aller Meldungen) dazu, dass der gemeldete Inhalt gesperrt oder gelöscht wurde.⁵⁴ Mit 368 Meldungen wurde etwa ein Drittel (ca. 35 %) aller Meldungen von den Netzwerken zurückgewiesen. Zu 205 Meldungen (ca. 20 % der Meldungen) erfolgte über einen Zeitraum von 14 Tagen keine Rückmeldung des Sozialen Netzwerks, auf dem die Meldung getätigt worden ist.⁵⁵ Auch hier ergeben sich für die einzelnen Sozialen

51 Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 Netz-DG – Bericht zum 2. Testzyklus vom 1.7.2019–31.12.2019, S. 60.

52 Aufgeführt werden nur Statistiken nach drei Deliktgruppen (z. B. S. 72), welche indes mit § 111 StGB einen zusätzlichen Tatbestand enthalten, welcher nach der methodischen Darstellung und Zielstellung gar nicht berücksichtigt werden sollte.

53 Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 Netz-DG – Bericht zum 2. Testzyklus vom 1.7.2019–31.12.2019, S. 64.

54 Die meisten der entfernten Inhalte wurden innerhalb von 24 Stunden gelöscht/gesperrt, namentlich 404 Inhalte von insgesamt 1046 gemeldeten Inhalten (§ 38,6%); vgl. 2. Bericht S. 78.

55 Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 NetzDG – Bericht zum 2. Testzyklus vom 1.7.2019–31.12.2019, S. 64.

Netzwerke nach dem Bericht erhebliche Unterschiede: Facebook weist dabei mit 59% noch den höchsten Anteil von erfolgten Entfernungen nach Meldungen „eindeutig“ rechtswidriger Inhalte⁵⁶ auf, YouTube eine Entfernungsquote von 38% und Twitter den niedrigsten Anteil entfernter/gelöschter Inhalte von lediglich 20%.⁵⁷

	Gesamt	Facebook	Twitter	YouTube	Instagram
Gesamt	1046	273	135	374	264
Entfernt	473 45%*	162 59%**	27 20%**	141 38%**	143 55%**
Nicht entfernt	573 55%*	111 41%**	108 80%**	233 62%**	121 45%**

* Anteil an den Gesamtmeldungen

** Anteil an den Meldungen pro Sozialem Netzwerk

Tabelle 2: Statistik des 2. Halbjahresberichts 2019 (1.7.2019 – 31.12.2019) der Monitoringstelle Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG

Der gegenüber der Auswertung des 1. Testzyklus in Bezug auf den Umfang der Strafdelikte und auch die Differenzierung der Meldewege der Sozialen Netzwerke veränderte 2. Bericht gelangt schließlich „bei allen Netzwerken außer YouTube“ zu dem Befund, „dass man bei der Verwendung des NetzDG-Meldeformulars mit einer höheren Wahrscheinlichkeit rechnen kann, dass der gemeldete Inhalt gelöscht oder gesperrt wird im Vergleich zum „Melden“-Link oder dem „Melden“-Link mit NetzDG“.⁵⁸

cc) Bericht zum dritten Testzyklus 1. Halbjahr 2020

Auch im dritten Bericht zum Testzyklus vom 1.1.2020 bis zum 30.6.2020 wurden sowohl die Auswahl der Sozialen Netzwerke (Facebook, Instagram,

⁵⁶ Auch im 2. Bericht wird (wortlautidentisch mit dem ersten Bericht ausgeführt: „Unter der Annahme, dass nur eindeutig rechtswidrige Inhalte gemeldet wurden und diese Inhalte dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz entsprechend binnen 24 Stunden gelöscht oder gesperrt werden müssen“, vgl. S. 78.

⁵⁷ Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 NetzDG – Bericht zum 2. Testzyklus vom 1.7.2019 – 31.12.2019, S. 64.

⁵⁸ Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 NetzDG – Bericht zum 2. Testzyklus vom 1.7.2019 – 31.12.2019, S. 81.

Twitter, YouTube) als auch die in den Blick genommenen Deliktgruppen §§ 86, 86a, 130, 131, 140, 185, 186, 187 StGB des Vorberichts beibehalten. Auch die Methode der „manuellen Suche“ nach Inhalten, von denen eine „eindeutige Rechtswidrigkeit“ i.S.d. fokussierten Straftatbestände angenommen werden konnte, blieb unverändert.⁵⁹

Insgesamt wurden im dritten Testzyklus 1.028 Meldungen in der statistischen Auswertung berücksichtigt. Im Vergleich zu den beiden vorherigen Testzyklen verteilten sich die Meldungen relativ ausgeglichen auf die vier untersuchten Sozialen Netzwerke.⁶⁰

Insgesamt führten ausweislich des 3. Berichts 519 der 1.028 Meldungen eindeutig rechtswidriger Inhalte (50,5% aller Meldungen) dazu, dass der gemeldete Inhalt gesperrt oder gelöscht wurde.⁶¹ Mit 331 Meldungen wurde etwa ein Drittel (ca. 32,2%) aller Meldungen von den Netzwerken zurückgewiesen. Zu 178 Meldungen (ca. 17% der Meldungen) erfolgte über einen Zeitraum von 14 Tagen keine Rückmeldung des Sozialen Netzwerks, auf dem die Meldung getätigt worden ist.⁶² Auch hier ergeben sich für die einzelnen Sozialen Netzwerke nach dem Bericht erhebliche Unterschiede: YouTube weist dabei mit 61,5% noch den höchsten Anteil von erfolgten Entfernungen nach Meldungen „eindeutig“ rechtswidriger Inhalte⁶³ auf, Facebook eine Entfernungsquote von 56,4% und Twitter den niedrigsten Anteil entfernter/gelöschter Inhalte von lediglich 32,8%.⁶⁴

59 Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 NetzDG – Bericht zum 3. Testzyklus vom 1.1.2020–30.6.2020, S. 32: „In diesem Zyklus hat sich der Prozess im Vergleich zum vorherigen Zyklus nicht verändert“.

60 Facebook: 259 (25,2%), Instagram: 252 (24,5%), Twitter: 247(24%), YouTube: 270 (26,3%); vgl. 3. Bericht S. 34.

61 Die meisten der entfernten Inhalte wurden innerhalb von 24 Stunden gelöscht/gesperrt, vgl. 3. Bericht S. 48.

62 Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 NetzDG – Bericht zum 3. Testzyklus vom 1.1.2020–30.6.2020, S. 35.

63 Auch im 3. Bericht wird (wortlautidentisch mit den vorherigen Berichten ausgeführt: „Unter der Annahme, dass nur eindeutig rechtswidrige Inhalte gemeldet wurden und diese Inhalte dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz entsprechend binnen 24 Stunden gelöscht oder gesperrt werden müssen“, vgl. S. 48.

64 Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 NetzDG – Bericht zum 3. Testzyklus vom 1.1.2020–30.6.2020, S. 35.

	Gesamt	Facebook	Twitter	YouTube	Instagram
Gesamt	1028	259	247	270	252
Entfernt	519 50,5%	146 56,4%	81 32,8%	166 61,5%	126 50%
Nicht entfernt	509 49,5%	113 43,6%	166 67,2%	104 38,5%	126 50%

* Anteil an den Gesamtmeldungen

** Anteil an den Meldungen pro Sozialem Netzwerk

Tabelle 3: Statistik des 1. Halbjahresberichts 2020 (1.1.2020–30.6.2020) der Monitoringstelle Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG

Eine Ausdifferenzierung nach den untersuchten Straftatbeständen erfolgt nur in Deliktgruppen, wobei im Bereich §§ 86, 86a StGB der höchste Entfernungsanteil von 78,3% angegeben wird, bei den Beleidigungsdelikten der §§ 185–187 StGB der niedrigste Anteil gelöschter/entfernter gemeldeter Inhalte von 29,5%.⁶⁵

c) Anmerkungen zu Methodik und Befunden

aa) Methodik

Aus den drei Monitoring-Berichten ergibt sich – soweit ersichtlich – nicht, welche Inhalte aufgrund „manueller Suche“ ausgewählt worden sind und vor allem, wie und durch wen die strafrechtliche Bewertung des Vorliegens einer „eindeutigen“ bzw. „offensichtlichen“ Rechtswidrigkeit vorgenommen worden ist. Die seitens des Bundesamts für Justiz als Monitoring-Stelle beauftragte Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG ist in erster Linie durch Expertise im Bereich der Datenverarbeitung und der Entwicklung von Lösungen im Bereich der digitalen Transformation ausgewiesen, hingegen – soweit ersichtlich – nicht durch strafjuristische Fachkenntnisse.⁶⁶ Inwieweit externe qualifizierte Volljurist*innen im Rahmen des Monitorings unterbeauftragt

65 Vgl. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 NetzDG – Bericht zum 3. Testzyklus vom 1.1.2020–30.6.2020, S. 42, 52.

66 Vgl. etwa die Selbstdarstellung des Unternehmens, abrufbar unter <https://ida-analytics.de/ueber-uns/>.

worden sind, wird in den drei Monitoring-Berichten nicht dargelegt.⁶⁷ Auf Nachfrage teilte das Bundesamt für Justiz am 17.3.2021 mit, dass eine hinreichende juristische Expertise durch die Unterbeauftragung einer Anwaltskanzlei sichergestellt worden sei und die Ergebnisse des Monitorings aussagekräftig seien.⁶⁸

Die strafrechtlich korrekte Bewertung der ausgesuchten Fälle ist für die Validität der Meldeüberwachung von zentraler Bedeutung. Denn falls die Monitoring-Stelle rechtsirrtümlich einen gemeldeten Inhalt als „eindeutig“ (straf-)rechtswidrig eingestuft hat, dieser aber tatsächlich – etwa aufgrund der Sozialadäquanz des § 86 Abs. 3 StGB oder aufgrund Abwägungsvorrangs der Meinungsäußerungsfreiheit – nicht strafbar ist oder auch nur einen Zweifelsfall darstellt, so wäre bereits die Datengrundlage der Auswertung fehlerhaft.

Erscheint zudem die Gesamtzahl der für die Testmeldungen herangeführten Fälle (jeweils knapp über 1.000) zunächst groß, so ist zu berücksichtigen, dass sich diese pro Bericht auf vier Soziale Netzwerke verteilen. Selbst bei einer schließlich im dritten Bericht erreichten, zumindest ungefähren Gleichverteilung von ca. 250 Fällen pro untersuchtem Sozialem Netzwerk, muss die Fallanzahl weiter ausdifferenziert werden in die unterschiedlichen zu testenden Meldewege sowie vor allem die zu unterscheidenden bis zu acht Strafdelikte (§§ 86, 86a, 130, 131, 140, 185, 186, 187 StGB). Hierdurch ergäben sich selbst bei einer – tatsächlich nicht erreichten – idealen Fallverteilung für einen halbjährlichen Testzyklus lediglich knapp über 30 Fälle pro Soziales Netzwerk und überprüfbares Strafdelikt. Diese müssten wiederum noch nach unterschiedlichen Meldewegen und nach unterschiedlichen Endgeräten aufgeteilt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, ob die Befunde ein hinreichend signifikantes oder gar repräsentatives Bild der Löschpraxis der untersuchten vier Sozialen Netzwerke hinsichtlich der in den Blick genommenen Strafdeliktbereiche zeichnet. Daher wird auch in den Monitoring-Berichten selbst mehrfach betont, dass die Ergebnisse aufgrund der Stichprobengröße und

67 Diesbezüglich wurde das Bundesamt für Justiz durch Schreiben vom 8.2.2021 um entsprechende Auskunft gebeten. Eine Auskunft ist bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Berichts der vorliegenden Teilevaluation nicht erfolgt.

68 Vgl. Antwortschreiben des BfJ vom 17.3.2021 auf die schriftliche Anfrage vom 7.2.2021.

Dauer der Überprüfung „mit Vorsicht zu interpretieren“ seien.⁶⁹ Demgegenüber erklärt das Bundesamt für Justiz auf Nachfrage, dass die Ergebnisse aussagekräftig seien.⁷⁰

Schließlich ergeben sich zahlreiche weitere methodische Fragestellungen, welche im vorliegenden Rahmen nur cursorisch genannt werden können: Insbesondere wird in den Berichten nicht erläutert, weshalb nur vier der insgesamt zahlreicher unter das NetzDG fallenden Sozialen Netzwerke über einen längeren Zeitraum hinweg untersucht worden sind.⁷¹ Ebenso wird die eklektische Auswahl von lediglich vier (1. Bericht) bzw. acht (2. und 3. Bericht) der insgesamt 21 in § 1 Abs. 3 NetzDG relevanten Straftatbestände nicht begründet.⁷²

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bereits das erste, vor Inkrafttreten des NetzDG durchgeführte Monitoring 2017 vergleichbare methodische Fragestellungen wie geringe Fallzahlen, eine zu starke Verengung der Untersuchung auf wenige Delikte (§§ 130, 86a StGB) und eine nicht durchweg vorhandene juristische Fachexpertise bei der strafrechtlichen Bewertung aller Testfälle aufgeworfen hatte.⁷³ Dessen ungeachtet wurde die Erforderlichkeit der Einführung eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes 2017 gerade zuvörderst auf diesen Monitoring-Bericht gestützt.⁷⁴

bb) Bewertung der Befunde

Ein Vergleich der Ergebnisse des 2017 zur Begründung der Erforderlichkeit des NetzDG angeführten Monitorings mit den Befunden der drei nach Inkrafttreten des NetzDG durchgeführten Monitorings ist aufgrund der anzunehmenden unterschiedlichen Methodik, abweichender Parameter und Qualifi-

69 Vgl. z.B. Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG, Überwachung der Beschwerdeverfahren sozialer Netzwerke nach § 3 Netz-DG – Bericht zum 3. Testzyklus vom 1.1.2020 – 30.6.2020, S. 53.

70 Vgl. Antwortschreiben des BfJ vom 17.3.2021 auf die schriftliche Anfrage vom 7.2.2021.

71 Vgl. etwa die im Rahmen der Juristischen Evaluation im Auftrag des BMJV genannten Sozialen Netzwerke Change.org e.V. (change.org), Pinterest Europe Ltd. (Pinterest), Reddit Inc. (reddit.com), SoundCloud Ltd. Berlin (SoundCloud), TikTok Inc. (TikTok); *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 3f.

72 Möglicherweise ergibt sich dies indes aus der Vorgabe des Auftraggebers (Bundesamt für Justiz).

73 Vgl. *Liesching*, in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 1 NetzDG Rn. 7.

74 Vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 1f.

kationen der Prüfpersonen zwar allenfalls eingeschränkt möglich.⁷⁵ Immerhin aber werden alle vier Monitorings durch die gesetzgeberische Intention verbunden, die vor dem NetzDG maßgeblich herangezogenen Befunde der Stelle jugendschutz.net als „bewährtes“ Instrument in gleicher Weise über die Norm des § 3 Abs. 5 NetzDG fortzusetzen.⁷⁶

Stellte man im Sinne dieser Zielsetzung des Gesetzgebers die Monitoringbefunde vor Inkrafttreten des NetzDG den ca. 1 Jahr nach Inkrafttreten durchgeführten drei Monitoring-Berichten gegenüber, so ergäbe sich hiernach ein rückläufiger Anteil von Entfernungen im Verhältnis zur Zahl von Meldungen zu eindeutig rechtswidrigen Inhalten. Nimmt man zu den drei untersuchten Sozialen Netzwerken Facebook, Youtube und Twitter den Durchschnitt der Entfernungsquoten bei den drei Berichten nach Inkrafttreten des NetzDG als Mittelwert für 2019 und 2020, so ergibt sich eine Gesamtquote von 37,3% gelöschter/gesperrter Inhalte gegenüber den vor Inkrafttreten des NetzDG 2017 ermittelten 43,3%.

	Durchschnitt	Facebook	YouTube	Twitter
Monitoring 2017 (vor NetzDG)	43,3%	39%	90%	1%
Monitoring 1.HJ.2019	22,7%	45%	17%	6%
Monitoring 2.HJ.2019	39%	59%	38%	20%
Monitoring 1.HJ.2020	50,2%	56,4%	61,5%	32,8%

Tabelle 4: Anteil entfernter Inhalte an insgesamt im Monitoring gemeldeten „eindeutig“ rechtswidrigen Inhalten bei Facebook, YouTube und Twitter

Ginge man ungeachtet der dargelegten Methodenkritik von einer indiziellen Aussagekraft der Befunde aus und legte man die gesetzgeberische Intention zugrunde, dass die Berichte der Testzyklen 2019 – 2020 gerade in Fortführung des 2017 referenzierten „bewährten“ Monitorings erfolgt sind, so ergäbe sich eine Verschlechterung der Löschraxis seit Inkrafttreten des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes im Mittelwert. Freilich zeigen sich bei isolierter

⁷⁵ Auch das Bundesamt für Justiz erklärt auf Nachfrage, dass die Vergleichbarkeit der Monitoringbefunde zweifelhaft sei.

⁷⁶ Vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 24.

Betrachtung der Entfernungsquoten der einzelnen sozialen Netzwerke erhebliche Unterschiede und auch dynamische Schwankungen, welche Fragestellungen bezüglich der Qualität und Signifikanz der Befunde insgesamt aufwerfen.

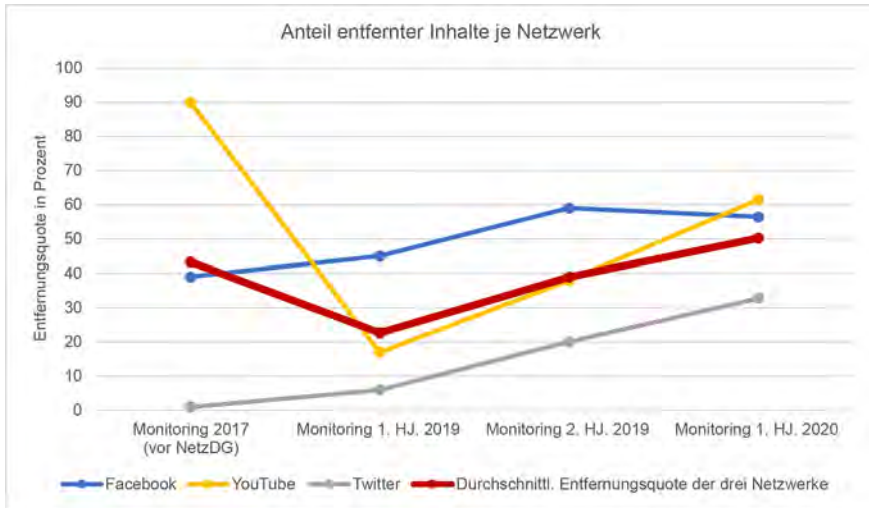


Abb. 4: Anteil entfernter Inhalte an gemeldeten „eindeutig rechtswidrigen“ Inhalten je Netzwerk

Bei isolierter Betrachtung der Befunde der drei nach Inkrafttreten des NetzDG durchgeführten Monitorings 2019 und 2020 ergibt sich im Zeitverlauf für die drei Sozialen Netzwerke im Durchschnitt ein tendenzieller Anstieg des Anteils entfernter Inhalte an den insgesamt als „eindeutig“ rechtswidrig gemeldeten Inhalten.⁷⁷ Auch insoweit wird aber nach dem letzten Monitoring im 1. Halbjahr 2019 lediglich eine „Löschquote“ erreicht, die knapp oberhalb des vor Inkrafttreten des NetzDG von der Stelle jugendschutz.net ermittelten Wertes liegt.

Auch hier ergeben sich aber die geschilderten Vorbehalte aufgrund der unklaren Methodik, die sich insbesondere aus den Monitoring-Berichten nicht erschließt. Intransparent ist in diesem Zusammenhang auch, in welcher Höhe

⁷⁷ Eine Ausnahme bildet lediglich der bei dem Sozialen Netzwerk Facebook im 1. Halbjahr 2020 ermittelte Wert (56,4%), welcher gegenüber dem vorherigen Bericht (59% im 2. Halbjahr 2019) leicht gesunken ist.

die Auftragsmittel i.H.v. ca. 1,4 Millionen Euro zur Vermeidung methodischer Mängel und zur Gewährleistung eines hinreichend strafjuristisch qualifizierten Prüfungspersonals eingesetzt worden sind.

3. MA HSH Studie 2019

a) Wesentlicher Inhalt der Studie

Die Studie der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 1. Juni 2019 untersucht die bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten NetzDG-Transparenzberichte der Sozialen Netzwerke Facebook, Twitter, YouTube und Instagram, namentlich die ersten beiden Berichte 2018. Die MA HSH hat ebenfalls Meldungen vorgenommen, deren Ergebnisse in der Studie vorgestellt werden.⁷⁸ Sie untersuchte die Transparenzberichte sowohl auf Ausführlichkeit⁷⁹ und vorgestellte Zahlen als auch hinsichtlich der Effektivität verschiedener Meldewege.⁸⁰ Besonderer Fokus lag auf der Rolle des Jugendschutzes.⁸¹

Die Auswertung der NetzDG-Transparenzberichte habe ergeben, dass die drei untersuchten Anbieter, vorrangig aber YouTube und Twitter, Inhalte innerhalb kurzer Zeit, meist binnen 24 Stunden, entfernten. Die „Löschquote“ wird mit weniger als einem Drittel als „gering“ bezeichnet.⁸² Die vergleichsweise geringe Anzahl von NetzDG-Meldungen an Facebook wird in Zusammenhang mit einer „schwierigen Auffindbarkeit und Gestaltung des gesonderten Meldeformulars“ gestellt.⁸³

Die MA HSH setzt die Zahlen der Halbjahresberichte auch in Beziehung zu der eigenen Meldepraxis der Landesmedienanstalten. Die von der MA HSH gemeldeten Inhalte machten demnach 10 % aller an Facebook gemeldeten Inhalte aus (106 von 1.048), bei YouTube seien dies lediglich 0,03 % aller

78 MA HSH-Auswertung der Transparenzberichte nach NetzDG, 2019, S. 5, abrufbar unter: <https://www.ma-hsh.de/infothek/publikationen/ma-hsh-auswertung-der-transparenz-berichte-nach-netzdg.html>, nachfolgend: MA HSH.

79 MA HSH, S. 2.

80 MA HSH, S. 9.

81 Vgl. MA HSH, S. 10.

82 MA HSH, S. 5.

83 MA HSH, S. 4; unter Verweis auf *Löber/Roßnagel*, MMR 2019, S. 71 ff.

gemeldeten Inhalte (82 von 250.957) bzw. 0,1% aller durch Beschwerdestellen gemeldeten Inhalte (82 von 83.390).⁸⁴

Das NetzDG habe insgesamt zu effektiven Löschabläufen bei relevanten Beschwerden und einer Verbesserung der Gemeinschaftsstandards der sozialen Netzwerke geführt. Weiterhin wird positiv angemerkt, dass sich die Berichte von Facebook weiterentwickelt hätten. So würden z.B. vom 1. Halbjahr 2018 zum 2. Halbjahr 2018 die Kommunikationswege mit dem*der Beschwerdeführer*in anhand der möglichen unterschiedlichen Verfahrensausgänge genauer beschrieben. Die ausgewählten Beispiele von YouTube am Ende jedes Berichts werden von der MA HSH ebenfalls begrüßt, da es eine öffentliche Diskussion ermögliche. Twitter veröffentliche alle eingehenden Beschwerden auf der Online-Datenbank „Lumen“. Das schaffe zusätzliche Transparenz.⁸⁵

Die Meldesysteme müssten jedoch dringend verbessert werden. Gleiches gelte für Aufbau und Inhalt der Transparenzberichte samt der zu meldenden Zahlen, da nach den bisherigen Vorgaben eine Vergleichbarkeit kaum gegeben sei. Aus Sicht der MA HSH müsse dem Jugendmedienschutz und der Rechtsverfolgung von Fällen gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zudem eine größere Bedeutung zugemessen werden. Weiterhin bedürften Grenzfälle einer öffentlich geführten Diskussion. Dies setze voraus, dass die sozialen Netzwerke transparenter darlegen, wie sie ihre Community Guidelines und die Normen des NetzDG auslegen (Decisional Transparency).⁸⁶

In Anbetracht der Analyse sieht die MA HSH eine Nachbesserung der Meldesysteme als dringend an, um die Löschquote bei berechtigten Beschwerden von User*innen im Vergleich zu Beschwerden von Meldestellen zu verbessern. Weiterhin sollte eine Grundlage für eine verstärkte öffentliche Diskussion geschaffen werden. Dafür wären Daten des zuständigen Bundesamts für Justiz hilfreich. Es sei außerdem wichtig, umstrittene Beispiele und Grenzfälle hervorzuheben, damit die Diskussion über die Grenzen des „Sagbaren“ hinausgehen könne. Dafür sei wiederum eine höhere Transparenz notwendig. Mehr Regulierte Selbstregulierung ist von der Medienanstalt gewünscht, wofür ein unabhängiges Expert*innengremium für Grenzfälle eingerichtet werden sollte.

84 Vgl. MA HSH, S. 4.

85 Vgl. MA HSH, S. 1ff.

86 Vgl. MA HSH, S. 1.

Vor allem die Landesmedienanstalten sollten sich bei der Schaffung der Leitlinien eines solchen Gremiums mit ihrer Expertise einbringen.

Zuletzt sollen nach den Ausführungen der MA HSH die Rechte der Nutzer*innen gestärkt werden, d.h. zu Unrecht gelöschte Inhalte sollten wiederhergestellt werden können. Das NetzDG solle zukünftig also eine Regelung zu einem Put-Back-Verfahren enthalten, nach dem die Sozialen Netzwerke unrechtmäßig entfernte Inhalte wiederherstellen und auch darüber berichten müssten.⁸⁷

b) Anmerkungen zu Methodik und Befunden

Die Einschätzung, dass das NetzDG zu effektiven Löschabläufen bei relevanten Beschwerden und einer Verbesserung der Gemeinschaftsstandards der Sozialen Netzwerke geführt habe, gründet lediglich auf einer Auswertung der Praxis seit Inkrafttreten des NetzDG. Angaben zu der Löschpraxis vor Inkrafttreten des NetzDG – in Bezug auf strafbare Inhalte und solche, die gegen Community-Standards verstoßen – werden nicht erhoben oder dargelegt. Ohne Vergleich des Ist-Zustandes der Compliance vor 2018 – etwa durch Einholung von Angaben betroffener Sozialer Netzwerke – erscheinen allenfalls eingeschränkt Aussagen dahingehend möglich, ob Löschabläufe durch das Gesetz effektiver geworden sind oder eine Verbesserung der Gemeinschaftsstandards eingetreten ist.

Ausgewertet wurden nur die Zahlen für den Zeitraum Juli bis Dezember 2018, hingegen nicht aus anderen Halbjahresberichten. Daher lassen sich aus der Studie keine aktuellen Tendenzen und Langzeitentwicklungen im Rahmen der Compliance der untersuchten Sozialen Netzwerke ableiten.

Auf Seiten 7, 8 und 11 f. der insgesamt 13-seitigen MA HSH Studie werden auch Befunde der Länderstelle jugendschutz.net⁸⁸ dargestellt und Ausführungen zum gesetzlichen Jugendmedienschutz gemacht. Da sich das NetzDG von seinem Anwendungsbereich jedoch nicht auf einen Großteil der jugendschutzrechtlich relevanten Inhalte erstreckt, ist die Kontextualisierung der NetzDG-Praxis mit der Beachtung des Jugendmedienschutzes methodisch fraglich. Zudem wird – unter Verweis auf Angaben der Stelle jugendschutz.net

⁸⁷ Vgl. MA HSH, S. 12 f.

⁸⁸ Vgl. zu den Aufgaben und der jugendschutzrechtlichen Stellung der Stelle § 18 JMStV.

– ausgeführt, dass im Bereich entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte „mögliche Verstöße gegen § 5 Abs. 1 JMStV“ vorlägen.⁸⁹ Es wird aber nicht ausgeführt, in welchem Zusammenhang dies mit den Meldeverfahren des NetzDG steht. Zudem ergibt sich aus den veröffentlichten Tätigkeitsberichten des für die Landesmedienanstalten zuständigen Organs (KJM⁹⁰) nicht, ob überhaupt und in welchem Umfang Soziale Netzwerke aufgrund nicht rechtzeitiger Reaktion auf entwicklungsbeeinträchtigende Telemedien gegen § 5 JMStV verstoßen haben.⁹¹

89 MA HSH, S. 11.

90 Kommission für Jugendmedienschutz, vgl. §§ 14, 16 JMStV.

91 Vgl. etwa 8. Tätigkeitsbericht der KJM, 2019, S. 20 ff.

IV. Vergleichsanalyse Facebook, YouTube, Twitter

1. Vergleichsanalyse zu Halbjahresberichten

a) Tabellarische Überblicksdarstellung

Die auf die drei großen Sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter beschränkte Analyse der Halbjahresberichte¹ hat zunächst den Befund vorangegangener Studien bestätigt, dass die Datengrundlagen der drei großen Sozialen Netzwerke zum Teil voneinander abweichen. Die Vergleichbarkeit der Daten stellte mithin eine Herausforderung für die Analyse dar, beispielsweise bei den Angaben zu der Anzahl der eingegangenen Beschwerden. Dem wurde versucht dadurch Rechnung zu tragen, dass in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht die unterschiedlichen Datengrundlagen über Hinweise in Fußnoten kenntlich gemacht werden.

Facebook	YouTube	Twitter
Anzahl der eingegangenen Beschwerde-Inhalte²: 1.HJ 2018: 1.704 2.HJ 2018: 1.048 1.HJ 2019: 1.050 2.HJ 2019: 4.274 1.HJ 2020: 6.038 2.HJ 2020: 4.401	Anzahl der eingegangenen Beschwerde-Inhalte³: 1.HJ 2018: 214.827 2.HJ 2018: 250.957 1.HJ 2019: 304.425 2.HJ 2019: 277.478 1.HJ 2020: 388.824 2.HJ 2020: 323.792	Anzahl der eingegangenen Beschwerde-Inhalte⁴: 1.HJ 2018: 264.818 2.HJ 2018: 256.462 1.HJ 2019: 499.346 2.HJ 2019: 843.527 1.HJ 2020: 765.715 2.HJ 2020: 811.469
Anzahl der gesperrten/ gelöschten Inhalte⁵: 1.HJ 2018: 362 2.HJ 2018: 369 1.HJ 2019: 349 2.HJ 2019: 1.043 1.HJ 2020: 2.308 2.HJ 2020: 1.276	Anzahl der gesperrten/ gelöschten Inhalte⁶: 1.HJ 2018: 58.297 (16.176) 2.HJ 2018: 54.644 (12.922) 1.HJ 2019: 71.168 (12.449) 2.HJ 2019: 71.907 (3.751) 1.HJ 2020: 90.814 (3.466) 2.HJ 2020: 73.477 (1.865)	Anzahl der gesperrten/ gelöschten Inhalte⁷: 1.HJ 2018: 28.645 2.HJ 2018: 23.165 1.HJ 2019: 46.702 2.HJ 2019: 137.171 1.HJ 2020: 122.302 2.HJ 2020: 118.797

- 1 Siehe zur ausführl. Analyse der Umsetzung aller Berichtspflichten nach § 2 Abs. 2 NetzDG unten VI. Anhang 1.
- 2 Wiedergegeben wird nicht die Anzahl der Beschwerden, sondern die Anzahl der beschwerdegegenständlichen Inhalte; eine Beschwerde kann mehrere Inhalte betreffen. Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 4; 1. HJB 2019 Facebook, S. 4; 2. HJB 2019 Facebook, S. 4; 1. HJB 2020 Facebook, S. 4; vermutlich werden nur über

Facebook	YouTube	Twitter
Anteil gesperrter/gelöschter Inhalte an gemeldeten Inhalten⁸: 1.HJ 2018: 21,24 % 2.HJ 2018: 35,21 % 1.HJ 2019: 33,24 % 2.HJ 2019: 24,40 % 1.HJ 2020: 38,22 % 2.HJ 2020: 30,30 %	Anteil gesperrter/gelöschter Inhalte an gemeldeten Inhalten⁹: 1.HJ 2018: 27,14 % (7,53 %) 2.HJ 2018: 21,77 % (5,15 %) 1.HJ 2019: 23,38 % (4,09 %) 2.HJ 2019: 25,91 % (1,35 %) 1.HJ 2020: 23,36 % (0,89 %) 2.HJ 2020: 22,69 % (0,58 %)	Anteil gesperrter/gelöschter Inhalte an gemeldeten Inhalten: 1.HJ 2018: 10,82 % 2.HJ 2018: 9,03 % 1.HJ 2019: 9,35 % 2.HJ 2019: 16,26 % 1.HJ 2020: 15,97 % 2.HJ 2020: 14,63 %

- das NetzDG-Meldeformular eingegangene Beschwerden berücksichtigt; vgl. BfJ-Stellungnahme zum NetzDGÄndG v. 15. 6. 2020, S. 7 f.
- 3 Wiedergegeben wird nicht die Anzahl der Beschwerden, sondern die Anzahl der beschwerdegegenständlichen Inhalte; eine Beschwerde kann mehrere Inhalte betreffen. Vgl. YouTube-Angaben im Rahmen der qualitativen Studie, S. 14 (Frage 18); 1. HJB 2018 YouTube, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 3; 1. HJB 2019 YouTube, S. 3; 2. HJB 2019 YouTube, S. 3; 1. HJB 2020 YouTube, S. 3; 2. HJB 2020 YouTube, S. 3; die Angaben betreffen nur Beschwerden über angeblich rechtswidrige Inhalte im Sinne des NetzDG.
 - 4 Anzahl der gemeldeten Inhalte entspricht Anzahl der Beschwerden. Vgl. 1. HJB 2018 Twitter, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 13; 1. HJB 2019 Twitter, S. 12; 2. HJB 2019 Twitter, S. 12 und 1. HJB 2020 Twitter S 13; vermutlich werden hier überwiegend alle Beschwerden berücksichtigt, die über sämtliche unterschiedlichen Meldewege eingegangen sind; vgl. 2. HJB 2020 Twitter, S. 18: „Beschwerden werden mitgezählt, ohne Rücksicht auf den von den Beschwerdeführern gewählten Meldeweg oder die Kategorie“.
 - 5 Anzahl der gelöschten/gesperrten Inhalte nach AGB oder NetzDG. Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 9; 1. HJB 2019 Facebook, S. 10; 2. HJB 2019 Facebook, S. 11; 1. HJB 2020 Facebook, S. 11; 2. HJB 2020 Facebook, S. 11 f.
 - 6 Anzahl entfernter Inhalte nach AGB oder NetzDG; in Klammern: Anzahl Sperrungen nur nach NetzDG. Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 13; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 10; 1. HJB 2019 YouTube, S. 10; 2. HJB 2019 YouTube, S. 9; 1. HJB 2020 YouTube, S. 12; 2. HJB 2020 YouTube, S. 12 f.
 - 7 Löschung / Sperrung aufgrund der Twitter Regeln oder des NetzDG. Vgl. 1. HJB 2018 Twitter, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 13; 1. HJB 2019 Twitter, S. 12; 2. HJB 2019 Twitter, S. 12; 1. HJB 2020 Twitter S 13; 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.
 - 8 Hier unberücksichtigt ist, dass (1.) insb. seit 2020 der Großteil der Inhaltsentfernungen proaktiv aufgrund automatischer Erkennung wegen Verstößen gegen die eigenen Gemeinschaftsrichtlinien erfolgt (1. HJ 2020 ca. 32 Millionen „Maßnahmen wegen Hassrede“; siehe II.5.b) und (2.) Beschwerden, die über andere Meldewege als das NetzDG-Formular eingehen, nicht in die Halbjahresberichte mit einfließen; zur Signifikanz der „Löschquote“ bzgl. Over-/Underblocking siehe V.2.c).
 - 9 NetzDG- und AGB-Löschungen insgesamt. Die in Klammern angegebene Prozentzahl gibt den Anteil lediglich nach NetzDG erfolgter Sperrungen wieder, vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 13; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 10; 1. HJB 2019 YouTube, S. 10; 2. HJB 2019 YouTube, S. 9 und 1. HJB 2020 YouTube, S. 12. Unberücksichtigt bleibt, dass insb. seit 2020 der Großteil der Inhaltsentfernungen proaktiv aufgrund automatischer Erkennung wegen

Facebook	YouTube	Twitter
Zeit zwischen Beschwerdeeingang und Maßnahme¹⁰ 1.HJ 2018: < 24 h: 410 Beschwerden < 48 h: 46 Beschwerden < 7 Tage: 55 Beschwerden > 7 Tage: 26 Beschwerden 2.HJ 2018: < 24 h: 108 Beschwerden < 48 h: 11 Beschwerden < 7 Tage: 19 Beschwerden > 7 Tage: 21 Beschwerden 1.HJ 2019: < 24 h: 204 Beschwerden < 48 h: 12 Beschwerden < 7 Tage: 18 Beschwerden > 7 Tage: 5 Beschwerden 2.HJ 2019: < 24 h: 488 Beschwerden < 48 h: 39 Beschwerden < 7 Tage: 28 Beschwerden > 7 Tage: 5 Beschwerden 1.HJ 2020: < 24 h: 1.229 Beschwerden < 48 h: 60 Beschwerden < 7 Tage: 43 Beschwerden > 7 Tage: 12 Beschwerden 2.HJ 2020: < 24 h: 1.031 Beschwerden < 48 h: 35 Beschwerden < 7 Tage: 40 Beschwerden > 7 Tage: 11 Beschwerden	Zeit zwischen Beschwerdeeingang und Maßnahme¹¹ 1.HJ 2018: < 24 h: 54.199 Beschwerden < 48 h: 1.403 Beschwerden < 7 Tage: 1.836 Beschwerden > 7 Tage: 859 Beschwerden 2.HJ 2018: < 24 h: 52.030 Beschwerden < 48 h: 1.069 Beschwerden < 7 Tage: 768 Beschwerden > 7 Tage: 777 Beschwerden 1.HJ 2019: < 24 h: 62.492 Beschwerden < 48 h: 1.875 Beschwerden < 7 Tage: 5.569 Beschwerden > 7 Tage: 1.232 Beschwerden 2.HJ 2019: < 24 h: 66.309 Beschwerden < 48 h: 1.739 Beschwerden < 7 Tage: 2.735 Beschwerden > 7 Tage: 1.124 Beschwerden 1.HJ 2020: < 24 h: 83.706 Beschwerden < 48 h: 2.649 Beschwerden < 7 Tage: 2.650 Beschwerden > 7 Tage: 1.809 Beschwerden 2.HJ 2020: < 24 h: 64.774 Beschwerden < 48 h: 4.334 Beschwerden < 7 Tage: 2.923 Beschwerden > 7 Tage: 1.446 Beschwerden	Zeit zwischen Beschwerdeeingang und Maßnahme¹² 1.HJ 2018: < 24 h: 28.044 Beschwerden < 48 h: 364 Beschwerden < 7 Tage: 196 Beschwerden > 7 Tage: 41 Beschwerden 2.HJ 2018: < 24 h: 22.821 Beschwerden < 48 h: 273 Beschwerden < 7 Tage: 67 Beschwerden > 7 Tage: 3 Beschwerden 1.HJ 2019: < 24 h: 30.880 Beschwerden < 48 h: 11.068 Beschwerden < 7 Tage: 3.187 Beschwerden > 7 Tage: 1.565 Beschwerden 2.HJ 2019: < 24 h: 117.437 Beschwerden < 48 h: 17.739 Beschwerden < 7 Tage: 1.767 Beschwerden > 7 Tage: 227 Beschwerden 1.HJ 2020: < 24 h: 109.151 Beschwerden < 48 h: 10.768 Beschwerden < 7 Tage: 2.237 Beschwerden > 7 Tage: 71 Beschwerden 2.HJ 2020: < 24 h: 73.404 Beschwerden < 48 h: 5.049 Beschwerden < 7 Tage: 10.472 Beschwerden > 7 Tage: 29.858 Beschwerden

Verstoßen gegen die eigenen Community-Richtlinien erfolgt; siehe II.5.b); zur Signifikanz der „Löschquote“ bzgl. Over-/Underblocking siehe V.2.c).

- 10 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 8f.; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 11; 1. HJB 2019 Facebook, S. 12; 2. HJB 2019 Facebook, S. 13; 1. HJB 2020 Facebook, S. 13; 2. HJB 2020 Facebook, S. 12 ff.
- 11 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 9; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 7; 1. HJB 2019 YouTube, S. 8; 2. HJB 2019 YouTube, S. 7; 1. HJB 2020 YouTube, S. 10; 2. HJB 2020 YouTube, S. 10 f.
- 12 Vgl. 1. HJB 2018 Twitter, S. 9 f.; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 16 f.; 1. HJB 2019 Twitter, S. 17 f.; 2. HJB 2019 Twitter, S. 17 f.; 1. HJB 2020 Twitter S. 18 f.; 2. HJB 2020 Twitter, S. 24 f.

b) Erläuterung wesentlicher Ergebnisse der Vergleichsanalyse

aa) Anzahl von Beschwerden bzw. beschwerdegegenständlichen Inhalten

(1) Aspekte und Befunde bzgl. aller drei Sozialen Netzwerke

Alle drei untersuchten Sozialen Netzwerke geben sowohl angemeldeten als auch nicht angemeldeten Nutzer*innen die Möglichkeit, sich durch verschiedene Wege über Inhalte zu beschweren. Facebook, YouTube und Twitter stellen dabei unter anderem ein spezifisches NetzDG-Meldeformular zur Verfügung.

Die Angaben über den Beschwerdegrund werden von allen drei Sozialen Netzwerken so in die Berichte übernommen, wie sie von den Beschwerdeführer*innen gemacht worden sind.¹³ Eine Angabe, ob dies auch nach Überprüfung dem richtigen Grund für die Löschung entsprach oder ob eine etwaige spätere Entfernung aufgrund eines Verstoßes gegen einen anderen Straftatbestand oder der Community-Standards vollzogen wurde, erfolgt nicht differenziert für jeden beschwerdegegenständlichen Inhalt.¹⁴

Die in dieser Analyse betrachteten drei Sozialen Netzwerke prüfen die Beschwerden zunächst und vorrangig nach den eigenen Community Richtlinien (AGB) und gegebenenfalls in einem zweiten Prüfungsschritt subsidiär nach dem NetzDG, sofern nicht bereits nach dem ersten Prüfungsschritt eine Löschung wegen Verstoßes gegen Community-Standards erfolgt ist.¹⁵ Es wird in allen Berichten nicht explizit ausgeführt, ob NetzDG-beschwerdegegenständliche Inhalte, die aufgrund des Verstoßes gegen die eigenen Standards gelöscht worden sind, dennoch als Beschwerde i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG aufgezählt werden; dies ist jedoch naheliegend.

13 Vgl. z.B. 2. HJB 2020 Twitter, S. 18: „Alle Daten basieren auf den von Beschwerdeführern selbst angegebenen Informationen“.

14 Vgl. z.B. 2. HJB 2020 YouTube, S. 6, wonach die angegebenen Inhaltsentfernungen lediglich nach dem „vom Beschwerdeführer angegebenen Beschwerdegrund“ wiedergegeben werden, der jedoch „nicht notwendig mit dem tatsächlichen Grund der Entfernung oder Sperrung identisch“ sei.

15 Vgl. z.B. 2. HJB 2020 Facebook, S. 4; 2. HJB 2020 YouTube, S. 1; 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

Eine unterschiedliche Handhabung der drei untersuchten Sozialen Netzwerke ist dennoch nicht ganz auszuschließen. Vor allem Unterschiede in der Einbindung der spezifischen NetzDG-Meldungen in andere Meldewege können zu erheblichen Differenzen in der Anzahl eingehender NetzDG-Beschwerden führen. Zudem können unterschiedliche Auslegungen der NetzDG-Anforderungen durch die jeweiligen Netzwerke – etwa aufgrund zu unbestimmter Vorgaben im Rahmen des § 2 NetzDG – zugrunde liegen.¹⁶

(2) Facebook

In den Halbjahresberichten von Facebook wird angegeben, dass nur Beschwerden in die Berichte aufgenommen worden sind, die durch das NetzDG-Meldeformular eingegangen sind.¹⁷ Ausweislich des letzten Halbjahresberichts 2/2020 hat Facebook vor, in der 1. Hälfte des Jahres 2021, eine neue, zusätzliche Option für die Einreichung von NetzDG-Beschwerden über einen Link, der zu jedem Inhalt verfügbar ist, bereitzustellen.¹⁸

In einer NetzDG-Beschwerde können von den Nutzer*innen und Beschwerdestellen in einer Beschwerde mehrere Inhalte aufgeführt werden.¹⁹ So sind zuletzt im Zeitraum zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 4.211 NetzDG-Beschwerden eingegangen, in denen insgesamt 4.401 Inhalte referenziert worden sind. Facebook gibt in seinen Halbjahresberichten die Anzahl der Beschwerden aufgegliedert nach Einzelbeschwerden und Meldungen von Beschwerdestellen an. Auch die Gesamtzahl der gemeldeten Inhalte wird angegeben, jedoch ohne genauere Ausführungen. Die detaillierte Aufschlüsselung nach den Beschwerdeführer*innen und Beschwerdestellen findet somit keine Anwendung bezogen auf die Anzahl der gemeldeten Inhalte.

Des Weiteren werden in den Halbjahresberichten die Beschwerden nach dem durch den*die Beschwerdeführer*in genannten Grund differenziert. Hierbei führt Facebook die Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch gemäß der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände einzeln auf. Eine Ausnahme bilden nur die §§ 129 bis 129b StGB, die zusammengefasst dargestellt werden. In einer Beschwerde können für einen Inhalt mehrere Gründe der Rechtswidrigkeit genannt werden, weshalb die Gesamtzahl der Beschwerdegründe die Gesamtzahl der Beschwerden übersteigt. Bei den im Zeitraum zwischen

¹⁶ Vgl. *Eifert et al.*: Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 98ff.

¹⁷ Vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 4.

¹⁸ Vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 3.

¹⁹ 2. HJB 2020 Facebook, S. 4.

1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 eingegangenen Beschwerden dominieren mit Tatbeständen der Beleidigung (1.526), der Üblen Nachrede (1.157), der Verleumdung (772) und der Volksverhetzung (1.152) Deliktsbereiche, welche dem Beschwerdesujet der „Hassrede“ zugeordnet werden können.²⁰

(3) YouTube

YouTube führt in seinen Halbjahresberichten aus, dass nur „rechtswidrige Inhalte im Sinne des NetzDG“ in die Statistik aufgenommen werden.²¹ Auch hier können – wie bei Facebook – in einer Beschwerde mehrere Inhalte (z. B. mehrere Videos oder Kommentare) gemeldet werden. YouTube gibt ausschließlich Auskunft zur Anzahl eingegangener gemeldeter Inhalte, nicht jedoch zu der Anzahl eingegangener Beschwerden. Dies stellt zwar eine Abweichung vom Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG dar,²² begründet aber eine konsistentere Gesamtdarstellung mit Blick auf die nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 zu berücksichtigenden Löschungen oder Sperrungen „des beanstandeten Inhalts“. Hiernach wurden im Zeitraum zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 über Beschwerdestellen und Nutzer*innen insgesamt 323.792 Inhalte gemeldet.²³

Die gemeldeten Inhalte werden nach Beschwerdeführer*in und Beschwerdeggrund detailliert aufgeschlüsselt, wobei die Beschwerdegründe in sieben Inhaltskategorien rubriziert werden,²⁴ welche die 21 Straftatbestände des § 1 Abs. 3 NetzDG zusammenfassen sollen. Seit den Halbjahresberichten für das Jahr 2019 wird erläutert, welcher Straftatbestand welcher Inhaltskategorie zugewiesen wird.²⁵ Die Fassung der Beschwerdegründe in Inhaltskategorien erlaubt eine bessere Vergleichbarkeit der Maßnahmen nach NetzDG einerseits und eigenen Community-Richtlinien andererseits, welche YouTube – ohne gesetzliche Verpflichtung – zusätzlich transparent macht.

20 Vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 5f.

21 Zuletzt in 2. HJB 2020 YouTube, S. 3.

22 Danach ist die „Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte“ anzugeben, nicht der beschwerdegegenständlichen Inhalte.

23 2. HJB 2020 YouTube, S. 3.

24 (1.) Privatsphäre, (2.) Persönlichkeitsrechtsverletzung und Beleidigung, (3.) ungeeignete und gefährliche Inhalte, (4.) pornografische Inhalte, (5.) terroristische und verfassungswidrige Inhalte, (6.) Hassrede oder politischer Extremismus sowie (7.) Gewalt.

25 Siehe zuletzt 2. HJB 2020 YouTube, S. 15 – 17. Diese Erläuterung fehlte noch in den älteren Halbjahresberichten 2018.

(4) *Twitter*

Ausweislich der Halbjahresberichte von Twitter werden alle Beschwerden unabhängig davon berücksichtigt, ob sie zu Maßnahmen aufgrund eines angenommenen Verstoßes gegen die Community-Standards oder das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (StGB-Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG) führten. Zudem wird angegeben, dass „alle Beschwerden mitgezählt“ werden, „ohne Rücksicht auf den von den Beschwerdeführern gewählten Meldeweg oder die Kategorie“.²⁶ Hierdurch können sich tendenziell wesentlich höhere Zahlenangaben eingegangener Beschwerden ergeben als etwa bei dem Sozialen Netzwerk Facebook, welches sich in den Halbjahresberichten im Wesentlichen auf Beschwerden beschränkt, die über das NetzDG-Formular eingegangen sind.²⁷ Für den Zeitraum zwischen 1. Juli bis 31. Dezember 2020 gibt Twitter eine Gesamtzahl von durch Nutzer*innen und Beschwerdestellen eingegangenen Beschwerden von 811.469 an.²⁸

Offen in den Berichten des Dienstes Twitter bleibt, ob eine Beschwerde auch mehrere Inhalte betreffen kann. Diesseitige Berechnungen lassen jedoch plausibel erscheinen, dass pro Beschwerde nur ein Inhalt gemeldet werden kann. Twitter stellt für den Beschwerdeeingang eine Tabelle über die Gesamtzahl der Beschwerden, aufgeschlüsselt nach Nutzer*innen und Beschwerdestellen zur Verfügung. Auch wird angegeben, wie viele Beschwerden eingegangen sind und bei wie vielen Beschwerden eine Maßnahme ergriffen worden ist. Maßnahmen heißt in diesem Zusammenhang, „dass der gemeldete Inhalt entweder (1) aufgrund eines Verstoßes gegen die Twitter Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Twitter Regeln gänzlich von der Plattform entfernt wurde oder (2) in Deutschland zurückgezogen wurde“, wonach bei Letzterem ein Verstoß gegen das NetzDG festgestellt worden ist.²⁹

Des Weiteren listet Twitter alle Beschwerdegründe nach den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbeständen auf und ordnet diese differenziert nach Nutzer*innen und Beschwerdestellen, dem*der jeweiligen Beschwerdeführer*in zu.

²⁶ Vgl. zuletzt 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

²⁷ Siehe hierzu oben IV.1.b) aa) (2).

²⁸ 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

²⁹ 1. HJB 2018 Twitter, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 13; 1. HJB 2019 Twitter, S. 12; 2. HJB 2019 Twitter, S. 12; 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

bb) Anzahl gesperrter/gelöschter Inhalte

(1) Aspekte und Befunde bzgl. aller drei Sozialen Netzwerke

Die in dieser Analyse betrachteten Sozialen Netzwerke prüfen die Beschwerden zunächst nach den eigenen Community-Standards und erst anschließend gegebenenfalls nach dem NetzDG.³⁰ Es bleibt zum Teil unklar, ob Inhalte, die aufgrund eines Verstoßes gegen die eigenen Standards gelöscht worden sind, in den Halbjahresberichten als Beschwerde aufgezählt oder ob diese herausgerechnet werden. Nach den Ausführungen ist aber wahrscheinlich, dass auch Inhaltsentfernungen nach den eigenen Community-Standards mit angegeben werden und allein der von dem*der Beschwerdeführer*in angegebene Grund eines vermeintlichen Verstoßes gegen einen Straftatbestand des § 1 Abs. 3 NetzDG als hinreichend für die Ausweisung im Halbjahresbericht angesehen wird.³¹

Dies entspricht auch dem Wortlaut der Berichtsvorgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 NetzDG. Denn hiernach ist die „Anzahl der Beschwerden, die im Berichtszeitraum zur Löschung oder Sperrung des beanstandeten Inhalts führten“ anzugeben, sodass der tatsächlich von dem Sozialen Netzwerk angenommene Grund der Inhaltsentfernung unerheblich ist.

Alle sozialen Netzwerke verwenden schematische und tabellarische Darstellungen, um die jeweiligen Berichtszahlen transparent zu machen.

(2) Facebook

Die von Facebook in den jeweiligen Halbjahresberichten erstellte Übersicht gibt an, wie häufig eine Beschwerde gemäß den durch den*die Beschwerdeführer*in angeführten Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs zur Löschung oder Sperrung von Inhalten geführt hat.³² Im zuletzt veröffentlichten Berichtszeitraum zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 führten 1.117 NetzDG-Beschwerden zu einer Löschung oder Sperrung von insgesamt 1.276 Inhalten.³³

³⁰ Vgl. z. B. 2. HJB 2020 Facebook, S. 4; 2. HJB 2020 YouTube, S. 1; 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

³¹ Vgl. z. B. 2. HJB YouTube, S. 6, wonach in der Grafik zu entfernten Inhalten der „vom Beschwerdeführer angegebene Beschwerdegrund“ wiedergegeben wird, „der nicht notwendig mit dem tatsächlichen Grund der Entfernung oder Sperrung identisch ist“.

³² Vgl. zuletzt 1. HJB 2020 Facebook, S. 11; 2. HJB 2020 Facebook, S. 11.

³³ Vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 11.



Abb. 5: Zahl der Inhaltseinfürfernngen infolge NetzDG-Beschwerden (Facebook)

Bei den tabellarischen Darstellungen der Anzahl der Löschnngen/Sperrungen differenziert nach Beschwerdegrund wird bercksichtigt, dass der*die Beschwerdefhrer*in fr einen Inhalt mehrere Grnde der Rechtswidrigkeit anfhren kann. Wird eine MaBnahme ergriffen, wird der Inhalt in der Tabelle „unter jeder in der Beschwerde genannten [StGB-] Bestimmung“ aufgefhr. ³⁴ Die Summen der Beschwerden aufgeschlüsselt nach Straftatbeständen bersteigen somit die Gesamtzahlen der tatsächlichen Beschwerden, die zur Lösung oder Sperrung von Inhalten fhrten.

Weder nach den Berichtsvorgaben des § 2 Abs. 1 NetzDG gefordert noch gesondert ausgewiesen wird in den Halbjahresberichten der Anteil entfernter Inhalte an den in den Beschwerden gemeldeten Inhalten. Da dieser Wert aber – insbesondere im Kontext der Diskussion über das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen von Overblocking³⁵ – angefhrt wird,³⁶ erfolgt im Rahmen dieser Teilevaluation eine gesonderte Berechnung und Ausweisung. Für Facebook

³⁴ Vgl. 1. HJB 2020 Facebook, S. 11; 2. HJB 2020 Facebook, S. 11.

³⁵ Siehe zum Overblocking ausführlichen unten V.

³⁶ Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 21; Löber/Roßnagel, MMR 2019, 71, 73; ausführl. hierzu unten V.2.c).

ergeben sich bei einer derart ermittelten „Löschquote“ über die Berichtszeiträume hinweg erhebliche Schwankungen zwischen ca. 20% und 38%.



Abb. 6: Anteil entfernter Inhalte an gemeldeten Inhalten (Facebook)

Bei den so ermittelten „Löschquoten“ bleibt in Bezug auf Facebook unberücksichtigt, dass (1.) insbesondere seit 2020 der Großteil der Inhaltsentfernungen proaktiv aufgrund automatischer Erkennung wegen Verstößen gegen die eigenen Gemeinschaftsrichtlinien erfolgt³⁷ und (2.) Beschwerden, die über andere Meldewege als das NetzDG-Formular eingehen, nicht in die Halbjahresberichte mit einfließen.

(3) YouTube

YouTube stellt in ihren Halbjahresberichten die Anzahl der im jeweiligen Berichtszeitraum gelöschten oder gesperrten Inhalte aufgeschlüsselt nach der Art des*der Beschwerdeführers*in (Beschwerdestellen und Nutzer*innen) in Zahlen und Diagrammen dar. Da – ebenso wie bei Facebook – eine Beschwerde mehrere Inhalte betreffen kann, weicht die Anzahl der

37 Z. B. im 1. Halbjahr 2020 insgesamt mehr als 32 Millionen Inhalte aus, gegen die „Maßnahmen wegen Hassrede“ seitens Facebook ergriffen worden sind; siehe hierzu oben II.5.b).

Beschwerden möglicherweise von der Zahl der entfernten Inhalte ab. Da § 2 Abs. 2 Nr. 7 NetzDG als Berichtsvorgabe nach dem Wortlaut die „Anzahl der Beschwerden“ verlangt, die im Berichtszeitraum zur Löschung oder Sperrung des beanstandeten Inhalts führten, ergeben sich möglicherweise geringfügige Abweichungen. Diese sind aber dem Umstand geschuldet, dass der Gesetzgeber bei der Fassung der Norm eher nicht im Blick hatte, dass große Soziale Netzwerke die Möglichkeit der Sammelbeschwerde implementieren.³⁸ Die Angabe der entfernten Inhalte, welche allesamt beschwerdebasiert sind, entspricht mithin dem Telos der Norm und ist als rechtskonform anzusehen.

Die differenzierte Darstellung nach Beschwerdegründen erfolgt nach den bereits dargestellten sieben Inhaltskategorien, nicht nach den 21 in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbeständen. Vor diesem Hintergrund bleibt – trotz der abstrakt erfolgenden Zuordnungen der Inhaltskategorien zu den Strafdeliktstbereichen – unklar, wie viele Entfernungen bezogen auf einzelne Straftatbestände der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 185, 187, 201a, 241 und 269 jeweils erfolgten. Auch dies ist aber nach dem weiten Gesetzeswortlaut „Beschwerdegrund“ grundsätzlich zulässig.

YouTube entfernte nach dem im Januar 2021 veröffentlichten Bericht im Zeitraum zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 insgesamt 73.477 Inhalte.

Da der Anteil entfernter Inhalte an den insgesamt beschwerdegegenständlichen Inhalten – insbesondere im Kontext der Diskussion über das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen von Overblocking³⁹ – häufig angeführt wird,⁴⁰ erfolgt im Rahmen dieser Teilevaluation eine gesonderte Berechnung und Ausweisung. Für YouTube ergeben sich bei einer derart ermittelten „Löschquote“ über die Berichtszeiträume hinweg Schwankungen zwischen ca. 21% und 27%. Obwohl YouTube – ohne gesetzliche Verpflichtung – zusätzlich zwischen Inhaltsefernungen nach eigenen Community-Richtlinien und NetzDG differenziert, erfolgt die nachfolgende Darstellung (aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den anderen Netzwerken) nur nach der Gesamtzahl aller Entfernungen (AGB und NetzDG):

38 Insoweit finden sich keine Hinweise in den Gesetzesmaterialien; vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 20 ff.

39 Siehe zum Overblocking ausführlichen unten V.

40 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 21; *Löber/Roßnagel*, MMR 2019, 71, 73; ausführl. hierzu unten V.2.c).



Abb. 7: Zahl der Inhaltseinfürfernungen infolge NetzDG-Beschwerden (YouTube)



Abb. 8: Anteil entfernter Inhalte an gemeldeten Inhalten (YouTube)

Bei den so ermittelten „Löschquoten“ bleibt in Bezug auf YouTube unberücksichtigt, dass (1.) insbesondere seit 2020 ein großer Anteil der Inhaltseinfürfernungen proaktiv aufgrund automatischer Erkennung wegen Verstößen

gegen die eigenen Gemeinschaftsrichtlinien erfolgt⁴¹ und (2.) nur Beschwerden über angeblich rechtswidrige Inhalte im Sinne des NetzDG mit einfließen.⁴²

(4) *Twitter*

Auch Twitter stellt in seinen Halbjahresberichten die Zahlen entfernter, beschwerdegegenständlicher Inhalte tabellarisch und differenziert nach den im NetzDG benannten Straftatbeständen dar. Es ist anzunehmen, dass bei Twitter in einer Beschwerde nur ein Inhalt gemeldet werden kann, da die Summe der eingegangenen Beschwerden aufgeschlüsselt nach Beschwerdegrund mit den Zahlen der eingegangenen Beschwerden aus der zusammenfassenden vorangestellten Übersicht identisch ist (bis auf eine Ausnahme⁴³). Im Vergleich zu Facebook über- oder unterschreitet die Gesamtzahl der Beschwerden aufgeschlüsselt nach Beschwerdegründen und Löschungen/Sperrungen die Gesamtzahl der tatsächlichen Beschwerden somit nicht (bis auf eine Ausnahme⁴⁴).

Es kann neben der Meldung eines spezifischen Tweets aber auch ein Profil gemeldet werden. Hier stellt sich die Frage, ob ggf. mehrere Inhalte eines Profils unter einer Beschwerde in die Berichte einfließen oder ob mehrere Inhalte aus einem Profil auch als solche gekennzeichnet worden sind. Die Vergleichbarkeit zu den anderen Sozialen Netzwerken kann dadurch beeinträchtigt sein, dass bei Twitter pro Meldung nur ein Grund für eine Rechtswidrigkeit genannt werden kann.

Twitter verwendet hinsichtlich der Inhaltsentfernungen den Begriff der „Maßnahme“, der nach der eigenen Definition umfasst, dass der gemeldete Inhalt entweder „(1) aufgrund eines Verstoßes gegen die Twitter Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Twitter Regeln gänzlich von der Plattform entfernt“ oder „(2) in Deutschland zurückgezogen wurde“, nachdem „ausschließlich ein Verstoß gegen das NetzDG festgestellt“ worden ist.⁴⁵ Twitter

41 Siehe hierzu oben II.5.b).

42 Vgl. 2. HJB 2020 YouTube, S. 3.

43 Vgl. 2. HJB 2018 Twitter, S. 15 (Summe der Anzahl der eingegangenen Beschwerden von Nutzer*innen ist um 1 weniger als die Summe der Anzahl der eingegangenen Beschwerden von Nutzer*innen auf S. 13).

44 Vgl. 1. HJB 2019 Twitter, S. 16 (Summe der Anzahl der Beschwerden von Nutzer*innen, bei denen eine Maßnahme ergriffen wurde, ist um 6 weniger als die Summe der Anzahl der Beschwerden von Nutzer*innen, bei denen eine Maßnahme ergriffen wurde, auf S. 12)

45 Vgl. 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

entfernte nach dem im Januar 2021 veröffentlichten Bericht im Zeitraum zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 insgesamt 118.797 Inhalte.⁴⁶



Abb. 9: Zahl der Inhaltseinfürfernungen infolge NetzDG-Beschwerden (Twitter)

Da der Anteil entfernter Inhalte an den insgesamt beschwerdegegenständlichen Inhalten – insbesondere im Kontext der Diskussion über das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen von Overblocking⁴⁷ – häufig angeführt wird,⁴⁸ erfolgt im Rahmen dieser Teilevaluation eine gesonderte Berechnung und Ausweisung. Für Twitter ergeben sich bei einer derart ermittelten „Löschquote“ über die Berichtszeiträume hinweg Schwankungen zwischen ca. 9% und 16%.

46 Twitter führt hier gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 NetzDG die Diktion der „Anzahl der Beschwerden“, bei denen eine Maßnahme ergriffen wurde; dies dürfte aber der Zahl der entfernten Inhalte entsprechen (s.o.).

47 Siehe zum Overblocking ausführlich unten V.

48 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 21; Löber/Roßnagel, MMR 2019, 71, 73; ausführl. hierzu unten V.2.c).

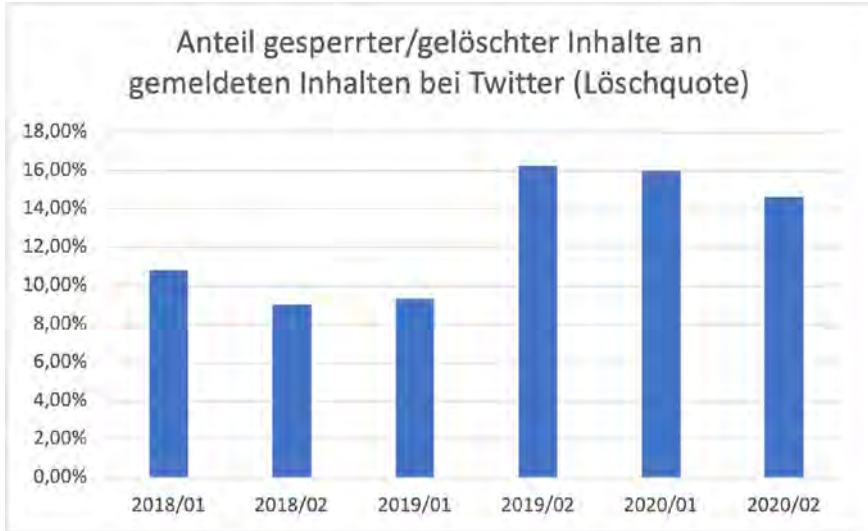


Abb. 10: Anteil entfernter Inhalte an gemeldeten Inhalten (Twitter)

cc) Anteil der Löschungen/Sperrungen innerhalb von 24 Stunden

Soweit von den drei untersuchten Sozialen Netzwerken Maßnahmen bei beschwerdegegenständlichen Inhalten erfolgten, wurden zum ganz überwiegenden Teil die Löschungen und Sperrungen innerhalb von 24 Stunden vorgenommen. Der Anteil der Entfernungen in Tagesfrist gegenüber Löschungen/Entfernungen nach spätestens 7 Tagen beträgt in fast allen Halbjahreszeiträumen über 80 %, in den meisten Berichten um die 90 %.

Die Praxis der drei untersuchten Sozialen Netzwerke zeigt damit eine Umkehrung gegenüber dem von dem Gesetzgeber intendierten Verfahren des „Unverzüglich“-Regelfalls einer 7-Tages-Prüfung⁴⁹ und einer lediglich ausnahmsweise in Fällen offensichtlicher Rechtswidrigkeit angeordneten 24-Stunden-Frist.⁵⁰

49 Vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG, wonach die Pflicht begründet wird, „jeden rechtswidrigen Inhalt unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde“ zu löschen oder zu entfernen; hierzu etwa *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 3 NetzDG Rn. 24.

50 Durch die Regelfall-7-Tagesfrist sollte gerade verhindert werden, „dass soziale Netzwerke aufgrund Zeitdrucks Beiträge löschen („chilling effect“)", vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 23; siehe

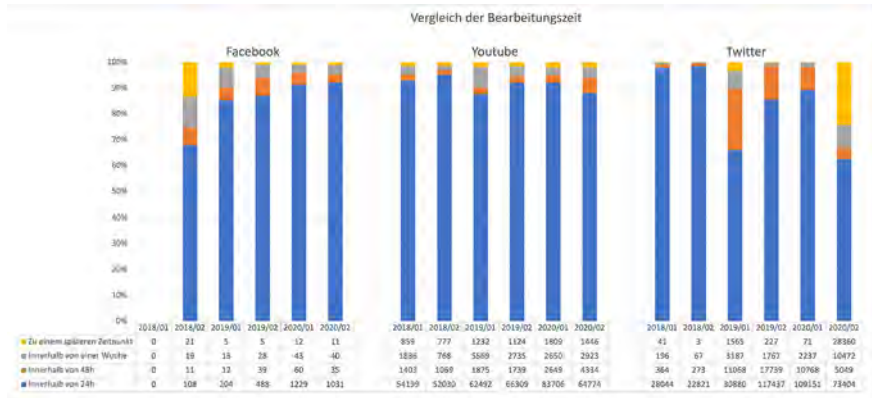


Abb. 11: Vergleich der Bearbeitungszeit der drei Sozialen Netzwerke

Die Angaben im 2. Halbjahresbericht 2020 von Twitter sind ausweislich des Berichts durch einen Sicherheitsvorfall in der zweiten Jahreshälfte 2020 beeinflusst. Die insoweit gegenüber den vorherigen Berichtszeiträumen ausgewiesene Zunahme der Meldungsbearbeitungen erst nach einer Woche wird „hauptsächlich auf Arbeitssoftware- und Zugriffsprobleme“ zurückgeführt, die „direkt aus dem Sicherheitsvorfall hervorgehen, den Twitter am 15. Juli 2020 festgestellt hat“.⁵¹ Die Angaben von Twitter zum 1. Halbjahr 2020 (89,3%)⁵² sowie davor im 2. Halbjahr 2019 (85,61%)⁵³ weisen aber auf eine ähnliche Lösch-/Sperrpraxis überwiegend innerhalb von 24 Stunden hin wie bei den beiden anderen Sozialen Netzwerken Facebook und YouTube.

hierzu sowie zum Anteil von 24-Stunden-Entfernungen als Indiz für Overblocking unten V.2.e) und 3.b).

51 2. HJB 2020 Twitter, S. 26. Zur weiteren Begründung wird ausgeführt: „Während dieses Vorfalls haben Hacker eine kleine Anzahl von Mitarbeitern durch eine Telefon-Spear-Phishing-Attacke angegriffen. (...) Die frühen Maßnahmen, die Twitter ergriffen hat, um den Zugang zu internen Tools und Systemen zu beschränken, haben zu Verzögerungen bei der Überprüfung von Supportanfragen durch Benutzer geführt. Dies betraf auch Meldungen unter dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz. In Folge kam es zu einem Rückstand bei den Meldungsbearbeitungen, der den in den obigen Tabellen beobachteten Anstieg verursachte. Von allen Meldungen, die nach einer Woche bearbeitet wurden, waren 99,8% eindeutig mit dem durch den Sicherheitsvorfall verursachten Rückstand verbunden. (...)“.

52 Vgl. 1. HJB 2020 Twitter: < 24 h: 109.151 Beschwerden, < 48 h: 10.768 Beschwerden, < 7 Tage: 2.237 Beschwerden, > 7 Tage: 71 Beschwerden.

53 Vgl. 2. HJB 2019 Twitter: < 24 h: 117.437 Beschwerden, < 48 h: 17.739 Beschwerden, < 7 Tage: 1.767 Beschwerden, > 7 Tage: 227 Beschwerden.

2. Ergebnisse einer Befragung zum NetzDG

a) Zielstellung und Methodik

aa) Zielstellung

Im Rahmen der vorliegenden Teilevaluation des NetzDG wurde – ebenso wie bei der Evaluation im Auftrag des BMJV – davon ausgegangen, dass eine ergänzende Befragung der vom NetzDG betroffenen Normadressaten weitere Aufschlüsse über die Umsetzung und Funktionsweise des Gesetzes ergeben könnten. Dies betrifft etwa die weitere Aufklärung unterschiedlicher Bewertungsprämissen bei der Erstellung der jeweiligen Halbjahresberichte. Zum anderen sollte über die Befragung den Sozialen Netzwerken Gelegenheit gegeben werden, ihre Rechtsauffassungen zur Auslegung, Umsetzung und Novellierung des NetzDG sowie ihre Erwägungen bei der Ausgestaltung der international ausgerichteten Compliance darzulegen.

bb) Methodik

In interdisziplinär zusammengestellten Teams wurden anhand der Halbjahresberichte Expertenfragen entsprechend der oben dargestellten Zielstellungen formuliert und im Anschluss selektiert und systematisiert. Eine Teilnahme an der Befragung wurde nicht auf alle in den Anwendungsbereich des NetzDG fallenden Sozialen Netzwerke erstreckt, sondern lediglich auf die Anbieter Facebook, YouTube und Twitter. Alle drei Sozialen Netzwerke weisen eine hohe Marktrelevanz in der Bundesrepublik auf, haben seit Inkrafttreten des NetzDG ihre Compliance an dem Gesetz ausgerichtet und waren auch schon zuvor im rechtspolitischen Prozess der Etablierung des Gesetzes beteiligt. Zudem sind alle drei Netzwerke Gegenstand der Monitorings nach § 3 Abs. 5 NetzDG.⁵⁴

Allen drei Sozialen Netzwerken wurde derselbe Fragenkatalog zur Verfügung gestellt. Die Einzelfragen des Katalogs sowie die Antworten im Wortlaut werden im Anhang des Berichtstextes dokumentiert.⁵⁵

⁵⁴ Siehe hierzu auch III.2.

⁵⁵ Siehe unten Anhang VII.

b) Umsetzung und Studienteilnahme

Am 27.5.2020 ist den drei Sozialen Netzwerken Facebook, YouTube und Twitter der Fragenkatalog mit insgesamt 35 Einzelfragen zugesandt worden. Die drei Teilnehmenden wurden darauf hingewiesen, dass die Befragung im Rahmen der qualitativen Studie ohne formelle Vorgaben hinsichtlich des Umfangs und der Ausgestaltung der Antworten erfolgt. Darüber hinaus wurde es den Sozialen Netzwerken freigestellt, einzelne Fragen unbeantwortet zu belassen oder nur teilweise zu beantworten, sofern z. B. eine Beantwortung mit Rücksicht auf laufende Gerichtsverfahren oder aus sonstigen Gründen nicht möglich erschien.

Alle drei Sozialen Netzwerke haben den Fragenkatalog bearbeitet an das Forschungsteam zurückgesandt. Sowohl der Umfang der Beantwortung der Fragen als auch die inhaltlich-spezifische Bezogenheit auf die jeweiligen Einzelfragen wich dabei im Rücklauf voneinander ab. Soweit Ausführungen der Sozialen Netzwerke nicht auf eine konkrete Frage bezogen waren, sondern allgemeiner und zusammenfassend zu einem Fragenkomplex erfolgten, wurde seitens des Forschungsteams aus Darstellungsgründen eine Zuordnung zu den Einzelfragen nachträglich vorgenommen.

c) Auswertung der Befragung

aa) Allgemeine Fragen

(1) Einschätzung zu Auswirkungen des NetzDG

Im Rahmen der qualitativen Studie wurde zunächst gefragt, ob die Sozialen Netzwerke mit Inkrafttreten des NetzDG Strukturen und Verfahren zu Nutzer*innenbeschwerden sowie die inhaltliche Prüfung und/oder Löschungen/Sperrungen gegenüber der vormaligen Anwendungspraxis verändert bzw. angepasst haben.

Infolge des NetzDG haben alle drei befragten Sozialen Netzwerke ein zwei-stufiges Prüfverfahren etabliert. Die Inhalte, die durch die genannten Melde- wege von Twitter, Facebook und YouTube erfasst werden, werden nach Angaben der drei Sozialen Netzwerke zunächst nach den AGB bzw. Regeln der einzelnen Plattformen (Community-Standards) überprüft. Inhalte, die dage- gen verstoßen, werden weltweit von der Plattform entfernt. Gemeldete

Inhalte, die nicht in diesem Schritt gelöscht wurden, werden dann nach dem NetzDG bewertet. Wenn diesen Inhalten Straftatbestände zugeordnet werden können, erfolgt bei allen drei Sozialen Netzwerke eine Sperrung in Deutschland.⁵⁶

Das Soziale Netzwerk Twitter nahm nach eigenen Angaben eine Anpassung des Meldeweges für Nutzer*innen vor, die aus Deutschland Beschwerden melden. Registrierte und nicht registrierte Nutzer*innen aus Deutschland können hiernach Inhalte, die den Straftatbeständen aus dem NetzDG zurechenbar sind, über die App von Twitter oder ein Formular melden. Zusätzlich wurden interne Eskalationspfade für unklare Fälle geschaffen. Auf der Plattform Lumen können nach Angaben des Dienstes Informationen über durch Twitter zurückgehaltene Inhalte in Deutschland gefunden werden.⁵⁷

Auch YouTube nahm Veränderungen aufgrund des NetzDG auf seiner Plattform vor. Insbesondere wurden nach den Angaben des Sozialen Netzwerks zusätzliche Meldemöglichkeiten für Beschwerden geschaffen: ein Meldeformular für alle Nutzer*innen, das unmittelbar über den Link NetzDG-Beschwerden im YouTube-Hauptmenü oder über das YouTube-Impressum erreichbar ist. Für angemeldete Nutzer*innen kann zusätzlich das Kästchen „Meines Erachtens sollte dieser Inhalt gemäß dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz gesperrt werden. Weitere Informationen“ im Flagging Prozess angeklickt werden. Daraufhin öffnet sich ein Formularfeld.⁵⁸

Facebook entwickelte infolge des NetzDG nach eigenen Angaben ein Beschwerdeformular, bei dem registrierte und nicht registrierte Nutzer*innen Inhalte melden können. Das Formular wurde im Hilfebereich und im Impressum von Facebook etabliert und ist nur für Personen in Deutschland abrufbar.⁵⁹

Die Frage, ob mehr strafbare/rechtswidrige Inhalte i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG gelöscht/gesperrt werden als vor Inkrafttreten des NetzDG, wurde von den befragten Netzwerken uneinheitlich beantwortet.

56 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 2 (Frage 1) sowie Qualitative Befragung YouTube, S. 3 (Frage 1) sowie Qualitative Befragung Facebook, S. 1.

57 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 2 (Frage 1).

58 Vgl. Qualitative Befragung YouTube, S. 2 (Frage 1).

59 Vgl. Qualitative Befragung Facebook, S. 1.

YouTube geht davon aus, dass das NetzDG nicht dazu geführt habe, dass mehr strafbare Inhalte nach § 1 Abs. 3 NetzDG entfernt worden sind. Jedoch würde die YouTube Community bewusster das Thema Hass und Hetze wahrnehmen. Auch trügen die vereinfachten Meldewege, die nach dem NetzDG eingeführt wurden, dazu bei, dass YouTube-Nutzer*innen vermehrt Rechtsbeschwerden einreichen.⁶⁰

Im Kontext der (rechtspolitischen) Notwendigkeit des NetzDG wird seitens des Videosharing-Dienstes YouTube ausgeführt: „Schaut man sich die Zahlen in ihrer Gesamtheit an (allein 548.171.004 Richtlinien-Entfernungen im letzten Quartal 2019), so kommt man zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um »viele« Fälle gehandelt haben kann, in denen zunächst keine Abhilfe geschaffen wurde“.⁶¹

Auch Twitter stimmt nicht zu, dass vor dem NetzDG zu viele Fälle nicht verfolgt oder gelöscht worden seien. Twitter habe schon länger eine Richtlinie zu zurückgehaltenen Inhalten („Country Withheld Content“), die eine Grundlage für die Entfernung von Inhalten nach örtlichem Recht bilde. Dies sei bereits vor der Einführung des NetzDG in Deutschland möglich gewesen.⁶²

Facebook unterstreicht ihr Anliegen, unabhängig von dem nach NetzDG vorgesehenen Tätigwerden erst nach eingehenden Nutzer*innenbeschwerden proaktiv gegen Hassrede vorzugehen. Auch bevor Dritte Meldewege in Anspruch nehmen, bemühe sich Facebook, diese Inhalte zu entfernen.⁶³ Die Fortschritte in diesem Bestreben seien durch die Verbesserung der Gemeinschaftsstandards und deren verbesserte Durchsetzung gelungen. Das Team, das sich mit Sicherheitsfragen beschäftigt, zähle mittlerweile 35.000 Mitarbeiter.⁶⁴

Nach der Begründung des NetzDG sind neben der Löschung/Sperrung von strafbaren/rechtswidrigen Inhalten weitere Zielstellungen des Gesetzes, einer

60 Vgl. Qualitative Befragung YouTube, S. 4 (Frage 2).

61 Vgl. Qualitative Befragung YouTube, S. 4f. (Frage 3).

62 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 3 (Frage 3).

63 Siehe hierzu auch oben II.5.b).

64 Vgl. Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, Facebook, 2020 S. 1f., abrufbar unter:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/021720_Stellungnahme_Facebook_RefE_NetzDG.html;jsessionid=A2B7EC3635E64E68C5F2EBF316320192.1_cid334?nn=6712350.

„Verrohung der Debattenkultur“ entgegenzuwirken sowie die Bekämpfung von „strafbaren Falschnachrichten“ (Fake News). Auch hierzu gaben die Sozialen Netzwerke eine Einschätzung.

Facebook erkennt die „Verrohung der Debattenkultur“ auch, weist jedoch darauf hin, dass sich das NetzDG nicht mit „Kommunikationshygiene“ auseinandersetzt. Das NetzDG beziehe sich auf strafrechtlich relevante Inhalte und habe somit keinen Einfluss auf verrohte Sprache. Auch Fake News könne das NetzDG nicht verhindern, da diese meist legal seien.⁶⁵

Twitter und YouTube verweisen auf ihre eigenen Bemühungen, gegen diese Problematiken vorzugehen.⁶⁶ Twitter habe Richtlinien und Regeln zu diesem Zweck erweitert sowie deren Durchsetzung verschärft, in neue Technologie investiert, neue Produkte und Funktionen eingeführt und sei bei der Kommunikation von Aktionen und Entscheidungen mit Nutzer*innen transparenter geworden.⁶⁷

(2) *Rechtsverbindlichkeit des NetzDG (wg. Herkunftslandprinzip)*

Seit der Einführung des NetzDG setzen die Sozialen Netzwerke die Vorgaben des Gesetzes im Wesentlichen um. Unklar ist jedoch, ob die Umsetzung freiwillig oder aufgrund der Anerkennung der Geltung des nationalen Rechts erfolgt. Denn der nach § 2a TMG maßgebliche Hauptsitz von Twitter, Facebook und YouTube liegt jeweils in einem anderen EU-Mitgliedstaat (Irland). Wegen des Herkunftslandprinzips (Art. 3 E-Commerce-RL) wird daher von einer Europarechtswidrigkeit des NetzDG ausgegangen, soweit hierdurch pauschal auch Soziale Netzwerke mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen.⁶⁸

Bei dem Sozialen Netzwerk YouTube wird von einer Anwendung des Herkunftslandprinzips ausgegangen und angegeben, dass die Plattform die NetzDG-Maßnahmen bisher lediglich freiwillig umsetze. Nach den Vorgaben

65 Vgl. Qualitative Befragung Facebook, S. 2 f.

66 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 4 sowie Qualitative Befragung YouTube, S. 7 (Frage 6).

67 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 4 (Frage 6).

68 Vgl. *Eifert*, in: *Eifert/Gostomzyk, Netzwerkrecht*, 2018, S. 24 sowie den Überblick bei *Hoven/Gersdorf* aaO., § 1 NetzDG Rn. 9 und *Liesching* in: *Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar*, 2. Aufl. 2018, § 1 NetzDG Rn. 13 ff.

des Herkunftslandprinzips gelte für YouTube irisches Recht.⁶⁹ Auch wenn keine Rechtsverbindlichkeit zur Einhaltung des NetzDG bestehe, halte sich YouTube an die Vorgaben dieses Gesetzes. Twitter macht hingegen keine Angaben zu der Rechtsverbindlichkeit des NetzDG⁷⁰ und Facebook führt lediglich aus, dass sie die Pflichten, die durch das NetzDG entstehen, trotz ihrer Kritik an diesem Gesetz voll umsetzen.⁷¹

(3) *Einschätzung zu Overblocking*

Die drei Sozialen Netzwerke wurden mit Blick auf Befürchtungen eines „Overblockings“⁷² befragt, ob aufgrund der massiven Bußgeldandrohung (§ 4 NetzDG) Soziale Netzwerke Inhalte im Zweifel auch dann löschen könnten, wenn diese noch nicht strafbar, sondern noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sind.

YouTube und Facebook führen übereinstimmend aus, dass versucht werde, Overblocking zu vermeiden, es jedoch nicht auszuschließen sei.⁷³ YouTube teilt die Sorge, dass die Struktur des NetzDG zu einer übermäßigen Sperrung von legitimen Inhalten führen könnte. Das Soziale Netzwerk bewertet die Straftatbestände teilweise als schwierig greifbar. Die Rechtmäßigkeit der auf YouTube geteilten Inhalte sei oft schwer zu bestimmen und solle in der Regel besser von den zuständigen Gerichten beurteilt werden. YouTube weist darauf hin, dass sie bei der Prüfung der gemeldeten Inhalte mit „größtmöglicher Sorgfalt“ vorgehen, die „innerhalb der kurzen Fristen möglich“ sei.⁷⁴ Zu den ca. 90% nach 24 Stunden gelöschten Inhalten wird indes auch ausgeführt, dass man „eine umgehende Bearbeitung – auch in Zweifelsfällen – vorzog, um mögliche hohe Geldbußen zu vermeiden“.

Twitter verweist im Kontext von „Overblocking“ auf die Lumen Datenbank. Auf dieser Plattform könne von Fall zu Fall überprüft werden, ob eine Art des

69 Vgl. Qualitative Befragung YouTube, S. 5 f. (Frage 4). Der Dienst YouTube wird für Nutzer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz von der Google Ireland Ltd. mit Sitz in Dublin, Irland angeboten.

70 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 3 (Frage 4).

71 Vgl. Stellungnahme zum Referentenentwurf, Facebook, S. 1.

72 Siehe hierzu auch oben II.2. und unten V.

73 Vgl. Qualitative Befragung Facebook, S. 2 sowie Qualitative Befragung YouTube. S. 7 (Frage 5).

74 Vgl. Qualitative Befragung YouTube, S. 7 (Frage 5).

Overblockings stattgefunden habe. Twitter gibt keine eigene Einschätzung dazu ab.⁷⁵

bb) Angaben in den Halbjahresberichten

(1) Angaben zur Vergleichbarkeit von Berichtsinhalten

Im Kontext der Vergleichbarkeit der Angaben der drei Sozialen Netzwerke in den Halbjahresberichten wurde gefragt, ob ausschließlich Beschwerden, welche sich explizit auf einen NetzDG-Verstoß beziehen, beziehungsweise über die NetzDG-Formulare eingehen, berücksichtigt werden oder ob auch Meldungen über andere Kanäle ohne direkte Verstoßbegründung sowie Beschwerden mit Bezug auf einen Verstoß gegen die Community-Standards einbezogen werden.

Twitter und YouTube äußern diesbezüglich, dass alle Meldungen, welche auf das NetzDG oder auf Straftatbestände des NetzDG direkt oder indirekt Bezug nehmen, in die Transparenzberichte aufgenommen werden. Dabei sei es unerheblich, ob die Beschwerden über das NetzDG-Meldeformular, als E-Mail oder über andere Kanäle eingehen. Beschwerden ohne Verstoßbegründung sowie Meldungen eines Verstoßes gegen die Community-Standards würden von YouTube und Twitter in ihren Halbjahresberichten nicht berücksichtigt.⁷⁶

Die Frage, ob Beschwerden, welche nach der Prüfung aufgrund der eigenen Community-Standards gelöscht worden sind, in die Berichte einfließen, bejahten sowohl YouTube als auch Twitter. Beide Netzwerke schließen alle Löschungen und Sperrungen unabhängig vom Grund der Entfernung in die Halbjahresberichte mithin ein.⁷⁷

Aus den zurückgesendeten Dokumenten von Facebook lassen sich hinsichtlich dieser Fragen keine expliziten Antworten hinreichend eindeutig entnehmen.

⁷⁵ Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 4 (Frage 5).

⁷⁶ Vgl. Qualitative Befragung Twitter S. 6f. (Fragen 9, 10, 12) sowie Qualitative Befragung YouTube S. 12f. (Fragen 9, 10, 12).

⁷⁷ Vgl. Qualitative Befragung Twitter S. 6f. (Frage 11) sowie Qualitative Befragung YouTube S. 12 (Frage 11).

(2) Meldewege und deren Inhalte im Vergleich

Zunächst wurden die drei Sozialen Netzwerke noch einmal gefragt, ob auch nicht angemeldete Nutzer*innen die Möglichkeit einer NetzDG-Beschwerde haben. Dies haben alle drei sozialen Netzwerke bestätigt.⁷⁸ Zudem gaben YouTube und Twitter bezogen auf die Frage, ob auch Nutzer*innen außerhalb von Deutschland eine NetzDG-Beschwerde einlegen können an, dass im Ausland kein Zugriff auf den NetzDG-Meldeweg bestehe, sodass nur deutsche Nutzer*innen mit deutscher IP-Adresse solche Beschwerden einreichen können.⁷⁹ Facebook führt in seinen Antworten ebenfalls aus, dass das NetzDG-Meldeformular für Personen innerhalb von Deutschland abrufbar sei.⁸⁰

Mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Anzahl der Beschwerden und den gemeldeten Inhalten in den Halbjahresberichten bezog sich eine Frage darauf, ob eine Beschwerde mehrere Inhalte enthalten kann. Nach Angaben von Twitter können in einer Beschwerde nicht mehrere Inhalte gemeldet werden. Das bedeutet, eine Beschwerde beinhaltet die Meldung über „einen bestimmten Tweet, ein ganzes Konto oder ein Element des Kontos“⁸¹. Das NetzDG-Meldeformular von YouTube hingegen ermöglicht es, mehrere Inhalte in einer Beschwerde zu melden, gleiches gilt für Facebook.⁸² Dies wurde zwar nicht von Facebook im Rahmen der Befragung erwähnt, jedoch geht dies aus Eigenrecherchen zu dem Meldeformular sowie den Transparenzberichten hervor. Indes merkt Facebook in den Antworten an, dass ein Inhalt gegen mehrere Straftatbestände aus § 1 Abs. 3 NetzDG verstoßen kann.⁸³

Bezogen auf die Meldewege wurde letztlich noch der Fokus auf die Unterschiede zwischen den Beschwerdewegen der Nutzer*innen sowie der Beschwerdestellen gelegt als auch auf die Frage, ob direkte Kommunikationswege zwischen den zuständigen Prüfpersonen und den Beschwerdestellen existieren. Beschwerdestellen sollen laut YouTube den gleichen Meldeweg wie alle anderen Nutzer*innen verwenden, um Verstöße gegen das NetzDG zu

78 Vgl. Qualitative Befragung Twitter S. 7 (Frage 13) sowie Qualitative Befragung YouTube S. 13 (Frage 13) und Qualitative Befragung Facebook S. 1.

79 Vgl. Qualitative Befragung Twitter S. 7f. (Frage 15) sowie Qualitative Befragung YouTube S. 13 (Frage 15).

80 Vgl. Qualitative Befragung Facebook, S. 1.

81 Qualitative Befragung Twitter, S. 7 (Frage 14).

82 Vgl. Qualitative Befragung YouTube S. 13 (Frage 14).

83 Vgl. Qualitative Befragung Facebook, S. 1.

melden. Zwar existiere auch ein direkter Kontakt, allerdings könne YouTube so nicht gewährleisten, dass Beschwerden darüber innerhalb der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden.⁸⁴

Twitter und Facebook bieten nicht nur den standardisierten NetzDG-Meldeweg für die Beschwerdestellen an, sondern auch weitere „offizielle Kommunikationskanäle für Strafverfolgungsbehörden und Beschwerdestellen“⁸⁵, welche ebenfalls als Meldewege genutzt werden können. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass nach den Dokumenten von Facebook lediglich bestätigt wird, die Inhalte würden nach deutschem Recht geprüft, was nicht ausschließlich das NetzDG impliziert.⁸⁶

(3) Analyse der Schwankungen in den Berichtszahlen

Die Halbjahresberichte der drei Sozialen Netzwerke weisen hinsichtlich der Anzahl der Beschwerden bzw. der beschwerdegegenständlichen Inhalte Schwankungen auf. Bezüglich der Frage, auf welche Ursachen diese Schwankungen zurückzuführen sind, geben die Netzwerke unterschiedliche Antworten. Twitter nennt folgende Gründe:⁸⁷

- „[s]pezifische Ereignisse in Deutschland (z. B. der Anschlag in Halle, Kommunalwahlen, Landtagswahlen, der Eurovision Song Contest usw.)“;
- „spezifische Ereignisse im Ausland (z. B. Anschlag in Christchurch)“;
- „zeitweise einige wenige Accounts die sehr viele Inhalte melden“;
- „öffentliche (oder politische) Debatten über streitbare oder sensible Themen“.

Ähnliche aber auch weiterführende Erklärungen führt YouTube in den Antworten aus:⁸⁸

- „Mediale Berichterstattung, wie z. B. die Einführung neuer Meldewege oder die Änderungen von Richtlinien“;
- Tagesgeschehen, wie z. B. Attentate;

84 Vgl. Qualitative Befragung YouTube S. 13 f. (Frage 16).

85 Qualitative Befragung Twitter, S. 8 (Frage 16); ähnlich in Qualitative Befragung Facebook, S. 1.

86 Vgl. Qualitative Befragung Facebook, S. 1.

87 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 8 (Frage 17).

88 Vgl. Qualitative Befragung YouTube, S. 14 (Frage 17).

- Trends, wie z.B. bestimmte (gefährliche) Challenges, die vor allem Jugendliche aufgreifen;
- Durch Dritte (wie z.B. NGOs) durchgeführte, umfangreiche Meldungen und Tests.“

Facebook benennt keine möglichen Ursachen für Schwankungen in den Berichtszahlen und spricht sich gegen eine Verpflichtung zur Angabe von möglichen Gründen für die Veränderungen aus.

cc) Angaben zur Beschwerdeanzahl mit Löschorfolge

(1) Details zu Zählweise und Verhältnis AGB- zu NetzDG-Löschungen

Die Netzwerke wurden weiterhin danach befragt, ob in den Transparenzberichten die Anzahl der Beschwerden oder der Inhalte mit Löschor- bzw. Sperrfolge angegeben werden. Wie bereits erläutert wurde, kann bei Twitter nur ein Inhalt pro Beschwerde gemeldet werden.⁸⁹ Bei Facebook und YouTube hingegen sind mehrere Inhalte in einer Beschwerde möglich. YouTube weist darauf hin, dass bezüglich der Löschungen/Sperrungen die Inhalte einzeln aufgeführt werden;⁹⁰ Facebook hingegen schlüsselt die Beschwerden mit Löschor- und Sperrfolge nach den angegebenen Straftatbeständen auf, wobei eine Beschwerde mehrere Inhalte mit mehreren Straftatbeständen beinhalten kann. Facebook gibt jedoch in jedem Transparenzbericht eine kurze Erläuterung, wie viele Beschwerden und Inhalte zur Löschung/Sperrung geführt haben.⁹¹

Wie bereits erläutert, wurde weiter gefragt, ob Beschwerden, welche infolge von Verstößen gegen die Community-Standards gelöscht worden ist, in den Berichten überhaupt beachtet werden. Sowohl Twitter als auch YouTube bestätigen die Aufnahme dieser Beschwerden in den Halbjahresberichten, was damit einhergeht, dass die Angaben zu Beschwerden mit Löschor- und Sperrfolgen aufgrund der AGB mit denen aufgrund des NetzDG undifferenziert zusammengefasst werden.⁹² Das Verhältnis zwischen den gelöschten Inhalten aufgrund eines Verstoßes gegen die eigenen AGB sowie gegen das NetzDG

89 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 8 (Frage 18).

90 Vgl. Qualitative Befragung YouTube, S. 14 (Frage 18).

91 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook S. 9 f.; 1. HJB 2019 Facebook, S. 10 f.; 2. HJB 2019 Facebook, S. 11 f. und 1. HJB 2020 Facebook, S. 11 f.

92 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 9 (Frage 19) sowie Qualitative Befragung YouTube, S. 15 (Frage 19).

weist YouTube in den Transparenzberichten zusätzlich aus, allerdings unter dem Hinweis, dass dies auf freiwilliger Basis geschehe, da „dies keine rechtliche Verpflichtung nach dem NetzDG“ sei.⁹³ Hiernach hat YouTube im ersten Halbjahresbericht 2019 82 %, im zweiten Halbjahresbericht 2019 ca. 95 % aufgrund der eigenen Community-Standards gelöscht. Bezogen auf alle Löschungen und Sperrungen in dem gesamten Zeitraum 2018 bis 2019 gibt Twitter an, 75 % aufgrund eines Verstoßes gegen die eigenen AGB und 25 % der Inhalte aufgrund eines NetzDG-Verstoßes gelöscht zu haben.⁹⁴

Den Antworten von Facebook lassen sich diesbezüglich keine näheren Informationen entnehmen, jedoch äußert Facebook, von Juli bis September 2019 rund 7 Millionen Inhalte gelöscht zu haben, da sie gegen die AGB hinsichtlich der Hassrede verstoßen haben.⁹⁵

(2) *Details zur Verfahrensweise bei Sperrung von Inhalten in Deutschland*

Wenn Inhalte gegen die Straftatbestände des NetzDG verstoßen, müssen diese deutschlandweit gesperrt werden.⁹⁶ Wie diese Sperrungen durch die einzelnen Netzwerke durchgeführt werden und wie garantiert wird, dass diese Inhalte auch nach abermaligem Teilen nicht erneut in Deutschland sichtbar werden, wurde an dieser Stelle gefragt.

Allerdings wurden nur von der Plattform YouTube konkrete Ausführungen gemacht. YouTube entfernt – wie bereits dargelegt – die meisten gemeldeten Inhalte aufgrund der Community-Standards durch weltweite Löschung. Die restlichen, das NetzDG betreffenden Beschwerden werden „über die deutsche YouTube Landesdomain gesperrt, so dass sie YouTube Nutzern, die Deutschland als Land in ihren Einstellungen hinterlegt haben, nicht mehr angezeigt werden.“⁹⁷ Genauere Informationen darüber, wie sichergestellt wird, dass alle deutschen Nutzer*innen Deutschland als Land ausgewählt haben, werden jedoch nicht gegeben.

93 Qualitative Befragung YouTube, S. 15 (Frage 20).

94 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 9 (Frage 20) sowie Qualitative Befragung YouTube, S. 15 (Frage 20).

95 Vgl. Stellungnahme zum Referentenentwurf, Facebook, S. 2. Siehe hierzu auch II.5.b).

96 Vgl. § 3 NetzDG.

97 Qualitative Befragung YouTube, S. 15 (Frage 21).

Twitter gibt diesbezüglich an, die für Deutschland gesperrten Inhalte seien weiterhin aus dem Ausland abrufbar. Zudem seien weitere Sperrungen für andere Länder bei einer gültigen und rechtmäßigen Anfrage einer autorisierten Stelle nach Prüfung ebenfalls möglich. Wie die Umsetzung diesbezüglich erfolgt, wird jedoch nicht erläutert.⁹⁸ Auch den Antworten von Facebook ist keine spezifische Verfahrensweise für die Realisierung der deutschlandweiten Sperrung von Inhalten zu entnehmen. Sie erklären lediglich, dass erst auf Verstöße gegen das NetzDG geprüft wird, wenn keine Verstöße gegen die eigenen AGB vorliegen. In einem solchen Fall würde die Sperrung deutschlandweit erfolgen.⁹⁹ Dies kann bereits den Halbjahresberichten entnommen werden.¹⁰⁰

(3) *Korrektheit der StGB-Angaben der Beschwerdeführer*innen*

In den NetzDG-Meldeformularen wird durch die Beschwerdeführer*innen angegeben, gegen welchen Straftatbestand der Inhalt ihrer Meinung nach verstößt. Fraglich ist dabei, inwieweit diese Angaben – zum Teil durch juristische Laien – den nach der Prüfung tatsächlich verwirklichten Straftatbeständen entsprechen. Während Facebook diesbezüglich keine Angaben macht, äußert sich Twitter derart, dass alle Beschwerden unabhängig vom angeblichen Beschwerdegrund auf alle Twitter-Regeln und -Richtlinien geprüft würden. Wenn diesbezüglich kein Verstoß festgestellt werden konnte, werde die Beschwerde hinsichtlich aller Straftatbestände des § 1 Abs. 3 NetzDG unabhängig von der Angabe aus der Beschwerde geprüft. Das bedeutet, dass der angebliche Beschwerdegrund mit dem tatsächlichen Verstoß nicht übereinstimmen muss.¹⁰¹

Eine ähnliche Vorgehensweise ergibt sich für die Plattform YouTube, wobei in diesem Kontext angegeben wurde, dass es überwiegend Übereinstimmungen gebe zwischen den Beschwerdeangaben und den tatsächlich virulenten Prüftatbeständen. YouTube begründet dies, ähnlich wie in den Halbjahresberichten aufgeführt, mit dem vereinfachten Meldeverfahren, welches dem*der Nutzer*in auf der Plattform geboten wird. Darin werden die 21 Straftatbestände des NetzDG in sieben allgemein verständliche Kategorien

98 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 9 (Frage 21).

99 Vgl. Qualitative Befragung Facebook, S. 1.

100 Vgl. z. B. 1. HJB 2020 Facebook, S. 4; ebenso in 1. HJB 2020 YouTube S. 22 f.; 1. HJB 2020 Twitter, S. 13.

101 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 9 f. (Frage 22).

eingeteilt, was den Nutzer*innen ermögliche, mit mehr Sicherheit den richtigen Beschwerdegrund anzugeben.¹⁰²

(4) Beispiele für nach NetzDG gelöschte Inhalte

Sowohl Twitter als auch YouTube geben im Rahmen der Befragung an, dass bei allen erst nach dem NetzDG gesperrten Inhalten vorab kein Verstoß gegen die eigenen AGB festgestellt werden konnte.¹⁰³ Auch Facebook gibt an, dass erst, wenn kein Verstoß gegen die eigenen Community-Standards nachgewiesen wird, die Beschwerde hinsichtlich eines NetzDG Verstoßes geprüft werde.¹⁰⁴

Dies evoziert die Fragestellung, welchen inhaltlichen Verstoßkategorien zwar ein NetzDG-StGB-Verstoß, jedoch kein AGB-Verstoß zugrunde liegt. Twitter äußert sich diesbezüglich nur ungenau wie folgt: „Ein Verstoß hängt vom jeweiligen Inhalt ab, da es eine Überschneidung zwischen unseren Nutzungsbedingungen bzw. Regeln und den Straftatbeständen des NetzDGs gibt.“¹⁰⁵ Dies sei unabhängig von den Verstoßkategorien.¹⁰⁶ Während die Antwort von Twitter nicht ein konkretes Beispiel benennt, sieht YouTube Potenzial diesbezüglich in „verfassungsfeindlichen Symbolen, in Deutschland verbotenen Organisationen oder bei äußerungsrechtlichen Delikten, bei denen es vor allem um unwahre Tatsachenbehauptungen geht“.¹⁰⁷ In diesem Bereich könne es zu einer deutschlandweiten, jedoch nicht weltweiten Sperrung von Inhalten kommen.

dd) Angaben zu Zeitspannen zw. Beschwerdeeingang und Löschung

(1) Umgang mit Fristen

Bezüglich der Angaben zur Zeitspanne zwischen Beschwerdeeingang und Löschung/Sperrung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 8 NetzDG wurde gefragt, ob die der-

102 Vgl. Qualitative Befragung YouTube, S. 15 ff. (Frage 22); ähnlich in 1. HJB 2019 YouTube, S. 11 ff.; 2. HJB 2019 YouTube, S. 11 f. und 1. HJB 2020 YouTube, S. 14 ff.

103 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 10 (Frage 23) und Qualitative Befragung YouTube, S. 17 (Frage 23).

104 Vgl. Qualitative Befragung Facebook, S. 1.

105 Qualitative Befragung Twitter, S. 10 (Frage 24).

106 Vgl. ebd.

107 Qualitative Befragung YouTube, S. 18 (Frage 24).

zeitige 24 Stunden-Frist bei „offensichtlich rechtswidrigen Inhalten“ und die 7-Tage-Frist bei „rechtswidrigen Inhalten“ den Erfordernissen in der Anwendungspraxis entspricht und ob unter diesen Vorgaben eine hinreichende Inhaltsprüfung vorgenommen werden kann. Daneben wurde die Auskunft erbeten, ob in bestimmten Fällen auch nach 7 Tagen keine eindeutige Feststellung gemacht werden kann, ob ein Inhalt NetzDG-straftbar oder noch von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Wie in solchen Fällen verfahren wird und welche Gründe für die vorrangige Löschung innerhalb von 24 Stunden angeführt werden können, war außerdem Gegenstand der weiteren Fragen in diesem Kontext.

Bezüglich der Legitimierung der Löschfristen merkt Twitter an, dass es „nicht viele“¹⁰⁸ offensichtliche Fälle gebe, sondern überwiegend solche, bei denen eine Offensichtlichkeit einer Rechtsverletzung gerade nicht vorliege. Die in den Anwendungsbereich der Ehrverletzungs- und Äußerungsdelikte fallenden Straftatbestände seien dem Sozialen Netzwerk nach hochgradig auslegungsbedürftig, daher müssen Faktoren wie Tonfall, Kontext, Übertreibung und Verlauf der Diskussion in die Abwägung mit einfließen. Twitters Einschätzung nach sei davon auszugehen, dass in bestimmten Fällen auch nach 7 Tagen noch nicht rechtssicher geklärt werden könne, ob ein Inhalt NetzDG-straftbar oder noch von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. In diesen Fällen greife das Soziale Netzwerk auf interne Eskalationswege und bei Bedarf auf externe Anwält*innen zurück. Als Grund, weshalb die überwiegende Mehrzahl der Löschungen/Sperrungen innerhalb von 24 Stunden erfolgt, gibt Twitter an, dass sog. „offensichtliche rechtswidrige Inhalte“ innerhalb von 24 Stunden begutachtet werden sollten. Die Unterscheidung könne nicht vorgenommen werden, bevor der Inhalt nicht geprüft wird.¹⁰⁹

Auch YouTube äußert sich kritisch gegenüber den „starre[n] Fristen“¹¹⁰ und hält diese unter Berufung auf Art. 14 ECRL für europarechtswidrig. Die engen Fristen setzten starke Anreize, Inhalte auf bloßen Zuruf im Zweifel und damit in fast allen Fällen zu sperren, da die Feststellung der Rechtswidrigkeit der meisten Straftatbestände nicht ohne Zweifel möglich sei. Dass YouTube im ersten Halbjahr 2019 über 92% der Löschungen/Sperrungen von Inhalten innerhalb von 24 Stunden vornahm, heiße jedoch nicht, „dass die Inhalte

108 Qualitative Befragung Twitter, S. 10 (Frage 25).

109 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 11 (Frage 28).

110 Qualitative Befragung YouTube, S. 18 (Frage 25).

offensichtlich rechtswidrig waren, sondern lediglich, dass YouTube eine umgehende Bearbeitung [...] vorzog, um mögliche hohe Geldbußen zu vermeiden“.¹¹¹ Wie Twitter bejaht auch YouTube die Frage, ob in bestimmten Fällen auch nach 7 Tagen keine eindeutige Feststellung bezüglich einer Strafbarkeit gemacht werden kann. Dabei betont YouTube, dass die Feststellung einer offensichtlichen oder nicht offensichtlichen Rechtswidrigkeit für Diensteanbieter kaum ohne weiteres möglich sei. Die Bewertung dieser Tatbestände erfordere meistens Kenntnis bzw. die Ermittlung des zugrunde liegenden Sachverhalts. Außerdem fehle es den Diensteanbietern oftmals an den erforderlichen Erkenntnismöglichkeiten. Es zeige die Praxis, dass sich ein Großteil der beanstandeten Inhalte in einem Graubereich befände, da die Inhalte selten als klar rechtswidrig oder als klar rechtmäßig eingestuft werden könnten. Ausführlich gibt YouTube – wie Twitter – ebenfalls zu bedenken, dass Sozialen Netzwerken häufig notwendige Informationen fehle, um eine zügige und rechtlich fundierte Entscheidung zu treffen. In solchen Fällen der Unklarheit greife YouTube auch auf eine externe, auf Strafrecht spezialisierte Anwaltskanzlei zurück oder nutze die Selbstregulierungsstelle FSM.¹¹²

Facebook bemängelt bezüglich der vorgegebenen Löschfristen das Problem, dass es an einer Definition des Merkmals der Offensichtlichkeit fehle. Da die 24-Stunden-Frist bei offensichtlich rechtswidrigen Inhalten an dieses Merkmal anknüpft, wären vor allem im bußgeldbewehrten Bereich klarere Definitionen vonseiten des sozialen Netzwerks wünschenswert. Heftige Äußerungen, die auf den ersten Blick strafbar wirken, seien laut dem Netzwerk meist nicht „offensichtlich rechtswidrig“. Facebook betont außerdem, dass Soziale Netzwerke nicht die Ermittlungsbefugnisse haben, die Strafverfolgungsbehörden haben. In Fällen, in denen die Rechtseinschätzung schwierig ist, konsultiere Facebook externe spezialisierte Rechtsanwält*innen oder die FSM.¹¹³

(2) Verbesserungsvorschläge der befragten Sozialen Netzwerke

In diesem Zusammenhang wurde weiter die Frage adressiert, ob eine andere Regelung von Löschfristen im NetzDG, wie z. B. längere Fristen oder mehr

¹¹¹ Qualitative Befragung YouTube, S. 18 (Frage 25).

¹¹² Vgl. Qualitative Befragung YouTube, S. 18 ff. (Frage 26, 27). Siehe zum tatsächlichen Umfang der Konsultation der FSM V.3.d)aa).

¹¹³ Vgl. Qualitative Befragung Facebook, S. 3f. Siehe zum tatsächlichen Umfang der Konsultation der FSM V.3.d)aa).

Flexibilität, den Anforderungen der Anwendungspraxis besser Rechnung tragen würde.

Längere Fristen und mehr Flexibilität wurden von allen drei Sozialen Netzwerken gewünscht. Twitter erklärt, dass die Anforderungen der Anwendungspraxis im Falle einer verlängerten Bearbeitungszeit sowohl bei ungewöhnlich vielen Meldungen nach relevanten Ereignissen als auch bei Inhalten in randständigen Sprachen besser getroffen würden.¹¹⁴

YouTube verweist hier auf den Aspekt der Unverzüglichkeit. Demnach bestehe nach geltendem Recht die Verpflichtung, rechtswidrige Inhalte nach Meldung unverzüglich zu sperren, d. h. ohne schuldhaftes Zögern. Dieser Ansatz werde in der Praxis unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit von den Gerichten flexibel und sachgerecht genutzt und sei den starren Fristen des NetzDG vorzuziehen.¹¹⁵

Facebook erhofft sich von einem flexibleren Modell mehr Effizienz im Prüfverfahren. Ein solches würde den Unternehmen erlauben, Inhalte zuerst zu prüfen, die eine besonders schwere Straftat vermuten lassen, von denen eine akute Gefahr ausgeht, oder solche, die sich besonders schnell verbreiten und sehr schnell von vielen Nutzer*innen gesehen werden. Die Bevorzugung von Inhalten mit besonders hohem Gefahrenpotenzial wäre dem Netzwerk zufolge sinnvoller. Hier wird ebenfalls wieder der Bezug auf die E-Commerce-Richtlinie hergestellt, deren Formulierung lediglich das Vermeiden von schuldhaftem Zögern fordert.¹¹⁶

ee) Fragen zu Novellierungsentwürfen

Alle drei Sozialen Netzwerke sehen die im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Novellierungsentwürfe des GBRH und des NetzDGÄndG¹¹⁷ überwiegend kritisch. Dies betrifft etwa die Rechtmäßigkeit des § 3a NetzDG-E¹¹⁸ oder die Einführung des Gegenvorstellungsverfahrens. Hierzu sowie zu den eigenen

114 Qualitative Befragung Twitter, S. 11 (Frage 29).

115 Vgl. Qualitative Befragung YouTube, S. 20 f. (Frage 29).

116 Qualitative Befragung Facebook, S. 4.

117 Siehe zu den wesentlichen Regelungsinhalten der beiden Gesetzesentwürfe oben II.3.a) und b).

118 Vgl. Qualitative Befragung YouTube, S. 22 f. (Frage 30, 31).

Novellierungsvorschlägen der drei Sozialen Netzwerke wird auf die im Wortlaut dokumentierten Antworten im Anhang verwiesen.¹¹⁹

¹¹⁹ Siehe hierzu unten VII. Anhang 2.

V. Anhaltspunkte für Overblocking

1. Auffassung der Bundesregierung

Wie bereits dargelegt worden ist, erheben die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages und die herrschende Meinung in der Rechtswissenschaft verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Compliance- und Löschstruktur des NetzDG, da diese den Sozialen Netzwerken in der Praxis kaum Zeit für sorgfältige Rechtsprüfungen lasse und eine übermäßige Entfernung von – auch legalen – Inhalten im „Zweifelsfall“ (Overblocking) befördere.¹

Demgegenüber führt die Bundesregierung auch nach Auswertung der beauftragten Evaluation weiterhin aus, dass nach „derzeitigem Stand (...) keine Anhaltspunkte dafür“ vorlägen, „dass das NetzDG systematisch unrechtmäßige Entfernungen von Inhalten durch Soziale Netzwerke (Overblocking) befördert“.² Begründet wird dies durch **a)** eine vergleichsweise geringe Löschquote, **b)** die Unzulässigkeit von Rückschlüssen aus Einzelfällen, **c)** auch anderweitig rechtskonforme Löschungen (z. B. nach AGB) und **d)** Sicherheitsmechanismen wie Bußgeldbeschränkungen auf „systemisches Versagen“ und die Möglichkeit der Entscheidung durch eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung.

a) Im Evaluationsbericht der Bundesregierung wird ausgeführt, dass die Anbieter in den „meisten Fällen nach der Prüfung eines Inhalts zu dem Ergebnis kamen, dass der Inhalt auf eine Beschwerde hin nicht zu löschen“ sei. Im Wortlaut wird seitens der Bundesregierung weiter ausgeführt:

„So wurde im Schnitt – bei Schwankungen zwischen den Anbietern – nur ein eher geringer Anteil von ca. 20 Prozent der gemeldeten Beiträge entfernt oder gesperrt. Zu dem von

1 Siehe oben Punkt II. 2 sowie zur h.M. z. B. *Feldmann*, K&R 2017, 292, 295 f.; *Hain/Ferreau/Brings-Wiesen*, K&R 2017, 433, 435; *Heidrich/Scheuch*, DSRTB 2017, 305, 315 f.; *Koreng*, GRUR-Prax 2017, 203, 204; *Ladeur/Gostomzyk*, K&R 2017, 390 ff.; *Liesching* in: Spindler/Schmitz, 2018, § 1 NetzDG Rn. 22 ff.; *Lüdemann*, in Eifert/Gostomzyk, Netzwerkrecht, 2018, 153, 156 ff.; *Müller-Franken*, AfP 2018, 1, 9; *Nolte*, ZUM 2017, 552, 555 ff.; *Papier*, NJW 2017, 3025, 3030; *Wimmers/Heymann*, AfP 2017, 93, 98; s.a. *Frenzel*, JuS 2017, 414, 415; *Guggenberger*, ZRP 2017, 98, 100; *Hoven/Gersdorf* in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 2019, § 1 NetzDG Rn. 9 mwN.; a.A. *Eifert*, in Eifert/Gostomzyk, Netzwerkrecht, 2018, 9, 35; *Schwartmann*, GRUR-Prax 2017, 317.

2 Aktuelle Informationen des BMJV, abrufbar unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/NetzDGAendG.html>; Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 21 f.

Kritikern befürchteten »Durchwinken« der Beschwerden und einer quasi-automatischen Entfernung der gemeldeten Inhalte ist es nach bisherigem Erkenntnisstand nicht gekommen³.

b) Zwar wird in dem Bericht der Bundesregierung eingeräumt, dass Einzelfälle bekannt geworden seien, in denen die Rechtmäßigkeit der Löschung vor Gericht in Streit stand. Dies habe aber nur Prüfungen „allein nach den anbietereigenen Gemeinschaftsstandards“ betroffen, „nicht jedoch NetzDG-Beschwerden“.⁴ Eine über Einzelfälle hinausgehende empirische Untersuchung im Rahmen der vom BMJV durch *Eifert* u. a. erstellten Evaluation des NetzDG ist nicht erfolgt.⁵

c) Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass aus den neben NetzDG-Sperrungen erfolgenden Löschungen nach Community-Standards (AGB) nicht per se ein Overblocking abgeleitet werden könne. Im Wortlaut wird in dem Bericht der Bundesregierung ausgeführt:

„In Konstellationen, in denen der Inhalt wegen eines Verstoßes gegen die Gemeinschaftsstandards entfernt wurde, der Inhalt aber nicht rechtswidrig im Sinne des NetzDG ist, liegt allerdings auch nicht automatisch ein Fall von Overblocking vor. Andere Verbreitungsverbote (zum Beispiel Urheberrechtsgesetz, weitere Straftatbestände) und auch die Gemeinschaftsstandards können die Inhalte einschränken, die zulässigerweise auf den Plattformen der Anbieter verbreitet werden dürfen. Die Wirksamkeit solcher Beschränkungen – insbesondere der nach Gemeinschaftsstandards – ist letztverbindlich durch die Gerichte zu klären“.⁶

d) Die Bundesregierung führt in ihrem Evaluationsbericht weiter an, dass das NetzDG so genannte „Sicherungsmechanismen zum Schutz vor Overblocking“ enthalte.⁷ Als gesetzliche Sicherungsmechanismen werden drei Komponenten benannt:

- **Bußgelddrohung nur bei „systemischem Versagen“:** Den Anbietern der sozialen Netzwerke drohe bei Fehlentscheidungen im Einzelfall kein Bußgeld, sondern es komme auf die „Gesamtaufstellung des Systems“ an.

3 Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 21.

4 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 21 f.

5 Vgl. *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 51: „im Rahmen dieser Evaluation mangels überprüfbarer Entscheidungsmaterials nicht leistbar“; siehe hierzu auch oben III.1.b) sowie unten V.4.

6 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 22.

7 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 22.

- **Flexibilisierung der Fristenvorgaben zum Entfernen oder Sperren von Inhalten:** Bezogen wird sich insbesondere auf die Möglichkeit, die 7-Tages-Frist in den Fällen des erst später im Gesetzgebungsverfahren eingefügten § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) NetzDG zu verlängern.
- **Beteiligung von Selbstkontrolleinrichtungen:** Nach dem Evaluationsbericht wird schließlich „die Möglichkeit der Übertragung der Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von Inhalten an eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung“ ebenfalls als „Sicherungsmechanismus“ gegen Overblocking qualifiziert.

In dem Evaluationsbericht der Bundesregierung wird nicht weiter überprüft, ob und wie die als „Sicherungsmechanismen“ bezeichneten Komponenten in der Praxis umgesetzt werden.

2. Eruiierung von Overblocking-Kriterien

a) Einzelfallanalyse

aa) Ansatz und Methodik

Zur Ermittlung des Vorliegens eines Overblockings im Sinne einer übermäßigen Entfernung von beschwerdegegenständlichen – auch rechtskonformen – Inhalten im Zweifelsfall könnte zunächst die Erfassung von Einzelfällen in Betracht kommen, in denen es seitens der Sozialen Netzwerke zu einer Löschung/Sperrung gekommen ist, obwohl ersichtlich kein Verstoß gegen Straftatbestände oder sonstige gesetzliche Bestimmungen vorgelegen hat.

Entsprechende Einzelfälle könnten etwa durch Auswertung öffentlicher Berichterstattungen, anhängiger Gerichtsverfahren zu „Put-Back“-Ansprüchen⁸ oder auch Verlautbarungen betroffener Nutzer*innen der Sozialen Netzwerke gesammelt und ausgewertet werden. So ließen sich etwa für das

8 Vgl. etwa die Konstellationen der grundlegenden Verfahren von OLG München NJW 2018, 3115, 3116 und OLG Dresden NJW 2018, 3111, 3112; vgl. auch die Konstellation von LG Berlin, Beschl. v. 23. 03. 2018 – 31 O 21/18: „Die Deutschen verblöden immer mehr. Kein Wunder, werden sie doch von linken Systemmedien mit Fake-News über ‚Facharbeiter‘, sinkende Arbeitslosenzahlen oder Trump täglich zugemüllt“.

Soziale Netzwerk Twitter⁹ nach einem Recherche-Pretest von fünf Stunden Einzelfälle ermitteln, in denen es zumindest zu einer vorübergehenden Löschung von Nutzer*inneninhalten oder gar der Sperrung des Accounts gekommen ist. Ausweislich der Mitteilungen des Netzwerkbetreibers sind die nutzer*innenbeschränkenden Maßnahmen etwa aufgrund folgender Aussagen getroffen worden:

„Ich hätte gerne einen kleinen, putzigen Bud Spencer auf der Schulter sitzen, der jedem kackbratigen MNS-Verweigerer ein paar Ordnungsschellen verpasst“;

„@[...] Naja, mal eine kleine Vollbremsung oder eine kleine Slalomfahrt wären schon noch drin gewesen“;

„@[...] @[...] Muhahahaha- willst mich totlabern?“;

„#Coronalleugner soll der Blitz treffen – aus Gründen – #twittersperrt @[...]“;

„kill Luxemburg. Rest ist egal“;

„@[...] @[...] Ach, ist doch nicht schlimm, wenn du meinen Genitalbereich maximal faszinierend findest. Musste dich nicht für schämen“;

„📄 <https://t.co/AhR3FKTskO>“;

„Kubicki schrieb jüngst sogar für die Achse des Guten. Steinigt ihn! <https://t.co/6QPeoPBpIv>“;

„Derzeit sind bei der Leitstelle ALLE Intensivstationen in Nürnberg voll belegt, und mitten in der Innenstadt feiern Querdenker eine Coronaparty. Es muss endlich hart durchgegriffen werden, denn solche Aktionen sind nicht nur respektlos sondern kosten Menschenleben. #nbg0301“;

„@[...] Grundgütiger! #GrüneVersenken #CeterumCenseoViridesEsseDelendas“;

„@[...] @[...] @[...] Ceterum censeo virides esse delendas. Oder einfach: #GrüneVersenken“;

„Da hat @[...] recht! #CeterumCenseoViridesEsseDelendas! #GrüneVersenken <https://t.co/cGd5c1QBU2>“;

„@[...] Man könnte es für eine Dauersatiresendung halten, ja. Ich fürchte aber leider, das ist ernst gemeint. Das ist der Nachwuchs einer Partei, die Regierungsverantwortung übernehmen möchte. Gute Nacht. #CeterumCenseoViridesEsseDelendas #GrüneVersenken“;

9 Das Soziale Netzwerk Twitter wurde für den Recherche-Pretest ausgewählt, da die Monitoring-Berichte gemäß § 3 Abs. 5 NetzDG bei diesem Netzwerk den vergleichsweise geringsten Anteil an erfolgten Entfernungen bei gemeldeten „eindeutig“ rechtswidrigen Fällen aufgewiesen haben; siehe oben III.2.b) und c)bb).

„Ich bin für postnatale Abtreibung bis zum 40. Lebensjahr. #VorsichtSatire“;

„Tag 2 des Waffen-SS-Gedenkens in #Budapest: Vergangene Nacht marschierten einige tausend Menschen bis zu 60 km in den Budaer Bergen. Überall präsent: Hakenkreuze, Hitler-Portraits, SS-Symbole. Aus Deutschland nahmen mehrere Gruppen organisierter Neonazis teil. #TagderEhre #Ungarn“;

„Irgendwie wird man an den folgenden Satz erinnert, oder?: ‚Nur ein toter Indianer ist ein gute Indianer‘ <https://t.co/TPCvmVnqoy>“;

„@[...] die boomer“;

„Was genau spricht eigentlich dagegen bei so einer #Querdenker – Demo mal mit nem Traktor Gülle vorbei zu fahren und den kompletten Tank in die Menge zu entleeren?“;

„@[...] Dieben gehört die Hand abgehackt.“;

„@[...] Möge sie der Blitz beim Scheißen treffen. Mehrfach.“;

„cw suicide, transphobia TERFs are Nazis because they HAVE a ‚Endlösung‘ (final solution) for trans people. ‚morally mandating trans people out of existence‘ cis allies need to be ready to fight for us, because y’all’s genderkin want us dead or dying by our own hands.“

„Syrische #Flüchtlinge legen sich mit Libanesen-Clan an! Die prompte Antwort des Moslem-Clans: Sie fackeln das Lager der #Syryer kurzerhand ab! <https://t.co/...> #Libanon“;

„Möge Coronaleugner_innen der Blitz treffen! PS: Diese Aussage unterfällt der Meinungsfreiheit. Mag Twitter anders sehen, aber hier haben sie halt einfach unrecht. <https://t.co/Twv6AAAv52>“;

„@[...] @[...] Es steht euch natürlich frei auch abseits der Leuchte direkt zu spenden: MISSION LIFELINE e.V. IBAN: DE 858509 0000 2852 260 08 BIC: GENODEF1DRS Volksbank Desden e.G. Seenotrettung ist kein Verbrechen!“;

„CN-Warning violence #TurkeyInvadesKurdistan since decades again and again. The Turkish state committed all kinds of crimes and used dschihadist militias to murder civilians. NATO is supporting this. <http://t.co/rLDeLYpLbq> CN-Warning violence #TurkeyInvadesKurdistan since decades again and again. The Turkish state committed all kinds of crimes and used dschihadist militias to murder civilians. NATO is supporting this. <http://t.co/rLDeLYpLbq> <http://t.co/rLDeLYpLbq>“;

„@[...] @[...] Also ich halte Transsexualität nicht für eine ‚Erfindung‘. Es gibt nun mal Menschen, bei denen liegt eine Störung zwischen biologischem Geschlecht und psychischer Wahrnehmung der eigenen Identität. Da kann natürlich niemand etwas für und es ist ja auch nichts schlimmes.“;

„@[...] Aber es wäre doch rassistisch das zu kritisieren [sic!], weil die Sklavenhändler Muslime sind und dAs IsT hAIT dErEn KuLtUr!!!ne!f“;

„#Servicetweet für alle, die zur Vorbereitung auf die nächste #Polizei.kontrolle gerade #Stammbaumforschung betreiben: Wenn ihr Vorfahren in Questenberg gefunden habt, seid ihr fertig. Die Schädel dort haben Nazis vermessen und als mustergültig arisch gelobt.“;

„Man sollte Covidioten-Demos mit Wasserwerfen fluten, dann können die mal zeigen, ob sie wenigstens eine kleine Erkältung überleben.“;

„Wir sind wieder dahaaa! 😊 #Twitter hatte uns für 7 Tage gesperrt. Warum? Das könnt ihr hier [\[1\]](#) nachlesen. Besonderen Dank an unsere Follower:innen, die uns treu geblieben sind. Vielen Dank auch an die vielen Solidarisierungsbekundungen. Die taten verdammt gut 😊💖 /TN [https://\[...\]](https://[...].)“;

„Auch die Fotounterschriften sind... teils fragwürdig, so hier ‚uhr besetzt wie frankreich‘. Der nächste braune Skandal der #CDU-Jugend? /MS“.

Die Sperrung der meisten der zitierten Tweets wurde mit einem Verstoß gegen die Twitter Regeln über „Missbrauch und Belästigung“ begründet. Die Screenshots der im Recherche-Pretest ermittelten Sperrmeldungen unter Angabe der Gründe und des betreffenden Inhaltes werden anonymisiert im Anhang wiedergegeben.¹⁰

bb) Kritik

Zu bedenken ist allerdings, dass eine Einzelfallanalyse erheblichen methodischen Einwänden ausgesetzt ist. Diese ergeben sich zunächst aus allgemeinen wissenschaftstheoretischen Kritikpunkten an einer rein induktiven Methode. Überdies kann aus einer eklektischen Einzelfallbetrachtung kein sicherer Rückschluss auf die Gesamtheit der Phänomenologie gezogen werden. Angesichts der seitens der Sozialen Netzwerke angegebenen hohen Zahlen erfolgter Löschungen und Sperrungen wäre das Herausgreifen von bloßen Einzelfällen dem Vorwurf des naiven Empirismus ausgesetzt. Insoweit ist dem Bericht der Bundesregierung zuzustimmen, dass die bloße Betrachtung von Einzelfällen keine sichereren Rückschlüsse auf Overblocking oder Underblocking zuließe.¹¹

Hinzu kommt, dass die Pretest-Recherche überwiegend nur Sperrungen nach AGB/Nutzungsbedingungen ergeben hat, jedoch nicht nach dem NetzDG. Dies bestätigt auch die teilweise in den Halbjahresberichten und teilweise im Rahmen der Befragung angestellten Ausführungen, dass die meisten Löschungen nach den eigenen Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen erfolgen, hingegen nicht unmittelbar aufgrund des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes.¹² Zwar ist nicht ausgeschlossen und wird auch in der

¹⁰ Siehe unten IX. Anhang 4.

¹¹ Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 21 f.

¹² Siehe hierzu ausführlich unten V.2.d) und 3.a)dd).

Evaluation im Auftrag des BMJV als „plausibel“¹³ angesehen, dass überwiegende, vorgelagerte AGB-Löschungen gerade durch die massiven bußgeldsanktionierten NetzDG-Vorgaben mit engen Löschrfristen verursacht sein könnten.¹⁴ Dies gilt vor allem dann, wenn AGB-Löschungen ebenfalls in der nur nach dem NetzDG geforderten engen Frist von 24 Stunden erfolgen. Der Nachweis, dass im Einzelfall sehr weitgehende Sperrungen nach den eigenen, ggf. extensiv ausgelegten Vertragsbedingungen erfolgt sind, kann jedoch per se keine solche Ursachenkorrelation begründen oder nahelegen.

cc) Ergebnis

Öffentlich gewordene Einzelfälle erfolgter Entfernungen oder Nicht-Entfernungen beschwerdegegenständlicher Inhalte in Sozialen Netzwerken haben nur eine geringe Aussagekraft in Bezug auf das Vorliegen eines systemischen und v. a. durch das NetzDG verursachten Overblockings. Denn insoweit ist auch immer denkbar, dass die im Einzelfall erfolgte Entfernung/Nicht-Entfernung auf eine Fehlbewertung im Rahmen der Einzelprüfung zurückgeht oder mit der Begründung eines Verstoßes gegen weit gefasste AGB-Regeln legitimiert wird. Eine über den dargestellten Recherche-Pretest hinausgehende Einzelfallbetrachtung und -auswertung erfolgt daher im Rahmen der vorliegenden Teilevaluation nicht.

b) Umfassendes Monitoring der Beschwerdebearbeitung

aa) Ansatz und Methodik

(1) Angesichts der dargelegten methodischen und wissenschaftstheoretischen Kritik an der Betrachtung von Einzelfällen wären im Rahmen empirischer Ansätze breitere Untersuchungen erforderlich, welche deutlich über den Einzelfall hinausgehen und etwa systematisch nach Deliktgruppen der § 1 Abs. 3 NetzDG differenziert ein umfassendes Monitoring der Beschwerdebearbeitungen durch Soziale Netzwerke vornehmen. Hierauf basierend können Auswertungen mit Blick auf ein übermäßiges Entfernen betreffender Inhalte erfolgen, welche über den Einzelfall hinausgehen.

Möglich wäre dies etwa in der Form, dass durch juristische Fachkräfte thematisch-inhaltliche Kategorien gebildet werden, welche den nach § 1 Abs. 3

¹³ Vgl. *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 53.

¹⁴ Siehe hierzu ausführlich unten V.2.d) und 3.a)aa).

NetzDG relevanten Straftatbestandsgruppen und auch den nach Community-Standards auf den Sozialen Netzwerken untersagten Inhalten entsprechen (z.B. Hassrede, Achtung des Persönlichkeitsrechts anderer Personen, sexualisierte Inhalte, Gewalt etc.). Im Rahmen der gebildeten thematischen Cluster könnten im Weiteren eine Vielzahl von Fällen in Beschwerdeverfahren den Sozialen Netzwerken zur Kenntnis gebracht und deren Reaktion und Bearbeitung dokumentiert werden.

(2) Das NetzDG sieht in § 3 Abs. 5 NetzDG die Möglichkeit der Einrichtung einer Monitoring-Stelle vor. Nach der Amtlichen Begründung habe sich ein solches Monitoring bereits vor Inkrafttreten des NetzDG in der Praxis „bewährt“.¹⁵ Wie bereits dargelegt worden ist, ist zum 1.1.2019 eine Beauftragung der Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG als Monitoring-Stelle i.S.d. § 3 Abs. 5 NetzDG erfolgt.¹⁶ Die drei Monitoring-Berichte lagen bei dieser Untersuchung vollumfänglich vor und konnten berücksichtigt werden.¹⁷

Wie bereits ausgeführt worden ist, deuten die Monitoring-Berichte nach Inkrafttreten des NetzDG eher auf eine Verringerung bzw. Stagnation der anteiligen Gesamtzahl der erfolgten Entfernungen gemeldeter rechtswidriger Inhalte im Vergleich zum Monitoring vor Inkrafttreten des NetzDG hin.¹⁸ Allerdings sind die Befunde der Monitoring-Berichte i.R.d. § 3 Abs. 5 NetzDG aufgrund der zum Teil intransparenten Methodik und der geringen Prüffzahlen pro untersuchtem Sozialen Netzwerk und pro untersuchtem Strafdelikt nur eingeschränkt aussagekräftig,¹⁹ worauf die Berichte selbst hinweisen. Sie können daher methodisch auch eher als Einzelfallanalyse²⁰ denn als „umfassendes“ Monitoring angesehen werden.

(3) Im Rahmen der 2020 erfolgten Juristischen Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV werden die Monitoring-Berichte gerade hinsichtlich erfolgter Inhaltsentfernungen bei gemeldeten „eindeutig“ rechtswidrigen Fäl-

15 Vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 24 unter Verweis auf ein vormalig von der Stelle „jugendschutz.net“ (vgl. § 18 JMStV) durchgeführtes „Monitoring der Beschwerdebearbeitung“.

16 Vgl. Bekanntmachung vergebener Aufträge VIII 1-1400/33-5-81 8/2018; Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 18. Der Vertrag ist danach auf zwei Jahre befristet.

17 Siehe hierzu oben III.2.

18 Siehe oben III.2.b) und c)bb).

19 Siehe hierzu oben III.2, insb. c)aa).

20 Hierzu oben V.2.a).

len nahezu nicht berücksichtigt.²¹ Im Evaluationsbericht wird festgestellt, dass eine eindeutige Beurteilung, ob das NetzDG zu Overblocking führt, eine „umfassende inhaltliche Überprüfung“ voraussetze, wobei im Folgesatz sogleich ausgeführt wird, dass eine solche Überprüfung „im Rahmen dieser Evaluation mangels überprüfbareren Entscheidungsmaterials nicht leistbar“ sei.²² Inwieweit die Monitoring-Berichte nach § 3 Abs. 5 NetzDG nicht als überprüfbares Entscheidungsmaterial angesehen werden, wird im Rahmen der Juristischen Evaluation nicht ausgeführt.

bb) Kritik

Einem umfassenden Monitoring der Beschwerdebearbeitung stehen methodische Einwände gegenüber. Denn in solchen Monitoring-Verfahren kann sich die Untersuchung nicht auf eine neutrale Beobachtung der Phänomenologie im Sinne einer rein induktiven Erfassung beschränken. Vielmehr muss der Untersuchungsgegenstand (in Sozialen Netzwerken abrufbare Einzelinhalte) ausgewählt und vorab rechtlich bewertet werden. Zudem muss die Beschwerde von den mit der Untersuchung befassten Personen selbst initiiert und eingereicht werden. Die Entscheidung darüber, ob ein Soziales Netzwerk auf die Beschwerde hin „richtig“ im Sinne einer Entfernung bzw. Nicht-Entfernung des betreffenden Inhaltes reagiert hat, hängt wiederum von der Korrektheit der (straf-)juristischen Voreinschätzung der mit der Untersuchung befassten Personen ab.²³ Insoweit sind strafjuristische Bewertungen gerade in Bezug auf Verbreitungsdelikte komplex und erfordern aufgrund konkurrierender Verfassungsgüter (insb. Meinungsäußerungsfreiheit) normative Abwägungsprozesse.

21 Vgl. zu den im Rahmen des Evaluationsbericht angegebenen, berücksichtigten Quellen: *Eifert*, Evaluation des NetzDG. Im Auftrag des BMJV, 2020, S. 5 ff.; siehe aber auch die subsidiäre Berücksichtigung des ersten Berichts (Testzyklus erstes Halbjahr 2019), insbesondere zur Darstellung der Meldewege: S. 30 ff.

22 *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 51.

23 Welche methodischen Schwierigkeiten und Fehleranfälligkeiten sich im Rahmen selbst initiiertem Beschwerdeverfahren nach eigenen Vorbewertungen ergeben können, zeigt exemplarisch das im März 2020 veröffentlichte Policy Paper „NetzDG 2.0 – Untersuchung zu den tatsächlichen Sperr- und Löschrufen von YouTube, Facebook und Instagram“ des so genannten Counter Extremism Project (CEP) Berlin; vgl. CEP POLICY PAPER, 2020, S. 8, abrufbar unter: <https://www.counterextremism.com/sites/default/files/CEP%20NetzDG%202.0%20Policy%20Paper.pdf>.

Ungeachtet der methodischen Herausforderungen wäre eine sowohl hinsichtlich repräsentativer Fallzahlen als auch hinsichtlich einer umfassenden Berücksichtigung aller Delinquenzbereiche des § 1 Abs. 3 NetzDG hinreichende Untersuchung mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Diesen umzusetzen, erscheint außerhalb einer mit Steuermitteln seitens der Bundesregierung gestützten Evaluation kaum möglich.

Denkbar wäre des Weiteren, bei der gesetzlich etablierten Monitoring-Stelle des § 3 Abs. 5 NetzDG eine breitere Untersuchung der Beschwerdebearbeitung durch Soziale Netzwerke auch mit Blick auf ein mögliches Overblocking durchzuführen. Hierfür wäre indes eine transparente Methodik und eine Sicherstellung fachjuristischer Bewertungen untersuchungsgegenständlicher Meldefälle hinsichtlich einer „offensichtlichen Rechtswidrigkeit“ i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG eine unerlässliche Vorbedingung.

cc) Ergebnis

Eine über Einzelfallanalysen hinausgehende quantitative Untersuchung auf der Grundlage eines umfassenden Monitorings des Beschwerdeumgangs Sozialer Netzwerke ist – neben den dargelegten methodischen Herausforderungen – mit einem hohen Aufwand verbunden, der außerhalb einer mit Steuermitteln seitens der Bundesregierung beauftragten Evaluation nicht geleistet werden kann.

Die Befunde der Monitoring-Berichte i.R.d. § 3 Abs. 5 NetzDG sind aufgrund der z.T. intransparenten Methodik und der geringen Prüffzahlen pro untersuchtem Sozialen Netzwerk und pro untersuchtem Strafdelikt nur eingeschränkt aussagekräftig, worauf die Berichte selbst hinweisen.²⁴ Soweit man indes Rückschlüsse aus den Befunden der Monitoring-Berichte sowohl vor als auch nach Inkrafttreten des NetzDG ziehen kann, deuten diese nicht auf ein Overblocking durch die drei Sozialen Netzwerke hin. Ohne Kenntnis der von der Monitoring-Stelle als „eindeutig rechtswidrig“ ausgesuchten Meldefälle lässt sich dies indes nicht mit hoher Bestimmtheit sagen.

24 Siehe hierzu oben III.2.c).

c) Bewertung von „Löschquoten“

aa) Ansatz und Methodik

Auf der Grundlage der Halbjahresberichte der Sozialen Netzwerke (§ 2 NetzDG) lässt sich die Zahl der eingegangenen Beschwerden bzw. der beschwerdegegenständlichen Inhalte einerseits zu den daraufhin tatsächlich erfolgten Löschungen/Sperrungen andererseits ins Verhältnis setzen. Bezüglich einer derart ermittelten „Löschquote“ ließe sich die These entwickeln, dass eine vergleichsweise geringe Quote gegen ein Overblocking spreche, hingegen ein besonders hoher Anteil erfolgter Entfernungen von beschwerdegegenständlichen Inhalten ein Indiz für Overblocking begründen könnte.

Entsprechend beruft sich die Bundesregierung darauf, dass die jeweils ermittelte Löschquote nicht für das Vorliegen von Overblocking spreche, da der überwiegende Anteil beschwerdegegenständlicher Inhalte gerade nicht gelöscht werde.²⁵

Auch in der Rechtsliteratur wird teilweise davon ausgegangen, dass eine Sperrung oder Löschung von 27 %, 10 % und 21 % der beanstandeten Inhalte nicht zu der Annahme verleite, „die Online-Plattformen bemühten sich, möglichst viele Inhalte zu unterdrücken, um sich nicht angreifbar zu machen“.²⁶ Sie ließen eher vermuten, „dass eine spezifische, an dem Schutz der Meinungsfreiheit orientierte Prüfung der Beanstandungen“ stattfinde.²⁷ Das Gegenteil könne nur angenommen werden, wenn jeweils im Einzelfall geprüft würde, ob Fehlentscheidungen zu Lasten der Meinungsfreiheit der Nutzer*innen getroffen worden sind.²⁸

Im Rahmen der vom BMJV beauftragten Juristischen Evaluation kommt *Eifert* hingegen nicht zu der Einschätzung, dass aus der Löschquote Rückschlüsse auf das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen von Overblocking gezogen werden könnten.²⁹ Allerdings wird in seiner Studie auch teilweise von einer Lös- bzw. Entfernungsquote von „knapp zwei Dritteln“ ausgegangen.³⁰ Wie bereits dargelegt worden ist, sind die in der Juristischen Evaluation ermittelten

²⁵ Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 21.

²⁶ Vgl. *Löber/Roßnagel*, MMR 2019, 71, 73.

²⁷ *Löber/Roßnagel*, MMR 2019, 71, 73.

²⁸ Vgl. *Löber/Roßnagel*, MMR 2019, 71, 73.

²⁹ Vgl. *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 51.

³⁰ Vgl. *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 51.

Anteile erfolgter Entfernungen an den beschwerdegegenständlichen Inhalten zum Teil fehlerhaft und weichen erheblich von den korrekten Quoten ab.³¹

bb) Kritik

Die Berücksichtigung der Löschquote als Indiz für oder gegen ein Overblocking unterliegt dennoch erheblichen Bedenken. Denn ein vergleichsweise niedriger Anteil von NetzDG-Entfernungen aufgrund eingegangener Beschwerden kann auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen sein, die mit systematischem Over- oder Underblocking nicht in Zusammenhang stehen. *Eifert* benennt im Rahmen seiner Evaluation zutreffend den Umstand, dass die meisten Beschwerden von juristischen Laien eingereicht würden, und daher „Beschwerdeführer*innen zahlreiche Inhalte für rechtswidrig halten, deren Äußerung jedoch von der Meinungsfreiheit noch gedeckt ist“.³² Vor diesem Hintergrund wäre aber auch denkbar, dass trotz einer niedrigen Entfernungsquote gleichwohl ein Overblocking vorliegt, wenn namentlich nur den zahlreichen Beschwerden über offensichtlich rechtskonforme Inhalte keine Folge gegeben wird, im Übrigen aber eine Löschung im Zweifelsfall erfolgt.

Die in den Halbjahresberichten der Sozialen Netzwerke angegebenen Anteile gesperrter/gelöschter Inhalte an gemeldeten Inhalten hängen erheblich von den jeweils zugrunde gelegten Ausgangswerten ab. Überwiegend werden nur solche Sperrungen berücksichtigt, welche über NetzDG-Meldeformulare eingegangen sind und/oder aufgrund von StGB-Tatbeständen nach dem NetzDG erfolgen, hingegen wird die ganz überwiegende Zahl der vorrangig nach AGB geprüften und gelöschten Inhalte³³ nicht oder nur zum Teil berücksichtigt. Andere Soziale Netzwerke geben in den Halbjahresberichten die Gesamtzahl aller eingegangenen Beschwerden sowohl wegen NetzDG als auch behaupteten AGB-Verstößen undifferenziert an, wobei die Richtigkeit der von den Beschwerdeführer*innen gemachten Angaben ungeprüft übernommen werden.³⁴ Überprüfungen zur Korrektheit der Nutzer*innenangaben deuten indes auf zum Teil erhebliche Fehlerquoten hin.³⁵

31 Siehe hierzu oben III.1.b).

32 Vgl. *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 51.

33 Siehe hierzu auch II.5.b) und c) sowie V.2.d) und 3.a)dd).

34 Vgl. 2. HJB 2020 Twitter, S. 18, wo zu den Angaben zur undifferenzierten Gesamtzahl aller eingegangenen Beschwerden ausgeführt wird: „Alle Daten basieren auf den von Beschwerdeführern selbst angegebenen Informationen. Alle Beschwerden werden mitgezählt, ohne Rücksicht auf den von den Beschwerdeführern gewählten Meldeweg oder die Kategorie“.

Vor diesem Hintergrund ließen sich verlässliche Ableitungen aus den Entfernungswerten allenfalls dann ableiten, wenn von den Sozialen Netzwerken jeweils differenziert die berücksichtigten/unberücksichtigten Meldewege, die Beschwerdegründungen und die vorgenommenen Entfernungen jeweils differenziert nach Community-Standards und nach NetzDG-Fällen dargelegt würden. Dies ist jedoch bei den meisten Sozialen Netzwerken nicht der Fall. Schon bei den Zahlen zu den Anteilen gesperrter/gelöschter Inhalte bei den hier untersuchten drei Anbietern Facebook, YouTube und Twitter werden jeweils unterschiedliche Prämissen bei ihren Basiswerten zugrunde gelegt.³⁶ Entsprechend ergibt sich für das 1. Halbjahr 2020 bei Facebook eine Entfernungsquote von 38,22 %, hingegen bei YouTube – bezogen auf die nach NetzDG gesperrten Inhalte – von 0,89 %.

Doch auch innerhalb der halbjährlichen Zahlen einzelner sozialer Netzwerke ergeben sich zum Teil erhebliche dynamische Schwankungen. Während etwa der Anteil gesperrter/gelöschter Inhalte an gemeldeten Inhalten bei Facebook im 2. Halbjahr 2019 bei 24,40 % lag, kam es im 1. Halbjahr 2020 zu einem erheblichen Anstieg auf 38,22 %. Die Bundesregierung müsste hiernach ebenso wie ein Teil der Rechtsliteratur³⁷ in der Folge ihrer Prämissen also von einem Anstieg der Wahrscheinlichkeit von Overblocking aufgrund des Anstiegs der angegebenen Entfernungsquote ausgehen. Dies ist freilich aufgrund der breiten denkbaren Ursachenvarianz weder naheliegend noch wissenschaftlich begründbar.

Aufgrund der vergleichsweise hohen Zahlen von Löschungen und Sperrungen von Millionen Einzelinhalten insgesamt nach AGB und NetzDG³⁸ sind Löschraten von ca. 20 % als Argument gegen Overblocking auch nicht plausibel. Ebenso verböten sich etwa Rückschlüsse auf die Rechtsstaatlichkeit

35 So führt etwa Twitter in dem im Januar 2021 veröffentlichten Halbjahresbericht in Bezug auf die Anzahl der Beschwerden von Beschwerdestellen aus: „Wie oben beschrieben, basieren alle Daten auf den von Beschwerdeführern selbst angegebenen Informationen. Durch eine genauere Analyse der Beschwerden bei denen „Für eine Beschwerdestelle“ ausgewählt wurde, stellen wir fest, dass nur 0,7 % dieser Meldungen von tatsächlichen Beschwerdestellen stammen“; vgl. 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

36 Siehe die tabellarische Übersicht oben IV.1.a).

37 Vgl. Löber/Roßnagel, MMR 2019, 71, 73.

38 Siehe insbesondere zu den ganz überwiegend proaktiv erfolgenden Inhaltsentfernungen oben II.5.b).

und Achtung der Meinungsfreiheit in der Türkei aus einem ermittelten Faktum, dass 98 % aller Journalist*innen nicht im Gefängnis sitzen.³⁹

Vollumfänglich unberücksichtigt wird bei den nur aus NetzDG-Halbjahresberichten ermittelten „Löschquoten“, dass die tatsächlich – in zunehmendem Maße proaktiv vor einer Nutzer*innenbeschwerde – erfolgenden Löschungen aufgrund Verstoßes gegen Community-Richtlinien wesentlich höher sind. Facebook hat nach eigenen Angaben im 3. Quartal 2020 über 36 Millionen Inhalte entfernt, davon 98,2 % vor einer Nutzer*innenbeschwerde.⁴⁰ YouTube hat im 3. Quartal 2020 nach eigenen Angaben 7.872.684 Videos wegen Verstoßes gegen Community-Richtlinien entfernt, davon 93,9 % durch automatische Erkennung. Im gleichen Zeitraum wurden 1.140.278.887 Kommentare auf YouTube entfernt.⁴¹ Twitter hat im 1. Halbjahr 2020 insgesamt 1.927.063 Inhalte wegen Verstößen gegen ihre Twitter Regeln entfernt und zusätzlich 925.744 Accounts gesperrt.⁴² Diese Entfernungen von Inhalten werden in den Halbjahresberichten und den hieraus ermittelten „Löschquoten“ zum Großteil nicht berücksichtigt.

cc) Ergebnis

Der Juristischen Evaluation im Auftrag des BMJV ist im Ergebnis darin beizupflichten, dass der prozentuale Anteil von erfolgten NetzDG-Entfernungen an eingegangenen Beschwerden bzw. beschwerdegegenständlichen Inhalten („Löschquote“) kein geeignetes Kriterium und kein Anhaltspunkt für oder gegen das Vorliegen von Overblocking ist. Dies gilt umso mehr, als die zugrunde gelegten Werte aus den Halbjahresberichten der Sozialen Netzwerke bislang nicht alle hinreichend differenzieren jeweils nach berücksichtigten Meldewegen, Beschwerdegründen und Entfernungen aufgrund von Community-Standards (AGB) und NetzDG.

Doch auch unter diesen Voraussetzungen bleibt unklar und spekulativ, ob und inwieweit vergleichsweise niedrige Löschquoten auch auf andere Ursachen wie z. B. unsachgemäße Beschwerden durch juristische Laien zurückzuführen

39 Die in diesem argumentum ad absurdum angenommenen Zahlen sind fiktiv.

40 Vgl. Community Standards Enforcement Report Facebook.

41 Vgl. Transparenzbericht „YouTube-Community-Richtlinien und ihre Anwendung“.

42 Vgl. Twitter Transparenz Bericht „Durchsetzung der Regeln“.

sind.⁴³ Schließlich ignorieren die lediglich auf den Angaben der NetzDG-Halbjahresberichte ermittelten „Löschquoten“ die millionenfachen proaktiven Entfernungen der Sozialen Netzwerke aufgrund – v. a. ohne Nutzer*innenbeschwerde – festgestellten AGB-Verstößen.

Vor diesem Hintergrund bleiben die von den Sozialen Netzwerken in den Halbjahresberichten angegebenen, erheblich divergierenden und dynamisch schwankenden Entfernungsquoten als Kriterium für Overblocking nachfolgend außer Betracht.

d) Verhältnis AGB- zu NetzDG-Löschungen

aa) Ansatz und Methodik

Bei dem Sozialen Netzwerk Facebook erfolgten im 2. Halbjahr 2020 selbst bei den explizit nach dem gesonderten NetzDG-Meldeformular eingegangenen Beschwerden nur 12,07% aller Inhaltsentfernungen aufgrund des NetzDG. In 87,93% Fällen erfolgte die Entfernung aufgrund Verstoßes gegen die vorrangig geprüften Facebook Gemeinschaftsstandards.⁴⁴ Der Video-Sharing-Dienst YouTube hat im ersten Halbjahresbericht 2019 82%, im zweiten Halbjahresbericht 2019 ca. 95% aller Entfernungen aufgrund der eigenen Community-Standards vorgenommen. Bezogen auf alle Löschungen und Sperrungen in dem gesamten Zeitraum 2018 bis 2019 gibt Twitter an, 75% aufgrund eines Verstoßes gegen die eigenen AGB und 25% der Inhalte aufgrund eines NetzDG-Verstoßes gelöscht zu haben.⁴⁵

43 In diesem Zusammenhang ist auch bei den nach § 3 Abs. 5 NetzDG durchgeführten Monitorings unklar, ob die untersuchungsgegenständlichen Meldungen auf fachjuristischen Bewertungen der „eindeutigen Rechtswidrigkeit“ beruhen; siehe oben III.2.c)aa).

44 2. HJB 2020 Facebook, S. 12: „Von den 1.276 gelöschten oder gesperrten Inhalten wurden 1.122 Inhalte wegen eines Verstoßes gegen unsere Gemeinschaftsstandards weltweit gelöscht. 154 Inhalte haben nicht gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstoßen, wurden jedoch wegen eines Verstoßes gegen eine im NetzDG aufgeführte Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs in Deutschland gesperrt.“

45 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 9 (Frage 20) sowie Qualitative Befragung YouTube, S. 15 (Frage 20). Indes führt Twitter im 2. HJB 2020 auch aus: „Bei Inhalten, die gemäß den NetzDG-Paragraphen zur Bildung krimineller Vereinigungen (§§ 129 und 129a) sowie zur Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b) gemeldet wurden, waren in 98,1% der entfernten Inhalte Verletzungen unserer AGB oder Twitter

Zugleich geben alle drei untersuchten Netzwerke an, vorrangig eingehende Beschwerden nach Community-Standards zu prüfen und erst subsidiär in einem zweiten Schritt – nur im Falle einer festgestellten AGB-Konformität – eine NetzDG-Prüfung nach den einschlägigen Straftatbeständen vorzunehmen.⁴⁶ Vor diesem Hintergrund ist möglich, dass sich der überwiegende Anteil der Entfernungen von Beschwerdeinhalten nach AGB zum einen aus der Vorrangprüfung und zum anderen daraus erklärt, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Community-Standards Tatbestände unerwünschter Inhalte weiter fassen⁴⁷ als die inhaltlich korrespondierenden Straftatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG.

Auf diese Weise könnte gleichsam eine „Abschöpfung“ von strafrechtlich schwierig zu entscheidenden Zweifelsfällen durch die vorgelagerte AGB-Prüfung mit weiter gefassten Unzulässigkeitstatbeständen in Community-Standards erfolgen. Durch eine solche „Flucht in AGB“ würden zugleich Risiken der Bußgeldandhung durch das Bundesamt für Justiz nach dem NetzDG gesenkt.

Auch im Rahmen der Juristischen Evaluation im Auftrag des BMJV wird es als „durchaus plausibel“ angesehen, dass „Bußgeldandrohungen des NetzDG dazu anreizen“ könnten, „gegebenenfalls verstärkt auf Grundlage der Gemeinschaftsstandards zu löschen“.⁴⁸ Eine weitere Plausibilisierung könnte insoweit im Rahmen einer Untersuchung zu folgenden Fragestellungen erreicht werden:

- Entsprechen Unzulässigkeitstatbestände in Community-Standards der drei untersuchten Sozialen Netzwerke thematisch den in § 1 Abs. 3 NetzDG referenzierten Straftatbeständen? Sind solche inhaltlich kongruenten AGB-Tatbestände hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs weiter gefasst als die korrespondierenden NetzDG-Strafnormen?
- Erfolgt bei den drei untersuchten Sozialen Netzwerken eine vorrangige Prüfung nach Community-Standards (AGB) und erst subsidiär eine NetzDG-Prüfung?

Regeln die Grundlage dieser Maßnahme. Lediglich 1,9 % der entfernten Inhalte wurden wegen Verletzung des NetzDG zurückgezogen“.

46 Siehe hierzu IV.1.b)bb).

47 So *Schwartmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170.

48 Vgl. *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 53, wobei jedoch ausgeführt wird, dass dies „mit dem vorliegenden Material nicht näher aufgeklärt werden“ könne.

- Ergibt sich ggf. aus der vorrangigen AGB-Prüfung ein weit überwiegender Anteil von Löschungen nach Community-Standards und ein vergleichsweise geringer Anteil von nachgeordneten Sperrungen nach dem NetzDG?

bb) Kritik

Nicht nur in der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur wird mit guten Gründen vertreten, dass Soziale Medien berechtigt seien, über die gesetzlichen Grenzen (straf-)rechtswidriger Inhalte hinaus im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen extensivere Verbotsfälle oder Löschungsvorbehalte zu regeln.⁴⁹ Auch der Vorschlag eines Digital Services Act der EU-Kommission unterscheidet mehrfach zwischen Maßnahmen „auf der Grundlage des Gesetzes“ einerseits und Maßnahmen auf der Grundlage „der Geschäftsbedingungen des Anbieters“ andererseits.⁵⁰ Besonders deutlich wird dies im Rahmen der Begründungspflicht für Entfernungen nach Art. 15 Abs. 2 (d) und (e) DSA-Vorschlag, wonach die EU-Kommission es grundsätzlich als zulässig erachtet, entweder Anbieterentscheidungen bezüglich „mutmaßlich rechtswidriger Inhalte“ auf die betreffende „Rechtsgrundlage“ zu stützen,⁵¹ oder

49 Vgl. z. B. OLG Nürnberg, Urt. v. 4. 8. 2020 – 3 U 3641/19, GRUR-RR 2020, 543, 546 Abs. 62 ff.; OLG Dresden NJW 2018, 311 ff. = MMR 2018, 756, 758 Rz. 18; OLG Dresden, Urt. v. 12. 5. 2020 – 4 U 1523/19, MMR 2021, 64, 65 f; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25. 6. 2018 – 15 W 86/18, NJW 2018, 310 f. = MMR 2018, 678 (m. Anm. *Maft-Gudarzi*); OLG München NJW 2018, 3115, 3117 = MMR 2018, 753 in Bezug auf AGB-Regeln mit „objektivierbaren Kriterien“ (Hassrede), ebenso OLG München, Urt. v. 18. 2. 2020 – 18 U 3465/19, MMR 2021, 71, 73; siehe aber auch OLG München, Urt. v. 7. 1. 2020 – 18 U 1491/19; OLG Oldenburg, Urt. v. 1. 7. 2019 – 13 W 16/19, MMR 2020, 41, 42; OLG Stuttgart, Beschl. v. 6. 9. 2018 – 4 W 63/18, NJW-RR 2019, 35, 37 = MMR 2019, 110; OLG Schleswig, Urt. v. 26. 2. 2020 – 9 U 125/19; LG Frankfurt/M. v. 10. 9. 2018 – 2 – 03 O 310/18, MMR 2018, 770; siehe auch LG Frankenthal, Urt. v. 8. 9. 2020 – 6 O 23/20 – Verdachtslöschung, MMR 2021, 85 f. m. Anm. *Zipfel/Beurskens*, NJW 2018, 3418, 3420; *Friehe*, NJW 2020, 1697, insb. 1699 f.; *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 3 NetzDG Rn. 30 ff. mwN.; *Spindler*, CR 2019, 238 ff.; s.a. *Elsaß/Labusga/Tichy*, CR 2017, 234; a.A. LG Karlsruhe v. 12. 6. 2018 – 11 O 54/18, BeckRS 2018, 20324; LG Frankfurt/M. v. 14. 5. 2018 – 2 – 03 O 182/18, MMR 2018, 545 Rz. 14 m. Anm. *Müller-Riemenschneider/Specht*; *Schwartzmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170.

50 Vgl. z. B. Art. 13 Abs. 1 (b) DSA-Vorschlag der EU-Kommission vom 15. 12. 2020 – COM(2020) 825 final, S. 50: „by differentiating whether the action was taken on the basis of the law or the terms and conditions of the provider“; siehe auch Art. 17 Abs. 1 und 3 DSA-Vorschlag.

51 Art. 15 Abs. 2 (d): „where the decision concerns allegedly illegal content, a reference to the legal ground relied on and explanations as to why the information is considered to be illegal content on that ground“.

alternativ auf eine „Unvereinbarkeit der Information mit den Geschäftsbedingungen des Anbieters“.⁵²

Jedoch steht die Annahme grundsätzlicher Rechtskonformität bzw. Legitimität von Inhaltslöschungen und -sperrungen, die neben gesetzlichen Verboten auf ggf. weitergehende Community-Standards (AGB) gestützt werden, nicht der Annahme entgegen, dass gesetzliche Compliance-Vorgaben des NetzDG mit engen Löschfristen und hohen Bußgelddrohungen ein verstärktes Ausweichen in weit gefasste – ggf. auch rechtskonforme – Community-Standards und hiernach vorrangig erfolgende Entfernungen befördert.

Vielmehr könnte gerade in der grundsätzlich möglichen vertragsbasierten Ausweitung von Verbotstatbeständen über die gesetzlichen Grenzen hinaus eine Möglichkeit für Soziale Medien erblickt werden, eine „überschießende Löschraxis“⁵³ legal zu etablieren, und dadurch die Gefahr von NetzDG-Bußgeldern zu beschränken, die nur auf die engeren StGB-Tatbestände gerichtet sind.⁵⁴ Es würde sich insoweit zwar möglicherweise um eine Form „zivilrechtskonformen Overblockings“ handeln. Gleichwohl wäre dies mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Grundfreiheiten nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG vor allem dann in gleicher Weise den in der Rechtsliteratur vorgetragenen Bedenken ausgesetzt, wenn ein solches AGB-bedingtes Overblocking gerade durch die engen Vorgaben für Löschfristen und die hierauf bezogenen Bußgelddrohungen tendenziell befördert würde. Hierfür könnte indes eine inhaltlich mit den StGB-Tatbeständen des § 1 Abs. 3 NetzDG korrespondierende weite Fassung von AGB-Unzulässigkeitsfällen sprechen, wenn diese mit einer Vorrangprüfung nach den AGB (Community-Standards) verknüpft wird.

Davon zu unterscheiden ist die Fragestellung, ob bereits die Fassung und Etablierung weiter Community-Standards (AGB) gerade durch das NetzDG

52 Art. 15 Abs. 2 (e): „where the decision is based on the alleged incompatibility of the information with the terms and conditions of the provider, a reference to the contractual ground relied on and explanations as to why the information is considered to be incompatible with that ground“.

53 So wohl *Friehe*, NJW 2020, 1697, 1698.

54 Vgl. auch *Schwartmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170: „Gefahr, dass anhand der gegenüber dem NetzDG inhaltlich weiteren Gemeinschaftsstandards eine Vielzahl von Inhalten gesperrt oder gelöscht wird“. Dabei sehen die Autor*innen freilich schon die Rechtskonformität eines solchen „faktischen Vorrang[s] der Gemeinschaftsstandards“ per se kritisch; insoweit wird die Normierung eines Vorrangs des NetzDG als erforderlich angesehen.

verursacht worden ist. Dies erscheint jedenfalls für große, international agierende Soziale Netzwerke zweifelhaft, welche ihre Gemeinschafts-Richtlinien in der Regel mit weltweiter Geltung etablieren, sodass nationalgesetzliche Restriktionen wie das NetzDG die Fassung der konkreten AGB-Regeln allenfalls im Einzelfall (z. B. Anpassungen der Hassrede-AGB mit Blick auf den in Deutschland ausdifferenzierten § 130 StGB) zu beeinflussen in der Lage sind. Gleichwohl erscheint möglich, dass besonders restriktive und bußgeldbewehrte Löschvorgaben in engen Fristen bezogen auf nationalgesetzlich strafbewährte Inhalte zumindest Ausweichbewegungen im Sinne der beschriebenen Vorrangprüfung und Abschöpfung nach eigenen AGB befördern können oder in der Folge auch eine Löschung von lediglich AGB-widrigen Inhalten innerhalb der engen nationalgesetzlichen Fristen (24 Stunden gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG) erfolgt, zulasten umfassender Prüfung und sorgfältiger Abwägungen mit Verfassungsbelangen der Meinungsäußerungsfreiheit.

cc) Ergebnis

Das Verhältnis von AGB- zu NetzDG-Entfernungen kann nach der hier vertretenen Auffassung ein geeigneter Untersuchungsgegenstand sein mit Blick auf die Fragestellung, ob das NetzDG ein Overblocking im Sinne eines Ausweichens in gegenüber dem StGB weiter gefasste und vorrangig geprüfte Community-Standards befördert.

e) Zeitraum zw. Beschwerdeeingang und Löschung

aa) Ansatz und Methodik

Des Weiteren kommt in Betracht, aus dem Zeitraum zwischen Beschwerdeeingang und dem Entfernen eines beschwerdegegenständlichen Inhaltes Rückschlüsse auf ein tendenzielles Overblocking annehmen zu können. Dies basiert auf der These, dass ein Gutteil beschwerdegegenständlicher Inhalte aufgrund komplexer Auslegungsfragen zu Straftatbeständen, der Prüfung etwaiger Sozialadäquanzfälle oder der Abwägung zur Herstellung praktischer Konkordanz zwischen Schutzbelangen (z. B. Persönlichkeitsrecht) und der Meinungsfreiheit einen längeren Zeitraum für eine sorgfältige Bearbeitung benötigen. Eine demgegenüber sehr kurze Bearbeitungszeit in einer Vielzahl von Fällen könnte demgegenüber darauf hindeuten, dass auch in Zweifelsfällen auf eine hinreichend sorgfältige Prüfung zugunsten einer Einhaltung

gesetzlicher Löschfristen und der Vermeidung etwaiger Bußgeldrisiken verzichtet wird.

Ging also der NetzDG-Gesetzgeber etwa davon aus, dass ein Zeitraum von 7 Tagen in der Regel für eine sorgfältige Prüfung von Beschwerdeinhalten ohne Zeitdruck ausreicht,⁵⁵ und nur „seltene Inhalte“⁵⁶ mit offensichtlicher Rechtswidrigkeit innerhalb von 24 Stunden eine Löschung erfolgen muss, so könnte als Indiz für ein Overblocking angesehen werden, wenn in Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses die überwiegende Mehrzahl der Beschwerdeinhalte in der engen 24-Stunden-Frist entfernt würden. Je höher mithin der Anteil von schnellen Löschungen innerhalb von 24 Stunden ist und je geringer die Zahl der Fälle, in denen man eine zeitaufwändigere Prüfung in 7 Tagen vorgenommen hat, umso wahrscheinlicher ist, dass bei schnell erfolgten Löschungen keine hinreichend sorgfältige Prüfung von solchen rechtlichen Aspekten (z. B. Abwägung mit der Meinungsäußerungsfreiheit, Sozialadäquanz) stattgefunden haben könnte, welche einer Entfernung des Inhaltes entgegenstehen.

bb) Kritik

Der dargelegten These könnte entgegengehalten werden, dass ein hoher Anteil von innerhalb von 24 Stunden erfolgten Entfernungen nicht zwingend für eine zu schnelle Zweifelsfall-Löschung in rechtlich nicht eindeutigen Fällen sprechen muss. Vielmehr könnte auch angenommen werden, dass es sich bei den meisten der beschwerdegegenständlichen Inhalte um Fälle einer „offensichtlichen“ Rechtswidrigkeit i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 handelt, die gerade innerhalb der kurzen Frist von 24 Stunden problemlos gelöscht werden können. Vereinzelt wird in der Rechtsliteratur eine Vielzahl von Entfernungen innerhalb von 24 Stunden explizit damit begründet, dass die schnell gesperrten bzw. gelöschten Inhalte „auf Grund ihrer Evidenz keiner vertieften Prüfung“ bedurft hätten.⁵⁷ Dies basiert freilich schon auf der Fehlannahme, dass die Löschungen innerhalb von 24 Stunden tatsächlich wegen (offensichtlichen) Verstößen gerade gegen die in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände erfolge; richtigerweise werden die meisten Löschungen in Tagesfrist nach den vor-

⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 23.

⁵⁶ So ausdrücklich *Schwartzmann*, GRUR-Prax 2017, 317, 318.

⁵⁷ Vgl. *Löber/Roßnagel*, MMR 2019, 71, 74.

rangig geprüften Community-Richtlinien vorgenommen⁵⁸ und können schon deshalb nicht als Beleg für eine Evidenz von Verstößen gegen StGB/NetzDG dienen.

Dessen ungeachtet bewertet auch die Bundesregierung die „schnelle“ Prüfung sogar als „Indiz für die Praktikabilität der Fristvorgaben des NetzDG“.⁵⁹ Zu einer gegenteiligen Einschätzung kommen die im Rahmen der qualitativen Studie befragten Sozialen Netzwerke selbst, insbesondere Twitter und YouTube. Der Anbieter Twitter gibt in Übereinstimmung mit *Schwartzmann*⁶⁰ an, dass es „nicht viele“⁶¹ offensichtliche Fälle gebe, sondern überwiegend solche, bei denen eine Offensichtlichkeit einer (Straf-)Rechtsverletzung gerade nicht vorliege. Auch YouTube gelangt zu der Einschätzung, dass die engen Fristen starke Anreize dafür setzten, Inhalte auf bloßen Zuruf im Zweifel und damit in fast allen Fällen zu sperren, da die Feststellung der Rechtswidrigkeit der meisten Straftatbestände nicht ohne Zweifel möglich sei.⁶²

Ebenso stellt das Bundesamt für Justiz bei den dort anhängig werdenden Prüfungen zur Rechtswidrigkeit von Inhalten nach dem NetzDG fest, dass es sich bei der „weit überwiegenden Anzahl“ der Meldungen nicht um offensichtliche, sondern vielmehr um „Zweifelsfälle“ handle.⁶³ Für die Bearbeitung wird dort indes auch ein aufwändiges mehrstufiges Prüfverfahren als erforderlich angesehen, das in 24 Stunden eher nicht umgesetzt werden kann. Zum eigenen Aufwand für Prüfungen der Rechtswidrigkeit führt das Bundesamt für Justiz vielmehr wie folgt aus (Hervorhebungen d. Verf.):

„Die meisten Meldungen im Bereich des Beschwerdemanagements sind dadurch veranlasst, dass die Nutzer dem sozialen Netzwerk einen defizitären Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorwerfen. Möchte das BfJ hierauf ein Bußgeldverfahren gründen, ist

58 Im 2. Halbjahr 2020 wurden von dem Sozialen Netzwerk YouTube 88,16 % der gelöschten und gesperrten Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt einer Beschwerde gelöscht. „Größtenteils“ wurden diese Inhalte indes aufgrund eines Verstoßes gegen die vorrangig geprüften, eigenen Community-Richtlinien entfernt; vgl. 2. HfJ 2020 YouTube, S. 12; siehe auch unten V.3.a)cc) und dd).

59 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 20.

60 *Schwartzmann*, GRUR-Prax 2017, 317, 318: Nur „seltene Inhalte“ mit offensichtlicher Rechtswidrigkeit.

61 Qualitative Befragung Twitter, S. 10 (Frage 25).

62 Qualitative Befragung YouTube, S. 18 (Frage 25).

63 Vgl. Schriftliche Stellungnahme des Bundesamts für Justiz für die öffentliche Anhörung am 17. Juni 2020 zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), 15. 6. 2020, S. 5.

in jedem gemeldeten Einzelfall zunächst festzustellen, dass der Inhalt, den der Nutzer ursprünglich an das soziale Netzwerk gemeldet hatte, tatsächlich rechtswidrig war und dementsprechend nach dem NetzDG hätte entfernt werden müssen. Die weit **überwiegende Anzahl der Meldungen, die das BfJ erhält, betrifft sogenannte „Zweifelsfälle“**. Die Äußerungstatbestände, die diesen Meldungen zugrunde liegen, sind keine offensichtlich rechtswidrigen Inhalte im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 3 NetzDG, deren Rechtswidrigkeit oder strafrechtliche Unbedenklichkeit sich ohne Weiteres erschließt. Vielmehr erfordern alle Inhalte eine **eingehende juristische Prüfung**. Jede Meldung, die das BfJ erhält, wird daher im Rahmen einer **juristischen gutachterlichen Stellungnahme umfassend geprüft und bewertet**. Prüfmaßstab ist dabei jeder Straftatbestand nach § 1 Absatz 3 NetzDG, den der Sachverhalt aufgrund des Inhalts und des Kontexts erfüllen könnte. Die Inhalte sind mit Blick auf die **Meinungsfreiheit überwiegend grundrechtsrelevant**. Es erfolgt daher außerdem eine **grundrechtliche Güterabwägung**. In einem **dritten Schritt** enthält jedes Gutachten einen Behandlungsvorschlag.⁶⁴

Der dem widersprechende Rückschluss einzelner Vertreter*innen der Rechtsliteratur⁶⁵ und auch der Bundesregierung⁶⁶, dass hohe Anteile von Löschungen innerhalb von 24 Stunden auf einen entsprechend hohen Evidenz-Anteil schließen ließen, erscheint demgegenüber insbesondere dann fraglich, wenn danach insgesamt nahezu keine Fälle vorhanden wären, in denen Soziale Netzwerke überhaupt länger als 24 Stunden für eine (straf-)rechtliche Prüfung in Anspruch genommen haben. Dies gilt vor allem für solche NetzDG-relevanten Strafdelikte, welche im Kontext verfassungsrechtlich geschützter Belange regelmäßig eine umfassende Abwägung erfordern. Eine solche ist etwa bei Beleidigungen i.S.d. § 185 StGB im Spannungsfeld der grundrechtlich geschützten Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nahezu immer anzustellen.⁶⁷ Hinzu kommt die Beachtung der Auslegungsvorgaben des BVerfG z. B. bei mehrdeutigen Aussagen.⁶⁸ Im Rahmen der §§ 86, 86a, 130 StGB muss die Sozialadäquanz nach § 86 Abs. 3 StGB geprüft werden, ebenso die Tatbestandsausschlussklausel im Rahmen des § 131 Abs. 2 StGB.

Zu berücksichtigen sind ebenso rechtlich-ökonomische Zwänge bei dem Aufbau einer Prüfungs- und Lösch-Compliance bei den Unternehmen der

64 Vgl. Schriftliche Stellungnahme des Bundesamts für Justiz vom 15. 6. 2020, aaO., S. 5.

65 Vgl. *Löber/Roßnagel*, MMR 2019, 71, 74.

66 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 20: Überwiegend schnelle Prüfung als „Indiz für die Praktikabilität der Fristvorgaben des NetzDG“.

67 St. Rspr., vgl. etwa zuletzt BVerfG, Beschl. v. 16.10.2020–1 BvR 2805/19, Rn. 20 f.

68 Vgl. etwa zu § 130 StGB: BVerfG, Beschl. v. 12.11.2002–1 BvR 232/97, NSTZ 2003, 655 mwN. Ist eine Äußerung mehrdeutig, so haben die Gerichte, wollen sie die zur Verurteilung führende Deutung ihrer rechtlichen Würdigung zu Grunde legen, andere Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren Gründen auszuschließen.

Sozialen Netzwerke. Gibt § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG vor, dass „offensichtlich rechtswidrige“ Inhalte innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind, so muss ausnahmslos jeder beschwerdegegenständliche Inhalt so schnell begutachtet und geprüft werden, dass er innerhalb der engen gesetzlichen Frist ggf. gelöscht werden könnte. Ist aber der Inhalt bereits prüfungsgegenständlich, so wäre es für Unternehmen im Hinblick auf die Optimierung von Arbeitsprozessen und den Einsatz kostenintensiven qualifizierten Personals unökonomisch, den Prüfungsvorgang aufgrund von schwierigen und komplexen Prüfungserfordernissen und Abwägungsfragen wieder aus der Hand zu geben und innerhalb von 7 Tagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG) im Rahmen eines zweiten, erneut zu initiiierenden Prüfungsvorgangs dann ausführlicher zu prüfen.⁶⁹

Vor diesem Hintergrund würde ein extrem hoher Anteil an Entfernungen beschwerdegegenständlicher Inhalte innerhalb von 24 Stunden und ein verschwindend geringer Anteil an Löschungen nach zeitaufwändigeren Prüfungen dafür sprechen, dass derart schnell erfolgte Löschungen und Entfernungen nicht in jedem Fall den insbesondere durch das Verfassungsrecht implizierten, teils diffizilen und komplexen Prüfungserfordernissen Rechnung getragen werden kann. Dies wäre vielmehr eher als Anhaltspunkt für als gegen das Vorliegen von Overblocking zu deuten.

Zwar könnte dem entgegengehalten werden, dass ein verschwindend geringer Anteil von Löschungen nach längerer Prüfzeit als 24 Stunden auch ein Indiz dafür sei, dass problematische, komplexe Fälle, welche einen längeren 7-Tage-Prüfungszeitraum erfordert hätten, im Ergebnis von Sozialen Netzwerken möglicherweise systemisch gar nicht entfernt werden (Underblocking). Wäre dies indes zutreffend, so müssten hierauf bezogen zumindest einzelne Bußgeldverfahren des Bundesamts für Justiz wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG anhängig sein. Indes hat das BfJ seit 2017 in keinem einzigen Fall eine Bußgeldahnung wegen systemischen Nicht-Lö-

69 Vgl. etwa die Expertise der Leiterin Regulierung, Verbraucher- und Jugendschutz der Google Germany GmbH im Rahmen des Fachgesprächs der CDU-CSU-BT-Fraktion vom 29.11.2019: „Im Alltag und im Prozess ist es [...] so: Wenn wir einmal eine Beschwerde bearbeiten und anfassen, dann bearbeitet man sie auch zu Ende und sagt nicht: „Da sind wir uns nicht ganz so sicher, also legen wir sie weg und kommen eine Woche später darauf zurück““.

schens von rechtswidrigen Inhalten in 7-Tages-Frist oder in 24 Stunden-Frist vorgenommen.⁷⁰

cc) Ergebnis

Je höher der Anteil von innerhalb von 24 Stunden erfolgten Entfernungen beschwerdegegenständlicher Inhalte und je geringer der Anteil der beschwerdegegenständlichen Inhalte, in denen die Strafrechtsprüfung einschließlich erforderlicher Abwägungsvorgänge länger als 24 Stunden in Anspruch genommen haben, umso eher kann nach der hier dargelegten Ansicht davon ausgegangen werden, dass die enge Fristvorgabe des § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG (24 Stunden) zumindest zum Teil ursächlich für eine Compliance der Sozialen Netzwerke ist, wonach problematische Inhalte im Zweifel innerhalb der engen Frist entfernt werden, um einen Konflikt mit dem NetzDG und etwaigen Bußgeldsanktionen zu vermeiden. Dies würde eher für als gegen das Vorliegen von Overblocking sprechen, wenn die vom Gesetzgeber als notwendig und ausreichend erachtete Zeit von 7 Tagen für eine sorgfältige und Verfassungsbelange der Meinungsfreiheit berücksichtigende Prüfung aufgrund der Fristvorgabe des § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG nahezu nicht in Anspruch genommen würde.

f) Absenz von Bußgeldahndungen wegen Nicht-Löschungen

aa) Ansatz und Methodik

Ferner könnte in Betracht gezogen werden, aus der Bußgeldahndungspraxis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG Rückschlüsse auf das Vorliegen eines Overblockings oder Underblockings zu ziehen. Nach dem Bußgeldtatbestand handelt ordnungswidrig, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 ein dort genanntes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden von Beschwerdestellen oder Nutzern, die im Inland wohnhaft sind oder ihren Sitz haben, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält“. Da das „richtige“ Vorhalten indes gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 NetzDG gerade voraussetzt, dass rechts-

⁷⁰ Vgl. Schriftliche Stellungnahme des Bundesamts für Justiz für die öffentliche Anhörung am 17. Juni 2020 zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), 15.6.2020, insb. S. 5; Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 39 ff.; siehe auch nachfolgend V.3.c) und oben II.5.e).

widrige Inhalte innerhalb der vorgegebenen Fristen gelöscht oder gesperrt werden, könnten sich hieraus *prima vista* folgende Deutungsalternativen ableiten lassen:

- Je mehr Bußgeldahndungen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 NetzDG gegen Soziale Netzwerke aufgrund nicht (fristgerechter) erfolgter Entfernungen rechtswidriger Inhalte ergehen, umso eher kann von einer (systemischen) Nicht-Löschung bzw. Nicht-Entfernung (Underblocking) ausgegangen werden.
- Erfolgen umgekehrt über einen längeren Zeitraum nur wenige oder gar keine Bußgeldahndungen wegen unterlassener Inhaltsentfernungen, so ist dies umgekehrt eher als Indiz für ein tendenzielles systemisches Overblocking durch Soziale Netzwerke als für ein Underblocking zu werten.

bb) Kritik

(1) Dem dargestellten Ansatz könnte mit einem Teil der Literatur⁷¹ zunächst entgegengehalten werden, dass § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG nicht nur Underblocking i.S.d. nicht (rechtzeitigen) Entfernung rechtswidriger Inhalte mit Bußgeld bedrohe, sondern auch ein Overblocking im Sinne eines Zu-viel-Löschens auch legaler Inhalte. Denn auch dies sei von dem Wortlaut des „nicht richtigen“ Bereitstellens eines Beschwerdeverfahrens umfasst.⁷² Dann aber könnte allein aus der Zahl der Bußgeldahndungen ohne nähere Betrachtung des genauen Verstoßvorwurfs nichts für ein Underblocking oder Overblocking hergeleitet werden.

Der Literaturlauffassung, welche auch ein Overblocking nach dem Bußgeldtatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG als tatbestandsmäßig erachtet, übersieht zunächst, dass die Löschraxis bei beschwerdegegenständlichen Inhalten ganz überwiegend durch eigene AGB-Bestimmungen dominiert wird, welche zum Teil weit über die Tatbestandsmäßigkeit der in § 1 Abs. 3 NetzDG

71 Vgl. *Eifert*, in: Eifert/Gostomzyk (Hrsg.), *Netzwerkrecht*, S. 9, 35 f.; *Schiff*, MMR 2018, 366, 369; a.A. *Feldmann*, K&R 2017, 292, 295; *Lang*, AöR 143 (2018), 220, 234; *Nolte*, ZUM 2017, 552, 558; *Wimmers/Heymann*, AfP 2017, 93, 98.

72 So wohl *Eifert*, in: Eifert/Gostomzyk (Hrsg.), *Netzwerkrecht*, S. 9, 35 f.; *Schiff*, MMR 2018, 366, 369; *Eifert* übernimmt diese Rechtsansicht auch im Rahmen der Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 52 zur Verneinung von Anreizen für Overblocking, legt dabei aber irrtümlich den falschen Bußgeldtatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 3 NetzDG zugrunde, siehe hierzu oben III.1.b).

genannten Strafdelikte hinausgehen.⁷³ Angesichts der von der obergerichtlichen Rechtsprechung ganz überwiegend als grundsätzlich rechtskonform bestätigten Löschung von Inhalten über den Bereich strafbarer Inhalte des § 1 Abs. 3 NetzDG hinaus⁷⁴ wird von den Befürwortern der Bußgeldsanktionierung von Overblocking nicht beantwortet und erscheint auch fernliegend, dass in solchen Fällen Soziale Netzwerke bei AGB-rechtskonformer Löschung NetzDG-beschwerdegegenständlicher Inhalte einer Bußgeldandrohung in Millionenhöhe ausgesetzt sein sollen. Hierfür ergibt sich auch nichts aus den Bußgeldleitlinien des Bundesamts für Justiz,⁷⁵ und der bisherigen Anwendungspraxis, ebenso wenig aus den Gesetzesmaterialien zu § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 NetzDG.⁷⁶

Darüber hinaus hat die obergerichtliche Rechtsprechung eine „analoge Anwendung“ von NetzDG-Bestimmungen auf Overblocking-Konstellationen – konkret § 5 NetzDG (Zustellungsbevollmächtigte) – sogar außerhalb der strengen Bestimmtheitsanforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG bereits abge-

73 Vgl. hierzu V.3.

74 Vgl. z. B. OLG Nürnberg, Urt. v. 4. 8. 2020 – 3 U 3641/19, GRUR-RR 2020, 543, 546 Abs. 62 ff.; OLG Dresden NJW 2018, 3111 ff. = MMR 2018, 756, 758 Rz. 18; OLG Dresden, Urt. v. 12. 5. 2020 – 4 U 1523/19, MMR 2021, 64, 65 f; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25. 6. 2018 – 15 W 86/18, NJW 2018, 3110 f. = MMR 2018, 678 (m. Anm. *Mafi-Gudarzi*); OLG München NJW 2018, 3115, 3117 = MMR 2018, 753 in Bezug auf AGB-Regeln mit „objektivierbaren Kriterien“ (Hassrede), ebenso OLG München, Urt. v. 18. 2. 2020 – 18 U 3465/19, MMR 2021, 71, 73; siehe aber auch OLG München, Urt. v. 7. 1. 2020 – 18 U 1491/19; OLG Oldenburg, Urt. v. 1. 7. 2019 – 13 W 16/19, MMR 2020, 41, 42; OLG Stuttgart, Beschl. v. 6. 9. 2018 – 4 W 63/18, NJW-RR 2019, 35, 37 = MMR 2019, 110; OLG Schleswig, Urt. v. 26. 2. 2020 – 9 U 125/19; LG Frankfurt/M. v. 10. 9. 2018 – 2 – 03 O 310/18, MMR 2018, 770; siehe auch LG Frankenthal, Urt. v. 8. 9. 2020 – 6 O 23/20 – Verdachtslöschung, MMR 2021, 85 f. m. Anm. *Zipfel*; *Beurskens*, NJW 2018, 3418, 3420; *Friehe*, NJW 2020, 1697, insb. 1699 f.; *Knocke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 3 NetzDG Rn. 30 ff. mwN.; *Spindler*, CR 2019, 238 ff.; s.a. *Elsaß/Labusga/Tichy*, CR 2017, 234; a.A. LG Karlsruhe v. 12. 6. 2018 – 11 O 54/18, BeckRS 2018, 20324; LG Frankfurt/M. v. 14. 5. 2018 – 2 – 03 O 182/18, MMR 2018, 545 Rz. 14 m. Anm. *Müller-Riemenschneider/Specht*; *Schwartzmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170.

75 Vgl. die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen im Bereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) vom 22. März 2018; dies einräumend *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 52 f.

76 Vgl. insb. BT-Drs. 18/13013, S. 24 f., wonach der Anwendungsbereich des Bußgeldtatbestands für die Bewertung von Sachverhalten bei der Einzelfallprüfung eröffnet ist, „die regelmäßig dazu führen, dass rechtswidrige Inhalte nicht gesperrt oder nicht gelöscht werden“.

lehnt.⁷⁷ Denn der entscheidungsgegenständliche § 5 NetzDG ist – ebenso wie vorliegend § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 NetzDG – „nach Wortlaut, Willen des Gesetzgebers, Systematik und Normzweck nur auf die Verhinderung der Verbreitung rechtswidriger Inhalte i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG“ und mithin die Verhinderung von Underblocking gerichtet.⁷⁸ Für eine Okkupation der Vorschriften in einer Rechtsanalogie für gegenteilige Phänomenologien des Overblockings besteht kein Raum. Eine solche wäre auch mit denen im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden hohen Anforderungen an das Analogieverbot und das Bestimmtheitsgebot (vgl. § 3 OWiG, Art. 103 Abs. 2 GG) nicht vereinbar.⁷⁹

(2) Gewichtiger erscheint demgegenüber ein eher methodisch-logischer Einwand gegen eine Deutung fehlender Bußgeldahndungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG als Indiz für Overblocking. Denn insoweit wäre auch denkbar, dass durch alle sozialen Netzwerke gerade „richtig“ gelöscht wird, also weder ein Overblocking noch ein Underblocking vorliegt und mithin auch keine Bußgeldsanktionen im Rahmen der Aufsicht der zuständigen Behörde ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund können Ableitungen aus der Absenz von Bußgeldverfahren im Bereich des Beschwerdemanagements nur eingeschränkt derart angestellt werden, dass mit einem tatsächlichen Overblocking regelmäßig einhergeht, dass keine Bußgeldahndungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG erfolgt sind. Hieraus kann aber nicht im Umkehrschluss zwingend gefolgert werden, dass fehlende Bußgeldahndungen ein Overblocking indizieren.

cc) Ergebnis

Mit phänomenologischem Overblocking geht regelmäßig einher, dass keine Bußgeldsanktionen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG wegen von dem Bfj feststellbarem Underblocking (Nichtlöschung rechtswidriger Inhalte nach § 3

77 Vgl. KG, Beschl. v. 6. 3. 2019–10 W 192/18, NJW 2019, 2624f. m. Anm. Höch; OLG Köln, Beschl. v. 11. 1. 2019–15 W 59/18 und 15 W 1/19, Abs. 23.

78 Vgl. KG, Beschl. v. 6. 3. 2019–10 W 192/18, NJW 2019, 2624f. m. Anm. Höch; OLG Köln, Beschl. v. 11. 1. 2019–15 W 59/18 und 15 W 1/19, Abs. 23.

79 Unklar in diesem Zusammenhang der Verweis von *Schiff*, MMR 2018, 366, 369 in Fn. 51 auf BVerfG NJW 2011, 3020, Rn. 22 ff., dessen Entscheidungskonstellation nicht der des vorliegenden Bußgeldtatbestandes entspricht, welcher nach Wortlaut und Wortsinn eindeutig nur die in § 3 Abs. 2 NetzDG ausschließlich auf Löschpflichten in engen Fristen begrenzten rechtswidrigen Inhalte in Bezug nimmt.

Abs. 2 Nr. 2 und 3 NetzDG) gegen Soziale Netzwerke erfolgen. Die Absenz solcher Bußgeldverfahren über einen längeren Zeitraum lässt die Möglichkeit des Vorliegens von Overblocking zu, sie indiziert ein solches Overblocking aber nicht zwingend im Sinne einer erhöhten Wahrscheinlichkeit ihres Vorliegens.

g) Prüfung der Wirksamkeit von Overblocking-Gegenmaßnahmen

aa) Ansatz und Methodik

Darüber hinaus könnte eine Analyse solcher gesetzlichen Vorkehrungen und Maßnahmen mit Blick auf das Vorliegen eines Overblockings hilfreich sein, die von Seiten des Gesetzgebers und einem Teil der Rechtsliteratur gerade als Gegenmechanismen zur Verhinderung von übermäßigen schnellen Zweifelsfall-Löschungen angesehen werden.⁸⁰ Insoweit würde eine breite Frequenzierung und Nutzung dieser Gegenmechanismen im Rahmen der Compliance Sozialer Netzwerke eher gegen das Vorliegen von Overblocking sprechen. Umgekehrt könnte indes eine Nichtnutzung und ein Leerlaufen der Gegenmechanismen in der Praxis als Anhaltspunkt dafür gedeutet werden, dass Overblocking-Tendenzen und -Anreize des NetzDG kein wirksames regulatorisches Gegengewicht gegenübersteht und mithin Overblocking als wahrscheinlicher zu bewerten wäre als wenn die vorgesehenen gesetzlichen Gegenmaßnahmen griffen.

bb) Beschränkung der Bußgelddrohung auf „systemisches“ Fehlverhalten

Als gesetzlich vorgesehene Gegenmaßnahme zur Verhinderung von Overblocking wird von der Bundesregierung und einem Teil der Rechtsliteratur die Beschränkung der Bußgelddrohung auf systemisches Fehlverhalten angesehen.⁸¹ Insbesondere wird argumentiert, dass die Bußgeldtatbestände „erst durch ein systemisches Versagen und nicht durch einen einzelnen Verstoß

80 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 22; *Schwartmann*, GRUR-Prax 2017, 317, 218f.; siehe auch oben V.1.d).

81 Vgl. *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 53f.; Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 22; *Schwartmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170.

gegen die Pflichten des NetzDG ausgelöst werden und daher bei einzelnen Verstößen der Bußgeldtatbestand gar nicht erfüllt ist⁸². Somit könnten die Bußgeldtatbestände auch nicht zu einem Overblocking führen.⁸³ Denn den Anbietern der sozialen Netzwerke drohe bei Fehlentscheidungen im Einzelfall kein Bußgeld.⁸⁴

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die Abmilderung der Bußgeldddrohung auf bloße Fälle „systemischen“ Fehlverhaltens in geringerem Maße Anreize für ein Overblocking durch Soziale Netzwerke zur Verhinderung von Bußgeldahndungen zu setzen geeignet ist. Zentrale Frage hierfür ist, welche Anforderungen an die behördliche Feststellung eines „systemischen Versagens“ gestellt werden und ob nicht auch insoweit bestehenden Risiken einer Bußgeldahndung durch ein Overblocking seitens der Sozialen Netzwerke wirksam begegnet werden könnte.⁸⁵ Sofern letzteres der Fall ist, kann in Zweifel gezogen werden, ob eine Begrenzung der Bußgeldddrohung auf „systemisches“ Fehlverhalten tatsächlich als wirksamer gesetzgeberischer Mechanismus gegen Overblocking anzusehen ist.

cc) Flexibilisierung von Fristvorgaben in der Praxis

Des Weiteren wird die insbesondere in § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) NetzDG vorgesehene, erst spät im Gesetzgebungsverfahren eingefügte⁸⁶ Öffnung der starren 7-Tage-Löschfrist als Gegenmaßnahme zur Verhinderung von Overblocking bewertet.⁸⁷ Hiernach kann die Frist von 7 Tagen überschritten werden, wenn „a) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts von der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung oder erkennbar von anderen tatsächlichen Umständen abhängt; das soziale Netzwerk kann in diesen Fällen dem Nutzer vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Beschwerde geben“, oder „b) das soziale Netzwerk die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Beschwerde einer

82 *Schwartzmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170; ebenso *Schiff*, MMR 2018, 366, 369.

83 Vgl. *Schwartzmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170; *Schiff*, MMR 2018, 366, 369; siehe auch V.2. der NetzDG-Bußgeldleitlinien vom 22. 3. 2018.

84 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 22.

85 Hierzu unten V.3.d)cc).

86 Vgl. BT-Drs. 18/13013, S. 20.

87 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 22; *Schwartzmann*, GRUR-Prax 2017, 317, 318.

nach den Absätzen 6 bis 8 anerkannter Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung überträgt und sich deren Entscheidung unterwirft“.

Auch der Rechtsausschuss des Bundestags ist davon ausgegangen, dass die „entsprechende Erweiterung des Spielraumes“ in § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG gerade Befürchtungen eines „Overblockings“ entgegenwirken sollte. Insoweit wird ausgeführt:

„Die Erweiterung des zeitlichen Spielraums in § 3 Absatz 2 Nummer 3 NetzDG-E trägt dazu bei, dass die sozialen Netzwerke nicht aus Zeitnot gemeldete Inhalte, die eine genauere strafrechtliche Prüfung erfordern, im Zweifel entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren (sogenanntes Overblocking)“.⁸⁸

Ebenso sieht schließlich die Bundesregierung die Flexibilisierung der Fristenvorgaben zum Entfernen oder Sperren von Inhalten hinsichtlich der Überschreitung der Regelfrist ausdrücklich als Teil der „Sicherungsmechanismen zum Schutz vor Overblocking“ an.⁸⁹ Indes wird von der Bundesregierung im Rahmen des Evaluierungsberichts 2020 die festgestellte, praktisch kaum vorhandene Bedeutung dieses Sicherungsmechanismus gegen Overblocking („seltene Fälle“) nicht als Anhaltspunkt dafür interpretiert, dass er ins Leere laufe und schnelle Zweifelsfall-Löschung gerade nicht verhindere. Vielmehr bewertet die Bundesregierung die fehlende praktische Bedeutung des gegen Overblocking eingesetzten Sicherungsmechanismus gegenteilig als „Indiz für die Praktikabilität der Fristvorgaben des NetzDG“.⁹⁰

Diese Wertung der Bundesregierung erscheint nicht plausibel. Etabliert der Gesetzgeber gerade zur Entlastung von zeitlichem Druck und zur Verhinderung zu schneller Zweifelsfall-Löschentscheidungen Fristausnahmen in § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG als Mittel gegen Overblocking, so kann die Nicht-Nutzung dieses Mittels zugunsten schnell vollzogener Löschungen nicht als Indiz für die Zulänglichkeit der engen, bußgeldsanktionierten Fristvorgaben interpretiert werden. Im Rahmen dieser Argumentationslogik könnte gerade auch ein praktiziertes Overblocking als „Indiz für die Praktikabilität der Fristvorgaben des NetzDG“ gedeutet werden. Vielmehr liegt der umgekehrte Schluss nahe, dass der Sicherungsmechanismus zur Verhinderung schneller Zweifelsfall-Löschungen keinen Effekt hat. Dies gilt vor allem dann, wenn die fehlende

⁸⁸ BT-Drs. 18/13013, S. 20.

⁸⁹ Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 22.

⁹⁰ Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 22.

praktische Anwendung des Sicherungsmechanismus mit einer tatsächlich hohen Zahl besonders schnell erfolgender Inhaltsentfernungen (innerhalb von 24 Stunden⁹¹) einherginge.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die gesetzgeberisch gewährten Erweiterungen des zeitlichen Spielraums für Löschungen und Sperrungen im Sinne des in der Rechtsliteratur teilweise angenommenen Entgegenwirkens gegen Overblocking auch tatsächlich in Anspruch genommen werden. Sofern dies in der Anwendungspraxis der Sozialen Netzwerke nicht oder nur in geringem Maße genutzt wird, kann dies als Anhaltspunkt angesehen werden, dass der Gegenmechanismus zur Verhinderung schneller Zweifelsfall-Löschungen keine praktische Auswirkung im Hinblick auf eine Verhinderung von Overblocking zeitigt.

dd) Partizipation von Selbstkontrollen

Schließlich wird von der Mindermeinung in der Rechtsliteratur, welche keine verfassungsrechtlichen Bedenken wegen eines möglichen Overblockings gegen das NetzDG erhebt, auf die Möglichkeit der Konsultation der Regulierten Selbstregulierung abgehoben.⁹² Dieses „im Jugendmedienschutzrecht bewährte“ Verfahren könne als „Mittel gegen übereilte Meinungsverkürzung“ angesehen werden.⁹³ Auch im Rahmen der parlamentarischen Debatte wurde von Seiten der Regierungsfraktion der CDU-CSU ausgeführt, dass es sich bei dem erst auf Empfehlung des Bundestagsrechtsausschusses eingeführten System der Regulierten Selbstregulierung mit Blick auf die Beachtung der Meinungsfreiheit um „die entscheidende Änderung in diesem Gesetzentwurf“ gehandelt habe.⁹⁴

Vor diesem Hintergrund erscheint plausibel, die Wirksamkeit des Gegenmechanismus „Regulierte Selbstregulierung“ mit Blick auf die Wahrscheinlichkeit von Overblocking zu überprüfen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass eine zahlenmäßig hohe Frequentierung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle gegen das Vorliegen von Overblocking sprechen dürfte. Denn soweit Soziale Netzwerke in Zweifelsfällen die Entschei-

91 Siehe hierzu oben V.2.e).

92 Vgl. *Schwartmann*, GRUR-Prax 2017, 317, 318 f.

93 *Schwartmann*, GRUR-Prax 2017, 317, 318 f.

94 Redebeitrag der Bundestagsabgeordneten Nadine Schön (CDU/CSU) im Rahmen der 244. Sitzung des Deutschen Bundestags, Plenarprotokoll 18/244, S. 25121.

dung über die Inhaltsentfernung einer Selbstkontrolleinrichtung im Rahmen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 b) NetzDG überantworten, kann eher nicht davon ausgegangen werden, dass systemisch eine Praxis schneller Zweifelsfall-Löschung aufgrund von Inhouse-Entscheidungen vorherrscht. Umgekehrt würde eine nur geringe Zahl von an die Selbstkontrolleinrichtung überantworteten Fällen dafür sprechen, dass dieser gesetzgeberische Gegenmechanismus zur Verhinderung von Overblocking keinen Effekt hat.

ee) Ergebnis

Die praktische Nutzung und Inanspruchnahme der Regulierten Selbstregulierung durch Soziale Netzwerke nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 b) NetzDG stellt ein taugliches Kriterium dar, um Indizien für oder gegen das Vorliegen von Overblocking abzuleiten. Insoweit ist zu prüfen, ob und inwieweit anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle mit beschwerdegegenständlichen Inhalten (Zweifelsfälle) betraut worden sind.

h) Einschätzungen der Sozialen Netzwerke

Schließlich können auch Aussagen und Einschätzungen der dem NetzDG unterfallenden Sozialen Netzwerke selbst als Anhaltspunkte für das Vorliegen von Overblocking gewertet werden. Auch im Rahmen der Juristischen Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV werden die Auskünfte der Sozialen Netzwerke als Anhaltspunkt für ein etwaiges Vorliegen von Overblocking grundsätzlich anerkannt. Allerdings wird in dem Evaluationsbericht ausgeführt, dass Netzwerkbetreiber nicht berichtet hätten, „dass sich Befürchtungen vor systemischem Overblocking realisiert hätten“.⁹⁵ Diesbezüglich erfolgt in der vorliegenden Untersuchung eine Auswertung der im Rahmen der qualitativen Befragung gegebenen Antworten der drei Sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter.⁹⁶

⁹⁵ *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 54.

⁹⁶ Hierzu unten V.3.e).

i) Zusammenfassung valider Overblocking-Kriterien

Aus der vorstehenden Eruierung möglicher Anhaltspunkte für das Vorliegen von Overblocking ergeben sich folgende, in der weiteren Untersuchung zugrunde zulegende Kriterien:

- Verhältnis AGB- zu NetzDG-Löschungen (hierzu nachfolgend 3.a);
- Zeitraum zwischen Beschwerdeeingang und Löschung (hierzu 3.b);
- Absenz von Bußgeldverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG (hierzu 3.c);
- Wirkung und Plausibilität gesetzlicher Gegenmechanismen zur Verhinderung von Overblocking (hierzu 3.d);
- Selbsteinschätzung Sozialer Netzwerke (hierzu 3.e.).

3. Subsumtion valider Overblocking-Kriterien

a) Verhältnis AGB- zu NetzDG-Löschungen

aa) These der „AGB-Institutionalisierung“ von Overblocking

Wie bereits im Rahmen der allgemeinen methodischen Ausführungen erläutert,⁹⁷ könnten die strengen Löschvorgaben des NetzDG aus einer Kombination enger Löschrufen und einer hohen Bußgeldddrohung wegen „nicht richtigen“ Vorhaltens eines Beschwerdeverfahrens⁹⁸ Betreiber Sozialer Netzwerke anreizen, in eine vorgelagerte extensive Löschung nach selbst zugrunde gelegten Community-Standards (AGB) auszuweichen. Denn würde hiernach ein großer Anteil der beschwerdegegenständlichen Inhalte aufgrund weiter gefasster AGB-Tatbestände – innerhalb der strengen 24 Stundenfrist des § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG – abgeschöpft, sänke auch das Risiko, seitens des Bundesamts für Justiz wegen unterlassener Löschungen nach dem NetzDG mit hohen Bußgeldern belangt zu werden.

Ein solcher durch NetzDG-Bußgeldddrohungen bedingter Anreiz zur „verstärkten“ vorgelagerten Löschung nach Gemeinschaftsstandards wird auch im

⁹⁷ Siehe oben V.2.d).

⁹⁸ Vgl. zu den Anforderungen eines „systemischen Versagens“ im Rahmen der Bußgeldahndung nach dem NetzDG unten V.3.d)cc).

Rahmen der Juristischen Evaluation im Auftrag des BMJV als „plausibel“ angesehen.⁹⁹ Dass die Fassung eigener, auch gegenüber dem StGB extensiverer Gemeinschaftsstandards zur Löschung von Inhalten durch Soziale Netzwerke von einem Gutteil der Rechtsprechung und Rechtsliteratur als rechtmäßig angesehen wird,¹⁰⁰ macht die Annahme noch plausibler, dass dieser mithin grundsätzlich legale Weg der „Flucht in die AGB“ vor Bußgelddrohungen des NetzDG i.H.v. bis zu 50 Millionen Euro¹⁰¹ auch genutzt wird. Dies gilt umso mehr, als obergerichtliche Rechtsprechung Soziale Netzwerke auch von primären und sekundären Darlegungslasten im Falle von Löschungen nach AGB befreit und die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass solche Sanktionen unberechtigt waren, grundsätzlich dem*der Nutzer*in auferlegt.¹⁰²

Den erheblichen Haftungsrisiken des NetzDG mit hohen Bußgelddrohungen und einer in der Folge gesteigerten Wahrscheinlichkeit einer sich anschließenden Strafverfolgung wg. StGB-Tatbeständen des § 1 Abs. 3 NetzDG¹⁰³ steht also bei der Alternative vorgelagerter AGB-Löschungen ein marginales Haf-

-
- 99 Eifert, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 53; allerdings könne dies „mit dem vorliegenden Material nicht näher aufgeklärt werden“.
- 100 Vgl. z. B. OLG Nürnberg, Urt. v. 4. 8. 2020 – 3 U 3641/19, GRUR-RR 2020, 543, 546 Abs. 62 ff.; OLG Dresden NJW 2018, 3111 ff. = MMR 2018, 756, 758 Rz. 18; OLG Dresden, Urt. v. 12. 5. 2020 – 4 U 1523/19, MMR 2021, 64, 65 f; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25. 6. 2018 – 15 W 86/18, NJW 2018, 3110 f. = MMR 2018, 678 (m. Anm. *Mafi-Gudarzi*); OLG München NJW 2018, 3115, 3117 = MMR 2018, 753 in Bezug auf AGB-Regeln mit „objektivierbaren Kriterien“ (Hassrede), ebenso OLG München, Urt. v. 18. 2. 2020 – 18 U 3465/19, MMR 2021, 71, 73; siehe auch LG Frankenthal, Urt. v. 8. 9. 2020 – 6 O 23/20 – Verdachtslöschung, MMR 2021, 85 f. m. Anm. *Zipfel*; *Beurskens*, NJW 2018, 3418, 3420; *Friehe*, NJW 2020, 1697, insb. 1699 f.; *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 3 NetzDG Rn. 30 ff. mwN.; *Spindler*, CR 2019, 238 ff.; siehe im Übrigen oben V.2.d).
- 101 Der nach § 4 Abs. 2 NetzDG insbesondere für Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 erhebliche Bußgeldrahmen bis zu einer Höhe von 5 Millionen sowie die Möglichkeit der Verzehnfachung gemäß Satz 2 (§ 30 Abs. 2 S. 3 OWiG) wird in der damit gerechtfertigt, dass die Geldbuße gemäß § 17 Abs. 4 OWiG den wirtschaftlichen Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit übersteigen soll (BT-Drs. 18/12356, S. 25); siehe auch die NetzDG-Bußgeldleitlinien vom 22. 3. 2018, D.I.-IV.
- 102 Vgl. insb. OLG München, Urt. v. 18. 2. 2020 – 18 U 3465/19, MMR 2021, 71, 74 Abs. 72 f.
- 103 Insoweit ist davon auszugehen, dass rechtskräftige Bußgeldverfahren gegen Soziale Netzwerke wegen „systemischer“ Nichtlöschung strafbarer Inhalte nach den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten StGB-Tatbeständen auch Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen nach sich ziehen, jedenfalls soweit dies Officialdelikte betrifft. Zweifelhaft erscheint demgegenüber eine weitgehende Strafflosstellung Sozialer Netzwerke im Falle der Nichtlöschung strafbarer Beiträge wegen fehlender Garantenstellung; so aber jüngst *Eckel/Rottmeier*, NSTZ 2021, 1, 6.

tungsrisiko gegenüber, das sich im Wesentlichen auf mögliche zivilrechtliche Nutzer*innenansprüche in engem Rahmen beschränkt. Vor diesem Hintergrund erschiene es aus Sicht der Sozialen Netzwerke hinsichtlich der Minimierung von Haftungs- und Sanktionsrisiken günstig, einen möglichst großen Anteil beschwerdegegenständlicher Inhalte durch eine Löschung nach Community-Standards abzuschöpfen, um damit auch die Zahl möglicher Zweifelsfälle in einer nachgelagerten NetzDG-Prüfung mit Blick auf enger gefasste StGB-Tatbestände klein zu halten.

Damit erscheint aber jedenfalls nicht fernliegend, dass eine dynamische Korrelation zwischen AGB-Löschungen einerseits und NetzDG-Sperrungen andererseits besteht. Hingegen ist die Annahme einer isolierten, nachgerade dichotomischen Betrachtung der AGB-Löschpraxis einerseits und der NetzDG-Sperrpraxis andererseits in dem Sinne, dass das eine nichts mit dem anderen zu tun habe,¹⁰⁴ jedenfalls dann kaum vertretbar, wenn die nach AGB (Community Richtlinien) untersagten Inhalte mit den StGB-Tatbeständen des § 1 Abs. 3 NetzDG inhaltlich korrespondieren, indes weiter gefasst sind. Auch dass ein Großteil der in Halbjahresberichten des Sozialen Netzwerks YouTube aufgeführten AGB-Löschungen innerhalb der nur im NetzDG vorgegebenen 24-Stunden-Frist¹⁰⁵ erfolgt,¹⁰⁶ dürfte auf eine Kausalbeziehung zwischen den strengen Vorgaben des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes einerseits und der Löschpraxis aufgrund von Community-Richtlinien andererseits hindeuten.

bb) Fassung StGB-kongruenter, weiter AGB-Tatbestände

Im Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des NetzDG wird ausdrücklich eingeräumt, dass die von Sozialen Netzwerken auf der „ersten Stufe“ nach Gemeinschaftsstandards entfernten Inhalte auch „rechtswidrig im Sinne des NetzDG sein“ können und umgekehrt ein Inhalt „wegen eines Verstoßes

104 So offenbar *Schwartmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170, die kein Overblocking „durch das NetzDG“ annehmen, wohl aber „durch Gemeinschaftsstandards“. Ein Zusammenhang derart, dass eine extensive Löschung nach Gemeinschaftsstandards gerade durch eine „Flucht“ vor den NetzDG-Repressionen evoziert werden könnte, wird nicht gesehen.

105 Vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG.

106 Im 2. Halbjahr 2020 wurden von dem Sozialen Netzwerk YouTube 88,16 % der gelöschten und gesperrten Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt einer Beschwerde gelöscht. „Größtenteils“ wurden diese Inhalte indes aufgrund eines Verstoßes gegen die vorrangig geprüften, eigenen Community-Richtlinien entfernt; vgl. 2. HJB 2020 YouTube, S. 12; siehe auch unten V.3.b).

gegen die Gemeinschaftsstandards entfernt“ werden kann, der „Inhalt aber nicht rechtswidrig im Sinne des NetzDG“ sein müsse.¹⁰⁷

Ebenso räumen die Sozialen Netzwerke in ihren NetzDG-Halbjahresberichten weitreichende inhaltliche Überschneidungen ihrer Gemeinschaftsrichtlinien mit nationalem (Straf-)Recht ein. Facebook etwa führt hierzu aus, dass ihre Gemeinschaftsstandards „in vielen Fällen abdecken, was gemäß deutschem Recht rechtswidrig ist“.¹⁰⁸ Entsprechend kann ein Inhalt „sowohl einen Verstoß“ gegen „Community-Richtlinien als auch einen Rechtsverstoß im Rahmen des NetzDG darstellen“.¹⁰⁹

Bestätigt wird eine erhebliche inhaltlich-thematische Überschneidung von AGB-untersagten Inhalten einerseits und den strafatbestandlich erfassten Inhalten i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG auch durch eine vergleichende Analyse der Gemeinschaftsstandards mit den §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 185 bis 187, 201a, 241 und 269 StGB.¹¹⁰ Der Videosharing-Dienst YouTube fasst im Rahmen seiner Transparenzberichte sogar inhaltliche Rubriken, welche sowohl für die Kategorisierung der Gemeinschaftsstandards (AGB) als auch der StGB-Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG angewendet werden. Diese Kategorien sind:

- Hassrede oder politischer Extremismus (§ 130 StGB, § 166 StGB),
- Terroristische oder verfassungswidrige Inhalte (§§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 129–129b, 140, 269 StGB),
- Gewalt (§ 131 StGB),
- Schädliche oder gefährliche Handlungen (§ 111, 126, 140, 241 StGB),
- Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Beleidigung (§ 185–187 StGB),
- Privatsphäre (§ 201a StGB),
- Pornografische Inhalte (§§ 184b, 140 i.V.m. §§ 176 bis 178 StGB).¹¹¹

¹⁰⁷ Vgl. Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung, S. 22, wobei ergänzend – freilich ohne Begründung – ausgeführt wird, dass dann „nicht automatisch ein Fall von Overblocking“ vorliege.

¹⁰⁸ Vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 1.

¹⁰⁹ Vgl. 2. HJB 2020 YouTube, S. 12.

¹¹⁰ Vgl. die tabellarisch-synoptische Darstellung der Community-Standards von Facebook, YouTube und Twitter unten VIII. Anhang 3.

¹¹¹ Vgl. 2. HJB 2020 YouTube, S. 15 ff.

Im Rahmen der Halbjahresberichte werden von YouTube die Entfernungen nach NetzDG und nach Community-Richtlinien nach diesen, jeweils identisch verwandten Kategorien dargestellt:¹¹²

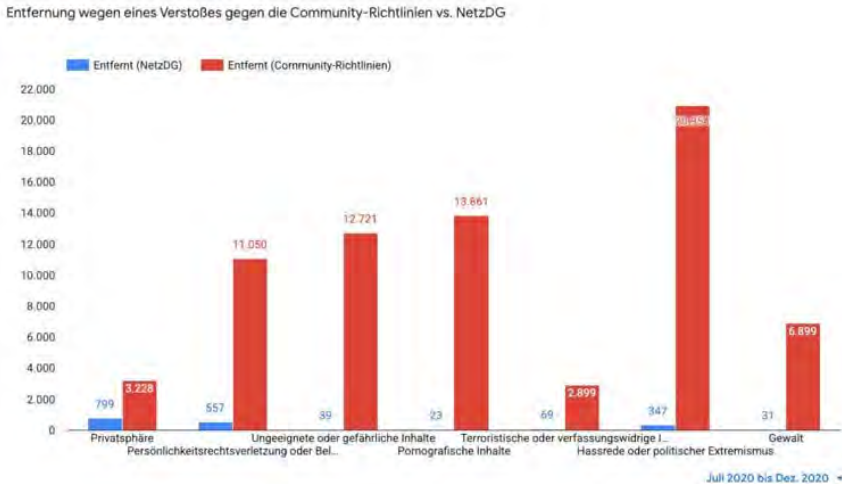


Abb. 12: Entfernung wegen eines Verstoßes gegen die Community-Richtlinien vs. NetzDG, 2. Halbjahr 2020 (YouTube)

Die hiernach ersichtliche ganz überwiegende (vorrangige) Löschung nach Community-Richtlinien und die demgegenüber kaum erfolgte (nachrangige) Entfernung nach dem NetzDG deuten bereits darauf hin, dass die nach AGB untersagten Inhalte weiter gefasst sind als der tatbestandliche Rahmen der StGB-Normen in § 1 Abs. 3 NetzDG. Auch in der Rechtsliteratur wird von „gegenüber dem NetzDG inhaltlich weiteren Gemeinschaftsstandards“ ausgegangen.¹¹³

Bestätigt wird dies auch durch eine exemplarische Analyse der Weite von AGB-Tatbeständen gegenüber den inhaltlich korrespondierenden Straftatbeständen. Die nach Ziff. III.12 der Gemeinschaftsstandards von Facebook untersagte „Hassrede“ wird beispielsweise deutlich weiter definiert als Merkmale im strafrechtlichen Diskriminierungstatbestand des § 130 Abs. 2 StGB.

¹¹² <https://storage.googleapis.com/transparencyreport/legal/netzdg/YT-NetzDG-TR-Bundesanzeiger-latest.pdf>

¹¹³ Vgl. *Schwartmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170.

Dies ergibt sich nicht unbedingt aus dem personellen Schutzbereich, der auch strafrechtlich weit gefasst ist („Teile der Bevölkerung“).¹¹⁴ Allerdings stehen den strafbatabestandlich geforderten, engen Aussageinhalten der „Aufstachelung zu Hass“, des „Aufforderns zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen“ sowie des „Menschenwürdeangriffs“ durch „Beschimpfen“, „böswilliges Verächtlich-machen“ oder „Verleumden“¹¹⁵ vergleichsweise entgrenzte Definitionen der Hassrede in den Facebook-Gemeinschaftsstandards gegenüber. Denn danach wird „Hassrede“ als jeder „direkte Angriff auf Personen aufgrund geschützter Eigenschaften“ angesehen, wobei Angriffe u. a. bereits allgemein „gewalttätige oder menschenverachtende Sprache“, „schädliche Stereotypisierung“ oder „Aufrufe, Personen auszugrenzen oder zu isolieren“ umfassen soll.¹¹⁶

Schließlich werden die Gemeinschaftsstandards der untersuchten drei Sozialen Netzwerke kontinuierlich aktualisiert und erweitert. Dabei erfährt auch der Anwendungsbereich der AGB, welche zu einer Entfernung von Inhalten führen können, tendenziell eine Extension.¹¹⁷

cc) Vorrang der AGB-Prüfung vor NetzDG-Prüfung

Gemäß der Analyse der in dieser Untersuchung betrachteten Sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter werden die Beschwerden zunächst nach den eigenen Community-Standards und erst anschließend gegebenenfalls nach dem NetzDG geprüft. Dies bedeutet, dass bei einer vorrangigen Löschung nach den Gemeinschaftsrichtlinien (AGB) das Erfordernis einer weiteren Prüfung und ggf. erforderlichen Sperrung aufgrund des NetzDG entfällt. Die von den Sozialen Netzwerken in ihren Halbjahresberichten bestätigte Praxis der vorrangigen Prüfung und Löschung nach weiten AGB-

114 Vgl. hierzu: *Kühl* in: Lackner/Kühl, StGB – Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 130 Rn. 2; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, StGB – Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 130 Rn. 3 f.; *Schäfer*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 130 Rn. 30 ff.; aus der Rspr. jüngst OLG Köln, Ur. v. 9.6.2020–1 RVs 77/20 – Frauen; siehe auch BGH NStZ 2015, 512, 513 und BGH, Ur. v. 3.4.2008–3 StR 394/07.

115 Vgl. zu den einzelnen genannten Tathandlungen etwa *Kühl* in: Lackner/Kühl, StGB – Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 130 Rn. 3 ff.; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, StGB – Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 130 Rn. 5 ff.; *Schäfer*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 130 Rn. 40 ff.

116 Vgl. Ziff. III. 12. der Facebook Gemeinschaftsstandards, https://de-de.facebook.com/communitystandards/hate_speech, zuletzt abgerufen am 1.2.2021.

117 Vgl. etwa 2. HJB 2020 Twitter, S. 2 zu „Aktualisierungen“ der Twitter Regeln „gegen Hass schürendes Verhalten“.

Standards wird auch im Evaluierungsbericht der Bundesregierung und teilweise auch in der Rechtsliteratur konstatiert.

Die Sozialen Netzwerke sehen eine vorrangige Prüfung nach den eigenen Gemeinschaftsstandards selbst dann vor, wenn die Beschwerde explizit und gesondert über ein NetzDG-Meldeformular eingegangen ist. Insoweit wird etwa in dem im Januar 2021 veröffentlichten NetzDG-Halbjahresbericht von Facebook ausgeführt:

„Sobald jemand das NetzDG-Meldeformular (über einen der zuvor beschriebenen Wege) ausgefüllt hat und auf „Senden“ klickt, erhalten wir die Beschwerde automatisch über ein internes Prüf-Tool, ohne dass eine weitere Handlung des Beschwerdeführers erforderlich ist. Wir verfolgen dann einen zweistufigen Ansatz zur Überprüfung von Inhalten, die uns über das NetzDG-Meldeformular gemeldet werden. Zunächst prüfen wir den gemeldeten Inhalt auf eine Verletzung unserer Gemeinschaftsstandards hin. Wenn er gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt, stellen wir sicher, dass er weltweit von der Plattform entfernt wird. Wenn der gemeldete Inhalt nicht gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt, prüfen wir anschließend anhand der in der Beschwerde bereitgestellten Informationen seine Rechtmäßigkeit. Konkret prüfen wir, ob der gemeldete Inhalt gegen die entsprechenden im NetzDG aufgeführten Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs verstößt. Wenn wir den gemeldeten Inhalt als rechtswidrig im Sinne des NetzDG erachten, sperren wir den Zugang zu dem Inhalt in Deutschland (...)“¹¹⁸

In dem von dem Sozialen Netzwerk Twitter im Januar 2021 veröffentlichten Halbjahresbericht wird entsprechend ausgeführt, das „jede erhaltene NetzDG-Beschwerde (...) zuerst anhand der Twitter Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und Twitter Regeln überprüft“ werde.¹¹⁹ Erst die hiernach ggf. noch „verbleibenden Inhalte werden dann hinsichtlich des NetzDG überprüft.“¹²⁰ Auch das Soziale Netzwerk YouTube prüft Inhalte, die im Rahmen des NetzDG gemeldet werden, zunächst nach eigenen Community-Richtlinien.¹²¹

dd) Überwiegende Löschung nach AGB

Der Vorrang der Prüfung nach eigenen Gemeinschaftsstandards vor einer NetzDG-Prüfung führte bei Facebook für das 2. Halbjahr 2020 dazu, dass selbst bei den explizit nach dem gesonderten NetzDG-Meldeformular eingegangen Beschwerden nur 12,07 % aller Inhaltsentfernungen aufgrund des NetzDG erfolgten. In 87,93 % Fällen erfolgte die Entfernung aufgrund Verstoßes gegen

118 Vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 4.

119 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

120 Vgl. 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

121 Vgl. 2. HJB 2020 YouTube, S. 1

die vorrangig geprüften Facebook Gemeinschaftsstandards.¹²² Hinzu kommen mehrere Millionen von Löschungen pro Halbjahr, welche nicht über ein NetzDG-Meldeformular anhängig werden und welche Soziale Netzwerke direkt und aufgrund automatischer Erkennung wegen Verletzung ihrer Gemeinschaftsstandards vornehmen.¹²³ Diesen stehen insgesamt lediglich 154 gelöschte Inhalte nach dem NetzDG im 2. Halbjahr 2020 gegenüber.

Entsprechend marginal sind Inhaltsentfernungen nach dem NetzDG bei dem Sozialen Netzwerk Twitter, da auch hier die Prüfung nach den eigenen Twitter Regeln vorrangig sind und sich auf die entsprechenden Maßnahmen auswirken. Bezogen auf Nutzer*innenbeschwerden, die sich explizit auf die in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten StGB-Tatbestände der §§ 129, 129a und § 184b StGB bezogen haben, führt das Soziale Netzwerk Twitter in ihrem im Januar 2021 veröffentlichten Halbjahresbericht im Wortlaut aus:

„Bei Inhalten, die gemäß den NetzDG-Paragrafen zur Bildung krimineller Vereinigungen (§§ 129 und 129a) sowie zur Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b) gemeldet wurden, waren in 98,1 % der entfernten Inhalte Verletzungen unserer AGB oder Twitter Regeln die Grundlage dieser Maßnahme. Lediglich 1,9 % der entfernten Inhalte wurden wegen Verletzung des NetzDG zurückgezogen.“¹²⁴

Bezogen auf alle Löschungen und Sperrungen in dem gesamten Zeitraum 2018 bis 2019 gibt Twitter an, 75 % aufgrund eines Verstoßes gegen die eigenen AGB und 25 % der Inhalte aufgrund eines NetzDG-Verstoßes gelöscht zu haben.¹²⁵

YouTube weist in ihren Transparenzberichten das Verhältnis zwischen den gelöschten Inhalten aufgrund eines Verstoßes gegen die eigenen AGB sowie gegen das NetzDG differenziert aus und vermerkt in der Befragung zutreffend, dass dies auf freiwilliger Basis geschehe, da „dies keine rechtliche Verpflichtung“ ist.

122 2. HJB 2020 Facebook, S. 12: „Von den 1.276 gelöschten oder gesperrten Inhalten wurden 1.122 Inhalte wegen eines Verstoßes gegen unsere Gemeinschaftsstandards weltweit gelöscht. 154 Inhalte haben nicht gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstoßen, wurden jedoch wegen eines Verstoßes gegen eine im NetzDG aufgeführte Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs in Deutschland gesperrt.“

123 Facebook hat nach eigenen Angaben im 3. Quartal 2020 über 36 Millionen Inhalte entfernt, davon 98,2% vor einer Nutzer*innenbeschwerde; vgl. Community Standards Enforcement Report Facebook.

124 Vgl. 2. HJB 2020 Twitter, S. 4.

125 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S. 9 (Frage 20) sowie Qualitative Befragung YouTube, S. 15 (Frage 20).

tung nach dem NetzDG ist.¹²⁶ Hiernach hat YouTube im ersten Halbjahresbericht 2019 82 %, im zweiten Halbjahresbericht 2019 ca. 95 % aufgrund der eigenen Community-Standards gelöscht. In 2020 ergibt sich keine hiervon abweichende Tendenz. In der praktisch bedeutsamen Kategorie „Hasrede oder politischer Extremismus“ erfolgten für das 2. Halbjahr 2020 insgesamt 20.954 Löschungen nach den Community-Richtlinien, hingegen nur 347 Sperrungen nach NetzDG. Dies entspricht einem Anteil der vorrangigen AGB-Löschungen von 98,37 %. Hierbei unberücksichtigt sind die pro Quartal millionenfach entfernten Videos und über 1 Milliarde entfernten Kommentare, überwiegend aufgrund automatischer Erkennung von Verstößen gegen Community-Richtlinien.¹²⁷

Eine Tendenz der stetig fortschreitenden Marginalisierung von NetzDG-Löschungen gegenüber den immer dominanteren AGB-Löschungen lässt sich bei den nur durch YouTube differenziert ermittelbaren „Löschquoten“ über den Zeitraum vom 1. Halbjahr 2018 bis zum 2. Halbjahr 2020 ersehen. Während der Anteil entfernter Inhalte an den insgesamt wegen behauptetem NetzDG-Verstoß gemeldeten Inhalte weitgehend konstant zwischen 21 % und 27 % schwankt, hat der Anteil der wegen NetzDG erfolgten Sperrungen gegenüber den AGB-Löschungen kontinuierlich abgenommen.

Zeitraum	Anteil Löschungen nach AGB	Anteil Sperrungen nach NetzDG
1. HJ 2018	19,61 %	7,53 %
2. HJ 2018	16,62 %	5,15 %
1. HJ 2019	19,29 %	4,09 %
2. HJ 2019	24,56 %	1,35 %
1. HJ 2020	22,47 %	0,89 %
2. HJ 2020	22,12 %	0,57 %

Tabelle 6: Anteil gesperrter/gelöschter Inhalte an gemeldeten Inhalten bei YouTube

¹²⁶ Qualitative Befragung YouTube, S. 15 (Frage 20).

¹²⁷ YouTube hat im 3. Quartal 2020 nach eigenen Angaben 7.872.684 Videos wegen Verstoßes gegen Community-Richtlinien entfernt, davon 93, 88 % durch automatische Erkennung; Kommentare auf YouTube wurden im gleichen Zeitraum 1.140.278.887 entfernt; vgl. Transparenzbericht „YouTube-Community-Richtlinien und ihre Anwendung“.

Wurden im 1. Halbjahr 2018 immerhin noch 7,53 % aller beschwerdegegenständlichen Inhalte nach dem NetzDG entfernt, so waren es im 2. Halbjahr 2020 noch 0,57 %.

ee) Ergebnis

Aus der vorstehenden Analyse ergibt sich, dass die drei untersuchten Sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter Inhaltsentfernungen ganz überwiegend nach den vorrangig geprüften, eigenen Community-Standards vornehmen. Demgegenüber sind Sperrungen beschwerdegegenständlicher Inhalte nach dem nur subsidiär geprüften NetzDG vergleichsweise marginal und haben angesichts der Gesamtzahl der von den Sozialen Netzwerken millionenfach vorgenommenen, überwiegend proaktiven Löschungen (v. a. außerhalb der über NetzDG-Meldefomulare prüfgegenständlichen Inhalte)¹²⁸ kaum eine praktische Bedeutung.

Die Befunde stützen indes die auch im Rahmen der Juristischen Evaluation im Auftrag des BMJV für „plausibel“ erachtete¹²⁹ These eines durch der NetzDG angereizten bzw. beförderten Ausweichens in ein vermehrtes Löschen nach – im Vergleich zu den StGB-Tatbeständen weiter gefassten – Community-Richtlinien. Für eine solche durch das NetzDG mitverursachte „Flucht in AGB-Löschungen“ spricht zunächst, dass alle untersuchten Sozialen Netzwerke einen klaren Prüfvorrang nach ihren eigenen Gemeinschaftsstandards selbst für solche Inhalte implementieren, welche von Nutzer*innen über das NetzDG-Meldefomular, also unter Bezugnahme auf die in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände eingereicht werden. Durch ein solches Vorgehen ist wahrscheinlich, dass eine Vielzahl von AGB-entfernten Inhalten gleichsam „abgeschöpft“ wird, welche bei einer Prüfung nach NetzDG/StGB zumindest Zweifelsfälle begründen könnten und tiefgreifendere Prüfungs- und Abwägungsvorgänge nach sich zögen.

¹²⁸ Facebook hat nach eigenen Angaben im 3. Quartal 2020 über 36 Millionen Inhalte entfernt, davon 98,2 % vor einer Nutzer*innenbeschwerde; vgl. Community Standards Enforcement Report Facebook. YouTube hat im 3. Quartal 2020 nach eigenen Angaben 7.872.684 Videos wegen Verstoßes gegen Community-Richtlinien entfernt, davon 93, 88 % durch automatische Erkennung; Kommentare auf YouTube wurden im gleichen Zeitraum 1.140.278.887 entfernt; vgl. Transparenzbericht „YouTube-Community-Richtlinien und ihre Anwendung“. Twitter hat im 1. Halbjahr 2020 insgesamt 1.927.063 Inhalte wegen Verstößen gegen ihre Twitter Regeln entfernt und zusätzlich 925.744 Accounts gesperrt; Vgl. Twitter Transparenz Bericht „Durchsetzung der Regeln“.

¹²⁹ Vgl. *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 53.

Vor diesem Hintergrund kann nach diesseitiger Bewertung davon ausgegangen werden, dass die Bußgeldandrohungen und engen Löschfristen des NetzDG mit dazu beigetragen haben, dass Soziale Netzwerke eine gegenüber dem NetzDG vorrangige Prüfung und Löschung nach weit gefassten AGB-Standards mit dynamischen Extensionstendenzen des Anwendungsbereichs etabliert haben und selbst bei explizit mit NetzDG-Bezug eingehenden Beschwerden umsetzen. Denn durch diese Compliance-Strategie werden Risiken der Bußgeldahndung nach § 4 NetzDG aufgrund Nicht-Löschungen von Inhalten, welche das Bundesamt für Justiz nachträglich als (straf-)rechtswidrig einstufen könnte, weitgehend minimiert.

b) Zeitraum zw. Beschwerdeeingang und Löschung

aa) These der schnellen Zweifelsfall-Entfernung von Inhalten

Im Rahmen der bereits dargestellten methodischen Eruierung einzelner Kriterien für Overblocking¹³⁰ wurde angenommen, dass einem hohen Anteil erfolgter Inhaltsentfernungen innerhalb nur eines Tages ein gewisser indizieller Aussagewert zukommt. Je höher hiernach der Anteil von innerhalb von 24 Stunden erfolgten Entfernungen beschwerdegegenständlicher Inhalte und je geringer der Anteil der beschwerdegegenständlichen Inhalte ist, in denen die Strafrechtsprüfung einschließlich erforderlicher Abwägungsvorgänge länger als 24 Stunden in Anspruch genommen haben, umso eher kann davon ausgegangen werden, dass die enge Fristvorgabe des § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG (24 Stunden) zumindest zum Teil ursächlich für eine Compliance der Sozialen Netzwerke ist, wonach problematische Inhalte im Zweifel innerhalb der engen Frist entfernt werden, um einen Konflikt mit dem NetzDG und etwaigen Bußgeldsanktionen zu vermeiden. Dies würde eher für als gegen das Vorliegen von Overblocking sprechen, sollte die vom Gesetzgeber als notwendig und ausreichend erachtete Zeit von 7 Tagen für eine sorgfältige und Verfassungsbelange der Meinungsfreiheit berücksichtigende Prüfung aufgrund der Fristvorgabe des § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG nahezu nicht in Anspruch genommen werden.

¹³⁰ Siehe hierzu oben V.2.e).

bb) Bewertung der Halbjahresberichte

Aus den NetzDG-Halbjahresberichten der drei untersuchten Sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter ergibt sich, dass der ganz überwiegende Anteil, namentlich ca. 80–95 % aller über den NetzDG-Meldeweg eingegangenen und entfernten Inhalte innerhalb von 24 Stunden entfernt worden sind.

Ausweislich des Berichts von Facebook für das 2. Halbjahr 2020 erfolgte bei den 1.117 über das NetzDG-Meldeformular eingegangenen Beschwerden, die zu einer Sperrung oder Löschung geführt haben, die letzte Maßnahme zur Sperrung/Löschung 1.031 mal innerhalb von 24 Stunden. Mithin wurden 92,3 % aller Entfernungen innerhalb von 24 Stunden vorgenommen. 35mal wurde innerhalb von 48 Stunden entfernt, 40mal innerhalb von 7 Tagen und lediglich in 11 Fällen später als nach 7 Tagen.¹³¹

Im 2. Halbjahr 2020 wurden von dem Videosharing-Dienst YouTube 88,16 % der gelöschten und gesperrten Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt einer Beschwerde gelöscht.¹³² „Größtenteils“ wurden diese Inhalte aufgrund eines Verstoßes gegen die eigenen Community-Richtlinien entfernt.¹³³ Letzteres stützt die Vermutung, dass die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG eigentlich nur für „offensichtlich“ strafrechtswidrige Inhalte vorgesehene enge Löschfrist von 24 Stunden sich auch auf die Prüfung und Löschung nach Community-Richtlinien (AGB) unmittelbar auswirkt.

Die Angaben im 2. Halbjahresbericht 2020 von Twitter weisen ebenfalls einen überwiegenden Anteil erfolgter Maßnahmen innerhalb von 24 Stunden aus. Allerdings seien die Zahlen nach Angaben des Sozialen Netzwerks durch einen Sicherheitsvorfall in der zweiten Jahreshälfte 2020 beeinflusst. Die insoweit gegenüber den vorherigen Berichtszeiträumen ausgewiesene Zunahme der Meldungsbearbeitungen erst nach einer Woche wird „hauptsächlich auf Arbeitssoftware- und Zugriffsprobleme“ zurückgeführt, die „direkt aus dem Sicherheitsvorfall hervorgehen, den Twitter am 15. Juli 2020 festgestellt hat“.¹³⁴

131 2. HJB 2020 Facebook, S. 13.

132 2. HJB 2020 YouTube, S. 12.

133 2. HJB 2020 YouTube, S. 12.

134 2. HJB 2020 Twitter, S. 26. Zur weiteren Begründung wird ausgeführt: „Während dieses Vorfalls haben Hacker eine kleine Anzahl von Mitarbeitern durch eine Telefon-Spear-Phishing-Attacke angegriffen. (...) Die frühen Maßnahmen, die Twitter ergriffen hat, um den Zugang zu internen Tools und Systemen zu beschränken, haben zu Verzögerungen bei der Überprüfung von Supportanfragen durch Benutzer geführt. Dies betraf auch

Die Angaben von Twitter zum 1. Halbjahr 2020 (89,3%)¹³⁵ sowie davor im 2. Halbjahr 2019 (85,61%)¹³⁶ weisen aber auf eine ähnliche Lösch-/Sperrpraxis überwiegend innerhalb von 24 Stunden hin, wie bei den beiden anderen Sozialen Netzwerken Facebook und YouTube.

cc) Ergebnis

Der mit ca. 80%-95% hohe Anteil von erfolgten Löschungen/Sperrungen innerhalb von 24 Stunden kann auf der Grundlage der rechtlichen und rechtstatsächlichen Analyse¹³⁷ insofern als Anhaltspunkt für ein mögliches Vorliegen von Overblocking gedeutet werden, als hiernach die nach Einschätzung des Gesetzgebers regelmäßig für die sorgfältige Prüfung der Rechtswidrigkeit von Inhalten nach dem NetzDG erforderliche Zeit von 7 Tagen fast nicht in Anspruch genommen wird.

c) Absenz von Bußgeldverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG

Wie im Rahmen der Eruiierung von Anhaltspunkten für Overblocking dargelegt,¹³⁸ geht mit solchem regelmäßig einher, dass keine oder nur eine geringe Zahl von Bußgeldsanktionen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG wegen von dem Bfj feststellbarem Underblocking (Nichtlöschung rechtswidriger Inhalte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 NetzDG) gegen Soziale Netzwerke erfolgen. Die Absenz solcher Bußgeldverfahren über einen längeren Zeitraum lässt die Möglichkeit des Vorliegens von Overblocking zu, sie indiziert ein solches Overblocking aber nicht zwingend im Sinne einer erhöhten Wahrscheinlichkeit ihres Vorliegens.

Meldungen unter dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz. In Folge kam es zu einem Rückstand bei den Meldungsbearbeitungen, der den in den obigen Tabellen beobachteten Anstieg verursachte. Von allen Meldungen, die nach einer Woche bearbeitet wurden, waren 99,8% eindeutig mit dem durch den Sicherheitsvorfall verursachten Rückstand verbunden. (...)

135 Vgl. 1. HJB 2020 Twitter: < 24 h: 109.151 Beschwerden, < 48 h: 10.768 Beschwerden, < 7 Tage: 2.237 Beschwerden, > 7 Tage: 71 Beschwerden.

136 Vgl. 2. HJB 2019 Twitter: < 24 h: 117.437 Beschwerden, < 48 h: 17.739 Beschwerden, < 7 Tage: 1.767 Beschwerden, > 7 Tage: 227 Beschwerden.

137 Siehe oben V.2.e).

138 Siehe hierzu oben V.2.f).

Seitens des Bundesamts für Justiz seit Inkrafttreten des NetzDG 2017 bis zum Abschluss dieses Evaluationsberichts ist gegen kein einziges Soziales Netzwerk ein Bußgeldbescheid aufgrund § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG erlassen worden.¹³⁹ In einer Stellungnahme des BfJ vom 15.6.2020 zum NetzDGÄndG wird ausgeführt, dass es zu solchen Verfahren, welche zusätzlich ein gerichtliches Vorabentscheidungsverfahren nach § 4 Abs. 5 NetzDG¹⁴⁰ erfordern, „bisher nicht gekommen“ sei.¹⁴¹

d) Wirkung und Plausibilität von „Gegenmechanismen“

aa) Beteiligung/Konsultation der externen Selbstregulierung

Wie dargelegt, wird die Möglichkeit der Konsultation der Regulierten Selbstregulierung gerade als wichtiger Mechanismus gegen Overblocking bzw. als „Mittel gegen übereilte Meinungsverkürzung“ angesehen.¹⁴² Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der methodischen Eruiierung von Anhaltspunkten für Overblocking die praktische Nutzung und Inanspruchnahme der Regulierten Selbstregulierung durch Soziale Netzwerke nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 b) NetzDG als taugliches Kriterium qualifiziert, um Indizien für oder gegen das Vorliegen von Overblocking abzuleiten.¹⁴³ Insoweit ist in der nachfolgenden Subsumtion zu prüfen, ob und inwieweit anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle mit beschwerdegegenständlichen Inhalten (Zweifelsfälle) betraut worden sind.

Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes keine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle seitens des Bundesamts für Justiz nach § 3 Abs. 6 und 7 NetzDG anerkannt worden ist. In diesem Zeitraum bestand mithin von vornherein keine Möglichkeit der Nutzung des vom Gesetzgeber gegen Overblocking vorgesehenen Gegenmechanismus. Erst am 13. Januar 2020 ist die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) als Selbst-

139 Siehe hierzu bereits oben II.5.e).

140 Hierzu Höld, MMR 2017, 791 ff.

141 Vgl. Stellungnahme des BfJ zum NetzDGÄndG v. 15.6.2020, S. 14.

142 Siehe oben V.2.g) sowie Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 22; Schwartmann, GRUR-Prax 2017, 317, 318 f.; s.a. Redebeitrag der Bundestagsabgeordneten Nadine Schön (CDU/CSU) im Rahmen der 244. Sitzung des Deutschen Bundestags, Plenarprotokoll 18/244, S. 25121.

143 Siehe oben V.2.g).

kontrolle nach dem NetzDG anerkannt worden.¹⁴⁴ Wie stark die Selbstkontrolleinrichtung von den drei vorliegend untersuchten Sozialen Netzwerken genutzt wird, kann daher vornehmlich durch die Halbjahresberichte des Zeitraums 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgewertet werden. Hierbei bleibt auch eine mögliche vorherige Verzerrung durch Einarbeitungs- und Etablierungszeit der FSM von April bis Juni 2020 unberücksichtigt.

- Der Video-Sharing-Dienst YouTube hat die Selbstkontrolle im 2. Halbjahr 2020 am häufigsten, insgesamt in 8 Fällen konsultiert.¹⁴⁵ Dies entspricht bei einer Gesamtzahl von zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 erfolgten 71.477 Inhaltsefernungen¹⁴⁶ einem Anteil von 0,01%.
- Das Soziale Netzwerk Facebook hat im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 lediglich 1 NetzDG-Beschwerde an die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der gemeldeten Inhalte weitergeleitet.¹⁴⁷ Bei insgesamt 1.276 im 2. Halbjahr 2020 angegebenen gelöschten/gesperrten Inhalten nach NetzDG-Beschwerden entspricht dies einem Anteil von 0,08%.
- Der Dienst Twitter ist nach eigenen Angaben nicht Mitglied der FSM und hat im 2. Halbjahr 2020 keinen Fall an die FSM weitergeleitet. Dies entspricht einem Anteil an den insgesamt nach NetzDG-Beschwerden entfernten Inhalten von 0,0%.

Hiernach ergibt sich der Befund, dass eine Konsultation einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 b) NetzDG seit Inkrafttreten des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes durch die großen Sozialen Netzwerke bisher nahezu nicht stattfindet.

bb) Fristverlängerungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG

Wie dargelegt, wird auch die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) NetzDG vorgesehene Öffnung der starren 7-Tage-Löschfrist als Gegenmaßnahme zur Verhinderung von

¹⁴⁴ Vgl. Pressemitteilung der FSM vom 3.3.2020 „FSM beginnt Arbeit als Selbstkontrolle nach NetzDG“, abrufbar unter <https://www.fsm.de/de/presse-und-events/fsm-als-netzdg-selbstkontrolle>.

¹⁴⁵ Vgl. 2. HJB 2020 YouTube, S. 9.

¹⁴⁶ Vgl. 2. HJB 2020 YouTube, S. 5.

¹⁴⁷ Vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 10.

Overblocking bewertet.¹⁴⁸ Hiernach kann die Frist von 7 Tagen überschritten werden, wenn „die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts von der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung oder erkennbar von anderen tatsächlichen Umständen abhängt; das soziale Netzwerk kann in diesen Fällen dem Nutzer vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Beschwerde geben“.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der methodischen Eruiierung von Anhaltspunkten für Overblocking die praktische Nutzung und Inanspruchnahme dieser Möglichkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) NetzDG als taugliches Kriterium qualifiziert, um Indizien für oder gegen das Vorliegen von Overblocking abzuleiten.¹⁴⁹

- Das Soziale Netzwerk Facebook hat ausweislich des im Januar 2021 veröffentlichten Berichts im 2. Halbjahr 2020 insgesamt in 2 Fällen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit dem*der Nutzer*in i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) NetzDG wahrgenommen. Dies entspricht bei insgesamt 1.276 im 2. Halbjahr 2020 angegebenen gelöschten/gesperrten Inhalten nach NetzDG-Beschwerden einem Anteil von 0,16%.¹⁵⁰
- Der Dienst Twitter gibt für denselben Berichtszeitraum als Anzahl der Beschwerden, bei denen Maßnahmen ergriffen worden sind und bei denen dem*der Nutzer*in vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Beschwerde gegeben wurde insgesamt 438 Fälle an. Dies entspricht bei insgesamt im 2. Halbjahr von Maßnahmen betroffenen 118.797 Inhalten einem Anteil von 0,37%.¹⁵¹
- Der Video-Sharing-Dienst YouTube gibt als Gesamtzahl der Inhalte, die YouTube an den Uploader weitergeleitet hat, um seine Sicht auf die betreffende Beschwerde zu erhalten, insgesamt 58 Fälle für das 2. Halbjahr

¹⁴⁸ Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 22; *Schwartzmann*, GRUR-Prax 2017, 317, 318; auch der Rechtsausschuss des Bundestags ist davon ausgegangen, dass die „entsprechenden Erweiterung des Spielraumes“ in § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG gerade Befürchtungen eines „Overblockings“ entgegenwirken sollte, vgl. BT-Drs. 18/13013, S. 20.

¹⁴⁹ Siehe oben V.2.g).

¹⁵⁰ Vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 12.

¹⁵¹ Vgl. 2. HJB 2020 Twitter, S. 22

2020 an.¹⁵² Dies entspricht bei einer Gesamtzahl von zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 erfolgten 71.477 Inhaltsentfernungen¹⁵³ einem Anteil von 0,08%.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass von vornherein eine Nutzerkonsultation zur Sachverhaltsklärung i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 3a) NetzDG (Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung oder erkennbar von anderen tatsächlichen Umständen abhängt) nur bei den wenigsten der insgesamt in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände in Betracht kommt.¹⁵⁴ Dennoch erscheint vorliegend eine Kontextualisierung der Konsultationsfälle der drei Netzwerke zu der Gesamtzahl der in den NetzDG-Berichten angegebenen Inhaltsentfernungen gerade mit Blick auf die praktische Gesamtrelevanz als Gegenmechanismus zur Verhinderung von Overblocking methodisch legitim und signifikant.

Denn hiernach hat der Gegenmechanismus der Nutzerkonsultation i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) NetzDG zur Verhinderung schneller Zweifelsfall-Löschungen in praxi eher keine Auswirkung im Hinblick auf eine Verhinderung von Overblocking.

cc) Bußgeldbeschränkung auf „systemisches Versagen“

(1) Schließlich wird von der Bundesregierung und dem Bundesamt der Justiz sowie in der Juristischen Evaluation im Auftrag des BMJV und von einem Teil der Rechtsliteratur vertreten, dass die Bußgelddrohungen nach § 4 Abs. 1 NetzDG keine übermäßigen Anreize für Overblocking setzten.¹⁵⁵ Es wird argumentiert, dass die Bußgeldandrohung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG sich nur auf das „Vorhalten“ eines Beschwerdeverfahrens beziehe und damit gerade nicht am Einzelfall ansetze, sondern „systemische Mängel“ im Beschwerdeverfahren sanktioniere.¹⁵⁶ Somit könnten die Bußgeldtatbestände auch nicht

152 Vgl. 2. HJB 2020 YouTube, S. 8.

153 Vgl. 2. HJB 2020 YouTube, S. 5.

154 Insbesondere bei §§ 186, 187 StGB, vgl. hierzu *Liesching*, in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 3 NetzDG Rn. 21; siehe zu einer allgemeinen „Flexibilisierung“ der Regelfristen in § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG: *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 3 NetzDG Rn. 44 mwN.

155 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 22; V.2. der NetzDG-Bußgeldleitlinien vom 22.3.2018; *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 53f.; *Schiff*, MMR 2018, 366, 369; *Schwartmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170.

156 *Schiff*, MMR 2018, 366, 369; *Schwartmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170.

zu einem Overblocking führen.¹⁵⁷ Denn den Anbietern der sozialen Netzwerke drohe bei Fehlentscheidungen im Einzelfall kein Bußgeld.¹⁵⁸

Zutreffend ist hieran, dass eine Falschbewertung eines Sozialen Netzwerks in einem bloßen Einzelfall noch keine Bußgeldahndung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG begründen kann.¹⁵⁹ Somit kommt auch *Eifert* im Rahmen der Evaluation 2020 nachvollziehbar zu der Einschätzung, dass eine unbillige Abwälzung des Risikos falscher Einordnung „einzelner komplexer Fälle“ auf die Netzwerkanbieter bei Berücksichtigung der Bußgeldleitlinien fernliegend sei.¹⁶⁰

(2) Allerdings bleibt in der vorstehend skizzierten Argumentation ungeklärt, ob nicht auch die Drohung mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 50 Millionen Euro bei „systemischem“ Versagen geeignet ist, erhebliche Anreize für Overblocking i.S.e. Zweifelsfall-Löschung auch legaler Angebote im Grenzbereich zu setzen. Dies erscheint insbesondere dann naheliegend, wenn die Möglichkeit eines Vorhalts „systemischen Versagens“ seitens der Bußgeldbehörde aus Sicht der Sozialen Netzwerke kaum kalkulierbar oder angesichts der ihnen gegenüber kommunizierten Voraussetzungen eines „systemischen Versagens“ sogar wahrscheinlich sind.

Vor diesem Hintergrund ist aber von Bedeutung, dass nach dem Regierungsentwurf der Bußgeldtatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG nur „in der Regel“ nicht bereits durch einen einmaligen Verstoß gegen die Pflicht, offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde zu löschen oder zu sperren, erfüllt wird,¹⁶¹ also hiernach m.a.W. in bestimmten Ausnahme-Konstellationen ein Einzelfallverstoß schon ausreichen kann. Demgegenüber ist in der Beschlussempfehlung des BT-Rechts-

157 Vgl. *Schwartmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170; siehe auch V.2. der NetzDG-Bußgeldleitlinien vom 22.3.2018, wonach „nur schuldhaftige Verstöße gegen die organisatorische Vorgabe, ein Verfahren im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG (Umgang mit Beschwerden) vorzuhalten“, zu einem Bußgeld führen können.

158 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 22.

159 Insoweit deutlich in V.2. der NetzDG-Bußgeldleitlinien vom 22.3.2018: „Dem sozialen Netzwerk droht bei einer Fehlentscheidung im Einzelfall kein Bußgeld“.

160 Vgl. *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 53 f.

161 BT-Drs. 18/12356, S. 24. Siehe auch V.2. der NetzDG-Bußgeldleitlinien vom 22.3.2018, wonach nur „grundsätzlich“ nicht bereits aus einem einzelnen Verstoß gegen die Vorgaben aus § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3 NetzDG (Entfernung/Sperrung offensichtlich rechtswidriger Inhalte binnen 24 Stunden) eine Nichterfüllung der aus § 3 Absatz 1 NetzDG folgenden Pflichten folge.

ausschusses von einer „systemisch falschen Entscheidungspraxis“ als bußgeldauslösend die Rede, „die mit einer überschaubaren Zahl von falschen Einzelfallentscheidungen“ begründet werden könne.¹⁶² Ob eine Überschaubarkeit bei 2, 4 oder 10 Fällen gegeben sein kann, ist für die Normadressaten nicht erkennbar.

Und auch aus den Bußgeldleitlinien erschließt sich nicht, wie viele Einzelfälle die Bußgeldbehörde sammeln muss, um den Vorwurf eines „organisatorischen“ Fehlverhaltens bzw. eines „systemischen Versagens“ zu begründen. Sicher ist hiernach lediglich, dass allein das Sammeln von mehreren Einzelfällen durch das Bundesamt für Justiz für eine Bußgeldahnung ausreichen kann, namentlich bei „zeit- und sachnah wiederholt auftretenden Verfehlungen gegen die Vorgaben aus § 3 Absatz 2 NetzDG (insb. Nicht-Löschungen innerhalb vorgegebener Fristen)“.¹⁶³ Weiter wird in den Bußgeldleitlinien ausgeführt, dass eine „Häufung von Fehlentscheidungen innerhalb eines überschaubaren Zeitraums“ eine „Indizwirkung“ für die Erfüllung des Bußgeldtatbestands des § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG begründen könne.¹⁶⁴ Auch hierbei bleibt offen, ob eine „Häufung“ in einem Umfang von 2, 5, 10 oder 20 Einzelfällen bereits als hinreichend für eine Tatbestandsverwirklichung angesehen werden könnte.

(3) Angesichts dieser rechtstatsächlichen Situation ist fraglich, ob es aus Sicht der Sozialen Netzwerke als Normadressaten einen Unterschied macht, ob die erhebliche Bußgeldandrohung von bis zu 50 Millionen Euro bei „nicht richtigem“ Vorhalten des Beschwerdeverfahrens schon bei einem Einzelfall der „Nicht-Löschung“ oder erst bei mehreren, seitens der Bußgeldbehörden gesammelten Einzelfällen virulent wird. Dies gilt umso mehr, als angesichts der enormen Fallzahlen¹⁶⁵ allein der pro Halbjahr eingehenden Beschwerden es möglich erscheint, schon bei kursorischer Inhaltsprüfung mehrere Einzelfälle der Nicht(-rechtzeitigen)-Löschung zu sammeln¹⁶⁶ und hieraufhin „zeit- und

162 Vgl. BT-Drs. 18/13013, S. 24.

163 Vgl. V.2. der NetzDG-Bußgeldleitlinien vom 22.3.2018, S. 7 f.

164 Vgl. V.2. der NetzDG-Bußgeldleitlinien vom 22.3.2018, S. 8.

165 Vgl. hierzu IV.1.b). Siehe auch die Schriftliche Stellungnahme des Bundesamts für Justiz für die öffentliche Anhörung am 17. Juni 2020 zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) v. 15.6.2020.

166 Vgl. auch die Monitoring-Berichte nach § 3 Abs. 5 NetzDG für den Zeitraum 1.1.2019 bis 30.6.2020, im Rahmen derer insgesamt ca. 3.000 Fälle „eindeutig rechtswidriger“ Einzelfälle allein durch „manuelle Suche“ ermittelt wurden und nach Meldung lediglich in

sachnah wiederholt auftretenden Verfehlungen“ i.S.d. Bußgeldleitlinien als Verstoßvorwurf zu begründen.

Ausweislich der Stellungnahme des Bundesamts für Justiz vom 15.6.2020 verfährt die Bußgeldbehörde in diesem Sinne: Ist danach ein der Behörde gemeldeter Einzelfall strafrechtlich relevant, unterzieht das BfJ ihn „in Gesamtschau mit anderen gleich gelagerten Sachverhalten der Prüfung, ob sich Anhaltspunkte für ein systemisches Versagen ergeben“. Diese laufenden Prüfungen von „Komplexen möglichen systemischen Versagens“ seien aber noch nicht abgeschlossen.¹⁶⁷

Die Frage, ob Bußgelder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG schon bei dem Vorhalt lediglich einer einzelnen Fehlentscheidung der Nicht-Löschung eines rechtswidrigen Inhaltes oder einer Sammlung von mehreren einzelnen Fehlentscheidungen droht, scheint aus Sicht der Normadressaten jedenfalls hinsichtlich der Anreizwirkung für die Etablierung von Overblocking-Strukturen unerheblich. Denn systemische Zweifelsfall-Löschungen in 24 Stunden schützen in beiden Fällen gleichermaßen vor den nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 NetzDG drohenden Bußgeldern i.H.v. bis zu 50 Millionen Euro.

Vor diesem Hintergrund erscheint das als Mechanismus gegen Overblocking angeführte Argument der lediglich auf „systemisches Versagen“ begrenzten Bußgeldandrohung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG nicht plausibel. Eine mögliche Verwirklichung des Bußgeldtatbestands nach Sammeln mehrerer Einzelfälle als Grundlage eines behördlichen Verstoßvorwurfs setzt für Normadressaten eine erhebliche Anreizwirkung der Etablierung von Zweifelsfalllöschungen beschwerdegegenständlicher Inhalte (Overblocking), um die Wahrscheinlichkeit solcher Verstoßvorwürfe und Bußgeldahndungen zu minimieren.

dd) Ergebnis

Die seitens der Bundesregierung und von einem Teil der Rechtsliteratur als regulatorische Mechanismen gegen Overblocking angeführten Flexibilisierungen der Löschfristen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) NetzDG einschließlich der Möglichkeit der Konsultation einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle haben in der Anwendung des NetzDG bislang keine

etwa der Hälfte der Fälle eine Inhaltsentfernung durch die untersuchten Sozialen Netzwerke erfolgt sein soll, ausführl. hierzu oben III.2..

¹⁶⁷ BfJ-Stellungnahme vom 15.6.2020, S. 6 und 14.

praktische Bedeutung. Sie können mithin keine Auswirkungen im Sinne der Verhinderung oder Minimierung von Tendenzen des Overblockings haben.

Die Einschränkung der Bußgeldandrohung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG auf „systemisches Versagen“ bei Fehlentscheidungen der Nicht-Löschung rechtswidriger Inhalte ist nicht geeignet, Anreize bei den Normadressaten (Soziale Netzwerke) für eine breite und schnelle Zweifelsfall-Löschung beschwerdegegenständlicher Inhalte mit Blick auf die Vermeidung von Bußgeldahndungen zu begrenzen.

e) Selbsteinschätzung Sozialer Netzwerke

Soweit die Sozialen Netzwerke im Rahmen der qualitativen Untersuchung Angaben im Kontext der vorstehenden Overblocking-Aspekte gemacht haben,¹⁶⁸ deuten diese eher darauf hin, dass die Problematik einer durch das NetzDG bedingten übereilten Prüfung beschwerdegegenständlicher Inhalte und einer Tendenz zur Löschung im Zweifelsfall gesehen wird.

Die drei Sozialen Netzwerke wurden mit Blick auf Befürchtungen eines „Overblockings“¹⁶⁹ befragt, ob aufgrund der massiven Bußgeldandrohung (§ 4 NetzDG) Soziale Netzwerke Inhalte im Zweifel auch dann löschen könnten, wenn diese noch nicht strafbar, sondern noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sind.

YouTube und Facebook führen übereinstimmend aus, dass versucht werde, Overblocking zu vermeiden, es jedoch nicht auszuschließen sei.¹⁷⁰ Das soziale Netzwerk Facebook führt in diesem Zusammenhang aus, dass für private Unternehmen eine strafrechtliche Prüfung naturgemäß gerade im Bereich von Äußerungsdelikten und unter den sehr strengen Zeitvorgaben „nicht trivial“ sei, zumal im Gesetz eine Definition fehle, „wann genau ein Inhalt »offensichtlich« rechtswidrig ist“.¹⁷¹

168 Die Antworten der drei befragten Sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter sind im Anhang unter VII. im Volltext dokumentiert.

169 Siehe hierzu auch oben II.2.

170 Vgl. Qualitative Befragung Facebook, S. 2 sowie Qualitative Befragung YouTube. S.7 (Frage 5).

171 Qualitative Befragung Facebook, S. 2 und 3.

YouTube teilt die Sorge, dass die Struktur des NetzDG zu einer übermäßigen Sperrung von legitimen Inhalten führen könnte.¹⁷² Die Rechtmäßigkeit der auf YouTube geteilten Inhalte sei oft schwer zu beurteilen und solle in der Regel besser von den zuständigen Gerichten beurteilt werden. YouTube weist darauf hin, dass sie bei der Prüfung der gemeldeten Inhalte mit „größtmöglicher Sorgfalt“ vorgehen, die „innerhalb der kurzen Fristen möglich“ sei.¹⁷³ Zu den ca. 90 % nach 24 Stunden gelöschten Inhalten wird im Wortlaut ausgeführt (Hervorhebungen der Verf.):

„In Kombination mit empfindlichen Geldbußen setzen starre und enge Fristen **starke Anreize, Inhalte auf bloßen Zuruf im Zweifel und damit in fast allen Fällen zu sperren**. Denn die **Feststellung der Rechtswidrigkeit** ist in der Regel im Hinblick auf die meisten vom Anwendungsbereich umfassten Straftatbestände **nicht ohne Zweifel möglich**.

Dies bestätigt die Praxis. Im zweiten Halbjahr 2019 hat YouTube beispielsweise über 92 % der entfernten Inhalte innerhalb der erst 24 Stunden entfernt. Dies bedeutet nicht, dass die Inhalte „offensichtlich“ rechtswidrig waren, sondern lediglich dass YouTube **eine umgehende Bearbeitung – auch in Zweifelsfällen – vorzog, um mögliche hohe Geldbußen zu vermeiden**“.¹⁷⁴

Twitter verweist im Kontext von „Overblocking“ auf die Lumen Datenbank. Auf dieser Plattform könne von Fall zu Fall überprüft werden, ob eine Art des Overblockings stattgefunden habe.¹⁷⁵ Die meisten Maßnahmen werden nach Angaben des Dienstes innerhalb der ersten 24 Stunden getroffen, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt einer Beschwerde. Als Grund hierfür wird explizit genannt, „dass sog. »offensichtlich rechtswidrige Inhalte« innerhalb von 24 Stunden begutachtet werden sollen.“¹⁷⁶ Gleichzeitig wird indes eingeräumt, dass es im Bereich der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände nicht viele „offensichtliche“ Fälle und die „Offensichtlichkeit“ einer Rechtsverletzung „bei dem weit überwiegenden Teil der Beschwerden gerade nicht vorliegt“.¹⁷⁷

172 Qualitative Befragung YouTube, S.7 (Frage 5).

173 Vgl. Qualitative Befragung YouTube, S.7 (Frage 5).

174 Vgl. Qualitative Befragung YouTube, S.18 (Frage 25).

175 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S.4 (Frage 5).

176 Qualitative Befragung Twitter, S.11 (Frage 28).

177 Vgl. Qualitative Befragung Twitter, S.10 (Frage 25). Überdies wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass es sich bei den Straftatbeständen aus dem Bereich der Ehrverletzungs- und Äußerungsdelikte „um hochgradig auslegungsbedürftige Normen“ handle.

Alle drei befragten Sozialen Netzwerke äußern sich in Bezug auf die engen zeitlichen Vorgaben des NetzDG mit Blick auf eine hinreichende Strafrechtsprüfung vor allem bezüglich der diffizilen und auslegungsbedürftigen Äußerungsdelikten kritisch. Hierbei wird zum Teil deutlich eingeräumt, dass eine rechtliche Inhaltsprüfung in kurzer Zeit nicht möglich sei, indes die nach dem NetzDG vorgegebenen 24 Stunden zu schnellen Prüf- und Entscheidungsabläufen zwingen. Der Video-Sharing-Dienst YouTube räumt sogar explizit ein, dass die erheblichen Geldbußen und die engen Fristen des NetzDG einen „starken Anreiz“ setzten, Inhalte in fast allen Fällen im Zweifel zu löschen und der Dienst auch in der Anwendungspraxis eine umgehende Bearbeitung (auch in Zweifelsfällen) zur Vermeidung möglicher hoher Geldbußen vorgezogen hat.

Der in der Juristischen Evaluation im Auftrag des BMJV 2020 ausgeführte Befund, dass Netzwerkbetreiber nicht berichten, „dass sich Befürchtungen vor systemischem Overblocking realisiert hätten“,¹⁷⁸ kann daher nicht bestätigt werden.

4. Gesamtbewertung

Die Subsumtion der als Anhaltspunkte für Overblocking eruierten Kriterien deutet insgesamt eher darauf hin, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz in dem von den Wissenschaftlichen Diensten des Bundestags¹⁷⁹ und der herrschenden Rechtsliteratur¹⁸⁰ befürchteten Sinne Anreize für eine schnelle Löschung von beschwerdegegenständlichen Inhalten auch in Zweifelsfällen setzt, die sich in der Anwendungspraxis realisiert haben könnten. Insgesamt sind für ein Overblocking im geschilderten Sinne mehr Anhaltspunkte

178 Eifert, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 54.

179 WD 10-3000-037/17, S. 17.

180 h.M., vgl. z. B. Feldmann, K&R 2017, 292, 295 f.; Hain/Ferreau/Brings-Wiesen, K&R 2017, 433, 435; Heidrich/Scheuch, DSRITB 2017, 305, 315 f.; Kalscheuer/Hornung, NVwZ 2017, 1721, 1723; Koreng, GRUR-Prax 2017, 203, 204; Ladeur/Gostomzyk, K&R 2017, 390 ff.; Liesching in: Spindler/Schmitz, 2018, § 1 NetzDG Rn. 22 ff.; Lüdemann, in Eifert/Gostomzyk, Netzwerkrecht, 2018, 153, 156 ff.; Müller-Franken, AfP 2018, 1, 9; Nolte, ZUM 2017, 552, 555 ff.; Papier, NJW 2017, 3025, 3030; Wimmers/Heymann, AfP 2017, 93, 98; s.a. Frenzel, JuS 2017, 414, 415; Guggenberger, ZRP 2017, 98, 100; Hoven/Gersdorf in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 2019, § 1 NetzDG Rn. 9 mwN.; a.A. Eifert, in Eifert/Gostomzyk, Netzwerkrecht, 2018, 9, 35; Schwartmann, GRUR-Prax 2017, 317.

ersichtlich als dafür, dass sich kein Overblocking im geschilderten Sinne zumindest teilweise etabliert hat.

Dabei wird eine zielgenaue Untersuchung allerdings dadurch erschwert, dass in der von der Bundesregierung beauftragten Evaluation des NetzDG keine empirische Untersuchung mit Blick auf das Vorliegen von Overblocking vorgenommen worden ist¹⁸¹ und die insgesamt drei seitens des Bundesamts für Justiz beauftragten Monitoring-Berichte i.S.d. § 3 Abs. 5 NetzDG auf einer unzureichend dargelegten Methodik und zu geringen Fallzahlen basieren.¹⁸² Daher fehlt es weiterhin an einer hinreichend validen Datenlage, welche im Rahmen dieser unabhängigen Teilevaluation nicht nachgeholt werden kann.

Überdies wird die methodische Analyse der Anwendungspraxis des Beschwerdemanagements und der Lösch-Compliance großer Sozialer Netzwerke dadurch erschwert, dass ein „Overblocking“ im Sinne eines „Zu-viel-Entfernens“ strafrechtskonformer Inhalte durch die bei allen Netzwerken dominierenden und ebenfalls als grundsätzlich rechtskonform¹⁸³ angesehenen Löschungen bei Verstößen gegen die eigenen (teils sehr weiten) Community Richtlinien konterkariert wird. Vor diesem Hintergrund ist die These der bußgeldgetriebenen „Flucht vor dem NetzDG in die AGB“ zwar plausibel¹⁸⁴ und angesichts der dargestellten Vorrangprüfung eigener Standards vor den

181 Vgl. *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 51: „im Rahmen dieser Evaluation mangels überprüfbarer Entscheidungsmaterialien nicht leistbar“.

182 Siehe hierzu oben II.5.d) und III.2.c).

183 Vgl. z. B. OLG Nürnberg, Urt. v. 4. 8. 2020 – 3 U 3641/19, GRUR-RR 2020, 543, 546 Abs. 62 ff.; OLG Dresden NJW 2018, 3111 ff. = MMR 2018, 756, 758 Rz. 18; OLG Dresden, Urt. v. 12. 5. 2020 – 4 U 1523/19, MMR 2021, 64, 65 f; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25. 6. 2018 – 15 W 86/18, NJW 2018, 3110 f. = MMR 2018, 678 (m. Anm. *Mafi-Gudarzi*); OLG München NJW 2018, 3115, 3117 = MMR 2018, 753 in Bezug auf AGB-Regeln mit „objektivierbaren Kriterien“ (Hassrede), ebenso OLG München, Urt. v. 18. 2. 2020 – 18 U 3465/19, MMR 2021, 71, 73; siehe aber auch OLG München, Urt. v. 7. 1. 2020 – 18 U 1491/19; OLG Oldenburg, Urt. v. 1. 7. 2019 – 13 W 16/19, MMR 2020, 41, 42; OLG Stuttgart, Beschl. v. 6. 9. 2018 – 4 W 63/18, NJW-RR 2019, 35, 37 = MMR 2019, 110; OLG Schleswig, Urt. v. 26. 2. 2020 – 9 U 125/19; LG Frankfurt/M. v. 10. 9. 2018 – 2 – 03 O 310/18, MMR 2018, 770; siehe auch LG Frankenthal, Urt. v. 8. 9. 2020 – 6 O 23/20 – Verdachtslöschung, MMR 2021, 85 f. m. Anm. *Zipfel*; *Beurskens*, NJW 2018, 3418, 3420; *Friehe*, NJW 2020, 1697, insb. 1699 f.; *Spindler*, CR 2019, 238 ff.; s.a. *Elsaß/Labusga/Tichy*, CR 2017, 234; a.A. LG Karlsruhe v. 12. 6. 2018 – 11 O 54/18, BeckRS 2018, 20324; LG Frankfurt/M. v. 14. 5. 2018 – 2 – 03 O 182/18, MMR 2018, 545 Rz. 14 m. Anm. *Müller-Riemenschneider/Specht*; *Schwartzmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170.

184 Eine Plausibilität in diesem Sinne wohl auch befürwortend: *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 53.

Straftatbeständen des § 1 Abs. 3 NetzDG auch wahrscheinlich.¹⁸⁵ Sie lässt sich allerdings aufgrund der geschilderten Ambivalenz gegenläufiger Prüf- und Löschregime nach AGB und NetzDG nur schwer empirisch nachweisen.

Die vor diesem Hintergrund kaum mögliche exakte Nachweisbarkeit mit wissenschaftlichen Methoden erlaubt jedoch noch nicht den Schluss, dass aufgrund fehlender empirischer Untersuchung die These des Overblockings „bloße Spekulation“ sei.¹⁸⁶ Vielmehr verlangt eine seriöse rechtswissenschaftliche Befassung umso mehr die hilfswise Entwicklung anderer Instrumentarien und Parameter, welche als Indizien für oder gegen das Vorliegen eines Overblockings bewertet werden können. Als solche wurden die obigen Kriterien (1. Verhältnis AGB- zu NetzDG-Löschungen,¹⁸⁷ 2. Zeitraum zwischen Beschwerdeingang und Löschung,¹⁸⁸ 3. Absenz von Bußgeldverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG,¹⁸⁹ 4. Wirkung und Plausibilität gesetzlicher Gegenmechanismen zur Verhinderung von Overblocking,¹⁹⁰ 5. Selbsteinschätzung Sozialer Netzwerke¹⁹¹) systematisch eruiert und subsumiert.

185 Siehe hierzu sowie zu den stark überwiegenderen AGB-Löschungen im Vergleich zu NetzDG-Sperrungen oben V.2.d). und V.3.a).

186 So *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 54.

187 Siehe hierzu oben V.2.d). und V.3.a).

188 Siehe hierzu oben V.2.e). und V.3.b).

189 Siehe hierzu oben V.2.f). und V.3.c).

190 Siehe hierzu oben V.2.g). und V.3.d).

191 Siehe hierzu oben V.2.h). und V.3.e).

VI. Anhang 1: Analyse der Halbjahresberichte im Einzelnen

1. Anstrengungen zur Unterbindung strafbarer Handlungen

a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG)

Der Halbjahresbericht muss zunächst „allgemeine Ausführungen“ enthalten, „welche Anstrengungen der Anbieter des sozialen Netzwerks unternimmt, um strafbare Handlungen auf den Plattformen zu unterbinden“. Aufgrund der unscharfen und tendenziell weiten Fassung des Wortlauts bestehen Zweifel einer hinreichenden Bestimmtheit der Norm.¹ Die vage Gesetzesfassung wird durch die Entwurfsbegründung kaum konkretisiert, soweit dort lediglich auf die bereits vor Inkrafttreten des NetzDG geltende und von der Strafjustiz zu gewährleistende Rechtssituation hingewiesen wird, dass das Internet „kein rechtsfreier Raum“ sei.² Auch die wiederholend und ohne Nennung von Belegen aufgestellte Vermutung einer „gegenwärtig festzustellenden massiven Veränderung des gesellschaftlichen Diskurses hin zu einer aggressiven, verletzenden und hasserfüllten Debattenkultur in sozialen Netzwerken“ spezifizieren die geforderten allgemeinen Ausführungen zu Anstrengungen des Netzbetreibers ebenso wenig wie der Appell an eine gerade eher außerhalb gesetzlicher Verpflichtung stehende „gesellschaftliche Verantwortung“ der Diensteanbieter.³

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 TMG (sowie Art. 15 Abs. 1 ECRL) sind Diensteanbieter nach § 10 TMG zudem nicht verpflichtet, die von ihnen gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.⁴ Eine Auslegung der Berichtspflicht im

¹ Vgl. *Liesching* in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 2 NetzDG Rn. 10.

² BT-Drs. 18/12356, S. 20.

³ So die Ausführungen der Entwurfsbegründung BT-Drs. 18/12356, S. 20; zum Fehlen der Erkenntnisgrundlagen für den vom Gesetzgeber angenommenen Befund einer Veränderung des gesellschaftlichen Diskurses siehe *Liesching* in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 1 NetzDG Rn. 6.

⁴ Zu der in der Praxis gleichwohl zunehmend proaktiven Löschungen aufgrund automatisierter Erkennung siehe oben II.5.b).

Sinne eines materiell-rechtlichen Anhaltens zu „Anstrengungen“ zur präventiven Vermeidung rechtswidriger Handlungen auf den Netzwerkplattformen, die im Ergebnis einer anlassunabhängigen, generellen („proaktiven“) Überwachungs- und Nachforschungspflicht gleichkommt, wäre unionsrechtswidrig und damit unzulässig.⁵ Daher wird hinsichtlich der „allgemeinen Ausführungen“ keine hohe Informationsdichte gefordert sein.⁶

b) Berichtsangaben von Facebook

Das soziale Netzwerk Facebook gibt in den Halbjahresberichten an, einen eigenen Gemeinschaftsstandard definiert zu haben, der nicht nur die freie Meinungsäußerung und persönliche Sicherheit schützen soll, sondern auch Inhalte verbietet, die anstößig oder schädlich sind.⁷ Zu diesen Inhalten gehören laut Facebook Inhalte, die:

- „gewalttätiges und kriminelles Verhalten fördern,
- die Sicherheit anderer bedrohen,
- als Hassrede gelten,
- als drastische Gewaltdarstellung gelten,
- als Spam eingestuft werden,
- Minderjährige schaden“.⁸

Diese Gemeinschaftsstandards gelten nach Angaben des sozialen Netzwerks auf der ganzen Welt und werden durch spezielle Teams zusammengestellt, welche wiederum durch weitere Teams bestehend aus Expert*innen und Organisationen verschiedener Bereiche beraten werden. Besonders genannt werden hierbei die Fachbereiche „Kindersicherheit, Hassrede und Terroris-

5 Hoffmann in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, § 7 TMG Rn. 35.

6 BT-Drs. 19/22610, S. 85; Knoke/Krüger, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 2 NetzDG Rn. 13 mwN.

7 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 1; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 1; 1. HJB 2019 Facebook, S. 2; 2. HJB 2019 Facebook, S. 2; 1. HJB 2020 Facebook, S. 1 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 1.

8 1. HJB 2018 Facebook, S. 1; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 1; 1. HJB 2019 Facebook, S. 1; 2. HJB 2019 Facebook, S. 1; 1. HJB 2020 Facebook, S. 1 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 1. Anmerkung: Im 2. HJB 2020 wird der Punkt „Minderjährige schaden“ durch den Inhalt „als Mobbing oder Belästigung eingestuft werden“ ersetzt

mus⁹, auf die auch in anderen Kapiteln verwiesen wird. Im Vergleich zum ersten Halbjahresbericht 2018 von Facebook wurde in den folgenden Halbjahresberichten der Aspekt zu den internen und externen Prüfer*innen ergänzt.¹⁰

Nach Angaben von Facebook werden Technologien eingesetzt, mit denen Inhalte wie terroristische Inhalte und Bilder von Kindesmissbrauch automatisiert erkannt werden können.¹¹

Werden Inhalte erkannt, die gegen nationales Recht verstoßen, können sie lokal für Deutschland gesperrt werden. Bei Verstoß gegen die Gemeinschaftsstandards werden diese weltweit entfernt.¹²

Das soziale Netzwerk gibt weiterhin an, auf die Hilfe der Nutzer*innen angewiesen zu sein, die durch verschiedene Meldeformulare Verstöße anzeigen können.¹³ In diesem Zusammenhang benennt Facebook Formulare, mit denen rechtsverletzende Inhalte durch Nutzer*innen gemeldet werden können.¹⁴

c) Berichtsangaben von YouTube

YouTube überschreibt seine Ausführungen zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG als „Allgemeine Ausführungen zum *Umgang* mit angeblich rechtswidrigen Inhalten“¹⁵. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, dass das soziale

-
- 9 2. HJB 2018 Facebook, S. 1; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 1; 2. HJB 2019 Facebook, S. 1; 1. HJB 2020 Facebook, S. 1 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 1.
 - 10 2. HJB 2018 Facebook, S. 1 f.; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 1 f.; 2. HJB 2019 Facebook, S. 1 f.; 1. HJB 2020 Facebook, S. 1 f. und 2. HJB 2020 Facebook, S. 1 f.
 - 11 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 1; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook S. 2; 1. HJB 2019 Facebook, S. 2; 2. HJB 2019 Facebook, S. 2; 1. HJB 2020 Facebook, S. 2 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 2.
 - 12 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 1; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 2; 1. HJB 2019 Facebook, S. 2; 2. HJB 2019 Facebook, S. 2; 1. HJB 2020 Facebook, S. 2 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 2.
 - 13 Freilich werden zunehmend Inhalte automatisiert und unabhängig von Nutzer*innenbeschwerden gelöscht, siehe oben II.5.b).
 - 14 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 1; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 2 f.; 1. HJB 2019 Facebook, S. 2 f.; 2. HJB 2019 Facebook, S. 2; 1. HJB 2020 Facebook, S. 2 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 2.
 - 15 1. HJB 2018 YouTube, S. 2; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 2; 1. HJB 2019 YouTube, S. 2; 2. HJB 2019, S. 2; 1. HJB 2020 YouTube, S. 1 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 1.

Netzwerk in seinen Community-Richtlinien Inhalte wie „pornografische Inhalte, Spam, Hassrede, Belästigung und Anstiftung zur Gewalt“ untersagt.¹⁶

Bei einem Entfernungsersuchen eines bestimmten Inhalts wird nach Angaben des 1. und 2. Halbjahresberichts 2018 zunächst geprüft, ob der Inhalt gegen die Community-Richtlinien verstößt. Erst dann wird das Vorliegen eines „rechtswidrigen Inhaltes“ nach dem NetzDG untersucht und zuletzt ein etwaiger Verstoß gegen ein lokales Gesetz. Verstößt der Inhalt gegen die Community-Richtlinien, wird dieser weltweit entfernt, bei einem Verstoß gegen das NetzDG oder ein lokales Gesetz wird der Inhalt für Deutschland gesperrt.¹⁷ Ab dem 1. Halbjahresbericht 2019 gibt es an dieser Stelle lediglich den Hinweis, dass Inhalte, die gegen ein lokales Gesetz verstoßen, lokal gesperrt werden.¹⁸

YouTube gibt an, mit bereichsübergreifenden Teams zusammenzuarbeiten, um eine funktionierende Online-Gesellschaft aufzubauen. Außerdem informiert das Soziale Netzwerk darüber, dass ein „Mensch-Maschine-Ansatz“ angewandt wird, der die Durchsetzung der Community-Richtlinien unterstützt.¹⁹

Die Angaben von YouTube zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG sind im 1. und 2. Halbjahresbericht 2018 identisch. Im Vergleich dazu wurden im 1. und 2. Halbjahresbericht 2019 die Informationen zu den Verstößen gegen die Community-Richtlinien unter diesem Berichtspunkt entfernt.

16 1. HJB 2018 YouTube, S. 2; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 2; 1. HJB 2019 YouTube, S. 2 und 2. HJB 2019, S. 2; 1. HJB YouTube, S. 1 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 1f.

17 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 2; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 2.

18 Vgl. 1. HJB 2019 YouTube, S. 1f; ebenso in 2. HJB 2019 YouTube, S. 1f.; 1. HJB YouTube 2020, S. 1f. und 2. HJB 2020 YouTube, S. 2.

19 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 2; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 2; 1. HJB 2019 YouTube, S. 2 und 2. HJB 2019 YouTube, S. 2; HJB YouTube 2020, S. 2 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 2; siehe hierzu auch oben II.5.b).

d) Berichtsangaben von Twitter

Nach eigenen Angaben veröffentlicht Twitter bereits seit 2012 einen sogenannten „Transparenzbericht“²⁰. Dieser Bericht wurde um die Berichtsangaben des NetzDG erweitert.

In den Twitter-Regeln wurde festgelegt, dass die Plattform nicht für rechtswidrige oder illegale Zwecke verwendet werden darf. Zu diesen illegalen Zwecken zählen beispielsweise die Förderung von Terrorismus und sexuellen Missbrauchs. Diese Inhalte können Twitter zufolge auch mithilfe von Tools und bestimmten Technologien identifiziert werden.²¹

Es werden nach den Berichtsangaben von Twitter Inhalte entfernt, die die sexuelle Ausbeutung von Kindern beinhalten oder fördern. Außerdem werden entsprechende Inhalte dem National Center for Missing and Exploited Children²² gemeldet.²³ Des Weiteren gibt Twitter an, sich aktiv bei der Terrorismusbekämpfung zu engagieren, indem es bei dem Global Internet Forum zur Terrorismusbekämpfung²⁴ teilnimmt, bei welchem der Dienst als eines der Gründungsmitglieder gilt.²⁵

Im zweiten Halbjahresbericht 2018 von Twitter wurden die Informationen zum Transparenzbericht in Bezug auf angewandte Tools und zum Engagement gegen Ausbeutung von Kindern und zur Terrorismusbekämpfung ergänzt. Der erste Halbjahresbericht 2019 beinhaltet darüber hinaus „Highlights“²⁶ zu den Veränderungen, die Twitter getroffen hat, um „konstruktive

20 1. HJB 2018 Twitter, S. 1; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 1; 1. HJB 2019 Twitter, S. 2; 2. HJB 2019 Twitter, S. 3; 1. HJB 2020 Twitter, S. 3 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 4.

21 Vgl. 2. HJB 2018 Twitter, S. 1; ähnlich in 1. HJB 2018 Twitter, S. 1; 1. HJB 2019 Twitter, S. 1f.; 2. HJB 2019 Twitter, S. 1f.; 1. HJB 2020 Twitter, S. 3 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 3f.

22 *National Center for Missing and Exploited Children* (aus dem engl. übersetzt „Das Nationale Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder“) ist eine private, gemeinnützige Organisation, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden Informationen zur Verfügung stellt, um Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu erleichtern.

23 Vgl. 2. HJB 2018 Twitter, S. 1; ebenso in 1. HJB 2019 Twitter, S. 2; 2. HJB 2019 Twitter, S. 2; 1. HJB 2020 Twitter, S. 3 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 3.

24 *Global Internet Forum zur Terrorismusbekämpfung* ist eine im Juli 2017 gegründete Unternehmensgruppe, die das Ziel verfolgt, terroristischen Missbrauch auf digitalen Plattformen zu unterbinden.

25 Vgl. 2. HJB 2018 Twitter, S. 2; ebenso in 1. HJB 2019 Twitter, S. 2; 2. HJB 2019 Twitter, S. 2; 1. HJB 2020 Twitter, S. 3 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 3.

26 1. HJB 2019 Twitter, S. 1.

Debatten zu unterstützen und deren Qualität und Offenheit weltweit zu fördern“.²⁷ Zu den sogenannten „Highlights“ zählen zum Beispiel die Aktualisierung der Twitter-Regeln, der Christchurch Call und weitere Richtlinienänderungen.²⁸ Im 2. Halbjahresbericht 2019 wurden die Angaben zu den „Highlights“ entsprechend aktualisiert. Der Fokus im 2. Halbjahresbericht 2019 lag beispielsweise auf dem Datenschutz und der Aktualisierung der Regeln und Richtlinien zu Hass schürendem Verhalten und politischen Werbeeinhalten.²⁹ Im 1. Halbjahresbericht 2020 wurden zusätzliche Aktualisierungen vorgenommen:

- Aktualisierung der „Regeln gegen Hass schürendes Verhalten“;³⁰
- Aktualisierung der „Richtlinien zu synthetischen und manipulierten Medien“;³¹
- Übergang zum Work-from-Home-Modell zum Schutz der Mitarbeiter*innen;³²
- Aktualisierung der „Richtlinien gegen irreführende Informationen“;³³
- Erweiterung der „Leitlinien zu unverifizierten Behauptungen“;³⁴
- „Globale Erweiterung des COVID-19-search prompt“.³⁵

Im zweiten Halbjahresbericht 2020 veröffentlichte Twitter eine Auflistung folgender Punkte:

- „Einführung des neuen Twitter-Transparenz-Zentrums“;³⁶
- Aktualisierung der „Regeln gegen Hass schürendes Verhalten“;³⁷
- „Ansatz bei irreführenden Informationen zu COVID-19-Impfstoffen“;³⁸
- „Ergänzung neuer Konversations-Einstellungen“;³⁹
- „Erweiterung der Ressourcen für #SuizidPrävention auf Twitter“;⁴⁰

27 1. HJB 2019 Twitter, S. 1.

28 1. HJB 2019 Twitter, S. 1f.

29 2. HJB 2019 Twitter, S. 1f.

30 1. HJB 2020 Twitter, S. 1.

31 1. HJB 2020 Twitter, S. 2.

32 1. HJB 2020 Twitter, S. 2.

33 1. HJB 2020 Twitter, S. 2.

34 1. HJB 2020 Twitter, S. 2.

35 1. HJB 2020 Twitter, S. 2.

36 2. HJB 2020 Twitter, S. 1.

37 2. HJB 2020 Twitter, S. 2.

38 2. HJB 2020 Twitter, S. 2.

39 2. HJB 2020 Twitter, S. 2.

40 2. HJB 2020 Twitter, S. 2f.

- Erweiterung der „Richtlinien zum weiteren Schutz staatsbürgerlicher Prozesse“;⁴¹
- „Ergänzung neuer Labels auf Accounts staatlicher und staatsnaher Medien“.⁴²

Angaben zur Prüfreihefolge (zuerst AGB und Twitter-Regeln mit der Folge globaler Entfernung, dann NetzDG-Prüfung ggf. mit der Folge der Sperrung für Deutschland), werden an anderer Stelle der Halbjahresberichte gemacht, namentlich unter dem Punkt „Entscheidungskriterien“.⁴³

e) Vergleichende Analyse

Alle drei Sozialen Netzwerke weisen zur ersten Berichtsvorgabe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. ihre Community-Standards hin. Diese werden bei den drei untersuchten Sozialen Netzwerken jeweils unterschiedlich bezeichnet (Facebook: „Gemeinschaftsstandards“, YouTube: „YouTube-Community-Richtlinien“, Twitter: „Twitter-Regeln“). Die Bedingungen sind aber inhaltlich in vielerlei Hinsicht vergleichbar. Alle AGB weisen etwa Verbote zu den Bereichen Hassrede, Gewalt und nicht jugendfreier Inhalte auf.⁴⁴

Facebook und YouTube erwähnen jeweils Beispiele von Inhalten, die auf ihrer Plattform verboten sind. Bei beiden werden dabei Hassrede und die Anstiftung zur Gewalt als eigenständige Bereiche benannt.⁴⁵ Twitter bezog sich lediglich allgemein auf die Nutzung ihrer Dienste für „rechtswidrige oder illegale Zwecke“.⁴⁶ Besonders herausgestellt werden bei Twitter aber die Inhalte in den Bereichen Kindesmissbrauch und Terrorismus. Auch bei Facebook wurde der Umgang mit diesen Inhalten thematisiert.

Weiterhin geben Facebook und YouTube an, dass sie mit Teams aus verschiedenen Fachbereichen zusammenarbeiten, die dafür verantwortlich seien,

41 2. HJB 2020 Twitter, S. 3.

42 2. HJB 2020 Twitter, S. 3.

43 Vgl. 1. HJB 2018 Twitter, S. 6; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 11 f.; 1. HJB 2019 Twitter, S. 12; 2. HJB 2019 Twitter S. 12; 1. HJB 2020 Twitter, S. 13 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

44 Siehe auch die synoptisch-tabellarische Darstellung unten VIII. Anhang 3.

45 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 1; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 1; 1. HJB 2019 Facebook; 2. HJB 2019 Facebook, S. 1; 1. HJB 2020 Facebook, S. 1; 2. HJB 2020 Facebook, S. 1; 1. HJB 2018 YouTube, S. 2; 2. HJB 2018 YouTube, S. 2; 1. HJB 2019 YouTube, S. 2; 2. HJB 2019 YouTube, S. 2; 1. HJB 2020 YouTube, S. 1 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 1 f.

46 1. HJB 2018 Twitter, S. 1; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 1.

die rechtswidrigen Inhalte zu erkennen und zu analysieren. Twitter hingegen geht hierauf jedenfalls unter den Berichtsangaben zu den allgemeinen „Anstrengungen“ gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG nicht explizit ein.

Facebook und Twitter erwähnen in ihren Halbjahresberichten, dass sie zur Ermittlung rechtswidriger Inhalte „Tools“ und „Technologien“ anwenden. Um welche Mechanismen und Funktionen es sich dabei genau handelt, wird nicht erläutert.

Facebook und YouTube machen bereits bei den Ausführungen zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG Angaben dazu, wie mit rechtswidrigen Inhalten umgegangen wird, wenn sie gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein lokales Gesetz verstoßen. Bei Twitter erfolgen die Angaben zur Prüfreihefolge erst bei den Ausführungen zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG.⁴⁷ Nach Angaben aller Sozialen Netzwerke werden Beschwerden in einem zweistufigen Verfahren⁴⁸ wie folgt geprüft:

- (1) Im ersten Schritt wird geprüft, ob eine Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Community-Standards vorliegt. Bei der Feststellung eines Verstoßes würden die Sozialen Netzwerke den Inhalt gänzlich von der Plattform entfernen.
- (2) Im zweiten Schritt werden die noch verbleibenden Inhalte hinsichtlich des NetzDG geprüft. Wird festgestellt, dass ein Verstoß gegen NetzDG vorliegt, werden die Inhalte für Deutschland gesperrt bzw. „zurückgezogen“.⁴⁹

Insgesamt ist zu erkennen, dass sich die Angaben der Plattformen trotz der unscharfen Formulierung zur Berichtsvorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG auf ähnliche bzw. vergleichbare Gesichtspunkte beziehen. Twitter konzentriert sich bei seinen Angaben im Vergleich zu den anderen beiden Sozialen Netzwerken auf die Vorkehrungen zur Verhinderung von Kindesmissbrauch und Terrorismus, während Facebook und YouTube auch andere Punkte aus nachfolgenden Berichtsangaben bereits vorweg cursorisch darstellen (z.B. Angaben zur der Darstellung von Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden, § 2 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG und Organisation, personelle Ausstattung, fachliche und sprachliche Kompetenzen, § 2 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG).

47 Siehe Punkt 2.d).

48 So auch *MA HSH*-Auswertung der Transparenzberichte nach NetzDG, 1.6.2019, S. 1f.

49 1. HJB 2018 Twitter, S. 6; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 11f.; 1. HJB 2019 Twitter, S. 12; 2. HJB 2019 Twitter, S. 12; 1. HJB 2020 Twitter, S. 13 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 13.

2. Mechanismen zur Beschwerdeübermittlung / Kriterien

a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG)

Der Halbjahresbericht muss auch die „Darstellung der Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte und der Entscheidungskriterien für Löschung und Sperrung von rechtswidrigen Inhalten“ enthalten.

Die „Mechanismen zur Übermittlung“ können insoweit vor allem die konkrete technische, gestalterische und organisatorische Umsetzung des Beschwerdesystems von den konkreten Meldemöglichkeiten für Nutzer*innen (Beschwerdeformulare, Kontaktangaben wie E-Mail-Adressen oder Telefon-Hotlines) umfassen bis hin zu der Entgegennahme und Bearbeitung durch das mit der Prüfung beauftragte Personal des Netzwerkbetreibers.⁵⁰ Dabei kann auch angegeben werden, ob Beschwerden ausschließlich bei der Verwendung eines vorgegebenen formellen Weges bearbeitet werden (Beschwerdeformular) oder auch im Falle eines anderen Kommunikationsweges. Sofern der Netzwerkbetreiber differenziert zwischen Beschwerdemechanismen nur für strafrechtlich relevante Inhalte nach § 1 Abs. 3 NetzDG einerseits und anderweitigen Übermittlungswegen bei sonstigen Beschwerden, sind zumindest nach dem Wortlaut („rechtswidrige Inhalte“) nur Erstere nach Nr. 2 darzustellen.⁵¹

Auch die weiterhin darstellungspflichtigen Entscheidungskriterien für die Löschung und Sperrung sind nach dem Gesetzeswortlaut ausschließlich bezogen auf „rechtswidrige Inhalte“ i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG. Unklar ist insoweit die in der Entwurfsbegründung gefasste Formulierung, dass hierdurch „nachvollziehbar“ werde, ob Soziale Netzwerke „rechtswidrige Inhalte anhand nationaler Strafvorschriften oder anhand ihrer Community-Standards löschen

50 *Liesching* in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 2 NetzDG Rn. 13; siehe aber auch *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 2 NetzDG Rn. 16: „allenfalls eine überblicksartige Beschreibung der bestehenden Mechanismen und der grundlegenden Abläufe“.

51 Vgl. *Liesching* in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 2 NetzDG Rn. 13; siehe aber auch *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 2 NetzDG Rn. 17, wonach mit „Blick auf die in der Gesetzesbegründung“ (BT-Drs. 18/12356, S. 20) aus Vorsichtsgründen anzuraten sei, „auch auf die Frage der Löschung anhand der Gemeinschaftsstandards einzugehen“.

oder sperren“.⁵² Denn nach dem Wortlaut gefordert werden abschließend nur die nach den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten nationalen Strafvorschriften maßgeblichen Entscheidungskriterien. Vorzulegen sind daher nach dem Gesetzeswortlaut eher nur Bewertungsvorgaben und Richtlinien, welche bei der Auslegung der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b i.V.m. 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 StGB und der hierauf basierenden Bewertung und Löschentscheidung zugrunde gelegt worden sind.⁵³

In der Literatur werden aufgrund der Halbjahresberichtsangaben zu Mechanismen zur Beschwerdeübermittlung diese als rechtlich unzulänglich angesehen mit der Folge, dass einzelne Soziale Netzwerke insoweit bislang gegen ihre entsprechende Pflicht aus § 3 Abs. 1 S. 2 NetzDG⁵⁴ verstießen.⁵⁵ Erhebliche Unterschiede bei der Zahl der eingegangenen Beschwerden bei Facebook, YouTube und Twitter werden insbesondere damit erklärt, „dass es in Facebook erheblich schwerer ist, »NetzDG-Meldungen« zu erstatten, als in YouTube und Twitter“. Auf Facebook sei – anders als bei den beiden anderen Netzwerken – ein gesondertes Meldeformular vorgesehen, das nicht in den am meisten genutzten Meldeweg (Link neben dem zu meldenden Inhalt) integriert ist; zudem müsse der/die Nutzer*in viele Angaben machen.⁵⁶

b) Berichtsangaben von Facebook

Facebook gibt in seinem 2. Halbjahresbericht 2018 an, dass es ein gesondertes Meldeformular zu Verstößen des NetzDG gebe, welches für registrierte und nicht registrierte Nutzer*innen im Hilfebereich verfügbar sei. Über den Link

52 BT-Drs. 18/12356, S. 20.

53 Ergänzend kann angegeben werden, ob und ggf. welche einschlägige (strafgerichtliche) Rechtsprechung und/oder strafrechtlichen Erläuterungswerke (Gesetzeskommentare) bei der Auslegung und Bewertungsentscheidung herangezogen worden sind; vgl. *Liesching* in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 2 NetzDG Rn. 14; richtigerweise ist dies nicht verpflichtend, zu Recht daher: *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 2 NetzDG Rn. 18.

54 „Leicht erkennbares“ und „unmittelbar erreichbares“ Verfahren zur Übermittlung von Meldungen.

55 Vgl. *Löber/Roßnagel*, MMR 2019, 71, 72; siehe auch *Spindler*, GRUR 2018, 365, 373.

56 *Löber/Roßnagel*, MMR 2019, 71, 72; siehe auch *MA HSH-Auswertung der Transparenzberichte nach NetzDG*, 1.6.2019, S. 4.

„Impressum/AGB/NetzDG“ erreichten Nutzer*innen den NetzDG-Hilfereich. Hierüber erhalten Nutzer*innen über den Link „Meldung einreichen“ direkt das Meldeformular zum NetzDG. Mithilfe des Formulars würden die Nutzer*innen nach und nach durch den Beschwerdegang geführt.⁵⁷

Der NetzDG-Hilfereich ist Facebook zufolge auch über interne und externe Suchmaschinen zu erreichen.⁵⁸

Facebook weist überdies die Informationen auf, die ein*e Beschwerdeführer*in bei der Einreichung einer Beschwerde angeben muss:

- „vollständige Kontaktinformationen, einschließlich der Angabe, ob der Beschwerdeführer eine Beschwerdestelle im Sinne des NetzDG ist,
- Links zu dem konkreten Inhalt auf Facebook, der Gegenstand der Beschwerde ist, sofern verfügbar,
- den/die Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuchs, der/die angeblich durch den gemeldeten Inhalt verletzt wird/werden,
- die konkreten Aussagen oder Bilder in dem gemeldeten Inhalt, die angeblich „rechtswidrig“ im Sinne des NetzDG sind,
- die Gründe, warum diese Aussagen oder Bilder angeblich ‚rechtswidrig‘ im Sinne des NetzDG sind,
- ggf. eine gerichtliche Entscheidung,
- eine elektronische Unterschrift“.⁵⁹

Nachdem der*die Beschwerdeführer*in das Formular abgesendet hat, wird die Beschwerde nach Angaben von Facebook nach einem zweistufigen Ansatz verifiziert, wie es bereits oben⁶⁰ vergleichend für alle sozialen Netzwerke ausgeführt worden ist. Im Wesentlichen ähnlich zu YouTube und Twitter wird auch bei Facebook zunächst eine Verletzung der Gemeinschaftsstandards geprüft. Liegt ein Verstoß gegen die Gemeinschaftsstandards vor, wird der Inhalt weltweit von der Website entfernt. Verstößt die Beschwerde im zweiten

57 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 2; ähnlich in 1. HJB 2018 Facebook, S. 2; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 3; 2. HJB 2019 Facebook, S. 3; 1. HJB 2020 Facebook, S. 3 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 3.

58 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 2 f.

59 1. HJB 2018 Facebook, S. 2; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 3; 1. HJB 2019 Facebook, S. 3; 2. HJB 2019 Facebook, S. 3; 1. HJB 2020 Facebook, S. 3 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 3.

60 Siehe oben VI.1.e).

Prüfschritt gegen das NetzDG, wird der gemeldete Inhalt nach Angaben von Facebook nur für Deutschland gesperrt.⁶¹

Über ergriffene oder nicht ergriffene Maßnahmen (Löschung oder Sperrung) wird der*die Beschwerdeführer*in am Ende der Bearbeitung der Beschwerde informiert.⁶²

Im 2. Halbjahresbericht 2019 gibt Facebook an, neue Optionen zu testen, bei denen ein Link zu jedem Inhalt verfügbar sei, welcher dann direkt zum NetzDG-Meldeformular führen solle.⁶³ Im 1. Halbjahresbericht 2020 wird berichtet, dass die Option weiter getestet werde, um sie gegebenenfalls im zweiten Halbjahr 2020 zu veröffentlichen.⁶⁴ Nach Angaben des zweiten Halbjahresberichtes 2020 wurde damit begonnen, die zusätzliche Meldeoption von Facebook bereitzustellen. Im ersten Halbjahr 2021 solle diese Option für Nutzer*innen in Deutschland verfügbar sein. In diesem Fall müssten die Nutzer*innen den Link zum Inhalt oder Profil nicht kopieren, diese würden automatisch übertragen.⁶⁵

c) Berichtsangaben von YouTube

In den Halbjahresberichten wird zum Ablauf des Meldeverfahrens allgemein ausgeführt, dass angemeldete Nutzer*innen ein Video, das rechtswidrige Inhalte enthält, über das sogenannte „Flagging“ (Menüauswahl „Melden“) gegenüber dem Sozialen Netzwerk anzeigen können. Es öffne sich daraufhin ein Fenster, bei dem dann je nach ausgewählter Kategorie die Option „Meines Erachtens nach sollte dieser Inhalt gemäß dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz gesperrt werden. Weitere Informationen.“⁶⁶ erscheint. In dem darauffolgenden Formularfeld sollen dann alle anderen notwendigen Informationen zur Überprüfung eingetragen werden. Diese Informationen werden in den Halb-

61 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 2; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 3; 1. HJB 2019 Facebook, S. 3 f.; 2. HJB 2019 Facebook, S. 4; 1. HJB 2020 Facebook, S. 4 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 3.

62 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 3; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 4; 2. HJB 2019 Facebook, S. 4; 1. HJB 2020 Facebook, S. 4 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 3.

63 Vgl. 2. HJB 2019 Facebook, S. 3.

64 Vgl. 1. HJB 2020 Facebook, S. 3.

65 Vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 3 f.

66 1. HJB 2018 YouTube, S. 13; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 10; 1. HJB 2019 YouTube, S. 11; 2. HJB YouTube, S. 10; 1. HJB 2020 YouTube, S. 13 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 14.

jahresberichten jedoch nicht explizit genannt.⁶⁷ Daneben gibt es ausweislich der Halbjahresberichte ein Programm mit dem Namen „Trusted Flagger“, in dem NGOs, Behörden und private Personen regelmäßig Inhalte prüfen und melden. Diese würden sich nach Angaben des Sozialen Netzwerks besonders durch ihre Erfahrung mit rechtswidrigen Inhalten auszeichnen.⁶⁸

Weiterhin wird in den Halbjahresberichten die Möglichkeit benannt, über ein NetzDG-Meldeformular im YouTube-Impressum Inhalte zu melden. Es wird ebenfalls erwähnt, dass alle YouTube-Nutzer*innen auch andere, nicht im NetzDG enthaltene, Rechtsverletzungen melden können.⁶⁹ Seit dem 1. Halbjahresbericht 2019 ist es außerdem möglich, eine Beschwerde über das YouTube Hauptmenü unter dem Link „NetzDG Beschwerden“ einzureichen.⁷⁰

Der*die Beschwerdeführer*in hat beim Meldeverfahren sieben Inhaltskategorien zur Auswahl, die die 21 Straftatbestände des NetzDG kategorisieren sollen.⁷¹ So werden etwa mit der Kategorie „Hassrede und politischer Extremismus“ die Straftatbestände gemäß §§ 130 StGB und 166 StGB erfasst.⁷²

Begründet wird diese Kategorisierung einerseits damit, dass hierdurch die Auswahl der Straftatbestände für „juristische Laien“⁷³ vereinfacht werden solle

67 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 13; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 10; 1. HJB 2019 YouTube, S. 11; 2. HJB YouTube, S. 10; 1. HJB 2020 YouTube, S. 13 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 14.

68 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 15; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 12; 1. HJB 2019 YouTube, S. 14; 2. HJB YouTube, S. 14; 1. HJB 2020 YouTube, S. 18f. und 2. HJB 2020 YouTube, S. 20.

69 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 15; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 12; 1. HJB 2019 YouTube, S. 15; 2. HJB 2019 YouTube, S. 14; 1. HJB 2020 YouTube, S. 19 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 20f.

70 Vgl. 1. HJB 2019 YouTube, S. 11, 15; ebenso in 2. HJB 2019 YouTube, S. 10, 14; 1. HJB 2020 YouTube, S. 14, 19 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 20.

71 Anmerkung: Im ersten und zweiten Halbjahresbericht 2018 erwähnt YouTube 22 Straftatbestände, für den ersten und zweiten Halbjahresbericht 2019 aktualisiert YouTube die Zahl der Straftatbestände nach NetzDG auf 21. Vgl. 1. HJB 2019 YouTube, S. 1; ebenso in 2. HJB 2019 YouTube, S. 1; 1. HJB 2020 YouTube, 1. Berichtsblatt (nicht paginiert) u. S. 1 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 1

72 Vgl. 1. HJB 2019 YouTube, S. 12; ebenso in 2. HJB 2019 YouTube, S. 11; 1. HJB 2020 YouTube, S. 15 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 15.

73 1. HJB 2018 YouTube, S. 21; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 17; 1. HJB 2019 YouTube, S. 11; 2. HJB 2019 YouTube, S. 10; 1. HJB 2020 YouTube, S. 14 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 15.

und andererseits damit, dass manche beschwerdegegenständlichen Inhalte unter mehrere Strafbestände fallen können.⁷⁴

Um eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen, sind nach Angaben in den Halbjahresberichten ausreichende Informationen zum beanstandeten Inhalt und Beschwerdegrund notwendig. Fehlende Informationen, die eventuell für die Entscheidung und Weiterverarbeitung der Beschwerde notwendig sind, werden von dem*der Beschwerdeführer*in erbeten.⁷⁵ YouTube beschreibt außerdem, wie die Beschwerde nach Einreichen behandelt wird, insbesondere dass der*die Beschwerdeführer*in und Uploader*in über die Entscheidung informiert wird und dass sie*er, falls die Meldung nicht zur gewünschten Maßnahme führe, eine erneute Überprüfung einleiten könne.⁷⁶

Des Weiteren gibt das Soziale Netzwerk unter der Überschrift „Sonstige Meldemechanismen“ an, automatisierte Meldemechanismen zu verwenden. Dazu gehöre der automatisierte maschinelle Abgleich „Hashes“. Dieser funktioniere nach Angaben des Sozialen Netzwerks wie „Fingerabdrücke für Bilder und Videos“⁷⁷ und verhindere somit den Re-Upload von bereits entfernten Inhalten. Verwendet würde dieser vor allem, um Kindesmissbrauch und mögliche Rekrutierungen von Terroristen zu erkennen und zu unterbinden.⁷⁸ Außerdem würde maschinelles Lernen eingesetzt werden, um gewalttätige extremistische Inhalte zu kennzeichnen. Die Entscheidung über eine mögliche Sperrung oder Löschung müsse jedoch manuell durch einen Menschen

74 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 21; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 17; ähnlich in 1. HJB 2019 YouTube, S. 11; 2. HJB 2019 YouTube, S. 10; 1. HJB 2020 YouTube, S. 14 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 15.

75 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 15 f.; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 12; ähnlich in 1. HJB 2019 YouTube, S. 15; 2. HJB 2019 YouTube, S. 14; 1. HJB 2020 YouTube, S. 19 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 20.

76 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 14; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 11; ähnlich in 1. HJB 2019 YouTube, S. 13; 2. HJB 2019 YouTube, S. 12; 1. HJB 2020 YouTube, S. 17 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 18.

77 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 15; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 11; 1. HJB 2019 YouTube, S. 14; 2. HJB 2019 YouTube, S. 13; 1. HJB 2020 YouTube, S. 18 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 19.

78 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 14 f.; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 11 f.; 1. HJB 2019 YouTube, S. 14; 2. HJB 2019 YouTube, S. 13; 1. HJB 2020 YouTube, S. 18 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 19. Hinweis: Seit dem 1. HJB 2020 wird diese Methode vorrangig verwendet, um Inhalte die zu „Hass und Hetze aufrufen und Kinder ausbeuten“ zu finden.

getroffen werden.⁷⁹ Zu den sonstigen Meldemechanismen gehört auch das Programm der „Trusted Flagger“.

Bei der Auslegung des Prüfverfahrens nach § 2 Abs 2 Nr. 2 NetzDG unterscheidet YouTube drei Arten von Beschwerden: Meldungen der YouTube Gemeinschaft, rechtliche Beschwerden und Beschwerden nach NetzDG.⁸⁰ Unter Meldungen der YouTube Gemeinschaft wird erwähnt, dass Inhalte, die über das Flagging gemeldet werden, erst anhand der Community-Richtlinien geprüft werden. Diese Richtlinien verbieten „Inhalte, die auch für das NetzDG von Relevanz sind“⁸¹.

Weiterhin erklärt YouTube im Rahmen der Berichtsvorgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG unter der Zwischenüberschrift „Beschwerden nach NetzDG“, dass diese im ersten Prüfschritt nach den Community-Richtlinien und im zweiten auf einen Verstoß gegen die Strafbestände des NetzDG geprüft werden.⁸² Inhalte, die gegen ihre Community-Richtlinien verstoßen, werden daraufhin weltweit entfernt und Inhalte, die gegen nationales Recht verstoßen, lokal gesperrt.⁸³ YouTube gibt dabei an, dass „die Prüfung der Beschwerden [...] oft nicht einfach“ sei,⁸⁴ da „einige Strafbestände [...] selbst für Juristen kaum greifbar“ seien.⁸⁵ Das Soziale Netzwerk weist im Folgenden darauf hin, wie umfangreich eine Untersuchung und Beurteilung diesbezüg-

79 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 23; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 18; 1. HJB 2019 YouTube, S. 21; 2. HJB 2019 YouTube, S. 20; 1. HJB 2020 YouTube, S. 26 f. und 2. HJB 2020 YouTube, S. 28.

80 Im 1. HJB 2018 YouTube und 2. HJB 2018 YouTube erfolgte lediglich die Untergliederung des Prüfverfahrens nach Rechtlichen Beschwerden und Beschwerden nach NetzDG. Die Inhalte zu Meldungen der YouTube Gemeinschaft waren jedoch bereits in den HJBen von 2018 vorhanden. Für den 1. HJB 2019, den 2. HJB 2019, den 1. HJB 2020 und den 2. HJB 2020 wurde der Paragraph lediglich neu überschrieben.

81 1. HJB 2019 YouTube, S. 16; ebenso in 2. HJB 2019 YouTube, S. 15; 1. HJB 2020 YouTube, S. 20 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 21.

82 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 20 f.; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 17; 1. HJB 2019 YouTube, S. 18; 2. HJB 2019 YouTube, S. 17; 1. HJB 2020 YouTube, S. 22 f. und 2. HJB 2020 YouTube, S. 24.

83 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 1; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 1; 1. HJB 2019 YouTube, S. 18; 2. HJB 2019 YouTube, S. 17; 1. HJB 2020 YouTube, S. 22 f. und 2. HJB 2020 YouTube, S. 24.

84 1. HJB 2019 YouTube, S. 18; ebenso in 2. HJB 2019 YouTube, S. 17; 1. HJB 2020 YouTube, S. 23 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 24.

85 1. HJB 2019 YouTube, S. 18; ebenso in 2. HJB 2019 YouTube, S. 17; 1. HJB 2020 YouTube, S. 23 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 24.

lich sein könne, wenn nicht genügend Informationen vorlägen.⁸⁶ Des Weiteren wird beschrieben, wie das Prüfteam bei komplexen Beschwerden vorgehe: Ist die Beschwerde für eine*n Prüfer*in zu komplex, wird diese an die nächsthöhere Instanz gegeben. Die höchste Instanz wäre die Rechtsabteilung der Google Germany GmbH, die dann die Möglichkeit habe, auch externe Berater hinzuzuziehen. Nach eigenen Angaben würde dieser Prozess etwa sieben Tage in Anspruch nehmen.⁸⁷ Im Folgenden beschreibt YouTube außerdem seinen Qualitätssicherungsprozess.⁸⁸

d) Berichtsangaben von Twitter

Nach Angaben im ersten und zweiten Halbjahresbericht 2018 bietet Twitter registrierten und nicht registrierten Nutzer*innen verschiedene Möglichkeiten, um Beschwerden zum NetzDG einzureichen. Nutzer*innen können demnach in der App ein NetzDG-Beschwerdeformular verwenden oder über das Twitter Hilfe-Center oder das Impressum Beschwerden bezüglich NetzDG einreichen.⁸⁹

Bei der Verwendung des Meldeformulars oder bei der Übermittlung der Beschwerde über die App werden nach den Angaben der Halbjahresberichte folgende Informationen von dem*der Beschwerdeführer*in angefordert:

- „Den Grund für die Meldung des Inhalts
- Die relevante Vorschrift des Strafgesetzbuches als Grundlage für die Beschwerde
- Gegen wen der Inhalt gerichtet ist
- Für wen sie die Meldung erstatten“.⁹⁰

86 Vgl. 1. HJB 2019 YouTube, S. 18; ebenso in 2. HJB 2019 YouTube, S. 17; 1. HJB 2020 YouTube, S. 23 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 25; ähnlich in 1. HJB 2018 YouTube, S. 22 und 2. HJB 2018 YouTube, S. 18.

87 Vgl. 1. HJB 2019 YouTube, S. 19.; ebenso in 2. HJB 2019 YouTube, S. 18; 1. HJB 2020 YouTube, S. 24 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 26.

88 Vgl. 1. HJB 2019 YouTube, S. 19; ebenso in 2. HJB 2019 YouTube, S. 18 und 1. HJB 2020 YouTube, S. 24 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 26. Diese Ausführungen könnten jedoch auch der Berichtspflicht nach § 2 Abs 2 Nr. 4 NetzDG zugeordnet werden, da der Fokus auf der Organisation sowie personellen und fachlichen Kompetenz der Arbeitseinheiten liegt, die für die Bearbeitung der Beschwerden zuständig sind.

89 Vgl. 1. HJB 2018 Twitter, S. 1; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 3.

90 2. HJB 2018 Twitter, S. 1; ähnlich in 2. HJB 2018 Twitter, S. 3; 1. HJB 2019 Twitter, S. 3; 2. HJB 2019 Twitter, S. 3; 1. HJB 2020 Twitter, S. 4 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 4.

Für angemeldete Nutzer*innen gebe es die Möglichkeit, einen Inhalt unmittelbar zu melden, d.h. diese*r könne direkt über den Beitrag das NetzDG-Meldeformular aufrufen. Nachdem die Option „Tweet melden“ oder „Account melden“ von dem/der Nutzer*in ausgewählt wurde, erscheine die Option „Fällt unter das Netzwerkdurchsetzungsgesetz“.⁹¹ Nicht angemeldete Nutzer*innen mussten bisher bei diesem Beschwerdeweg zuerst „Link zum Tweet kopieren“ wählen, bevor die Option „Tweet melden“ erschien.⁹² Seit Juli 2019 wurde dieses Verfahren für nicht angemeldete Nutzer*innen nach Angaben des Dienstes vereinfacht. Mit Auswahl der Option „Verstoß gegen das NetzDG melden“ gelange der*die Beschwerdeführer*in direkt zum NetzDG-Berichtsformular. Seit März 2020 wird dabei automatisch der Tweet-Link eingefügt.⁹³

Im 2. Halbjahresbericht 2020 dokumentiert Twitter, dass nach der Auswahl „Tweet melden“, die Optionen „Identitätsbetrug“, „Belästigung“, „Private Informationen“ und „Fällt unter das Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ die Nutzer*innen zum NetzDG-Meldeformular führen könnten.⁹⁴ Dabei führten die Auswahlpunkte „Belästigung“ und „Fällt unter das Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ direkt zum NetzDG-Meldeformular, die beiden anderen Optionen führten zunächst zu weiteren Formularen. So muss bei der Auswahl „Identitätsbetrug“ im nächsten Formular „Ein Account diffamiert mich“ ausgewählt werden, um zum NetzDG-Meldeformular geführt zu werden. Bei Auswahl der Option „Private Informationen“ führt die Auswahl „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs“ zum NetzDG-Beschwerdeformular.⁹⁵

Der*die Beschwerdeführer*in wird nach Angaben des Sozialen Netzwerks anschließend durch den Meldeprozess geleitet. Twitter verwendet hiernach zunächst übergreifende Kategorien für die Strafbestände nach dem Strafgesetzbuch und listet die Gesetze erst vollständig nach den entsprechenden Paragraphen auf, nachdem eine Kategorie gewählt worden sei.⁹⁶

91 Vgl. 2. HJB 2018 Twitter, S. 4; ähnlich in 1. HJB 2018 Twitter, S. 2; 1. HJB 2019 Twitter, S. 8; 2. HJB 2019 Twitter, S. 8; 1. HJB 2020 Twitter, S. 9 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 12.

92 Vgl. 1. HJB 2019 Twitter, S. 3 f.; ebenso in 2. HJB 2019 Twitter, S. 4.

93 Vgl. 1. HJB 2020 Twitter; S. 4 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 5.

94 2. HJB 2020 Twitter, S. 6.

95 2. HJB 2020 Twitter, S. 7.

96 Vgl. 1. HJB 2018 Twitter S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 5; 1. HJB 2019 Twitter, S. 9; 2. HJB 2019 Twitter, S.9; 1. HJB 2020 Twitter, S. 10 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 13.

Weitere Möglichkeiten für eine Beschwerde gäbe es im Impressum, dort könnten über eine E-Mail-Adresse oder über das Ausfüllen eines Online-Formulars NetzDG-Beschwerden übermittelt werden.⁹⁷

Der erste Halbjahresbericht 2018 nimmt keine Unterscheidung zwischen angemeldeten und nicht angemeldeten Nutzer*innen vor, während der zweite Halbjahresbericht 2018 in „Beschwerdegang für angemeldete Nutzer“ und „Beschwerdegang für angemeldete und nicht-angemeldete Nutzer“ unterscheidet.⁹⁸ Im 1. Halbjahresbericht 2019 wird erstmals der Meldeweg für nicht angemeldete Nutzer*innen ausführlicher beschrieben. Darin gibt Twitter an, dass es für angemeldete und nicht angemeldete Nutzer*innen möglich sei, eine NetzDG Beschwerde unmittelbar an dem zu beanstandeten Inhalt zu melden oder über das Twitter Hilfe Center oder das Impressum einzureichen.⁹⁹ Es ist anzunehmen, dass das Melden unmittelbar am Inhalt für nicht registrierte Nutzer*innen eine Neuerung ist, da diese Option in den Halbjahresberichten 2018 nur für angemeldete Nutzer*innen beschrieben wird.

Wie bereits oben ausgeführt,¹⁰⁰ erfolgt bei der Entscheidung, ob ein Inhalt gelöscht oder gesperrt werden soll, zunächst eine Prüfung der Twitter Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Twitter Regeln. Grundsätzlich werden alle Inhalte, die gegen eines der beiden oder beide verstoßen, von der Plattform entfernt. Im zweiten Schritt werden die verbleibenden Inhalte auf einen Verstoß gegen Straftatbestände des NetzDG überprüft und bei Verstoß lokal für Deutschland gesperrt. Weiterhin gibt Twitter an, dass Anträge, die zur Sperrung führten, in dem öffentlichen Archiv „Lumen“ eingesehen werden könnten.¹⁰¹

Nachdem eine Entscheidung über den gemeldeten Inhalt getroffen wurde, werden der*die Beschwerdeführer*in und der*die Nutzer*in, der*die den

97 Vgl. 2. HJB 2018 Twitter, S. 10; ähnlich in 1. HJB 2019 Twitter, S. 6, 11 f.; 2. HJB 2019 Twitter, S. 6, 12; 1. HJB 2020 Twitter, S. 7 + 13 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 10 + 17.

98 Vgl. 1. HJB 2018 Twitter, S. 1–5; 2. HJB 2018 Twitter, S. 3–11.

99 Vgl. 1. HJB 2019 Twitter, S. 3–12; ebenso in 2. HJB 2019 Twitter, S. 3–12; 1. HJB 2020 Twitter, S. 4–13 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 5–17.

100 Siehe oben VI.1.e).

101 Vgl. 1. HJB 2018 Twitter, S. 6; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 11 f.; 1. HJB 2019 Twitter, S. 12; 2. HJB 2019 Twitter, S. 12; 1. HJB 2020 Twitter, S. 13 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

betreffenden Inhalt hochgeladen hatte, ausweislich der Halbjahresberichte informiert.¹⁰²

e) Vergleichende Analyse

Grundsätzlich beschreiben alle drei sozialen Netzwerke die „Mechanismen zur Übermittlung“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG. Bei YouTube und Twitter besteht ausweislich der Berichtsangaben die Möglichkeit, den angeblich rechtswidrigen Inhalt unmittelbar zu melden (Flagging). Bei Facebook muss die URL des Inhalts in einem gesonderten Meldeformular hinterlegt werden, was den Meldevorgang für manche Nutzer*innen erschweren könnte, da es einen größeren Aufwand bedeutet, den Link zu kopieren und an die entsprechende Stelle einzufügen, anstatt direkt den Beitrag zu „flaggen“. Hierauf könnte das geringere Beschwerdeaufkommen bei Facebook zum Teil zurückzuführen sein.¹⁰³ Nach Angaben des zweiten Halbjahresberichts 2019 sowie des ersten Halbjahresberichts 2020 entwickelt und testet Facebook bereits einen Weg zur unmittelbaren Meldung von Beschwerden, welcher den direkteren Meldewegen bei Twitter und YouTube entsprechen könnte.¹⁰⁴ Facebook hat gemäß ihrem 2. Halbjahresbericht 2020 begonnen, diese Möglichkeit bereitzustellen. Ab dem ersten Halbjahr 2021 soll dies für deutsche Nutzer*innen verfügbar sein.¹⁰⁵

Bei allen drei Plattformen ist ein gesondertes Meldeformular für NetzDG-Beschwerden vorhanden, wobei freilich alle hierüber gemeldeten Inhalte von den Plattformen zunächst auf ihre eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Regeln hin überprüft werden.

Weitgehend unerläutert bleibt in den Halbjahresberichten, weshalb bzw. in welchen Fällen nach dem ersten Prüfungsschritt eines Verstoßes gegen AGB/Community-Standards noch Inhalte verbleiben, welche dann gegen die in der Regel restriktiveren Straftatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG verstoßen. Umgekehrt ergibt sich aus den Berichtsangaben aller drei Sozialen Netzwerke die Fragestellung, weshalb Inhalte, die im 2. Prüfschritt wegen Volksverhet-

102 1. HJB 2018 Twitter, S. 6; ähnlich in 2. HJB 2018 Twitter, S. 12; 1. HJB Twitter, S. 19; 2. HJB 2019 Twitter, S. 19; 1. HJB 2020 Twitter, S. 20 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 27.

103 Siehe auch *MA HSH*-Auswertung der Transparenzberichte nach NetzDG, 1.6.2019, S. 4.

104 Vgl. 2. HJB 2019 Facebook, S. 3; ebenso in 1. HJB 2020 Facebook, S. 3.

105 Vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 3f.

zung oder sogar Kinderpornographie gesperrt worden sind, nicht schon auf der ersten Prüfebene gegen die – in der Regel weiteren – AGB/Community-Standards verstoßen haben. Insgesamt bleibt unklar, in welchen Fällen NetzDG-relevante Beschwerdefälle schon im ersten Prüfschritt und welche erst im zweiten Prüfschritt entfernt bzw. gesperrt werden.

Facebook und Twitter gehen in ihren Halbjahresberichten darauf ein, dass sowohl registrierte als auch nicht-registrierte Nutzer*innen eine Meldung vornehmen können. YouTube nimmt keine Unterscheidung zwischen registrierten und nicht-registrierten Nutzer*innen vor, die Ausführungen beziehen sich auf „alle Nutzer in Deutschland“.¹⁰⁶

Nach Angaben im 2. Halbjahresbericht 2018 gibt es bei Twitter neben dem formellen Meldeweg (Beschwerdeformular) auch einen anderen Kommunikationsweg über eine E-Mail-Adresse, die im Impressum hinterlegt ist.

Twitter und Facebook geben ausführlich in ihren Halbjahresberichten an, welche Informationen der*die Beschwerdeführer*in angeben muss, um eine Beschwerde einzureichen, YouTube hingegen nicht.

YouTube macht in seinem Halbjahresbericht unter der Berichtsvorgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG nicht nur Angaben zu den Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden, sondern darüber hinaus auch Angaben zu sonstigen automatisierten Meldemechanismen.

Bei allen drei Plattformen wird ein gemeldeter Inhalt von der Plattform entfernt, wenn dieser gegen die AGB oder interne Plattform-Regeln verstößt. Wenn der Inhalt gegen einen Strafbestand nach NetzDG verstößt, wird der Inhalt nur lokal für Deutschland gesperrt. Wie bereits oben ausgeführt, bleibt in diesem Zusammenhang nach den Angaben der Halbjahresberichte bei allen drei Sozialen Netzwerken unklar, inwieweit es inhaltliche Parallelen zwischen den eigenen Regeln der Sozialen Netzwerke und den Strafbeständen des NetzDG gibt, und welcher Verstoß letztendlich in die Zahlen der Halbjahresberichte aufgenommen wird oder nicht.¹⁰⁷

Nach einer kursorischen eigenen Nutzungsanalyse der Autor*innen ergibt sich, dass bei Facebook 21–22, bei YouTube 9 und bei Twitter 14 Aktionen

106 1. HJB 2018 YouTube, S.14; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 11; 1. HJB 2019 YouTube, S. 11; 2. HJB 2019 YouTube, S. 10; 1. HJB 2020 YouTube, S. 14 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 14.

107 Siehe aber die Angaben der drei Sozialen Netzwerke im Rahmen der Befragung der diesseitigen qualitativen Studie, hierzu oben IV.2. sowie unten VIII. Anhang 3.

vorgenommen werden müssen, um einen Inhalt zu melden. Demnach ist der Meldevorgang bei Facebook mit dem vergleichsweise größten Aufwand verbunden, da hier insbesondere der unmittelbare Meldeweg durch das „Flagging“ fehlt.¹⁰⁸ Wie bereits ausgeführt worden ist, erweitert Facebook jedoch nach eigenen Angaben die Meldemöglichkeiten mit Wirkung zum Jahresbeginn 2021.¹⁰⁹

3. Eingegangene Beschwerden über rechtswidrige Inhalte

a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG)

Die Berichtspflicht umfasst nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG auch die „Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und Beschwerden von Nutzern und nach dem Beschwerdegrund“. Ab Eingang der Beschwerde in den Machtbereich des Sozialen Netzwerkes (z. B. E-Mail-Eingang) beginnt der Erfassungszeitraum, nicht etwa erst mit beispielsweise der Entscheidung über die Löschung oder Sperrung eines Inhaltes.¹¹⁰

Aufzunehmen für die Berechnung der Beschwerdegesamtzahl sind nach dem Gesetzeswortlaut nur „Beschwerden über rechtswidrige Inhalte“, sodass zunächst Beschwerden über andere Rechtsverletzungen wie Urheberrechtsverletzungen, begangene Vermögensdelikte oder Verstöße gegen Community Richtlinien nicht der Berichtspflicht unterfallen.¹¹¹ Im Übrigen ergeben sich aber aufgrund der unklaren rechtlichen Vorgaben angesichts der in praxi durch die Sozialen Netzwerke ausdifferenzierten Meldewege zahlreiche strittige Fragestellungen.¹¹²

¹⁰⁸ Siehe auch *MA HSH*-Auswertung der Transparenzberichte nach NetzDG, 1.6.2019, S. 4.

¹⁰⁹ Vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 3 f.

¹¹⁰ Vgl. *Spindler*, ZUM 2017, 473, 480.

¹¹¹ Zutreffend *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 2 NetzDG Rn. 20.

¹¹² Vgl. BT-Drs. 19/22610, 21 ff. und *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 2 NetzDG Rn. 21.1 und 21.2.

Fraglich ist insbesondere, ob materiell unbegründete Beschwerden in Bezug auf Inhalte, welche nicht nach § 1 Abs. 3 NetzDG „rechtswidrig“ sind, auch mitzuzählen sind, selbst wenn der*die Beschwerdeführer*in irrtümlich auf einen der dort genannten Straftatbestände verweist. Letzteres ist zwar mit dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG bei weiterer Auslegung möglicherweise zu vereinbaren, würde aber die Aussagekraft der Berichtszahlen desavouieren, wenn unklar bliebe, welcher Anteil der Beschwerden sich irrtümlicherweise auf rechtskonforme oder lediglich nach den Community-Standards zu entfernenden Inhalte bezogen hat.¹¹³

Überdies ist nach dem Gesetzeswortlaut auch der jeweilige „Beschwerdegrund“ anzugeben. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG erscheint die Aufschlüsselung in der Regel nach den unterschiedlichen Straftatbeständen der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b i.V.m. 184d, 185 bis 187, 201a, 241 und 269 StGB sinnvoll.¹¹⁴ Andererseits mindert dies die Transparenz der Berichte für Nutzer*innen, welche in der Regel ohne Recherche und juristischen Hintergrundinformationen nur wenig Aussagegehalt den bloßen Paragraphen und den dazugehörigen Tatbeständen entnehmen können.

b) Berichtsangaben von Facebook

aa) Ausführungen in den Halbjahresberichten

Alle Halbjahresberichte von Facebook beinhalten unter anderem zwei Tabellen zur Unterscheidung der gemeldeten Beschwerden, welche die Berichtspflichten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG wiedergeben. Hierzu zählt zum einen eine tabellarische Darstellung aller über das NetzDG-Meldeformular eingegangenen Beschwerden mit entsprechender Differenzierung nach der „Art des Beschwerdeführers“¹¹⁵, d.h. nach Beschwerdestellen sowie Nut-

113 Hieraus begründete Redundanzen zu Abs. 2 Nr. 7 sind den Unzulänglichkeiten der Gesetzesformulierung geschuldet und müssen ggf. durch den Gesetzgeber korrigiert bzw. aufgehoben werden, vgl. *Liesching* in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 2 NetzDG Rn. 16.

114 Vgl. *Liesching* in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 2 NetzDG Rn. 18; a.A. *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 2 NetzDG Rn. 22 f.

115 1. HJB 2018 Facebook, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 4; 1. HJB 2019 Facebook, S. 4; 2. HJB 2019 Facebook, S. 4; 1. HJB 2020 Facebook, S. 4 f. und 2. HJB 2020 Facebook, S. 5.

zer*innen. Zum anderen werden die Beschwerden wie gefordert nach den Beschwerdegründen nach Tatbeständen des Strafgesetzbuchs aufgeschlüsselt. In diesem Fall findet eine Differenzierung entsprechend der Straftatbestände des § 1 Abs. 3 NetzDG statt. Anzumerken ist hierbei, dass die §§ 129 bis 129b StGB zusammengefasst werden.¹¹⁶ Der Tabelle ist nicht nur zu entnehmen, wie viele Beschwerden entsprechend dem Beschwerdegrund eingegangen sind, sondern auch, wie viele dieser Beschwerden durch Nutzer*innen bzw. Beschwerdestellen gemeldet worden sind. Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass sich die dargestellten Zahlen auf die durch den*die Beschwerdeführer*in angegebenen Straftatbestände des deutschen Strafgesetzbuches beziehen.¹¹⁷ Dabei sei zu berücksichtigen, „dass in einer NetzDG-Beschwerde möglicherweise mehrere Gründe für Rechtswidrigkeit angeführt werden“,¹¹⁸ sodass die Gesamtzahl der ausgewiesenen Beschwerdegründe die Gesamtzahl der eingegangenen Beschwerden übersteigen kann.¹¹⁹

Die in den Tabellen aufgeführten Zahlen beziehen sich dabei gemäß allen Halbjahresberichten explizit auf „über das NetzDG-Meldeformular übermittelte[...] Beschwerden“.¹²⁰ Es wird zudem darauf verwiesen, „dass Beschwerdestellen und Nutzer mehrere Inhalte in einer einzigen NetzDG-Beschwerde anführen können“.¹²¹ Diese fließen jedoch nicht einzeln in die Gesamtzahl übermittelter Beschwerden ein. Dementsprechend beziehen sich die dargestellten Zahlen in allen Halbjahresberichten von Facebook „auf übermittelte

116 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 4 f.; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 4 f.; 1. HJB 2019 Facebook, S. 5; 2. HJB 2019 Facebook, S. 5 f.; 1. HJB 2020 Facebook, S. 5 f. und 2. HJB 2020 Facebook, S. 5 f.

117 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 4; 1. HJB 2019 Facebook, S. 4 f.; 2. HJB 2019 Facebook, S. 5; 1. HJB 2020 Facebook, S. 5 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 5.

118 1. HJB 2018 Facebook, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 4; 1. HJB 2019 Facebook, S. 5; 2. HJB 2019 Facebook, S. 5; 1. HJB 2020 Facebook, S. 5 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 5.

119 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 4; 1. HJB 2019 Facebook, S. 5; 2. HJB 2019 Facebook, S. 5; 1. HJB 2020 Facebook, S. 5 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 5.

120 1. HJB 2018 Facebook, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 3; 1. HJB 2019 Facebook, S. 4; 2. HJB 2019 Facebook, S. 4; 1. HJB 2020 Facebook, S. 4 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 4.

121 2. HJB 2018 Facebook, S. 3 f.; ähnlich in 1. HJB 2018 Facebook, S. 3; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 4; 2. HJB 2019 Facebook, S. 4; 1. HJB 2020 Facebook, S. 4 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 4.

Beschwerden und nicht auf einzelne in den Beschwerden beanstandete Inhalte“.¹²²

bb) Aufkommen gemeldeter Inhalte in 2018 bis 2020

Facebook weist mehrere Inhalte einer Beschwerde in der Aufschlüsselung nach dem*der Beschwerdeführer*in nicht einzeln aus, sondern zählt sie entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Beschwerde als *eine Beschwerde*. Dies geschieht auch bei der Aufschlüsselung nach dem Beschwerdegrund, jedoch können hier einer Beschwerde mehrere Straftatbestände zugeordnet werden.

Um einen Vergleich mit den anderen Sozialen Netzwerken anstellen zu können, soll in den folgenden Analysen für diese Berichtspflicht alternativ zum Beschwerdeaufkommen die Zahl gemeldeter Inhalte betrachtet werden.

Abbildung 13 visualisiert entsprechend die Zahl gemeldeter Inhalte für die Jahre 2018 bis 2020 für das Soziale Netzwerk Facebook. Hierbei handelt es sich laut allen Halbjahresberichten nur um solche beanstandeten Inhalte, die als Beschwerde ausschließlich über das NetzDG-Meldeformular eingegangen sind.¹²³

Der Darstellung ist zu entnehmen, dass im zweiten Halbjahresbericht 2018 die Zahl der gemeldeten Inhalte von zuvor 1.704 (1. HJB 2018) auf 1.048 Inhalte gesunken ist. Dies entspricht einem Rückgang um 38,5 %. Es kann keine Aussage hinsichtlich der Gründe für diese Abnahme getroffen werden, da sich insbesondere die Meldemechanismen in diesem Zeitraum nicht geändert haben und auch keine anderen Anhaltspunkte hierfür ersichtlich sind. Die Zahl gemeldeter Inhalte bleibt im ersten Halbjahresbericht 2019 mit 1.050 Inhalten auf nahezu dem gleichen Stand wie im vorangegangenen Bericht. Signifikant ist hingegen der Anstieg, welcher den Zahlen aus dem zweiten Halbjahresbericht 2019 zu entnehmen ist. Mit 4.274 gemeldeten Inhalten hat sich die Anzahl der beschwerdegegenständlichen Inhalte somit vervierfacht.

Der Anstieg an gemeldeten Inhalten setzt sich auch im ersten Halbjahr 2020 fort (6.038 gemeldete Inhalte). Ein möglicher Grund hierfür könnten Neuerungen im Meldeprozess sein. Facebook verweist darauf, dass seit dem

122 1. HJB 2018 Facebook, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 4; 1. HJB 2019 Facebook, S. 4; 2. HJB 2019 Facebook, S. 4; 1. HJB 2020 Facebook, S. 4 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 4.

123 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 4; 1. HJB 2019 Facebook, S. 4; 2. HJB 2019 Facebook, S. 4 und 1. HJB 2020 Facebook, S. 4.



Abb. 13: Anzahl gemeldeter Inhalte bei Facebook im Zeitraum von 2018–2020

zweiten Halbjahr des Jahres 2019 neue Optionen für Nutzer*innen getestet werden, um über einen direkten Link am Inhalt das Aufrufen des NetzDG-Meldeformulars zu ermöglichen.¹²⁴ Im zweiten Halbjahr 2020 ist seit dem ersten Halbjahr 2019 erstmals wieder ein Rückgang an gemeldeten Inhalten zu verzeichnen. Dabei sinkt die Anzahl um 27,11 %.

c) Berichtsangaben von YouTube

aa) Ausführungen in den Halbjahresberichten

In den Halbjahresberichten von YouTube werden die Gesamtzahlen der eingegangenen Beschwerden grafisch in Diagrammen dargestellt. Im Rahmen dieser Darstellungsform wird weiter nach Beschwerdeführer*in sowie nach Beschwerdegrund differenziert.

In den Halbjahresberichten von YouTube werden lediglich Beschwerden in die Darstellungen einbezogen, welche „sich explizit auf das NetzDG bezogen haben.“¹²⁵ Es wird zudem auch in diesem Fall darauf verwiesen, dass „[e]ine

¹²⁴ Vgl. 2. HJB 2019 Facebook, S. 3; ebenso in 1. HJB 2020 Facebook, S. 3.

¹²⁵ 1. HJB 2018 YouTube, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 2; ähnlich in 1. HJB 2019 YouTube, S. 3: „Die hier aufgeführten Angaben betreffen nur Beschwerden über angeblich

einzelne Beschwerde [...] mehrere Inhalte (z.B. mehrere Videos oder Kommentare) enthalten [kann].¹²⁶ Diese werden im Gegensatz zu Facebook jedoch nicht als *eine* Beschwerde (entsprechend dem Beschwerdeeingang) gezählt, sondern „jeweils einzeln als Inhalt“ ausgewiesen.¹²⁷

Dies zeigt sich auch bei der Betrachtung des ersten Diagramms, welches die Zahl „[g]emeldete[r] Inhalte“¹²⁸ differenziert nach Art des*der Beschwerdeführers*in (Beschwerdestelle und Nutzer*in) visualisiert.¹²⁹ Die Anzahl der eingegangenen Beschwerden wird dabei nicht betrachtet. YouTube verweist im Zusammenhang mit dieser Darstellung zudem darauf, dass die „Daten [...] allein auf der Auswahl des Beschwerdeführers bei Einreichung der Beschwerde [beruhen] und [...] nicht überprüf[t] [werden kann], ob ein Beschwerdeführer, der „Beschwerdestelle“ auswählt, tatsächlich mit einer Beschwerdestelle in Verbindung steht.“¹³⁰

Das zweite Diagramm dient der Visualisierung gemeldeter Inhalte untergliedert nach dem jeweiligen Beschwerdegrund. YouTube verwendet eigene inhaltliche Kategorien als Beschwerdegrundlage. Beschwerdeführer*innen können hiernach aus den folgenden sieben Kategorien wählen, um ihre Beschwerde zu begründen:¹³¹

- Hassrede oder politischer Extremismus,
- Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Beleidigung,
- Pornografische Inhalte,
- Ungeeignete oder gefährliche Inhalte,
- Gewalt,

rechtswidrige Inhalte im Sinne des NetzDG.“, siehe auch 2. HJB 2019 YouTube, S. 3; 1. HJB 2020 YouTube, S. 3 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 3.

126 1. HJB 2018 YouTube, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 2; 1. HJB 2019 YouTube, S. 3; 2. HJB 2019 YouTube, S. 3; 1. HJB 2020 YouTube, S. 3 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 3.

127 1. HJB 2018 YouTube, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 2; 1. HJB 2019 YouTube, S. 3; 2. HJB 2019 YouTube, S. 3; 1. HJB 2020 YouTube, S. 3 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 3.

128 1. HJB 2018 YouTube, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 3; 1. HJB 2019 YouTube, S. 3; 2. HJB 2019 YouTube, S. 3; 1. HJB 2020 YouTube, S. 3 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 3.

129 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 3; 1. HJB 2019 YouTube, S. 3; 2. HJB 2019 YouTube, S. 3; 1. HJB 2020 YouTube, S. 3 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 3.

130 1. HJB 2018 YouTube, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 3; 1. HJB 2019 YouTube, S. 3; 2. HJB 2019 YouTube, S. 3; 1. HJB 2020 YouTube, S. 3 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 3.

131 1. HJB 2018 YouTube, S. 4; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 3; 1. HJB 2019 YouTube, S. 4; 2. HJB 2019 YouTube, S. 4 und 1. HJB 2020 YouTube, S. 4 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 4.

- Privatsphäre,
- Terroristische oder verfassungswidrige Inhalte.

Die Straftatbestände des § 1 Abs. 3 NetzDG werden demnach in den Halbjahresberichten von YouTube nicht einzeln differenziert. Eine Aufschlüsselung, welche dieser Straftatbestände den von YouTube verwendeten Inhaltskategorien zuzuordnen sind, erfolgt seit Veröffentlichung des 1. Halbjahresberichts 2019.¹³²

Der Darstellung kann nicht entnommen werden, wie viele der beanstandeten Inhalte mit entsprechendem Beschwerdegrund von Nutzer*innen oder von Beschwerdestellen eingereicht worden sind, da jeweils nur die Gesamtzahl aller beschwerdegegenständliche Inhalte ungeachtet der eingebenden Stelle ausgewiesen ist.

bb) Aufkommen gemeldeter Inhalte in 2018 bis 2020

Die folgende Abbildung 14 zeigt die Anzahl gemeldeter Inhalte im Zeitraum von 2018 bis 2020 für YouTube, welche sich aus der Summe gemeldeter Inhalte von Nutzern*innen und Beschwerdestellen ergibt. Auch in diesem Fall handelt es sich um Inhalte, die aufgrund einer NetzDG-Beschwerde (Beschwerde mit Weg über das Flagging oder NetzDG-Meldeformular) eingereicht worden sind.¹³³

Vom ersten Halbjahresbericht 2018 bis zum ersten Bericht des Jahres 2019 zeigt sich eine kontinuierlich steigende Anzahl gemeldeter Inhalte. Im Vergleich der Zahlen der Berichte aus dem Jahr 2018 zeigt sich ein Anstieg um 16,82 %. Dies entspricht einem Zuwachs um 36.130 beanstandete Inhalte im zweiten Halbjahresbericht 2018. Mit einer Steigerung um 21,31 % im Vergleich zum vorangegangenen Bericht hat das Beschwerdeaufkommen im ersten Halbjahresbericht 2019 weiter zugenommen. Im zweiten Halbjahresbericht 2019 stellt sich hingegen ein Rückgang gemeldeter Inhalte ein. Der Wert fällt im Vergleich zum ersten Halbjahresbericht 2019 um 8,85 %, d.h. es wurden 26.947 Inhalte weniger beanstandet. Anzumerken ist jedoch, dass dieser Wert dennoch weiterhin über dem Wert des zweiten Halbjahresberichts des Jahres

132 Vgl. 1. HJB 2019 YouTube, S. 12f.; ebenso in 2. HJB 2019 YouTube, S. 11f.; 1. HJB 2020 YouTube, S. 15f. und 2. HJB 2020 YouTube, S. 15ff.

133 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 3; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 3; 1. HJB 2019 YouTube, S. 3; 2. HJB 2019 YouTube, S. 3 und 1. HJB 2020 YouTube, S. 3.



Abb. 14: Anzahl gemeldeter Inhalte bei YouTube im Zeitraum von 2018–2020

2018 liegt. Die Anzahl an gemeldeten Inhalten nimmt hingegen im 1. Halbjahr 2020 wieder deutlich zu. Eine Steigerung um 140,13 % ist hierbei zu verzeichnen. Ein leichter Rückgang um 16,73 % ist im zweiten Halbjahr 2020 zu erkennen. Die Ursache für diese Trendabweichungen bleiben unklar, da sich – soweit ersichtlich – weder die Meldemechanismen geändert haben noch andere Anhaltspunkte hierfür gegeben sind.¹³⁴

d) Berichtsangaben von Twitter

aa) Ausführungen in den Halbjahresberichten

Die Halbjahresberichte von Twitter ermöglichen in tabellarischer Form einen Überblick über die Anzahl eingegangener Beschwerden aufgeschlüsselt nach Art des*der Beschwerdeführers*in sowie nach dem Beschwerdegrund.

In der ersten Tabelle wird die Gesamtzahl eingegangener Beschwerden sowie die Anzahl der Beschwerden, bei welchen eine Maßnahme ergriffen worden

¹³⁴ Siehe aber die Angaben der Sozialen Netzwerke zu Schwankungen im Rahmen der Befragung in der diesseitigen qualitativen Studie, hierzu oben IV.2.c)bb)(3) sowie unten VII. Anhang 2.

ist, nach Nutzer*innen sowie Beschwerdestellen aufgeschlüsselt. Twitter gibt in diesem Zusammenhang die folgenden Hinweise:¹³⁵

„Alle Daten basieren auf den von Beschwerdeführern selbst während des Ausfüllens der Beschwerde angegebenen Informationen. Alle Beschwerden werden mitgezählt, ohne Rücksicht auf die von Beschwerdeführern gewählte Kategorie.

‘Maßnahme’ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der gemeldete Inhalt entweder (1) aufgrund eines Verstoßes gegen die Twitter Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Twitter Regeln gänzlich von der Plattform entfernt wurde oder (2) in Deutschland zurückgezogen wurde, nachdem wir einen Verstoß gegen das NetzDG festgestellt haben.“

Damit wird deutlich, dass Twitter in den Halbjahresberichten alle Beschwerden zählt, unabhängig davon, ob diese gegen die Community-Standards oder gegen das NetzDG gerichtet sind.

Ungeklärt bleibt in diesem Zusammenhang jedoch, welche Kategorie-Auswahl im ersten Absatz gemeint ist. So gibt es neben der übergeordneten Auswahl (z.B. Spam, missbräuchlich oder verletzend, NetzDG, usw.) auch diverse Unterkategorien, in denen der Beschwerdegrund genauer definiert werden kann.¹³⁶

Seit dem ersten Halbjahresbericht 2019 ergänzt Twitter die Betrachtung der Gesamtzahl eingegangener Beschwerden um einige Erläuterungen zur Trendentwicklung im Vergleich zu den vorangegangenen Halbjahresberichten.¹³⁷ Dies umfasst für den zweiten Halbjahresbericht 2020 die folgenden Informationen:

„Im zweiten Halbjahr 2020 verzeichneten wir einen Anstieg der Nutzerbeschwerden um 6,9 % und eine Abnahme der Beschwerden von Beschwerdestellen um 5 % gegenüber der Berichtsperiode Januar – Juni 2020. In 2019 hatte die Zahl der bei Twitter in beiden Jahreshälften eingegangenen NetzDG-Meldungen stark zugenommen, mit einem Anstieg um 68,9 % allein im zweiten Halbjahr. Die Entwicklung des Beschwerdevolumens im Jahr 2020 deutet eine Stabilisierung der eingehenden Beschwerden an: Nutzerbeschwerden sanken um 5,3 % und Beschwerden von Beschwerdestellen stiegen um 23,7 % im Vergleich zum Vorjahr.“¹³⁸

135 2. HJB 2018 Twitter, S. 13; ähnlich in 1. HJB 2019 Twitter, S. 12; 2. HJB 2019 Twitter, S. 12; 1. HJB 2020 Twitter, S. 13 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 18. Im 1. HJB 2018 sind diese Informationen noch nicht enthalten, vgl. 1. HJB 2018 Twitter, S. 7.

136 Siehe auch oben VI.2.d).

137 Vgl. 1. HJB 2019 Twitter, S. 12 f.; ähnlich in 2. HJB 2019 Twitter, S. 13; 1. HJB 2020 Twitter, S. 14 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

138 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

Eine weitere Tabelle gewährt einen Überblick über die Anzahl eingegangener Beschwerden aufgeschlüsselt nach dem Beschwerdegrund.¹³⁹ Hierbei wird nach Beschwerden von Nutzer*innen sowie Beschwerdestellen differenziert. Zudem wird auch die Anzahl der Beschwerden angegeben, die zu einer Maßnahme geführt haben. Die Aufschlüsselung der Beschwerdegründe orientiert sich hierbei an den Straftatbeständen, welche in § 1 Abs. 3 NetzDG genannt sind.¹⁴⁰

bb) Aufkommen gemeldeter Inhalte in 2018 bis 2020

Abbildung 15 visualisiert die Anzahl gemeldeter Inhalte für Twitter im Zeitraum von 2018 bis 2020. Den Halbjahresberichten des Dienstes ist nicht zu entnehmen, ob in einer Beschwerde mehrere Inhalte gemeldet werden können. Nach Prüfung des Meldevorganges durch die Autor*innen ist jedoch davon auszugehen, dass eine Beschwerde einem gemeldeten Inhalt entspricht, da im Meldeverfahren nur ein beschwerdegegenständlicher Inhalt angegeben werden kann.

Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass sich die Anzahl gemeldeter Inhalte nach einem geringfügigen Rückgang im zweiten Halbjahr 2018 auf ein seit Ende 2019 ungefähr gleichbleibendes Niveau von ca. 800.000 beschwerdegegenständlichen Inhalten pro Halbjahr gesteigert hat.

Mit Blick auf die gemeldeten Inhalte im zweiten Halbjahresbericht 2019 lässt sich im Vergleich zum vorangegangenen Bericht eine weitere deutliche Steigerung um 68,93 % feststellen. Hierfür bringt Twitter u. a. politische Märsche, Wahlen und gewaltsame Zwischenfälle (z. B. Halle) als mögliche Gründe für die weitere Erhöhung an.¹⁴¹ Im Gegensatz zu den zwei Jahreshälften in 2019 ist im ersten Halbjahr 2020 eine Minderung der Anzahl eingegangener Beschwerden zu erkennen. Dies deutet „eine momentane Stabilisierung der

139 Anmerkung: Ab 1. HJB 2019 hat sich freilich die inhaltliche Abfolge von Schwerpunkten geändert. Die Betrachtung der Themen „Team, Schulung und Ressourcen“ sowie „Branchenverbände“ erfolgt nun direkt nach der „Gesamtzahl der Beschwerden“. Dadurch ist der inhaltliche Zusammenhang zur Aufschlüsselung eingegangener Beschwerden nach dem Beschwerdegrund nicht mehr eindeutig gegeben, vgl. 1. HJB 2019 Twitter, S. 12 f.; 2. HJB 2019 Twitter, S. 13 f. und 1. HJB 2020 Twitter, S. 14 f. Im 2. HJB 2020 hat Twitter diesen Punkt weiter ausgebaut und beschrieben, vgl. 2. HJB 2020 Twitter, S. 19 ff.

140 Vgl. 1. HJB 2018 Twitter, S. 8 ff.; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 15 ff.; 1. HJB 2019 Twitter, S. 16 ff.; 2. HJB 2019 Twitter, S. 16 ff.; und 1. HJB 2020 Twitter, S. 17 ff. und 2. HJB 2020 Twitter, S. 23 ff.

141 Vgl. 2. HJB 2019 Twitter, S. 13.

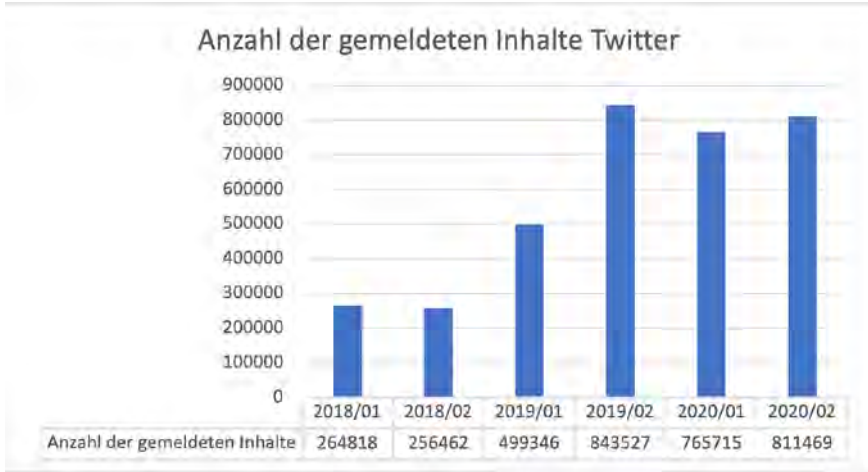


Abb. 15: Anzahl gemeldeter Inhalte bei Twitter im Zeitraum von 2018–2020

eingehenden Beschwerden an“.¹⁴² Im zweiten Halbjahr 2020 ist erneut eine Steigerung der gesamten Beschwerdeeingänge um ca. 6 % zu erkennen. Nach den Angaben des Sozialen Netzwerks sind dabei im Vergleich zum 1. Halbjahresbericht 2020 die Nutzer*innenbeschwerden um 6,9% gestiegen, die Beschwerden über die Beschwerdestellen hingegen um 5% gesunken. Dennoch spricht Twitter in diesem Zusammenhang weiterhin von einer Stabilisierung des Beschwerdevolumens.¹⁴³

e) Vergleichende Analyse

Die Berichtspflicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG sieht die Darstellung der Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vor. Sowohl Facebook als auch YouTube verweisen explizit darauf, dass sich die dargestellten Zahlen ausschließlich auf NetzDG-Beschwerden beziehen. Twitter hingegen bezieht sowohl die Beschwerden gegen die eigenen Community-Standards sowie die Beschwerden gegen das NetzDG mit ein.

¹⁴² 1. HJB 2020 Twitter, S. 14.

¹⁴³ Vgl. 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

Weiterhin ist festzuhalten, dass Facebook sowie Twitter in ihren Tabellen, wie in der gesetzlichen Berichtspflicht gefordert, die Anzahl eingegangener Beschwerden berücksichtigen und nicht einzelne Inhalte separat angeben. YouTube hingegen verweist darauf, dass in den entsprechenden Diagrammen jeweils die Inhalte einer Beschwerde einzeln ausgewiesen werden. Diese Umsetzung folgt demnach nicht dem engen Gesetzeswortlaut der Berichtspflicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG und erschwert die Vergleichbarkeit der vorgelegten Daten der drei Sozialen Netzwerke. Ebenfalls fehlen einheitliche Angaben darüber, welche Beschwerden aus welchen Meldeformularen hervorgegangen und inwieweit Beschwerden aufgrund der eigenen Community-Standards gelöscht und somit eventuell aus den Gesamtzahlen herausgerechnet oder den Zahlen hinzugerechnet worden sind. Allerdings ergibt sich die Erforderlichkeit einer solchen Differenzierung auch nicht aus den Vorgaben des NetzDG.

Bei Betrachtung der Umsetzung der Differenzierung nach dem*der Beschwerdeführer*in wird ersichtlich, dass alle drei Sozialen Netzwerke diese Aufschlüsselung gemäß des NetzDG vornehmen. Allerdings erfolgt – soweit ersichtlich – nur eine Übernahme der Angaben der Beschwerdeführer*innen ohne eigene Prüfung, ob die Angabe „Beschwerdestelle“ bzw. „Nutzer“ zutreffend ist.

Im Hinblick auf die Untergliederung der Beschwerdegründe zeigt sich, dass sich Facebook und Twitter auf die in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände stützen und der Berichtspflicht in diesem Punkt nachkommen. Anzumerken ist lediglich, dass Facebook die §§ 129 bis 129b StGB als einen Beschwerdegrund zusammenfasst, wohingegen Twitter diese Straftatbestände einzeln ausweist.

Einen hiervon abweichenden Ansatz verfolgt hingegen YouTube. Das Soziale Netzwerk definiert – wie ausgeführt – eigene Inhaltskategorien für die Beschwerdegründe. Weiterführende Informationen, welche der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände den jeweiligen Kategorien zuzuordnen sind, stehen seit der Veröffentlichung des 1. HJB 2019 zur Verfügung.¹⁴⁴

¹⁴⁴ In den vorangegangenen Halbjahresberichten aus dem Jahr 2018 war eine entsprechende Aufschlüsselung noch nicht vorhanden, sodass bis zu diesem Zeitpunkt eine vergleichende Analyse mit den anderen Sozialen Netzwerken kaum möglich war.

In Bezug auf die Aufschlüsselung nach dem Beschwerdegrund ist für Facebook überdies zu bemerken, dass die dargestellten Zahlen von der Angabe der anderen beiden Netzwerke abweichen. Dies liegt darin begründet, dass es Facebook-Nutzer*innen möglich ist, bei Beschwerden mehrere Gründe für die Rechtswidrigkeit eines einzelnen angezeigten Inhaltes anzugeben, welche in die Gesamtbetrachtung der Beschwerdegründe einfließen. Infolgedessen besteht keine einheitliche Zahlengrundlage, um eine Vergleichbarkeit zwischen den drei untersuchten Sozialen Netzwerken herstellen zu können.

Weiterhin ist anzumerken, dass alle Sozialen Netzwerke darauf verweisen, dass sich die dargestellten Zahlen der Beschwerdegründe auf die Angaben beziehen, welche die Beschwerdeführer*innen selbst im Meldevorgang gemacht haben.

Ferner ergibt sich mit Blick auf die Umsetzung der Berichtspflicht, dass Facebook sowie Twitter hierfür in allen Halbjahresberichten Gesamtübersichten in Form einer Tabelle nutzen, aus denen sowohl die Aufschlüsselung nach Beschwerdeführer*in als auch nach dem Beschwerdegrund zu entnehmen ist. Das heißt, es kann bei diesen beiden Netzwerken auch nachvollzogen werden, wie viele der unter einem bestimmten Beschwerdegrund eingegangenen Beschwerden von einer Beschwerdestelle oder einem*r Nutzer*in eingereicht worden sind. Diese Umsetzung wird im Rahmen der Berichtspflicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG allerdings nicht explizit gefordert. YouTube nutzt in diesem Zusammenhang Säulendiagramme, die gemeldete Inhalte nach Beschwerdeführer*innen differenziert aufschlüsseln.

Für die Gesamtübersicht von Twitter ist mit Blick auf alle Halbjahresberichte festzustellen, dass neben der Angabe eingegangener Beschwerden auch die Anzahl der Beschwerden angeführt wird, für die eine Maßnahme ergriffen worden ist.¹⁴⁵ Es ist davon auszugehen, dass in dieser Übersicht die Berichtspflichten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 sowie Nr. 7 NetzDG zusammengefasst werden.

Abschließend werden die Zahlen gemeldeter Inhalte im Zeitraum von 2018 bis 2020 für alle drei Sozialen Netzwerke (siehe Abb. 16) vergleichend gegenübergestellt.

¹⁴⁵ Vgl. 1. HJB 2018 Twitter, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 13; 1. HJB 2019 Twitter, S. 12; 2. HJB 2019 Twitter, S. 12; 1. HJB 2020 Twitter, S. 13 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

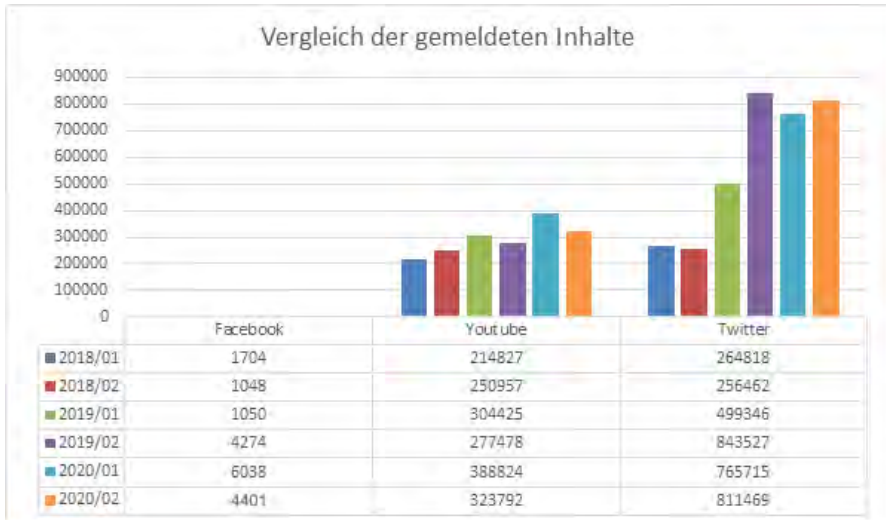


Abb. 16: Vergleichende Darstellung – Anzahl (NetzDG-)gemeldeter Inhalte im Zeitraum von 2018 – 2020 für Facebook, YouTube und Twitter

Wesentliche Aspekte, die für das jeweilige Soziale Netzwerk mit Blick auf die zur Verfügung gestellten Zahlen zu berücksichtigen sind, wurden bereits in den Einzelauswertungen erläutert. Es ist indes erneut darauf hinzuweisen, dass die Daten von Facebook und YouTube auf gemeldeten Inhalten beruhen, die aufgrund einer NetzDG-Beschwerde eingegangen sind. Im Gegensatz dazu werden bei Twitter sowohl die Beschwerden wegen behaupteten Verstoßes gegen Community-Standards als auch gegen das NetzDG berücksichtigt. Weiter ist unklar, inwieweit Beschwerden gegen das NetzDG bereits möglicherweise aufgrund eines Verstoßes gegen die eigenen Community-Standards von den Netzwerken gelöscht und somit herausgerechnet wurden. Es ist jedoch aufgrund der Äußerungen in den Halbjahresberichten und der Antworten der Sozialen Netzwerke in der Befragung (qualitative Studie) davon auszugehen, dass auch Beschwerden, welche lediglich nach AGB verstoß begründet waren, bei den angegebenen Zahlen – sowohl Beschwerdeeingang als auch Inhaltsentfernung – berücksichtigt worden sind.

Im direkten Vergleich zeigt sich, dass die Anzahl gemeldeter Inhalte bei Facebook über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg erheblich niedriger ist, als bei YouTube und Twitter. Selbst die in der Einzelbetrachtung ersichtlichen, starken Anstiege im zweiten Halbjahresbericht 2019 und erstem

Halbjahresbericht 2020 führen in dieser Gegenüberstellung zu keiner wesentlichen Angleichung an die Zahlen der beiden anderen Sozialen Netzwerke.

Die Zahlen von YouTube und Twitter liegen mit Blick auf die Werte aus den Halbjahresberichten des Jahres 2018 (blaue und rotfarbene Balken) noch weitestgehend auf gleichem Niveau. Ab dem ersten Halbjahresbericht 2019 (grüne Balken) stellt sich hingegen bei Twitter ein signifikanter Anstieg gemeldeter Inhalte ein, der sich auch im darauffolgenden Halbjahresbericht (lila Balken) weiter fortsetzt. Es wird angenommen, dass diese erhebliche Steigerung unter anderem auf eine Anpassung des Meldeweges für nicht-angemeldete Nutzer*innen zurückzuführen ist.

Übergreifend betrachtet kann für alle drei Sozialen Netzwerke kein einheitlicher Trend für die Entwicklung der Zahlen festgestellt werden.

4. Organisatorische und strukturelle Angaben

a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 NetzDG)

aa) Organisation, Ausstattung und Kompetenz

Die sozialen Netzwerke haben halbjährlich auch zu berichten über „Organisation, personelle Ausstattung, fachliche und sprachliche Kompetenz der für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Arbeitseinheiten und Schulung und Betreuung der für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Personen“.

Die Angaben zu Organisation und Ausstattung des betrauten Prüfungspersonals bzw. der „Arbeitseinheiten“ umfassen die Zahl der insgesamt im Bereich des Beschwerdemanagements nach § 3 NetzDG betrauten Mitarbeiter*innen sowie die Struktur der Befassung internen (angestellten) oder externen Personals, etwa in ausgelagerten Organisationseinheiten oder (dienstvertraglich) beauftragten eigenständigen Gesellschaften, die sich auf Content-Prüfung von Telemedien spezialisiert haben. Zu den Arbeitseinheiten gehören hingegen nicht Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle oder im Einzelfall mit der Interessenvertretung oder rechtlichen Beratung beauftragte Rechtsanwält*innen.¹⁴⁶

¹⁴⁶ Vgl. *Liesching* in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 2 NetzDG Rn. 19.

Hinsichtlich der fachlichen Kompetenz kann auf die Ausbildung der Angehörigen der Arbeitseinheiten sowie Berufsabschlüsse und Teilnahmen an Fortbildungen und Schulungen, aber auch auf etwaige Einstellungs Voraussetzungen und -tests eingegangen werden.¹⁴⁷ Die in Nr. 4 weiterhin genannte Sprachkompetenz bezieht sich in erster Linie auf die Beherrschung der deutschen Sprache¹⁴⁸ durch die Angehörigen der Arbeitseinheiten. Da maßgebliche Beschwerdegegenstände auf deutsche Straftatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG beschränkt sind, wird die überwiegende Mehrzahl der Beschwerden durch Beschwerdestellen und Nutzer*innen auf Deutsch zu bearbeiten sein. Auch die vertiefte Auseinandersetzung mit der diffizilen Auslegung¹⁴⁹ der einzelnen Straftatbestände erfordert gute Deutschkenntnisse, welche bei den oft länderübergreifend mit Beschwerden aus zahlreichen Staaten befassten Arbeitseinheiten in externen Gesellschaften nicht zwingend vorhanden sind.

bb) Schulung und Betreuung

Die Berichtspflicht bezüglich der Schulung und Betreuung der für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Personen korrespondiert mit der entsprechenden Compliance-Pflicht des § 3 Abs. 4 S. 3 NetzDG von regelmäßig, mindestens aber halbjährlich angebotenen deutschsprachigen Schulungs- und Betreuungsangeboten. Dies kann nicht nur die fachliche Qualifikation betreffen, sondern auch den Schutz der Mitarbeiter*innen aufgrund der mit Beschwerdeprüfungen und den zu sichtenden Inhalten verbundenen hohen psychischen Belastung und dem hohe und ständige Flexibilität erfordernden Arbeitsaufwand.¹⁵⁰ Im Rahmen des Berichts kann auch dargestellt werden, welche Angehörigen die Schulungs- und Betreuungsangebote tatsächlich wahrgenommen haben (ggf. auch durch Beifügung von Teilnahmelisten).

¹⁴⁷ Anders *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 2 NetzDG Rn. 27.

¹⁴⁸ Krit. *Guggenberger*, ZRP 2017, 98, 99; *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 2 NetzDG Rn. 28.

¹⁴⁹ Siehe hierzu *Liesching* in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 1 NetzDG Rn. 76 f.

¹⁵⁰ S.a. BT-Drs. 18/12356, S. 21; *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 2 NetzDG Rn. 29.

b) Berichtsangaben von Facebook

Facebook gliedert die Berichtsangaben im 2. Halbjahresbericht 2018 in drei Bereiche auf: (1.) Organisation, (2.) Personelle Ausstattung und Kompetenzen und (3.) Schulung und Betreuung.¹⁵¹

Im ersten Bereich wird die Organisation der zuständigen Teams derart spezifiziert, dass diese aus „geschulten Fachkräften und Juristen“¹⁵² bestehen. Im zweiten Bereich wird auf die Anzahl der Mitarbeiter*innen eingegangen und wie diese sich über die einzelnen Teams verteilen. Im letzten Bereich wird das Thema der Aus- und Weiterbildungen der Prüfer*innen behandelt.

Inhalte, die über das NetzDG-Formular gemeldet werden, gehen nach Angaben des ersten und zweiten Halbjahresberichts 2020 zuerst an das „Global Market Operations-Team“¹⁵³ bestehend aus internen und externen Mitarbeiter*innen¹⁵⁴. Dies entspricht den Angaben in den anderen Halbjahresberichten.¹⁵⁵

Eine erste Prüfung des gemeldeten Inhalts erfolge ausweislich der Berichtsangaben beim „Vertragspartner[n] Majorel (zuvor „Arvato“) in Berlin und CCC in Essen“.¹⁵⁶ Dort werde ein Verstoß gegen die Gemeinschaftsstandards geprüft

151 Im 1. HJB 2018 wird die Aufteilung noch vorgenommen in: 1. Organisation, Personelle Ausstattung und Kompetenzen und 2. Schulung und Betreuung. Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 4f.

152 2. HJB 2018 Facebook, S. 5; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 6; 2. HJB 2019 Facebook, S. 6; 1. HJB 2020 Facebook, S. 6 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 6; ähnlich in 1. HJB 2018 Facebook, S. 4.

153 1. HJB 2020 Facebook, S. 6 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 6.

154 Im 1. und 2. HJB 2018 ist es noch das „Facebook Community Operations-Team“, im 1. HJB 2019 das „Community Operations-Team“ und im 2. HJB 2019 das „Market Operations-Team“. Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 4; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 5; 1. HJB 2019 Facebook, S. 6; 2. HJB 2019 Facebook, S. 6; 1. HJB 2020 Facebook, S. 6 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 6.

155 Im 1. HJB 2018 wird noch im Vergleich detailliert auf die Sprachkenntnisse der einzelnen Prüfer*innen eingegangen. So handele es sich bei den Prüfer*innen der Firma Majorel ehemals Arvato hauptsächlich um Muttersprachler*innen. Sollte ein Inhalt in einer anderen Sprache verfasst sein, so bearbeitet ihn jemand, der die Sprache fließend beherrscht, vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 4.

156 1. HJB 2019 Facebook, S. 6; ebenso in 2. HJB 2019 Facebook, S. 6; 1. HJB 2020 Facebook, S. 6 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 6; ähnlich in 1. HJB 2018 Facebook, S. 4 und 2. HJB 2018 Facebook, S. 5.

und der beschwerdegegenständliche Inhalt gegebenenfalls entfernt.¹⁵⁷ Beschwerden, die nicht gegen diese Standards verstoßen, würden an das „Legal Takedown Request Operations-Team“¹⁵⁸ weitergeleitet und dort einer mehrstufigen rechtlichen Prüfung unterzogen.

Das entsprechende Team bestehe dabei aus Facebook-Mitarbeiter*innen der Büros in Dublin¹⁵⁹, sowie externen Mitarbeiter*innen „die in den Facebook-Büros in Dublin und Austin arbeiten“.¹⁶⁰ Die Beschwerden werden den Angaben zufolge zuerst durch externe Angestellte geprüft, deren Aufgabe es sei, rechtswidrige Inhalte rechtzeitig zu sperren „sowie mit dem Beschwerdeführer zu kommunizieren“.¹⁶¹

Gearbeitet werde dabei auf Basis von Orientierungshilfen, die durch „unternehmensinterne Juristen und durch externe Rechtsanwälte“¹⁶² entwickelt worden sind. Sollte eine genauere Prüfung erforderlich sein, wird der Inhalt nach den Angaben der Halbjahresberichte an eine*n interne*n Prüfer*in weitergeleitet, der*die ihn erneut untersuche und entsprechende Maßnahmen ergreife.

Sollte danach die Rechtswidrigkeit immer noch unklar sein, geht die Prüfung ausweislich der Berichtsangaben in einer dritten Stufe an eine*n interne*n

157 Im 1. HJB 2018 wird noch einmal betont, dass es sich bei den Mitarbeiter*innen Majorels (vormals Arvato) um Leute handelt die die deutsche Sprache fließend beherrschen. Dies fehlt jedoch in den anderen Halbjahresberichten, Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 4; 2. HJB 2018 Facebook, S. 5; 1. HJB 2019 Facebook, S. 6; 2. HJB 2019 Facebook, S. 6; 1. HJB 2020 Facebook, S. 6 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 6.

158 1. HJB 2018 Facebook, S. 5; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 5; 1. HJB 2019 Facebook, S. 6; 2. HJB 2019 Facebook, S. 6; 1. HJB 2020 Facebook, S. 6 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 6.

159 Im 1. HJB 2019 gehören, zusätzlich zu den internen Mitarbeiter*innen in Dublin, auch noch weitere Facebook Angestellte aus Mountain View zum Team bzw. im 2. HJB 2019, 1. HJB 2020 und 2. HJB 2020 wird das Team durch Prüfer*innen aus Sunnyvale ergänzt, vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 4; 2. HJB 2018 Facebook, S. 5; ähnlich in 1. HJB 2019 Facebook, S. 6; 2. HJB 2019 Facebook, S. 6; 1. HJB 2020 Facebook, S. 6 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 6.

160 Im 2. HJB 2020 wird das externe Team durch Mitarbeiter*innen aus Texas ergänzt. 2. HJB 2018 Facebook, S. 5; ähnlich in 1. HJB 2019 Facebook, S. 6; 2. HJB 2019 Facebook, S. 6; 1. HJB 2020 Facebook, S. 6 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 6.

161 2. HJB 2018 Facebook, S. 5; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 6; 2. HJB 2019 Facebook, S. 6; 1. HJB 2020 Facebook, S. 6 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 7; ähnlich in 1. HJB 2018 Facebook, S. 5.

162 2. HJB 2018 Facebook, S. 6; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 6; 2. HJB 2019 Facebook, S. 6 und 1. HJB 2020 Facebook, S. 7 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 7; ähnlich in 1. HJB 2018 Facebook, S. 5.

Juristen*in. Bei besonders komplexen Fällen würden noch zusätzliche externe Jurist*innen mit hinzugezogen. Sobald eine Entscheidung getroffen wurde, ergreift das „Legal Takedown Request Operations-Team“¹⁶³ entsprechende Maßnahmen und kommuniziert diese mit dem*der Beschwerdeführer*in sowie dem*der Ersteller*in des Inhalts.¹⁶⁴

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in jeder Stufe der Prüfung eine intensive Kommunikation zwischen internen und externen Prüfpersonen stattfindet. Außerdem stellten die Facebook-Mitarbeiter*innen für jedes Team „Schulungen, zusätzliche Hilfestellungen und Fachwissen zu NetzDG-Fällen“ zur Verfügung.¹⁶⁵ Darüber hinaus würde mehrmals pro Woche mit internen Jurist*innen über besonders komplexe Fälle diskutiert und eine Übersicht über Beschwerdeaufkommen etc. des „Legal Takedown Request Operations-Team“¹⁶⁶ an ein funktionsübergreifendes internes Team gesendet.

Im Weiteren erfolgt in allen Halbjahresberichten eine Erläuterung der personellen Ausstattung und der Kompetenzen der einzelnen Teams. Das „Global Market Operations“ Team erhalte eine dreiwöchige Schulung in der Überprüfung der Inhalte auf Verstöße der Gemeinschaftsstandards, einzelne erfahrene Mitglieder erhielten zudem Schulungen im Bereich des NetzDG, um diese prüfen zu können.¹⁶⁷ Das „Legal Takedown Request Operations“ Team erhalte Schulungen zur Prüfung von Inhalten auf NetzDG-Verstöße sowie zur Kommunikation mit den Beschwerdeführer*innen und Inhaltsersteller*innen. In Intervallen von sechs Monaten erhalten sie eine Auffrischung und Aktualisierung ihres Wissens und der Abläufe¹⁶⁸. Die Weiterbildungen finden intern

163 1. HJB 2018 Facebook, S. 5; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 6; 1. HJB 2019 Facebook, S. 7; 2. HJB 2019 Facebook, S. 7; 1. HJB 2020 Facebook, S. 7 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 7.

164 Vgl. zu dem in den Halbjahresberichten – soweit ersichtlich – nicht gegenständlichen Möglichkeiten der Überprüfung durch ein „Oversight Board“ jüngst krit. *Brosch*, MMR 2021, 26 ff.

165 2. HJB 2018 Facebook, S. 6; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 7; 2. HJB 2019 Facebook, S. 7; 1. HJB 2020 Facebook, S. 7 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 6; ähnlich in 1. HJB 2018, S. 5.

166 2. HJB 2018 Facebook, S. 6; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 7; 2. HJB 2019 Facebook, S. 7; 1. HJB 2020 Facebook, S. 7 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 7.

167 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 5; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 7; 1. HJB 2019 Facebook, S. 8; 2. HJB 2019 Facebook, S. 8; 1. HJB 2020 Facebook, S. 8 f. und 2. HJB 2020 Facebook, S. 9.

168 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 8; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 9; 2. HJB 2019 Facebook, S. 9; 1. HJB 2020 Facebook, S. 9 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 9; Anmerkung: im 1. HJB 2018 Facebook gibt es noch keine Information über das sechsmonatige Intervall, vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 5

durch die hauseigenen Jurist*innen und extern durch die Mitglieder des Legal Teams statt.

Außerdem werden ausweislich aller Halbjahresberichte für alle Teams psychologische Betreuung, Einzelsitzungen mit Psycholog*innen, Gruppentherapien und Beratungsgespräche für das emotionale Wohlbefinden angeboten.

c) Berichtsangaben von YouTube

Nach den unter dem Punkt „Prüfteams“¹⁶⁹ gemachten Angaben im 2. HJB 2018 besteht das Prüfpersonal aus „YouTube- und Google-Mitarbeitern oder externen Dienstleistern“¹⁷⁰ sowie Jurist*innen. Die von diesem Team getroffenen Entscheidungen würden regelmäßig einer Qualitätsprüfung unterzogen¹⁷¹ und den Bearbeiter*innen werde Feedback zu ihren Entscheidungen gegeben.

Die Prüfteams „bestehen aus Tausenden von Mitarbeitern, die eine Vielzahl von Sprachen fließend beherrschen“¹⁷², darunter fänden sich auch deutschsprachige Mitarbeiter*innen, die auf lokale Gesetze geschult sind und die Möglichkeit hätten, sich mit der lokalen Google-Rechtsabteilung zu beraten. Bei Bedarf könnten noch weitere interne oder lokale externe Jurist*innen hinzugezogen werden.

Die für den deutschen Raum zuständige Gruppe bestehe aus ca. 63 externen Prüfer*innen¹⁷³ sowie einer variierenden Anzahl interner Mitarbeiter*innen,

169 1. HJB 2018 YouTube, S. 23; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 18; 1. HJB 2019 YouTube, S. 21; 2. HJB 2019 YouTube, S. 20; 1. HJB 2020 YouTube, S. 26 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 28.

170 1. HJB 2018 YouTube, S. 23; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 18; 1. HJB 2019 YouTube, S. 21; 2. HJB 2019 YouTube, S. 20; 1. HJB 2020 YouTube, S. 27 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 29.

171 Wer diese Prüfung durchgeführt hat, wird nicht näher erläutert. In den HJBen wird nur von „Wir“ gesprochen, eine genauere Auskunft findet nicht statt, Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 23; ebenso 2. HJB 2018 YouTube, S. 18; 1. HJB 2019 YouTube, S. 21; 2. HJB 2019 YouTube, S. 20; 1. HJB 2020 YouTube, S. 27 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 29.

172 1. HJB 2018 YouTube, S. 23; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 19; 1. HJB 2019 YouTube, S. 21; 2. HJB 2019 YouTube, S. 21; 1. HJB 2020 YouTube, S. 27 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 29.

173 Die Anzahl der Prüfer*innen variieren in den einzelnen Halbjahresberichten zwischen 63 im 2. HJB 2020 und 100 im 1. HJB 2018, Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S.23; ähnlich in 2. HJB

die ausschließlich für NetzDG-Beschwerden über YouTube und Google+ zuständig seien. Die Mitglieder dieser Gruppe setzten sich ausweislich der Angaben in allen Halbjahresberichten zusammen aus Personen unterschiedlichster beruflicher Hintergründe, sie beherrschten diverse Sprachen und seien „zwischen 20 und 60 Jahre[n] alt“¹⁷⁴

Das Prüfungspersonal werde darüber hinaus einmal pro Halbjahr Schulungen zu Community-Richtlinien, sowie rechtlichen Weiterbildungen durch YouTube- bzw. Google-Mitarbeiter*innen, internen und externen Rechtsexpert*innen unterzogen.¹⁷⁵ Außerdem stünden ihnen „regelmäßige Beratungen durch Psychologen“¹⁷⁶, Ruheräume und Einzeltherapien zur Verfügung.

d) Berichtsangaben von Twitter

Gemäß dem 2. Halbjahresbericht 2020 besteht das Prüfungsteam bei dem Sozialen Netzwerk Twitter aus über 125 Personen¹⁷⁷, die neben Deutsch auch über weitere Sprachkenntnisse verfügten z.B. Englisch, Französisch, Holländisch und Arabisch. Diese Mitarbeiter*innen würden regelmäßig geschult im Hinblick auf die internen Richtlinien und dem „historischen und kulturellen Kontext“¹⁷⁸.

2018 YouTube, S. 19; 1. HJB 2019 YouTube, S. 21; 2. HJB 2019 YouTube S. 21 und 1. HJB 2020 YouTube, S. 27 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 29.

174 1. HJB 2019 YouTube, S. 21; ebenso in 2. HJB 2019 YouTube, S. 21; Anmerkung: ab dem 1. HJB 2020 wird die Altersspanne auf 20–61 Jahre gelegt, im 1. HJB 2018 und 2. HJB 2018 ist ausschließlich von „unterschiedlichen Altersgruppen“ die Rede. Vgl. 1. HJB 2020 YouTube, S. 27; und 2. HJB 2020 YouTube, S. 29; 1. HJB 2018 YouTube, S. 19 und 2. HJB 2018 YouTube, S. 23.

175 Die Ausführungen bezüglich der Weiterbildung der Mitarbeiter*innen werden seit dem 1. HJB 2019 ausführlicher geschildert, Vgl. 1. HJB 2019 YouTube, S.22; ebenso in 2. HJB 2019 YouTube, S. 21; 1. HJB 2020 YouTube, S.28 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 30; ähnlich in 1. HJB 2018 YouTube, S. 23 und 2. HJB 2018 YouTube S. 19.

176 1. HJB 2018 YouTube, S. 23; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 19; ähnlich in 1. HJB 2019 YouTube, S. 22 f.; 2. HJB 2019 YouTube, S. 22; 1. HJB 2020 YouTube, S. 29 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 31.

177 Im 1. HJB 2018 sowie dem 2. HJB 2018 sind es noch 50 Mitarbeiter*innen; im 1. HJB 2019 noch 65; im 2. HJB 2019 noch 70 und im 1. HJB 2020 noch 100, vgl. 1. HJB 2018 Twitter, S. 6; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 12; ähnlich in 1. HJB 2019 Twitter, S. 13; 2. HJB 2019 Twitter S. 13; 1. HJB 2020 Twitter, S. 14 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 19.

178 1. HJB 2018 Twitter, S. 6; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 12; 1. HJB 2019 Twitter, S. 13; 2. HJB 2019 Twitter, S. 13; 1. HJB 2020 Twitter, S. 14 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 20.

Neue Mitarbeiter*innen werden nach den Angaben in allen Halbjahresberichten über drei Wochen hinweg individuell eingeführt und systematisch zu bestimmten Themen eingearbeitet, z.B. AGB's, lokales Recht und interne Prozesse. Die Teams könnten darüber hinaus während ihrer Tätigkeit jederzeit Hilfe von der internen Rechtsabteilung anfordern. Zusätzlich erfolgten auf wöchentlicher Basis Qualitätskontrollen der Beschwerden und Schulungen zum Thema NetzDG und interner Policy.

Die Mitarbeiter*innen dieser Teams erhielten überdies „Zugang zu Ressourcen hinsichtlich ihrer Gesundheit und ihrem Wohlergehen“¹⁷⁹. Sollten im Laufe der Bearbeitung von NetzDG Beschwerden technische Probleme auftreten, „priorisieren“ ausweislich der Halbjahresberichte „die relevanten internen Teams deren schnellstmögliche Behebung“.¹⁸⁰

e) Vergleichende Analyse

Bezüglich der im § 2 Abs. 2 Nr. 4 NetzDG geforderten Angabe der vorhandenen Kenntnisse der deutschen Sprache der Teams, geben Twitter und YouTube an, dass in ihren Teams jeweils Menschen mit deutscher Sprachkenntnis bzw. Muttersprachler*innen arbeiten. Twitter führt darüber hinaus dezidiert Sprachen auf, die von Teammitgliedern beherrscht werden. Facebook macht lediglich im 1. HJB 2018 Angaben zum Vorhandensein von Kenntnissen der deutschen Sprache, in den folgenden Berichten fehlt diese Angabe.

Soweit es um die Darstellungen der Strukturen bzw. des Aufbaus der Teams geht, machen alle drei untersuchten Sozialen Netzwerke dezidierte und umfassende Angaben.

Auch bei der Weiterbildung und Schulung wird in allen Halbjahresberichten der drei untersuchten Sozialen Netzwerke darauf eingegangen, welche Anstrengungen unternommen werden, um neue Mitarbeiter*innen an das Thema heranzuführen und Personal weiterzubilden. Hier geht im besonderen

179 1. HJB 2018 Twitter, S. 6; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 13; 1. HJB 2019 Twitter, S. 13; 2. HJB 2019 Twitter, S. 14; 1. HJB 2020 Twitter, S. 15 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 21.

180 1. HJB 2018 Twitter, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 13; 1. HJB 2019 Twitter, S. 13; 2. HJB 2019 Twitter, S. 14 und 1. HJB 2020 Twitter, S. 15.

Twitter vergleichsweise detailliert auf den Weiterbildungs- aber auch den Einstellungsvorgang ein.

Schließlich enthalten die Halbjahresberichte aller drei Netzwerke Ausführungen zu den Betreuungsangeboten für die Mitglieder der Prüfteams. Insofern machen Facebook und YouTube konkretere Angaben zu den verschiedenen Bemühungen in diesem Bereich als das Soziale Netzwerk Twitter. Angaben dazu, in welchem Umfang diese Angebote von dem Prüfungspersonal tatsächlich wahrgenommen werden, ergeben sich aus keinem der Halbjahresberichte.

5. Mitgliedschaften in Branchenverbänden

a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 NetzDG)

Die Berichtspflicht umfasst des Weiteren Angaben über die „Mitgliedschaft in Branchenverbänden mit Hinweis darauf, ob in diesen Branchenverbänden eine Beschwerdestelle existiert“. Anzugeben sind sämtliche Mitgliedschaften in Branchenverbänden wie z. B. Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., eco – Verband der Internetwirtschaft e.V., BIU – Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e.V. oder VPRT – Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. Hingegen sind Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wie die FSM¹⁸¹ keine Branchenverbände i.S.d. Vorschrift.¹⁸²

Überdies ist auch darüber zu informieren, welche der Branchenverbände, in denen der Betreiber des sozialen Netzwerkes Mitglied ist, über eine (eigene) „Beschwerdestelle“ verfügt. Hiermit ist in erster Linie nicht eine juristisch gegenüber dem Verband eigenständige Stelle gemeint, sondern vielmehr eine in dem Verband vorhandene Organisationseinheit. Die Beschwerdestelle meint hier – enger als in Abs. 2 Nr. 3 – eine Stelle für „Meldungen von Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten in sozialen Netzwerken“.¹⁸³

181 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.

182 *Liesching* in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 2 NetzDG Rn. 22; ebenso *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 2 NetzDG Rn. 30.

183 BT-Drs. 18/12356, S. 21.

b) Berichtsangaben von Facebook

In allen Halbjahresberichten von Facebook wird dieser Bereich im Unterpunkt „5. Branchenverbände“¹⁸⁴ erläutert. Dies geschieht in Form einer einfachen Aufzählung der drei deutschen Branchenverbände, in denen das Netzwerk Mitglied ist (Eco, Bitkom und BVsDW). Zusätzlich wird bei jedem Verband noch einmal gesondert angemerkt, ob eine interne Beschwerdestelle existiert.

Überdies erfolgt eine Aufzählung weiterer Organisationen (FSM, DsiN und Jugendschutz.net), die sich mit der „Bekämpfung rechtswidriger Online-Inhalte“¹⁸⁵ im Netz befassen, wobei Facebook insoweit entweder eine Mitgliedschaft und/oder eine Zusammenarbeit unterhält.

c) Berichtsangaben von YouTube

In seinen Halbjahresberichten macht YouTube die geforderten Angaben, unter dem Menüpunkt „Mitgliedschaft in Industrieverbänden“.¹⁸⁶ Es folgt eine Aufzählung der verschiedenen Verbände (Eco, Deutschland sicher im Netz und Bitkom), des Weiteren auch der FSM, deren Angabe nicht gefordert ist.

Danach geht das Netzwerk genauer auf die Beschwerde-Hotlines der FSM und Eco ein. Vermutet der Betreiber der Hotline eine Rechtswidrigkeit, so leitet er diese nach Angaben von YouTube an den entsprechenden Provider weiter. Nach einer Prüfung seitens des Netzwerkes würde der Stelle eine detaillierte Antwort über die Entscheidung bezüglich des beanstandeten Inhaltes zugesendet.

Danach folgen im Bericht weitere optionale Angaben zum weiteren Bemühen des sozialen Netzwerkes, z. B. über die Zusammenarbeit mit verschiedenen Bürgerrechtsgruppen, der regelmäßigen Überprüfung der eigenen Richtlinien und Auslegungskriterien. Weiterhin würden Workshops angeboten, um

184 1. HJB 2018 Facebook, S. 6; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 8; 1. HJB 2019 Facebook, S. 9, 2. HJB 2019 Facebook, S. 9; 1. HJB 2020 Facebook, S. 9 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 10.

185 1. HJB 2018 Facebook, S. 6; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 8; 1. HJB 2019 Facebook, S. 9, 2. HJB 2019 Facebook, S. 10; 1. HJB 2020 Facebook, S. 10 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 10.

186 1. HJB 2018 YouTube, S. 24; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 19; 1. HJB 2019 YouTube, S. 23 , 2. HJB 2019 YouTube, S. 22; 1. HJB 2020 YouTube, S. 30 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 32

interne sowie externe Personen über Änderungen und Anpassungen im Umgang mit den diversen Google-Diensten zu informieren.

d) Berichtsangaben von Twitter

In den Halbjahresberichten von Twitter sind die geforderten Angaben im Bereich „Branchenverbände“¹⁸⁷ ausgeführt. In einem erläuternden Text werden die Branchenverbände (Eco, FSM, Jugendschutz.net) aufgezählt, mit denen man zusammenarbeite. Außerdem wird darauf hingewiesen dass alle drei über eine Beschwerdestelle verfügen.

Überdies erfolgt eine kurze Erläuterung des „Trusted Reporters Programms“.¹⁸⁸ Dabei handele es sich um Organisationen, die vom Netzwerk bevollmächtigt wurden, Inhalte zu melden, die gegen europäisches Recht verstoßen. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass Twitter Mitglied der Verbände Eco und Bitkom ist.¹⁸⁹

e) Vergleichende Analyse

Alle drei Sozialen Netzwerke benennen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 5 NetzDG die Verbände, in denen sie entweder Mitglied sind oder mit denen sie zusammenarbeiten. Darüber hinausgehend wird auch dargelegt, mit wem die Sozialen Netzwerke zusätzlich kooperieren.

Bei der Angabe, ob diese Einrichtungen über eine Beschwerdestelle verfügen, machen Facebook und Twitter detaillierte Angaben. Allerdings ist insoweit auch davon auszugehen, dass das Vorhandensein von Beschwerdestellen bei dem Verband Eco¹⁹⁰ und der Stelle jugendschutz.net¹⁹¹ aufgrund der von diesen

187 1. HJB 2018 Twitter, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 13; 1. HJB 2019 Twitter, S. 14, 2. HJB 2019 Twitter, S. 14; 1. HJB 2020 Twitter, S. 15 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 21.

188 1. HJB 2018 Twitter, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 13; 1. HJB 2019 Twitter, S. 14; 2. HJB 2019 Twitter, S. 14; 1. HJB 2020 Twitter, S. 15 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 21.

189 Die Aussage über die Mitgliedschaft in den Verbänden Eco sowie Bitkom sind im 1. HJB 2018 sowie dem 2. HJB 2018 noch nicht zu finden, Vgl. 2. HJB 2018 Twitter, S. 13; ähnlich in 1. HJB 2018 Twitter, S. 7. Vollständig vorliegend in 1. HJB 2019 Twitter, S. 14; 2. HJB 2019 Twitter, S. 14; 1. HJB 2020 Twitter, S. 15 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 21.

190 Vgl. z.B. Jahresbericht 2018 der eco Beschwerdestelle, beschwerdestelle.eco.de.

Institutionen selbst veröffentlichten Berichte als bekannt vorausgesetzt werden kann.

6. Beschwerden mit Konsultation externer Stellen

a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 NetzDG)

Im Bericht anzugeben ist darüber hinaus die „Anzahl der Beschwerden, bei denen eine externe Stelle konsultiert wurde, um die Entscheidung vorzubereiten“.

Nach teleologischer und rechtssystematischer Auslegung könnte jedoch vertreten werden, dass dies nur Beschwerden betrifft, bei denen „rechtswidrige Inhalte“ i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG prüfgegenständlich gewesen sind. Denn die in § 2 Abs. 1 NetzDG statuierte Berichtspflicht bezieht sich nur auf den „Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte“ auf den Plattformen der sozialen Netzwerke.¹⁹² Vor diesem Hintergrund wäre eine weitergehende Darstellung zu sämtlichen anderen beschwerdegegenständlichen Inhalten und der Befassung externer Stellen nicht erforderlich.¹⁹³

Als externe Stellen können z.B. vom Netzwerkbetreiber beauftragte, eigenständige Gesellschaften angesehen werden, die sich auf Content-Prüfungen von Telemedien spezialisiert haben, darüber hinaus nach in der Literatur vertretener Ansicht auch Rechtsanwaltskanzleien.¹⁹⁴ Die in der Entwurfsbegründung zugrunde gelegte Konstellation, dass nur aufgrund der Beschwerdezahl sich „interne Ressourcen der Anbieter“ nicht als ausreichend erweisen – etwa aufgrund des „Umfangs oder der Komplexität der Beschwerde“¹⁹⁵ – ist

191 Vgl. die Jahresberichte von jugendschutz.net, z.B. Bericht, 2018 „Jugendschutz im Internet“, <https://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/bericht2018.pdf>.

192 Vgl. aber die nunmehr im BMJV-Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ vom 12.12.2019 vorgesehene erweiternde Legaldefinition, wonach eine Beschwerde über rechtswidrige Inhalte „jede Beanstandung eines Inhaltes“ sei „mit dem Begehren der Entfernung des Inhaltes oder der Sperrung des Zugangs zum Inhalt, es sei denn, dass mit der Beanstandung erkennbar nicht geltend gemacht wird, dass ein rechtswidriger Inhalt vorliegt“.

193 *Liesching* in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 2 NetzDG Rn. 24.

194 Vgl. *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 2 NetzDG Rn. 34 mwN.

195 BT-Drs. 18/12356, S. 21.

nicht zwingend. Insoweit ist auch denkbar und legitim, dass Netzwerkbetreiber generell Prüfungsabläufe an externe Stellen delegieren, ungeachtet des Prüfaufkommens oder der Komplexität der Beschwerden.

b) Berichtsangaben von Facebook

In fast allen Halbjahresberichten von Facebook wird angegeben, dass „keine externe Stelle konsultiert“ worden sei, „um die Entscheidung hinsichtlich einzelner Beschwerden vorzubereiten“.¹⁹⁶ Die Ausnahme bildet der zweite Halbjahresbericht 2020, in welchem angegeben wird, bezüglich einer Beschwerde die FSM konsultiert zu haben.¹⁹⁷ Dies resultiert daraus, dass die FSM erst 2020 nach dem NetzDG anerkannt worden ist.¹⁹⁸

Überdies verweist Facebook etwa im 2. HJB 2020 auf 6 Fälle¹⁹⁹, in denen „externe Rechtsanwälte konsultiert“ worden seien, „um die Entscheidung hinsichtlich einzelner Beschwerden vorzubereiten“.²⁰⁰ Diese Rechtsanwält*innen betrachtet Facebook nach eigenen Angaben jedoch nicht als externe Stellen, sondern „als Erweiterung [ihrer eigenen] Rechtsabteilung“.²⁰¹ Es wird weiterhin ausgeführt, dass in all diesen Fällen externe Rechtsanwält*innen in Deutschland hinzugezogen worden seien.²⁰² Die Zusammenarbeit mit eben-

196 1. HJB 2018 Facebook, S. 6; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 9; 1. HJB 2019 Facebook, S. 10; 2. HJB 2019 Facebook, S. 10 und 1. HJB 2020 Facebook, S. 10.

Anmerkung: Im 1. HJB 2020 wird angemerkt, dass aufgrund der Vereinbarung mit FSM geplant würde, Fälle in der 2. Jahreshälfte an diese zu verweisen, vgl. 1. HJB 2020 Facebook, S. 10.

197 Vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 10.

198 Siehe hierzu oben V.3.d)aa).

199 Anmerkung: Von insgesamt 4211 eingegangenen Beschwerden, die zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 eingegangen sind, vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 10.

200 1. HJB 2018 Facebook, S. 6; ähnlich in 2. HJB 2018 Facebook, S. 9; 1. HJB 2019 Facebook, S. 10; 2. HJB 2019 Facebook, S. 10; 1. HJB 2020 Facebook, S. 10 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 10.

201 1. HJB 2018 Facebook, S. 6; ähnlich in 2. HJB 2018 Facebook, S. 9; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 10; 2. HJB 2019 Facebook, S. 10; 1. HJB 2020 Facebook, S. 10 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 10.

202 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 6; ähnlich in 2. HJB 2018 Facebook, S. 9; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 10; 2. HJB 2019 Facebook, S. 10; 1. HJB 2020 Facebook, S. 10 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 10.

diesen erfolge „bei Bedarf [...], um die Rechtslage im Hinblick auf konkrete Beschwerden zu klären“.²⁰³

c) Berichtsangaben von YouTube

YouTube verweist in den Halbjahresberichten darauf, dass es Fälle gebe, „die spezifisches juristisches Fachwissen erfordern“²⁰⁴ und dass hierfür eine externe Stelle hinzugezogen werden könne. In den Halbjahresberichten wird hierbei zwischen zwei Möglichkeiten der Weiterleitung prüfungsrelevanter Inhalte an externe Stellen unterschieden und die entsprechenden Zahlen bereitgestellt. Zum einen die Einbeziehung einer „anerkannte[n] Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung“²⁰⁵ und zum anderen die Weiterleitung „an eine auf Strafrecht spezialisierte Anwaltskanzlei“.²⁰⁶ Erstmals waren es im zweiten Halbjahr 2020 8 Weiterleitungen an die Selbstkontrolleinrichtung der FSM²⁰⁷ und darüber hinaus 20 Weiterleitungen an Kanzleien.²⁰⁸

d) Berichtsangaben von Twitter

Twitter gibt die Anzahl der Beschwerden an, „bei denen eine externe Stelle konsultiert wurde“.²⁰⁹ Es wird zusätzlich darauf verwiesen,²¹⁰ dass es sich bei

203 1. HJB 2018 Facebook, S. 6; ähnlich in 2. HJB 2018 Facebook, S. 9; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 10; 2. HJB 2019 Facebook, S. 10; 1. HJB 2020 Facebook, S. 10 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 10.

204 1. HJB 2018 YouTube, S. 8; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 6; ähnlich in 1. HJB 2019 YouTube, S. 7; 2. HJB 2019 YouTube, S. 6; 1. HJB 2020 YouTube, S. 9 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 8

205 1. HJB 2018 YouTube, S. 8; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 6; 1. HJB 2019 YouTube, S. 7; 2. HJB 2019 YouTube, S. 6; 1. HJB 2020 YouTube, S. 9 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 9.

206 1. HJB 2018 YouTube, S. 8; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 6; 1. HJB 2019 YouTube, S. 7; 2. HJB 2019 YouTube, S. 6; 1. HJB 2020 YouTube, S. 9 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 9.

207 Siehe oben V.3.d)aa).

208 Vgl. 2. HJB 2020 YouTube, S. 9.

209 1. HJB 2018 Twitter, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 14; 1. HJB 2019 Twitter, S. 14; 2. HJB 2019 Twitter, S. 14; 1. HJB 2020 Twitter, S. 15 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 21. Seit 1. HJB 2019 hat sich die inhaltliche Abfolge geändert; die Angaben stehen jetzt nach „Branchenverbände“ (vgl. 1. HJB 2019 Twitter, S. 14; 2. HJB 2019 Twitter, S. 14; 1. HJB 2020 Twitter, S. 15; 2. HJB 2020 Twitter, S. 21.) und nicht mehr nach „Aufschlüsselung der

diesen Beschwerden um Fälle handelt, „in denen Twitter eine deutsche Anwaltskanzlei konsultierte“.²¹¹

e) Vergleichende Analyse

Die drei betrachteten Sozialen Netzwerke kommen in ihren Halbjahresberichten der Berichtspflicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 NetzDG nach. Sie geben jeweils die Beschwerdeanzahl an, zu deren Entscheidungsvorbereitung eine externe Stelle konsultiert worden ist.

7. Anzahl der Beschwerden mit Folge der Löschung oder Sperrung

a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 NetzDG)

Zentral ist die Berichtspflicht nach Nr. 7, nach der die „Anzahl der Beschwerden“ anzugeben ist, „die im Berichtszeitraum zur Löschung oder Sperrung des beanstandeten Inhalts führten, aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzern, nach dem Beschwerdegrund, ob ein Fall des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a vorlag, ob in diesem Fall eine Weiterleitung an den Nutzer erfolgte sowie ob eine Übertragung an eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b erfolgte“.

Die Berichtspflicht der Vorschrift überschneidet sich zum Teil mit der in Abs. 2 Nr. 3 geforderten Darstellung eingegangener Beschwerden „über rechtswidrige Inhalte“.²¹² Abweichungen können sich insoweit ergeben, als nach dem Wortlaut der Nr. 7 nur die Zahl solcher Beschwerden zu benennen

Beschwerden gem. § 3 (2) Nr. 3 (a) und (b) NetzDG“ (vgl. 1. HJB 2018 Twitter, S. 7; 2. HJB 2018 Twitter, S. 14.)

210 Dieser Verweis ist im 1. HJB 2018 noch nicht enthalten, vgl. dort, S. 7.

211 1. HJB 2019 Twitter, S. 14; ebenso 2. HJB 2018 Twitter, S. 14; 2. HJB 2019 Twitter, S. 14; 1. HJB 2020 Twitter, S. 15 und ähnlich in 2. HB 2020 Twitter, S. 21.

212 Siehe aber auch die Entwurfsbegründung die zu Nr. 7 auch auf die Ausführungen zu Nr. 3 verweist; vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 21; ebenso wie hier: *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 2 NetzDG Rn. 36.

ist, welche zu einer betreiberseitigen Löschung oder Sperrung geführt haben. Fälle, in denen der Verbreiter des beschwerdegegenständlichen rechtswidrigen Inhaltes (Nutzer*in) diesen freiwillig oder auf Betreiben einer Aufsichtsstelle (z. B. jugendschutz.net²¹³) selbst entfernt hat, sind nur nach Abs. 2 Nr. 3²¹⁴ aufzuführen.

Die Berichtspflicht bezieht sich zudem nach dem Gesetzeswortlaut nur auf Löschungen nach dem NetzDG, also nur auf solche beschwerdegegenständlichen Inhalte, die aufgrund einer angenommenen Rechtswidrigkeit wegen Verstoßes gegen §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b i.V.m. 184d, 185 bis 187, 201a, 241 und/oder 269 StGB entfernt worden sind. Nicht erfasst werden daher nach der gesetzlichen Vorgabe streng genommen Löschungen, welche „nur“ aufgrund Verstoßes gegen Community-Richtlinien oder AGB gelöscht oder gesperrt worden sind. Denn die in § 2 Abs. 1 NetzDG statuierte Berichtspflicht bezieht sich nur auf den „Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte“ auf den Plattformen der sozialen Netzwerke.²¹⁵ Indes wird in der Rechtsliteratur davon ausgegangen, dass hier nicht differenziert zu werden braucht und im Bericht nicht darauf einzugehen sei, „wie viele als rechtswidrig im Sinne des NetzDG gemeldete Inhalte im Ergebnis aufgrund von Verstößen gegen die Gemeinschaftsstandards der Netzwerke entfernt“ worden sind.²¹⁶ Hierdurch wird die Aussagekraft der Berichtszahlen freilich weithin desavouiert.

Weiterhin werden die Berichtspflichten durch Beschlussempfehlung des Bundestags-Rechtsausschusses dahin ergänzt, dass die erfassten Anbieter in ihren Berichten auch aufschlüsseln müssen, in wie vielen Fällen sie sich auf Ausnahmen zur 7-Tages-Frist i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) NetzDG wegen notwendiger Klärung von Tatsachenbehauptungen oder anderer tatsächlicher Umstände sowie möglicher Gelegenheit zur Stellungnahme für betroffene

213 Vgl. zu den Aufgaben der Länderstelle jugendschutz.net § 18 JMStV.

214 Siehe hierzu oben VI.3.

215 Vgl. aber die nunmehr im BMJV-Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung des Rechts- extremismus und der Hasskriminalität“ vom 12.12.2019 vorgesehene erweiternde Legal- definition, wonach eine Beschwerde über rechtswidrige Inhalte „jede Beanstandung eines Inhaltes“ sei „mit dem Begehren der Entfernung des Inhaltes oder der Sperrung des Zugangs zum Inhalt, es sei denn, dass mit der Beanstandung erkennbar nicht geltend gemacht wird, dass ein rechtswidriger Inhalt vorliegt“.

216 *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 2 NetzDG Rn. 37 unter Verweis auf BT-Drs. 19/22610, 95: „Überobligatorische Informationen“.

Nutzer*innen gestützt haben.²¹⁷ Zudem ist anzugeben, in wie vielen Fällen eine Weiterleitung an anerkannte Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 b) NetzDG erfolgte. Letztere kann allerdings erst seit April 2020 mit der Anerkennung der FSM²¹⁸ durch das BfJ umgesetzt werden.

In der Literatur sind bislang für die ersten Halbjahresberichte kursorische Aus- und Bewertungen erfolgt, welche die Zahlen der erfolgten Löschungen und einer hieraus ermittelte Löschquote bei den drei Sozialen Netzwerken Facebook, YouTube und Twitter gegenüberstellen.²¹⁹ Dass der Plattformanbieter YouTube in den ersten Halbjahresberichten keine konkreten Straftatbestände als Beschwerdegründe differenziert aufführt, sondern eigene inhaltliche Kategorien „Hassrede oder politischer Extremismus“ schafft, wird hierbei erwähnt, jedoch nicht kritisch hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit den Zahlen der anderen sozialen Netzwerke eingeordnet oder hinsichtlich der Rechtskonformität mit Blick auf die gesetzliche Berichtspflicht bewertet.²²⁰

b) Berichtsangaben von Facebook

aa) Ausführungen des Berichts

Im Hinblick auf die Berichtspflicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 NetzDG stellt Facebook eine Gesamtübersicht in Form einer Tabelle zur Verfügung, um die Beschwerdeanzahl auszuweisen, die zur Sperrung oder Löschung von Inhalten geführt hat. Hierbei findet die geforderte Aufschlüsselung nach Beschwerdeführer*innen (Beschwerdestellen und Einzelpersonen) sowie nach dem Beschwerdegrund statt. Die Beschwerdegründe entsprechen auch bei dieser

217 BT-Drs. 18/13013, S. 21 f.

218 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.

219 Vgl. *Löber/Roßnagel*, MMR 2019, 71, 73; ein Overblocking wird aufgrund der ausgewerteten Berichtszahlen eher verneint: „Eine Sperrung oder Löschung von 27 %, 10 % und 21 % der beanstandeten Inhalte verleiten nicht zu der Annahme, die Online-Plattformen bemühten sich, möglichst viele Inhalte zu unterdrücken, um sich nicht angreifbar zu machen. Sie lassen eher vermuten, dass eine spezifische, an dem Schutz der Meinungsfreiheit orientierte Prüfung der Beanstandungen stattfindet“; siehe hierzu aber oben V.2.c); vgl. ferner: *MA HSH*-Auswertung der Transparenzberichte nach NetzDG, 1.6.2019, insb. S. 7.

220 Siehe auch *MA HSH*-Auswertung der Transparenzberichte nach NetzDG, 1.6.2019, insb. S. 7.

Berichtsangabe den Straftatbeständen des § 1 Abs. 3 NetzDG, Inhalte nach §§ 129 bis 129b werden indes zusammengefasst.²²¹ Die Tabelle enthält zudem eine zusätzliche Spalte, der die Gesamtanzahl von Sperrungen bzw. Löschungen entsprechend dem jeweiligen Beschwerdegrund zu entnehmen ist.

Die geforderten Berichtspflichten nach § 3 Abs. 2 Nrn. 3a) sowie 3b) werden, den Kontext der Berichtsvorgabe aufgreifend, direkt unter dieser Gesamtübersicht in Textform ausgeführt.²²²

Facebook verweist darauf, dass es sich bei den dargestellten Zahlen um Beschwerden handelt, die „über das NetzDG-Meldeformular übermittelt wurden.“²²³ Weiterhin wird angemerkt, dass die Tabelle zeigt, „wie häufig eine Beschwerde gemäß den durch den Beschwerdeführer angeführten Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs zur Löschung²²⁴ oder Sperrung von Inhalten geführt hat.“²²⁵

Da NetzDG-Verstöße bei Facebook lediglich zur Sperrung der Inhalte in Deutschland führen und demgegenüber nur bei einer Verletzung von Gemeinschaftsstandards Inhalte gelöscht werden,²²⁶ erscheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass zumindest zum Teil inhaltliche Parallelen der im NetzDG genannten Straftatbestände zu Facebooks Gemeinschaftsstandards gegeben sind. Allerdings ist nicht genau nachzuvollziehen, ob auch vom NetzDG abweichende Verstöße auf Grundlage der Gemeinschaftsstandards von

221 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 10; 1. HJB 2019 Facebook, S. 11; 2. HJB 2019 Facebook, S. 11 f.; 1. HJB 2020 Facebook, S. 11 f. und 2. HJB 2020 Facebook, S. 11 f.

222 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 10; 1. HJB 2019 Facebook, S. 11; 2. HJB 2019 Facebook, S. 12; 1. HJB 2020 Facebook, S.12; 2. HJB 2020 Facebook, S. 12.

223 1. HJB 2018 Facebook, S. 6; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 9; 1. HJB 2019 Facebook, S. 10; 2. HJB 2019 Facebook, S. 10; 1. HJB 2020 Facebook, S. 10 f. und 2. HJB 2020 Facebook, S. 11.

224 Im ersten HJB 2018 wird die Löschung entsprechender Inhalte nicht genannt: „Diese Tabelle zeigt, wie häufig eine Beschwerde dazu geführt hat, dass der Inhalt gemäß den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs gesperrt wurde, die durch den Beschwerdeführer angeführt werden.“, 1. HJB 2018 Facebook, S. 6.

225 1. HJB 2019 Facebook, S. 10; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 9; 2. HJB 2019 Facebook, S. 10; 1. HJB 2020 Facebook, S.11 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 11.

226 Vgl. 1. HJB 2019 Facebook, S. 1 f.; ähnlich in 2. HJB 2018 Facebook, S. 1 f.; 2. HJB 2019 Facebook, S. 1 f.; 1. HJB 2020 Facebook, S. 2 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 2. Im 1. HJB 2018 wird an Stelle der Löschung vom Ergreifen entsprechender Maßnahmen gesprochen, vgl. 1. HJB Facebook. S. 1.

Facebook in Folge einer NetzDG-Beschwerde gelöscht worden und in die dargestellten Zahlen eingeflossen sind. Hiervon ist aber angesichts der erstmals im 2. HJB 2020 erfolgenden Angaben eher auszugehen.²²⁷

Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine einzige NetzDG-Beschwerde mehrere beanstandete Inhalte enthalten kann.²²⁸ Facebook verweist explizit darauf, dass sich die „dargestellten Zahlen [...] auf übermittelte Beschwerden und nicht auf einzelne in den Beschwerden erwähnte Inhalte [beziehen].“²²⁹ Weiterhin stellt Facebook in diesem Zusammenhang die folgenden zusätzlichen Informationen für den 2. Halbjahresbericht 2018 zur Verfügung:²³⁰

„Erwähnenswert ist, dass im Zeitraum zwischen 1. Juli 2018 und 31. Dezember 2018 159 NetzDG-Beschwerden zu einer Löschung oder Sperrung von Inhalten führten. Dies machte insgesamt 369 gelöschte oder gesperrte Inhalte aus.“

Wichtig zu erwähnen ist, dass in einer Beschwerde einerseits mehrere zu beanstandende Inhalte gemeldet, andererseits für einen Inhalt auch mehrere Gründe zur Beanstandung angeführt werden können.²³¹ Facebook führt aus, dass im Falle einer Maßnahmendurchführung (Sperrung oder Löschung) der entsprechende Inhalt „unter jeder in der Beschwerde genannten Bestimmung aufgeführt [wird].“²³² Aus diesem Grund übersteige die Gesamtzahl der in der Tabelle dargestellten Löschungen sowie Sperrungen, die Summe eingegan-

227 Vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 12: „Von den 1.276 gelöschten oder gesperrten Inhalten wurden 1.122 Inhalte wegen eines Verstoßes gegen unsere Gemeinschaftsstandards weltweit gelöscht. 154 Inhalte haben nicht gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstoßen, wurden jedoch wegen eines Verstoßes gegen eine im NetzDG aufgeführte Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs in Deutschland gesperrt.“

228 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 9; 1. HJB 2019 Facebook, S. 10; 2. HJB 2019 Facebook, S. 11; 1. HJB 2020 Facebook, S.11 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 11.

229 1. HJB 2018 Facebook, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 9; ähnlich in 1. HJB 2019 Facebook, S. 10; 2. HJB 2019 Facebook, S. 11; 1. HJB 2020 Facebook, S.11 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 11.

230 1. HJB 2018 Facebook, S. 7; ähnlich in 2. HJB 2018 Facebook, S. 9; 1. HJB 2019 Facebook, S. 10; 2. HJB 2019 Facebook, S. 11; 1. HJB 2020 Facebook, S.11 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 11.

231 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 9; 1. HJB 2019 Facebook, S. 10; 2. HJB 2019 Facebook, S. 11; 1. HJB 2020 Facebook, S.11 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 11.

232 1. HJB 2018 Facebook, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 9; 1. HJB 2019 Facebook, S. 10; 2. HJB 2019 Facebook, S. 11; 1. HJB 2020 Facebook, S.11 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 11.

gener Beschwerden, welche zu einer Sperrung bzw. Löschung von Inhalten geführt haben.²³³

bb) Löschungen/Sperrungen in 2018 bis 2020

Im Folgenden soll die Anzahl gelöschter bzw. gesperrter Inhalte für Facebook im Zeitraum von 2018 bis 2020 (siehe Abb. 17) betrachtet werden. Anzumerken ist, dass sich die dargestellten Zahlen auf Inhalte beziehen, die aufgrund einer NetzDG-Beschwerde eingereicht worden sind.

In den Halbjahresberichten weichen die Angaben der Löschungen/Sperrungen von Inhalten zum Teil voneinander ab, insbesondere beim Vergleich zusammenfassender Ausführungen im Text mit der Summe der in den Tabellen angegebenen Zahlen. Im ersten HJB 2018 weist das Soziale Netzwerk etwa auf 362 gelöschte Inhalte im Text hin, die Aufsummierung der Zahlen aus der tabellarischen Übersicht ergeben jedoch 537 Löschungen.²³⁴ Auch in den folgenden Berichten finden sich Diskrepanzen, z. B. im 2. HJB 2018 (369 Inhalte laut Text, aber 377 Inhalte laut Tabelle²³⁵), im 1. HJB 2019 (349 Inhalte laut Text, aber 441 Inhalte laut Tabelle²³⁶), im 2. HJB 2019 (1043 Inhalte laut Text, aber 1383 Inhalte laut Tabelle²³⁷), im 1. HJB 2020 (2308 Inhalte laut Text, aber 3913 Inhalte laut Tabelle²³⁸) und im 2. HJB 2020 (1276 Inhalte laut Text, aber 2607 Inhalte laut Tabelle)²³⁹. Diese Abweichungen könnten darauf zurückzuführen sein, dass mehrere Straftatbestände auf einen einzelnen Inhalt entfallen können.

Bei Betrachtung der Anzahl an Löschungen bzw. Sperrungen, zeigt sich ausgehend vom ersten Halbjahresbericht 2018 zum zweiten Bericht desselben Jahres eine geringfügige Erhöhung gelöschter Inhalte um 1,93 %. Um eine fundiertere Aussage zur Entwicklung dieser Zahlen treffen zu können, ist jedoch auch die Berücksichtigung gemeldeter Inhalte erforderlich. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass der prozentuale Anteil der Löschungen/

233 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 7; ähnlich in 2. HJB 2018 Facebook, S. 9; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 10; 2. HJB 2019 Facebook, S. 11; 1. HJB 2020 Facebook, S. 11 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 11.

234 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 7.

235 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 9 f.

236 Vgl. 1. HJB 2019 Facebook, S. 10 f.

237 Vgl. 2. HJB 2019 Facebook, S. 11 f.

238 Vgl. 1. HJB 2020 Facebook, S. 11 f.

239 Vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 11 f.



Abb. 17: Gegenüberstellung gemeldeter Inhalte zu gesperrten/gelöschten Inhalten bei Facebook im Zeitraum von 2018–2020

Sperrungen mit Blick auf die gemeldeten Inhalte im 1. HJB 2018 bei 21,24 % liegt. Dieser Wert steigt im 2. HJB 2018 auf 35,21 % an, da die Zahl der Löschungen/Sperrungen trotz gesunkener Zahlen für gemeldete Inhalte weitestgehend gleichbleibt.

Mit Blick auf die Löschungen/Sperrungen des ersten Halbjahresberichtes 2019 (349 Inhalte) zeigt sich ein geringfügiger Rückgang um 5,42 % im direkten Vergleich zum vorangegangenen Bericht (369 Inhalte). Hinsichtlich des prozentualen Anteils der Löschungen/Sperrungen an den gemeldeten Inhalten zeigt sich, dass der 1. HJB 2019 mit 33,24 % dennoch nahe am Wert des 2. HJB 2018 (35,21 %) bleibt.

Mit 1.043 gelöschten bzw. gesperrten Inhalten liegt der Wert des zweiten Halbjahresberichtes 2019 deutlich vor denen der vorangegangenen Berichte. Im Vergleich zum 1. HJB 2019 mit 349 Löschungen/Sperrungen zeigt sich demnach eine Steigerung um 198,85 %. Dabei ist anzumerken, dass sich die Zahl gemeldeter Inhalte in diesem Zeitraum signifikant erhöht hat und dies auch Auswirkungen auf die Zahl der Löschungen/Sperrungen nimmt. Eine deutliche Absenkung der Zahlen ist dem 2. HJB 2020 zu entnehmen. Mit 1.276 Löschungen/Sperrungen ist dies ein Abfall um 44,71 % im Vergleich zum 1. HJB 2020, was auf die geringere Anzahl eingegangener Beschwerden zurückgeführt werden könnte.

Facebook gibt im zweiten Halbjahr 2020 erstmalig an, wie viele Inhalte aufgrund von NetzDG Verstößen bzw. aufgrund von Verstößen gegen die Community-Standards gelöscht oder gesperrt worden sind:

„Von den 1.276 gelöschten oder gesperrten Inhalten wurden 1.122 Inhalte wegen eines Verstoßes gegen unsere Gemeinschaftsstandards weltweit gelöscht. 154 Inhalte haben nicht gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstoßen, wurden jedoch wegen eines Verstoßes gegen eine im NetzDG aufgeführte Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs in Deutschland gesperrt.“²⁴⁰

c) Berichtsangaben von YouTube

aa) Ausführungen des Berichts

Die notwendigen Angaben zur Berichtspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 NetzDG erfolgen bei dem Video-Sharing-Dienst YouTube im Bereich „Anzahl der entfernten Inhalte“.²⁴¹

Mittels Balkendiagrammen werden die erfassten Zahlen visualisiert. Die Anzahl der entfernten Inhalte wird nach Beschwerdestellen und Nutzer*innen kategorisiert. Für die Darstellung des Beschwerdegrundes werden von YouTube eigens benannte Kategorien verwendet, die nicht den Straftatbeständen des § 1 Abs. 3 NetzDG entsprechen und mehrere Paragraphen zusammenfassen.²⁴² Eine genaue Aufschlüsselung der Zuordnung von Paragraphen findet sich erstmals im 1. Halbjahresbericht 2019.²⁴³ Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich Angaben des Beschwerdeformulars ohne Überprüfung der Korrektheit übernommen werden. Überdies wird angemerkt, dass der gemeldete Beschwerdegrund und der tatsächliche Grund für eine Maßnahme nicht übereinstimmen müssen.

Die geforderten Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) NetzDG werden jeweils in Textform ausgeführt sowie konkrete Zahlen hervorgehoben. Die Ausführungen beginnen mit einem Überblick, über die Anzahl der gemeldeten

²⁴⁰ 2. HJB 2020 Facebook, S. 12.

²⁴¹ 1. HJB 2018 YouTube S. 5; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube S. 4; 1. HJB 2019 YouTube S. 5; 2. HJB 2019 YouTube, S. 4; 1. HJB 2020 YouTube, S. 6 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 6.

²⁴² Vgl. 1. HJB 2018 YouTube S. 6; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube S. 4; 1. HJB 2019 YouTube S. 6; 2. HJB 2019 YouTube, S. 5; 1. HJB 2020 YouTube 6 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 6.

²⁴³ Vgl. 1. HJB 2019 YouTube S. 12; 2. HJB 2019 YouTube, S. 11; 1. HJB 2020 YouTube, S. 16 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 15 ff.

sowie gelöschten Inhalte, welche von einer bekannten Beschwerdestelle (FSM, Jugendschutz.net und Eco) beanstandet worden sind. Die in den meisten Halbjahresberichten angegebenen Zahlen bewegen sich konstant im einstelligen Bereich.²⁴⁴ Ausnahmen bilden die 11 gemeldeten Inhalte von Jugendschutz.net im 1. Halbjahresbericht 2019²⁴⁵ sowie die 38 gemeldeten Inhalte von Jugendschutz.net im 2. Halbjahresbericht 2020.²⁴⁶

Im darauffolgenden Abschnitt wird ausgeführt, dass die Mehrheit der eingereichten Beschwerden nicht ausreichend substantiiert gewesen sei und man deswegen keinen hinreichenden „Grund zur Kontaktaufnahme“²⁴⁷ mit dem*der Ersteller*in des Inhalts gesehen habe. Es folgt eine Darstellung der Gesamtzahl der Beschwerden, bei denen weitere Informationen von dem*der Beschwerdeführer*in benötigt worden sind bzw. eine externe Stelle konsultiert worden ist²⁴⁸. Ausweislich der Halbjahresberichte wurden erstmals im 2. Halbjahresbericht 2019 Inhaltsersteller*innen kontaktiert.²⁴⁹ Die Anzahl der Inhalte, bei denen YouTube weitere Informationen benötigte stieg von 3.062 im ersten Halbjahresbericht 2018²⁵⁰ auf 8.713 im zweiten Halbjahr 2019²⁵¹ und im ersten Halbjahr 2020 auf 20.308 Inhalte.²⁵² Im zweiten Halbjahr 2020 erhöhte sich die Gesamtzahl auf 28.248 Inhalte.²⁵³

Danach folgt in den Halbjahresberichten 2018 und 2019 die Angabe, dass bisher keine Beschwerden an eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung weitergeleitet worden sind²⁵⁴. Dies findet seine Ursache darin, dass eine Anerkennung der Selbstkontrolleinrichtung FSM erst in 2020 seitens des

244 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube S. 6; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube S. 5; 2. HJB 2019 YouTube, S. 5 und 1. HJB YouTube 2020, S.8.

245 Vgl. 1. HJB 2019 YouTube S. 6.

246 Vgl. 2. HJB 2020 YouTube, S. 7.

247 1. HJB 2018 YouTube S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube S. 5; 1. HJB 2019 YouTube S. 7; 2. HJB 2019 YouTube, S. 6; 1. HJB 2020 YouTube, S. 8 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 7 f.

248 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube S. 6; 1. HJB 2019 YouTube S. 7; 2. HJB 2019 YouTube, S. 6 und 1. HJB 2020 YouTube, S. 8 f. und 2. HJB 2020 YouTube, S. 8 f.

249 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube S. 5; 1. HJB 2019 YouTube S. 7; 2. HJB 2019 YouTube, S. 6; 1. HJB 2020 YouTube, S. 8 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 8.

250 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube S. 7.

251 Vgl. 2. HJB 2019 YouTube S. 6.

252 Vgl. 1. HJB 2020 YouTube, S. 8.

253 Vgl. 2. HJB 2020 YouTube, S. 8

254 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube S. 8; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube S. 6; 1. HJB 2019 YouTube S. 7 und 2. HJB 2019 YouTube, S. 6.

Bundesamts für Justiz erfolgt ist.²⁵⁵ Erstmals wurden daher im Jahr 2020 zunächst 5 Inhalte im ersten Halbjahr und 8 Inhalte im zweiten Halbjahr an die FSM als Einrichtung der regulierten Selbstregulierung weitergeleitet.²⁵⁶

Im selben Abschnitt gibt YouTube die Auskunft, dass im ersten Halbjahresbericht 2018 40 Inhalte an eine auf Strafrecht spezialisierte Kanzlei weitergeleitet worden sind.²⁵⁷ Diese Zahl ist im zweiten Bericht 2018 auf 145 gestiegen,²⁵⁸ im ersten Bericht 2019 auf 28 gesunken²⁵⁹ und hat sich im zweiten Bericht 2019 erneut verringert auf 2 Inhalte.²⁶⁰ Im ersten Bericht 2020 erhöhte sich die Zahl zunächst auf 8 Inhalte²⁶¹ und erreichte 20 Inhalte im zweiten Bericht 2020.²⁶²

bb) Löschungen/Sperrungen in 2018 bis 2020

Im Folgenden wird die Anzahl der gelöschten bzw. gesperrten Inhalte von YouTube im Zeitraum von 2018 bis 2020 (siehe Abb. 18) dargestellt. Wie bereits erläutert, gibt das Netzwerk diese Zahlen einerseits als Summe der Löschungen bzw. Sperrungen nach den Community-Richtlinien und NetzDG Verstößen an, andererseits erfolgt eine differenzierte Darstellung.

Hinsichtlich der Anzahl der Löschungen bzw. Sperrungen zeigt sich, dass es vom ersten zum zweiten Halbjahresbericht 2018 zu einer Verringerung um 3.653 gelöschter Inhalte kam. Mit Blick auf die Löschungen bzw. Sperrungen des ersten Halbjahresberichtes 2019 (71.168 Inhalte) zeigt sich eine Steigerung um etwa 30 % im Vergleich zum vorangegangenen Bericht (54.644 Inhalte). Mit 71.907 gelöschten bzw. gesperrten Inhalten liegt der Wert des zweiten Halbjahresberichtes 2019 vor denen der vorangegangenen Berichte. Im Vergleich zum 1. HJB 2019 (71.68 Inhalte) zeigt sich eine Verringerung um etwa 1 %. Dabei ist zu bedenken, dass sich die Anzahl der Beschwerden im Vergleich zum 1. HJB 2019 um 26.947 beanstandete Inhalte verringerte. Betrachtet man den prozentualen Anteil der Löschungen des 2. HJB 2019, ergibt sich eine Steigerung von 23,38 % im 1. HJB 2019 auf 25,91 %.

255 Siehe hierzu oben V.3.d)aa).

256 Vgl. 1. HJB 2020 YouTube, S. 8; ebenso in 2. HJB 2020 YouTube, S. 9.

257 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube S. 8.

258 Vgl. 2. HJB 2018 YouTube S. 6.

259 Vgl. 1. HJB 2019 YouTube S. 7.

260 Vgl. 2. HJB 2019 YouTube S. 6.

261 Vgl. 1. HJB 2020 YouTube, S. 9.

262 Vgl. 2. HJB 2020, YouTube S. 9.



Abb. 18: Gegenüberstellung gemeldeter Inhalte zu gesperrten/gelöschten Inhalten bei YouTube im Zeitraum von 2018–2020

Im ersten Halbjahr 2020 steigt die Zahl der gemeldeten Inhalte zum Vorjahr um 111.346 Inhalte auf 388.824. Die Zahl der entfernten Inhalte steigt auf 90.814 Inhalte. Der prozentuale Anteil an Sperrungen von Meldungen sinkt auf 23,36 %. Im zweiten Halbjahr 2020 sinkt die Anzahl an gemeldeten Inhalten auf 323.792 und die Anzahl an gesperrten Inhalten auf 73.477. Der prozentuale Anteil von Sperrungen zu den gemeldeten Inhalten liegt somit bei 22,69 %.

d) Berichtsangaben von Twitter

aa) Ausführungen des Berichts

Twitter fasst alle notwendigen Angaben zur Berichtspflicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 NetzDG in der Übersicht „Aufschlüsselung der Beschwerden nach Beschwerdegrund“²⁶³ zusammen. In der Tabelle wird die Anzahl der Beschwerden, die zu einer „Maßnahme“ führten, nach dem Beschwerdegrund – also den Straftatbeständen des § 1 Abs. 3 NetzDG – aufgeführt. Hierbei wird unterschieden zwischen Beschwerden von Nutzer*innen und Beschwerden von Beschwerdestellen. Diese Spalten teilen sich wiederum in „Anzahl der eingegangenen Beschwerden“ und „Anzahl der Beschwerden, bei denen eine Maßnahme ergriffen wurde.“

²⁶³ 1. HJB 2018 Twitter, S. 8; ebenso in 2.HJB 2018 Twitter, S.15; 1. HJB 2019 Twitter, S. 15; 2. HJB 2019 Twitter, S. 15; 1. HJB 2020 Twitter, S. 16 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 22.

Neben den Tabellen, in denen Twitter alle gelöschten/gesperrten Inhalte nach Beschwerdestelle und Nutzer*innen aufführt, gibt das Soziale Netzwerk in einer weiteren Tabelle auch die Informationen an, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) NetzDG erforderlich sind, also die Anzahl der Fälle, bei denen Twitter die Frist von 7 Tagen überschritten hat. In der ersten Spalte wird in Beschwerden von Nutzer*innen und Beschwerden von Beschwerdestellen unterschieden. In der darauffolgenden Spalte wird die Gesamtzahl der eingegangenen Beschwerden aufgelistet, bei denen eine Maßnahme ergriffen worden ist. Des Weiteren ist in Fälle unterschieden worden, bei denen die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung oder anderen Umständen abhing, bei denen dem*der Nutzer*in die Möglichkeit eingeräumt worden ist, eine Stellungnahme zu der Beschwerde abzugeben und bei denen eine Beschwerde an eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung übertragen worden ist.²⁶⁴

Die Anzahl der Beschwerden entsprechen den gelöschten bzw. gesperrten Inhalten, da es nach diesseitiger Recherche im Rahmen des Meldevorgangs bei Twitter nicht möglich ist, eine Mehrfachauswahl von Strafbeständen zu treffen. Lediglich in 2 Berichten unterscheiden sich diese Zahlen minimal. Es ist nicht bekannt, ob hier nur ein Fehler seitens des Sozialen Netzwerkes vorlag oder ob die Differenzen aus anderen Gründen herrühren.²⁶⁵

Einem Hinweis auf S. 18 des 2. Halbjahresberichts 2020 von Twitter ist zu entnehmen, dass „der gemeldete Inhalt entweder (1) aufgrund eines Verstoßes gegen die Twitter Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Twitter Regeln gänzlich von der Plattform entfernt wurde oder (2) in Deutschland zurückgezogen wurde, nachdem [...] [ein] Verstoß gegen das NetzDG festgestellt“²⁶⁶ worden ist. Da keine weitere Unterscheidung nach AGB bzw. Twitter Regeln und NetzDG erfolgt ist, kann nicht eindeutig entnommen werden, wie viele von den aufgeführten Beschwerden tatsächlich wegen eines Verstoßes gegen das NetzDG gelöscht bzw. gesperrt worden sind.

264 Vgl.1. HJB 2018 Twitter, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S.14; 1. HJB 2019 Twitter, S. 15; 2. HJB 2019 Twitter, S. 15; 1. HJB 2020 Twitter, S. 16 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 22.

265 2. Halbjahr 2018 S. 13 u. 15: Die Anzahl der Beschwerden von Nutzer*innen unterscheidet sich um eins. 1. Halbjahr 2019 S. 12 u. 16: Die Anzahl der Beschwerden von Nutzer*innen, bei denen eine Maßnahme ergriffen wurde, unterscheiden sich um sechs.

266 1. HJB 2018 Twitter, S. 7; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S.13; 1. HJB 2019 Twitter, S. 12; 2. HJB 2019 Twitter, S. 12; 1. HJB 2020 Twitter, S. 13 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 18.

Lediglich in der Einleitung der Berichte ab 2019 wird das Verhältnis der AGB- und NetzDG-Löschungen für die Straftatbestände §129, §129b und §184b mitgeteilt. Demnach wurden im 1. Halbjahr 2019 98,6% nach AGB-, und nur 1,4 % nach NetzDG-Richtlinien gelöscht. Im 2. Halbjahr 2019 waren es 96,36 % nach AGB und 3,64 % nach NetzDG. Im ersten Halbjahr 2020 wurden laut Twitter 96,14 % nach AGB-Richtlinien und 3,86 % aufgrund von NetzDG Verstößen gelöscht. Im zweiten Halbjahr 2020 waren es 98,1 % nach AGB und 1,9 % nach NetzDG.²⁶⁷

bb) Löschungen/Sperrungen in 2018 bis 2020

Im Folgenden wird die Anzahl gelöschter bzw. gesperrter Inhalte für Twitter im Zeitraum von 2018 bis 2020 (siehe Abb. 19) dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass sich die Zahlen auf Inhalte beziehen können, die aufgrund eines Verstoßes gegen Twitter-Regeln oder Twitter AGB gelöscht oder aufgrund eines Verstoßes gegen NetzDG gesperrt worden sind.

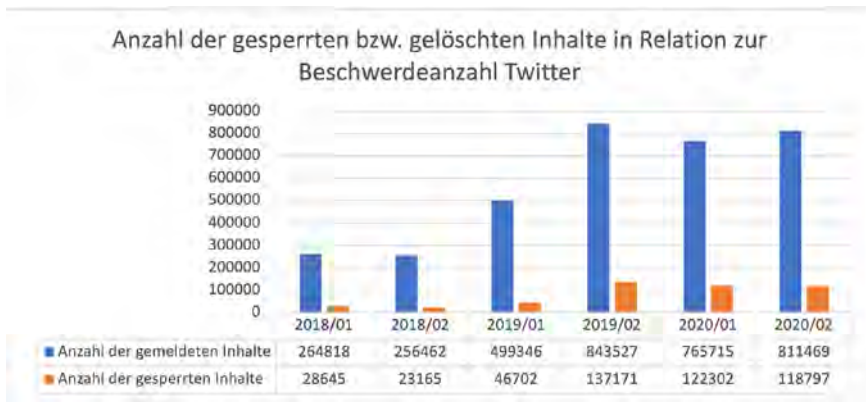


Abb. 19: Gegenüberstellung gemeldeter Inhalte zu gesperrten/gelöschten Inhalten bei Twitter im Zeitraum von 2018 – 2020

Auffallend ist das erhöhte Beschwerdeaufkommen der Halbjahresberichte Ende 2019 und 2020 im Vergleich zu den Halbjahresberichten 2018 und Anfang 2019. Die Anzahl der Beschwerden, bei denen eine Maßnahme durchgeführt worden ist (orangefarbene Balken), sank im zweiten Halbjahresbericht 2018 im Vergleich zum ersten Halbjahresbericht 2018 um 19,13 %. Im ersten

²⁶⁷ Vgl. 1. HJB 2019 Twitter, S. 2; ebenso in 2. HJB 2019 Twitter, S. 3; 1. HJB 2020 Twitter, S. 3 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 4.

Halbjahresbericht 2019 verdoppelte sich die Zahl der Beschwerden, denen eine Maßnahme folgte, wonach sie sich im zweiten Halbjahresbericht 2019 im Vergleich zum Vorjahr fast verdreifachte. Seit dem 1. Halbjahr 2020 ist wieder ein Rückgang der Anzahl an Beschwerden zu verzeichnen, bei denen eine Maßnahme ergriffen worden ist.²⁶⁸

Twitter gibt verschiedene Gründe für den signifikanten Anstieg an: Wahlen in Deutschland, politische Märsche und Demonstrationen, gewaltsame Zwischenfälle und andere aktuelle Ereignisse.²⁶⁹ Möglich wäre nach Auffassung der Autor*innen aber auch, dass das erhöhte Beschwerdeaufkommen durch den zusätzlichen unmittelbaren Meldeweg für nicht angemeldete Nutzer*innen zustande gekommen ist, der seit dem ersten Halbjahresbericht 2019 mit aufgeführt wird. In der ersten Jahreshälfte 2020 stabilisiert sich die Zahl der Inhalte, bei denen eine Maßnahme ergriffen worden ist, auf 122.302.

Um eine fundiertere Aussage zur Entwicklung dieser Zahlen treffen zu können, ist jedoch auch die Berücksichtigung gemeldeter Inhalte (blaue Balken) erforderlich. Im ersten und zweiten Halbjahr 2018 sowie im ersten Halbjahr 2019 wurden von den eingegangenen Beschwerden etwa 9–11 % gesperrt bzw. gelöscht.²⁷⁰ So zeigt sich, dass der prozentuale Anteil der Löschungen/Sperungen im Hinblick auf die gemeldeten Inhalte weitestgehend gleich bleibt, trotz der Unterschiede bei der Zahl der eingereichten Beschwerden im Zeitraum zwischen dem 1. Halbjahr 2018 und dem 1. Halbjahr 2019 (siehe oben).

Im zweiten Halbjahr 2019 waren es 16,26 %, im 1. Halbjahr 2020 15,97 % und im 2. Halbjahr 2020 waren es 14,64 % von allen eingereichten Beschwerden, bei denen eine Maßnahme ergriffen wurde. Somit wurden im zweiten Halbjahr 2019 mehr Löschungen bzw. Sperrungen vorgenommen als in den drei Halbjahren zuvor. Der höhere prozentuale Anteil der Löschungen/Sperungen wurde im 2. Halbjahresbericht 2019 nicht erläutert.²⁷¹

268 1. HJB 2020: Rückgang um 10,84 % im Vergleich zum 2. HJB 2019. Im Vergleich zum 2. HJB 2020 ist lediglich ein Rückgang um 2,87 % erfolgt.

269 Vgl. 1. HJB 2019 Twitter, S. 12 f.; ebenso in 2. HJB 2019 Twitter, S. 13.

270 1. HJB 2018: 10,82 %; 2. HJB 2018: 9,03 %; 1. HJB 2019: 9,35 %.

271 Zur methodischen Plausibilität von derart ermittelten Löschorquoten für das mögliche Vorliegen von sog. „Overblocking“ siehe oben V.2.c).

e) Vergleichende Analyse

Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 7 NetzDG ist die Anzahl der *Beschwerden* maßgeblich, die zur Löschung oder Sperrung von Inhalten geführt haben. Dieser Berichtsvorgabe kommen Facebook und Twitter nach. YouTube hingegen gibt die Anzahl der *Inhalte* an, die aufgrund einer NetzDG-Beschwerde gelöscht bzw. gesperrt worden sind. Dies beeinträchtigt zwar die Vergleichbarkeit der Berichtszahlen, erscheint aber nach Telos der gesetzlichen Berichtsvorgabe noch vereinbar. Insoweit ist die Zahl der entfernten Inhalte ohnehin signifikanter und lässt mehr Rückschlüsse zu als die Anzahl der Beschwerden, insbesondere soweit eine Beschwerde sich auf mehrere Inhalte beziehen kann. Vor diesem Hintergrund ist von einer redaktionellen Unzulänglichkeit des Gesetzgebers auszugehen, der nicht hinreichend zwischen Beschwerden und beschwerdegegenständlichen Inhalten differenziert hat. Dies kann freilich nicht zulasten der Normadressaten gehen.

Alle drei Netzwerke kommen in ihren Berichten der geforderten Aufschlüsselung nach dem*der Beschwerdeführer*in korrekt nach. Twitter und Facebook nutzen hierfür eine Tabelle, in der sie neben dem*der Beschwerdeführer*in auch den jeweiligen Beschwerdegrund im Sinne der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände aufschlüsseln. Im Vergleich hierzu nutzt YouTube für Beschwerdeführer*innen und Beschwerdegrund jeweils ein separates Diagramm. Wie bereits ausgeführt, verwendet YouTube für die Auflistung der Beschwerdegründe eigens definierte Inhaltskategorien, welche die Transparenz der Zahlen beeinflussen und somit Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit mit den anderen Sozialen Netzwerken haben. Seit dem 1. HJ 2019 stellt YouTube jedoch eine Aufschlüsselung bereit, in welcher die Zuordnung der StGB-Paragraphen zu den Inhaltskategorien ersichtlich wird. Dennoch ist ein Vergleich nicht möglich, da z. B. § 140 StGB in mehreren Kategorien vertreten ist.

Die Darstellung, ob und wie oft eine Frist von sieben Tagen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG überschritten worden ist, weil die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung abhing oder die Entscheidung an eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung übertragen wurde, ist bei allen Sozialen Netzwerken an verschiedenen Stellen zu finden. Unterschiede lassen sich jedoch bei der Umsetzung feststellen.

Im Hinblick auf die Transparenz der Zahlen von Facebook und Twitter bleibt weitgehend ungeklärt, welche Löschungen aufgrund eines Verstoßes gegen

AGB bzw. netzwerkeigene Regeln oder aufgrund einer Rechtswidrigkeit in Bezug auf das NetzDG erfolgt sind. Neuerdings wird im 2. HJB 2020 von Facebook erstmalig angegeben, wie viele Sperrungen aufgrund des NetzDG und Löschungen aufgrund der Community-Standards erfolgt sind.²⁷² Dies ist freilich nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 NetzDG nicht erforderlich. YouTube schlüsselt gleichwohl die Inhaltsentfernungen nach eigenen Richtlinien einerseits und nach NetzDG andererseits in einem zusätzlichen Diagramm auf. Überdies sind die Inhalte nach dem Beschwerdegrund gegliedert.

Die Abbildung 20 stellt die Anzahl gelöschter bzw. gesperrter Inhalte von Facebook, YouTube und Twitter im Zeitraum von 2018–2020 vergleichend dar.

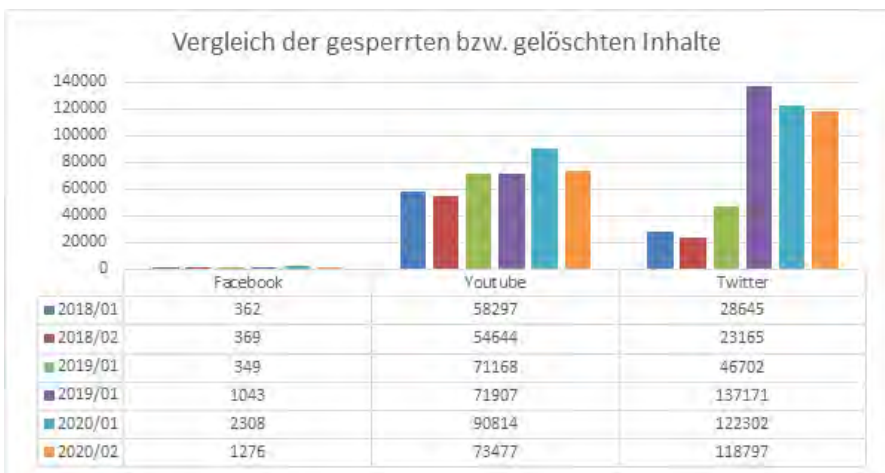


Abb. 20: Vergleichende Darstellung Anzahl gesperrter bzw. gelöschter Inhalte im Zeitraum von 2018–2020

Bei der vergleichenden Darstellung der Anzahl der Beschwerden, die zu einer Löschung oder Sperrung des beanstandeten Inhalts führten (siehe Abb. 20), wird zunächst deutlich, dass sich bei Twitter seit dem 2. Halbjahr 2019 die meisten Löschungen/Sperrungen ergaben. Facebook weist im direkten Vergleich die wenigsten Löschungen/Sperrungen auf, während sich YouTube in der Mitte einordnet.

²⁷² Vgl. 2. HJB 2020 Facebook, S. 12.

Bei den Einzelanalysen war bei allen Sozialen Netzwerken nicht immer ein direkter Zusammenhang zwischen der Zahl der eingegangenen Beschwerden und den Beschwerden, die zu einer Löschung oder Sperrung führten, erkennbar. So ging beispielsweise bei Facebook die Zahl der eingegangenen Beschwerden im 2. Halbjahresbericht 2018 zurück, doch der prozentuale Anteil, bei dem eine Löschung oder Sperrung erfolgte, stieg.

Bei den Zahlen ist kein einheitlicher Trend über die sechs Halbjahre hinweg zu erkennen. Bei Facebook stieg im zweiten Halbjahresbericht 2018 die Zahl der Löschungen/Sperrungen geringfügig an, um dann im ersten Halbjahresbericht 2019 wieder zu sinken und bis zum im ersten Halbjahresbericht 2020 deutlich zu steigen. Im zweiten Bericht 2020 ist wieder eine fallende Tendenz erkennbar. Bei YouTube und bei Twitter wurden jeweils im zweiten Halbjahresbericht 2019 die bisher meisten Löschungen/Sperrungen vorgenommen, bei Facebook zusammen mit dem 2. Bericht 2020 hingegen die wenigsten. Begründungen für etwaige Änderungen im Verlauf der einzelnen Sozialen Netzwerke sind den jeweiligen Einzelanalysen zu entnehmen.

8. Zeiten zwischen Beschwerdeeingang und Löschung/Sperrung

a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 NetzDG)

Die sozialen Netzwerke haben weiterhin die „Zeit zwischen Beschwerdeeingang beim sozialen Netzwerk und Löschung oder Sperrung des rechtswidrigen Inhalts“ anzugeben, „aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzern, nach dem Beschwerdegrund sowie nach den Zeiträumen »innerhalb von 24 Stunden«/»innerhalb von 48 Stunden«/ »innerhalb einer Woche«/»zu einem späteren Zeitpunkt«“.

Die Angabe hat einzeln für jeden der nach Abs. 2 Nr. 7 erfassten Beschwerdefälle in den genannten Kategorien „innerhalb von 24 Stunden“ / „innerhalb von 48 Stunden“ / „innerhalb einer Woche“ / „zu einem späteren Zeitpunkt“ zu erfolgen.²⁷³ Nach dem Gesetzeswortlaut eher nicht ausreichend wäre eine

²⁷³ Sinnvoll, aber gesetzlich nicht verlangt, erscheint eine Verknüpfung des jeweils im ein-

Beschwerdegrund-Aufschlüsselung nach anderen inhaltlichen Kategorien als sie § 1 Abs. 3 NetzDG (rechtswidrige Inhalte nach StGB-Tatbeständen) vorgibt. Denn insoweit wäre keine hinreichende Transparenz in Bezug auf den „Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte“ gegeben, wie sie die Berichtspflicht nach § 2 Abs. 1 NetzDG ausdrücklich fordert.

b) Berichtsangaben von Facebook

aa) Ausführungen des Berichts

Auch für die Darstellung der Zeiten zwischen Eingang einer NetzDG-Beschwerde und Löschung bzw. Sperrung des rechtswidrigen Inhaltes wählt Facebook eine Gesamtübersicht in Form einer Tabelle. Die geforderte Aufschlüsselung nach Beschwerdeführer*innen (Beschwerdestellen und Einzelpersonen) sowie nach dem Beschwerdegrund wird umgesetzt. Die Beschwerdegründe basieren auch hierbei auf den Straftatbeständen des § 1 Abs. 3 NetzDG, wobei darauf zu verweisen ist, dass die §§ 129 bis 129b StGB auch in dieser Berichtsangabe zusammengefasst werden.²⁷⁴ Auch die zeitliche Differenzierung in 24 Stunden, 48 Stunden, 7 Tage sowie zu einem späteren Zeitpunkt findet entsprechend der Berichtsvorgabe statt.²⁷⁵ Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Tabellenkopf für die Löschung oder Sperrung zu einem späteren Zeitpunkt eine verkürzte Schreibweise – „> 7 Tage“²⁷⁶ – vorsieht, welche durch eine zusätzliche Erläuterung²⁷⁷ im vorangehenden Beschreibungstext als „(d) zu einem späteren Zeitpunkt“²⁷⁸

zelen Beschwerdefall angegebenen Zeitraums mit der in Abs. 2 Nr. 7 geforderten Pflichtangabe über Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) und b).

274 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 8f.; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 11f.; 1. HJB 2019 Facebook, S. 13; 2. HJB 2019 Facebook, S. 13f.; 1. HJB 2020 Facebook, S. 13f. und 2. HJB 2020 Facebook, S. 13f.

275 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 8; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 11; 1. HJB 2019 Facebook, S. 13; 2. HJB 2019 Facebook, S. 13; 1. HJB 2020 Facebook, S. 13 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 13.

276 1. HJB 2018 Facebook, S. 8; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 11; 1. HJB 2019 Facebook, S. 13; 2. HJB 2019 Facebook, S. 13; 1. HJB 2020 Facebook, S. 13 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 13.

277 Anmerkung: Im ersten HJB 2018 wurde in dieser Erläuterung noch die verkürzte Schreibweise (> 7 Tage) genutzt, vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 8.

278 2. HJB 2018 Facebook, S. 11; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 12; 2. HJB 2019 Facebook, S. 12.; 1. HJB 2020 Facebook, S. 12 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 13.

beschrieben wird. Seit dem ersten Halbjahresbericht 2019 wurde diese Beschreibung der Zeiträume zudem geringfügig angepasst, indem die Zeitangaben wie beispielsweise „(a) 24 Stunden“²⁷⁹ wie folgt ergänzt wurden: „(a) innerhalb von 24 Stunden.“²⁸⁰

Unter Berücksichtigung der bereits ausgeführten Überlegungen zu den Rahmenbedingungen der Sperrung sowie Löschung von Inhalten, kann auch für diese Berichtspflicht nicht eindeutig beurteilt werden, welche Löschungen in die ausgewiesenen Zahlen eingeflossen sind. Das heißt, ob in allen Halbjahresberichten neben NetzDG-Verstößen auch reine Verstöße gegen die Gemeinschaftsstandards ohne inhaltliche Parallelen zu den Straftatbeständen des NetzDG einbezogen worden sind, ist nicht eindeutig ersichtlich.

Facebook verweist darauf, dass es sich bei den dargestellten Zahlen um Beschwerden handelt, die über das NetzDG-Meldeformular übermittelt²⁸¹ und „als rechtswidrig im Sinne des NetzDG“²⁸² oder als Verstoß gegen [...] [die] Gemeinschaftsstandards eingestuft wurde[n]“.²⁸³ Weiterhin ist im Hinblick auf den Beschwerdegrund zu berücksichtigen, dass der Straftatbestand bzw. die Straftatbestände des StGB, welche „durch den Beschwerdeführer in der Beschwerde angeführt wurde(n)“,“²⁸⁴ die Grundlage der ausgewiesenen Zahlen bilden.²⁸⁵

Wie bereits ausgeführt, ist es Facebook-Nutzer*innen zudem möglich, mehrere Gründe für die Rechtswidrigkeit in einer einzelnen NetzDG-Beschwerde anzugeben. Gelöschte oder gesperrte Inhalte werden laut zweitem Halbjah-

279 1. HJB 2018 Facebook, S. 8.; ebenso 2. HJB 2018 Facebook, S. 11.

280 1. HJB 2019 Facebook, S. 12; ebenso 2. HJB 2019 Facebook, S. 12.; 1. HJB 2020 Facebook, S. 12 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 13.

281 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 8; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 11; 1. HJB 2019 Facebook, S. 12; 2. HJB 2019 Facebook, S. 12; 1. HJB 2020 Facebook, S. 12 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 12.

282 Anmerkung: Dass sich die Rechtswidrigkeit auf das NetzDG bezieht, wird im ersten HJB 2018 nicht genannt, vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 8.

283 2. HJB 2018 Facebook, S. 11; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 12; 2. HJB 2019 Facebook, S. 12; 1. HJB 2020 Facebook, S. 12 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 12.

284 1. HJB 2018 Facebook, S. 8; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 11; 1. HJB 2019 Facebook, S. 12; 2. HJB 2019 Facebook, S. 12; 1. HJB 2020 Facebook, S. 12 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 13.

285 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 8; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 11; 1. HJB 2019 Facebook, S. 12; 2. HJB 2019 Facebook, S. 12; 1. HJB 2020 Facebook, S. 12 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 13.

resbericht 2018 demnach „unter jeder in der Beschwerde genannten Bestimmung [in der Tabelle] aufgeführt.“²⁸⁶ Daher wird auch in diesem Zusammenhang auf die höhere Gesamtzahl, der in der Tabelle ausgewiesenen Löschungen bzw. Sperrungen im Vergleich zu den insgesamt eingegangenen Beschwerden, die zu einer Maßnahme führten, verwiesen.²⁸⁷ Facebook gibt dahingehend weiterhin folgende zusätzliche Informationen²⁸⁸ mit Bezug auf den zweiten Halbjahresbericht 2018 an:²⁸⁹

„Erwähnenswert ist, dass bei den 159 Beschwerden, die zu einer Sperrung oder Löschung geführt haben, unsere letzte Maßnahme zur Sperrung/Löschung 108 Mal innerhalb von 24 Stunden, 11 Mal innerhalb von 48 Stunden, 19 Mal innerhalb von 7 Tagen und 21 Mal später als nach 7 Tagen erfolgte.“

Abschließend ist anzumerken, dass sich die dargestellten Zahlen „auf die Zeit zwischen der Übermittlung der Beschwerde und der letzten von [...] [Facebook] als Reaktion auf die Beschwerde ergriffenen Maßnahme“²⁹⁰ beziehen. Es wird weiterhin beispielhaft ausgeführt, was dies für eine Beschwerde mit zwei beanstandeten Inhalten bedeuten kann.²⁹¹

„Wenn in einer Beschwerde beispielsweise zwei Inhalte angeführt werden und wir den einen Inhalt innerhalb von 24 Stunden und den anderen innerhalb von 7 Tagen bearbeitet haben, dann würde diese Beschwerde in der Tabelle als innerhalb von 7 Tagen bearbeitet aufgeführt.“

286 2. HJB 2018 Facebook, S. 11; ebenso in 1. HJB 2018 Facebook, S. 8; 1. HJB 2019 Facebook, S. 12; 2. HJB 2019 Facebook, S. 13; 1. HJB 2020 Facebook, S. 13 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 13.

287 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 8; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 11; 1. HJB 2019 Facebook, S. 12; 2. HJB 2019 Facebook, S. 13; 1. HJB 2020 Facebook, S. 13 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 13.

288 Anmerkung: Diese zusätzlichen Angaben sind im ersten HJB 2018 noch nicht enthalten, vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 8.

289 2. HJB 2018 Facebook, S. 11; ähnlich in 1. HJB 2019 Facebook, S. 12, in 2. HJB 2019 Facebook, S. 13; in 1. HJB 2020 Facebook, S. 13 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 13.

290 1. HJB 2018 Facebook, S. 8; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 11; 1. HJB 2019 Facebook, S. 12; 2. HJB 2019 Facebook, S. 12; 1. HJB 2020 Facebook, S. 13 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 13.

291 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 8; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 11; 1. HJB 2019 Facebook, S. 12; 2. HJB 2019 Facebook, S. 12; 1. HJB 2020 Facebook, S. 13 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 13.

Demzufolge bilden die in der Tabelle aufgeführten Zahlen nicht die Inhalte ab, für die eine Maßnahme ergriffen worden ist, sondern beziehen sich auf jeweils bearbeitete *Beschwerden* im Sinne einer Bearbeitungseinheit.

bb) Bearbeitungszeiten 2018 bis 2020

Abbildung 21 stellt die Bearbeitungszeiten für Beschwerden bei Facebook im Zeitraum von 2018 bis 2020 dar. Auch in diesem Fall handelt es sich lediglich um Beschwerden, die mittels des NetzDG-Meldeformulars eingereicht worden sind. Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Erläuterungen ist darauf zu verweisen, dass nicht für alle Halbjahresberichte eindeutig geklärt ist, ob die Zahlen auch die Bearbeitungszeit von Löschungen enthalten, die lediglich aufgrund von Verstößen gegen die Gemeinschaftsstandards erfolgt sind. Dies ist aber – wie ausgeführt – anzunehmen. Weiterhin ist anzumerken, dass die Bearbeitungszeit bei Facebook die Bearbeitung *aller Inhalte* einer einzigen Beschwerde umfasst.



Abb. 21: Bearbeitungszeiten für Beschwerden bei Facebook im Zeitraum von 2018–2020²⁹²

Das Diagramm veranschaulicht deutlich, dass die Mehrzahl der Beschwerden in allen Berichtszeiträumen innerhalb von 24 Stunden bearbeitet worden ist. Dabei ist zudem ein steigender Trend auszumachen, der sich auch in der Betrachtung des prozentualen Anteils der jeweiligen Bearbeitungszeit widerspiegelt. Sind es im zweiten Halbjahresbericht 2018 demnach noch

²⁹² 2. HJB 2018 Facebook, S. 11; ebenso in 1. HJB 2018 Facebook, S. 8; 1. HJB 2019 Facebook, S. 12 und 2. HJB 2019 Facebook, S. 13., sowie 1. HJB 2020 Facebook, S. 13

67,92 % der Beschwerden, die innerhalb von 24 Stunden bearbeitet werden, steigt dieser Wert im 1. HJB 2019 bereits signifikant auf 85,36 % an und liegt auch im 2. HJB 2019 mit 86,83 % in einem sehr hohen Bereich. Im ersten Halbjahr 2020 steigt der Wert weiterhin auf 91,44 % und im zweiten Bericht 2020 auf 92,3 % an.

Für die Bearbeitung innerhalb von 48 Stunden zeigt sich für den 2. HJB 2018 sowie für den 1.HJB 2019 zunächst ein nahezu gleichbleibender Wert, der erst im zweiten Halbjahresbericht 2019 stärker ansteigt. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die deutlich höheren Zahlen gemeldeter Inhalte für diesen Berichtszeitraum zu verweisen, die auch Auswirkungen auf die Bearbeitungszeiten haben können. Wichtig ist auch hier die Betrachtung des prozentualen Anteils dieser Bearbeitungszeit an der Gesamtzahl bearbeiteter Beschwerden. Es zeigt sich demnach, dass die Bearbeitung innerhalb von 48 Stunden vergleichsweise gleichbleibend gering ist. Für den 2. HJB 2018 liegt der Wert bei 6,92 %, dieser fällt im 1. HJB 2019 auf 5,02 % und steigt im 2. HJB 2019 mit 6,96 % nahezu auf den gleichen Wert wie im zweiten Halbjahresbericht 2018. Im 1. Halbjahr 2020 sinkt der prozentuale Anteil weiter auf 4,46 % und im zweiten Halbjahr 2020 auf 3,13 %.

Die Bearbeitung innerhalb von 7 Tagen stellt sich im Diagramm zunächst gleichbleibend und für den zweiten Halbjahresbericht 2019 leicht steigend dar. Betrachtet man hingegen den prozentualen Anteil dieser Bearbeitungszeit an allen eingegangenen Beschwerden, zeigt sich über die vier Berichte hinweg eine absinkende Tendenz. Im 2. HJB 2018 waren es noch 11,95 % der Beschwerden, die innerhalb von 7 Tagen bearbeitet worden sind. Dieser Wert fällt im 1. HJB 2019 bereits auf 7,53 % sinkt auch im 2. HJB 2019 weiter auf 5 % und befindet sich im 1. HJB 2020 nur noch bei 3,2 %. Dieser geringe Prozentsatz setzt sich auch im zweiten Halbjahr 2020 mit 3,58 % weiter fort.

Für die Bearbeitungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sind, lässt sich dem Diagramm ein starker Rückgang vom zweiten Halbjahresbericht 2018 (21 Beschwerden) zum ersten Halbjahresbericht 2019 (5 Beschwerden) entnehmen. Auch für den 2. HJB 2019 bleibt die Zahl bearbeiteter Beschwerden mit 5 Beschwerden weiter niedrig, steigt jedoch im 1. HJB 2020 wieder auf 12 Beschwerden an. Dass dieser rückläufige Trend stark ausgeprägt ist, zeigt sich insbesondere bei der Betrachtung des prozentualen Anteils dieser Bearbeitungszeit. Demzufolge ergibt sich für den zweiten Halbjahresbericht 2018, dass 13,21 % der Beschwerden erst zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet worden sind. Dieser Wert ist für diesen Berichtszeitraum (2. HJB 2018) höher

als die Bearbeitung innerhalb von 48 Stunden (6,92 %) sowie innerhalb von 7 Tagen (11,95 %). Im ersten Halbjahresbericht 2019 sinkt der Anteil von Beschwerden, die zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet wurden, erheblich auf 2,09 % ab. Dieser Wert bildet den geringsten Anteil an den Bearbeitungszeiten für diesen Berichtszeitraum. Dieser Trend setzt sich auch im zweiten Halbjahresbericht 2019 sowie im ersten Halbjahresbericht 2020 fort, in welchem der Wert für eine spätere Bearbeitung in beiden Zeiträumen nur noch bei 0,89 % liegt. Einen ähnlich geringen Anteil von 0,98 % weist das zweite Halbjahr 2020 auf.

c) Berichtsangaben von YouTube

aa) Ausführungen im Bericht

Die notwendigen Angaben zur Berichtspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 NetzDG stellt YouTube im Bereich „Vorgegebene Bearbeitungszeit“²⁹³ in den Halbjahresberichten 2018, sowie unter „Bearbeitungszeit“²⁹⁴ in den Halbjahresberichten 2019 und 2020 zur Verfügung.

Auch für die Darstellung der Zeit zwischen Eingang einer NetzDG-Beschwerde und der Löschung bzw. Sperrung des beanstandeten Inhalts wählt das Netzwerk eine Übersicht in Form von zwei Balkendiagrammen. Die geforderte Aufschlüsselung nach Beschwerdeführer*innen (Beschwerdestelle und Einzelperson) sowie nach dem Beschwerdegrund wird umgesetzt. Allerdings basieren die Beschwerdegründe auch hierbei nicht auf den Straftatbeständen des § 1 Abs. 3 NetzDG, sondern auf den von YouTube erstellten Inhaltskategorien, in denen mehrere Paragraphen zusammengefasst werden.²⁹⁵ Eine zeitliche Differenzierung findet wie gefordert in den Kategorien 24 Stunden, 48 Stunden, 7 Tage sowie zu einem späteren Zeitpunkt statt.²⁹⁶ Exakte Zahlen werden in der ersten Darstellung noch direkt an den entsprechenden Balken ausgewiesen, in der zweiten Grafik auf der folgenden Seite fehlen diese jedoch vollständig. Stattdessen bietet YouTube eine weitere Aufschlüsselung nach

293 1. HJB 2018 YouTube, S. 9 f. und 2. HJB 2018 YouTube, S. 7 f.

294 1. HJB 2019 YouTube, S. 8 f.; 2. HJB 2019 YouTube, S. 7 f.; 1. HJB 2020 YouTube, S. 10 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 9.

295 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube S. 10; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube S. 8; 1. HJB 2019 YouTube S. 9; 2. HJB 2019 YouTube, S. 8; 1. HJB 2020 YouTube, S. 11 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 11.

296 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube S. 9; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube S. 7; 1. HJB 2019 YouTube S. 8; 2. HJB 2019 YouTube, S. 7; 1. HJB 2020 YouTube, S. 10 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 10.

dem Beschwerdegrund in Form einer Tabelle an. Hier finden sich genaue Angaben zu den einzelnen Kategorien unter Berücksichtigung der geforderten zeitlichen Differenzierung.

Erneut verweist das Netzwerk darauf, dass die dargestellten Zahlen sich aus den Angaben der Beschwerdeführer*innen zusammensetzten. Ob eine Beschwerde tatsächlich von einer Beschwerdestelle stammt, könne man nicht überprüfen.²⁹⁷ Ebenso könne der angegebene Beschwerdegrund nicht identisch „mit dem tatsächlichen Grund der Entfernung oder Sperrung“²⁹⁸ sein.

bb) Bearbeitungszeiten 2018 bis 2020

Die folgende Darstellung (siehe Abb. 22) zeigt den Bearbeitungszeitraum gemeldeter Inhalte im Zeitraum von 2018 bis 2020 bei YouTube. Anzumerken ist, dass die in den Halbjahresberichten angegebenen Zahlen zur Bearbeitungszeit, welche als Grundlage dieser Darstellung dienen, keinen Unterschied machen zwischen Löschungen bzw. Sperrungen nach Verstößen gegen das NetzDG oder die Community-Richtlinien. Die hierfür genutzten Angaben setzen sich also aus der Summe der beiden Bereiche zusammen und ermöglichen es somit nicht, differenzierte Angaben zur Bearbeitung von Netz-DG Beschwerden zu treffen. Dies ist allerdings nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 NetzDG auch nicht erforderlich.

Wie die Grafik veranschaulicht, wird der Großteil der Inhalte in allen betrachteten Berichtszeiträumen innerhalb von 24 Stunden entfernt, dabei ist eine steigende Tendenz im zeitlichen Verlauf auszumachen. So schwankt der prozentuale Anteil zwischen 92,97 % im 1. HJB 2018 bei 54.199 Inhalten, steigt auf 95,21 % im 2. HJB 2018 mit 52.030 Inhalten, sinkt auf 87,81 % im 1. HJB 2019 mit 62.492 Inhalten, steigt wieder auf 92,21 % im 2. HJB 2019 mit 66.309 Inhalten und fällt im 1. HJB 2020 geringfügig auf 92,17 % mit 83.706 Inhalten. Ein weiterer Abfall ist im zweiten Halbjahr 2020 zu erkennen. Dort liegt der prozentuale Anteil bei 88,16 %. Trotz stetig steigender Zahlen seit dem 2. HJB

²⁹⁷ Vgl. 1. HJB 2018 YouTube S. 9; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube S. 7; 1. HJB 2019 YouTube S. 8 und 2. HJB 2019 YouTube, S. 7., sowie 1. HJB 2020 YouTube, S. 10 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 10.

²⁹⁸ 1. HJB 2019 YouTube, S. 9, 2. HJB 2019 YouTube, S. 8; 1. HJB 2020 YouTube, S. 11 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 11 f.; im 1. HJB 2018 YouTube S. 10 sowie dem 2. HJB 2018 YouTube S. 8 fehlt hier der Hinweis darauf, dass der angegebene Beschwerdegrund und der Grund der tatsächlichen Löschung nicht identisch sein können.



Abb. 22: Bearbeitungszeiten für Beschwerden bei YouTube im Zeitraum von 2018 – 2020

2018 werden durchschnittlich 92,07 % aller Inhalte binnen 24 Stunden bearbeitet.

Für die Bearbeitung innerhalb von 48 Stunden zeigt sich für den 1. HJB 2018 sowie den 2. HJB 2018 zunächst eine vergleichsweise geringfügige Verringerung um 334 Inhalte. Dieser Wert erhöht sich jedoch im 1. HJB 2019 wieder um 806 Inhalte, um dann im 2. HJB 2019 wieder geringfügig um 136 Inhalte zu sinken, die binnen 48 Stunden bearbeitet worden sind. Im 1. HJB 2020 steigt der Wert wiederum um 910 Inhalte. Eine beachtliche Steigerung der Inhalte mit Löschung innerhalb von 48 Stunden liegt im zweiten Bericht 2020 mit einer Steigerung um 1.685 auf 4.334 Inhalte vor. Der prozentuale Anteil an der Bearbeitungszeit zeigt die nur geringe prozentuale Beteiligung sowie erneut einen abwechselnd sinkenden und steigenden Trend. Für den 1. HJB 2018 liegt der Wert bei 2,41 %, dieser fällt im 2. HJB 2018 auf 1,96 %, steigt im 1. HJB 2019 auf 2,63 % und sinkt geringfügig im 2. HJB 2019 auf 2,42 %. Für das erste Halbjahr 2020 liegt der Wert bei 2,92 %, und ist somit wieder etwas gestiegen. Die Steigerung der gelöschten Inhalte innerhalb von 48 Stunden zeitigt auch Auswirkungen auf den prozentualen Anteil. Somit steigt dieser auf 5,9 % und liegt höher als in den bisherigen Halbjahren.

Die Bearbeitung innerhalb von sieben Tagen zeigt vom 1. HJB 2018 zum 2. HJB 2018 zunächst einen Abwärtstrend von 1.836 Inhalten auf 768. Mit dem 1. HJB 2019 steigt er jedoch deutlich an auf 5.569 Inhalte, die binnen sieben Tagen

gelöscht/gesperrt worden sind. Im 2. HJB 2019 halbiert er sich jedoch auf 2.735 Entfernungen, sinkt im 1. HJB 2020 weiter auf 2.650 Inhalte und steigt im 2. HJB 2020 wieder auf 2.923 Inhalte. Betrachtet man den prozentualen Anteil an allen bearbeiteten Inhalten, zeigt sich erneut eine im Wechsel stattfindende Steigerung und Verringerung des Anteils. Im 1.HJB 2018 sind es noch 3,14 % der Inhalte, die innerhalb von sieben Tagen entfernt worden sind. Dieser Wert fällt im 2. HJB 2018 auf 1,41 %, steigt im 1. HJB 2019 auf einen Höchstwert von 7,83 %. Anschließend sinkt der Wert im 2. HJB 2019 auf 3,80 % und fällt im 1. HJB 2020 weiter auf 2,92 %. Im zweiten Bericht 2020 ist ein erneuter Anstieg auf 3,98 % zu erkennen.

Für die Bearbeitung zu einem späteren Zeitpunkt zeichnet sich, sowohl beim prozentualen als auch realen Anteil an der Bearbeitungszeit, erneut ein Wechsel aus sinkenden und steigenden Zahlen sowie gleichbleibend niedrigen Werten ab. Betrag der Anteil im 1. HJB 2018 noch 1,47 % (859 Inhalte), sank dieser im 2. HJB 2018 auf 1,42 % (777 Inhalte), erreichte im 1. HJB 2019 den bis dahin höchsten Wert von 1,73 % (1232 Inhalte) und sank im 2. HJB 2019 wieder auf 1,56 % (1124 Inhalte). Mit 1,99 % (1809 Inhalte) löste der 1. HJB 2020 den 1. HJB 2019 mit dem Höchstwert ab. Mit 1,97 % bleibt der Wert auf einem annähernd gleichen Niveau im zweiten Halbjahr 2020.

d) Berichtsangaben von Twitter

aa) Ausführungen im Bericht

Twitter nimmt eine Aufschlüsselung der Beschwerden nach Beschwerdestellen und Nutzer*innen, nach dem Beschwerdegrund und nach den im NetzDG vorgeschriebenen Zeiträumen nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 NetzDG vor. Hierzu erfolgt jeweils zu den Beschwerden nach Beschwerdestellen und Nutzer*innen je eine Übersicht, in der dargestellt wird, bei wie vielen Beschwerden „innerhalb von 24 Stunden“, „zwischen 24 und 48 Stunden“, „zwischen 48 Stunden und einer Woche“ und „zu einem späteren Zeitpunkt“ eine Maßnahme ergriffen worden ist.²⁹⁹

Es werden nicht die Zeit zwischen Beschwerdeeingang und der Löschung bzw. Sperrung des rechtswidrigen *Inhalts* dargestellt, sondern die Zeit zwischen

²⁹⁹ 1. HJB 2018 Twitter, S. 9 f.; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 16 f.; 1. HJB 2019 Twitter, S. 17 f.;

2. HJB 2019 Twitter, S. 17 f.; 1. HJB 2020 Twitter, S. 18 f. und 2. HJB 2020 Twitter, S. 24 f.

Eingang und Löschung bzw. Sperrung der *Beschwerde*. Grund hierfür ist, dass bei Twitter im Meldevorgang keine Mehrfachauswahl möglich ist. Die Anzahl der Beschwerden entspricht also der Anzahl der gemeldeten Inhalte.

bb) Bearbeitungszeiten

In der Abbildung 23 werden die Bearbeitungszeiten bei Twitter im Zeitraum von 2018 bis 2020 dargestellt. Es ist nicht eindeutig geklärt, ob lediglich gemeldete Inhalte aufgrund NetzDG-Beschwerden die Grundlage für die dargestellten Zahlen bilden. Außerdem ist anzumerken, dass die Zahlen Inhalte umfassen, die entweder aufgrund eines Verstoßes gegen Twitter Regeln gelöscht oder gesperrt worden sind oder weil sie gegen einen Straftatbestand des NetzDG verstoßen haben.

In den Tabellen von Twitter zu den Bearbeitungszeiten sind unvollständige Angaben zu den Beschwerden gemacht worden. So stimmt an einigen Stellen das von Twitter aufgeführte Ergebnis der Beschwerden, bei denen eine Maßnahme ergriffen wurde (ganz linke Spalte) nicht mit der selbstständig errechneten Summe aus den einzelnen Zeitintervallen der restlichen vier Spalten überein. Zum einen fehlt im zweiten Halbjahresbericht 2018 eine Beschwerde von einem*iner Nutzer*in zu dem Straftatbestand § 111: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten.³⁰⁰ Im ersten Halbjahresbericht 2019 unterscheiden sich zum Straftatbestand § 186: Üble Nachrede zwei Tabellen in der Anzahl von Nutzer*innenbeschwerden um 6 Inhalte.³⁰¹ Des Weiteren ist die Summe der Beschwerden von Beschwerdestellen zu § 86: Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen um 2 Inhalte fehlerhaft und es fehlt eine Beschwerde von Beschwerdestellen zu § 86a: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie eine Beschwerde von Nutzer*innen zu § 130: Volksverhetzung.³⁰² Im zweiten Halbjahresbericht 2019 wird eine Beschwerde von Nutzer*innen unter § 187: Verleumdung nicht mit aufgelistet.³⁰³ Ebenso fehlt im 1. Halbjahresbericht 2020 eine Beschwerde von Nutzer*innen unter dem Straftatbestand § 86: Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen.³⁰⁴ Zum Straftatbestand § 111: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten gibt es in der

300 Vgl. 2. HJB 2018 Twitter, S. 16.

301 Vgl. 1. HJB 2019 Twitter, S. 16 f.

302 Vgl. 1. HJB 2019 Twitter, S. 16, 18.

303 Vgl. 2. HJB 2019 Twitter, S. 17.

304 Vgl. 1. HJB 2020 Twitter, S. 18.

Summe der Beschwerden von Nutzer*innen zu deren Aufschlüsselung nach dem genauen Zeitpunkt eine Differenz von 91 Inhalten.³⁰⁵ Weiterhin weisen die Paragraphen 126, 166 und 185 jeweils eine fehlende Beschwerde von Nutzer*innen auf, wohingegen für § 186 die Aufsummierung der Nutzer*innenbeschwerden 21 Inhalte zu viel ergibt, als es Twitter in der Tabelle vorgibt.³⁰⁶ Auch die Beschwerden von Beschwerdestellen weisen im 1. HJB 2020 unter § 129a: Bildung terroristischer Vereinigungen einen Inhalt zu viel auf, für § 129b ergibt die Summe wiederum vier Inhalte weniger und für § 184b einen Inhalt weniger, als es Twitter angibt.³⁰⁷ Die Aufsummierung bei Beschwerden von Beschwerdestellen im 1. HJB 2020 ergibt für § 185 zwei Inhalte und für § 269 einen Inhalt zu viel.³⁰⁸ Im Bericht des 2. Halbjahres 2020 sind ebenfalls Unstimmigkeiten zu erkennen. So weisen §§ 89a, 186 und 201a jeweils eine fehlende Beschwerde, § 241 zwei fehlende Beschwerden, § 130 drei fehlende Beschwerden und § 185 fünf fehlende Beschwerden von Nutzer*innen auf.³⁰⁹ Hinsichtlich der Aufschlüsselung nach Beschwerdestellen kann bei § 166 eine fehlende Beschwerde festgestellt werden.³¹⁰

Die fehlenden Beschwerden wirken sich aufgrund der Menge der Beschwerden nur minimal auf die errechneten Werte der Analyse aus. Die Zahlen sind also trotz fehlender oder überschüssiger Werte repräsentativ. Vor diesem Hintergrund wird die gesetzliche Berichtspflicht eingehalten.

Aus dem Diagramm wird deutlich, dass die meisten Beschwerden innerhalb von 24 Stunden bearbeitet worden sind. Im ersten Halbjahr 2018 werden von allen Beschwerden, bei denen eine Maßnahme durchgeführt worden ist, 97,90 % innerhalb von 24 Stunden gelöscht. Im darauffolgenden Jahr steigt das prozentuale Verhältnis auf 98,52 %. Im 1. Halbjahr 2019 werden dann noch 66,12 % von Beschwerden, die zu einer Löschung/Sperrung führten, innerhalb von 24 Stunden bearbeitet. Twitter gibt im 1. Halbjahresbericht 2019 an, dass die Verringerung des Prozentsatzes durch die Zunahme der Anzahl der Meldungen zustande gekommen ist.³¹¹ Im 2. Halbjahr 2019 steigt dieser Wert auf 85,61 % an und liegt somit wieder in einem vergleichsweise hohen

305 Vgl. 1. HJB 2020 Twitter, S. 18.

306 Vgl. 1. HJB 2020 Twitter, S. 18.

307 Vgl. 1. HJB 2020 Twitter, S. 19.

308 Vgl. 1. HJB 2020 Twitter, S. 19.

309 Vgl. 2. HJB 2020 Twitter, S. 24.

310 Vgl. 2. HJB 2020 Twitter, S. 25.

311 Vgl. 1. HJB 2019 Twitter, S. 12f.



Abb. 23: Bearbeitungszeiten für Beschwerden bei Twitter im Zeitraum von 2018–2020

Bereich, obwohl im 2. Halbjahr 2019 mehr Beschwerden eingereicht worden sind als im 1. Halbjahr 2019. Im 1. HJB 2020 steigt der Prozentsatz trotz insgesamt weniger eingereichten Beschwerden im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 weiterhin auf 89,16 %. Im 2. HJB 2020 hingegen sinkt der Anteil an Inhalten, welche innerhalb von 24 Stunden gelöscht worden sind, erheblich auf 61,79 %, was nach Angaben von Twitter – wie bereits in der obigen Zusammenfassung erläutert – auf einen Sicherheitsvorfall vom 15. 7. 2020 zurückzuführen sei.

Für die Bearbeitung innerhalb von 48 Stunden zeigt sich für den 1. HJB 2018 sowie für den 2. HJB 2018 zunächst ein nahezu gleichbleibender Wert, der erst im zweiten Halbjahresbericht 2019 stärker ansteigt. Auch hier soll der prozentuale Anteil der Bearbeitungszeit von 48 Stunden an der Gesamtzahl aller eingegangenen Beschwerden gemessen werden: Für den 1. Halbjahresbericht 2018 liegt der Wert bei 1,27 %; dieser fällt im 2. Halbjahresbericht 2018 geringfügig auf 1,18 % und steigt im ersten Halbjahresbericht 2019 signifikant auf 23,70 %; während dieser Wert im 2. Halbjahresbericht 2019 auf 12,93 % sinkt. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die deutlich höheren Zahlen gemeldeter Inhalte für diesen Berichtszeitraum zu verweisen, die auch Auswirkungen auf die Bearbeitungszeiten haben können. Die sinkende Tendenz ist auch im ersten und zweiten Halbjahr 2020 weiter zu verzeichnen. So sank der prozentuale Anteil im ersten Halbjahr auf 8,80 %, im zweiten Halbjahr auf 4,24 %.

Ein ähnlicher Trend lässt sich für die Bearbeitungen innerhalb von 7 Tagen erkennen. Im ersten Halbjahresbericht 2018 beträgt der Anteil der

Beschwerden, der innerhalb von 7 Tagen bearbeitet wird, 0,68 %; im zweiten Halbjahresbericht 2018 sind es 0,29 % und somit weniger als die Hälfte im Vergleich zum Vorjahr. Im ersten Halbjahresbericht 2019 steigt dieser Anteil auf 6,82 %, sinkt im zweiten Halbjahresbericht 2019 auf 1,29 %, und wächst im 1. Halbjahresbericht 2020 wieder geringfügig auf 1,98 % an. Ein deutlicher Anstieg ist im zweiten Halbjahr 2020 zu erkennen. Dort steigt der prozentuale Anteil auf 8,82 %.

Der Verlaufstrend setzt sich in den Bearbeitungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sind, fort. Der Anteil der Beschwerden, der zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet wird, beträgt im ersten Halbjahresbericht 2018 0,14 %. Im zweiten Halbjahresbericht 2018 sinkt der Anteil auf 0,01 %, steigt im zweiten Halbjahresbericht 2019 auf 3,35 % und fällt im zweiten Halbjahresbericht 2019 auf 0,17 %. Zur Hälfte des Jahres 2020 beträgt der Anteil dieser Beschwerden noch 0,06 %. Das Verhältnis der Anzahl der Beschwerden, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sind, zu der Gesamtzahl der Beschwerden, bei denen eine Maßnahme erfolgte, ist im ersten Halbjahresbericht 2018 und zweiten Halbjahresbericht 2019 annähernd gleich, obwohl im zweiten Halbjahresbericht 2019 wesentlich mehr Beschwerden eingegangen sind. Eine deutliche Abweichung der Zahlen bringt der zweite Halbjahresbericht 2020. Dort ist ein signifikanter Anstieg auf 25,13 % zu verzeichnen.

Aufgrund eines Sicherheitsvorfalls am 15.7.2020 kann im 2. Halbjahresbericht 2020 „ein Anstieg der Meldungen beobachtet werden, die erst nach 24 Stunden bearbeitet worden sind, mit einer besonders ausgeprägten Zunahme der Meldungsbearbeitungen nach einer Woche“.³¹² Dabei sorgte dieser Vorfall zu Verzögerungen bei den Prüfungen. Twitter selbst erklärt in dem Bericht: „Von allen Meldungen, die nach einer Woche bearbeitet wurden, waren 99,8 % eindeutig mit dem durch den Sicherheitsvorfall verursachten Rückstand verbunden.“³¹³ Verschiedene Maßnahmen, wie die Erweiterung des Teams, ermöglichten es, den Rückstand am 27.9.2020 zu beheben.³¹⁴ Aus diesem Grund muss der Bericht hinsichtlich dieser Zahlen gesondert betrachtet werden und kann nicht mit den Angaben der anderen Halbjahresberichten verglichen werden.

312 2. HJB 2020 Twitter, S. 26.

313 Ebd.

314 Ebd.

Bei der einzelnen Betrachtung der anderen fünf Halbjahre ist festzustellen, dass ein Großteil der Beschwerden innerhalb von 24 Stunden bearbeitet worden ist. Die zweitgrößte Gruppe bilden die Beschwerden, die innerhalb von 48 Stunden bearbeitet worden sind, gefolgt von Beschwerden, bei denen man sich innerhalb von 7 Tagen für eine Maßnahme entschieden hat. Die wenigsten Bearbeitungen erfolgten zu einem späteren Zeitpunkt.

Wie bereits ausgeführt worden ist, hat Twitter in den letzten Halbjahren das Team vergrößert, das die Beschwerden bearbeitet. Die Autor*innen nehmen an, dass die schnellere Bearbeitung im zweiten Halbjahr 2019 durch die Erweiterung des Teams auf „[m]ehr als 70 Personen“³¹⁵ möglich geworden ist. Grund für diese Annahme ist, dass im ersten und zweiten Halbjahresbericht, als die Zahl der eingegangenen Beschwerden noch am geringsten war, mehr als 50 Personen für die Bearbeitung zuständig waren.³¹⁶ Im ersten Halbjahresbericht 2019 sind es dann bereits „mehr als 65 Leute“.³¹⁷ Im zweiten Halbjahresbericht 2019 sind es schon mehr als 70 Personen und im 1. Halbjahresbericht 2020 bereits mehr als 100 Personen.³¹⁸ Gleichzeitig steigt im 2. Halbjahresbericht 2019 der prozentuale Anteil von Bearbeitungen, die innerhalb von 24 Stunden erfolgen, im Vergleich zum 1. HJB 2019 wieder. Entgegen dieser Tendenz sinkt der prozentuale Anteil an Bearbeitungen innerhalb von 24 Stunden im zweiten Halbjahresbericht 2020, was jedoch auf den im HJB angegebenen Sicherheitsvorfall zurückzuführen ist.³¹⁹ Weitere Erklärungen zu den Veränderungen in den Bearbeitungszeiten sind aus den Halbjahresberichten von Twitter nicht ersichtlich.

e) Vergleichende Analyse

Alle drei sozialen Netzwerke stellen in ihren Berichten den Beschwerdezeitraum in den jeweils vorgegebenen Zeitkategorien (innerhalb 24 h, innerhalb 48 h, innerhalb einer Woche und länger als eine Woche) korrekt dar. Wie bereits ausgeführt, verwendet YouTube für die Auflistung der Beschwerdegründe eigens definierte Kategorien. Daher besteht auch im Hinblick auf diese

315 2. HJB 2019 Twitter, S. 13.

316 Vgl. 1. HJB 2018 Twitter, S. 6; ebenso in 2. HJB 2018 Twitter, S. 12.

317 1. HJB 2019 Twitter, S. 13.

318 Vgl. 1. HJB 2020 Twitter, S. 14.

319 Vgl. 2. HJB 2020 Twitter, S. 26.

Berichtsvorgabe die Problematik, dass Transparenz und Vergleichbarkeit der von YouTube ausgewiesenen Zahlen in den Berichten aus dem Jahr 2018 nicht gegeben waren. Mit dem 1. Halbjahresbericht 2019 wurde jedoch eine Aufschlüsselung dieser Kategorien implementiert³²⁰, ob diese jedoch auch auf die vorherigen Berichte anwendbar ist, kann dem Bericht nicht entnommen werden.

Der Unterscheidung nach dem*der Beschwerdeführer*in (Beschwerdestellen und Nutzer*innen) kommen die drei Sozialen Netzwerke wie gefordert nach.

Im direkten Vergleich zeigt sich, dass die Halbjahresberichte der Sozialen Netzwerke auch im Hinblick auf die Berichtspflichten nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 NetzDG inhaltliche sowie formale Abweichungen aufweisen.

Abschließend werden die Bearbeitungszeiten im Zeitraum von 2018 bis 2020 für alle drei Netzwerke (siehe Abb. 24) vergleichend gegenübergestellt.

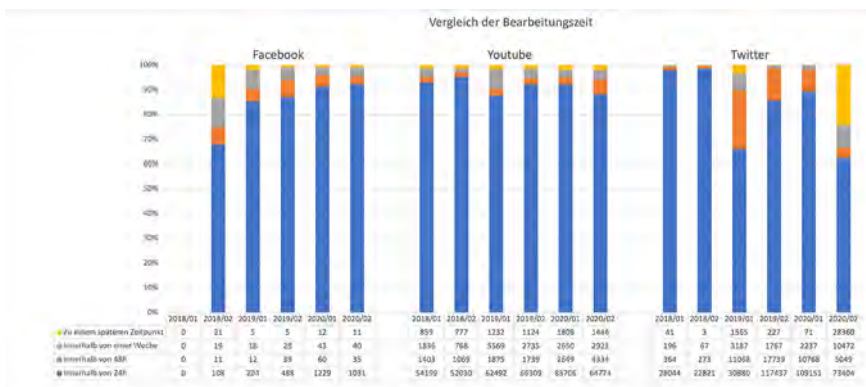


Abb. 24: Vergleichende Darstellung der Bearbeitungszeit im Zeitraum von 2018–2020

Wesentliche Aspekte bezüglich der zur Verfügung gestellten Zahlen wurden bereits in den jeweiligen Einzelauswertungen erläutert. Relevant für die nachfolgende Betrachtung ist jedoch der erneute Hinweis darauf, dass die Daten von YouTube auf der Bearbeitungszeit der entfernten Inhalte beruhen. Im Gegensatz dazu beruhen die Zahlen von Facebook auf der Bearbeitungszeit einer Beschwerde, wobei eine Beschwerde mehrere Inhalte beinhalten kann.

³²⁰ Vgl. 1. HJB 2019 YouTube, S. 12; ebenso in 2. HJB 2019 YouTube, S. 11; 1. HJB 2020 YouTube, S. 15 f. und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15 ff.

Angegeben wird hierbei lediglich die Bearbeitungszeit des Inhaltes, welcher die längste Zeitspanne in Anspruch genommen hat. Die Daten des dritten betrachteten Netzwerkes Twitter beruhen auf der Zeit, die zur Bearbeitung einer Beschwerde benötigt worden ist. Wie bereits erläutert, ist davon auszugehen, dass eine Beschwerde einem Inhalt entspricht, da eine Mehrfachnennung im Beschwerdeformular nicht möglich ist. Eine differenzierte Darstellung der Daten nach Verstößen gegen das NetzDG oder gegen Gemeinschaftsrichtlinien findet bei keinem der betrachteten Netzwerke statt. Daher ist eine Vergleichbarkeit der Zahlen nicht uneingeschränkt gegeben.

Im direkten Vergleich zeigt sich, dass über den gesamten Betrachtungszeitraum der Großteil der Inhalte bzw. Beschwerden innerhalb von 24 Stunden (blaue Balken) entfernt werden. Auch aus der Einzelbetrachtung erschließt sich, dass die niedrigste prozentuale Beteiligung im 1. HJB 2019 von Twitter immer noch bei über 60 % liegt. Trotz des unterschiedlichen Beschwerdeaufkommens der drei Netzwerke ist ersichtlich, dass im Durchschnitt über 80 % aller Inhalte/Beschwerden binnen 24 Stunden entfernt worden sind.³²¹

Bei Betrachtung der nächsten beiden Zeiträume (innerhalb von 48 Stunden, innerhalb von sieben Tagen) über alle Netzwerke hinweg, wird deutlich, dass außerhalb von einzelnen Ausschlägen wie im 1. HJB 2019 und 2. HJB 2019 von Twitter nur ein vergleichsweise geringer Teil der Inhalte bzw. Beschwerden innerhalb von 48 Stunden entfernt worden ist. Im Vergleich dazu, wird vor allem bei Facebook ein Großteil der Daten, die nicht innerhalb der ersten 24 Stunden bearbeitet werden konnten, im Zeitraum von einer Woche entfernt.

Der letzte vorgegebene Zeitraum zu einem späteren Zeitpunkt weist, bis auf einen Ausreißer im 2. HJB 2018 von Facebook, über den gesamten Betrachtungszeitraum und bei allen drei Netzwerken durchschnittlich den niedrigsten prozentualen Anteil an den bearbeiteten Inhalten bzw. Beschwerden auf.³²²

³²¹ Anmerkung: Mit Ausnahme des 2. HJB 2020 Twitter, dort liegt der prozentuale Anteil der Löschungen innerhalb von 24 Stunden bei 61,79 %. Dies ist allerdings auf den erläuterten Sicherheitsvorfall im Berichtszeitraum zurückzuführen und kann daher aus der Betrachtung ausgeschlossen werden. Vgl. 2. HJB 2020 Twitter, S. 26.

³²² Anmerkung: Einen Löschanteil in diesem Zeitraum von 25,13 % liefert der 2. HJB 2020 Twitter, wobei dies auf den Hackerangriff zurückzuführen ist und daher aus der Gesamtbetrachtung ausgeschlossen werden kann. Vgl. 2. HJB Twitter, S. 26.

Übergreifend betrachtet kann für die drei Sozialen Netzwerke die Tendenz beobachtet werden, dass der Großteil aller Inhalte bzw. Beschwerden innerhalb von 24 Stunden bearbeitet wird – trotz eines teilweise stark ansteigenden Beschwerdeaufkommens.³²³

9. Maßnahmen zur Unterrichtung Beteiligter

a) Gesetzliche Berichtspflicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 NetzDG)

Die Berichtspflicht umfasst schließlich auch Angaben zu „Maßnahmen zur Unterrichtung des Beschwerdeführers sowie des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, über die Entscheidung über die Beschwerde“.

Die Vorschrift korrespondiert mit der Compliance-Verpflichtung des § 3 Abs. 2 Nr. 5 NetzDG. Im „Interesse der Transparenz, der Nachvollziehbarkeit und der Güte der Argumente“³²⁴ für die Löschung oder Sperrung eines rechtswidrigen Inhalts, seien die Maßnahmen zur Unterrichtung des*der Beschwerdeführers*in sowie des*der Nutzers*in über die Entscheidung der Beschwerde darzulegen. Allerdings bezieht sich die Berichtspflicht nach dem Wortlaut nur auf die „Maßnahmen zur Unterrichtung“ hingegen nicht die Offenlegung der Unterrichtungsinhalte selbst, sodass es dem Netzbetreiber frei steht, auch weitergehend inhaltliche Argumentationen für seine Entscheidungen darzulegen oder nicht.³²⁵ Die Darstellung der „Unterrichtungsmaßnahmen“ kann die Information beinhalten, auf welchem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder postalisch) und ggf. in welchem Zeitraum nach der Beschwerdebearbeitung eine Unterrichtung erfolgt ist.

323 Zur Bearbeitungszeit als Indikator für sog. „Overblocking“ siehe oben V.2.e).

324 So die Entwurfsbegründung, vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 21.

325 Vgl. *Knoke/Krüger*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020, § 2 NetzDG Rn. 43; *Liesching* in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 2 NetzDG Rn. 27.

b) Berichtsangaben von Facebook

Facebook verweist darauf, dass ihrerseits „eine Reihe an Maßnahmen [ergriffen werden], um mit Nutzer*innen die Inhalte über das NetzDG-Meldeformular melden und registrierten Nutzer*innen, deren Inhalte gemäß NetzDG gelöscht oder gesperrt werden, zu kommunizieren.“³²⁶ Im zweiten Halbjahresbericht 2018 werden die Berichtsangaben zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 NetzDG mittels Teilüberschriften in zwei Abschnitte untergliedert.³²⁷ Diese Umsetzung findet sich auch in den darauffolgenden Halbjahresberichten.

Im ersten Abschnitt wird die „Kommunikation mit dem Beschwerdeführer“³²⁸ dargestellt. Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Kommunikation sowohl per E-Mail als auch mittels des nutzereigenen „Facebook-Support-Postfach[s]“³²⁹ erfolgen kann. Letzteres ist jedoch nur möglich, sofern der*die Beschwerdeführer*in zum Zeitpunkt der Beschwerdeübermittlung bei Facebook angemeldet ist.³³⁰ Ab dem zweiten Halbjahresbericht 2019 wird zudem ergänzt, dass hierfür neben der Anmeldung auch „eine diesem Konto zugeordnete E-Mail-Adresse“ bereitgestellt sein müsse.³³¹

Wird eine Beschwerde eingereicht, setzt Facebook den*die Beschwerdeführer*in „[u]nmittelbar nach dem Erhalt“³³² mittels einer „automatische[n]

326 2. HJB 2018 Facebook, S. 12; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; ähnlich in 1. HJB 2018 Facebook, S. 9; 2. HJB 2019 Facebook, S. 14; 1. HJB 2020 Facebook, S. 14 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 14

327 Anmerkung: Diese offensichtliche Untergliederung mittels Teilüberschriften war im ersten HJB 2018 noch nicht gegeben, vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 9.

328 2. HJB 2018 Facebook, S. 12; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 14; 1. HJB 2020 Facebook, S. 14 und 2. HJB 2020, S. 14.

329 2. HJB 2018 Facebook, S. 12; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 14; 1. HJB 2020 Facebook, S. 14 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 14; Anmerkung: Im 1. HJB 2018 findet sich noch kein Hinweis auf die Kommunikation über das Facebook-Support-Postfach, vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 9.

330 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 12; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 14; 1. HJB 2020 Facebook, S. 14 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 14f.

331 2. HJB 2019 Facebook, S. 14.; ebenso in 1. HJB 2020 Facebook, S. 14 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 14f.

332 2. HJB 2018 Facebook, S. 12; 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 14; 1. HJB 2020 Facebook, S. 14 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15; Anmerkung: Dass die Benachrichtigung *unmittelbar* nach Erhalt erfolgt, ist dem 1. HJB 2018 nicht zu entnehmen, vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 9.

Antwort³³³ in Kenntnis, dass die Prüfung der Beschwerde erfolge. Diese Benachrichtigung enthält zudem „eine Referenznummer sowie einen Link zu[m] [...] NetzDG-Hilfereich“³³⁴ von Facebook. Ist es Facebook nicht möglich, innerhalb von 24 Stunden nach Beschwerdeeingang eine abschließende Entscheidung über eine Beschwerde zu treffen, wird der*die Beschwerdeführer*in informiert, dass die entsprechende Prüfung weiter andauert.³³⁵ Facebook verweist zudem darauf, dass auch weitere Informationen von dem*der Beschwerdeführer*in angefordert werden, sollten diese zur Prüfung einer Beschwerde erforderlich sein.³³⁶ Im zweiten HJB 2018 wird weiterhin ausgeführt, dass „[s]obald [...] [Facebook] entscheide[t], ob eine bzw. welche Maßnahme bezüglich des gemeldeten Inhalts ergriffen wird, [...] dem Beschwerdeführer eine individuell zugeschnittene Benachrichtigung [zugesandt wird].“³³⁷ Diese Benachrichtigung enthält Informationen zu den Gründen, weshalb eine bzw. keine Maßnahme im Hinblick auf den oder die gemeldeten Inhalte ergriffen worden ist.³³⁸

Facebook geht im Speziellen auch auf die Gestaltung dieser Benachrichtigungen ein,³³⁹ welche – dem jeweiligen Prüfungsergebnis entsprechend –

333 1. HJB 2018 Facebook, S. 9; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 14; 1. HJB 2020 Facebook, S. 14 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15; ähnlich in 2. HJB 2020 Facebook, S. 12: „automatisch generierte Antwort“.

334 2. HJB 2018 Facebook, S. 12; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 14; 1. HJB 2020 Facebook, S. 14 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15; Anmerkung: Diese Informationen sind im 1. HJB 2018 noch nicht enthalten, vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 9.

335 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 9; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 12; 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 14; 1. HJB 2020 Facebook, S. 14 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15.

336 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 12; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 14; 1. HJB 2020 Facebook, S. 14 f. und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15; Anmerkung: Dieser Hinweis wird im 1. HJB 2018 nicht gegeben, vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 9.

337 2. HJB 2018 Facebook, S. 13; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 14; 1. HJB 2020 Facebook, S. 15 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15; Anmerkung: Eine ähnliche Formulierung findet sich im 1. HJB 2018 Facebook, S. 9: „senden wir dem Beschwerdeführer eine *E-Mail* [...]. Diese *E-Mail* ist speziell auf die Beschwerde des Beschwerdeführers zugeschnitten [...]“.

338 Vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 9; ebenso in 2. HJB 2018 Facebook, S. 13; 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 14; 1. HJB 2020 Facebook, S. 15 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15.

339 Anmerkung: Die Erläuterungen bzgl. der vier Kategorien zur Gestaltung der Benachrichtigungen sind im 1. HJB 2018 noch nicht inbegriffen, vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 9.

unterschiedlich umgesetzt wird.³⁴⁰ Ausweislich des zweiten Halbjahresberichts 2018 sind hierfür grundlegend vier Kategorien zu unterscheiden, deren Benachrichtigungsinhalt im Folgenden kurz erläutert werden soll:

„Der beanstandete Inhalt wird wegen eines Verstoßes gegen unsere Gemeinschaftsstandards gelöscht.“³⁴¹

Der Beschwerdeführer wird über die Entfernung des von ihm beanstandeten Inhaltes informiert. Begründet wird dies mit einem Verstoß gegen die Gemeinschaftsstandards von Facebook. Weiterhin enthält die Benachrichtigung diverse Links (NetzDG-Hilfereich sowie Gemeinschaftsstandards von Facebook), die dem Beschwerdeführer weitere Informationen zum Thema zur Verfügung stellen.³⁴²

„Der beanstandete Inhalt wird wegen eines Verstoßes gegen eine im NetzDG aufgeführte Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs gesperrt.“³⁴³

Der Beschwerdeführer wird unter Nennung des festgestellten Straftatbestandes gemäß deutschem Strafgesetzbuch darüber informiert, dass der von ihm beanstandete Inhalt in Deutschland nicht mehr verfügbar ist. Zudem wird ein Link zum NetzDG-Hilfereich von Facebook zur Verfügung gestellt, um weitere Informationen diesbezüglich abrufen zu können.³⁴⁴

„Der beanstandete Inhalt verstößt weder gegen unsere Gemeinschaftsstandards noch gegen eine im NetzDG aufgeführte Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs.“³⁴⁵

Der Beschwerdeführer erhält die Information, dass die Beschwerde geprüft wurde, aufgrund nicht vorhandener Rechtswidrigkeit i.S.d. NetzDG jedoch keine Maßnahme (Entfernung des Inhaltes) ergriffen wurde.³⁴⁶

340 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 13; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 14 f.; 1. HJB 2020 Facebook, S. 15 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15.

341 2. HJB 2018 Facebook, S. 13; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 15; 1. HJB 2020 Facebook, S. 15 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15.

342 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 13; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 15; 1. HJB 2020 Facebook, S. 15 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15.

343 2. HJB 2018 Facebook, S. 13; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 15; 1. HJB 2020 Facebook, S. 15 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15.

344 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 13; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 15; 1. HJB 2020 Facebook, S. 15 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15.

345 2. HJB 2018 Facebook, S. 13; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 15; 1. HJB 2020 Facebook, S. 15 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15.

346 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 13; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 15; 1. HJB 2020 Facebook, S. 15 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15.

„Mehrere Maßnahmen wurden bezüglich der beanstandeten Inhalte ergriffen.“³⁴⁷

In Fällen, in denen Beschwerdeführer mehrere Inhalte in einer Beschwerde beanstandet haben, werden diese Inhalte grundlegend individuell geprüft und dem Ergebnis entsprechend gehandelt. Dabei ist hervorzuheben, dass erst nachdem jeder Inhalt geprüft und ggf. entsprechend gehandelt wurde, der Beschwerdeführer eine Benachrichtigung erhält, in welcher er über die getroffenen Maßnahmen bzw. Entscheidungen informiert wird.³⁴⁸ Dies soll laut zweitem HJB 2018 dazu beitragen, „die Menge der von [...] [Facebook] an den Beschwerdeführer gesendeten Benachrichtigungen gering zu halten.“³⁴⁹

Werden im Rahmen einer Beschwerde verschiedene Maßnahmen für die beanstandeten Inhalte ergriffen, wird der Beschwerdeführer in einer Benachrichtigung mittels einer Kombination aus den bereits vorgestellten Kategorien über ebendiese informiert.³⁵⁰

Abschließend wird in diesem Abschnitt noch einmal auf den NetzDG-Hilfereich hingewiesen, welcher allen Nutzer*innen zur Verfügung steht.³⁵¹

„Der NetzDG-Hilfereich enthält Informationen zu Folgendem: (1) zur Art der Inhalte, die Nutzer gemäß NetzDG melden können, (2) dazu, was geschieht, nachdem ein Nutzer eine NetzDG-Beschwerde übermittelt, (3) wie Nutzer Inhalte melden können, die nach ihrer Ansicht unter das NetzDG fallen, (4) welche Informationen in einer NetzDG-Beschwerde enthalten sein müssen, (5) für welche Art von Verfahren der Zustellungsbevollmächtigte gemäß § 5 Abs. 1 NetzDG benannt worden ist (6) was die Unterschiede zwischen dem NetzDG und den Facebook-Gemeinschaftsstandards sind und (7) wo man unsere NetzDG-Transparenzberichte finden kann.“³⁵²

347 2. HJB 2018 Facebook, S. 13; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14; 2. HJB 2019 Facebook, S. 15; 1. HJB 2020 Facebook, S. 15 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15.

348 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 13; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 14 f.; 2. HJB 2019 Facebook, S. 15; 1. HJB 2020 Facebook, S. 15 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15.

349 2. HJB 2018 Facebook, S. 13; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 15; 2. HJB 2019 Facebook, S. 15; 1. HJB 2020 Facebook, S. 15 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15.

350 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 13; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 15; 2. HJB 2019 Facebook, S. 15; 1. HJB 2020 Facebook, S. 15 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 15.

351 2. HJB 2018 Facebook, S. 13; ähnlich in 1. HJB 2018 Facebook, S. 9; 1. HJB 2019 Facebook, S. 15; 2. HJB 2019 Facebook, S. 15; 1. HJB 2020 Facebook, S. 15 f. und 2. HJB 2020 Facebook, S. 16.

352 2. HJB 2020 Facebook, S. 13; In allen Halbjahresberichten ergeben sich teils andere Formulierungen. So u. a. im 1. HJB 2018, S. 9: „(5) welche Inhalte ein Nutzer dem Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 5 Abs. 1 NetzDG melden kann und (6) zum Unterschied zwischen dem NetzDG und den Facebook-Gemeinschaftsstandards“; Punkt (5) wird dabei ähnlich auch in den HJBen für 2019 und 2020 verwendet, siehe 1. HJB 2019, S. 15; 2. HJB 2019, S. 15; 1. HJB 2020 Facebook, S. 16 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 16.

Der zweite Abschnitt thematisiert die „Kommunikation mit dem Nutzer, der den Inhalt gepostet hat“.³⁵³ Kommt es in Folge einer solchen Beschwerde aufgrund eines Verstoßes gegen die Gemeinschaftsstandards von Facebook zur Löschung des entsprechenden Inhaltes³⁵⁴, wird der*die Nutzer*in „über sein Facebook-Support-Postfach von [...] [der] Maßnahme in Kenntnis [gesetzt]“.³⁵⁵ Diese Benachrichtigung enthält neben der Information über die ergriffene Maßnahme auch die Begründung für diese Entscheidung, welche auf einem Verstoß gegen die Gemeinschaftsstandards von Facebook beruhe.³⁵⁶

Sperrt Facebook einen Inhalt aufgrund eines Verstoßes gegen einen der Straftatbestände, welche nach § 1 Abs. 3 NetzDG als rechtswidrig gelten,³⁵⁷ wird der*die Nutzer*in „per E-Mail über [...] [die] Maßnahme sowie darüber, gegen welche konkrete Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs der Inhalt verstoßen hat“ informiert.³⁵⁸

Im zweiten Halbjahresbericht 2018 wird weiterhin ausgeführt, dass in Fällen, in denen eine Beschwerde zu keiner Maßnahme (Entfernung oder Sperrung des Inhaltes) führt, der*die Nutzer*in, welche*r den beanstandeten Inhalt gepostet hat, keine Benachrichtigung erhält.³⁵⁹

353 2. HJB 2018 Facebook, S. 13; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 15; 2. HJB 2019 Facebook, S. 16; 1. HJB 2020 Facebook, S. 16 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 16.

354 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 13 f.; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 15; 2. HJB 2019 Facebook, S. 16; 1. HJB 2020 Facebook, S. 16 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 16.

355 2. HJB 2018 Facebook, S. 13 f.; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 15; 2. HJB 2019 Facebook, S. 16; 1. HJB 2020 Facebook, S. 16 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 16.

356 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 14; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 15; 2. HJB 2019 Facebook, S. 16; 1. HJB 2020 Facebook, S. 16 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 16.

357 Vgl. 2. HJB 2018 Facebook, S. 14; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 15; 2. HJB 2019 Facebook, S. 16; 1. HJB 2020 Facebook, S. 16 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 16.

358 2. HJB 2018 Facebook, S. 14; ebenso in 2. HJB 2019 Facebook, S. 16; 1. HJB 2020 Facebook, S. 16 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 16; ähnlich in 1. HJB 2019 Facebook, S. 15: „[...] über das Facebook Support-Postfach [...]“. Im ersten HJB 2018 findet noch keine Untergliederung der Berichtswegen nach Verstößen gegen die Gemeinschaftsstandards bzw. dem NetzDG statt. Der Meldeprozess wird demzufolge für beide Fälle gleich beschrieben, d.h. die Benachrichtigung erfolgt sowohl bei Löschung als auch Sperrung des beanstandeten Inhaltes per E-Mail und mittels Benachrichtigungen auf Facebook, vgl. 1. HJB 2018 Facebook, S. 9.

359 2. HJB 2018 Facebook, S. 14; ebenso in 1. HJB 2018 Facebook, S. 9; 1. HJB 2019 Facebook, S. 15; 2. HJB 2019 Facebook, S. 16; 1. HJB 2020 Facebook, S. 16 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 16.

Facebook verweist im Rahmen dieser Berichtsangaben zudem darauf, dass bei Meldung verleumderischer Inhalte eines*einer Nutzers*in auch „zusätzliche Fakten oder Nachweise [...] [von diesem Nutzer eingeholt werden], wenn dies für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des Inhalts erforderlich ist“.³⁶⁰

c) Berichtsangaben von YouTube

Geht eine NetzDG-Beschwerde bei YouTube ein, „erhält der Beschwerdeführer eine Bestätigungs-E-Mail mit einer Referenznummer“,³⁶¹ aus der hervorgeht, dass die Beschwerde übermittelt worden sei und geprüft werde. Nach abschließender Prüfung wird der*die Beschwerdeführer*in per E-Mail über die Entscheidung bezüglich seiner Beschwerde informiert.³⁶² Diese Benachrichtigung könne „Informationen über eine Entfernung“ enthalten, „wenn sich der gerügte Inhalt für [...] [YouTube] als rechtswidrig darstellt oder er gegen [...] [die] Community-Richtlinien verstößt, oder aber auch Informationen über nicht getroffene Maßnahmen mangels Rechtswidrigkeit oder eines Community-Richtlinienverstößes“.³⁶³

Auch der*die Nutzer*in, dessen*deren Inhalt entfernt³⁶⁴ wird, erhält eine Benachrichtigung, in welcher er*sie über die ergriffene Maßnahme informiert wird.³⁶⁵ Diese enthält „im Falle einer Entfernung nach den Community-

360 2. HJB 2018 Facebook, S. 14; ebenso in 1. HJB 2019 Facebook, S. 15; 2. HJB 2019 Facebook, S. 16; 1. HJB 2020 Facebook, S. 16 und 2. HJB 2020 Facebook, S. 16; ähnlich in 1. HJB 2018 Facebook, S. 9: „[...] Fakten oder Nachweise [...] anhand derer wir die Rechtswidrigkeit bzw. Rechtmäßigkeit des Inhalts beurteilen können.“

361 1. HJB 2018 YouTube, S. 14; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 11; 1. HJB 2019 YouTube, S. 13; 2. HJB 2019 YouTube, S. 12; 1. HJB 2020 YouTube, S. 17 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 18.

362 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 14; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 11; ähnlich in den HJBen für 2019 und 2020, hier wird zusätzlich auf die Begründung der Entscheidung verwiesen, siehe 1. HJB 2019 YouTube, S. 13, 2. HJB 2019 YouTube, S. 12; 1. HJB 2020 YouTube, S. 17 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 18.

363 1. HJB 2018 YouTube, S. 14; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 11; 1. HJB 2019 YouTube, S. 13; 2. HJB 2019 YouTube, S. 12; 1. HJB 2020 YouTube, S. 17 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 18.

364 Die HJBen für das Jahr 2019 und 2020 benennen hier auch explizit die Sperrung, vgl. 1. HJB 2019 YouTube, S. 13; 2. HJB 2019 YouTube, S. 12; 1. HJB 2020 YouTube, S. 17 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 18.

365 Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 14; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 11; 1. HJB 2019 YouTube, S. 13; 2. HJB 2019 YouTube, S. 12; 1. HJB 2020 YouTube, S. 17 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 18.

Richtlinien³⁶⁶ [...] Anweisungen, wie er einen Antrag für eine erneute Überprüfung seines Inhalts stellen kann“.³⁶⁷ Weiterhin beinhaltet diese Mitteilung „zusätzliche Informationen über [...] [die] Nutzungsbedingungen [von YouTube] oder lokales Recht, so dass in Zukunft keine derartigen Inhalte mehr hochgeladen werden“.³⁶⁸

Abschließend verweist YouTube auf die praktische Umsetzung bei Entfernung oder Sperrung eines beanstandeten Inhaltes. Anstelle des entsprechenden Inhaltes werden Nutzer*innen demnach mittels eines „öffentlich zugänglichen Hinweis[es darüber in Kenntnis gesetzt], dass der Inhalt nicht mehr verfügbar ist“.³⁶⁹

d) Berichtsangaben von Twitter

Im zweiten Halbjahresbericht 2018 von Twitter wird bzgl. der Maßnahmen zur Unterrichtung der Beschwerdeführer*innen sowie Nutzer*innen ausgeführt, dass „[n]achdem eine NetzDG-Beschwerde überprüft und eine Entscheidung über den gemeldeten Inhalt gefällt wurde, [...] diese sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem betroffenen Nutzer innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen³⁷⁰ [...] mitgeteilt [wird]“.³⁷¹

366 Im ersten HJB 2018 ist der Hinweis auf zusätzliche Informationen für eine erneute Prüfung noch nicht an eine Entfernung aufgrund der Community-Richtlinien gebunden, Vgl. 1. HJB 2018 YouTube, S. 14.

367 2. HJB 2018 YouTube, S. 11; ähnlich in 1. HJB 2019 YouTube, S. 13; 2. HJB 2019 YouTube, S. 12; 1. HJB 2020 YouTube, S. 17 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 18: „[...] im Falle der Entfernung oder Sperrung [...] mit Anweisungen, wie er einen Antrag für eine erneute Überprüfung über ein spezielles Webformular stellen kann.“

368 1. HJB 2018 YouTube, S. 14; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 11; 1. HJB 2019 YouTube, S. 13; 2. HJB 2019 YouTube, S. 12; 1. HJB 2020 YouTube, S. 17 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 18.

369 1. HJB 2018 YouTube, S. 14; ebenso in 2. HJB 2018 YouTube, S. 11; ähnlich in 1. HJB 2019 YouTube, S. 1; 2. HJB 2019 YouTube, S. 12; 1. HJB 2020 YouTube, S. 17 und 2. HJB 2020 YouTube, S. 18: „dass das *Video* nicht mehr verfügbar ist.“

370 Anmerkung: Dass die Benachrichtigung innerhalb gesetzlich vorgegebener Fristen erfolgt, ist im 1. HJB 2018 sowie in den HJBen des Jahres 2019 und im 1. HJB 2020 nicht vermerkt, vgl. 1. HJB 2018 Twitter, S. 6; ebenso in 1. HJB 2019, S. 19; 2. HJB 2019, S. 19,1. HJB 2020 Twitter, S. 20 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 27.

371 2. HJB 2018 Twitter, S. 12.

Die Kommunikation mit dem*der Beschwerdeführer*in bzw. dem*der Nutzer*in erfolgt dabei über die Twitter App oder per E-Mail.³⁷² Ab dem ersten Halbjahresbericht 2019 wird zudem vergleichsweise ausführlich erläutert, wann die Twitter App bzw. E-Mails genutzt werden.³⁷³

„In-App-Benachrichtigungen werden gesendet, wenn Tweets aufgrund von Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen (AGB) von Twitter entfernt werden. E-Mail-Nachrichten werden verwendet, um den gemeldeten Nutzer über Accountsperrungen bei Verstößen gegen die Twitter AGB sowie über Maßnahmen zu informieren, die auf der Grundlage des NetzDG ergriffen wurden.“

Diese umfangreichen Erläuterungen werden ab dem zweiten Halbjahresbericht 2019 wesentlich gekürzt und es wird auf beide Meldewege (App und E-Mail) verwiesen, die genutzt werden, „um über ergriffene Maßnahmen zu informieren, die auf der Grundlage von Verstößen gegen die Twitter AGB oder das NetzDG ergriffen“ worden sind.³⁷⁴

In der entsprechenden Benachrichtigung werde dem*der Nutzer*in mitgeteilt, ob die Entscheidung auf einem Verstoß in Bezug auf das NetzDG oder die Twitter Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht.³⁷⁵

Seit dem ersten Halbjahresbericht 2019 stellt Twitter zudem Beispiele zur Verfügung, die verdeutlichen, wie die Benachrichtigungen an Nutzer*innen bzw. Beschwerdeführer*innen aufgebaut sind.³⁷⁶ Exemplarisch sollen im Folgenden zwei Nachrichten mit Bezug auf das NetzDG dargestellt werden:³⁷⁷

372 Vgl. 2. HJB 2018 Twitter, S. 12; ebenso in 1. HJB 2018 Twitter, S. 6; 1. HJB 2019 Twitter, S. 19; 2. HJB 2019 Twitter, S. 19; 1. HJB 2020 Twitter, S. 20 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 27.

373 1. HJB 2019 Twitter, S. 19, ähnlich in 2. HJB 2019 Twitter, S. 19; 1. HJB 2020 Twitter, S. 20 und 2. HJB 2020 Twitter, S. 27.

374 2. HJB 2019 Twitter, S. 19; ebenso in 1. HJB 2020 Twitter, S. 20; ähnlich in 2. HJB 2020 Twitter, S. 27.

375 Vgl. 2. HJB 2018 Twitter, S. 12; ähnlich in 1. HJB 2019 Twitter, S. 19; 2. HJB 2019 Twitter, S. 19; 1. HJB 2020 Twitter, S. 20 (z. B. vormalig „NetzDG“ wird zu „lokales Recht“) und 2. HJB 2020 Twitter, S. 27. Der erste HJB 2018 beinhaltet noch keinen Vermerk, der die Begründung der Entscheidung (Verstoß gegen das NetzDG oder die Twitter Allgemeinen Geschäftsbedingungen) als Teil der Benachrichtigung darstellt, vgl. 1. HJB 2018 Twitter, S. 6.

376 Vgl. 1. HJB 2019 Twitter, S. 19 ff.; 2. HJB 2019 Twitter, S. 19 ff.; 1. HJB 2020 Twitter, S. 20 ff. und 2. HJB 2020 Twitter, S. 27 ff.

377 1. HJB 2019 Twitter, S. 19 f.; ähnlich in 2. HJB 2019 Twitter, S. 19 f.; 1. HJB 2020 Twitter, S. 20 f. und 2. HJB 2020 Twitter, S. 27 f.

Mitteilung an den Berichterstatter: Keine Verstöße gefunden

„Hallo,

wir haben deine Beschwerde über den Account @Account erhalten.

Wir haben die gemeldeten Inhalte untersucht, jedoch keine Verstöße gegen die Twitter Regeln (<https://twitter.com/rules>) oder geltende Gesetze gefunden. Wir haben daher diesmal keine Maßnahmen ergriffen.

[...]“

Mitteilung an den gemeldeten Nutzer: Gemeldete Inhalte wurden zurückgezogen

„Hallo,

wir haben eine Beschwerde über die folgenden Inhalte auf deinem Account erhalten:

[zurückgezogene Tweets]

Gemäß den geltenden Gesetzen und unseren Richtlinien hat Twitter nun diese Inhalte in Deutschland zurückgezogen.

Weitere Informationen über unsere Richtlinie zu in bestimmten Ländern zurückgezogenen Inhalten findest du auf dieser Seite: <https://support.twitter.com/articles/20169222>.

[...]“

e) Vergleichende Analyse

Facebook stellt im Zusammenhang mit der Berichtspflicht des § 2 Abs. 2 Nr. 9 NetzDG insbesondere ab dem zweiten Halbjahresbericht 2018 vergleichsweise ausführliche und auch zusätzliche Informationen zur Verfügung. Der Umfang bereitgestellter Informationen hat sich bei Twitter seit der Veröffentlichung des 1. Halbjahresberichts für das Jahr 2019 aufgrund der Bereitstellung umfassender Beispiele deutlich erweitert. Auch YouTube hält neben den gesetzlich geforderten Berichtsangaben weiterführende Informationen in den Halbjahresberichten bereit.

Twitter unterrichtet ausweislich seiner Halbjahresberichte Beschwerdeführer*innen als auch Inhaltersteller*innen in jedem Fall über die Entscheidung der Beschwerde. Facebook und YouTube informieren den*die Nutzer*in, welche*r den beanstandeten Inhalt erstellt hat, lediglich dann über die Entscheidung, wenn auch eine Maßnahme (Löschung oder Sperrung) getroffen worden ist. Der*die Beschwerdeführer*in wird in jedem Fall, d. h. sowohl bei einer ergriffenen als auch bei einer unterlassenen Maßnahme, benachrichtigt.

Die Sozialen Netzwerke geben in ihren Benachrichtigungen an die Beteiligten jeweils auch die Begründung für ihre Entscheidung, z. B. die Sperrung aufgrund Rechtswidrigkeit in Bezug auf das NetzDG, an. Facebook stellt in diesem Zusammenhang zudem ausführlich die Gestaltung der entsprechenden Benachrichtigungs-Varianten dar. Auch Twitter liefert seit dem ersten Halbjahresbericht 2019 zahlreiche Beispiele, die die Benachrichtigungen an Nutzer*innen und Beschwerdeführer*innen verdeutlichen.

Alle drei Sozialen Netzwerke machen über die Berichtspflicht hinausgehende Angaben zu den genutzten Kommunikationswegen. Facebook führt zudem weitere Informationen zum NetzDG-Hilfebereich an.

Facebook und YouTube stellen überdies den Bearbeitungsablauf bei Beschwerdeingang ausführlicher dar. Hierzu gehören beispielsweise die Vergabe einer Referenznummer sowie eine Bestätigungsmail über die Bearbeitung der Beschwerde. Diese Angaben werden im Rahmen des § 2 Abs. 2 Nr. 9 NetzDG jedoch nicht gefordert.

VII. Anhang 2: Antworten befragter Sozialer Netzwerke

1. YouTube

A. Erläuternder Hinweis zur Beantwortung der Fragen

Die Befragung im Rahmen der qualitativen Studie erfolgt ohne formelle Vorgaben hinsichtlich des Umfangs und der Ausgestaltung der Antworten. Darüber hinaus können auch einzelne Fragen unbeantwortet belassen oder nur teilweise beantwortet werden, sofern eine Beantwortung z.B. mit Rücksicht auf laufende Gerichtsverfahren oder aus sonstigen Gründen nicht möglich erscheint.

B. Allg. Fragen zum NetzDG aktueller Fassung

1. Hat Ihr Soziales Netzwerk mit Inkrafttreten des NetzDG Strukturen und Verfahren zu Nutzerbeschwerden, die inhaltliche Prüfung und/oder Löschungen/Sperrungen gegenüber der vormaligen Anwendungspraxis verändert bzw. angepasst? Falls ja, was waren die wichtigsten Veränderungen?

YouTube hat zusätzliche Meldemöglichkeiten für Beschwerdeführer geschaffen, so dass diese Inhalte melden können, die gemäß dem NetzDG entfernt oder gesperrt werden sollten; zum einen wurde ein Meldeformular für alle Nutzer eingeführt, das unmittelbar über den Link [NetzDG-Beschwerden](#) im YouTube-Hauptmenü oder über das YouTube-Impressum erreichbar ist. Für angemeldete Nutzer steht zusätzlich das Meldeverfahren im Rahmen des sog. Flagging durch Anklicken des NetzDG-Kästchens zur Verfügung. Um eine Beschwerde nach dem NetzDG einzureichen, muss der Beschwerdeführer in diesem Flagging Prozess lediglich das Kästchen "Meines Erachtens sollte dieser Inhalt gemäß dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz gesperrt werden. Weitere Informationen" anklicken; es öffnet sich dann ein kurzes Formularfeld, in das für eine rechtliche Prüfung erforderliche Informationen eingetragen werden können.

Diese Wege zur Übermittlung einer Beschwerde ermöglichen den Nutzern, den beanstandeten Inhalt sowie den Beschwerdegrund konkret zu benennen. Nur anhand dieser Informationen ist es YouTube möglich, eine ordnungsgemäße rechtliche Prüfung durchzuführen, um dann ggf. entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Ist die Beschwerde unsubstantiiert oder gibt es keine hinreichende Rechtfertigung für eine Entfernung oder Sperrung, tritt YouTube gegebenenfalls an den Beschwerdeführer heran und bittet um weitere Informationen.

Neben der Möglichkeit zur Einreichung von NetzDG Beschwerden stellt YouTube schon seit Jahren Meldeformulare für Rechtsverletzungen zur Verfügung (z. B. für Persönlichkeitsrechtsbeschwerden, Urheberrechtsbeschwerden, Markenbeschwerden usw.). Demnach hat YouTube Meldeverfahren für Rechtsverletzungen nicht erst aufgrund des NetzDG eingeführt. Das NetzDG hat

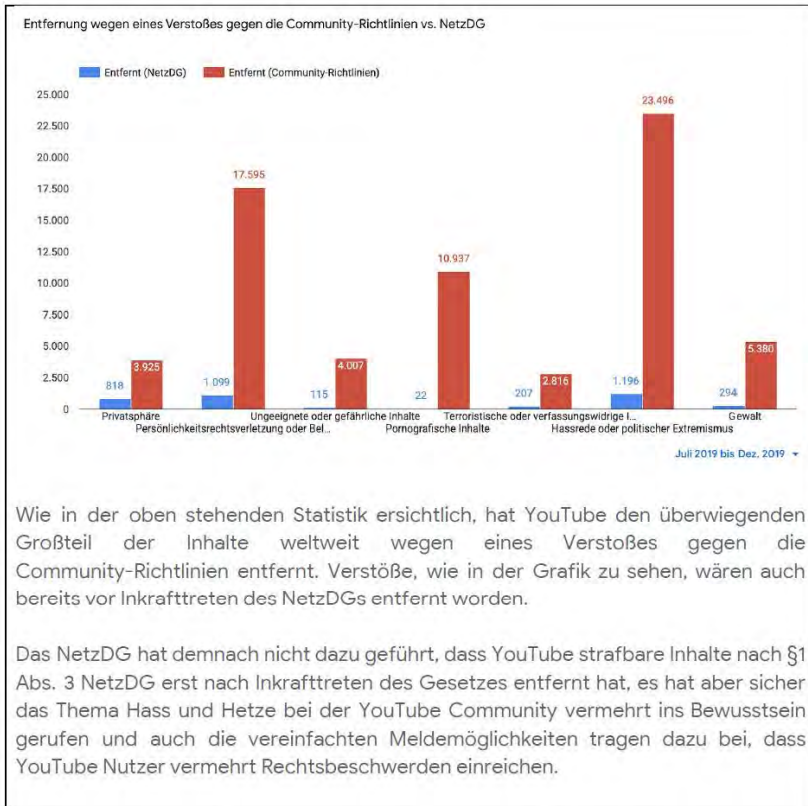
lediglich dazu beigetragen, YouTubes bestehende Meldeverfahren enger miteinander zu verknüpfen – und zwar das sog. Flagging für vermeintliche Verstöße gegen die Community-Richtlinien und die Meldeformulare für vermeintlich rechtswidrige Inhalte nach dem NetzDG.

Ebenso wie die Meldeformulare im sichtbaren Bereich (Frontend) hat YouTube im Rahmen des NetzDG den Prüfprozess enger miteinander verknüpft (Backend). Während YouTube bis zur Einführung des NetzDG getrennte Prüfungen für Community-Richtlinien-Verstöße (Flagging) und für rechtliche Meldungen (rechtliche Meldeformulare) durchgeführt hat, prüft das spezialisierte NetzDG Team heute bei Eingang einer NetzDG Beschwerde den beanstandeten Inhalt zunächst anhand der weltweit geltenden Community-Richtlinien und sperrt ihn weltweit im Falle eines Verstoßes. Verstößt der Inhalt nicht gegen diese Community-Richtlinien, aber gegen einen oder mehrere der Straftatbestände, auf die sich das NetzDG bezieht (§ 1 Abs. 3 NetzDG), sperrt YouTube ihn lokal.

2. Hat die Einführung des NetzDG nach Ihren Erkenntnissen und Ihrer Einschätzung dazu geführt, dass mehr strafbare/rechtswidrige Inhalte i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG gelöscht/gesperrt werden als vor Inkrafttreten des NetzDG?

Die Bereitstellung eines intuitiven und unmittelbar erreichbaren Meldeverfahrens direkt neben den Inhalten führt naturgemäß zu einer hohen Anzahl an Klicks und Beschwerden. Im Schnitt hat YouTube ca. 600.000 NetzDG Beschwerden pro Jahr seit Einführung des NetzDG erhalten. Solche Beschwerden sind nicht immer zuverlässig. Viele der Beschwerden stehen in keinem Zusammenhang zum deutschen Strafrecht oder sind völlig unsubstantiiert, sodass YouTube keine Maßnahmen ergreifen kann. Andere Beschwerdeführer melden Inhalte ohne weitere Informationen, warum diese angeblich rechtswidrig sein sollen. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die Inhalte nicht offensichtlich rechtswidrig sind.

In YouTubes [Transparenzbericht](#) zeigen wir auf, wie viele der nach NetzDG gemeldeten Inhalte YouTube anhand der Community Richtlinien weltweit entfernt und wie viele Inhalte YouTube anhand deutschen Strafrechts lokal geblockt hat:



3. Würden Sie der zur Begründung der Notwendigkeit des NetzDG rechtspolitisch vorgetragene Behauptung zustimmen, dass es vor Juni 2017 viele Fälle gab, in denen nach einer Beschwerde strafbare Inhalte nicht gelöscht worden sind?

YouTube teilt das Ziel des NetzDGs Hass und Hetze zu bekämpfen. Seit vielen Jahren bietet YouTube daher entsprechende Meldemöglichkeiten an und entwickelt die hauseigenen Community-Richtlinien fortlaufend. Selbstverständlich ist das Internet auch kein rechtsfreier Raum, d.h. YouTube setzt nationales Recht um. Demnach ist YouTube auch schon vor dem NetzDG seiner gesellschaftlichen sowie auch

rechtlichen Verpflichtung, problematische und auch strafbare bzw. rechtswidrige Inhalte zu entfernen, nachgekommen.

Allein von Oktober bis Dezember 2019 hat YouTube 5.887.021 Videos, 2.088.253 Kanäle und 540.195.730 Kommentare wegen eines Verstoßes gegen die Community Richtlinien weltweit entfernt. Hinzu kommen Entfernungen nach NetzDG sowie anderer Gesetze, wie z. B. Urheber- oder Markenrecht. Sicher gab es vor 2017 Fälle, in denen strafbare Inhalte auch nach Inkennzeichnung nicht unverzüglich, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt von YouTube entfernt wurden. Diese Fälle wurden oft medial diskutiert, vor allem wenn die Betroffenen Personen aus dem öffentlichen Leben oder die Fälle anderweitig sensibel waren.

Schaut man sich die Zahlen in ihrer Gesamtheit an (allein 548.171.004 Richtlinien-Entfernungen im letzten Quartal 2019), so kommt man zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um "viele" Fälle gehandelt haben kann, in denen zunächst keine Abhilfe geschaffen wurde.

4. Sofern Ihr Unternehmen den Hauptsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat – sehen Sie die gesetzlichen Vorgaben des NetzDG trotz des Herkunftslandprinzips (Art. 3 E-Commerce-RL) als rechtsverbindlich an oder berücksichtigen Sie die NetzDG-Vorgaben nur freiwillig aufgrund anderer – z.B. unternehmenspolitischer – Zielstellungen?

Das Herkunftslandprinzip ist das Fundament für die Stärkung des Europäischen Binnenmarktes. Es ermöglicht einen freien Dienstleistungsverkehr, um den grenzüberschreitenden Wettbewerb zu fördern. Ebenso bewahrt es Dienstleister, die grenzüberschreitend tätig sind, unter mehrere, sich ggf. widersprechende Regulierungssysteme zu fallen.

Nach h.M. können Ausnahmen des Herkunftslandprinzips (Art. 3 Abs. 4 E-Commerce-RL) grundsätzlich nur individuelle Maßnahmen gegen einzelne Anbieter sein, nicht jedoch abstrakt generelle Maßnahmen gegen bestimmte Kategorien von Anbietern, wie z. B. ein Gesetz gegen Soziale Netzwerke.

Der deutsche Gesetzgeber ist bei dem 2017 in Kraft getretenen NetzDG unter Mißachtung des Herkunftslandprinzips von einem Marktortprinzip ausgegangen. Erst das sich nun in der Abstimmung befindliche NetzDGÄndG erkennt das Herkunftslandprinzip, zumindest teilweise für Video-Sharing-Plattformen, an.

Da der Dienst YouTube für Nutzer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz von der Google Ireland Ltd. mit Sitz in Dublin, Irland, angeboten wird, gilt

nach den Vorgaben des Herkunftslandprinzips for YouTube Irisches Recht. YouTube hat, wie bereits in vorherigen Antworten dargelegt, ebenfalls Interesse an der Entfernung strafbarer bzw. rechtswidriger Inhalte sowie an Transparenz rund um die eingesetzten Content Management Systeme, d.h. YouTube setzt die NetzDG Maßnahmen bisher freiwillig um.

5. Im Zusammenhang mit der Einführung des NetzDG wurde zum Teil Kritik eines hierdurch beförderten „Overblockings“ in dem Sinne geäußert, dass aufgrund der massiven Bußgeldandrohung (§ 4 NetzDG) Soziale Netzwerke Inhalte im Zweifel auch dann löschen könnten, wenn diese noch nicht strafbar, sondern noch von der Meinungsäußerungsfreiheit umfasst sind. Gibt es Erkenntnisse, ob die Anwendungspraxis zu einem Overblocking in diesem Sinne geführt hat? Sind Einschätzungen hierzu angesichts der vorrangigen Prüfung von AGB-Verstößen und bereits daraufhin erfolgenden Löschungen überhaupt möglich?

YouTube hat einen strengen Qualitätssicherungsprozess eingerichtet, um zu gewährleisten, dass das NetzDG Team wie vorgesehen agiert sowie die Community-Richtlinien von YouTube und die Straftatbestände des NetzDG richtig und konsistent anwendet. Im Berichtszeitraum hat YouTube im Schnitt ungefähr 30% der geprüften Inhalte der Vorwoche überprüft, wobei die Anzahl der solchen Qualitätssicherungsmaßnahmen unterworfenen Inhalte abhängig vom Volumen der Beschwerdeeingänge von Woche zu Woche variieren kann. Das mit der Qualitätsprüfung befasste Team bewertet Entscheidungen der einzelnen Sachbearbeiter, gibt ihnen individuelles Feedback und nimmt eine Gesamtanalyse der Ergebnisse der Qualitätsprüfung vor. Die erneut überprüften Fälle sind die Grundlage für eine wöchentliche Qualitätsdatenübersicht. Die Qualitätsprüfer sind ein besonderes Team innerhalb des NetzDG Teams, das sich aus erfahrenen Mitgliedern des Teams zusammensetzt, die schon vorher im Bereich der Inhaltsprüfung tätig waren und über umfangreiche Erfahrung mit den im NetzDG aufgeführten Straftatbeständen und den Community-Richtlinien von YouTube verfügen. In wöchentlichen Treffen zwischen den Mitgliedern der Rechtsabteilung von YouTube und dem NetzDG Team werden nicht nur die neuesten Ergebnisse der Qualitätsüberprüfungen besprochen, sondern auch besonders interessante, schwierige und komplexe Fälle kalibriert. Dazu werden relevante Trends, aktuelle "hot topics" und Rechtsprechungsentwicklungen diskutiert, um ein einheitliches Vorgehen des NetzDG Teams sicherzustellen. Wo erforderlich, werden Anpassungen der Anwendungsregeln für die Entfernung von Inhalten vorgenommen, um sie beispielsweise aktualisierten Community-Richtlinien oder einer Änderung der Rechtsprechung anzugleichen. In diesen Fällen erhalten, wo erforderlich, alle

Mitglieder des NetzDG Teams entsprechend angepasste Anwendungsregeln und Schulungsmaterialien.

Das NetzDG wurde bei Einführung von zahlreichen Experten dafür kritisiert, dass seine Struktur zu einer übermäßigen Sperrung von legitimen Inhalten führen könnte. Diese Sorge bleibt berechtigt. Wir versuchen damit verantwortungsvoll umzugehen, indem wir die größtmögliche Sorgfalt bei der Prüfung walten lassen, die innerhalb der kurzen Fristen möglich ist.

Einige der Straftatbestände sind kaum greifbar, wie z. B. die Fälschung beweisbarer Daten (§ 269 StGB). Auch das Äußerungsrecht ist ein Bereich, in dem sich in den letzten Jahrzehnten, insbesondere seit Inkrafttreten des Grundgesetzes, eine umfassende Rechtsprechung etabliert hat. Das Ermitteln von Rechtsverletzungen erfordert in diesen Bereichen oftmals nicht nur eine genaue Kenntnis des jeweiligen Kontextes, in den eine Äußerung eingebettet ist, sondern darüber hinaus regelmäßig eine komplexe Abwägung der involvierten Interessen. In diesen Fällen ist die Rechtmäßigkeit der Inhalte oft sehr schwer zu beurteilen und sollte – jedenfalls in Grenzfällen – in der Regel besser von den zuständigen Gerichten beurteilt werden.

6. Nach der Begründung des NetzDG sind Zielstellungen des Gesetzes auch, einer „Verrohung der Debattenkultur“ entgegenzuwirken sowie die Bekämpfung von „strafbaren Falschnachrichten“ (Fake News). Hat nach Ihren Erfahrungen der Anwendungspraxis das NetzDG zu einer signifikanten Veränderung in Ihrem Sozialen Netzwerk in den beiden genannten Bereichen beigetragen?

YouTube kann nicht einschätzen, ob das NetzDG den genannten Zielstellungen entgegenwirken kann. YouTube ist eine globale Plattform und wir entwickeln unsere Produkte und Richtlinien kontinuierlich weiter.

Schädliche Inhalte hat YouTube schon immer entfernt. In den letzten Jahren hat YouTube diese Arbeit noch intensiviert. Unten findet sich eine kurze Zusammenfassung der zwölf wichtigsten Verbesserungen zwischen 2016 und 2019. Im Zuge dieser fortlaufenden Bemühungen konnte YouTube in den Jahren 2018 und 2019 die Zahl der Aufrufe von Videos, die gegen die Richtlinien verstoßen und später entfernt werden, um 80 % senken. Wir arbeiten kontinuierlich daran, diese Zahl noch weiter zu reduzieren.



Trotz dieser Änderungen ist es uns wichtig, dass YouTube eine offene Plattform bleibt, auf der Menschen weiterhin frei ihre verschiedenen Ansichten ausdrücken können, wo künstlerische Freiheit herrscht und wo lebendige Diskussionen zu wichtigen Themen stattfinden. Wir glauben fest daran, dass diese Diskussionen konstruktiv geführt werden können, sodass sich viele Menschen gerne daran beteiligen und niemand um seine Sicherheit fürchten muss. Wir werden unsere Richtlinien regelmäßig überprüfen, damit YouTube als besonderer Ort erhalten bleibt und wir zugleich den Erwartungen unserer Community gerecht werden.

Mehr Informationen dazu:

<https://youtube-creators-de.googleblog.com/2019/09/die-vier-stufen-der-verantwortung-teil.html>

7. Sind die gesetzlichen Bestimmungen des NetzDG in ihrer aktuellen Ausgestaltung nach Ihrer Einschätzung – auch über die Fragestellungen nach Ziff. 2-6 hinaus – geeignet, erforderlich und angemessen für die Regelung von Beschwerdeverfahren und Transparenz bei Sozialen Netzwerken?

Ausgehend von den Erfahrungswerten unserer Beschwerde- und Prüfpraxis schlagen wir folgende Änderungen am NetzDG vor:

1. Der Katalog der Straftaten in § 1 Abs. 3 NetzDG muss überarbeitet werden, um den Zweck des Gesetzes, Hassrede und Gewalt in sozialen Netzwerken einzudämmen, wirksam erfüllen zu können. Insbesondere die sehr weiten und praktisch jede unwahre Tatsachenbehauptung umfassenden Tatbestände der Ehrverletzung gem. §§ 185-187 StGB sollten entweder gestrichen oder wirksam präzisiert werden, so dass dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es sich um Antragsdelikte handelt.

Begründung: Der Tatbestand insbesondere von § 185 StGB ist außerordentlich weit. In der Praxis ist zu erkennen, dass das NetzDG weit über seinen gesetzlichen Zweck hinaus für jede Art von (behaupteter) Ehrverletzung instrumentalisiert wird. Die ohnehin bestehende Besorgnis wegen der Beschneidung der Meinungsäußerungsfreiheit wird durch diese tatbestandliche Weite potenziert.

2. Die starrten Fristen gem. § 3 NetzDG sollten gestrichen und durch "unverzüglich" ersetzt werden.

Begründung: Die Fristen des § 3 NetzDG sind zu streng und zu kurz

bemessen. Dies gilt insbesondere für die 24 Stunden-Frist bei gleichzeitiger Unklarheit, was ein „offensichtlich rechtswidriger Inhalt“ i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG ist. Der Begriff "unverzüglich", also = ohne schuldhaftes Zögern, hat sich bei Art. 14 der ECommerceRL und § 10 TMG als Maßstab bewährt.

3. Die wichtigsten Grundsätze aus den NetzDG-Bußgeldleitlinien müssen im Gesetz abgebildet werden. Das gilt insbesondere für die Klarstellung, dass kein Bußgeld bei einzelnen Fehlentscheidungen, sondern nur bei systemischem Versagen verhängt werden kann. Klarzustellen ist insoweit auch, dass ein systematisches Versagen sowohl quantitativ (Menge von Fehlentscheidungen), also auch qualitativ (schwere der Fehlentscheidung) geprägt sein muss. Gesetzlich zu verankern ist auch, dass Provider in einem Bereich von Grenzfällen, die nicht rechtssicher zu bewerten sind, keine Pflicht zur Sperrung haben.

Begründung: Diese Klarstellung dient der Rechtssicherheit und dadurch zugleich der Meinungsfreiheit. Denn diese Klarstellungen sind erforderlich, um den (durch die empfindlichen Sanktionen erheblichen) Anreiz für den Provider zu senken, auf Meldungen eine vorsorgliche Sperrung des beanstandeten Inhalts vorzunehmen.

4. Im Gesetz muss klargestellt werden, dass soziale Netzwerke bei der Weiterleitung von Beschwerden an Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 b) NetzDG nicht haften.

Begründung: Die Klarstellung dient der Rechtssicherheit. Solange die Haftungsfreistellung nicht eindeutig geregelt ist, bleibt der Anreiz für eine solche Weiterleitung gering.

5. Im Gesetz muss klargestellt werden, dass das BfJ bei einer Beschwerde, die sich gegen ein Mitglied einer nach § 3 Abs. 6 bis 8 NetzDG anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung richtet, die Beschwerde zunächst an die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung weiterleiten muss. Eine eigene Entscheidung oder weitere Bearbeitung darf nur dann erfolgen, wenn die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat. Dies ist vom BfJ nachzuweisen. Dies entspricht der entsprechenden Ausgestaltung im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Begründung: Um anerkannten Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung eine Möglichkeit zu geben, einen kohärenten Entscheidungsrahmen und Sprechpraxis für Ihre Mitglieder zu schaffen, sollte dies – entsprechend der Regelung des JMStV – eingeführt werden. Eine solche Vorgabe macht eine Mitgliedschaft für Unternehmen ebenfalls attraktiver, da so ein faktische Erstentscheidung durch die Einrichtungen der

Regulierten Selbstregulierung gewährt wird. Das BfJ kann sich sodann auf jene Unternehmen fokussieren, die sich nicht dem vom Gesetz gewünschten System der Regulierten Selbstregulierung angeschlossen haben.

6. Flankierende, nicht NetzDG bezogene Maßnahmen:

Statt der Ausstattung einer reinen Sanktionsbehörde für die Anbieter sozialer Netzwerke sollten Mittel zur Ermittlung und Strafverfolgung im Internet durch spezialisierte Kräfte bereitgestellt werden. Damit könnte eine Ursachen- statt nur eine Symptombekämpfung erreicht werden.

Begründung: Das NetzDG verlagert die Prüfung und Entscheidung über strafbare Inhalte allein auf die Betreiber sozialer Netzwerke, die Inhalte entfernen, aber die einstellenden Nutzer nicht verfolgen können. Es gibt unterdessen Studien, die darauf hinweisen, dass es im Bereich der Hassrede wenige (überzeugte) Verursacher sind, die auf sehr vielen Plattformen einen sehr hohen Anteil aller Kommentare schreiben, und dass diese Nutzer häufig auch qualitativ anders kommentieren, als "normale" Nutzer. Das NetzDG hat damit auch einen absurden Effekt, indem es die Symptome (der Hassrede) bei den sozialen Netzwerken, aber nicht deren Ursachen bei den Tätern bekämpft. Denn das NetzDG zielt auf das Entfernen strafbarer Inhalte aus sozialen Netzwerken, nicht aber auf die Strafverfolgung der Äußernden, die mit der Entfernung der Inhalte in der Regel auch nicht mehr möglich sein wird. Denn den Strafverfolgungsbehörden wird nach der Entfernung der Inhalte regelmäßig ein Anfangsverdacht fehlen. Durch diese Symptombekämpfung werden diejenigen, die in sozialen Netzwerken Straftaten i.S.d. § 1 Abs. 3 begehen, nicht daran gehindert, ihre Inhalte immer wieder erneut in identischer oder ähnlicher Form einzustellen; die spezial- und besonders auch general-präventiven Wirkungen einer effektiven Strafverfolgung der Täter entfaltet das NetzDG daher nicht.

8. Findet aktuell zwischen den nach dem NetzDG verpflichteten Sozialen Netzwerken ein Austausch statt? Sofern dies nicht der Fall ist, wäre ein solcher Austausch auch im Hinblick auf eine weitere Optimierung der Vergleichbarkeit von Berichtsangaben nach § 2 NetzDG aus Ihrer Sicht sinnvoll?

YouTube ist nicht bekannt, ob die nach dem NetzDG verpflichteten Sozialen Netzwerke in einem Austausch stehen oder ein solcher für sie denkbar wäre.

YouTube und andere Netzwerke, die die NetzDG Verpflichtungen freiwillig umsetzen, tauschen sich unregelmäßig, teils am Rande von Veranstaltungen miteinander aus.

YouTube findet es richtig und wichtig, dass Unternehmen eine weitgehende Transparenz über die Bearbeitung von NetzDG Beschwerden herstellen. Allerdings ist auffällig, dass eine kategorische Beschreibung von Diensten und Prozessen teilweise nicht den verschiedenen spezifischen Produkten der sozialen Netzwerke gerecht wird und daher die Vergleichbarkeit begrenzt ist. Dies könnte auch nicht durch weitere Abstimmung behoben werden.

C. Fragen zu Angaben in Halbjahresberichten

I. Angaben zur Anzahl eingegangener Beschwerden (§ 2 II Nr. 3)

9. Werden bei Berichtsangaben zur Anzahl eingegangener Beschwerden (§ 2 II Nr. 3 NetzDG) nur solche Beschwerden mitgezählt, die über ein bestimmtes NetzDG-Formular oder unter Berufung auf einen NetzDG-Verstoß eingehen?

Mitgezählt werden die Beschwerden, die über die eigens für das NetzDG eingerichteten Meldewege kommen, sowie solche Beschwerden, die sich auf die in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände beziehen. Neben dem NetzDG Bericht veröffentlicht Google weitere Berichte zur Entfernung rechtswidriger Inhalte, wie z. B. Entfernungen von Urheberrechtsverletzungen oder Entfernungen aufgrund von Verstößen nach europäischem Datenschutzrecht in der Google Suche.

10. Werden bei Berichtsangaben zur Anzahl eingegangener Beschwerden (§ 2 II Nr. 3 NetzDG) auch solche Beschwerden mitgezählt, die ohne konkrete Verstoßbegründung oder unter Berufung auf einen bloßen Verstoß gegen Community-Standards eingehen?

Nein.

11. Werden bei Berichtsangaben zur Anzahl eingegangener Beschwerden (§ 2 II Nr. 3 NetzDG) auch solche Beschwerden im Bericht aufgenommen, die nach erfolgter Prüfung (nur) aufgrund der Community Standards gelöscht wurden?

Ja.

12. Werden bei Berichtsangaben zur Anzahl eingegangener Beschwerden (§ 2 II Nr. 3 NetzDG) auch solche Beschwerden mitgezählt, die formlos über einen anderen Weg als ein Beschwerdeformular (z.B. Email) eingehen?

Ja, insofern sich diese auf das NetzDG bzw. auf die einschlägigen Tatbestände nach §1 Abs. 3 NetzDG beziehen.

13. Können ausschließlich bei Ihrem Sozialen Netzwerk registrierte NutzerInnen Beschwerden auf der Grundlage des NetzDG einreichen oder auch nicht registrierte NutzerInnen?

Auch nicht registrierte Nutzer können eine Beschwerde nach NetzDG einlegen (vgl. dazu auch Antwort 1, NetzDG Formular).

14. Können NutzerInnen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens (z.B. Formular) nur einen Inhalt melden oder können in einer Beschwerde auch mehrere Inhalte gemeldet werden?

Über das NetzDG Formular können Nutzer mehrere Inhalte gleichzeitig melden. Im Rahmen des NetzDG Flaggings für angemeldete Nutzer kann immer nur ein Inhalt separat gemeldet werden.

15. Können auch NutzerInnen mit Sitz in anderen Staaten als Deutschland eine NetzDG-Beschwerde einreichen und wird diese ggf. bei den Berichtsangaben zur Anzahl eingegangener Beschwerden (§ 2 II Nr. 3 NetzDG) berücksichtigt? Falls ja, gibt es Erkenntnisse, welchen Anteil Beschwerden ausländischer NutzerInnen an der Gesamtzahl aller Beschwerden bilden?

Beschwerden nach NetzDG können nur von Nutzern aus Deutschland, also mit deutscher IP Adresse, eingereicht werden.

16. Ist der Beschwerdeweg für Beschwerdestellen anders ausgestaltet als für normale Nutzer? Gibt es z.B. direktere Kommunikationswege für Beschwerdestellen zu verantwortlichen Prüfpersonen?

Derzeit sind YouTube drei deutsche Beschwerdestellen bekannt, die einen Auftrag der dem NetzDG unterfallenden Bekämpfung von Inhalten über sexuellen Kindesmissbrauch, der sich aus Vereinbarungen mit dem Bundeskriminalamt (BKA) und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ergibt, haben: Eco, Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. und Jugendschutz.net.

Diese Daten erfassen wir separat und weisen sie auch separat im Transparenzbericht aus.

Diese Beschwerdestellen haben einen direkten Kontakt zu YouTube, sind jedoch angehalten, wie jeder andere Nutzer auch, die entsprechenden NetzDG Meldewege zu nutzen. Die eigens für das NetzDG eingerichteten Meldewege stellen sicher, dass die Beschwerden zeitnah (auch nachts und an den Wochenenden) vom zuständigen Team bearbeitet werden können. Dies kann eine einzelne Kontaktperson im Unternehmen nicht leisten.

17. Bei Vergleich der jeweils halbjährlichen Berichtszahlen sind Schwankungen der Beschwerdezahlen zu beobachten (z.B. ein erheblicher Anstieg von Beschwerdezahlen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum). Worauf sind nach Ihren Erfahrungen und Erkenntnissen solche Schwankungen zurückzuführen?

Schwankungen können nach Ansicht von YouTube auf den folgenden Gründen basieren:

- Mediale Berichterstattung, wie z.B. die Einführung neuer Meldewege oder die Änderungen von Richtlinien;
- Tagesgeschehen, wie z. B. Attentate;
- Trends, wie z. B. bestimmte (gefährliche) Challenges, die vor allem Jugendliche aufgreifen;
- Durch Dritte (wie z. B. NGOs) durchgeführte, umfangreiche Meldungen und Tests.

II. Angaben zu Anzahl der Beschwerden mit Lösch-/Sperrfolge (§ 2 II Nr. 7)

18. Wird im Rahmen der Berichtsangaben nach § 2 II Nr. 7 die Anzahl der Beschwerden mit Lösch/Sperrfolge oder die Anzahl der gelöschten/gesperrten Inhalte angegeben?

Die in YouTube's Transparenzbericht aufgeführten Angaben betreffen nur Beschwerden über angeblich rechtswidrige Inhalte im Sinne des NetzDG. Eine einzelne Beschwerde kann mehrere Inhalte (z. B. mehrere Videos oder Kommentare) enthalten, die YouTube jeweils einzeln als Inhalt ausweist.

19. Enthalten die Berichtsangaben zur Anzahl der Beschwerden mit der Folge der Löschung/Sperrung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 NetzDG) auch solche Fälle, in denen eine Löschung/Sperrung nur aufgrund Verstoßes gegen AGB (Community-Standards) hingegen nicht aufgrund des NetzDG erfolgt ist?

Ja.

20. In welchem prozentualen Verhältnis stehen im Zeitraum 2018-2019 in etwa AGB-Löschungen/Sperrungen einerseits gegenüber NetzDG-Löschungen/Sperrungen andererseits im Durchschnitt?

YouTube weist diese Zahlen explizit im NetzDG Transparenzbericht auf, wenngleich dies keine rechtliche Verpflichtung nach dem NetzDG ist. Im ersten Halbjahr 2019 hat YouTube 82% der entfernten Inhalte anhand der Community Richtlinien weltweit entfernt; im zweiten Halbjahr 2019 waren es knapp 95%.

21. Wie genau wird eine auf NutzerInnen in Deutschland beschränkte Sperrung umgesetzt (z.B. IP-Adressen-basiert)? Wie wird dabei verhindert, dass in Deutschland gesperrte Inhalte durch das Teilen im Ausland nicht erneut sichtbar werden?

Der Großteil der entfernten Inhalte wird weltweit entfernt (vgl. auch vorherige Antwort). Inhalte, die für den deutschen Markt unzugänglich gemacht werden, werden über die deutsche YouTube Landesdomain gesperrt, so dass sie YouTube Nutzern, die Deutschland als Land in ihren Einstellungen hinterlegt haben, nicht mehr angezeigt werden.

22. Wenn ein Beitrag gelöscht beziehungsweise gesperrt wird, stimmen die Kategorisierungen der Straftatbestände durch die Beschwerdeführer in den meisten Fällen mit den tatsächlich einschlägigen Straftatbeständen überein?

Beschwerde- und tatsächlicher Lösch- bzw. Sperrgrund stimmen nicht immer überein. YouTubes Statistiken der NetzDG Transparenzberichte zeigen jedoch (vgl. Grafik "Gemeldete Inhalte aufgeschlüsselt nach Beschwerdegrund" mit "Entfernung wegen eines Verstoßes gegen die Community-Richtlinien vs. NetzDG"), dass es größtenteils Übereinstimmung gibt.

Dies dürfte u.a. daran liegen, dass YouTube, um das Beschwerdeverfahren zu vereinfachen und die Beschwerdeführer bei der Einreichung ihrer Beschwerden nach dem NetzDG zu unterstützen, für das NetzDG-Meldeverfahren sieben Inhaltskategorien gebildet hat. Diese sieben Kategorien bilden die 21 einschlägigen Straftatbestände in einer allgemein verständlichen Weise ab. Damit erreicht YouTube zugleich, juristische Straftatbestände, die sehr abstrakt sind und einen oft weiten Anwendungsbereich aufweisen, für juristische Laien greifbarer zu machen. So stellt beispielsweise § 140 StGB die Billigung oder Belohnung so unterschiedlicher Straftaten wie Hoch- und Landesverrat, Mord, Totschlag und andere schwere Verbrechen wie das Verbrechen der Aggression nach Völkerrecht, schwere Körperverletzung und bestimmte gemeingefährliche Verbrechen sowie schwere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Strafe. Es entspricht YouTubes Erfahrung mit Meldeprozessen zu Inhalten, dass die Nutzer einen solchen lebensnahen und niedrigschwelligen Ansatz schätzen und für wirksame Beschwerden rechtswidriger Inhalte nutzen.

Diese Inhaltskategorien und diejenigen Straftatbestände aus § 1 Abs. 3 NetzDG, von denen wir erwarten, dass sie von der jeweiligen Kategorie und von deren Auswahl für Beschwerden im Wesentlichen erfasst sind, teilen sich wie folgt auf:

Hassrede oder politischer Extremismus

- § 130 StGB: Volksverhetzung
- § 166 StGB: Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Terroristische oder verfassungswidrige Inhalte

- § 86 StGB: Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- § 86a StGB: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 89a StGB: Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 91 StGB: Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 100a StGB: Landesverräterische Fälschung
- § 129 StGB: Bildung krimineller Vereinigungen
- § 129a StGB: Bildung terroristischer Vereinigungen
- § 129b StGB: Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland: Einziehung
- § 140 StGB in Verbindung mit § 138 I StGB: Belohnung und Billigung von einigen Straftaten aufgelistet in § 138 I StGB
- § 269 StGB: Fälschung beweisheblicher Daten

Gewalt

- § 131 StGB: Gewaltdarstellung

Schädliche oder gefährliche Handlungen

- § 111 StGB: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
- § 126 StGB: Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- § 140 StGB in Verbindung mit § 126 I StGB: Belohnung und Billigung von Straftaten aufgelistet in § 126 I StGB
- § 241 StGB: Bedrohung

Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Beleidigung

- § 185 StGB: Beleidigung
- § 186 StGB: Üble Nachrede
- § 187 StGB: Verleumdung

Privatsphäre

- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Pornografische Inhalte

- § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften in Verbindung mit § 184d StGB: Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 140 StGB in Verbindung mit §§ 176 bis 178 StGB: Belohnung und Billigung von einigen Straftaten aufgelistet in §§ 176 bis 178 StGB

Aufgrund YouTubes langjährigen Erfahrung mit Meldeprozessen zur Entfernung von Inhalten sind wir überzeugt, dass der Zweck des NetzDG insgesamt am besten durch eine Verwendung dieser Kategorien erreicht wird.

23. Kann aufgrund der vorrangigen Prüfung von AGB-Verstößen (z.B. Community-Standards) davon ausgegangen werden, dass bei allen erst nach dem NetzDG gesperrten strafbaren Inhalten kein Verstoß gegen AGB festgestellt worden ist?

Ja.

24. Sofern die vorherige Frage zu bejahen ist: In welchen inhaltlichen Verstoßkategorien wird beispielsweise zwar von einem NetzDG-StGB-Verstoß,

aber noch von keinem Verstoß gegen die AGB (z.B. Community-Standards) ausgegangen?

Beispielsweise bei verfassungsfeindlichen Symbolen, in Deutschland verbotenen Organisationen oder bei äußerungsrechtlichen Delikten, bei denen es vor allem um unwahre Tatsachenbehauptungen geht.

III. Angaben z. Zeitspanne Beschw.eingang – Löschung/Sperrung (§ 2 II Nr. 8)

25. Entsprechen nach Ihren Erfahrungen die im NetzDG in erster Linie normierten Lösch-/Sperrfristen von 24 Stunden bei „offensichtlich rechtswidrigen Inhalten“ und von 7 Tagen bei „rechtswidrigen Inhalten“ den Erfordernissen der Anwendungspraxis mit Blick auf eine hinreichende Inhaltsprüfung beschwerdegegenständlicher Beiträge?

Die Vorgabe starrer Fristen gem. § 3 Abs. 2 NetzDG ist nach Ansicht von YouTube europarechtswidrig, weil es über die europarechtlichen Vorgaben für Hosting-Provider gem. Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG hinausgeht. Sie führt aber auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Kommunikationsgrundrechte gem. Art. 5 GG. In Kombination mit empfindlichen Geldbußen setzen starre und enge Fristen starke Anreize, Inhalte auf bloßen Zuruf im Zweifel und damit in fast allen Fällen zu sperren. Denn die Feststellung der Rechtswidrigkeit ist in der Regel im Hinblick auf die meisten vom Anwendungsbereich umfassten Straftatbestände nicht ohne Zweifel möglich.

Dies bestätigt die Praxis. Im zweiten Halbjahr 2019 hat YouTube beispielsweise über 92% der entfernten Inhalte innerhalb der erst 24 Stunden entfernt. Dies bedeutet nicht, dass die Inhalte "offensichtlich" rechtswidrig waren, sondern lediglich dass YouTube eine umgehende Bearbeitung – auch in Zweifelsfällen – vorzog, um mögliche hohe Geldbußen zu vermeiden.

26. Ist nach Ihrer Erfahrung und Einschätzung davon auszugehen, dass in bestimmten Fällen auch nach 7 Tagen – etwa aufgrund einer erforderlichen verfassungsrechtlichen Abwägung – noch nicht rechtssicher geklärt werden kann, ob ein Inhalt NetzDG-straftbar ist oder noch von der Meinungsfreiheit gedeckt ist?

Davon ist auszugehen. Das NetzDG verkennt grundsätzlich, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit der im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 Abs. 3 NetzDG) fallenden Straftatbestände in der Regel weder "offensichtlich" noch im Übrigen für einen Diensteanbieter ohne Weiteres möglich ist. Die Bewertung dieser Tatbestände

erfordert meistens Kenntnis bzw. die Ermittlung des zugrunde liegenden Sachverhalts; den Diensteanbietern fehlt es indes oftmals an den erforderlichen Erkenntnismöglichkeiten. Aber auch im Hinblick auf die rechtliche Bewertung zeigt die Praxis, dass ein Großteil der beanstandeten Inhalte weder klar rechtswidrig noch klar rechtmäßig ist, sondern sich in einem "Graubereich" befindet. Sowohl auf tatsächlicher als auch auf rechtlicher Ebene ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit in der Regel komplex.

Das Äußerungsrecht beispielsweise ist ein Bereich, in dem sich in den letzten Jahrzehnten, insbesondere seit Inkrafttreten des Grundgesetzes, eine umfassende Rechtsprechung etabliert hat. Das Ermitteln von Rechtsverletzungen erfordert in diesem Bereich oftmals nicht nur eine genaue Kenntnis des jeweiligen Kontextes, in den eine Äußerung eingebettet ist, sondern darüber hinaus regelmäßig eine komplexe Abwägung der involvierten Interessen. Das zeigen insbesondere die kürzlich ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. dazu die jüngsten Beschlüsse des BVerfG v 19.5.2020, 1 BvR 2397/19; 1 BvR 1094/19; 1 BvR 362/18; 1 BvR 2459/19, alle Entscheidungen sind im Volltext über die Webseite des BVerfG abrufbar). Insbesondere im Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen lässt sich daher in den wenigsten Fällen von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit sprechen. Gerichte benötigen mitunter Jahre, um einen bestimmten Inhalt äußerungsrechtlich als zulässig oder unzulässig einzustufen, und kommen dabei oft zu unterschiedlichen Ergebnissen. Insbesondere das Bundesverfassungsgericht hat in dem Bereich des Äußerungsrechts immer wieder gezeigt, dass die rechtliche Bewertung komplexe Abwägungsvorgänge erfordert, einzelfallabhängig ist und stets der jeweilige Kontext einer Äußerung bei dessen Bewertung eine entscheidende Rolle spielt. Anders als bei gerichtlichen Verfahren, innerhalb derer umfassend Beweis erhoben werden kann, verfügen soziale Netzwerke nicht immer über alle notwendigen Informationen, um eine rechtlich fundierte Entscheidung treffen zu können. Es gibt insbesondere kein Erkenntnisverfahren, das bestimmten Beweisregeln unterliegt. In diesen Fällen ist die Rechtmäßigkeit der Inhalte – gemessen an konkreten Tatbestandsmerkmalen – oft sehr schwer zu beurteilen und sollte – jedenfalls in Grenzfällen – in der Regel besser von den zuständigen Gerichten beurteilt werden.

Diese Erwägungen sind nicht bloß theoretischer Natur, sondern werden nahezu täglich durch die Praxis bestätigt: Viele äußerungsrechtliche Beschwerden, die im Rahmen des NetzDG bei YouTube eingehen, werden beispielsweise nicht von der betroffenen Person selbst, sondern von Dritten eingereicht, die lediglich davon ausgehen, dass sich die betroffene Person in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen könnte. Ob dies tatsächlich der Fall ist, ist YouTube nicht bekannt. Ebensowenig übrigens, ob die betroffene Person etwa eine Strafanzeige bei den

zuständigen Strafverfolgungsbehörden gestellt hat – die Verfolgung dieser Straftaten erfordert einen Antrag durch den Betroffenen (sog. Antragsdelikte).

27. Sofern die vorherige Frage bejaht wird, wie wird in solchen Fällen verfahren (z.B. vollumfängliche Ausleitung an die nunmehr anerkannte Selbstkontrolleinrichtung FSM; Zweifelsfallregelung zugunsten Weiterverbreitung oder Löschung)?

YouTube holt sich regelmäßig externe Expertise von einer auf Strafrecht spezialisierten Anwaltskanzlei ein. Auch ist YouTube der Selbstregulierung unter dem NetzDG beigetreten und sendet seit März 2020 regelmäßig Inhalte mit Bitte um Überprüfung an die FSM. Die Entscheidungen der FSM können [hier](#) eingesehen werden.

28. Nach den Berichtsangaben erfolgt die überwiegende Mehrzahl der Löschungen/Sperrungen innerhalb von 24 Stunden, nicht nach 7 Tagen? Welche Gründe können hierfür nach Ihrer Erfahrung und Einschätzung angegeben werden?

S. Antwort Frage 25.

29. Würde eine andere Regelung von Löschfristen im NetzDG (z.B. längere Fristen, mehr Flexibilität) den Anforderungen der Anwendungspraxis besser Rechnung tragen?

§ 3 NetzDG stellt Entfernungs- bzw. Sperrpflichten auf, die nicht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit stehen. Dies verkennt, dass der Diensteanbieter nicht als Verletzer, sondern lediglich als Störer in Anspruch genommen wird. Nach ständiger Rechtsprechung des BGHs darf die Haftung eines als Störer in Anspruch Genommenen nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden. Die einem als mittelbaren Störer auferlegten Prüf- und Verhaltenspflichten müssen zumutbar sein und insofern dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Genüge tun.

Aus dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit folgt unter anderem, dass der Diensteanbieter nur aufgrund eines konkreten Hinweises auf eine konkrete Rechtsverletzung zur Entfernung verpflichtet sein kann. Dabei hat der Betroffene den angeblichen Rechtsverstoß in einer Weise zu konkretisieren, dass dieser für den

Empfänger ohne Weiteres zu erkennen ist. Komplizierte Beurteilungen im Einzelfall oder die Hinzuziehung eines mit der Materie vertrauten Juristen, ist dem Diensteanbieter nach der Rechtsprechung des BGH nicht zuzumuten.¹

Aus dem NetzDG folgt, dass innerhalb der starren Fristen externe Expertise eingeholt und dem Verfasser des gemeldeten Inhalts Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Beschwerde gegeben werden kann. Hierzu zweierlei: Einerseits wird der Diensteanbieter nach dem Gesetz zu einer solchen (teuren) Aufklärung nicht verpflichtet. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht besteht somit der Anreiz, beanstandete Inhalte ohne weitere Nachforschungen zu sperren. Andererseits ist es dem Diensteanbieter aber auch kaum zumutbar, in jedem Fall eine vollständige Sachverhaltsermittlung durchzuführen und externe Expertise einzuholen. Mit einer solchen Pflicht wird letztlich eine Kenntnisverschaffungspflicht statuiert,² die mit geltendem Europarecht nicht in Einklang zu bringen ist.³ Insofern dürfen an den Inhalt der Beanstandung keine geringen Anforderungen gestellt werden.

Die Vorgabe einer starren 24-Stunden Fristen ist schon nicht erforderlich, da bereits nach geltendem Recht die Verpflichtung besteht, rechtswidrige Inhalte nach Meldung "unverzüglich", d.h. ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 BGB) zu sperren. Darüber hinaus widerspricht eine Sperrfrist von 24 Stunden den Vorgaben von Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG und ist insofern europarechtswidrig. Europarechtlich ist vorgegeben, dass Hosting-Provider, also auch soziale Netzwerke gemäß § 1 NetzDG ab Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten "unverzüglich" tätig werden müssen, um diese zu sperren. Das Kriterium der "Unverzüglichkeit" wird seit Jahren in der Praxis von den Gerichten sachgerecht und flexibel unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angewandt. Je offensichtlicher und krasser eine Rechtsverletzung ist, desto weniger Zeit wird den Hosting-Providern gegeben, die Beschwerde zu prüfen.

¹ BGH GRUR 2011, 152 – *Kinderhochstühle im Internet*: Diensteanbieter seien insbesondere nicht verpflichtet, „komplizierte Beurteilungen im Einzelfall durchzuführen, ob ein als rechtsverletzend beanstandetes Angebot ein Schutzrecht tatsächlich verletzt oder sich als wettbewerbswidrig erweist. Dies würde ansonsten die Hinzuziehung eines mit der Materie vertrauten Juristen erfordern, was [...] nicht zuzumuten ist.“

² Vgl. auch BGH NJW 2012, 148, 150 – *Blogeintrag*.

³ Nach Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG ist der Anbieter zum Tätigwerden nur verpflichtet, wenn er die tatsächliche, positive menschliche Kenntnis erlangt hat, dass ein konkreter Inhalt auf seiner Plattform rechtswidrig ist. Die Ermittlung des Sachverhalts durch Stellungnahmeverfahren und Einholung von externer Expertise geht über die europarechtlich zulässige Inpflichtnahme eines Hosting-Dienstes hinaus; vgl. zu dem vergleichbaren Problem mit dem sog. Stellungnahmeverfahren des BGHs, AfP 2012, 50; Nolte/Wimmers, GRUR 2014, 16.

Auch steht die 7-Tagesfrist nicht in Einklang mit dem von der Rechtsprechung des BGHs entwickelten Stellungnahmeverfahren⁴. Dieses ist binnen 7 Tagen nicht einzuhalten. In der Praxis stellt sich das Stellungnahmeverfahren im Übrigen als langwierig, administrativ aufwändig und nicht als zielführend dar.

D. Fragen zu Novellierungsentwürfen (GBRH, NetzDGÄndG)

I. GBRH-Neuregelung

30. Wird nach Ihrer Einschätzung angesichts der zu erwartenden weiten Definition beschwerderelevanter Inhalte in § 1 Abs. 4 NetzDG-E und der BKA-Meldepflicht nach § 3a NetzDG-E künftig an der bisherigen Praxis einer auf der 1. Stufe vorrangig erfolgenden AGB-Prüfung und einer ggf. erst nachgelagerten NetzDG-StGB-Prüfung auf der 2. Stufe festgehalten werden können?

Google unterstützt nachdrücklich das Ziel des Gesetzesentwurfs, Hass und Hetze im Internet wirksam zu bekämpfen. Allerdings haben wir erhebliche Zweifel an der Ausgestaltung und der Rechtmäßigkeit des §3a NetzDG-E. Google erwägt daher prüfen zu lassen, ob ein derartiger Anspruch auf transnationale Datenausleitung gegenüber der Google Ireland Ltd. überhaupt besteht.

Bzgl. §1 Abs. 4 NetzDG-E verweist YouTube auf die erheblichen Anstrengungen, die unternommen wurden, um die NetzDG-Meldewege einzuführen, die eine klare Methode bieten, Verstöße gegen das deutsche Recht nach dem NetzDG zu melden, während die Nutzer gleichzeitig in der Lage sind, Verstöße gegen die Community-Richtlinien in großem Umfang schnell zu melden. Mit der Auswahlmöglichkeit einer zusätzlichen NetzDG Prüfung im Rahmen des Flagging wird den Nutzern hinreichend deutlich gemacht, welche Meldemöglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen.

⁴ Vgl. BGH NJW 2012, 148 - *Blögeintrag*; das vom BGH vorgesehene Verfahren sieht folgende Schritte vor: 1. Der Diensteanbieter muss eine hinreichend substantiierte Beschwerde über eine mutmaßliche Rechtsverletzung an den Inhalteersteller zwecks Einholung einer Stellungnahme weiterleiten, eine unsubstantiierte Beschwerde hingegen nicht. 2. Bleibt eine (substantiierte) Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist aus, ist von der Berechtigung der Beschwerde auszugehen und der Inhalt zu löschen. 3. Eine substantiierte Stellungnahme hat der Diensteanbieter an den Beschwerdeführer weiterzuleiten und ggf. Nachweise zu verlangen, aus denen sich die behauptete Rechtsverletzung ergibt. 4. Bleibt eine Stellungnahme seitens des Beschwerdeführers aus, ist eine weitere Prüfung nicht veranlasst. 5. Der Diensteanbieter hat auf der Grundlage der ihm vorliegenden Stellungnahmen unter Berücksichtigung aller Interessen die Rechtmäßigkeit des Inhalts zu prüfen; ergibt die Prüfung eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts, ist der Inhalt zu löschen.

Aus heutiger Sicht besteht daher kein Anlass, die derzeit durchgeführte Prüfungsreihenfolge (zunächst Community Richtlinien, dann NetzDG-StGB Prüfung) zu ändern. Zumal dies auch zu Nachteilen für die Beschwerdeführer führen würde, denn deren Beschwerden würden ansonsten nur lokal aufgrund der deutschen NetzDG Bestimmungen abgeholfen werden (demgegenüber stünde eine weltweite Entfernung aufgrund der Community Richtlinien).

31. Gibt es nach Ihrer Einschätzung (verfassung-)rechtliche Bedenken gegen die in § 3a NetzDG-E vorgesehene Pflicht zur Meldung und Ausleitung von beschwerdegegenständlichen Inhalten und Nutzungsdaten an das Bundeskriminalamt? Falls ja, welche Bedenken sind dies und kann diesen Bedenken nach Ihrer Einschätzung in der Anwendungspraxis hinreichend Rechnung getragen werden?

Der Versuch, gemeinsame Bemühungen der Bekämpfung von Hasskriminalität zu verbessern, ist aus Googles Sicht zu begrüßen. Gleichwohl hält Google Art und Ausmaß der beschlossenen Regelungen für äußerst problematisch.

Eine ausführliche Stellungnahme der Google Ireland Ltd. an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum vorgeschlagenen Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (GBRH-E) finden Sie [hier](#).

II. NetzDGÄndG-Neuregelung

32. Ist die Einführung eines Gegenvorstellungsverfahrens mit Schlichtung nach Ihren Erfahrungen und Einschätzungen als geeignet und erforderlich zu begrüßen oder ist sie zu kritisieren?

Eine ausführliche Stellungnahme der Google Ireland Ltd. an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum vorgeschlagenen Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDGÄndG-E) finden Sie [hier](#). Hervorzuheben daraus ist vor allem Folgendes:

Die geplanten Regelungen des § 3b NetzDGÄndG (Gegenvorstellung) sowie des § 3 Abs. 2 Nr. 1a RefE (Informierung des einstellenden Nutzers über eingegangene Beschwerden) lassen etwas ganz Wesentliches außer Acht: das mit ihnen

verbundene Missbrauchspotenzial. Damit läuft die Regelung des § 3b RefE dem Gesetzeszweck des NetzDG zuwider.

a) Die bestehenden Meldesysteme werden bereits jetzt vielfach genutzt, um rechtmäßige Inhalte als rechtsverletzend zu melden. Dahinter steckt etwa der Versuch von Beschwerdeführern, ihnen missfallende Meinungen oder Inhalte zu unterdrücken. Betroffen sind häufig Inhalte von Journalisten, Musikern und von staatlichen Behörden (wie beispielsweise der Bundeskanzlerin, der Polizei oder eines Ministeriums). In dem Dienst YouTube etwa wurden Reden Angela Merkels zum Thema Integration ebenso wie kritische, aber zulässige Videos des Satirikers Jan Böhmermann zu rechtsextremen Netzwerken mehrfach wegen angeblicher Hassrede, Gewalt, Spam, Verleumdung und Beleidigung gemeldet. Das am häufigsten unter NetzDG gemeldete Video (Kategorie: Pornographie) ist ein Musikvideo einer deutschen Webvideoproduzentin und Sängerin, die sich mit Themen wie Lifestyle und Sexualität beschäftigt. Bedenklich ist dabei auch, dass das Gesetz nicht einmal Mindestanforderungen an die Begründung einer Gegenvorstellung stellt.

Gerade Inhalte, die Gegenstand breiter gesellschaftlicher Debatten sind, werden mitunter von mehreren tausend Nutzern an einem Tag gemeldet. Allein die Umsetzung der Informationspflicht gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1a NetzDGÄndG würde dazu führen, dass die betroffenen Nutzer ggf. tausende von Nachrichten pro Tag erhalten – mit der Folge, dass ihr E-Mail-Konto das Datenvolumen nicht bewältigen könnte.

Haben die Nutzer ihr E-Mail-Konto gerade aufgeräumt, droht als nächstes der Eingang massenhafter Gegenvorstellungen, mit denen sie sich auseinandersetzen haben. Man stelle sich z.B. vor, rechtsextreme Gruppen treffen die Verabredung, einen bestimmten Inhalt zunächst massenhaft zu melden und sodann gegen die Zurückweisungen ihrer Beschwerden Gegenvorstellungen einzureichen – dann erhielte der Inhalte einstellende Nutzer zunächst tausende von Mitteilungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1a NetzDGÄndG und hunderte von Gegenvorstellungen gemäß § 3b NetzDGÄndG, die ggf. sogar beleidigenden Inhalt haben.

Nach dem Gesetzesentwurf muss der Nutzer sodann auf alle Gegenvorstellungen reagieren, um seinen rechtmäßigen Inhalt zu verteidigen. Die geplanten Regelungen des § 3b NetzDGÄndG sowie des § 3 Abs. 2 Nr. 1a NetzDGÄndG bergen daher ganz erhebliche Risiken für Meinungsäußerungsfreiheit und Meinungspluralismus: Wer einmal dutzende, hunderte oder gar tausende von Nachrichten über (unbegründete) Beschwerden und Gegenvorstellungen von Fremden in seinem Postfach hatte, die Drohungen, vulgäre Sprache, Beleidigungen und vieles mehr beinhalten können, wird sich vielleicht in Zukunft nicht mehr öffentlich äußern, um diese E-Mail Flut zu vermeiden.

Kritisch ist aber auch der umgekehrte Fall: Ist eine Beschwerde begründet, weil der gemeldete Inhalt strafrechtlich relevant ist, soll der Uploader als Täter gemäß § 3b RefE nun die Möglichkeit haben, den Beschwerdeführer in einer Gegenvorstellung womöglich weiter zu 5 beleidigen, jedenfalls aber zu einem Tätigwerden zu zwingen, wenn dieser seine Beschwerde verteidigen möchte. Selbst bei Anonymisierung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers kann eine vollständige Anonymität nicht gewährleistet werden. Der Beschwerdeführer läuft daher Gefahr, dass er womöglich vom Täter identifiziert werden kann. Auf diese Weise werden Beschwerdeführer, die berechtigte Beschwerden einreichen, womöglich abgeschreckt, in Zukunft weitere Beanstandungen abzugeben.

b) Da eine vollständige Anonymität nicht gewährleistet werden kann, besteht weiter das Risiko von Doxing-Attacken. Den Initiatoren solcher Attacken geht es in erster Linie darum, den Schutz der Privatsphäre anderer zu verletzen und möglichst viele personenbezogene und vertrauliche Daten öffentlich zu machen. Man stelle sich also weiter vor, extremistische Gruppierungen tun sich zusammen, um ihre Opfer so im Netz vorzuführen und angreifbar zu machen. Auch solche Fragen des Opferschutzes scheinen nicht bedacht worden zu sein.

c) Es besteht damit das Risiko, dass Nutzer, die rechtmäßige Inhalte einstellen, eingeschüchtert und möglicherweise von der Ausübung ihrer Meinungsäußerungsfreiheit abgehalten werden (u.a. durch das Spammen ihrer Kommunikationskanäle und durch das zuvor beschriebene Missbrauchspotential). Im Ergebnis bestraft das vorgesehene Gegenvorstellungsverfahren daher gerade diejenigen, die rechtmäßigen Gebrauch von ihrer Meinungsäußerungsfreiheit oder aber begründeten Gebrauch von den bestehenden Meldesystemen machen, während es denjenigen in die Hände spielt, die das Gegenteil tun, und die gerade der Grund für das NetzDG waren.

33. Sind die eingeführten Sonderregelungen für Video-Sharing-Dienste gegenüber sonstigen Sozialen Netzwerken mit Blick auf die Anwendungspraxis Ihrer Einschätzung nach gerechtfertigt?

Mit dem im NetzDGÄndG vorgeschlagenen § 3e wird in Absatz 3 zumindest für Videosharingplattform-Dienste wie YouTube eingeräumt, dass das Herkunftslandprinzip nach Art. 3 Abs. 2 ECRL anzuwenden ist mit der Folge, dass für Diensteanbieter mit Sitzland in einem anderen EU-Mitgliedstaat im harmonisierten Bereich der AVMD-RL das NetzDG nicht generell gilt. Insoweit wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass eine Pauschalgeltung des NetzDG nach dem sogenannten „Marktortprinzip“ gerade nicht auf die Ausnahme des Art. 3 Abs. 4 ECRL

gestützt werden kann. Vielmehr erfolgt hiernach die Anwendung gemäß der Ausnahme nach Art. 3 Abs. 4 und 5 ECRL unionsrechtskonform nur im Einzelfall unter den Voraussetzungen und Pflichten der Unterrichtung gegenüber der EU-Kommission, wenn eine Anordnung des BfJ vorliegt. In der Begründung des Entwurfs wird insoweit einerseits zutreffend Bezug genommen auf Art. 28a Abs. 5 AVMD-RL (RefE, S. 32), der auf die Geltung des Herkunftslandprinzips nach Art. 3 ECRL verweist; andererseits aber weiterhin nicht zutreffend behauptet, § 3 Abs. 4 ECRL würde in Form von „Compliance-Pflichten“ hiervon eine generelle Ausnahme erlauben (RefE, S. 18).

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das BMJV das Herkunftslandprinzip nach Art. 3 Abs. 2 ECRL und seine engen Einzelfall-Ausnahmen nach Art. 3 Abs. 4 ECRL nunmehr nur bei Videosharingplattform-Diensten und zwar nur bezogen auf die in § 3e Abs. 2 S. 2 NetzDGÄndG genannten, AVMD-RL-harmonisierten Inhalte beachtet. Art. 28a Abs. 5 AVMD-RL erstreckt für Videosharingplattform-Dienste zwar die Geltung ausdrücklich auf das Herkunftslandprinzip nach Art. 3 ECRL. Es ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass das Herkunftslandprinzip ohnehin bereits für alle Sozialen Netzwerke unmittelbar und umfassend gilt. Denn Soziale Netzwerke sind „Dienste der Informationsgesellschaft“ im Sinne von Art. 2 a) ECRL und fallen – auch nach Auffassung der Bundesregierung – in den koordinierten Bereich. Auch die deutsche Umsetzung des Herkunftslandprinzips in § 3 Abs. 5 TMG gilt unterschiedslos für alle sozialen Netzwerke und nicht nur für Videosharingplattform-Dienste.

Daher ist es unionsrechtlich zwingend, dass sich die Bundesregierung widerspruchsfrei für alle sozialen Netzwerke zu dem seit langem im Unionsrecht verankerten Herkunftslandprinzip als Grundpfeiler und Kernprinzip für einen starken und für Diensteanbieter rechtssicheren Wirtschaftsstandort der Europäischen Union bekennt und die Vorgaben des Art. 3 Abs. 2 ECRL einschließlich der Einzelfall-Ausnahmen konsistent beachtet. Das Herkunftslandprinzip des Art. 3 ECRL gilt nicht nur wegen der Verweisung in Art. 28a Abs. 5 AVMD-RL für Videosharingplattform-Dienste, sondern generell für alle sozialen Netzwerke und auch außerhalb von nach der AVMD-RL harmonisierten Inhalten. Daher bedarf es für alle sozialen Netzwerke eine richtlinienkonforme Anwendung des Art. 3 Abs. 4 ECRL (bzw. § 3 Abs. 5 TMG).

Vor diesem Hintergrund muss bereits in der allgemeinen Geltungsbereichsnorm des § 1 NetzDG klargestellt werden, dass bei „Sozialen Netzwerken, bei denen gemäß § 2a TMG-E ein anderer Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland Sitzland ist oder als Sitzland gilt, die Vorschriften des NetzDG nur auf der Grundlage und im Umfang einer Anordnung nach § 4a Abs. 2 Anwendung finden, soweit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 des TMG erfüllt sind.

Mit Blick auf die Anwendungspraxis ist festzuhalten, dass Dienste, die sowohl als soziales Netzwerk als auch als Video-Sharing-Plattform gelten, unterschiedlichen Verpflichtungen unterliegen, je nachdem ob es sich um Textinhalte oder audiovisuelle Inhalte handelt. Nicht nur, dass dies zu großen Herausforderungen bei der Umsetzung führt (z. B. müssen Meldeprozesse unterschiedlich implementiert und Richtlinien anders ausgestaltet werden), die Anbieter müssen gleichzeitig auch die gesamte NetzDG-Infrastruktur bereithalten, so dass zumindest Video-Sharing-Plattformen mit Sitz im EU-Ausland doppelt belastet sind.

III. Alternative NetzDG-Reformvorschläge

34. Gibt es alternative Novellierungsoptionen, welche nach Ihrer Einschätzung der Anwendungspraxis und den Anforderungen an eine effektive Compliance aber auch mit Blick auf Verfassungs- und Europarecht besser hätten Rechnung tragen können als das GBRH und das NetzDGÄndG?

Mit dem Ziel der Ermöglichung effektiver Strafverfolgung der Hasskriminalität im Online-Bereich hat sich Google gemeinsam mit der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) in Nordrhein-Westfalen über mögliche praxisnahe Verfahren ausgetauscht, die rechtsstaatlichen Grundsätzen gerecht werden würden.

Es herrschte auch hier Einigkeit darüber, dass eine Fokussierung auf bestimmte, besonders demokratieschädliche Tatbestände erfolgen müsse, so z. B. auf §§ 86, 86a und 130 StGB. Die in § 3a NetzDG-E erfassten Straftatbestände sind zu weitreichend bzw. bereits anderweitig Teil einer Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden (Zusammenarbeit mit NCMEC im Bereich der sexuellen Missbrauchsdarstellungen von Kindern). Ohne eine Einschränkung der Straftatbestände droht ein Kollaps der Strafverfolgung, insbesondere bei den Staatsanwaltschaften mit der Folge gesellschaftlich unerwünschter Konsequenzen.

Da sich manche Erscheinungsformen des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität neben der analogen Welt auch im Internet abspielen, müssen Justiz und Strafverfolgung dort ebenfalls präsent sein. Die Erstattung einer Strafanzeige online muss erleichtert werden, z.B. durch die Entwicklung einer Musteranzeige, die digital von Bürgern für individuelle Strafanzeigen genutzt werden kann, die dann wiederum von Seiten der mit der Strafverfolgung befassten Behörden bearbeitet und weiterverfolgt werden können.

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, die dazu beitragen könnten, Verfolgung von online begangenen Straftaten durch die Staatsanwaltschaften zu verbessern. So könnten Diensteanbieter beispielsweise Beschwerdeführer und Betroffene von Hasskriminalität auf die Möglichkeit der Erstattung einer Online-Strafanzeige bei den

zuständigen Stellen hinweisen und diese mit weiteren hilfreichen Informationen zur Substantiierung einer Anzeige unterstützen. Alternativ, bei Feststellung einer möglichen Strafbarkeit nach §§ 86, 86a und 130 StGB, könnten die Diensteanbieter die Staatsanwaltschaften oder das BKA unterstützen, selbst eine Sicherung öffentlich zugänglicher Inhalte noch vor deren Entfernung vorzunehmen. Eine Beauskunftung über den Weg der Rechtshilfe, der für bereits entfernte Inhalte eingeschlagen werden müsste, wäre damit nicht nötig. Im Gegensatz zum mittlerweile verabschiedeten Gesetzentwurf würden IP-Adressen und Portnummern an dieser Stelle ebenfalls noch nicht beauskunftet werden, so dass das derzeit geltende Doppeltürmodell beibehalten werden könnte. Ein solches Verfahren wäre sehr viel weniger grundrechtseinschränkend, aber gleichwohl effizient.

Stellt die Staatsanwaltschaft oder das BKA bei Überprüfung der durch den Beschwerdeführer oder den Betroffenen erstatteten Strafanzeige einen Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat fest, können nutzerbezogene Informationen über ein formelles Auskunftersuchen durch die Strafverfolgungsbehörden bei den Diensteanbietern erfragt werden. Google z.B. hält dafür die zuvor beschriebene Plattform "LERS" vor, welche in Zusammenarbeit mit dem BKA und Vertretern von LKAs in Deutschland eingeführt wurde und zu einer erheblichen Beschleunigung der Beauskunftung geführt hat.

35. Falls die vorherige Frage bejaht wird, welche alternativen Novellierungsoptionen für das NetzDG sind nach Ihrer Einschätzung besonders wichtig und sollten in der weiteren Evaluation und Rechtsfortentwicklung berücksichtigt werden?

S. Antwort Frage 34.

2. Twitter

A. Erläuternder Hinweis zur Beantwortung der Fragen

Die Befragung im Rahmen der qualitativen Studie erfolgt ohne formelle Vorgaben hinsichtlich des Umfangs und der Ausgestaltung der Antworten. Darüber hinaus können auch einzelne Fragen unbeantwortet belassen oder nur teilweise beantwortet werden, sofern eine Beantwortung z.B. mit Rücksicht auf laufende Gerichtsverfahren oder aus sonstigen Gründen nicht möglich erscheint.

B. Allg. Fragen zum NetzDG aktueller Fassung

1. Hat Ihr Soziales Netzwerk mit Inkrafttreten des NetzDG Strukturen und Verfahren zu Nutzerbeschwerden, die inhaltliche Prüfung und/oder Löschungen/Sperrungen gegenüber der vormaligen Anwendungspraxis verändert bzw. angepasst? Falls ja, was waren die wichtigsten Veränderungen?

Twitter hat die Prüfung von Inhalten und deren Löschung/Sperrungen angepasst. Die wichtigsten Änderungen sind:

a) die Anpassung des Meldeweges für NutzerInnen, die aus Deutschland melden (über die App oder das Formular auf dem Desktop, das sowohl registrierte als auch nicht registrierte NutzerInnen nutzen können), um NetzDG-Meldung in den bestehenden Meldeweg zu integrieren,

b) unsere Prüfer auszubilden und zu schulen, damit sie über das entsprechende Wissen verfügen, wie sie das NetzDG bzw. die unter das NetzDG fallenden StG-Paragraphen auf die von ihnen geprüften Meldungen anwenden.

c) Anpassung der Handhabung und Bearbeitung von Meldungen aus Deutschland: Jede NetzDG-Beschwerde, die bei uns eingeht, wird zunächst nach den [AGBs](#) und/oder [Regeln](#) von Twitter geprüft. Jeglicher Inhalt, von dem wir feststellen, dass er gegen die AGB und/oder Regeln von Twitter verstößt, wird vollständig aus dem Dienst entfernt.

Verbleibende Inhalte werden dann unter NetzDG bewertet. Inhalte, bei denen wir feststellen, dass sie gegen das NetzDG verstoßen, werden in Deutschland auf der Grundlage des lokalen Rechts [zurückgehalten](#).

d) Interne Eskalationspfade für unklare Fälle

Twitter veröffentlicht [Informationen](#) über Meldungen, die in der Folge zu zurückgehaltenen Inhalten in einem Land führen, in [Lumen](#), das als öffentliches Repository für Anfragen zur Entfernung von Inhalten, auch für NetzDG-Beschwerden, dient. Diese Informationen können in der Lumen-Datenbank gefunden werden, indem man nach dem Begriff "Request to Twitter from Germany Based on Local Laws (NetzDG)" sucht.

2. Hat die Einführung des NetzDG nach Ihren Erkenntnissen und Ihrer Einschätzung dazu geführt, dass mehr strafbare/rechtswidrige Inhalte i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG gelöscht/gesperrt werden als vor Inkrafttreten des NetzDG?

Die Einführung der NEA-Verordnung führte zu einer verstärkten Sperrung von Inhalten, die in Deutschland als illegal definiert werden und die nicht unter unsere Nutzungsbedingungen, aber unter die in § 1(3) NEA definierten Abschnitte fallen. Für den Zeitraum Juli - Dezember 2019 lag der Anteil von den in Deutschland *geschlösscht bzw. gesperrten* Inhalte die unter dem NetzDG Meldeweg eingegangen sind und von Twitter auf Basis der NetzDG Verstöße zurück gehalten wurden bei knapp 25%. Von allen aus Deutschland *gemeldeten* Inhalten wurden in im Jahr 2019 ca. 4% auf der Basis von NetzDG-Verstößen zurückgehalten (zur Erläuterung: dabei sind die Löschungen und Sperrungen auf Basis unserer AGBs und Regeln herausgerechnet).

3. Würden Sie der zur Begründung der Notwendigkeit des NetzDG rechtspolitisch vorgetragene Behauptung zustimmen, dass es vor Juni 2017 viele Fälle gab, in denen nach einer Beschwerde strafbare Inhalte nicht gelöscht worden sind?

Auf der Grundlage unserer Richtlinie zu zurückgehaltenen Inhalten ("[Country Withheld Content](#)". [CWC](#)) bietet Twitter die Möglichkeit, Anträge auf Entfernung von Inhalten zu stellen, die nicht unter unsere AGBs und Regeln, sondern unter örtliches Recht fallen. Strafverfolgungsbehörden, Regierungsinstitutionen oder Dritte, die einen rechtsgültigen Antrag stellen möchten und die Entfernung potenziell illegaler Inhalte oder Konten von Twitter wünschen, können uns entsprechende über ein dezidiertes Formular Fälle zusenden. Dies war auch aus Deutschland möglich, bevor das NetzDG eingeführt wurde. In unserem Twitter-Transparenzbericht legen wir die Anzahl der Fälle offen, in denen ein Antrag auf Entfernung aufgrund lokaler Gesetze gestellt wurde. Hier ist der direkte Link zum [Twitter-Transparenzbericht, in dem die Zahlen](#) aus dem [ersten Halbjahr 2017](#) offengelegt werden, einschließlich der Zahl der Anträge aus Deutschland zur Sperrung von Inhalten und der "Aktionsrate" (d.h. die Anzahl der Fälle in welchen dem Antrag stattgegeben wurde).

4. Sofern Ihr Unternehmen den Hauptsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat – sehen Sie die gesetzlichen Vorgaben des NetzDG trotz des Herkunftslandprinzips (Art. 3 E-Commerce-RL) als rechtsverbindlich an oder berücksichtigen Sie die NetzDG-Vorgaben nur freiwillig aufgrund anderer – z.B. unternehmenspolitischer – Zielstellungen?

-

5. Im Zusammenhang mit der Einführung des NetzDG wurde zum Teil Kritik eines hierdurch beförderten „Overblockings“ in dem Sinne geäußert, dass aufgrund der massiven Bußgeldandrohung (§ 4 NetzDG) Soziale Netzwerke Inhalte im Zweifel auch dann löschen könnten, wenn diese noch nicht strafbar, sondern noch von der Meinungsäußerungsfreiheit umfasst sind. Gibt es Erkenntnisse, ob die Anwendungspraxis zu einem Overblocking in diesem Sinne geführt hat? Sind Einschätzungen hierzu angesichts der vorrangigen Prüfung von AGB-Verstößen und bereits daraufhin erfolgenden Löschungen überhaupt möglich?

Twitter veröffentlicht [Informationen](#) über gemeldete Inhalte, die auf der Basis lokaler Gesetze zurückgehalten werden in die [Lumen](#) Datenbank. Lumen dient als öffentliches Repository für Anfragen zur Entfernung von Inhalten, auch für NetzDG-Beschwerden. Diese Informationen können in der Lumen-Datenbank gefunden werden, indem man nach dem Begriff "Request to Twitter from Germany Based on Local Laws (NetzDG)" sucht. Wir möchten Forscherinnen und Forscher ermutigen, in der Datenbank zu recherchieren, um die Frage nach einem Overblocking von Fall zu Fall zu überprüfen.

6. Nach der Begründung des NetzDG sind Zielstellungen des Gesetzes auch, einer „Verrohung der Debattenkultur“ entgegenzuwirken sowie die Bekämpfung von „strafbaren Falschnachrichten“ (Fake News). Hat nach Ihren Erfahrungen der Anwendungspraxis das NetzDG zu einer signifikanten Veränderung in Ihrem Sozialen Netzwerk in den beiden genannten Bereichen beigetragen?

Twitter setzt sich dafür ein, einen respektvollen Umgang in den Debatten auf unserer Plattform zu verbessern. Wir sind davon überzeugt, dass unser zukünftiger Erfolg auch davon abhängen wird, ob wir dazu beitragen, konstruktive Debatten, Gespräche und kritisches Denken zu fördern. Umgekehrt verhindern missbräuchliches Verhalten und Manipulation der Plattform durch automatisierte oder künstlich amplifizierte Reichweite dieses Ziel. Wir wollen jedoch eine Umgebung fördern, die tatsächlich zu einem gesunden und konstruktiven Diskurs anregt.

Unsere Priorität liegt daher Jahren darin, eine sichere Umgebung auf Twitter zu schaffen, qualitativ hochwertige Informationen sichtbar zu machen und Mißstände wie missbräuchliches Verhalten, Spam und Automatisierung zu verhindern, wie [hier](#) öffentlich angekündigt. Zu diesem Zweck haben wir unsere Richtlinien und Regeln erweitert, deren Durchsetzung verschärft, in neue Technologie investiert, granularere Produkte und Funktionen eingeführt und sind bei der Kommunikation von Aktionen und Entscheidungen mit unseren Benutzern transparenter geworden.

Inzwischen entdecken wir weltweit mit unserer Technologie proaktiv über 50 Prozent der missbräuchlichen Inhalte die wir prüfen. Das entspricht einer Steigerung um 30 Prozent gegenüber dem Jahr zuvor. Dadurch verringert sich die Belastung für den Einzelnen, uns Inhalte melden zu müssen.

Wir haben unsere Bemühungen verstärkt, die Integrität von Debatten im Zusammenhang mit Wahlen zu schützen und die Sichtbarkeit missbräuchlicher Inhalte auf Twitter zu begrenzen, was zu einem Rückgang der Meldungen über Tweets, die gegen unsere Nutzungsbedingungen verstoßen um rund 30 Prozent geführt hat.

Erhöhte Aufdeckung: Dank neuer Möglichkeit durch Fortschritte in der Technologie können wir einen Anstieg um 45% bei Konten verzeichnet, die nach einer Accountsperrung für die Einrichtung neuer Konten gesperrt wurden.

Wir haben also viel daran gearbeitet, hasserfüllte Inhalte und deren künstliche Verbreitung weltweit zu bekämpfen - unabhängig vom NetzDG oder anderen lokalen Gesetzen.

7. Sind die gesetzlichen Bestimmungen des NetzDG in ihrer aktuellen Ausgestaltung nach Ihrer Einschätzung – auch über die Fragestellungen nach Ziff. 2-6 hinaus – geeignet, erforderlich und angemessen für die Regelung von Beschwerdeverfahren und Transparenz bei Sozialen Netzwerken?

In Bezug auf die Transparenz: Wir, sowie andere soziale Netzwerke veröffentlichen bereits Transparenzberichte, die Auskunft darüber geben, wieviele Inhalte global nach den jeweiligen Richtlinien gemeldet und gegebenenfalls entfernt wurde.

Ebenso veröffentlichen wir und andere soziale Netzwerke bereits Berichte, die darüber Auskunft geben, wie viele Inhalte global nach den jeweiligen Richtlinien automatisiert gemeldet und ggf. entfernt wurden. Die eingesetzten Verfahren können sich jedoch von Unternehmen zu Unternehmen unterscheiden, sodass die entsprechenden Berichte nicht zwangsweise vergleichbar sind. Die Funktionsweise dieser Verfahren kann jedenfalls nur insoweit beschrieben werden, wie Geschäftsgeheimnisse unberührt bleiben.

Die automatisierte Erkennung von Inhalten bezieht sich allerdings nur auf die Einhaltung einzelner Richtlinien und insbesondere auf visuelle Inhalte; bei Äußerungen in Schriftform ist diese Methode seltener Fällen geeignet, hier führt eine automatische Anerkennung der Inhalte nicht zu einer automatischen Sperrung oder Löschung, sondern zunächst zu einer menschlichen Überprüfung.

Bezüglich des Beschwerdeverfahrens .

Fehlentscheidungen der sozialen Netzwerke können nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine Stärkung der Nutzerrechte grundsätzlich zu begrüßen ist. Die Forderung nach einem Recht auf Gegenvorstellung ist dabei zunächst legitim und nachvollziehbar. Teilweise gibt es hierzu schon freiwillige Verfahren der sozialen Netzwerke. Insofern ist es zu begrüßen, dass diese nun auch im Gesetz verankert werden sollen. Wir halten es für richtig, dass NutzerInnen, dessen Inhalt (womöglich zu Unrecht) gelöscht wurde, die Möglichkeit haben sollte, Beschwerde gegen die Löschung einzureichen. Nun soll diese Möglichkeit aber auch der Beschwerdeführer bekommen, was, gerade in Anbetracht der Pflicht zur einzelfallbezogenen Begründung der Überprüfungsentscheidung, zu einem deutlich höheren Mehraufwand bei zweifelhaftem Nutzen führt. Es ist schon jetzt für den Beschwerdeführer möglich, sich an das Bundesamt für Justiz zu wenden, wenn er die Entscheidung des sozialen Netzwerks für falsch hält. Dies ist der ordnungsgemäße Prozess, hier sollten keine parallelen Kanäle entstehen. Grundsätzlich ist klarzustellen, dass das Gegenvorstellungsverfahren nur bei nach deutschem Strafrecht gelöschte Inhalte ausgelöst werden kann und nicht bei Inhalten, die nach den Community Standards der sozialen Netzwerke entfernt werden. Ebenso darf es keine grundsätzliche Pflicht geben, nach deutschem Strafrecht zu Unrecht gelöschte Inhalte wieder einzustellen, da diese Inhalte den Gemeinschaftsstandards widersprechen könnten und die Plattform somit in der Lage sein muss zu entscheiden, den Inhalt nach entsprechender Bewertung nicht wiederherzustellen.

8. Findet aktuell zwischen den nach dem NetzDG verpflichteten Sozialen Netzwerken ein Austausch statt? Sofern dies nicht der Fall ist, wäre ein solcher Austausch auch

im Hinblick auf eine weitere Optimierung der Vergleichbarkeit von Berichtsangaben nach § 2 NetzDG aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Twitter hatte bisher keinen formellen Austausch mit anderen sozialen Netzwerken die zur Einhaltung der NetzDG-Verpflichtungen erforderlich sind.

Bei dem Bestreben, die Kompatibilität der Berichtsangaben zu optimieren und vergleichbar zu machen, sollte berücksichtigt werden, dass die Plattformen sich in Funktion und Größe unterscheiden. Aufgrund dieser Tatsache sollte bei weiteren Regelungsvorschlägen berücksichtigt werden, dass sowohl die Meldewege als auch die Berichte darüber zwischen den Plattformen unterschiedlich sein können.

C. Fragen zu Angaben in Halbjahresberichten

I. Angaben zur Anzahl eingegangener Beschwerden (§ 2 II Nr. 3)

9. Werden bei Berichtsangaben zur Anzahl eingegangener Beschwerden (§ 2 II Nr. 3 NetzDG) nur solche Beschwerden mitgezählt, die über ein bestimmtes NetzDG-Formular oder unter Berufung auf einen NetzDG-Verstoß eingehen?

Alle Meldungen, die über das NetzDG-Meldeformular des Hilfe-Centres, den In-App-Meldeweg, über de-support@ E-Mail und andere Kanäle eingehen, finden Eingang in unsere Halbjahresberichte zum NetzDG.

10. Werden bei Berichtsangaben zur Anzahl eingegangener Beschwerden (§ 2 II Nr. 3 NetzDG) auch solche Beschwerden mitgezählt, die ohne konkrete Verstoßbegründung oder unter Berufung auf einen bloßen Verstoß gegen Community-Standards eingehen?

Bei der Meldung im Rahmen der NetzDG-Meldewege sind die NutzerInnen verpflichtet, unter einem bestimmten Paragraphen der StGB auszuwählen. Alle in diesem Formular und Workflow eingereichten Meldungen sind in den Berichten enthalten.

Darüber hinaus werden auch andere Anfragen aus Deutschland außerhalb unserer offiziellen Berichtswege (z.B. physische Post oder Fax oder E-Mail) gezählt, die sich auf NetzDG beziehen oder auf Gesetze unter dem NetzDG verweisen (z.B. Verleumdung).

11. Werden bei Berichtsangaben zur Anzahl eingegangener Beschwerden (§ 2 II Nr. 3 NetzDG) auch solche Beschwerden im Bericht aufgenommen, die nach erfolgter Prüfung (nur) aufgrund der Community Standards gelöscht wurden?

Wir stellen die Daten der Meldungen zur Verfügung die wir im Rahmen der NetzDG-Meldewege erhalten haben. Unter "Maßnahmen" verstehen wir hier (1) das Entfernen von Inhalten von Twitter, die unserer Ansicht nach gegen die

Twitter-Benutzungsbedingungen oder Twitter-Regeln verstoßen oder (2) das Zurückhalten von Inhalten in Deutschland, die unserer Meinung nach gegen das NetzDG verstoßen.

12. Werden bei Berichtsangaben zur Anzahl eingegangener Beschwerden (§ 2 II Nr. 3 NetzDG) auch solche Beschwerden mitgezählt, die formlos über einen anderen Weg als ein Beschwerdeformular (z.B. Email) eingehen?

Jegliche Beschwerden, die über offizielle NetzDG-Kanäle oder eine andere Methode eingehen, die sich direkt oder indirekt auf das NetzDG beziehen, werden mitgezählt.

13. Können ausschließlich bei Ihrem Sozialen Netzwerk registrierte NutzerInnen Beschwerden auf der Grundlage des NetzDG einreichen oder auch nicht registrierte NutzerInnen?

Sowohl registrierte als auch nicht registrierte NutzerInnen können Beschwerde auf der Grundlage des NetzDG einreichen.

NutzerInnen können über ein Dropdown-Menü direkt im Tweet berichten, auch wenn sie kein Konto haben oder nicht in ihr Konto eingeloggt sind. Dazu müssen die NutzerInnen auf den Pfeil in der oberen rechten Ecke des Tweets klicken und die Option "Tweet melden" wählen. Dies führt den NutzerInnen zu der Option, diesen Inhalt unter NEA zu melden.

Zusätzlich können NutzerInnen Inhalte unter dem NetzDG über ein Formular in unserem Twitter-Hilfecenter melden.

Dieses Formular steht unter <https://help.twitter.com/forms/netzwerkdurchsetzungsgesetz> und bei der Suche nach "Netzwerkdurchsetzungsgesetz" in der Suchleiste des Hilfszentrums zur Verfügung.

In unserem Halbjahresbericht macht wir dazu detaillierte Angaben und bebildern die jeweiligen Meldewege mit screenshots.

14. Können NutzerInnen im Rahmen eines Beschwerdevorgangs (z.B. Formular) nur einen Inhalt melden oder können in einer Beschwerde auch mehrere Inhalte gemeldet werden?

NutzerInnen können entweder einen bestimmten Tweet, ein ganzes Konto oder ein Element des Kontos (wie z.B. den Avatar/ die Biografie /anderes Profilelemente) melden.

15. Können auch NutzerInnen mit Sitz in anderen Staaten als Deutschland eine NetzDG-Beschwerde einreichen und wird diese ggf. bei den Berichtsangaben zur

Anzahl eingegangener Beschwerden (§ 2 II Nr. 3 NetzDG) berücksichtigt? Falls ja, gibt es Erkenntnisse, welchen Anteil Beschwerden ausländischer NutzerInnen an der Gesamtzahl aller Beschwerden bilden?

NutzerInnen können nur dann einen Bericht unter dem NetzDG-Meldeweg einreichen, wenn sie sich in Deutschland befinden. NutzerInnen von außerhalb Deutschlands haben keinen Zugang zu NetzDG-Meldewegen.

16. Ist der Beschwerdeweg für Beschwerdestellen anders ausgestaltet als für normale Nutzer? Gibt es z.B. direktere Kommunikationswege für Beschwerdestellen zu verantwortlichen Prüfpersonen?

Beschwerdestellen können den üblichen Meldeweg verwenden und "Beschwerdestellen" ankreuzen.

Wir haben jedoch auch offizielle Kommunikationskanäle für Strafverfolgungsbehörden und Beschwerdestellen, und sie können diese Kanäle auch für Berichte im Rahmen des NetzDG nutzen.

17. Bei Vergleich der jeweils halbjährlichen Berichtszahlen sind Schwankungen der Beschwerdezahlen zu beobachten (z.B. ein erheblicher Anstieg von Beschwerdezahlen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum). Worauf sind nach Ihren Erfahrungen und Erkenntnissen solche Schwankungen zurückzuführen?

Spezifische Ereignisse in Deutschland (z.B. der Anschlag in Halle, Kommunalwahlen, Landtagswahlen, der Eurovision Song Contest usw.) aber auch spezifische Ereignisse im Ausland (z.B. Anschlag in Christchurch) haben einen starken Einfluss auf die Zahl der eingegangenen Meldungen/ Beschwerden. Ebenso gibt zeitweise einige wenige Accounts die sehr viele Inhalte melden.

Das Volumen kann auch zunehmen, wenn es öffentliche (oder politische) Debatten über streitbare oder sensible Themen gibt, die Inhalte generieren, die mit einer höheren Wahrscheinlichkeit unter das NetzDG fallen.

II. Angaben zu Anzahl der Beschwerden mit Lösch-/Sperrfolge (§ 2 II Nr. 7)

18. Wird im Rahmen der Berichtsangaben nach § 2 II Nr. 7 die Anzahl der Beschwerden mit Lösch-/Sperrfolge oder die Anzahl der gelöschten/gesperrten Inhalte angegeben?

Wir geben die Zahl der eingegangenen Beschwerden und die Zahl der Fälle bekannt, in denen eine Maßnahme ergriffen wurde.

--

19. Enthalten die Berichtsangaben zur Anzahl der Beschwerden mit der Folge der Löschung/Sperrung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 NetzDG) auch solche Fälle, in denen eine Löschung/Sperrung nur aufgrund Verstoßes gegen AGB (Community-Standards) hingegen nicht aufgrund des NetzDG erfolgt ist?

Ja. Die Anzahl der Beschwerden, die zu einer Entfernung/Sperrung führen, umfasst 1) die globale Entfernung aufgrund eines Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen von Twitter oder die Twitter-Regeln oder 2) die Sperrung in Deutschland, da der Inhalt gegen das NetzDG verstößt.

20. In welchem prozentualen Verhältnis stehen im Zeitraum 2018-2019 in etwa AGB-Löschungen/Sperrungen einerseits gegenüber NetzDG-Löschungen/Sperrungen andererseits im Durchschnitt?

Von allen Fällen, in denen wir eine Maßnahme ergriffen haben, wurde bei etwa 75% der Fälle auf der Basis unserer Regeln und Richtlinien und bei ca. 25% auf der Basis von NetzDG Verstößen gehandelt.

21. Wie genau wird eine auf NutzerInnen in Deutschland beschränkte Sperrung umgesetzt (z.B. IP-Adressen-basiert)? Wie wird dabei verhindert, dass in Deutschland gesperrte Inhalte durch das Teilen im Ausland nicht erneut sichtbar werden?

Die Sperrung von Inhalten, die ausschließlich unter Vorgaben des NetzDGs fallen, sind innerhalb Deutschlands nicht sichtbar. Diese Inhalte sind jedoch verfügbar, wenn sie aus dem Ausland abgerufen werden.

Wenn wir von einer autorisierten Stelle eine gültige und rechtmäßige Anfrage erhalten, kann es von bisweilen notwendig sein, den Zugang zu bestimmten Inhalten in einem bestimmten Land zu sperren. Solche Sperrungen beschränken sich auf die jeweils spezifische Gerichtsbarkeit, welche die gültige rechtliche Forderung gestellt hat oder in der festgestellt wurde, dass der Inhalt gegen das/die örtliche(n) Recht(e) verstößt.

22. Wenn ein Beitrag gelöscht beziehungsweise gesperrt wird, stimmen die Kategorisierungen der Straftatbestände durch die Beschwerdeführer in den meisten Fällen mit den tatsächlich einschlägigen Straftatbeständen überein?

Wenn wir einen Bericht unter einem bestimmten Paragraphen des StGB des NetzDGs erhalten, wird dieser Inhalt zuerst auf Basis aller Twitter-Regeln und den

Nutzungsbedingungen geprüft. Wenn auf dieser Grundlage kein Verstoß vorliegt, wird der Inhalt auf alle im NetzDG aufgeführten Straftatbestände geprüft, nicht nur unter dem angegebenen Straftatbestand. Die Kategorisierung des Verstoßes durch den Beschwerdeführer muss also nicht mit dem tatsächlichen Verstoß übereinstimmen.

23. Kann aufgrund der vorrangigen Prüfung von AGB-Verstößen (z.B. Community-Standards) davon ausgegangen werden, dass bei allen erst nach dem NetzDG gesperrten strafbaren Inhalten kein Verstoß gegen AGB festgestellt worden ist?

Ja

24. Sofern die vorherige Frage zu bejahen ist: In welchen inhaltlichen Verstoßkategorien wird beispielsweise zwar von einem NetzDG-StGB-Verstoß, aber noch von keinem Verstoß gegen die AGB (z.B. Community-Standards) ausgegangen?

Ein Verstoß gegen die Straftatbestände des NetzDGs, der keinen Verstoß gegen unsere Nutzungsbedingungen oder Regeln darstellt, ist unabhängig von Verstoßkategorien. Ein Verstoß hängt vom jeweiligen Inhalt ab, da es eine Überschneidung zwischen unseren Nutzungsbedingungen bzw. Regeln und den Straftatbeständen des NetzDGs gibt.

III. Angaben z. Zeitspanne Beschw.eingang – Löschung/Sperrung (§ 2 II Nr. 8)

25. Entsprechen nach Ihren Erfahrungen die im NetzDG in erster Linie normierten Lösch-/Sperrfristen von 24 Stunden bei „offensichtlich rechtswidrigen Inhalten“ und von 7 Tagen bei „rechtswidrigen Inhalten“ den Erfordernissen der Anwendungspraxis mit Blick auf eine hinreichende Inhaltsprüfung beschwerdegegenständlicher Beiträge?

In der Tat gibt es im Bereich der in § 1 Abs. 3 NetzDG-E genannten Straftatbestände nicht viele „offensichtliche“ Fälle. In der öffentlichen Debatte stehen meist einzelne, besonders drastische Fälle. Die Fokussierung auf diese Fälle versperrt jedoch den Blick darauf, dass die „Offensichtlichkeit“ einer Rechtsverletzung bei dem weit überwiegenden Teil der Beschwerden gerade nicht vorliegt. Bei den in den Anwendungsbereich fallenden Straftatbeständen aus dem Bereich der Ehrverletzungs- und Äußerungsdelikte handelt es sich um hochgradig auslegungsbedürftige Normen. Die Umstände der Äußerung, der Tonfall, der Verlauf der Diskussion, der Kontext, die Frage der Einbeziehung politisch umstrittener Themen, all dies und noch mehr muss in die Abwägung mit einbezogen werden. Auch Überzeichnung, Übertreibung und Polemik und erst Recht die Satire sind von der Meinungs- bzw. Kunstfreiheit gedeckt.

26. Ist nach Ihrer Erfahrung und Einschätzung davon auszugehen, dass in bestimmten Fällen auch nach 7 Tagen – etwa aufgrund einer erforderlichen verfassungsrechtlichen Abwägung – noch nicht rechtssicher geklärt werden kann, ob ein Inhalt NetzDG-straftbar ist oder noch von der Meinungsfreiheit gedeckt ist?

Ja

27. Sofern die vorherige Frage bejaht wird, wie wird in solchen Fällen verfahren (z.B. vollumfängliche Ausleitung an die nunmehr anerkannte Selbstkontrolleinrichtung FSM; Zweifelsfallregelung zugunsten Weiterverbreitung oder Löschung)?

Wir haben interne Eskalationswege und greifen bei Bedarf auf eine externe Anwaltskanzlei zurück.

28. Nach den Berichtsangaben erfolgt die überwiegende Mehrzahl der Löschungen/Sperrungen innerhalb von 24 Stunden, nicht nach 7 Tagen? Welche Gründe können hierfür nach Ihrer Erfahrung und Einschätzung angegeben werden?

Die meisten Maßnahmen werden innerhalb der ersten 24 Stunden getroffen. Die meisten der übrigen Maßnahmen werden innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt eines Berichts ergriffen. Grund dafür ist, dass sog. "offensichtliche rechtswidrige Inhalte" innerhalb von 24 Stunden begutachtet werden sollen; die Unterscheidung kann nicht vorgenommen werden, bevor der Inhalt nicht geprüft wird.

29. Würde eine andere Regelung von Löschrfristen im NetzDG (z.B. längere Fristen, mehr Flexibilität) den Anforderungen der Anwendungspraxis besser Rechnung tragen?

Ein solcher Ansatz (mehr Flexibilität) würde den Anforderungen sowohl bei ungewöhnlich vielen Meldungen nach relevanten Ereignissen als auch bei Inhalten in randständigen Sprachen besser gerecht werden.

D. Fragen zu Novellierungsentwürfen (GBRH, NetzDGÄndG)

I. GBRH-Neuregelung

30. Wird nach Ihrer Einschätzung angesichts der zu erwartenden weiten Definition beschwerderelevanter Inhalte in § 1 Abs. 4 NetzDG-E und der BKA-Meldepflicht nach § 3a NetzDG-E künftig an der bisherigen Praxis einer auf der 1. Stufe vorrangig

erfolgenden AGB-Prüfung und einer ggf. erst nachgelagerten NetzDG-StGB-Prüfung auf der 2. Stufe festgehalten werden können?

-

31. Gibt es nach Ihrer Einschätzung (verfassung-)rechtliche Bedenken gegen die in § 3a NetzDG-E vorgesehene Pflicht zur Meldung und Ausleitung von beschwerdegegenständlichen Inhalten und Nutzungsdaten an das Bundeskriminalamt? Falls ja, welche Bedenken sind dies und kann diesen Bedenken nach Ihrer Einschätzung in der Anwendungspraxis hinreichend Rechnung getragen werden?

Wir haben im Rahmen der Konsultation des Justizministeriums diese Bedenken geäußert und ausführlich begründet.

II. NetzDGÄndG-Neuregelung

32. Ist die Einführung eines Gegenvorstellungsverfahrens mit Schlichtung nach Ihren Erfahrungen und Einschätzungen als geeignet und erforderlich zu begrüßen oder ist sie zu kritisieren?

Fehlentscheidungen der sozialen Netzwerke können nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine Stärkung der Nutzerrechte grundsätzlich zu begrüßen ist. Die Forderung nach einem Recht auf Gegenvorstellung ist dabei zunächst legitim und nachvollziehbar. Teilweise gibt es hierzu schon freiwillige Verfahren der sozialen Netzwerke. Insofern ist es zu begrüßen, dass diese nun auch im Gesetz verankert werden sollen. Es ist richtig, dass NutzerInnen, deren Inhalt (womöglich zu Unrecht) gelöscht wurde die Möglichkeit haben sollte, Beschwerde gegen die Löschung einzureichen.

Nun soll diese Möglichkeit aber auch der Beschwerdeführer bekommen, was, gerade in Anbetracht der Pflicht zur einzelfallbezogenen Begründung der Überprüfungsentscheidung, zu einem deutlich höheren Mehraufwand bei zweifelhaftem Nutzen führt.

Es ist schon jetzt für den Beschwerdeführer möglich, sich an das Bundesamt für Justiz zu wenden, wenn er die Entscheidung des sozialen Netzwerks für falsch hält. Dies ist der ordnungsgemäße Prozess, hier sollten keine parallelen Kanäle entstehen. Grundsätzlich ist klarzustellen, dass das Gegenvorstellungsverfahren nur bei nach deutschem Strafrecht gelöschte Inhalte ausgelöst werden kann und nicht bei Inhalten, die nach den AGBs und Richtlinien der sozialen Netzwerke entfernt werden.

Ebenso darf es keine grundsätzliche Pflicht geben, nach deutschem Strafrecht zu Unrecht gelöschte Inhalte wieder einzustellen, da diese Inhalte den Gemeinschaftsstandards widersprechen könnten und die Plattform somit in der Lage sein muss zu entscheiden, den Inhalt nach entsprechender Bewertung nicht wiederherzustellen.

Es ist fraglich, ob bei der Übermittlung des Inhalts der Gegenvorstellung des Beschwerdeführers an die NutzerInnen vollständige Anonymität gewährleistet werden kann und ausgeschlossen ist, dass der Beschwerdeführer Gefahr läuft vom Uploader identifiziert zu werden.

33. Sind die eingeführten Sonderregelungen für Video-Sharing-Dienste gegenüber sonstigen Sozialen Netzwerken mit Blick auf die Anwendungspraxis Ihrer Einschätzung nach gerechtfertigt?

Unklar ist, warum die Definitionen hier unsystematisch mitten im Gesetz und nicht zu Beginn in § 1 aufgenommen wurden. Unklar ist auch warum Definitionen für Video-Sharing-Plattformdienste (VSPD) im NetzDG überhaupt notwendig sein sollen und warum nicht auf die Definitionen verwiesen wird, die derzeit im Telemediengesetz verankert sind. Insbesondere im Hinblick auf die Definition von Video-Sharing-Plattformdiensten kann gesagt werden, dass diese möglicherweise irreführend ist und es einer Klärung bedarf.

III. Alternative NetzDG-Reformvorschläge

34. Gibt es alternative Novellierungsoptionen, welche nach Ihrer Einschätzung der Anwendungspraxis und den Anforderungen an eine effektive Compliance aber auch mit Blick auf Verfassungs- und Europarecht besser hätten Rechnung tragen können als das GBRH und das NetzDGÄndG?

Personen, die rechtswidrige Inhalte an Plattform melden sind jene, die bereits eine Bewertung vorgenommen haben, als sie den Inhalt an die Plattform gemeldet haben und verfügen - im Gegensatz zum Plattformanbieter - über weitere Hintergrundinformationen. Der Umweg über die Anbieter der Telemediendienste erscheint fragwürdig. Stattdessen wäre die Möglichkeit einer vereinfachten Strafanzeige für die Meldenden von Inhalten ein besser geeigneter und effizienterer Weg als illegale erachtete Inhalte von den sozialen Netzwerken direkt den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

Wir haben bereits geäußert, dass wir zu Verfahren beizutragen können, indem wir in unsere Rückmeldung an NutzerInnen, die eine NetzDG-Beschwerde eingereicht haben, Informationen darüber aufnehmen, wie ein NetzDG-Beschwerdeführer die Strafverfolgungsbehörden informieren und Strafanzeige erstatten könnte. Wir könnten beispielsweise auf eine Website verweisen, auf welcher der Beschwerdeführer weitere Informationen dazu erhalten kann.

Wir sind auch bereit, zu einem funktionierenden und rechtssicheren internationalen Modell beizutragen, um das Gesamtsystem effektiver zu gestalten. Ein solches Modell muss jedoch in Übereinstimmung mit den Anforderungen des internationalen Rechts, des EU-Rechts, anderer in der jeweiligen Situation anwendbarer lokaler Gesetze und in Übereinstimmung der geltenden Menschenrechte und bisher geltender rechtsstaatlicher Schutzmechanismen entwickelt und gestaltet werden und muss für die Plattformen und Strafverfolgungsbehörden handhabbar sein.

35. Falls die vorherige Frage bejaht wird, welche alternativen Novellierungsoptionen für das NetzDG sind nach Ihrer Einschätzung besonders wichtig und sollten in der weiteren Evaluation und Rechtsfortentwicklung berücksichtigt werden?

siehe Frage Nr. 34

3. Facebook

22. Juli 2020

Einreichung für Facebook Ireland Limited

Qualitative Studie zur NetzDG-Anwendung; ExpertInnen-Befragung von Prof. Dr. Marc Liesching, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – HTWK

NetzDG Beschwerdeformular sowie weitere Wege, Inhalte zur Prüfung und Entfernung zu melden

Facebook hat in Erfüllung der Pflichten aus dem NetzDG ein NetzDG Beschwerdeformular geschaffen, über das uns registrierte und nicht registrierte Nutzerinnen und Nutzer Inhalte zur Prüfung schicken können, die ihrer Ansicht nach gegen einen oder mehrere der im NetzDG aufgezählten Straftatbestände verstoßen. Das Formular befindet sich in Facebooks Hilfebereich und ist außerdem über das Impressum erreichbar. Da es öffentlich verfügbar ist, kann es auch über gängige Suchmaschinen direkt aufgefunden und angesteuert werden. Facebook hat angekündigt, dass der NetzDG Meldeweg in der Zukunft umgestellt werden wird, sodass der NetzDG Meldeweg direkt am zu meldenden Inhalt starten wird. Dazu stehen wir in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz.

Über das NetzDG Formular können Privatpersonen und auch Beschwerdestellen nach dem NetzDG uns zu prüfende Inhalte schicken. Das NetzDG Formular ist für Personen in Deutschland abrufbar.

Die Prüfung von Inhalten, die uns über das NetzDG-Meldeformular gemeldet werden, erfolgt in einem zweistufigen Ansatz. Zunächst prüfen wir den gemeldeten Inhalt auf eine Verletzung unserer Gemeinschaftsstandards hin. Wenn er gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt, stellen wir sicher, dass er weltweit von der Plattform entfernt wird. Wenn der gemeldete Inhalt nicht gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt, prüfen wir anschließend anhand der in der Beschwerde bereitgestellten Informationen einen möglichen Verstoß gegen die relevanten im NetzDG aufgezählten Straftatbestände. Wenn wir den gemeldeten Inhalt als "rechtswidrigen Inhalt" im Sinne des NetzDG erachten, sperren wir den Zugang zu dem Inhalt in Deutschland.

Unabhängig vom NetzDG gibt es Partnerschaften mit beispielsweise auf das Thema Jugendschutz spezialisierten Einrichtungen, die uns über einen eigenen Kanal Inhalte zur Prüfung und Entfernung senden. Die über diesen Kanal an uns gesandten Inhalte prüfen wir ebenfalls auch nach dem deutschen Recht. Diesen Kanal nutzen beispielsweise Jugendschutz.net, die Freiwillige Selbstkontrolle Multimediadienste Anbieter e.V. (FSM) und auch einzelne Medienanstalten, wie etwa die Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH).

Neben dem NetzDG Beschwerdeformular gibt es noch weitere Formulare, mit denen man uns Inhalte zur Prüfung und ggf. Entfernung melden kann: das [Formular zur Entfernung von Inhalten wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums](#) oder das [Formular zum Melden von Inhalten wegen Persönlichkeitsrechtsverstößen](#), das [Formular zum Melden von Verleumdungen](#), sowie das [Antragsformular zur Entfernung von Inhalten wegen Rechtsverstößen](#) sonstiger Natur. Neben diesen Formularen kann jeder Nutzer und jede

22. Juli 2020

Nutzerin uns Inhalte zur Prüfung auf Verletzungen unserer Gemeinschaftsstandards über ein Auswahlmenü melden, das an jedem Inhalt angezeigt wird.

Overblocking

Wir tun alles, um overblocking zu vermeiden, trotzdem ist overblocking nicht auszuschließen. Für private Unternehmen ist eine strafrechtliche Prüfung naturgemäß gerade im Bereich von Äußerungsdelikten und unter den sehr strengen Zeitvorgaben, die das Gesetz aufstellt, nicht trivial.

Zielsetzung des NetzDG: gegen eine "Verrohung der Debattenkultur" und gegen "strafbare Falschnachrichten" (Fake News)

Laut der Gesetzesbegründung soll das NetzDG der "Verrohung der Debattenkultur" entgegenwirken und zur Bekämpfung von "strafbare(n) Falschnachrichten" (Fake News) beitragen. Zwar ist eine "Verrohung der Sprache" sowohl online als auch offline zu beobachten und aus gesellschaftspolitischer Perspektive zu beklagen. Das NetzDG verpflichtet jedoch nicht dazu, Inhalte wegen besonders roher, unangemessener oder gar verstörender Sprache zu entfernen, sondern wegen der Verletzung einer Anzahl von im NetzDG genannten Straftatbeständen. Es geht beim NetzDG nicht um rohe oder höfliche Sprache, sondern um Straftaten. Viele Inhalte mögen dem vernünftigen Nutzer roh und unangemessen vorkommen, sie sind jedoch legal. Die Grenzen der Meinungsfreiheit sind zu Recht weit gesteckt. Es geht im NetzDG gerade nicht um "Kommunikations-Hygiene" in Richtung weniger verrohter Sprache, sondern um strafrechtlich relevante Inhalte. Unabhängig von rechtlichen Pflichten zur Entfernung rechtswidriger Inhalte, sieht sich Facebook in der Verantwortung, dafür zu sorgen, dass schädliche Inhalte konsequent von den Plattformen entfernt werden. So verbieten wir nach unseren Gemeinschaftsstandards beispielsweise Bullying oder Mobbing, Fake Accounts oder auch Spam.

Neben illegalen und solchen aus unserer Sicht ebenfalls schädlichen Inhalten gibt es jedoch solche Inhalte, die zwar von Einzelnen als unangemessen empfunden werden können, jedoch weder das Recht noch unsere Gemeinschaftsstandards verletzen. Hier ist jeder und jede Einzelne gefragt. Gegen legale, aber unangemessene Äußerungen kann im freien Meinungs Austausch durch Gegenrede viel erreicht werden. Hier ist eine starke gesamtgesellschaftliche Antwort angezeigt. Ohne die Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft wird man dem Phänomen der Verrohung der Debattenkultur nicht in seiner Gänze wirksam entgegenwirken können.

Darüber hinaus steht es unseren Nutzern und Nutzerinnen frei, selbst den Diskurs auf ihren Profilen und insbesondere auf ihren Seiten zu moderieren und Grenzen zu setzen, welche Art von Inhalten sie zulassen und welche nicht. Hierzu stellen wir eine Reihe von Moderationstools zur Verfügung. In den Facebook Profileinstellungen kann man unter "Chronik und Markierungen" beispielsweise Kommentare verbergen, die bestimmte als unangemessen empfundene Wörter

22. Juli 2020

enthalten. In den Seiten-Einstellungen unter "Allgemein" gibt es Tools zur Seiten-Moderation sowie Filter für vulgäre Ausdrücke. In den Instagram Account Einstellungen unter "Privatsphäre und Sicherheit" gibt es ein Tool zum Verbergen von Kommentaren, die bestimmte Ausdrücke oder Emojis enthalten. Hier können Nutzerinnen und Nutzer die Grenzen selbst festlegen und damit entscheiden, wie viel "Verrohung" sie zulassen wollen, indem sie die Tools stets oder flexibel einsetzen.

Auch "Fake News" sind selten illegal. Lügen ist gesetzlich nur in Ausnahmefällen verboten. Der Großteil der Falschmeldungen ist jedoch gerade nicht strafbar und das NetzDG hier daher gerade nicht anwendbar. Facebook verfolgt im Kampf gegen Falschmeldungen einen vielschichtigen Ansatz. Wenn wir von Falschmeldungen auf unseren Plattformen erfahren, die Grenze zur Strafbarkeit überschreiten, entfernen wir sie. Falschmeldungen, die so gefährlich sind, dass sie zu ernsthaften Schäden an Leib oder Leben führen können, entfernen wir. Hierzu gehören insbesondere gesundheitsbezogene Falschmeldungen, wie zum Beispiel die Behauptung, das Trinken von Bleichmittel sei ein Mittel gegen den Covid19-Virus. Außerdem entfernen wir Falschmeldungen im Bereich "voter suppression", die in manipulativer Weise Menschen bewusst vom Wählen abhalten sollen, wie beispielsweise eine falsche Angabe des Datums einer Wahl. Neben diesen speziellen Fällen sieht unser Ansatz im Grundsatz bei der Bekämpfung von Falschmeldungen (dies betrifft den überwiegenden Anteil an Falschmeldungen) folgendermaßen aus: wir arbeiten mit unabhängigen Faktencheckern zusammen, die alle vom International Factchecking Network zertifiziert sind (in Deutschland mit correctiv und der dpa). Die Faktenchecker prüfen die Fakten und wenn ein Inhalt faktisch falsch ist, wird er mit einem entsprechenden Warnhinweis versehen und im Verbreitungsgrad eingeschränkt. Eine kürzlich durchgeführte Untersuchung ergab, dass 95 % der Nutzer den Warnhinweis nicht anklickten und daher den faktisch falschen Inhalt nicht sahen. Wir zeigen außerdem korrekte Informationen zum betreffenden Thema an. So haben wir beispielsweise allein im April 2020 im Zusammenhang mit der Corona Pandemie weltweit 2 Milliarden Menschen auf Informationen von vertrauenswürdigen Quellen wie der WHO oder den nationalen Gesundheitsministerien weitergeleitet. Den Kampf gegen Falschmeldungen nehmen wir sehr ernst. Unser Ansatz entwickelt sich kontinuierlich fort. Wir holen Feedback ein, arbeiten mit Expertinnen und Experten zusammen, beraten mit den Faktencheckern neue Trends. Der Bezug des NetzDG zu diesem Thema ist jedoch minimal.

Unklare Definitionen

Die 24-Stunden-Frist bei offensichtlich rechtswidrigen Inhalten knüpft an das Merkmal der „Offensichtlichkeit“ an. Im Gesetz fehlt es jedoch an einer Definition, wann genau ein Inhalt „offensichtlich“ rechtswidrig ist. Auf den ersten Blick heftige Äußerungen sind oft keinesfalls „offensichtlich rechtswidrig“. Gerade im bußgeldbewehrten Bereich wären klarere Definitionen hilfreich.

Umgang mit Antragsdelikten

Das NetzDG lässt die Frage offen, ob die Betreiber Inhalte auch dann nach NetzDG entfernen müssen, wenn diese im Falle von strafantragsabhängigen Äußerungsdelikten durch einen Dritten gemeldet werden, nicht also vom Beleidigten selbst. Dies führte zu großer Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen. Gespräche mit dem für das NetzDG zuständigen Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) ergaben, dass dort die Pflicht so ausgelegt wird, dass die Unternehmen unabhängig von der Meldung durch den oder die von der Beleidigung/Verleumdung Betroffenen entfernen müssen. Es wäre wünschenswert diesen Punkt im Gesetz zu präzisieren.

Die korrekte strafrechtliche Beurteilung ist gerade bei den sehr auslegungsbedürftigen §§ 185 ff. StGB herausfordernd, wenn nicht das Opfer selbst sich meldet. Gerade bei diesen Delikten kommt es stark auf den Kontext an, in dem die Äußerung getätigt wird. Der Kontext liegt den Unternehmen meist nicht vollständig vor. In diesen Deliktgruppen fragt Facebook häufiger spezialisierte Anwälte um Rat.

Starre Lösch- und Sperrfristen

Anstelle der starren Fristen des NetzDG - 24 Stunden für "offensichtlich rechtswidrige" Inhalte und 7 Tage für sonstige rechtswidrige Inhalte - wäre ein flexibleres Modell wünschenswert. Ein flexibleres Modell würde es den Unternehmen beispielsweise erlauben, Inhalte, die eine besonders schwere Straftat vermuten lassen, zuerst zu prüfen, oder solche Inhalte, von denen eine akute Gefahr ausgeht, oder solche Inhalte, die sich besonders schnell verbreiten und sehr schnell von vielen Nutzerinnen und Nutzern gesehen werden. Eine nach dem von einem Inhalt ausgehenden Gefahrenpotential ausgehende Entscheidung der Reihenfolge der Befassung mit den gemeldeten Inhalten wäre aus unserer Sicht sinnvoller. Die E-Commerce Richtlinie mit ihrer Formulierung "ohne schuldhaftes Verzögern" ist in jedem Fall geeigneter als die an unbestimmte Rechtsbegriffe geknüpfte starre Fristenregelung im NetzDG.

Umgang mit rechtlich schwierig einzuschätzenden Fällen

Das Äußerungsstrafrecht gehört zu den schwierigsten Gebieten des Strafrechts. Anbietern von sozialen Netzwerken stehen außerdem nicht die Ermittlungsbefugnisse zu, derer sich Strafverfolgungsbehörden bedienen können. So gibt es auch bei der Anwendung des NetzDG durch Facebook regelmäßig Fälle, bei denen die rechtliche Einschätzung kompliziert ist. Wenn unsere Rechtsabteilung unsicher ist, fragen wir externe spezialisierte Rechtsanwälte um Rat. Wir haben uns außerdem gemeinsam mit Youtube mit unserem Partner FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimediale Dienste Anbieter e.V.) auf ein Regime der regulierten Selbstregulierung nach NetzDG geeinigt. Der Start ist für den Anfang des zweiten Halbjahres 2020 geplant. In Zukunft werden wir schwierige Fälle an die FSM zur Prüfung verweisen.

22. Juli 2020

Facebooks Einschätzung des Gesetzesentwurfs eines NetzDG Änderungsgesetzes sowie insbesondere der Pflicht zur proaktiven Ausleitung von Nutzerdaten

Hinsichtlich unserer Position zum NetzDG Änderungsgesetz, zum Gegenvorstellungsverfahren sowie zur Pflicht zur proaktiven Ausleitung von Nutzerdaten an das BKA verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf des NetzDG Änderungsgesetzes vom Februar 2020.

Facebooks Ideen zu Content Regulierung

In diesem Papier finden sich Facebooks Ideen für eine zukunftsgerichtete Regulierung im Bereich Content: <https://about.fb.com/wp-content/uploads/2020/02/Charting-A-Way-Forward-Online-Content-Regulation-White-Paper-1.pdf>

VIII. Anhang 3: Übersicht Community-Standards

In der folgenden Übersicht werden ausschließlich Community-Richtlinien berücksichtigt, die die Entfernung von Inhalten erwirken können. Inhalte die zu einer Beschränkung, beispielsweise in Verbindung mit dem Jugendschutz, nicht aber zur Löschung führen, werden nicht abgebildet. Das gleiche gilt für Community-Standards, die innerhalb des NetzDG und der Strafvorschriften keine Entsprechung finden, darunter unter anderem Richtlinien zu Wahlbetrug und Desinformation.

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	YouTube	Facebook	Twitter
Privatsphäre	<p>Richtlinien zu Identitätsdiebstahl Inhalte, die dazu dienen, die Identität einer Person oder eines Kanals zu stehlen, sind auf YouTube nicht erlaubt. YouTube setzt auch Rechte von Markeninhabern durch. Das Bewerben von Waren und Dienstleistungen auf einem Kanal oder in den Inhalten eines Kanals mit unklaren Angaben zur Herkunft der Waren und Dienstleistungen ist möglicherweise nicht erlaubt.</p> <p>[...]</p> <p>Wenn auf deine Inhalte eine der folgenden Beschreibungen zutrifft, darfst du sie nicht auf YouTube veröffentlichen: Kanal Diebstahl: Ein Kanal diebstahl liegt vor, wenn ein Kanal das Profil, den Hintergrund oder das allgemeine Erscheinungsbild eines anderen Kanals so kopiert, dass er wie ein Kanal eines anderen Creators aussieht. Der Kanal muss dabei nicht komplett identisch sein, es reicht, wenn die Absicht, den anderen Kanal zu kopieren, klar erkennbar ist. Persönlicher Identitätsdiebstahl: Ein persönlicher Identitätsdiebstahl liegt vor, wenn die Inhalte den Eindruck vermitteln sollen, dass sie von jemand anders veröffentlicht wurden. Die folgenden Kanäle und Handlungen sind auf YouTube nicht erlaubt:</p>	<p>II. 11. Verletzungen der Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte in Bezug auf Bilder Privatsphäre und der Schutz personenbezogener Informationen haben für Facebook höchste Priorität. Wir arbeiten kontinuierlich daran, deine persönliche Identität und deine personenbezogenen Informationen zu schützen. Wir lassen es nicht zu, dass andere personenbezogene oder vertrauliche Informationen über dich oder von anderen posten. Wir entfernen Inhalte, die personenbezogene Informationen oder andere vertrauliche Informationen teilen, anbieten oder anfordern, die körperliche oder finanzielle Schäden verursachen können, darunter Finanz-, Wohnadress- und medizinische Informationen, die, sowie vertrauliche Informationen, aus illegalen Quellen stammen. Zudem stellen wir Möglichkeiten bereit, über die die betroffenen Personen Bilder melden können, welche ihrer Ansicht nach ihre Persönlichkeitsrechte verletzen.</p>	<p>Welche Art von Informationen wird geteilt? Wir berücksichtigen dies, da bestimmte Arten privater Informationen höhere Risiken mit sich bringen als andere, wenn sie ohne Erlaubnis geteilt werden. Unser vorrangiges Ziel ist es, Personen vor körperlichen Schäden zu schützen, die durch die Weitergabe ihrer Informationen entstehen können. Daher sind Informationen wie der tatsächliche Standort einer Person für uns mit einem höheren Risikofaktor belegt als andere Arten von Informationen. Wer teilt die Informationen?</p>	<p>Welche Art von Informationen wird geteilt? Wir berücksichtigen dies, da bestimmte Arten privater Informationen höhere Risiken mit sich bringen als andere, wenn sie ohne Erlaubnis geteilt werden. Unser vorrangiges Ziel ist es, Personen vor körperlichen Schäden zu schützen, die durch die Weitergabe ihrer Informationen entstehen können. Daher sind Informationen wie der tatsächliche Standort einer Person für uns mit einem höheren Risikofaktor belegt als andere Arten von Informationen. Wer teilt die Informationen?</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>zogener Daten, um vorzutauschen, diese Person zu sein. Genaue Übernahme der Kanalbeschreibung eines anderen Kanals. Einrichten eines Kanals mit dem Namen und dem Bild einer anderen Person und vorgeben, dass diese Person Inhalte auf dem Kanal veröffentlicht. Einrichten eines Kanals mit dem Namen und dem Bild einer anderen Person und Posten von Kommentaren auf anderen Kanälen unter diesem Namen. Kanäle, die angeblich „Fan-Konten“ sind, sich aber als Kanal eines anderen Nutzers ausgeben und dessen Inhalte noch einmal hochladen. Kanäle, die die Identität eines bestehenden Nachrichtenkanals verwenden. Beachte, dass dies nur einige Beispiele sind. Veröffentlichung keine Inhalte, wenn du glaubst, dass sie gegen diese Richtlinien verstoßen könnten. [...] Quelle: https://support.google.com/youtube/answer/2801947?hl=de&ref_topic=9282365</p> <p>Schutz von Kindern auf YouTube Inhalte, die das emotionale und körperliche Wohlbefinden Minderjähriger gefährden, sind auf YouTube nicht erlaubt. Als Minderjähriger gilt eine Person, die dem Gesetz nach noch nicht volljährig ist: in den meisten Ländern/Regionen ist das normalerweise jeder, der jünger als 18 Jahre ist.</p>	<p>Facebook</p> <p>genden Elemente aufweisen: (1) Name; (2) Foto; und/oder (3) Identifikationsnummer</p> <ul style="list-style-type: none"> o Digitale Identitäten, einschließlich Passwörter Inhalte mit medizinischen/psychologischen, biometrischen oder genetischen Datensätzen bzw. offiziellen Dokumenten anderer Inhalte, die Identitätsdiebstahl durch Teilen personenbezogener Informationen über einen externen Link unterstützen bzw. ermöglichen Inhalte, die Identitätsdiebstahl durch das Teilen privater Finanzinformationen einer Organisation oder eines Unternehmens unterstützen bzw. ermöglichen Inhalte, die Identitätsdiebstahl unterstützen bzw. ermöglichen, indem sie folgende persönliche Finanzinformationen (entweder die eigenen oder die anderer Personen) offenlegen: <ul style="list-style-type: none"> o Bankkonto- und/oder Bankkarteninformationen o Finanzdaten zusammen mit Kontoinformationen Inhalte, die Identitätsdiebstahl unterstützen bzw. ermöglichen, indem sie private Kon-taktnformationen anderer teilen. Diese sind definiert als <ul style="list-style-type: none"> o Private Telefonnummern oder Adressen o E-Mail-, Messenger- und Chat-Identitäten o Die oben genannten Informationen können zur Unterstützung wohlthätiger Zwecke, zur Suche nach vermissten Personen oder vermissten Tieren oder von Diensten 	<p>Twitter</p> <p>Wir prüfen auch, wer die gemeldeten Informationen teilt und ob eine Zustimmung der betroffenen Person vorliegt. Wir gehen so vor, da uns bewusst ist, dass es in manchen Fällen im Interesse der Person ist, dass bestimmte private Informationen öffentlich geteilt werden. Beispiele sind das Teilen einer persönlichen Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zum beruflichen Networking oder zum Organisieren von Veranstaltungen oder das Teilen einer Anschrift, um nach einer Naturkatastrophe um Hilfe zu bitten.</p> <p>Sind die Informationen an anderer Stelle online verfügbar?</p> <p>Würden die gemeldeten Informationen vor der Veröffentlichung auf Twitter bereits an anderer Stelle geteilt, z. B. indem jemand seine private Telefonnummer auf seiner öffentlich zugänglichen Website angibt, können wir diese Informationen nicht als privat einstufen, da sie vom Inhaber bereits öffentlich zugänglich gemacht wurden. Hinweis: In Fällen, in denen körperlicher Schaden droht, behalten wir uns Maßnahmen gegen die Veröffentlichung von Privatadressen vor, selbst wenn diese bereits öffentlich verfügbar sind.</p> <p>Warum werden die Informationen geteilt? Wir sehen uns auch an, was die Person mit der Veröffentlichung der Informationen beabsichtigt. Wenn wir beispielsweise der Meinung sind, dass Informationen in missbräuchlicher Absicht geteilt werden, oder mit der Absicht, eine andere Person zu belästigen bzw. Dritte dazu zu ermutigen, ergreifen wir entsprechende Maßnahmen. Werden per-</p>

Kriterien	YouTube	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>Wenn du auf Inhalte stößt, die gegen diese Richtlinien verstoßen, melde sie uns bitte.</p> <p>Wenn du glaubst, dass ein Kind in unmittelbarer Gefahr ist, solltest du dich umgehend an deine lokale Strafverfolgungsbehörde wenden.</p> <p>[...]</p> <p>Die folgenden Inhalte mit Minderjährigen dürfen auf YouTube nicht veröffentlicht werden:</p> <p>Aufnahmen in privater Umgebung in den eigenen vier Wänden wie Schlafzimmer oder Badezimmer</p> <p>[...]</p> <p>Videos, in denen persönliche Details über Minderjährige preisgegeben werden</p> <p>[...]</p> <p>Quelle: https://support.google.com/youtube/answer/2801909?hl=de&ref=topic=9282679</p> <p>Inhaltsrichtlinien für Communities in den Google-Hilfeforen</p> <p>[...]</p> <p>Identitätsdiebstahl: Wir dulden weder Identitätsdiebstahl gegenüber anderen Personen oder Unternehmen noch sonstiges irreführendes oder betrügerisches Verhalten.</p> <p>Private und vertrauliche Informationen: Die unbefugte Veröffentlichung von privaten und vertraulichen Informationen, darunter Kreditkartennummern, Sozialversicherungsnummern, Führerscheinnummern, andere Lizenznummern, Adressen oder von anderen nicht öffentlich zugänglichen Informationen ist nicht gestattet. Posten oder verteilen Sie keine Bilder oder Videos von Minderjährigen, ohne die erforderliche Zustimmung von deren</p>	<p>geteilt werden, die nicht gegen die Richtlinien verstoßen.</p> <p>Inhalte, die angeblich oder tatsächlich aus gehackten Quellen stammen, unabhängig davon, ob die betroffene Person eine Person des öffentlichen Lebens oder eine Privatperson ist. Ausgenommen hiervon sind lediglich seltene berichtswürdige Ausnahmefälle.</p> <p>Inhalte, die Personen anhand des Namens identifizieren und ihre personenbezogenen Daten anzeigen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Führerscheine, andere amtliche Ausweise, Arbeits- und/oder Aufenthaltsgenehmigungen oder Einwanderungsdokumente o Heirats-, Geburts- und Namensänderungsurkunden o Digitale Identitäten, einschließlich Passwörter o Nummernschilder <p>Inhalte mit Fotos, die Privathäuser von außen zeigen, wenn folgende Bedingungen zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Bei dem Haus handelt es sich um ein Einfamilienhaus, oder die Wohnungsnummer des Bewohners ist im Bild/Bildtext sichtbar. o Die Stadt oder das Viertel ist erkennbar. o Ein Bewohner wird erwähnt oder ist zu sehen. o Dieser Bewohner signalisiert Widerspruch gegen die Abbildung seines Privathauses. <p>Inhalte, die die verdeckte Ermittlung von Strafverfolgungsbediensteten enthüllen, wenn</p>	<p>sonliche Informationen jedoch in dem Bemühen geteilt, einer anderen Person in einer Krisensituation zu helfen, z. B. nach einer Gewalttat, ergreifen wir möglicherweise keine Maßnahmen.</p> <p>Wann gilt diese Richtlinie als verletzt? Im Rahmen dieser Richtlinie dürfen die folgenden Arten von privaten Informationen nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person geteilt werden:</p> <p>Privatadressen oder Informationen zum physischen Standort, einschließlich Straßennamen, GPS-Koordinaten oder anderweitige Informationen, mit denen als privat einzustufende Standorte identifiziert werden können</p> <p>Ausweisdokumente wie Personalausweise und Sozialversicherungsnummern oder andere offizielle Dokumente zur Feststellung der Identität – Hinweis: In Regionen, in denen diese Informationen nicht als privat eingestuft werden, können wir begrenzte Ausnahmen machen.</p> <p>Kontaktinformationen, u. a. nicht öffentliche, private Telefonnummern oder E-Mail-Adressen</p> <p>Finanzinformationen wie Kontonummern und Kreditkartendaten</p> <p>andere private Informationen, z. B. biometrische Daten oder Krankenkarten</p> <p>Die folgenden Verhaltensweisen sind ebenfalls nicht zulässig:</p> <p>Androhungen, private Informationen anderer Personen zu veröffentlichen</p> <p>Teilen von Informationen, mit denen die privaten Informationen einer Person gehackt</p>	

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
	YouTube	Facebook	
	<p>gesetzlichen Vertretern eingeholt zu haben. Hier können Sie einen Verstoß melden. [...] Quelle: https://support.google.com/communities/answer/7425194</p>	<p>o die Inhalte den vollständigen Namen des Bediensteten oder andere eindeutige Identifikationsmerkmale enthalten und seinen Status als verdeckter Ermittler ausdrücklich erwähnen, oder</p> <p>o die Inhalte Bilder enthalten, auf denen die Gesichter von Strafverfolgungsbediensteten gezeigt werden, und die ihren Status als verdeckte Ermittler ausdrücklich erwähnen</p> <p>Inhalte, die Informationen über geschützte Unterkünfte preisgeben, indem sie eines der folgenden Elemente teilen (es sei denn, die geschützte Unterkunft bewirbt ihren Standort, ihre Kontaktinformationen oder die Art der bereitgestellten Dienste und des gebotenen Schutzes aktiv durch Kommentare, Beiträge, Seiten oder Gruppen):</p> <ul style="list-style-type: none"> o die tatsächliche Adresse der geschützten Unterkunft (nur das Postfach ist gestattet), o Bilder der geschützten Unterkunft, o die Stadt bzw. das Viertel, in der/dem sich die geschützte Unterkunft befindet, ist erkennbar, oder o Informationen, die die Bewohner von geschützten Unterkünften kenntlich machen [...] <p>Ein gemeldetes Foto oder Video von Personen, bei dem eine der folgenden Bedingungen auf die abgebildete Person zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Es handelt sich um eine/n Minderjährige/n unter 13 Jahren, wobei der Inhalt von dem/ 	<p>Twitter</p> <p>oder ohne deren Einverständnis abgerufen werden können, z. B. Teilen von Anmeldeinformationen für das Online-Banking</p> <p>Bitten um oder Anbieten von Prämien oder finanziellen Belohnungen als Gegenleistung für die Veröffentlichung privater Informationen anderer Personen</p> <p>Bitten um eine Prämie oder finanzielle Belohnung im Gegenzug zum Unterlassen der Veröffentlichung privater Informationen anderer Personen, auch bekannt als Erpressung</p> <p>Was ist kein Verstoß gegen diese Richtlinie? Folgende Aktivitäten verletzen diese Richtlinie nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Teilen der eigenen privaten Informationen Veröffentlichen von anderweitig öffentlich zugänglichen Informationen ohne missbräuchliche Absicht Teilen von Informationen, die wir nicht als privat einstufen. Hierzu gehören: <ul style="list-style-type: none"> o Name o Geburtsdatum oder Alter o Adresse der Schule/Hochschule oder des Arbeitsplatzes o Standortinformationen von Gewerbeimmobilien oder Geschäftsräumen, sofern diese Informationen öffentlich verfügbar sind o Beschreibungen des Aussehens o Klatsch, Gerüchte, Anschuldigungen und Vorwürfe o Screenshots von SMS-Nachrichten oder Nachrichten auf anderen Plattformen (so-

VIII. Anhang 3: Übersicht Community-Standards

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
	YouTube	Facebook	Twitter
		<p>der Minderjährigen selbst oder von einem Erziehungsberechtigten gemeldet wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> o Es handelt sich um eine/n Minderjährige/n zwischen 13 und 18 Jahren, wobei der Inhalt von dem/der Minderjährigen selbst gemeldet wurde. o Es handelt sich um eine/n Erwachsene/n und der Inhalt wurde von dem/der Erwachsenen aus einem Land außerhalb der USA gemeldet, in dem das geltende Recht möglicherweise Rechte zum Entfernen von Inhalten vorsieht. o Es handelt sich um eine geschäftsunfähige Person, die nicht in der Lage ist, den entsprechenden Inhalt selbst zu melden. <p>Zusätzliche Informationen und/oder Kontext erforderlich:</p> <p>Inhalte, die eine abtrümmige Person gefährden, indem die personenbezogenen Daten der Person kenntlich gemacht werden, wenn der Inhalt von glaubwürdigen Regierungskanälen gemeldet wird</p> <p>Darstellungen einer Person in einer Medizin- oder Gesundheitseinrichtung, wenn die abgebildete Person oder ein Vertretungsbe-rechtigter dies meldet</p> <p>Quelle: https://de-de.facebook.com/communitystandards/privacy_violations_image_rights</p>	<p>fern diese nicht private Informationen wie Telefonnummern enthalten)</p> <p>[...] Quelle: https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/personal-information</p> <p>Richtlinie zu nicht einvernehmlicher Nacktheit</p> <p>Du darfst keine intimen Fotos oder Videos einer Person posten oder teilen, die ohne die Zustimmung der betreffenden Person aufgenommen wurden oder verbreitet werden.</p> <p>Explizite sexuelle Bilder oder Videos einer Person online ohne ihre Zustimmung zu teilen, ist ein schwerer Verstoß gegen die Privatsphäre der Person und gegen die Twitter Regeln.</p> <p>Diese im Englischen als „Revenge Porn“ bezeichneten Inhalte stellen ein ernstes Sicherheitsrisiko für die betroffenen Personen dar und können zu körperlichen, emotionalen und finanziellen Belastungen führen.</p> <p>Was gilt als Verstoß gegen diese Richtlinie? Gemäß dieser Richtlinie ist es nicht erlaubt, anstößige Bilder oder Videos zu posten oder zu teilen, die anscheinend oder tatsächlich ohne die Zustimmung der betreffenden Person aufgenommen wurden oder verbreitet werden.</p> <p>Beispiele für die Arten von Inhalten, die gegen diese Richtlinie verstoßen, sind unter anderem:</p> <p>Mit versteckter Kamera aufgenommene Inhalte, die Nacktheit, teilweise Nacktheit und/oder sexuelle Handlungen zeigen</p> <p>Creepshots oder Upskirts: Fotos oder Videos, die Genitalien, das Gesäß oder die Brust einer</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
	YouTube	Facebook	Twitter
			<p>Person zeigen und ohne Einwilligung/unbekannt (z. B. unter dem Rock/Kleid oder anderen Kleidungsstücken) aufgenommen wurden</p> <p>Bilder oder Videos, bei denen das Gesicht einer Person auf den nackten Körper einer anderen Person gesetzt oder montiert wurde</p> <p>Bilder oder Videos, die in einem intimen Rahmen aufgenommen wurden und nicht für die öffentliche Verbreitung vorgesehen sind</p> <p>Angebote von Prämien oder finanziellen Belohnungen im Gegenzug für intime Bilder oder Videos</p> <p>Was ist kein Verstoß gegen diese Richtlinie? Pornografie und andere Formen einvernehmlich produzierter, nicht jugendfreier Inhalte sind auf Twitter erlaubt, sofern diese Medien als sensibel gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung dient dazu, Nutzer, die diese Art von Inhalt nicht sehen wollen, vorab zu warnen. Nutzer müssen die Warnung erst bestätigen, bevor sie die Medien sehen können.</p> <p>Um deine Medien als sensibel zu markieren, gehe zu den Sicherheitseinstellungen und wähle die Option Deine Medien als Material, das möglicherweise sensible Inhalte beinhaltet, markieren aus. Wenn du deine Medien nicht als sensibel markierst, fügen wir die Warnung möglicherweise manuell hinzu, sobald wir eine Meldung zu deinem Inhalt erhalten.</p> <p>[...]</p> <p>Quelle: https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/intimate-media</p>

VIII. Anhang 3: Übersicht Community-Standards

Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	
Kriterien	YouTube Facebook Twitter
Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Beleidigung	<p>Missbräuchliches Verhalten</p> <p>Twitter Regeln: Du darfst andere nicht gezielt belästigen oder andere Personen dazu aufrufen. Als missbräuchliches Verhalten betrachten wir einen Versuch, eine Person zu belästigen, einzuschüchtern oder zum Schweigen zu bringen. [...]</p> <p>Unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche Während einige Formen einvernehmlicher Nacktheit und nicht jugendfreier Inhalte auf Twitter erlaubt sind, untersagen wir unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche und Inhalte, in denen eine Einzelperson ohne ihre Zustimmung sexuell abgebildet wird. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf: Senden von unerwünschten und/oder unerwünschten nicht jugendfreien Medien, einschließlich Bildern, Videos und GIFs; unerwünschte sexuelle Diskussion über den Körper von jemandem; Aufforderung zu sexuellen Handlungen; und sonstige Inhalte, die eine Person ohne deren Einwilligung anderweitig sexualisieren. [...]</p> <p>Quelle: https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/abusive-behavior</p>
	<p>II. 9. Mobbing und Belästigung</p> <p>Mobbing und Belästigung treten vielerorts und in den unterschiedlichsten Formen auf, angefangen bei Drohungen, personenbezogene Informationen zu veröffentlichen, über das Versenden von Drohnachrichten bis hin zu unerwünschter Kontaktaufnahme mit nega-</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>wie der Zugehörigkeit zu einer geschützten Gruppe oder körperlicher Merkmale. Die folgenden Inhalte dürfen auf YouTube nicht veröffentlicht werden:</p> <p>Inhalte, die wiederholte Beschimpfungen oder böswillige Beleidigungen (zum Beispiel rassistische Bemerkungen) enthalten, die auf unveränderlichen Eigenschaften der betroffenen Personen beruhen. Zu diesen Eigenschaften zählen die Zugehörigkeit zu einer geschützten Gruppe, körperliche Merkmale oder der Status als Opfer von sexuellen Übergriffen, häuslicher Gewalt, Kindesmissbrauch usw.</p> <p>Inhalte, die mit der Absicht hochgeladen wurden, Minderjährige zu erniedrigen, zu täuschen oder zu beleidigen. Als Minderjähriger gilt eine Person, die dem Gesetz nach noch nicht volljährig ist. In den meisten Ländern sind das alle Menschen, die jünger als 18 Jahre sind. Dies kann allerdings je nach Land variieren.</p> <p>Anderer Arten von Inhalten, die gegen diese Richtlinien verstoßen:</p> <p>Inhalte, in denen personenbezogene Daten Dritter offengelegt werden. Dazu zählen beispielsweise Privatadressen, E-Mail-Adressen, Anmeldeinformationen, Telefonnummern, Ausweisnummern oder Kontoinformationen.</p> <p>o Hinweis: Hiervon ausgenommen ist das Veröffentlichung allgemein zugänglicher Informationen, z. B. der geschäftlichen Telefonnummer eines Amtsträgers oder der Telefonnummer eines Unternehmens.</p>	<p>tiven Absichten. Wir tolerieren diese Art von Verhalten nicht, da sie verhindert, dass sich die Menschen auf Facebook sicher und respektiert fühlen.</p> <p>Wir unterscheiden zwischen Personen des öffentlichen Lebens und Privatpersonen, denn wir möchten Diskussionen zulassen, bei denen es häufig auch um kritische Kommentare zu Personen geht, über die in den Nachrichten berichtet wird oder die über ein großes öffentliches Publikum verfügen. Bei Personen des öffentlichen Lebens entfernen wir Inhalte mit schwerwiegenden Angriffen sowie mit solchen Angriffen, bei denen die Person des öffentlichen Lebens direkt in dem Beitrag oder Kommentar markiert wird. Für Privatpersonen geht unser Schutz noch weiter: Wir entfernen Inhalte, die darauf abzielen, die Person zu erniedrigen oder bloßzustellen, wie beispielsweise Behauptungen über die sexuellen Aktivitäten einer Person. Wir wissen, dass sich Mobbing und Belästigung gerade auf Minderjährige emotional auswirken können. Deshalb bieten wir mit unseren Richtlinien einen erhöhten Schutz für Nutzer zwischen 13 und 18 Jahren. Natürlich kommt es beim Teilen von Inhalten stets auf den Kontext und die Absichten an. Deswegen gestatten wir das Verbreiten von Beiträgen, wenn dies eindeutig dazu dient, Mobbing und Belästigung zu verurteilen oder darauf aufmerksam zu machen. In bestimmten Fällen benötigen wir eine Eigenmeldung der betroffenen Person, damit wir besser verstehen können, dass sie sich gemobbt oder belästigt fühlt. Wir ermutigen jeden, ein sol-</p>	<p>Twitter</p> <p>Begegnung: Auf Twitter solltest du dich sicher fühlen, deinen einzigartigen Standpunkt auszudrücken. Wir glauben an freie Meinungsäußerung und offenen Dialog, doch diese zugrundeliegende Philosophie bedeutet wenig, wenn Stimmen zum Schweigen gebracht werden und Menschen Angst haben, sich zu äußern. Um einen gesunden Dialog auf der Plattform zu ermöglichen und Einzelpersonen zu belästigen, unterschiedliche Meinungen und Überzeugungen zu äußern, verbieten wir Verhaltensweisen, die andere belästigen oder einschüchtern oder auf andere Weise beschämen oder erniedrigen sollen. Neben der Gefährdung der Sicherheit von Menschen kann missbräuchliches Verhalten auch zu einer körperlichen und seelischen Belastung für die Betroffenen führen.</p> <p>Erfahre mehr über unseren Ansatz zur Vorgehensweise bei der Entwicklung von Richtlinien und bei deren Durchsetzung.</p> <p>Wann gilt diese Regel? Manche Tweets können beleidigend erscheinen, wenn sie isoliert betrachtet werden, aber im weiteren Kontext der Unterhaltung gesehen sind sie es vielleicht nicht. Wenn wir diese Art von Inhalten prüfen, ist es unter Umständen nicht klar, ob sie dazu bestimmt sind, eine Person zu belästigen, oder ob sie Teil einer einvernehmlichen Unterhaltung sind. Um unseren Teams zu helfen, den Kontext einer Unterhaltung zu verstehen, müssen wir möglicherweise direkt von der betreffenden Person hören. So können wir sicherstellen, dass wir über die erforderlichen</p>

VIII. Anhang 3: Übersicht Community-Standards

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	YouTube	Facebook	Twitter
	<p>Inhalte, in denen andere dazu aufgerufen werden, Personen auf oder außerhalb von YouTube zu belästigen oder zu bedrohen. Inhalte, die Fans zu unangemessenem Verhalten ermutigen, z. B. Doxing, Gruppenbildung mit dem Ziel, andere einzuschüchtern oder zu manipulieren, oder die zielgerichtete Belästigung von Personen außerhalb von YouTube.</p> <p>Inhalte, in denen identifizierbare Personen im Rahmen einer schädlichen Verschwörungstheorie angegriffen werden, wenn diese Verschwörungstheorie mit direkten Drohungen oder Gewalttaten im Zusammenhang steht.</p> <p>Inhalte, in denen identifizierbaren Personen indirekt oder direkt mit Körperverletzung oder der Zerstörung von Eigentum gedroht wird.</p> <p>o Hinweis: „Indirektes Drohen“ schließt Drohungen mit ein, bei denen keine bestimmten Zeitpunkte, Orte oder Maßnahmen genannt werden, aber möglicherweise Waffen gezeigt oder simulierte Gewalttaten dargestellt werden.</p> <p>Inhalte, in denen die postenden Personen im Rahmen von Selbstjustiz eine identifizierbare Person gewaltsam festhalten oder angreifen.</p> <p>Inhalte, in denen Creator gezeigt werden, die schwerwiegende Gewalttaten gegen andere simulieren (Hinrichtungen, Folterungen, Verstümmelungen, Schläge usw.).</p> <p>Inhalte, die nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen oder eine unerwünschte Sexualisierung zeigen oder eine Person explizit sexualisieren oder erniedrigen.</p>	<p>chtes Verhalten und derartige Inhalte zu melden und sich mithilfe der auf Facebook zur Verfügung stehenden Tools davor zu schützen.</p> <p>Unser Mobbing-Präventionshub dient als Anlaufstelle für Jugendliche, Eltern und Pädagogen, die Hilfe bei Problemen im Zusammenhang mit Mobbing oder anderen Konflikten benötigen. Er bietet Schritt-für-Schritt-Anleitungen, einschließlich Informationen, Mobbing anzustreßen. Erfahre hier mehr darüber, was wir zum Schutz der Nutzer vor Mobbing und Belästigung unternehmen. Wiederholte Kontaktaufnahme, die</p> <ul style="list-style-type: none"> o unerwünscht oder o sexuell belästigend ist oder sich ungefragt an eine große Anzahl an Personen richtet <p>Böswilliges Abzielen auf Personen durch: Aufruf zur Beteiligung an Mobbing und/oder Belästigung oder Absichtserklärung, Mobbing und/oder Belästigung begehen zu wollen</p> <p>Angriff der Person basierend auf ihrem Status als Opfer sexueller Übergriffe, sexueller Ausbeutung, Missbrauch oder häuslicher Gewalt</p> <p>Aufforderung zu Selbstverletzung oder Selbstmord einer bestimmten Person oder Personengruppe</p> <p>Angriff der Person durch abwertende Ausdrücke mit Bezug zu sexuellen Aktivitäten (z. B. „Hure“, „Schlampe“)</p> <p>Inhalte über tragische Gewalttaten oder Opfer tragischer Gewalttaten zu posten, wenn</p>	<p>Informationen verfügen, bevor wir Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen.</p> <p>Wir werden Berichte über Accounts, die auf eine Person oder eine Gruppe von Personen mit einer der folgenden Verhaltensweisen innerhalb von Tweets oder Direktnachrichten abzielen, überprüfen und gegen sie vorgehen. Für Accounts, die in ihrem Profil missbräuchliches Verhalten an den Tag legen, besuche bitte unsere Richtlinie gegen missbräuchliches Verhalten. Wenn sich Verhaltensweisen aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, nationaler Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Religionszugehörigkeit, Alter, Behinderung oder schwerer Krankheit gegen Menschen richten, kann das einen Verstoß gegen unsere Richtlinie gegen Hass schürendes Verhalten darstellen.</p> <p>Einer Person oder einer Personengruppe schweren Schaden wünschen, darauf hoffen oder dazu aufrufen:</p> <p>Wir tolerieren keine Inhalte, die den Wunsch nach Tod, schwerer Körperverletzung oder tödlicher Krankheit gegen eine Person oder eine Gruppe von Menschen äußern, hoffen oder zum Ausdruck bringen. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf:</p> <p>zu hoffen, dass jemand an einer schweren Krankheit stirbt, z. B. „Ich hoffe, du bekommst Krebs und stirbst.“</p> <p>zu wünschen, dass jemand Opfer eines schweren Unfalls wird, z. B. „Ich wünsche, du würdest beim nächsten Mal, dass du redest, von einem Auto überfahren werden“.</p>	

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>Inhalte, in denen Bilder von nicht einvernehmlichem Sex gezeigt werden oder in denen erklärt wird, wie man solche Bilder verbreitet.</p> <p>Diese Richtlinien gelten für Videos, Videobe-schreibungen, Kommentare, Livestreams und alle anderen YouTube-Produkte und -Funk-tionen. Bitte beachte, dass dies keine voll-ständige Liste ist.</p> <p>Wir gestatten möglicherweise Inhalte, die Belästigungen enthalten, wenn ihr primärer Zweck pädagogischer, dokumentarischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Natur ist. Dies ist kein Freibriefschein zur Belästi-gung anderer Personen. Beispiele:</p> <p>Diskussionen, die sich auf bekannte Amts-träger oder Führungspersönlichkeiten bezie-hen; Inhalte, in denen aktuelle Themen besprochen oder diskutiert werden, die sich auf Personen in Machtpositionen beziehen, wie etwa bekannte Regierungsvertreter oder Vorstandsvorsitzende von großen multina-tionalen Unternehmen.</p> <p>Skriptbasierte Darbietungen: Belästigungen, die im Rahmen einer künstlerischen Darbie-tung geäußert werden, wie etwa skriptbasierte Satire, Stand-up-Comedy oder Musik (z. B. „Diss-Tracks“). Hinweis: Dies ist kein Frei-fahrtsschein dafür, andere zu belästigen und anschließend zu behaupten, man hätte nur Spaß gemacht.</p> <p>Aufklärung über Belästigung: Inhalte, in denen tatsächliche oder simulierte Belästi-gungen als Dokumentation mit freiwilligen Teilnehmern (z. B. Schauspielern) präsentiert</p>	<p>Facebook</p> <p>Behauptungen enthalten sind, die tragische Gewalttat habe nicht stattgefunden</p> <p>Inhalte über Opfer oder Überlebende tragi-scher Gewalttaten mit Nennung ihres Namens oder einem Bild von ihnen zu posten, wenn Behauptungen enthalten sind, dass die betroffene Person</p> <ul style="list-style-type: none"> o nur vorgibt, Opfer eines solchen Vorfalles zu sein, oder o anderweitig bezahlt oder beauftragt wur-de, andere über ihre Involvierung bei einem solchen Vorfall zu täuschen <p>Androhen, die private Telefonnummer, Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse einer Person zu veröffentlichen</p> <p>Absichtserklärungen zur Beteiligung an sexu-ellen Handlungen oder Befürwortung der Beteiligung an sexuellen Handlungen</p> <p>Seiten oder Gruppen zu erstellen, deren Ziel es ist, eine Person oder mehrere Personen anzugreifen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> o Herbeiwünschen von Tod, einer ernsthaf-ten oder ansteckenden Krankheit oder Behinderung o Absichtserklärungen zur Befürwortung der Beteiligung an sexuellen Handlungen o Behauptungen, dass die Person (mögli-cherweise) eine Geschlechtskrankheit hat <p>Nachrichten zu versenden, die folgende Angriffe enthalten und sich an eine einzelne Person oder eine Gruppe von Personen in der Konversation richten:</p>	<p>Twitter</p> <p>zu sagen, dass eine Gruppe von Personen schwere körperliche Verletzungen verdient, z. B., „Wenn diese Gruppe von Demonstranten nicht die Klappe hält, verdienen sie es, erschossen zu werden.“</p> <p>[...]</p> <p>Aggressive Belästigungen mit dem Ziel, andere zu belästigen oder einzuschüchtern: Wir ergreifen Maßnahmen gegen übermäßig aggressive Belästigungen, die auf eine Person abzielen, einschließlich Inhalte, die Verur-glimpfungen oder ähnliches enthalten. Bitte beachte auch, dass einige Personen bestimmte Begriffe als anstößig empfinden, wir aber nicht gegen jeden Fall vorgehen werden, in dem beleidigende Begriffe ver-wendet werden.</p> <p>Ermütigung oder Aufforderung an andere, eine Einzelperson oder eine Gruppe von Per-sonen zu belästigen:</p> <p>Wir verbieten Verhaltensweisen, die andere dazu ermutigen, bestimmte Personen oder Gruppen mit missbräuchlichem Verhalten zu belästigen oder anzusprechen. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf: Anrufe an Per-sonen mit Missbrauch oder Belästigung im Internet und Verhaltensweisen, die Offline-Maßnahmen wie körperliche Belästigung erfordern.</p> <p>Muss ich persönlich Zielscheibe dieser Inhalte sein, damit sie auf Verstöße gegen die Twitter-Regeln überprüft werden können?</p> <p>Nein. Wir nehmen Meldungen derartiger Inhalte sowohl von den Betroffenen als auch von Unbeteiligten entgegen.</p> <p>Konsequenzen:</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	YouTube	Facebook	Twitter
	<p>werden, um Cybermobbing zu bekämpfen oder das öffentliche Bewusstsein dafür zu schärfen.</p> <p>Hinweis: Wir gehen härter gegen Inhalte vor, in denen Personen böswillig aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer geschützten Gruppe beleidigt werden, und zwar ungeachtet davon, ob es sich um eine bekannte Person handelt. Monetarisierung und Strafen:</p> <p>In einigen seltenen Fällen werden Inhalte entfernt oder andere Strafen verhängt, wenn ein Creator:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Zuschauer wiederholt zu unangemessenem Verhalten auffordert, o identifizierbare Personen in mehreren Uploads wiederholt wegen ihrer unveränderlichen Eigenschaften attackiert, beleidigt und beschimpft, o Personen aufgrund örtlicher sozialer oder politischer Bedingungen dem Risiko der Körperverletzung aussetzt und mit dem Ziel der finanziellen Bereicherung Inhalte erstellt, in denen wiederholt Feindseligkeiten zwischen Creatorm angefacht werden, und so YouTube als Plattform schadet. <p>Hier einige Beispiele für Inhalte, die auf YouTube nicht erlaubt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Inhalte, in denen wiederholt Bilder einer bestimmten Person gezeigt und die unveränderlichen Eigenschaften der jeweiligen Person abfällig kommentiert werden. Beispiel: „Guckt euch die Zähne dieser Kreatur an – einfach widerlich!“ o Inhalte, in denen Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer geschützten Gruppe angegriffen werden. Beispiel: „Seht euch nur 	<ul style="list-style-type: none"> o Gezielte Beschimpfungen o Herbeiwünschen von Tod, schwerer oder ansteckender Krankheit, Behinderung oder Körperverletzung <p>Körperverletzung</p> <p>Folgendes bezüglich Minderjähriger (sowohl Privatpersonen als auch Personen des öffentlichen Lebens) zu veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Herbeiwünschen von Tod, einer ernsthaften oder ansteckenden Krankheit oder Behinderung o Frauenspezifische Ausdrücke der Beschimpfung, wenn sie abwertend verwendet werden o Behauptungen über sexuelle Handlungen oder Geschlechtskrankheiten o Seiten oder Gruppen, die Personen durch Folgendes angreifen sollen: 	<ul style="list-style-type: none"> o Gezielte Beschimpfungen o Negative körperliche Beschreibungen o Behauptungen über religiöse Identität oder Blasphemie o Ausdrücke von Verachtung oder Abscheu o Frauenspezifische Ausdrücke der Beschimpfung, wenn sie abwertend verwendet werden o Personen des öffentlichen Lebens mit Folgendem anzugreifen: o Für Erwachsene o Herbeiwünschen von Tod, einer ernsthaften oder ansteckenden Krankheit oder Behinderung o Behauptungen über Geschlechtskrankheiten 	<p>Bei der Festlegung der Strafe für Verstöße gegen diese Richtlinie berücksichtigen wir eine Reihe von Faktoren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Schwere des Verstoßes und die vorherige Aufzeichnung von Regelverstößen einer Person.</p> <p>Zum Beispiel können wir jemanden auffordern, den fraglichen Inhalt zu entfernen, und seinen Account eine Zeit lang in den schreibgeschützten Modus setzen, bevor er wieder twittern kann. Spätere Verstöße bleiben der schreibgeschützte Modus länger aktiviert und führt schließlich zu einer dauerhaften Sperrung. Wenn ein Account in erster Linie missbräuchliches Verhalten zeigt, können wir den Account bei der ersten Überprüfung dauerhaft sperren.</p> <p>[...]</p> <p>Quelle: https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/abusive-behavior</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
	YouTube	Facebook	Twitter
	<p>diese dreckigen [beleidigender Begriff für eine geschützte Gruppe] an. Die sollten sich vor einen Zug werfen.“</p> <p>Inhalte, in denen Personen im Rahmen einer schädlichen Verschwörungstheorie angegriffen werden und behauptet wird, dass sie an Menschenhandel beteiligt sind, wenn die Verschwörungstheorie mit direkten Drohungen oder Gewalttaten im Zusammenhang steht.</p> <p>Inhalte, in denen Personen aufgrund ihrer unveränderlichen Eigenschaften mit extremen Beleidigungen entmenslicht werden. Beispiel: „Seht euch nur diese hässliche Kuh an! Das ist doch kein Mensch mehr. Die sieht wie ein Mutant oder Tier aus!“</p> <p>Inhalte, in denen gezeigt wird, wie eine identifizierbare Person ermordet, schwer verletzt oder zu einer drastischen und nicht einvernehmlichen sexuellen Handlung genötigt wird.</p> <p>Konten, die ausschließlich der böswilligen Beleidigung einer identifizierbaren Person dienen.</p> <p>Inhalte, in denen Personen aufgrund ihrer unveränderlichen Eigenschaften angegriffen werden und der Wunsch geäußert wird, dass sie sterben oder schwer verletzt werden. Beispiel: „Ich wünschte, jemand würde das Gesicht von [Mitglied einer geschützten Gruppe] mit einem Hammer bearbeiten.“</p> <p>Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit eines Menschen. Darunter fallen sowohl indirekte Drohungen, wie „wenn ich dich das nächste Mal sehe, wird es für dich schlimm enden“, als auch konkrete Drohungen, wie</p>	<p>o Frauenspezifische Ausdrücke der Beschimpfung, wenn sie abwertend verwendet werden</p> <p>o Inhalte, die den Tod der Person guthießen oder verspotten</p> <p>Für Minderjährige</p> <p>o Vergleiche mit Tieren oder Insekten, die kulturell als körperlich oder intellektuell unterlegen gelten, oder mit einem leblosen Objekt („Kuh“, „Affe“, „Kartoffel“)</p> <p>o Inhalte, die manipuliert wurden, um spezifische körperliche Merkmale (Nase, Ohr usw.) hervorzuheben (zum Beispiel durch Einkreisen) oder um auf eine andere negative Art Aufmerksamkeit darauf zu lenken</p> <p>Folgendes bezüglich Privatpersonen oder minderjährigen Personen, die unfreiwillig in der Öffentlichkeit stehen, zu veröffentlichen: Vergleiche mit Tieren oder Insekten, die kulturell als körperlich oder intellektuell unterlegen gelten, oder mit einem leblosen Objekt („Kuh“, „Affe“, „Kartoffel“)</p> <p>Inhalte, die manipuliert wurden, um spezifische körperliche Merkmale (Nase, Ohr usw.) hervorzuheben (zum Beispiel durch Einkreisen) oder um auf eine andere negative Art Aufmerksamkeit darauf zu lenken</p> <p>Angriffe durch negative körperliche Beschreibungen</p> <p>Inhalte, die Personen aufgrund ihres Aussehens oder ihrer Persönlichkeit einen Stellenwert zuweisen</p> <p>Inhalte, die einen anderen Erwachsenen sexualisieren</p>	

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
YouTube	Facebook	Twitter	
<p>„nächsten Samstag hau ich dir eine rein“, sowie indirekte Gewaltandrohungen, wie „sieh dich bloß vor“, bei denen sichtbar mit einer Waffe hantiert wird. Veröffentlichung von nicht öffentlichen personenbezogenen Daten einer Person wie Telefonnummer, Privatadresse oder E-Mail-Adresse mit der Absicht, unangemessene oder unerwünschte Aufmerksamkeit auf die betreffende Person zu richten. Beispiel: „Ich habe mir ihre Telefonnummer besorgt. Ruft sie so lange an und hinterlasst Nachrichten, bis sie endlich abhebt!“</p> <p>Organisieren von sogenannten „Raids“ oder Nutzung des Sprachchats in einem Spiel oder des Textchats bei einem Stream, um eine identifizierbare Person zu mobben.</p> <p>Verweisen von Nutzern auf den Kommentbereich unter den Videos eines Creators mit dem Zweck des böswilligen Missbrauchs. Beispiel: „Tobt euch alle richtig auf dem Kanal dieser Person aus. Sie soll wissen, dass wir ihr den Tod wünschen.“</p> <p>„Swatting“ und andere Arten von Telefonstreichen bei Notruf- oder Katastrophenhilfenummern oder das Anspornen von Zuschauern zu solchen Anrufen oder sonstigen Arten der Belästigung.</p> <p>Stalking oder versuchte Erpressung von Nutzern.</p> <p>Heranzoomen oder wiederholte gezielte Hervorhebung des Brust-, Gesäß- oder Genitalbereichs einer identifizierbaren Person zum Zwecke der Erniedrigung, Herabwürdigung oder Sexualisierung.</p>	<p>Inhalte, die andere bei oder direkt nach dem Menstruieren, Urinieren, Erbrechen oder Stuhlgang zeigen und bei denen der Kontext die Person zusätzlich erniedrigt oder Inhalte, die Ausdrücke von Abscheu bzw. Ekel enthalten</p> <p>Körperliches Mobbing, wobei der Kontext die Person zusätzlich erniedrigt</p> <p>Inhalte, die den Tod der Person guthießen oder verspotten</p> <p>Außerdem zählen dazu Angriffe durch Seiten oder Gruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Negative Behauptungen über den Charakter oder die Fähigkeiten o Auf die eigene Person bezogenes Mobbing; nur wenn der Inhalt auf mehr als eine Privatperson abzielt o Folgendes zu veröffentlichten bezüglich erwachsener Privatpersonen (Eigenmeldung durch diese erforderlich) oder minderjähriger Privatpersonen oder minderjähriger Personen, die unfreiwillig in der Öffentlichkeit stehen: <p>Gezielte Beschimpfungen</p> <p>Behauptungen über Liebesbeziehungen, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität</p> <p>Koordinierung, Befürwortung oder Förderung von Ausgrenzung</p> <p>Negative Behauptungen über den Charakter oder die Fähigkeiten, außer im Kontext von Tatvorwürfen gegen Erwachsene. Wir lassen Tatvorwürfe zu, damit Personen Aufmerksamkeit auf ihre persönlichen Erfahrungen oder Offline-Events lenken können. In Fällen,</p>		

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>Inhalte von Videospielen, die mit dem Ziel entwickelt oder modifiziert („gemoddet“) wurden, Gewalt oder Hass gegen eine Person mit den oben genannten Merkmalen zu erzeugen und zu fördern.</p> <p>Beachte bitte, dass dies nur einige Beispiele sind. Veröffentlichliche Inhalte, wenn du glaubst, dass sie gegen diese Richtlinien verstoßen könnten.</p> <p>Quelle: https://support.google.com/youtube/answer/2892268?hl=de&ref=topic_c=92&2436</p> <p>Schutz von Kindern auf YouTube</p> <p>Inhalte, die das emotionale und körperliche Wohlbefinden Minderjähriger gefährden, sind auf YouTube nicht erlaubt. Als Minderjähriger gilt eine Person, die dem Gesetz nach noch nicht volljährig ist; in den meisten Ländern/Regionen ist das normalerweise jeder, der jünger als 18 Jahre ist.</p> <p>Wenn du auf Inhalte stößt, die gegen diese Richtlinien verstoßen, melde sie uns bitte.</p> <p>Wenn du glaubst, dass ein Kind in unmittelbarer Gefahr ist, solltest du dich umgehend an deine lokale Strafverfolgungsbehörde wenden.</p> <p>[...]</p> <p>Cybermobbing und Belästigung Minderjähriger:</p> <p>Inhalte, in denen Personen missbraucht, misshandelt oder erniedrigt werden oder zum erlaubten Ziel solcher Aktivitäten gemacht werden</p> <p>Inhalte, in denen personenbezogene Daten wie E-Mail-Adressen oder Kontonummern offengelegt werden.</p>	<p>Facebook</p> <p>in denen Tatvorwürfe den genannten Personen im echten Leben Schaden zufügen, sind wir jedoch dazu berechtigt, diese zu entfernen</p> <p>Ausdrücke von Verachtung oder Ekel, außer im Kontext von Tatvorwürfen gegen Erwachsene</p> <p>Folgendes bezüglich einer minderjährigen Privatperson zu veröffentlichen:</p> <p>Unterstellungen von kriminellem oder gesetzwidrigem Verhalten</p> <p>Videos über körperliches Mobbing oder körperliche Gewalt gegen Minderjährige im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung, wenn diese Videos in einem nicht-verurteilenden Kontext geteilt werden</p> <p>Folgendes bezüglich Privatpersonen (Eigenschaft) durch diese erforderlich) zu veröffentlichen:</p> <p>Auf die eigene Person bezogenes Mobbing</p> <p>Unerwünschte manipulierte Bilder</p> <p>Vergleich mit anderen Personen des öffentlichen Lebens bzw. fiktiven Personen oder Privatpersonen aufgrund des Aussehens</p> <p>Behauptungen über die religiöse Identität oder Blasphemie, außer in unsicheren Ländern, in denen die Richtlinie zu Gewalt und Anstiftung angewendet werden sollte</p> <p>Vergleiche mit Tieren oder Insekten, die kulturell nicht als körperlich oder intellektuell unterlegen gelten („Tiger“, „Löwe“)</p> <p>Neutrale oder positive körperliche Beschreibungen</p> <p>Nicht-negative Behauptungen über den Charakter oder die Fähigkeiten</p> <p>Jeder Mobbing- oder Belästigungsverstoß, der in einem wohlmeinenden Kontext geteilt wird</p>	

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	YouTube	Facebook	Twitter
		<p>Inhalte mit Aufnahmen bestimmter Personen ohne deren Zustimmung. Inhalte, in denen andere sexuell belästigt werden. Inhalte, in denen andere zu Mobbing oder Belästigung animiert werden. [...]</p> <p>Quelle: https://support.google.com/youtube/answer/9801999?hl=de&ref_topic=9282679</p>	<p>Angriffe durch abwertende Ausdrücke mit Bezug auf den Mangel an sexuellen Aktivitäten, zusätzliche Informationen und/oder Kontext erforderlich: Posten von Inhalten, die sich über unerwünschte Seiten, Gruppen und Veranstaltungen an Privatpersonen richten [...], wenn sie vom Opfer oder von einem Vertretungsberechtigten des Opfers gemeldet werden. Erstellen von Konten, um eine Person zu kontaktieren, die dich geblockt hat Posten von Angriffen durch herabwürdigende Ausdrücke mit Bezug zu frauenspezifischen Schimpfwörtern [...], wenn das Opfer oder ein Vertretungsberechtigter des Opfers uns über ihren Inhalt informiert, selbst wenn das Opfer sie nicht direkt gemeldet hat. Posten von Inhalten, die es auf andere Weise erforderlich machen würden, dass das Opfer den Inhalt bzw. einen Hinweis darauf, das [sic] der Poster das Opfer direkt angreift, meldet (z. B. das Opfer wird in dem Beitrag oder Kommentar markiert). Wir entfernen diese Inhalte, wenn wir vom Opfer oder einem Vertretungsberechtigten des Opfers die Bestätigung erhalten, dass der Inhalt unerwünscht ist. Posten von Inhalten, die den Tod einer Person guthießen, feiern oder verspotten Wir entfernen auch Inhalte, die auf eine verstorbene Person abzielen und die das Opfer uns normalerweise melden müsste. Posten von Inhalten mit einem Aufruf bzw. einer Absichtserklärung, sich an Verhalten zu beteiligen, das im Rahmen unserer Richtlinien</p>	

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
Ungeeignete oder gefährliche Inhalte	<p>YouTube</p> <p>Richtlinie zu schädlichen oder gefährlichen Inhalten</p> <p>Inhalte, durch die gefährliche oder illegale Aktivitäten gefördert werden, die zu schweren Verletzungen oder zum Tod führen können, sind auf YouTube nicht erlaubt.</p> <p>[...]</p> <p>Die folgenden Inhalte dürfen auf YouTube nicht veröffentlicht werden:</p> <p>Extrem gefährliche Challenges: Challenges, bei denen ein unmittelbares Verletzungsrisiko besteht.</p> <p>Gefährliche oder bedrohliche Streiche: Streiche oder Pranks, bei denen für die Opfer ein unmittelbares Risiko schwerer Verletzungen besteht oder die bei Minderjährigen zu schwerem emotionalem Stress führen.</p> <p>Anleitungen zum Töten oder Verletzen: Inhalte, in denen Zuschauern gezeigt wird, wie sie andere töten oder verstümmeln können, beispielsweise durch Anleitungen zum Bau von Bomben, mit denen Menschen verletzt oder getötet werden sollen.</p> <p>Konsum oder Herstellung sogenannter harter Drogen: Inhalte, in denen der Missbrauch von harten Drogen wie Kokain oder Opioiden gezeigt oder die Herstellung solcher Drogen erklärt wird. Als „harte Drogen“ gelten Drogen,</p>	<p>Facebook</p> <p>als Mobbing oder Belästigung gilt [...], wenn wir vom Opfer oder einem Vertretungsberechtigten des Opfers die Bestätigung erhalten, dass der Inhalt unerwünscht ist.</p> <p>Quelle: https://de-de.facebook.com/communitystandards/bullying</p> <p>I. 4. Reglementierte Güter</p> <p>Aus Sicherheitsgründen und zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben verbieten wir den Verkauf von gefährlichen Gegenständen, einschließlich: Handlern, Drogen, rezeptpflichtige Medikamente sowie Marihuana zu kaufen, zu verkaufen bzw. damit zu handeln. Des Weiteren untersagen wir auf Facebook den Kauf, den Verkauf, das Verschenken, den Tausch und die Weitergabe von Schusswaffen (einschließlich deren Teile oder Munition) unter Privatpersonen. Nicht für alle diese Produkte gelten überall die gleichen Reglementierungen. Aufgrund des grenzübergreifenden Charakters unserer Gemeinschaft bemühen wir uns jedoch, unsere Richtlinien so einheitlich wie möglich durchzusetzen. Geschäfte, Online-Händler für Schusswaffen dürfen diese Gegenstände außerhalb unserer Dienste zum Verkauf anbieten, sofern sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Diskussionen über den Verkauf von Schusswaffen und deren Teile in Geschäften oder durch Online-Händler sowie die Befürwortung von Änderungen an den Schusswaffenvorschriften sind zulässig. Reglementierte Produkte, die zwar nicht nach unseren Gemeinschaftsstandards verboten sind, unterliegen jedoch möglicherweise unseren strengeren Handels-</p>	<p>Twitter</p> <p>Richtlinie zu Selbstverletzung und Selbstmord</p> <p>Du darfst Selbstmord oder Selbstverletzung nicht fördern.</p> <p>Bei Twitter sind wir uns bewusst, dass Selbstmord und Selbstverletzung ein erhebliches soziales Problem und ein Problem für die öffentliche Gesundheit sind, das die Zusammenarbeit aller (öffentlicher, privater und zivilgesellschaftlicher) Beteiligten erfordert. Wir sind uns außerdem bewusst, dass wir hier eine Rolle zu spielen haben und verantwortlich dafür sind, betroffenen Menschen Zugang zu Unterstützung zu verschaffen und ihnen zu helfen, Unterstützung zu erhalten.</p> <p>Bei der Entwicklung dieser Richtlinie haben wir uns ausführlich mit Experten beraten, um sicherzustellen, dass Menschen, die sich selbst verletzt haben oder Selbstmordgedanken haben, ihre persönlichen Erfahrungen austauschen können. Wir haben auch die Notwendigkeit erkannt, Menschen vor potenziellen Schäden zu schützen, die dadurch entstehen, dass sie Inhalte sehen, die Selbstverletzungen fördern oder dazu anhalten können – ob absichtlich oder versehentlich. Aus diesem Grund verbietet unsere Richtlinie Inhalte, die selbstverletzendes Verhalten fördern oder dazu anhalten, und unterstützt</p>

VIII. Anhang 3: Übersicht Community-Standards

Kriterien	YouTube	Facebook	Twitter
	<p>Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020</p> <p>die (in den meisten Fällen) zu körperlicher Abhängigkeit führen.</p> <p>Essstörungen: Inhalte, die Magersucht oder andere Essstörungen verherrlichen oder andere ermutigen, das Verhalten nachzuziehen. Als Essstörungen gelten krankhafte oder gestörte Essgewohnheiten, die sich negativ auf die Gesundheit auswirken. Das schließt auch den Verzehr von Stoffen ein, bei denen es sich nicht um Lebensmittel handelt.</p> <p>Gewalttaten: Inhalte, in denen durch Gewalttaten verursachte Tragödien wie beispielsweise Amokläufe und Schießereien an Schulen unterstützt oder verherrlicht werden.</p> <p>Anleitungen zum Diebstahl oder Betrug: Inhalte, in denen den Zuschauern gezeigt wird, wie sie Diebstahl begehen können, oder die unlauteres Verhalten ermöglichen.</p> <p>Hacking: Anleitungen für Computer oder Informationstechnologien, die darauf abzielen, Zugangsdaten zu stehlen, personenbezogene Daten zu kompromittieren oder anderen erheblichen Schaden zuzufügen. Dazu zählt beispielsweise das Hacken von Social-Media-Konten.</p> <p>Umgehen der Bezahlung für digitale Inhalte oder Dienste: Anleitungen, in denen die Verwendung von Websites, Apps oder anderer Informationstechnologie erklärt wird, über die man sich unberechtigtweise kostenlos Zugriff auf Audio- oder audiovisuelle Inhalte, Vollversionen von Videospielen, Software oder Streamingdienste verschaffen kann, für die normalerweise Gebühren anfallen.</p> <p>Werbung für gefährliche Heilmethoden und Heilmittel: Inhalte, in denen von schädlichen</p>	<p>richtlinien.</p> <p>Inhalte, mit denen Privatpersonen versuchen, Schusswaffen, Teile von Schusswaffen, Munition, Sprengstoff oder andere tödliche Erweiterungen zu kaufen, zu verkaufen, zu handeln, zu spenden, zu verschenken oder anzufordern, es sei denn, die Inhalte werden von einem Ladengeschäft, einer legitimen Website, einer Marke oder einer Behörde (z. B. Polizei oder Feuerwehr) gepostet</p> <p>[Inhalte, die] Zugriff auf 3D-Druck oder computergestützte Herstellungsanleitungen für Schusswaffen oder Teile von Schusswaffen bieten, selbst dann, wenn sie von Ladengeschäften, Marken und legitimen Websites gepostet werden</p> <p>Inhalte, mit denen versucht wird, Drogen zu kaufen, zu verkaufen, zu handeln, zu spenden, zu verschenken oder anzufordern</p> <p>[Inhalte, die] in denen die Person, die den Inhalt gepostet hat, den Kauf von oder den Handel mit Drogen durch sie selbst oder andere ein-gesteht</p> <p>[Inhalte, die] in denen die eigene Verwendung von Drogen eingestanden wird, ohne die Genesung, Behandlung oder sonstige Hilfestellung zur Bekämpfung der Verwendung anzuerkennen oder auf sie hinzuweisen</p> <p>[Inhalte, die] die Verwendung oder Herstellung von Drogen unterstützen, fördern, koordinieren oder dazu anstiften</p> <p>Inhalte, mit denen versucht wird, Marihuana oder rezeptpflichtige Medikamente zu kaufen, zu verkaufen, zu handeln, zu spenden, zu verschenken oder anzufordern</p>	<p>Personen, die sich selbst verletzt haben oder Selbstmordgedanken haben.</p> <p>Was gilt als Verstoß gegen diese Richtlinie? Im Rahmen dieser Richtlinie darfst du Selbstmord oder Selbstverletzung nicht fördern oder dazu anhalten. Wir definieren „fördern“ und „dazu anhalten“ so, dass sie Aussagen wie „am effektivsten“, „am einfachsten“, „am besten“, „am erfolgreichsten“, „du solltest“, „warum nicht“ umfassen. Ver-stöße gegen diese Richtlinie können durch Tweets, Bilder oder Videos, einschließlich Live-Videos, erfolgen.</p> <p>Wir definieren Selbstmord als den Akt, sich das Leben zu nehmen. Wir definieren Selbstverletzung als:</p> <p>selbst zugefügte körperliche Verletzungen, z. B. Schnittwunden</p> <p>Essstörungen z. B. Bulimie, Magersucht</p> <p>Einige Beispiele für Verstöße gegen diese Richtlinie:</p> <p>Jemand wird angehalten, sich selbst körperlich zu verletzen oder zu töten.</p> <p>Anderer werden gebeten, zu Selbstverletzung oder Selbstmord anzuhalten, u. a. indem Partner für Gruppenselbstmorde oder Selbstmordspiele gesucht werden.</p> <p>Es werden Informationen, Strategien, Methoden oder Anweisungen geteilt, die Menschen dabei helfen würden, sich selbst zu verletzen und Selbstmord zu begehen.</p> <p>Was ist kein Verstoß gegen diese Richtlinie? Einige Beispiele für Verhaltensweisen, die nicht als Verstoß gegen diese Richtlinie angesehen werden:</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>Substanzen oder Behandlungsmethoden behauptet wird, dass sie positive gesundheitliche Auswirkungen haben können. Inhalte, die Minderjährige bei einer gefährlichen Aktivität zeigen oder dazu ermutigen, dürfen nicht veröffentlicht werden. Setze Minderjährige niemals gefährlichen Situationen aus, die zu Verletzungen führen können, einschließlich gefährlicher Stunts, Mutproben und Streiche.</p> <p>Beispiele: Extrem gefährliche Challenges: Die folgenden Arten von Inhalten sind auf YouTube nicht erlaubt. Dies ist keine vollständige Liste. Erstickungsgefahr: Handlungen, die zu Atemnot oder zum Ersticken führen können. Beispiele dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Gespieltes Würgen, Ertränken oder Erhängen o Schlucken nicht zum Verzehr geeigneter Objekte <p>Waffenmissbrauch: Gebrauch von Waffen wie Schusswaffen oder Messern ohne entsprechende Schutzmaßnahmen oder auf eine Art und Weise, die zu Verletzungen führen kann. Dazu gehört unter anderem auch die „No Lackin“-Challenge.</p> <p>Schädliche Substanzen: Verzehren, Konsuieren oder Einführen nicht zum Verzehr geeigneter Objekte oder Substanzen, die zu Krankheit oder Vergiftungen führen können. Ein Beispiel dafür sind Challenges, bei denen Waschmittel verzehrt wird.</p>	<p>Inhalte, mit denen versucht wird, Alkohol oder Tabakwaren zu kaufen, zu verkaufen, zu handeln, zu spenden oder zu verschenken, wenn diese Inhalte nicht von einer Seite, einer Gruppe oder einem Instagram-Profil gepostet werden, die/das ein Ladengeschäft, eine legitime Website oder eine Marke repräsentiert [Inhalte.] mit denen versucht wird, gefährdete Tierarten oder ihre Körperteile zu kaufen, zu verkaufen, zu handeln, zu spenden, zu verschenken oder anzufragen</p> <p>[Inhalte.] in denen das Wildern oder der Verkauf von gefährdeten Tierarten oder ihren Körperteilen bzw. der Handel mit diesen entweder durch die Person, die den Inhalt gepostet hat, oder durch andere eingestanden wird</p> <p>[Inhalte.] die das Wildern von gefährdeten Tierarten oder ihren Körperteilen durch den Beitragsersteller/die Beitragserstellerin selbst oder durch andere darstellen</p> <p>[Inhalte.] die das Wildern von gefährdeten Tierarten oder ihren Körperteilen gutheißen</p> <p>[Inhalte.] die das Wildern oder den Verkauf von gefährdeten Tierarten oder ihren Körperteile [sic] fördern, unterstützen oder koordinieren</p> <p>Inhalte, mit denen Privatpersonen versuchen, lebende Tiere, die nicht vom Aussterben bedroht sind, zu kaufen, zu verkaufen oder zu handeln</p> <p>Inhalte, mit denen versucht wird, menschliches Blut zu kaufen, zu verkaufen oder zu handeln</p> <p>Inhalte, mit denen menschliches Blut angefragt wird, außer als Spende oder Geschenk</p>	<p>Austausch persönlicher Erzählungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit Selbstverletzung oder Selbstmord</p> <p>Austausch von Bewältigungsmechanismen und Ressourcen zur Bekämpfung von Selbstverletzung oder Selbstmordgedanken</p> <p>Diskussionen, die sich auf Forschung, Sprache und Informationen über die Vermeidung von Selbstverletzung oder Selbstmord konzentrieren</p> <p>Hinweis: Menschen können ihre persönlichen Erfahrungen teilen, sollten es jedoch vermeiden, detaillierte Informationen über bestimmte Strategien oder Methoden im Zusammenhang mit Selbstverletzung zu teilen, da das dieses Verhalten versehentlich fördern könnte.</p> <p>[...]</p> <p>Quelle: https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/glorifying-self-harm</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>Verbrennungen, Erfrierungen und Stromschläge: Handlungen, die zu schweren Verbrennungen, Erfrierungen oder Stromschlägen führen können. Dazu gehören unter anderem die „Fire“- und die „Hot Water“-Challenge.</p> <p>Verstümmelung und stumpfe Gewalteinwirkung: Handlungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Selbstverstümmelung o Verzicht auf normale gesundheitliche Maßnahmen o Stürze, Durchbohrungen, Zusammenprallen, stumpfe Gewalteinwirkung oder Quetschungen <p>Challenges mit Kindern: Zeigen von Minderjährigen beim Konsum von Alkohol, Tabak oder Marihuana, beim Benutzen von E-Zigaretten oder beim Missbrauch von Feuerwerkskörpern.</p> <p>Gefährliche oder bedrohliche Streiche: Die folgenden Arten von Inhalten sind auf YouTube nicht erlaubt. Dies ist keine vollständige Liste.</p> <p>Absichtliche Körperverletzung: Körperliche Verletzung ahnungsloser Opfer durch Streiche wie Prügelattacken, das Mischen von Abführmitteln in Lebensmittel oder Elektroshocks.</p> <p>Erzeugen eines Gefühls unmittelbarer Gefahr: Vortäuschen einer echten Gefahr, auch wenn die Opfer nicht körperlich in Gefahr sind. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Bedrohungen mit Waffen 	<p>Facebook</p> <p>Inhalte über Gewichtsverlust, in denen Wunder versprochen werden, sowie Versuche, Produkte zur Gewichtsabnahme und Nahrungsergänzungsmittel zu kaufen, verkaufen, handeln, spenden oder verschenken</p> <p>Inhalte, mit denen versucht wird, historische Artefakte zu kaufen, zu verkaufen, zu handeln, zu spenden, zu verschenken oder anzufragen</p> <p>Quelle: https://de-de.facebook.com/communitystandards/regulated_goods</p> <p>II. 6. Suizid und Selbstverletzung</p> <p>Die Sicherheit der Menschen, die unsere Apps nutzen, liegt uns sehr am Herzen. Wir stehen in regelmäßigem Austausch mit Experten für Suizid und Selbstverletzung, was in unsere Richtlinien und Maßnahmen einfließt. Darüber hinaus arbeiten wir mit Organisationen in aller Welt zusammen, um Menschen in Not Unterstützung zu bieten.</p> <p>Wir erlauben zwar nicht, dass Suizid oder Selbstverletzung absichtlich oder unabsichtlich verherrlicht oder gefördert werden. Wir erlauben aber, dass Nutzer Diskussionen zu diesen Themen führen, denn wir möchten, dass Facebook ein Ort ist, an dem die Menschen ihre Erfahrungen teilen und Aufmerksamkeit auf solche Themen lenken können sowie Unterstützung von anderen erhalten. Wir definieren Selbstverletzung als absichtliche und direkte Verletzung des eigenen Körpers, einschließlich Selbstverstümmelung und Essstörungen. Wir entfernen Inhalte, die zu Suizid oder Selbstverletzung ermutigen, darunter fiktive Inhalte wie Memes oder Illustrationen sowie Selbstverletzungsinhalte, die</p>	

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <ul style="list-style-type: none"> o Bombendrohungen o Swatting oder Telefonstreiche bei Notrufnummern o Vortäuschte Einbrüche oder Raubüberfälle o Vortäuschte Entführungen <p>Emotionaler Stress bei Minderjährigen: Streiche, die bei Kindern oder anderen schutzbedürftigen Menschen emotionalen Stress hervorrufen. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Vortäuschte Todesfälle, vortäuschter Selbstmord o Vortäuschte Gewalt o Inhalte, in denen vortäuscht wird, dass ein Elternteil oder eine Betreuungsperson ein Kind verlässt oder es vernachlässigt o Inhalte, in denen ein Kind von einem Elternteil oder einer Betreuungsperson beschimpft oder erniedrigt wird <p>Gewalttaten oder Anleitungen, um anderen Schaden zuzufügen: Die folgenden Arten von Inhalten sind auf YouTube nicht erlaubt. Dies ist keine vollständige Liste.</p> <p>Herstellung von Bomben: Anleitungen zum Bau von Bomben oder Sprengsätzen, mit denen Menschen verletzt oder getötet werden sollen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Rohrbomben o Paketbomben o Sprengstoffwesten o Molotowcocktails 	<p>unabhängig vom Zusammenhang grausam sind. Außerdem entfernen wir Inhalte, in denen Opfer oder Überlebende von Selbstverletzungen, Selbstmord oder Suizidversuchen identifiziert und negativ dargestellt werden, sei es auf ernste, scherzhafte oder rhetorische Weise, sowie Darstellungen von Suizid oder Selbstverletzungen in Echtzeit. Inhalte zur Genesung nach einem Suizidversuch oder nach einer Selbstverstümmelung, die zulässig sind, jedoch Bilder enthalten können, die verstörend sein könnten, etwa eine abgeheilte Narbe, werden mit einem Sensibilitätsfilter verborgen.</p> <p>Nutzer, die einen Beitrag zu Inhalten im Zusammenhang mit Suizid oder Selbstverletzung verfassen oder danach suchen, werden an örtliche Organisationen verwiesen, die Unterstützung anbieten. Wenn bei jemandem die akute Gefahr besteht, dass die Person sich selbst Schaden zufügt, verständigen wir die örtlichen Notfalldienste.</p> <p>In Bezug auf Live-Inhalte wissen wir von Experten, dass wir bei jemandem, der sagt, er wolle in einem Livestream Suizid begehen, den Inhalt so lange wie möglich online lassen sollen, denn je länger jemand in eine Kamera spricht, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Freunde oder Familienangehörige die Notfalldienste verständigen können.</p> <p>Doch damit andere durch das Ansehen dieser Inhalte möglichst nicht beeinträchtigt werden, unterbrechen wir den Livestream an dem Punkt, an dem aus der Drohung ein Suizidversuch wird. Wie oben erwähnt, verständigen wir in jedem Fall die Notfalldienste, wenn</p>	

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	YouTube	Facebook	Twitter
		<p>Gewalt unter Kindern: Echte Kämpfe oder Gewalt zwischen Kindern.</p> <p>Drogenmissbrauch: Die folgenden Arten von Inhalten sind auf YouTube nicht erlaubt. Dies ist keine vollständige Liste.</p> <p>Darstellungen des Konsums sogenannter harter Drogen: Nicht-pädagogische Inhalte, in denen gezeigt wird, wie Drogen (z. B. Heroin) gespritzt werden oder Klebstoff geschmüffelt wird.</p> <p>Herstellung sogenannter harter Drogen: Nicht-pädagogische Inhalte mit Anleitungen zur Herstellung von Drogen.</p> <p>Alkohol- oder Drogenkonsum durch Minderjährige: Inhalte, in denen Minderjährige beim Konsum von Alkohol, Tabak, Marihuana, beim Benutzen von E-Zigaretten oder beim Missbrauch von Feuerwerkskörpern gezeigt werden.</p> <p>Verkauf sogenannter harter oder weicher Drogen: Inhalte, in denen Drogen zum Kauf angeboten werden. Wenn die Beschreibung eines Videos weiterführende Links zu Websites enthält, auf denen harte Drogen verkauft werden, wird der Kanal gekündigt.</p> <p>Gebrauch von Steroiden: Nicht-pädagogische Inhalte, in denen gezeigt wird, wie Steroide z. B. beim Bodybuilding verwendet werden. Essstörungen:</p> <p>Die folgenden Arten von Inhalten sind auf YouTube nicht erlaubt. Dies ist keine vollständige Liste.</p>	<p>wir feststellen, dass jemand unmittelbar Gefahr läuft, sich selbst Schaden zuzufügen.</p> <p>Inhalte, die Folgendes begünstigen oder koordinieren bzw. dazu anstiften oder anleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Selbstmord o Selbstverletzung o Essstörungen <p>Inhalte, die explizite Darstellungen von Selbstverletzungen enthalten</p> <p>Inhalte [...] die eine Person zeigen, die einen Suizidversuch unternommen hat oder durch Selbstmord zu Tode gekommen ist</p> <p>Inhalte, die fokussiert Rippen, Schlüsselbeine, Schenkelzwischenräume, Hüften, eingefallene Bäuche oder hervortretende Wirbelsäulen bzw. Schulterblätter darstellen, wenn diese zusammen mit Begriffen geteilt werden, die mit Essstörungen assoziiert werden</p> <p>Inhalte mit Anleitungen für extreme und ungesunde Diäten, wenn diese zusammen mit Begriffen geteilt werden, die mit Essstörungen assoziiert werden</p> <p>[w/]r können Abschiedsbriefe entfernen, wenn uns ein Selbstmord oder Selbstmordversuch bestätigt wird</p> <p>Quelle: https://de-de.facebook.com/communitystandards/suicide_self_injury_violence</p> <p>III. 16. Grausame und taktlose Inhalte</p> <p>Wir sind davon überzeugt, dass Menschen beim Teilen von Inhalten und in der Kommunikation freier und ungezwungener sind, wenn sie keine Angst haben müssen, aufgrund ihrer Schwächen angegriffen zu werden.</p>	

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>Verwenden von Begriffen oder Ausdrücken in den Metadaten, die für Essstörungen werben oder diese verherrlichen.</p> <p>Videos, die für den Verzehr von Stoffen, bei denen es sich nicht um Lebensmittel handelt, werben oder diesen verherrlichen.</p> <p>Schädliche Heilmethoden und Heilmittel:</p> <p>Es ist auf YouTube nicht erlaubt, die Anwendung von schädlichen Substanzen oder Behandlungsmethoden zu empfehlen oder Werbung dafür zu machen. Unten findest du einige Beispiele. Bitte beachte, dass dies keine vollständige Liste ist.</p> <p>Mineral Solution (MMS)</p> <p>„Schwarze Salbe“</p> <p>Beachte bitte, dass dies nur einige Beispiele sind. Veröffentlichung von Inhalten, wenn du glaubst, dass sie gegen diese Richtlinien verstoßen könnten.</p> <p>[...]</p> <p>Quelle: https://support.google.com/youtube/answer/28919624hl=de&ref_topic=g282436</p> <p>Suizid und Selbstverletzung</p> <p>Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Creator und Zuschauer ist uns ein wichtiges Anliegen. Verständnis und Bewusstsein für psychische Gesundheit sind dabei ein entscheidender Aspekt. Wir unterstützen Creator, die ihre persönliche Geschichte erzählen und Inhalte veröffentlichen, in denen sie über ihre Erfahrungen mit Depressionen, Selbstverletzung oder anderen psychischen Problemen sprechen.</p> <p>Inhalte, die Ekel erregen und schockieren sollen oder in denen Suizid oder selbstver-</p>	<p>Facebook</p> <p>Daher haben wir strengere Standards für Inhalte festgelegt, die wir für grausam und taktlos erachten. Wir definieren sie als Inhalte, die auf Opfer schwerer körperlicher und seelischer Schäden abzielen.</p> <p>Wir entfernen explizite Versuche, Opfer zu verspotten, und markieren implizite Versuche als grausam, von denen viele in Form von Memes und GIFs erfolgen.</p> <p>Inhalte, die reale Personen zeigen und sich über deren schwere Körperverletzung, Verletzungen oder schwerwiegende oder tödliche Krankheit oder Behinderung lustig machen bzw. diese verspotten.</p> <p>Inhalte, die sadistische Bemerkungen enthalten sowie jede visuelle oder schriftliche Darstellung realer Personen, die einen vorzeitigen Tod, eine schwere Körperverletzung oder körperliche oder häusliche Gewalt erfahren. Bilder, die echte Tiere zeigen, welche erkennbar Opfer einer der folgenden Geschehnisse werden und zum Gegenstand von Lächerlichkeit, Verspottung oder sadistischer Bemerkungen gemacht werden (Ausnahme: Tierkampfanstaltungen oder Tierkämpfe in freier Wildbahn):</p> <ul style="list-style-type: none"> o vorzeitiger Tod o schwere Körperverletzung (einschließlich Verstümmelung) o körperliche Gewalt von einem Menschen <p>Quelle: https://de-de.facebook.com/communitystandards/cruel_insensitive</p>	

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
	YouTube	Facebook	Twitter
	<p>letzendes Verhalten gefördert wird, sind aber auf YouTube nicht erlaubt.</p> <p>[...]</p> <p>YouTube-Nutzer sollten keine Angst haben, offen über psychische Probleme oder Selbstverletzung zu sprechen. Die unten beschriebenen Inhalte dürfen auf YouTube aber nicht veröffentlicht werden.</p> <p>Inhalte, die Suizid fördern oder verherrlichen Anleitungen zu Selbstverletzung oder Suizid Drastische Bilder von Selbstverletzungen, die Zuschauer schockieren oder Ekel hervorrufen sollen</p> <p>Diese Community-Richtlinien gelten für Videos, Videobeschreibungen, Kommentare, Livestreams und alle anderen YouTube-Produkte und -Funktionen. Dies ist keine vollständige Liste.</p> <p>[...]</p> <p>Quelle: https://support.google.com/youtube/answer/2802245?hl=de&ref=topic=9282679</p> <p>Richtlinien zu Inhalten, die sich auf Schusswaffen beziehen</p> <p>Inhalte, die dazu dienen, Nutzer zum Kauf von Schusswaffen zu animieren oder ihnen die Herstellung von Schusswaffen, Munition und Zubehörteilen sowie die Installation dieser Zubehörteile zu erklären, sind auf YouTube nicht zulässig. YouTube darf nicht als Plattform für den Verkauf der unten aufgeführten Schusswaffen oder damit verbundenem Zubehör verwendet werden. Livestreams, in denen Personen gezeigt werden, die eine Schusswaffe halten, verwenden oder transportieren, sind auf YouTube nicht erlaubt.</p>		

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
YouTube	Facebook	Twitter	
<p>[...] Die folgenden Inhalte dürfen auf YouTube nicht veröffentlicht werden: Inhalte, die zum Zweck des privaten Verkaufs von Schusswaffen oder bestimmten Zubehörtteilen erstellt werden, sowie Inhalte mit Links zu Websites, auf denen solche Artikel verkauft werden. Beispiele für Zubehörtteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Zubehörtteile, mit denen sich eine automatische Schussabgabe simulieren lässt o Zubehörtteile, mit denen sich eine Schusswaffe zu einer vollautomatischen Waffe umbauen lässt, beispielsweise Schnellfeuerkolben, Gatling-Abzüge, ansteckbare Auto-Sears oder Umbausätze o Magazine und Munitionsgurte mit mehr als 30 Patronen <p>Anleitungen zur Herstellung der folgenden Dinge:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Schusswaffen o Munition o Magazine mit hoher Kapazität o Selbstgemachte Schalldämpfer o Zubehörtteile, mit denen sich eine automatische Schussabgabe simulieren lässt o Zubehörtteile, mit denen sich eine Schusswaffe zu einer vollautomatischen Waffe umbauen lässt, beispielsweise Schnellfeuerkolben, Gatling-Abzüge, ansteckbare Auto-Sears oder Umbausätze <p>Anleitungen für den Umbau einer Schusswaffe zur automatischen oder simulierten automatischen Schussabgabe</p>			

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
	YouTube	Facebook	Twitter
	<p>Anleitungen zum Anbringen der oben genannten Zubehörteile und Modifikationen Bitte beachte, dass dies keine vollständige Liste ist. Hier einige Beispiele für Inhalte, die auf YouTube nicht zulässig sind: Links zu Websites, auf denen Schusswaffen oder die oben aufgeführten Zubehörteile verkauft werden, im Titel oder in der Beschreibung des Videos. Du darfst Websites verlinken, auf denen diese Dinge besprochen oder rezensiert werden, solange sie dort nicht direkt verkauft werden. Darstellung einer Schusswaffe mit der Absicht, sie privat zu verkaufen, einschließlich der Angabe der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten des Verkäufers. Detaillierte Anleitungen zum Bau eines Lower Receivers (untere Aufnahme) für eine Schusswaffe. Anleitung zum Bau eines Schalldämpfers mithilfe von Taschenlampen, Ölbehältern, Lösungsmittelwannen oder sonstigen Teilen. Anleitung zur Montage eines Schnellfeuerkolbens oder eines vergleichbaren Zubehörs zum Simulieren einer automatischen Schussabgabe. Livestreams mit Personen, die eine Schusswaffe halten oder verwenden, egal ob dabei Schüsse abgefeuert werden oder nicht. Hinweis: Dies gilt nicht für Schusswaffen in Videospielen. Livestreams mit Personen, die Schusswaffen transportieren, beispielsweise indem sie sie tragen oder in einem Auto, LKW oder anderen</p>		

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
YouTube	Facebook	Twitter	
<p>Fahrzeug mit sich führen. Hinweis: Dies gilt nicht für Schusswaffen in Videospielen.</p> <p>Beachte, dass dies nur einige Beispiele sind. Veröffentlichung keine Inhalte, wenn du glaubst, dass sie gegen diese Richtlinien verstoßen könnten.</p> <p>Quelle: https://support.google.com/youtube/answer/7667605?hl=de&ref_topic=9282680</p> <p>Verkauf von illegalen oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegenden Waren und Dienstleistungen</p> <p>Inhalte, die dazu dienen, gesetzlichen Beschränkungen unterliegende Waren und Dienstleistungen zu verkaufen, sind auf YouTube nicht zulässig.</p> <p>[...]</p> <p>Inhalte, die dazu dienen sollen, die gesetzlichen Beschränkungen unterliegenden Waren und Dienstleistungen, die unten aufgeführt sind, zu verlinken, direkt zu verkaufen oder den Zugang dazu zu gewähren, dürfen auf YouTube nicht veröffentlicht werden. Der Verkauf solcher Artikel bzw. die Nutzung solcher Dienstleistungen darf auch nicht ermöglicht werden, indem Links, E-Mail-Adressen, Telefonnummern oder andere Informationen veröffentlicht werden, über die ein Anbieter kontaktiert werden kann.</p> <p>Alkohol</p> <p>Passwörter für Bankkonten, gestohlene Kreditkarten oder andere finanzbezogene Daten</p> <p>Gefälschte Dokumente oder Zahlungsmittel</p> <p>Betäubungsmittel und Suchtstoffe</p> <p>Sprengkörper</p> <p>Organe</p>			

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
	YouTube	Facebook	Twitter
	<p>Gefährdete Tier- und Pflanzenarten oder Teile davon Schusswaffen und bestimmte Zubehörteile Nikotinprodukte, einschließlich E-Zigarettenprodukte Noch nicht von Google oder YouTube geprüfte Onlineglücksspielangebote Arzneimittel ohne Rezept Sex oder Escortservices Nicht lizenzierte medizinische Dienstleistungen Menschenhandel Diese Richtlinien gelten für Videos, Videobe-schreibungen, Kommentare, Livestreams sowie alle sonstigen YouTube-Produkte und -Funktionen. Dies ist keine vollständige Liste. Beispiele: Die folgenden Inhalte sind auf YouTube nicht erlaubt: Nicht genehmigte Links zu Websites für Onlineglücksspiele/Sportwetten Verkauf von gefälschten Pässen oder Anlei-tungen zur Fälschung offizieller Dokumente Werbung für Escortservices, Prostitution oder erotische Massagen Anleitungen zum Kauf von Drogen über das Darknet Videos, in denen die Verwendung einer Soft-ware zur Generierung gefälschter Kreditkar-tennummern im Rahmen eines Kaufs gezeigt wird Links zu einer Versandapotheke, bei der kein Rezept erforderlich ist Beachte, dass dies nur einige Beispiele sind. Veröffentliche keine Inhalte, wenn du glaubst,</p>		

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>dass sie gegen diese Richtlinien verstoßen könnten. Quelle: https://support.google.com/youtu-be/answer/9229611?hl=de&ref=topic=9282680</p>		
<p>Pornografische Inhalte</p>	<p>Richtlinien zu Nacktheit und pornografischen Inhalten</p> <p>Explizite Inhalte, die der sexuellen Befriedigung dienen, sind auf YouTube nicht erlaubt. Das Veröffentlichung pornografischer Videos kann dazu führen, dass die Inhalte entfernt werden oder der entsprechende Kanal gekündigt wird. Videos mit Fetsch-Inhalten werden entfernt oder mit einer Altersbeschränkung versehen. Gewaltförmige, grausame oder erniedrigende Fetsch-Inhalte dürfen auf YouTube in der Regel nicht gezeigt werden.</p> <p>[...]</p> <p>Sexuell explizite Inhalte mit Minderjährigen und Inhalte, in denen Minderjährige sexuell ausgebeutet werden, sind auf YouTube untersagt. Wir melden Inhalte mit Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern an das Nationale Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder (National Center for Missing and Exploited Children, NCMEC), das mit globalen Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet.</p> <p>[...]</p> <p>Die folgenden Inhalte verstoßen gegen unsere Richtlinien und dürfen auf YouTube nicht veröffentlicht werden. Ihre Veröffentlichung kann zur Kündigung des Kanals führen.</p>	<p>II. 7. Sexuelle Ausbeutung, Missbrauch und Nacktdarstellung von Kindern</p> <p>Wir lassen keinerlei Inhalte zu, in denen oder durch die Kinder sexuell missbraucht, ausgebeutet oder gefährdet werden. Wenn wir Kenntnis von möglicher Ausbeutung oder dem Missbrauch von Kindern erlangen, melden wir dies in Einklang mit geltendem Recht dem Nationalen Zentrum für vermisste, ausgebeutete und missbrauchte Kinder (NCMEC – National Center for Missing and Exploited Children). Wir wissen, dass Nutzerinnen und Nutzer manchmal in bester Absicht Nacktfotos ihrer eigenen Kinder teilen. Allerdings entfernen wir diese Bilder generell, da sie die Möglichkeit des Missbrauchs durch Dritte eröffnen. So möchten wir verhindern, dass Dritte die Bilder weiterverwenden bzw. widerrechtlich verwenden. Zudem arbeiten wir mit externen Experten zusammen (einschließlich dem Facebook Safety Advisory Board), um unsere Richtlinien zur Online-Sicherheit und deren Durchsetzung – insbesondere in Bezug auf Kinder – zu verbessern. Mehr zur neuen Technologie, die wir zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch einsetzen.</p> <p>Inhalte, die eine Beteiligung am sexuellen Missbrauch oder der Ausbeutung von Kindern zeigen oder befürworten, unter anderem:</p>	<p>Richtlinie zum sexuellen Missbrauch von Kindern</p> <p>Unsere Richtlinie zum sexuellen Missbrauch von Kindern auf Twitter kennt keine Kompromisse.</p> <p>Twitter geht kompromisslos gegen Material vor, das den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand hat oder bewirbt, denn hierbei handelt es sich um einen der schwersten Verstöße gegen die Twitter Regeln. Dieses Material kann u. a. Medien, Texte, Bilder und computergenerierte Bilder umfassen. Unabhängig von der eigentlichen Absicht trägt das Ansehen, Teilen oder Verlinken von Material, das den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand hat, dazu bei, dass die dargestellten Kinder erneut zum Opfer werden. Dies gilt auch für Inhalte, die den sexuellen Missbrauch von Kindern befürworten und verherrlichen und die Kinder der dadurch ebenfalls erneut zum Opfer machen. Ein Minderjähriger im Sinne dieser Richtlinie ist jede Person unter 18 Jahren.</p> <p>Wann gilt diese Richtlinie als verletzt?</p> <p>Die Richtlinie wird durch jegliche Inhalte verletzt, die den sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen oder bewerben. Hierzu gehören:</p> <p>Bildliche Darstellungen eines Kindes bei sexuell expliziten oder sexuell anzüglichen Handlungen</p>

VIII. Anhang 3: Übersicht Community-Standards

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	YouTube	Facebook	Twitter
	<p>Darstellungen von Genitalien, Brüsten oder Gesäß (bekleidet oder unbekleidet) zum Zweck der sexuellen Befriedigung</p> <p>Pornografische Inhalte, die sexuelle Handlungen, Genitalien oder Fetsche zum Zweck der sexuellen Befriedigung zeigen</p> <p>Andere Arten von Inhalten, die gegen diese Richtlinien verstoßen:</p> <p>Direkte oder indirekte Darstellungen sexueller Handlungen zum Zweck der sexuellen Befriedigung</p> <p>Masturbation oder das Berühren von Genitalien, Brüsten oder Gesäß</p> <p>Verwendung oder Darstellung von Sexspielzeug, um Zuschauerem sexuelle Befriedigung zu bieten</p> <p>Animierte pornografische Inhalte, sexuelle Handlungen oder Fetsch-Inhalte</p> <p>Nacktheit oder teilweise Nacktheit zum Zweck der sexuellen Befriedigung</p> <p>Sodomie oder Werbung für Sodomie</p> <p>Inzest oder Werbung für Inzest</p> <p>Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen oder unerwünschte Sexualisierung</p> <p>Busenblitzer oder sonstige unfreiwillige freizügige Einblicke bei Prominenten</p> <p>Gewalttätige, grausame oder demütigende Fetsch-inhalte zum Zweck der sexuellen Befriedigung</p> <p>Zusammengestellte Inhalte zum Zweck der sexuellen Befriedigung</p> <p>Pornografische Inhalte mit Minderjährigen</p> <p>Beachte bitte, dass diese Liste nicht abschließend ist. [...]</p>	<p>o Beteiligung an sexuellen Handlungen mit Minderjährigen</p> <p>o Sexuelle Anfragen von Erwachsenen an Minderjährige</p> <p>o Sexuelle Anfragen von Minderjährigen an Minderjährige</p> <p>o Sexuelle Anfragen von Minderjährigen an Erwachsene</p> <p>o Nutzung unserer Produkte und Website-Funktionen mit der Absicht, Minderjährige zu sexualisieren</p> <p>Inhalte, die unangemessene Interaktionen mit Kindern darstellen oder ermöglichen, z. B.</p> <p>o Unerwünschte Kontaktaufnahme mit Minderjährigen (z. B. private Nachrichten zwischen fremden Erwachsenen und Minderjährigen)</p> <p>o Anfordern, Anzeigen, Teilen oder Ansehen von Bildern nackter, sexualisierter oder sexueller Handlungen mit Minderjährigen</p> <p>o Verabredung zu Treffen mit sexuellen Absichten in der Offline-Welt oder Erlangen von sexuellem Material direkt von Minderjährigen</p> <p>o Nacktdarstellung gegenüber Minderjährigen</p> <p>Inhalte (einschließlich Fotos, Videos, Kunst aus der realen Welt, digitaler Inhalte und Text), die Folgendes zeigen:</p> <p>o jegliche sexuelle Handlung mit Minderjährigen</p> <p>o Minderjährige im Kontext eines sexuellen Fettsches</p>	<p>o Unerwünschte Kontaktaufnahme mit Minderjährigen (z. B. private Nachrichten zwischen fremden Erwachsenen und Minderjährigen)</p> <p>o Anfordern, Anzeigen, Teilen oder Ansehen von Bildern nackter, sexualisierter oder sexueller Handlungen mit Minderjährigen</p> <p>o Verabredung zu Treffen mit sexuellen Absichten in der Offline-Welt oder Erlangen von sexuellem Material direkt von Minderjährigen</p> <p>o Nacktdarstellung gegenüber Minderjährigen</p> <p>Inhalte (einschließlich Fotos, Videos, Kunst aus der realen Welt, digitaler Inhalte und Text), die Folgendes zeigen:</p> <p>o jegliche sexuelle Handlung mit Minderjährigen</p> <p>o Minderjährige im Kontext eines sexuellen Fettsches</p>	<p>Illustrierte, computergenerierte oder andere realistische Darstellungen von Kindern in einem sexuell expliziten Kontext oder bei sexuell expliziten Handlungen</p> <p>Sexualisierte Kommentare an oder über bekannte oder unbekannte Minderjährige</p> <p>Links zu Websites Dritter, auf denen Materialien zu finden sind, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben</p> <p>Die folgenden Verhaltensweisen sind ebenfalls nicht zulässig:</p> <p>Teilen von Fantasien über oder das Werben für die Beteiligung an sexuellem Missbrauch von Kindern</p> <p>Formulieren des Wunschs, an Materialien zu kommen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern beinhalten</p> <p>Rekrutierung, Werbung oder Interessensbekundung für einen kommerziellen Geschlechtsakt, an dem ein Kind beteiligt ist, oder für die Beherbergung und/oder den Transport eines Kindes mit dem Ziel sexueller Handlungen</p> <p>Senden sexuell expliziter Medien an ein Kind</p> <p>Führen von sexuell expliziten Unterhaltungen mit Kindern, oder Versuche, dies zu tun</p> <p>Versuche, sexuell explizite Medien von Kindern zu erhalten, oder Kinder durch Erpressung oder andere Anreize zu sexuellen Handlungen zu bewegen;</p> <p>Identifizieren mutmaßlicher Opfer sexuellen Missbrauchs in der Kindheit anhand des Namens oder Bilds; und</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>Inhalte zu Informations- und Bildungszwecken:</p> <p>Nacktheit ist unter Umständen erlaubt, wenn sie hauptsächlich pädagogischen, dokumentarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dient und ihre Darstellung nicht grundlos ist. So wäre etwa eine Dokumentation über Brustkrebs angemessen, das Posten von Clips, die zur sexuellen Befriedigung aus dem Zusammenhang der Dokumentation gerissen wurden, aber nicht. Ohne ausreichenden Kontext erfüllt Nacktheit bei indigenen Bevölkerungsgruppen, während medizinischer Eingriffe, während der Geburt, bei künstlerischen Darbietungen oder während des Stillens den dokumentarischen Zweck unter Umständen nicht. Dies gilt auch für Sexszenen in künstlerischen Inhalten wie Filmen, Hörspielen, Musik oder Videospielen. Wenn du im Titel und der Beschreibung des Videos einen entsprechenden Kontext angibst, ist der Zweck dieses Videos für uns und dein Publikum leichter erkennbar.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Die folgenden Inhalte sind auf YouTube nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausschnitte mit sexuellen Szenen aus nicht pornografischen Filmen, Shows oder anderen Inhalten Inhalte, in denen zu sehen ist, wie jemand grapscht, anderen die Hose herunterzieht, in der Öffentlichkeit masturbiert, einer Frau unter den Rock fotografiert oder ein voyeuristisches bzw. exhibitionistisches Verhalten zeigt, sowie andere Inhalte, in denen jemand 	<p>Facebook</p> <ul style="list-style-type: none"> Minderjährige mit sexuellen Elementen. Dazu gehören unter anderem: Fesseln, Fokus auf Genitalien, Anwesenheit erregter Erwachsener, Vorhandensein von Sexspielzeug, Sexualisierte Kleidung bzw. Kostüme, Stripteen, inszeniertes Umfeld (z. B. auf einem Bett) oder professionelle Aufnahme (Qualität/Fokus/Winkel), Küissen mit geöffnetem Mund mit einem/einer Minderjährigen oder Erwachsenen Inhalte (einschließlich Fotos, Videos, Kunst aus der realen Welt, digitale Inhalte und verbale Darstellungen), die Minderjährige in einem sexualisierten Kontext zeigen Inhalte, die Nacktheit von Kindern darstellen. Dabei ist Nacktheit wie folgt definiert: <ul style="list-style-type: none"> Sichtbare Genitalien (auch wenn diese durch transparente Kleidung bedeckt oder verschleiert sind) Sichtbarer Anus und/oder Nahaufnahme von vollständig nackttem Gesäß Freiliegende Brustwarzen bei Mädchen, die älter als im Kleinkindalter sind Kinder, die vom Hals bis zu den Knien unbedeckt und älter als das Kleinkindalter sind Digital erzeugte Darstellungen nackter Minderjähriger, sofern das Bild nicht Gesundheits- oder Bildungszwecken dient Bilder, die nicht-sexuellen Kindesmissbrauch zeigen, unabhängig von der Absicht des Teilens Inhalte, die nicht-sexuellen Kindesmissbrauch gutheissen, unterstützen, fördern, 	<p>Twitter</p> <p>Fördern oder Normalisieren von sexueller Anziehung zu Minderjährigen als Form der Identität oder sexuellen Orientierung.</p> <p>Was ist kein Verstoß gegen diese Richtlinie? Diskussionen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern sind zulässig, sofern sie den sexuellen Missbrauch von Kindern in keiner Weise normalisieren, fördern oder verherrlichen;</p> <p>Unterhaltungen über die Hilfesuche von Personen, die möglicherweise mit einer Anziehung zu Minderjährigen zu kämpfen haben; Eintreten gegen illegale oder schädliche Aktivitäten mit Minderjährigen, sofern kein Material gerellt oder verlinkt wird, das sexuellen Missbrauch von Kindern zeigt; und Darstellungen von nackten Minderjährigen in einem nicht sexualisierten Kontext oder Umfeld können in einer begrenzten Anzahl von Szenarien erlaubt sein (z. B. in Werken international anerkannter Künstler*innen mit Minderjährigen, Reportagen in Nachrichtenmedien, Medien, die für wissenschaftliche oder pädagogische Zwecke erstellt und geteilt wurden).</p> <p>[...]</p> <p>https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/sexual-exploitation-policy</p> <p>Richtlinie zu sensiblen Medien</p> <p>Es ist nicht erlaubt, Medien zu veröffentlichen, die übermäßig blutrünstig sind, und es ist nicht erlaubt, gewalttätige oder nicht jugendfreie Inhalte in Live-Videos, Profil-, Header- oder Listenbanner-Bildern zu teilen. Medien, die sexuelle Gewalt und/oder sexu-</p>

VIII. Anhang 3: Übersicht Community-Standards

Kriterien	YouTube	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>ohne sein Einverständnis sexualisiert dargestellt wird</p> <p>Playlists, die zum Zweck der sexuellen Befriedigung Nacktheit oder sexuelle Themen enthalten</p> <p>Aufreuzender Tanz, bei dem der Fokus auf den Genitalien, dem Gesäß oder den Brüsten liegt</p> <p>Inhalte, in denen Vergewaltigungen in jeglicher Form sexualisiert werden oder die eine Zusammenfassung dramatisierter Vergewaltigungsszenen zeigen</p> <p>Audio- oder Textdarstellungen sexueller Handlungen zum Zweck der sexuellen Befriedigung</p> <p>Inhalte, in denen Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen wie Urin zum Zweck der sexuellen Befriedigung gezeigt werden</p> <p>Inhalte mit Alltagsgegenständen oder alltäglichen Szenarien wie zum Beispiel Injektionen oder Essen zum Zweck der sexuellen Befriedigung</p> <p>Videospiele, die zum Zweck der sexuellen Befriedigung entwickelt oder modifiziert („gemoddet“) wurden oder bei denen der Fokus auf einer unerwünschten Sexualisierung liegt.</p> <p>Quelle: https://support.google.com/youtube/answer/2802002?hl=de&ref_topic=9282679</p> <p>Schutz von Kindern auf YouTube</p> <p>Inhalte, die das emotionale und körperliche Wohlbefinden Minderjähriger gefährden, sind auf YouTube nicht erlaubt. Als Minderjähriger gilt eine Person, die dem Gesetz nach noch nicht volljährig ist; in den meisten Ländern/</p>	<p>befürworten, dazu anleiten oder zur Beteiligung daran anstiften</p> <p>Quelle: https://de-de.facebook.com/communitystandards/child_nudity_sexual_exploitation</p> <p>II. 8 Sexuelle Ausbeutung und Missbrauch von Erwachsenen</p> <p>Wir wissen, was wichtig Facebook als Ort ist, an dem über sexuelle Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch diskutiert wird und an dem Menschen für diese Themen sensibilisiert werden. Unser Ziel ist es, Diskussionen zu diesen Themen zu ermöglichen und ein sicheres Umfeld zu schaffen. Daher geben wir Opfern die Möglichkeit, ihre Erfahrungen zu teilen, entfernen aber Inhalte, die sexuelle Gewalt, sexuelle Nötigung, sexuelle Ausbeutung bzw. Missbrauch darstellen, androhen oder unterstützen. Wir entfernen auch Inhalte, die sexuelle Handlungen mit nicht einwilligenden Partnern darstellen, befürworten oder koordinieren, damit nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen nicht ermöglicht werden.</p> <p>Um Opfer und Überlebende zu schützen, entfernen wir Darstellungen von sexueller Gewalt sowie intime Bilder, die ohne Einwilligung der darin abgebildeten Person(en) geteilt wurden. Wie in der Einführung bereits angemerkt, arbeiten wir auch mit externen Sicherheitsexperten zusammen, um unsere Richtlinien rund um das Thema Online-Sicherheit sowie deren Durchsetzung zu erweitern und zu verbessern. Außerdem können wir Inhalte entfernen, wenn diese laut Informationen der Sicherheitsexperten mit schäd-</p>	<p>elle Übergriffe darstellen, sind ebenfalls nicht erlaubt.</p> <p>Twitter wird dafür genutzt, zu zeigen, was gerade in der Welt passiert. Das Teilen von Bildern und Videos ist ein wesentlicher Bestandteil vieler Unterhaltungen. Manchmal können diese Medien sensible Themen darstellen, inklusive gewalttätiger und nicht jugendfreier Inhalte. Wir sind uns bewusst, dass einige Menschen nicht mit sensiblen Inhalten konfrontiert werden möchten. Aus diesem Grund möchten wir zwar jedem die Möglichkeit bieten, diese Art von Medien zu teilen, aber auch jedem die Möglichkeit bieten, sie zu melden.</p> <p>Deshalb ist es nicht erlaubt, gewalttätige, Hass schürende oder nicht jugendfreie Inhalte in hochgradig sichtbaren Bereichen auf Twitter zu veröffentlichen, z. B. in Live-Videos, Profil-, Header- oder Listenbanner-Bildern. Wenn du solche Inhalte auf Twitter teilen möchtest, musst du sie in deinen Account-Einstellungen als sensibel markieren. Auf diese Weise wird vor den Bildern und Videos eine Warnmeldung platziert. Nutzer müssen die Warnung erst bestätigen, bevor sie die Medien sehen können. Dank dieser Funktion erhalten Personen, die keine sensiblen Medien sehen möchten, die Möglichkeit, dies zu vermeiden bzw. sich bewusst dafür zu entscheiden, die Inhalte trotzdem zu sehen.</p> <p>Unter diese Richtlinie fallen außerdem einige Arten sensibler Medieninhalte, die wir grundsätzlich nicht zulassen, da sie das Potenzial haben, Gewalt zu normalisieren und die Betrachter zu verstören.</p>	

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	YouTube	Facebook	Twitter
	<p>Regionen ist das normalerweise jeder, der jünger als 18 Jahre ist.</p> <p>Wenn du auf Inhalte stößt, die gegen diese Richtlinien verstoßen, melde sie uns bitte.</p> <p>Wenn du glaubst, dass ein Kind in unmittelbarer Gefahr ist, solltest du dich umgehend an deine lokale Strafverfolgungsbehörde wenden.</p> <p>[...]</p> <p>Die folgenden Inhalte dürfen auf YouTube nicht veröffentlicht werden:</p> <p>Sexualisierung von Minderjährigen: Sexuell explizite Inhalte mit Minderjährigen und Inhalte, in denen Minderjährige sexuell ausbeutet werden</p> <p>[...]</p> <p>Auslösung von emotionalem Stress bei Minderjährigen: Inhalte, die bei minderjährigen Mitwirkenden oder minderjährigen Zuschauern emotionalen Stress verursachen könnten. Das umfasst unter anderem Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Nicht jugendfreie Inhalte o Simulierter Missbrauch oder simulierte Misshandlung durch die Eltern. o Nötigung von Minderjährigen. o Gewalt. <p>Fälschlich als Familieninhalte deklarierte Inhalte: Inhalte, die sich an junge Minderjährige und Familien als Zielgruppe richten, die aber tatsächlich Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sexuelle Themen. o Gewalt. 	<p>lichen Aktivitäten in Zusammenhang stehen. In vergangenen Beiträgen haben wir die Technologie vorgestellt, die wir zum Schutz gegen die nicht-einvernehmliche Veröffentlichung intimer Bilder einsetzen, und die Forschung beleuchtet, auf der unsere Arbeit beruht. Außerdem haben wir einen Leitfaden zusammengestellt zum Melden und Entfernen intimer Bilder, die ohne deine Einwilligung geteilt wurden.</p> <p>Inhalte, die jegliche Form von nicht-einvernehmlicher sexueller Berührung, Nekrophilie, Sodomie, erzwungenen Stripteen oder Cruising (Fetisch, Zerquetschen von Objekten oder Lebewesen mit dem eigenen Körper) enthalten. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Bildliche Darstellungen (einschließlich echter Fotos/Videos) oder o Befürwortung (einschließlich Wunschkäufungen und bedingte Aussagen) oder o Absichtserklärungen oder o Handlungsaufrufe oder o Androhung oder Absichtserklärung, intime Bilder zu teilen, oder Anfordern solcher Bilder, oder o Eingeständnis der Beteiligung oder o Verspottung von Opfern einer der oben genannten Punkte <p>Inhalte, die versuchen, Menschen durch eine der folgenden Methoden auszubeuten oder zu missbrauchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sexuelle Ausnutzung: Erpressung von Geld, Gefallen oder intimen Bildern von 	<p>Wir unterteilen sensible Medieninhalte in folgende Kategorien:</p> <p>[...]</p> <p>Nicht jugendfreie Inhalte:</p> <p>Bei nicht jugendfreien Inhalten handelt es sich um einvernehmlich produzierte und verbreitete Medien, die pornografischer Natur sind oder sexuelle Erregung hervorrufen sollen. Einige Beispiele sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> o vollständige oder teilweise Nacktheit, einschließlich Nahaufnahmen von Genitalien, Gesäß oder Brüsten (Bilder von stillenden Müttern sind hiervon ausgenommen) o Simulationen sexueller Handlungen o Geschlechtsverkehr oder andere sexuelle Handlungen – dies gilt auch für Cartoons, Hentai oder Anime, in denen Menschen oder Tiere mit menschlichen Merkmalen dargestellt sind <p>Hinweis: Bei künstlerischen, medizinischen, gesundheitsbezogenen oder pädagogischen Inhalten können Ausnahmen gemacht werden.</p> <p>[...]</p> <p>Was gilt als Verstoß dieser Richtlinie?</p> <p>[...]</p> <p>Du darfst nicht unaufgefordert Bilder oder Videos mit anderen in Verbindung bringen/andere senden, wenn diese drastische Gewalt, nicht jugendfreie Inhalte oder Hass schürende Bilder darstellen.</p> <p>Es ist nicht erlaubt, drastische Gewalt, nicht jugendfreie Inhalte oder Hass schürende Bilder in Live-Videos, Profil-, Header- oder Listenbanner-Bildern zu zeigen.</p> <p>[...]</p>	

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	YouTube	Facebook	Twitter
	<p>o Obszöne oder sonstige nicht jugendfreie Themen, die für die Zielgruppe nicht geeignet sind.</p> <p>o Familienfreundliche Zeichentrickfilme, die auf junge Minderjährige ausgerichtet sind und nicht jugendfrei oder nicht altersgerechte Themen wie Gewalt, Sex, Tod oder Drogen umfassen. Achte darauf, dass Titel, Beschreibungen und Tags deiner Videos zu der Zielgruppe passen, für die die Inhalte gedacht sind. Außerdem solltest du darauf achten, dass deine Zielgruppenauswahl korrekt ist. Du kannst beim Upload auch eine Altersbeschränkung für dein Video festlegen, wenn es für Erwachsene gedacht ist.</p> <p>Beispiele: Videos, in denen Minderjährige bei aufreizenden, sexuellen oder sexuell anzüglichlichen Handlungen, Challenges oder Mutproben wie Küssen oder Grapschen zu sehen sind</p> <p>[...]</p> <p>Anbieten von Geld, Lob, „Mag ich“-Bewertungen oder sonstigen Anreizen für Minderjährige als Gegenleistung für körperlichen Kontakt mit einer anderen Person.</p> <p>Videos, in denen sexuelle Handlungen mit Minderjährigen oder der Missbrauch von Minderjährigen zu sehen sind.</p> <p>Videos, die sexuell missbräuchliches Verhalten oder anderes Verhalten zeigen, dessen Zweck vor allem darin besteht, anderen zu schaden. Zu solchem Verhalten gehört auch schon das Reden mit Minderjährigen oder über Minderjährige.</p>	<p>Personen durch Androhung, intime Bilder oder intime Informationen über diese Person zu veröffentlichen</p> <p>o Das Teilen, Anbieten oder Anfordern von Bildern aus Rachegründen („Revenge Porn“ bzw. „Racheporn“) bzw. von intimen Bildern oder die Androhung oder Absichtserklärung, diese zu teilen, wobei die Bilder alle drei der folgenden Bedingungen erfüllen: Das Bild ist nicht-kommerziell oder wurde in einem privaten Umfeld aufgenommen; Die Person auf dem Bild ist (fast) nackt oder an einer sexuellen Handlung oder Pose beteiligt [...]</p> <p>Heimlich aufgenommene, nicht-kommerzielle Bilder üblicherweise sexualisierter Körperbereiche einer realen Person (Brüste, Unterleib, Gesäß oder Oberschenkel) oder Bilder einer realen Person, die an sexuellen Handlungen beteiligt ist. Diese Bilder sind allgemein als „Creepshots“ oder „Upskirts“ bekannt. Dazu gehören sowohl Fotos als auch Videos, die die dargestellte Person verspotten, sexualisieren oder bloßstellen.</p> <p>Androhung oder Absichtserklärung, private sexuelle Unterhaltungen zu teilen [...]</p> <p>Versuche, sexuelle Dienstleistungen für Erwachsene oder Handlungen, die im Zusammenhang mit Prostitution stehen, zu koordinieren z. B. Anbieten oder Anfordern von Preisen für Escort-Services und bezahlte sexuelle Dienstleistungen mit Fetisch- oder Dominanzbezug</p> <p>Auf eine fehlende Einwilligung zum Teilen des Bildes weist Folgendes hin:</p>	<p>Personen durch Androhung, intime Bilder oder intime Informationen über diese Person zu veröffentlichen</p> <p>o Das Teilen, Anbieten oder Anfordern von Bildern aus Rachegründen („Revenge Porn“ bzw. „Racheporn“) bzw. von intimen Bildern oder die Androhung oder Absichtserklärung, diese zu teilen, wobei die Bilder alle drei der folgenden Bedingungen erfüllen: Das Bild ist nicht-kommerziell oder wurde in einem privaten Umfeld aufgenommen; Die Person auf dem Bild ist (fast) nackt oder an einer sexuellen Handlung oder Pose beteiligt [...]</p> <p>Heimlich aufgenommene, nicht-kommerzielle Bilder üblicherweise sexualisierter Körperbereiche einer realen Person (Brüste, Unterleib, Gesäß oder Oberschenkel) oder Bilder einer realen Person, die an sexuellen Handlungen beteiligt ist. Diese Bilder sind allgemein als „Creepshots“ oder „Upskirts“ bekannt. Dazu gehören sowohl Fotos als auch Videos, die die dargestellte Person verspotten, sexualisieren oder bloßstellen.</p> <p>Androhung oder Absichtserklärung, private sexuelle Unterhaltungen zu teilen [...]</p> <p>Versuche, sexuelle Dienstleistungen für Erwachsene oder Handlungen, die im Zusammenhang mit Prostitution stehen, zu koordinieren z. B. Anbieten oder Anfordern von Preisen für Escort-Services und bezahlte sexuelle Dienstleistungen mit Fetisch- oder Dominanzbezug</p> <p>Auf eine fehlende Einwilligung zum Teilen des Bildes weist Folgendes hin:</p>	<p>https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/media-policy</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>Sammlung unverfänglicher Inhalte mit Darstellungen Minderjähriger zum Zweck der sexuellen Befriedigung. [...] Videos, in denen Cartoons, Marionetten oder Figuren der Familienunterhaltung verwendet werden, um Inhalte mit nicht jugendfreien Inhalten wie Gewalt und Sex für Kinder interessant zu machen. [...]</p> <p>Quelle: https://support.google.com/youtube/answer/2801999?hl=de&ref_topic=9282679</p>	<p>rachebedingter Kontext (z. B. ersichtlich durch Bildtext bzw. Bildunterschrift, Kommentare oder Seitentitel) unabhängige Quellen (z. B. Aufzeichnungen von Strafverfolgungsbehörden) einschließlich Unterhaltungsmedien (beispielsweise unautorisierte Veröffentlichung von Bildern, die durch Medien bestätigt wird) eine sichtbare Übereinstimmung zwischen der Person auf dem Foto und der Person, die uns den Inhalt gemeldet hat die Person, die uns den Inhalt gemeldet hat, trägt denselben Namen wie die abgebildete Person</p> <p>Quelle: https://de-de.facebook.com/communitystandards/sexual_exploitation_adults</p> <p>III. 14. Nacktheit und sexuelle Handlungen von Erwachsenen</p> <p>Facebook schränkt die Darstellung von Nacktheit oder sexuellen Handlungen ein, da manche Mitglieder unserer Gemeinschaft diese Art von Inhalten als anstößig empfinden. Außerdem entfernen wir grundsätzlich Bilder mit sexuellen Inhalten, um das Teilen nicht-einvernehmlicher Inhalte sowie von unzulässigen Inhalten in Zusammenhang mit Minderjährigen zu verhindern. Einschränkungen bezüglich der Darstellung von sexuellen Handlungen gelten auch für digital erstellte Inhalte, es sei denn, sie wurden zu Bildungszwecken gepostet, oder es handelt sich um humorvolle oder satirische Darstellungen.</p> <p>Unsere Richtlinien zur Darstellung von Nacktheit sind mit der Zeit nuancierter</p>	

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	
	YouTube	Facebook
		Twitter
		<p>geworden. Uns ist bewusst, dass Nacktheit aus vielen Gründen geteilt werden kann, u. a. als eine Form von Protest, zur Steigerung des Bewusstseins für ein bestimmtes Anliegen oder aus bildungsrelevanten oder medizinischen Gründen. Ist eine solche Absicht klar zu erkennen, erlauben wir unter Umständen solche Inhalte. So schränken wir zum Beispiel die Darstellung weiblicher Brüste ein, wenn die Brustwarzen zu sehen sind, lassen aber Bilder zu, die etwa Protestaktionen oder stilisierende Frauen darstellen, oder Fotos von Narbenbildungen nach Brustamputationen. Wir versehen Bilder, in denen Genitalien oder der Anus im Kontext einer Geburt sowie nach der Entbindung oder in gesundheitsbezogenen Situationen zu sehen sind, mit einem Warnhinweis, damit die Betrachter wissen, dass der Inhalt potenziell verstörend wirken kann. Außerdem sind Fotos von Gemälden, Skulpturen und anderen Kunstformen gestattet, die nackte Personen oder Figuren zeigen.</p>
		<p>realen nackten Erwachsenen, wobei Nacktheit wie folgt definiert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sichtbare Genitalien, außer im Kontext einer Entbindung und der Momente danach oder in gesundheitsbezogenen Kontexten (wie z. B. Geschlechtsumwandlung, Untersuchung auf Krebs oder zur Verhinderung bzw. Einschätzung von Krankheiten) o Sichtbarer Anus und/oder Nahaufnahmen eines vollständig nackten Gesäßes, es sei denn, es handelt sich um ein mit Bildbe-

<p>Kriterien</p>	<p>Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020</p>		
	<p>YouTube</p>	<p>Facebook</p> <ul style="list-style-type: none"> o arbeitssoftware verändertes Foto einer Person des öffentlichen Lebens o Unbedeckte weibliche Brustwarzen, außer im Kontext des Stillens, einer Entbindung und der Momente danach, in gesundheitsbezogenen Kontexten (z. B. nach einer Brustamputation, zur Sensibilisierung für Brustkrebs oder bei einer Geschlechtsumwandlung) oder einer Prostatiktaktion o Sexuelle Handlungen, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> o Geschlechtsverkehr o Expliziter Geschlechtsverkehr, bei dem Mund oder Genitalien mit den Genitalien oder dem Anus einer anderen Person in Berührung kommen oder in diese eindringen, wobei die Genitalien mindestens einer Person nackt sind o Impliziter Geschlechtsverkehr, bei dem Mund oder Genitalien mit den Genitalien oder dem Anus einer anderen Person in Berührung kommen oder in diese eindringen, selbst wenn der Kontakt nicht direkt sichtbar ist. Eine Ausnahme bilden dabei Fälle im Zusammenhang mit Sexualhygiene, Werbeanzeigen sowie erkennbar fiktive Bilder bzw. Bilder mit Anzeichen von Fiktion o Implizite Stimulierung von Genitalien/Anus, die definiert wird als Stimulierung von Genitalien/Anus oder das Einführen von Objekten in Genitalien/Anus, auch wenn die Aktivität selbst nicht direkt sichtbar ist. Eine Ausnahme bilden dabei Fälle im Zusammenhang mit Sexualhygiene- 	<p>Twitter</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	
	YouTube	Facebook
		<p>ne, Werbeanzeigen sowie erkennbar fiktiven Bildern bzw. Bildern mit Anzeichen von Fiktion Andere sexuelle Handlungen wie u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> o Erektionen o das Vorhandensein von Körperflüssigkeiten nach sexuellen Handlungen o die Stimulierung von Genitalien oder Anus, auch wenn diese durch die Kleidung hindurch oder darunter stattfindet o die Verwendung von Sexspielzeug, auch wenn diese durch die Kleidung hindurch oder darunter stattfindet o die Stimulierung nackter Brustwarzen von Menschen o das Drücken weiblicher Brüste, außer beim Stillen <p>Inhalte mit Fettschen, die Folgendes zeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Handlungen, die aller Wahrscheinlichkeit nach zum Tod einer Person oder eines Tieres führen o Verstümmelung o Kannibalismus o Fäkalien, Urin, Spucke, Nasenschleim, Menstruationsflüssigkeit oder Erbrochenes <p>Digitale Inhalte, die unserer Definition von sexuellen Handlungen entsprechen, sofern keine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: In dem Inhalt ist die sexuelle Handlung (Geschlechtsverkehr oder andere sexuelle Handlungen) nicht direkt sichtbar. Der Inhalt wurde in einem satirischen oder humoristischen Kontext gepostet.</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	
	YouTube	Facebook
		Twitter
		<p>Der Inhalt wurde in einem bildungsrelevanten oder wissenschaftlichen Zusammenhang gepostet. Die Darstellung ist nicht ausreichend detailliert und es sind nur Körperformen oder -umrisse erkennbar. Quelle: https://de-de.facebook.com/communitystandards/adult_nudity_sexual_activity</p> <p>III. 15. Sexuelle Kontaktaufnahme Wie in Abschnitt 8 unserer Gemeinschaftsstandards (Sexuelle Ausbeutung und Missbrauch von Erwachsenen) dargelegt, nutzen Menschen Facebook, um über sexuelle Gewalt und Ausbeutung zu diskutieren und um andere für diese Themen zu sensibilisieren. Wir wissen, wie wichtig ein solcher Austausch ist, und möchten ihn zulassen. Wenn jedoch Inhalte sexuelle Begegnungen oder gewerbliche sexuelle Dienstleistungen zwischen Erwachsenen fördern, unterstützen oder koordinieren, beispielsweise Prostitution oder Escort-Dienste, ist für uns die Grenze erreicht. So möchten wir Transaktionen verhindern, die möglicherweise Menschenhandel, Nötigung und nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen betreffen. Wir schränken außerdem die Verwendung explizit sexueller, möglicherweise zu einer Kontaktaufnahme führender Sprache ein, da manche Mitglieder unserer globalen Gemeinschaft diese Art von Inhalten als anstößig empfinden könnten. Darüber hinaus kann ein solcher Sprachgebrauch Nutzer davor abschrecken, mit Freunden und der Gemeinschaft im Allgemeinen zu interagieren.</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	
	YouTube	Facebook
		Twitter
		<p>Versuchte Koordination von sexuellen, nicht-jugendfreien Handlungen oder Anwerbung für solche Handlungen. Dazu gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Gefilmte sexuelle Handlungen o Pornografische Handlungen, Stripclub-Shows, Live-Sex, erotische Tänze o Sexuelle, erotische oder tantrische Massagen o Explizite sexuelle Kontaktaufnahme, einschließlich Folgendes anzubieten oder nachzufragen: <ul style="list-style-type: none"> o Sex oder Sexualpartner o Sexchats oder -unterhaltungen o Nacktfotos/-videos/-bilder o Inhalte, die implizit oder indirekt eine sexuelle Kontaktaufnahme anbieten oder nachfragen und beide der nachfolgenden Kriterien erfüllen. [...]: o Kriterium 1: Angebot oder Anfrage o Inhalte, die implizit oder indirekt* (in der Regel durch Nennung einer Kontaktmethode) Folgendes anbieten oder nachfragen: <ul style="list-style-type: none"> o Nacktbilder, oder o Sex oder Sexualpartner, oder o Sexchats oder -unterhaltungen o Kriterium 2: Anzügliche Elemente o Inhalte, die ein(e) oben beschriebene(s) Angebot/Anfrage enthalten und dafür eines der folgenden sexuell anzüglichen Elemente verwenden: <ul style="list-style-type: none"> o Kontextspezifische und üblicherweise sexuelle Emojis oder Emojis-Abfolgen, oder

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
	YouTube	Facebook	Twitter
Terroristische oder verfassungswidrige Inhalte	Gewalttätige kriminelle Organisationen Inhalte, die gewalttätige kriminelle Organisationen verherrlichen, unterstützen oder dafür werben, sind auf YouTube nicht erlaubt. Diesen Organisationen ist die Nutzung von You-	<ul style="list-style-type: none"> o Regionale sexualisierte Umgangssprache, oder o Erwähnungen oder Darstellungen sexueller Handlungen (einschließlich von Hand gezeichneter, digitaler oder realer Kunst), wie sexuelle Rollen, Sexstellungen, Fettschzenarien, Erregungszustand, Geschlechtsakt oder sexuelle Handlungen (sexuelle Penetration oder Selbstbefriedigung), oder o Bilder realer Personen, bei denen die Nacktheit durch menschliche Körperteile, Objekte oder mit digitalen Mitteln verdeckt ist, einschließlich Großaufnahmen vollständig nackter Hinterteile <p>Das Anbieten oder Nachfragen von pornografischem Material (wie u. a. das Teilen von Links zu externen pornografischen Websites</p> <p>Explizit sexuelle Sprache, die über eine bloße Erwähnung hinaus anschaulich und im Detail auf Folgendes eingeht:</p> <p>Zustand sexueller Erregung (Feuchtheit oder Erektion) oder</p> <p>Geschlechtsakt (sexuelle Penetration, Selbstbefriedigung oder Ausübung von Fettschzenarien)</p> <p>Quelle: https://de-de.facebook.com/communitystandards/sexual_solicitation</p>	<p>Richtlinie zu gewalttätigen Organisationen Auf Twitter ist kein Platz für gewalttätige Organisationen, u. a. terroristische Organisationen, für gewalttätige Extremistengruppen oder für Personen, die mit ihnen sympathi-</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>Tube für jegliche Zwecke, einschließlich der Anwerbung neuer Mitglieder, nicht gestattet. [...]</p> <p>Die folgenden Inhalte dürfen auf YouTube nicht veröffentlicht werden:</p> <p>Inhalte, die von gewalttätigen kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinen erstellt wurden</p> <p>Inhalte, die bekannte Terroristen oder Kriminelle würdigen oder verherrlichen, um andere zu Gewalttaten aufzurufen</p> <p>Inhalte, die Gewalttaten von kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinen verherrlichen oder rechtfertigen</p> <p>Inhalte, die dazu dienen, neue Mitglieder für kriminelle Organisationen oder terroristische Vereinigungen anzuwerben</p> <p>Inhalte, die Geiseldramen zeigen oder mit der Absicht veröffentlicht wurden, im Namen einer gewalttätigen kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung neue Mitglieder anzuwerben sowie andere zu bedrohen oder einzuschüchtern</p> <p>Inhalte, die die Erkennungszeichen, Logos oder Symbole gewalttätiger krimineller Organisationen oder terroristischer Vereinigungen darstellen, um sie zu verherrlichen oder für sie zu werben</p> <p>Wenn du Videos mit terroristischen oder kriminellen Inhalten aus pädagogischen, dokumentarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken hochlädst, solltest du darauf achten, im Video oder in der Audio-datei ausreichend Informationen zur Verfügung zu stellen, damit Zuschauer den Inhalt besser einordnen können. Gerausames oder</p>	<p>Facebook</p> <p>Gewalt befürworten oder ausüben. Dazu gehören Organisationen oder Personen, die sich an Folgendem beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Terroristische Handlungen Organisierte Verbreitung von Hass Massenmord (einschließlich Mordversuche) oder Mehrfachmord Menschenhandel Organisierte Gewalt oder kriminelle Handlungen Wir entfernen auch Inhalte, die Gruppen, Anführer oder Personen unterstützen oder verherrlichen, die an derartigen Handlungen beteiligt sind. Erfahre hier mehr über unsere Arbeit zur Bekämpfung von Terrorismus im Internet. Folgenden Personen oder Gruppen ist es nicht gestattet, ein Konto, eine Seite oder eine Gruppe auf Facebook zu verwalten: <ul style="list-style-type: none"> Terroristische Vereinigungen und Terroristen. Dies umfasst u. a.: <ul style="list-style-type: none"> Jede nichtstaatliche Organisation, o die an gezielten und geplanten Gewalttaten beteiligt ist bzw. solche Gewalttaten befürwortet oder wesentlich unterstützt, o wobei sie Zivilpersonen oder irgendeiner anderen Person, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten im Rahmen eines bewaffneten Konflikts beteiligt ist, den Tod, eine Körperverletzung oder einen ernsthaften Schaden zufügt bzw. zuzufügen versucht und/oder der Zivilbevölkerung erheblichen Sachschaden in Verbindung mit Tod, schwerer Körperverletzung 	<p>Twitter</p> <p>sieren und ihre illegalen Aktivitäten befördern. Die Gewalt, die diese Gruppen ausüben und/oder befördern, gefährdet die körperliche Sicherheit und das Wohlergehen derjenigen, auf die sie abzielt. In unsere Beurteilungen im Rahmen dieser Richtlinien fließen nationale und internationale Einstufungen als terroristische Gruppen sowie unsere eigenen Kriterien für gewalttätige Extremistengruppen und gewalttätige Organisationen ein.</p> <p>Du darfst Terrorismus oder gewalttätigen Extremismus nicht androhen oder befördern. Gewalttätige Extremistengruppen sind Gruppen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen: Gruppen, die sich durch ihre erklärten Ziele, Publikationen oder Aktionen als Extremistengruppe identifizieren lassen</p> <p>Gruppen, die früher oder aktuell Gewalt als Mittel zur Verfolgung ihres Anliegens angewendet und/oder befördert haben</p> <p>Gruppen, deren Gewaltakte und/oder deren Beförderung von Gewaltakten sich gegen Zivilisten richten</p> <p>Anderer gewalttätige Organisationen sind solche, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen: Eine Gruppe von Personen mit einem gemeinsamen Zweck, die Zivilisten systematisch mit Gewalt angegriffen haben.</p> <p>Was gilt als Verstoß gegen diese Richtlinie? Im Rahmen dieser Richtlinie darfst du dich nicht illegalen Aktivitäten einer terroristischen Organisation oder gewalttätigen Extremistengruppe anschließen oder sie befördern. Einige Beispiele für Inhalte, die gegen diese Richtlinie verstoßen:</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>potenziell verstörendes Filmmaterial mit ausreichendem Kontext kann mit Altersbeschränkungen und Warnungen versehen werden.</p> <p>Diese Richtlinien gelten für Videos, Videobe-schreibungen, Kommentare, Livestreams und alle anderen YouTube-Produkte und -Funk-tionen. Bitte beachte, dass dies keine voll-ständige Liste ist.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Die folgenden Inhalte sind auf YouTube nicht zulässig:</p> <p>Ungeschnittene und unveränderte erneute Uploads von Inhalten, die von terroristischen Vereinigungen und kriminellen Organisatio-nen erstellt wurden</p> <p>Songs oder Gedenkansprachen, in denen Anführer von terroristischen Vereinigungen oder deren Straftaten gefeiert werden</p> <p>Songs oder Gedenkansprachen, in denen ter-roristische Vereinigungen oder kriminelle Organisationen gefeiert werden</p> <p>Inhalte, über die Nutzer zu Websites weiter-geleitet werden, auf denen terroristische Ideologien befürwortet, verbotene Inhalte verbreitet und neue Unterstützer angeworben werden</p> <p>Videospiele, die entwickelt oder modifiziert (gemoddet) wurden, um gewalttätige Ereig-nisse und ihre Verursacher oder kriminelle/terroristische Organisationen zu unterstützen.</p> <p>Beachte, dass dies nur einige Beispiele sind. Veröffentlichte Inhalte nicht, wenn du glaubst, dass sie gegen diese Richtlinien verstoßen könnten.</p>	<p>Facebook</p> <p>oder ernsthaftem Schaden zuflügt bzw. zuzufügen versucht,</p> <ul style="list-style-type: none"> o mit der Absicht handelt, eine Zivilbevöl-kerung, Regierung oder internationale Organisation zu nötigen, einzuschüchtern und/oder zu beeinflussen, o ein politisches, religiöses oder ideologi-sches Ziel erreichen möchte <p>Hassorganisationen, ihre Anführer und bekannte Mitglieder</p> <p>Eine Hassorganisation wird wie folgt definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Jeglicher Zusammenschluss aus drei oder mehr Personen unter einem Namen, Zei-chen oder Symbol, dessen Ideologie, Aus-sagen oder Aktivitäten Personen aufgrund bestimmter Eigenschaften angreifen. Zu diesen Eigenschaften zählen u. a. ethnische Zugehörigkeit, religiöse Zugehörigkeit, Nationalität, ethnische Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung, schwere Erkrankung oder Behinderung o Massen- und Mehrfachmörder (einschließlich Mordversuche) <p>Ein Mord gilt für uns als Massenmord, wenn dabei drei oder mehr Personen getötet wer-den.</p> <p>Wir erachten einen Mordversuch als ver-suchten Massenmord, wenn eine Person eine Waffe oder ein Fahrzeug nutzt, um möglichst viel Schaden in einem öffentlichen Raum oder gegen mehr als eine Person zu verursachen.</p> <p>Jede Person, die zwei oder mehr Morde im Laufe mehrerer Vorfälle oder an verschiede-nen Orten begangen hat, gilt für uns als Mehrfachmörder.</p>	<p>Twitter</p> <p>Durchführung oder Förderung von Handlun-gen im Namen einer gewalttätigen Organisati-on</p> <p>Rekrutierung für eine gewalttätige Organisati-on</p> <p>Bereitstellung oder Verbreitung von Dienst-leistungen (z. B. Finanzen, Medien/Propa-ganda) zur Förderung der erklärten Ziele einer gewalttätigen Organisation</p> <p>Nutzung der Insignien oder Symbole gewalt-tätiger Organisationen, um sie zu fördern oder auf Zugehörigkeit oder Unterstützung hinzu-weisen</p> <p>Was ist kein Verstoß gegen diese Richtlinie? Wir machen unter Umständen eingeschränk-te Ausnahmen für Gruppen, die sich in einem Umwandlungsprozess befinden oder derzeit an der Erarbeitung einer friedlichen Lösung beteiligt sind, sowie für Gruppen, deren Mit-glieder durch demokratische Wahlen in öf-fentliche Ämter gewählt wurden. Außerdem machen wir möglicherweise Ausnahmen bei Diskussionen zum Thema Terrorismus oder Extremismus mit eindeutig erzieherischem oder dokumentarischem Zweck. Diese Richt-linie gilt nicht für staatliche Organisationen oder Regierungsorganisationen.</p> <p>[...]</p> <p>Quelle: https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/violent-groups</p> <p>Illegale oder bestimmte reglementierte Waren oder Dienstleistungen</p> <p>Du darfst unsere Plattform nicht zu rechts-widrigen oder illegalen Zwecken einsetzen. Darunter fallen der Verkauf, der Ankauf oder die Ermöglichung von Transaktionen mit</p>

VIII. Anhang 3: Übersicht Community-Standards

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	
	YouTube	Twitter
<p>[...] Quelle: https://support.google.com/youtube/answer/9229472</p>	<p>Facebook</p> <p>Gruppen, die Menschenhandel betreiben, und ihre Anführer [...] Zuhälterei, Zwangsarbeit, Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder die Entnahme von Organen Anwerbung, Transport, Überführung, Gefangenhaltung, Überlassung, Beherbergung oder Entgegennahme von Minderjährigen oder Erwachsenen gegen deren Willen Kriminelle Vereinigungen, ihre Anführer und bekannte Mitglieder [...] Jedlicher Zusammenschluss aus drei oder mehr Personen unter einem gemeinsamen Namen, (einer) gemeinsamen Farbe(n), Handbewegung(en) oder einem erkennbaren Zeichen, der sich an kriminellen Aktivitäten beteiligt (hat) oder eine Beteiligung androht. Dazu gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Mord o Drogenhandel o Waffenhandel o Identitätsdiebstahl o Geldwäsche o Erpressung oder Menschenhandel o Körperverletzung o Entführung o Sexuelle Ausbeutung und Missbrauch (siehe Abschnitt 7 und Abschnitt 8) <p>Symbole, die eine der oben beschriebenen Organisationen oder Personen repräsentieren, dürfen auf unserer Plattform ohne Kontext, in dem diese Inhalte verurteilt oder neutral diskutiert werden, nicht geteilt werden Inhalte, die irgendeine der oben genannten Organisationen oder Personen bzw. jegliche</p>	<p>Twitter</p> <p>illegalen Waren oder Dienstleistungen sowie mit bestimmten Arten regulierter Waren oder Dienstleistungen. Bei Twitter nehmen wir die Sicherheit unserer Nutzer ernst. Um mögliche Schäden in der wirklichen Welt zu vermeiden, erlauben wir die Nutzung von Twitter nicht für rechtswidriges Verhalten oder für andere illegale Aktivitäten. Darunter fallen der Verkauf, der Ankauf oder die Ermöglichung von Transaktionen mit illegalen Waren oder Dienstleistungen sowie mit bestimmten Arten regulierter Waren oder Dienstleistungen. In einigen Fällen bitten wir dich möglicherweise, dich mit einer Strafverfolgungsbehörde in Verbindung zu setzen, damit diese uns über unsere Seite für Anfragen zur Strafverfolgung kontaktiert. Damit soll sichergestellt werden, dass wir über ausreichend Kontext zur Durchsetzung dieser Richtlinie verfügen. Zusätzlich zu den eingegangenen Meldungen suchen wir proaktiv nach Aktivitäten, die gegen diese Richtlinie verstoßen könnten, und lassen sie durch unsere Mitarbeiter überprüfen. Waren oder Dienstleistungen, die unter diese Richtlinie fallen, sind u. a.: gefälschte Waren und Dienstleistungen; Drogen und besonderer Kontrolle unterliegende Substanzen; Menschenhandel; Produkte von gefährdeten oder geschützten Arten; sexuelle Dienstleistungen; gestohlene Waren; und</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	
	YouTube	Twitter
	<p>Facebook</p> <p>von ihnen begangenen Taten anpreisen, sind verboten</p> <p>[...] Koordinierung der Unterstützung für eine der oben genannten Organisationen oder Personen bzw. jegliche von ihnen begangenen Taten ist verboten</p> <p>Inhalte, die Ereignisse guthelßen, unterstützen oder repräsentieren, die Facebook als Terroranschläge, Hassveranstaltungen, tatsächliche und versuchte Massenmorde, Serienmorde, Hassverbrechen und Gewalttaten bezeichnen</p> <p>Quelle: https://de-de.facebook.com/communitystandards/dangerous_individuals_organizations</p>	<p>Waffen, einschließlich Schusswaffen, Munition und Sprengstoff sowie Anweisungen zur Herstellung von Waffen (z. B. Bomben, mit 3D-Druck hergestellte Schusswaffen usw.)</p> <p>Was geschieht bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie?</p> <p>Welche Folgen sich durch Verstöße gegen diese Richtlinie ergeben, hängt davon ab, wie schwerwiegend der Verstoß war und ob der Account bereits in der Vergangenheit gegen die Regeln verstoßen hat.</p> <p>Wenn du mehrmals gegen diese Richtlinie verstoßen hast und/oder dein Account ausschließlich für den Verkauf illegaler oder regulierter Waren und/oder Dienstleistungen bestimmt ist, wird dein Account möglicherweise dauerhaft gesperrt.</p> <p>Accounts, die scheinbar irreführende Account-Informationen verwenden, um mithilfe von Spam, missbräuchlichen oder störenden Verhaltensweisen den Verkauf illegaler und regulierter Waren und/oder Dienstleistungen zu fördern, können im Rahmen unserer Richtlinie zu Plattformmanipulation und Spam gesperrt werden.</p> <p>Wenn du der Meinung bist, dass dein Account irrtümlich gesperrt wurde, kannst du Einspruch einlegen.</p> <p>[...]</p> <p>Quelle: https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/regulated-goods-services</p> <p>Richtlinie über gefälschte Waren</p> <p>Twitter verbietet den Verkauf von gefälschten Waren und Werbung dafür auf der Twitter Plattform.</p> <p>Was sind gefälschte Waren?</p>

VIII. Anhang 3: Übersicht Community-Standards

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
	YouTube	Facebook	Twitter
			<p>Gefälschte Waren sind Waren, einschließlich digitale Waren, die unter einer Marke beworben, verkauft oder anderweitig vertrieben werden, die identisch mit der eingetragenen Marke eines anderen Unternehmens oder nicht von dieser zu unterscheiden ist und für die keine Autorisierung vom Markeninhaber vorliegt. Bei gefälschten Waren wird der Versuch unternommen, Kunden glauben zu machen, dass sie das Originalprodukt des Markeninhabers kaufen, oder die gefälschten Waren werden als Imitat, Kopie oder Nachahmung des Originalprodukts dargestellt.</p> <p>Was unterscheidet diese Richtlinie von der Markenrichtlinie von Twitter?</p> <p>Die Markenrichtlinie von Twitter bezieht sich auf eine Verwendung von Marken, bei der die Nutzer über die Markenbeziehung des Anbieters in die Irre geführt werden, bei der es aber nicht darum geht, gefälschte Waren zu verkaufen oder diese zu bewerben. Die Richtlinie über gefälschte Waren von Twitter bezieht sich nur auf den Verkauf von gefälschten Waren oder die Werbung dafür. Was stellt einen Verstoß gegen die Richtlinie von Twitter über gefälschte Waren dar? Der Verkauf von gefälschten Waren oder die Werbung dafür stellt einen Verstoß gegen die Richtlinie über gefälschte Waren auf Twitter dar. Die Richtlinie von Twitter über gefälschte Waren verbietet unter anderem: Produkte, die als Originalprodukte des Markeninhabers dargestellt werden, von diesem aber nicht autorisiert sind</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
	YouTube	Facebook	Twitter
			<p>Produkte, die als Imitat, Kopie oder Nachahmung beschrieben werden und bei denen gleichzeitig ein Markenzeichen oder Markennamen verwendet wird, ohne dass die Autorisierung des Markeninhabers vorliegt. Angebot, Werbung, Verkauf oder Erleichterung von unbefugtem Zugriff auf Inhalte, einschließlich digitaler Produkte</p> <p>Wie reagiert Twitter auf Meldungen zu gefälschten Waren? Wir prüfen jede Meldung und gehen wie folgt vor:</p> <p>Wenn wir feststellen, dass ein Verstoß gegen unsere Richtlinie über gefälschte Waren vorliegt, können wir den Account sperren oder den Zugriff auf das Material deaktivieren.</p> <p>Wenn du Werbekunde auf der Twitter Ad-Plattform bist: Gesponserte Tweets, die gegen diese Richtlinie verstoßen, werden abgelehnt und deine Nutzung der Twitter Ad-Plattform möglicherweise blockiert.</p> <p>Was ist kein Verstoß gegen die Richtlinie über gefälschte Waren? Inhalte, die Neuigkeiten, Informationen oder Kommentare zu Waren oder Services enthalten, sind kein Verstoß gegen diese Richtlinie über gefälschte Waren.</p> <p>Der Verkauf, einschließlich Wiederverkauf von Originalmarkenprodukten oder die Werbung dafür stellt ebenfalls in der Regel keinen Verstoß dar.</p> <p>Die irreführende Verwendung von mit Marken versehenen Materialien, die aber nicht den Verkauf von gefälschten Waren oder Werbung dafür umfasst, ist kein Verstoß gegen die Richtlinie über gefälschte Waren,</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
<p>Hassrede oder politischer Extremismus</p>	<p>Richtlinien zu Hassrede Hassrede ist auf YouTube nicht erlaubt. Wir entfernen Inhalte, die in Bezug auf die folgenden Merkmale zu Gewalt oder Hass gegen Einzelpersonen oder Gruppen aufrufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Alter Gesellschaftsklasse Behinderung Ethnische Herkunft Geschlechtsidentität und -ausdruck Nationalität Rasse Einwanderungsstatus Religion Geschlecht Sexuelle Orientierung Opfer von schwerwiegenden Gewaltereignissen und deren Angehörige Veteranenstatus Veröffentlichte keine Inhalte auf YouTube, wenn diese mindestens eine der folgenden Absichten verfolgen: Aufrufe zu Gewalt gegen Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund der oben genannten Merkmale, Drohungen sind auf YouTube nicht erlaubt. Auch indirekte Aufrufe zu Gewalt betrachten wir als tatsächliche Drohungen. 	<p>III. 12. Hassrede Hassrede schafft ein Umfeld der Einschüchterung und Ausgrenzung und kann offline Gewalt fördern. Deshalb lassen wir Hassrede auf Facebook nicht zu.</p> <p>Wir definieren Hassrede als direkten Angriff auf Personen aufgrund geschützter Eigenschaften: ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft, religiöse Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Kaste, Geschlecht, Geschlechtsidentität, ernsthafte Erkrankung oder schwere Behinderung. Wir schützen unsere Nutzerinnen und Nutzer vor Angriffen aufgrund des Alters, wenn dieses zusammen mit einer anderen geschützten Eigenschaft verwendet wird. Außerdem schützen wir bestimmte Aspekte des Einwanderungsstatus.</p> <p>Wir definieren Angriff als gewalttätige oder menschenverachtende Sprache, schädliche Stereotypisierung, Aussagen über Minderwertigkeit oder Aufrufe, Personen auszugrenzen oder zu isolieren. Wir teilen Angriffe wie unten beschrieben in drei Schweregrade ein.</p> <p>Manchmal teilen Menschen Inhalte, die Hassrede anderer Personen enthalten, um für ein bestimmtes Thema zu sensibilisieren oder Aufklärung zu leisten. Es kann vorkommen, dass Wörter oder Begriffe, die ansonsten gegen unsere Standards verstoßen würden, erklärend, auf die eigene Person bezogen oder</p>	<p>kann aber einen Verstoß gegen unsere Markenrichtlinie darstellen.</p> <p>Quelle: https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/counterfeit-goods-policy.</p> <p>Richtlinie zu Hass schürendem Verhalten Hass schürendes Verhalten: Du darfst keine Gewalt gegen andere Personen fördern, sie direkt angreifen oder ihnen drohen, wenn diese Äußerungen aufgrund von Abstammung, ethnischer Zugehörigkeit, nationaler Herkunft, Kastenzugehörigkeit, sexueller Orientierung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, religiöser Zugehörigkeit, Alter, Behinderung oder einer schweren Erkrankung erfolgen. Wir erlauben auch keine Accounts, deren Hauptziel darin besteht, basierend auf diesen Kategorien Schaden gegen andere anzustiften. Hass schürende Bilder und Anzeigenamen: Du darfst keine Hass schürenden Bilder oder Symbole in deinem Profilbild oder deinem Profil-Header verwenden. Außerdem darfst du missbräuchliches Verhalten nicht mithilfe des Nutzer- oder Anzeigenamens oder der Profilbiografie an den Tag legen, z. B. in Form einer gezielten Belästigung, oder um Hass gegen eine Person, Gruppe oder geschützte Kategorie auszudrücken.</p> <p>Bei Twitter möchten wir allen Nutzern die Möglichkeit geben, Ideen und Informationen zu formulieren und zu teilen und ihren Meinungen und Überzeugungen ohne Barrieren Ausdruck zu verleihen. Die freie Meinungsäußerung ist ein Menschenrecht. Wir sind</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>Schüren von Hass gegen Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund der oben genannten Merkmale.</p> <p>Die Entmenschlichung von Einzelpersonen oder Gruppen durch die Bezeichnung als Untermenschen oder den Vergleich mit Tieren, Insekten, Ungezieher, Krankheiten oder anderen nicht-menschlichen Wesen.</p> <p>Das Verherrlichen oder Glorifizieren von Gewalt, die aufgrund der oben genannten Merkmale gegen Einzelpersonen oder Gruppen ausgeübt wird.</p> <p>Das Verwenden von rassistischen, religiösen oder anderen Beleidigungen und Stereotypen, die aufgrund der oben genannten Merkmale Hass schüren. Darunter fallen Inhalte in gesprochener, schriftlicher oder bildlicher Form, durch die diese Stereotype propagiert oder als Fakten dargestellt werden.</p> <p>Behauptungen, dass Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund der oben genannten Merkmale körperlich oder geistig minderwertig oder krank sind bzw. körperliche oder geistige Schwächen haben. Dazu zählt auch, eine solche Gruppe abzuwerten, indem sie im Vergleich zu einer anderen als weniger intelligent, weniger begabt oder als geschädigt bezeichnet wird.</p> <p>Behauptungen, dass eine bestimmte Gruppe anderen Personen mit den oben genannten Merkmalen überlegen ist, um Gewalt, Diskriminierung, Segregation oder Ausgrenzung zu rechtfertigen.</p> <p>Verschwörungsmethoden, die Einzelpersonen oder Gruppen beruhend auf einem der oben</p>	<p>als Ausdruck von Unterstützung verwendet werden. Manchmal drücken Menschen Verachtung im Zusammenhang mit der Trennung von einem Partner aus. Hin und wieder verwenden Personen eine geschlechterspezifische Sprache, um die Mitgliedschaft in einer gesundheitsbezogenen oder positiven Selbsthilfegruppe zu kontrollieren, wie z. B. in einer Stillgruppe nur für Frauen. In solchen Fällen lassen wir die Inhalte zu, erwarten jedoch, dass die Person, die solche Inhalte teilt, ihre Absicht deutlich macht, sodass wir den Hintergrund besser verstehen können. Ist diese Absicht unklar, wird der Inhalt unter Umständen entfernt.</p> <p>Wir sind außerdem der Ansicht, dass die Nutzerinnen und Nutzer, die solche Kommentare teilen, verantwortungsbewusster handeln, indem sie ihre Klarnamen verwenden.</p> <p>Mehr zum Thema Hassrede in unserem „Hard Questions“-Blog.</p> <p>Inhalte, die auf eine Person oder Personengruppe (einschließlich aller Untergruppen, außer denen, die Gewaltverbrechen oder Sexualstraftaten begangen haben) aufgrund ihrer oben aufgeführten geschützten Eigenschaft(en) oder ihres Einwanderungsstatus abzielen und dafür Folgendes einsetzen: Gewalttätige Äußerungen oder Unterstützung in schriftlicher oder visueller Form</p> <p>Menschenverachtende Äußerungen oder Bilder in Form von Vergleichen, Verallgemeinerungen oder unqualifizierten Aussagen zum Verhalten (in mündlicher oder schriftlicher Form) zu oder über:</p>	<p>überzeugt, dass jeder dass jeder eine Stimme hat und das Recht, sich zu äußern. Unsere Rolle besteht darin, die öffentliche Unterhaltung zu ermöglichen, und das umfasst oft die Darstellung einer Fülle unterschiedlicher Perspektiven.</p> <p>Wir sind uns bewusst, dass Menschen, die auf Twitter Missbrauch ausgesetzt sind, sich möglicherweise in ihrer Fähigkeit zur freien Meinungsäußerung eingeschränkt fühlen. Untersuchungen haben gezeigt, dass einige Personengruppen online verstärkt Missbrauch ausgesetzt sind. Dazu zählen: Frauen, Farbige, Homosexuelle beider Geschlechter, Bisexuelle, Transgender, Queer- und Intersex-Personen, asexuelle Personen, ausgegrenzte und historisch unterrepräsentierte Gemeinschaften. Für Personen, die sich mit mehreren unterrepräsentierten Gruppen identifizieren, kann Missbrauch häufiger, schwerwiegender und schädlicher sein.</p> <p>Wir haben Missbrauch, der durch Hass, Vorurteile oder Intoleranz motiviert ist, den Kampf angesagt. Dazu zählt insbesondere Missbrauch, mit dem Stimmen zum Schweigen gebracht werden sollen, die historisch ausgegrenzt waren. Aus diesem Grund verbieten wir Verhalten, das Missbrauch gegen Personen richtet, die einer geschützten Kategorie angehören.</p> <p>Wenn du auf Twitter etwas siehst, was deiner Meinung nach gegen unsere Richtlinie zu Hass schützendem Verhalten verstößt, erstatte bitte eine Meldung.</p> <p>Wann gilt diese Regel?</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>genannten Merkmale als böse, unredlich oder arglistig beschreiben.</p> <p>Aufufe zur Unterwerfung von oder Herrschaft über Einzelpersonen oder Gruppen, die die oben genannten Merkmale aufweisen.</p> <p>Das Leugnen eines klar dokumentierten Gewaltereignisses.</p> <p>Angriffe auf Personen, weil sie sich emotional, romantisch und/oder sexuell zu jemand anderem hingezogen fühlen.</p> <p>Hasserfüllte rassistische Propaganda, einschließlich der Anwerbung neuer Mitglieder oder der Bitte um finanzielle Unterstützung durch entsprechende Vereinigungen.</p> <p>Musikvideos, bei denen in Texten, Metadaten oder mit Bildern Volksverhetzung gefördert wird.</p> <p>Lehrinhalte:</p> <p>Wir gestatten möglicherweise Inhalte, die Hassrede enthalten, wenn ihr primärer Zweck pädagogischer, dokumentarischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Natur ist. Dies ist kein Freibrief zum Bewerben von Hassrede. Beispiele:</p> <p>Eine Dokumentation über eine Gruppe, die zu Hass aufruft; Pädagogische Leminhalte, die weder die Gruppe noch deren Anschauungen unterstützen, sind erlaubt. Dokumentationen, die zu Gewalt oder Hass aufrufen, sind nicht gestattet.</p> <p>Eine Dokumentation über wissenschaftliche Studien des Menschen: Eine Dokumentation darüber, wie sich verschiedene Theorien im Laufe der Zeit verändert haben, auch wenn einige der vorgestellten Theorien die Unterlegenheit oder Überlegenheit bestimmter</p>	<p>Insekten</p> <p>Tiere(n), die kulturell als intellektuell oder körperlich unterlegen gelten</p> <p>Schmutz, Bakterien, Krankheiten und Fäkalien</p> <p>sexuelle(n) Angreifer(n)</p> <p>rassistische Aussagen über die Minderwertigkeit von Menschengruppen</p> <p>Gewalt- und Sexualstraftäter(n)</p> <p>andere(n) Straftäter(n) (unter anderem „Diebe“, „Bankräuber“ oder die Aussage, dass alle [Menschen mit dem geschützten Merkmal oder quasi-geschützten Merkmal] „Verbrecher“ seien)</p> <p>Aussagen, die die Existenz verleugnen</p> <p>Die Verspottung des Begriffs „Hassverbrecher“, konkreter Hassdelikte oder der Opfer von Hassverbrechen, selbst wenn keine reale Person auf einem Bild zu sehen ist</p> <p>Bestimmte entmenslichende Vergleiche, Verallgemeinerungen oder Aussagen zum Verhalten (in schriftlicher oder visueller Form), wie u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Schwarze und Affen oder affenartige Kreaturen o Schwarze und landwirtschaftliche Geräte o Karikaturen von Schwarzen in Form von Blackfacing o Juden und Ratten o Juden regieren die Welt oder kontrollieren wichtige Institutionen wie Medienneetze, die Wirtschaft oder die Regierung o Muslime und Schweine o Muslime und sexuelle Beziehungen mit Ziegen und Schweinen 	<p>Wir überprüfen Accounts, die Meldungen zufolge einer Person oder einer Personengruppe gegenüber in Tweets oder Direktnachrichten eines der folgenden Verhalten zeigen, und ergreifen gegebenenfalls Maßnahmen.</p> <p>Gewaltandrohungen:</p> <p>Wir verbieten Inhalte, die einem identifizierbaren Ziel Gewalt androhen. Gewaltandrohungen sind deklarative Absichtserklärungen, Verletzungen zuzufügen, die zu schwerem und anhaltendem körperlichem Schaden führen würden, durch den eine Person sterben oder erheblich verletzt werden könnte. Beispiel: „Ich bring dich um“.</p> <p>Hinweis: Unsere Richtlinie gegen Gewaltandrohungen kennt keine Kompromisse. Accounts, die unserer Auffassung nach Gewaltandrohungen teilen, werden sofort und permanent gesperrt.</p> <p>Einer Person oder einer Personengruppe schweren Schaden wünschen, darauf hoffen oder dazu aufrufen:</p> <p>Wir verbieten Inhalte, die einer gesamten geschützten Kategorie und/oder Personen, die möglicherweise zu dieser Kategorie zählen, den Tod, schweren oder anhaltenden körperlichen Schaden oder schwere Krankheit wünschen, darauf hoffen, sie fördern oder ein solches Verlangen zum Ausdruck bringen. Das gilt u. a. in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Wenn gehofft wird, dass jemand an einer schweren Krankheit stirbt. Beispiel: „Ich hoffe, du bekommst Krebs und stirbst.“

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>Gruppen vorgeben, ist erlaubt, da sie pädagogische Zwecke verfolgt. Dokumentationen, in denen behauptet wird, es gebe aktuelle wissenschaftliche Belege für die vermeintliche Minderwertigkeit einer Einzelperson oder Gruppe, sind nicht erlaubt.</p> <p>Historische Aufzeichnungen eines Ereignisses wie dem Zweiten Weltkrieg, die nicht Gewalt und Hass fördern.</p> <p>Diese Richtlinien gelten für Videos, Videobe-schreibungen, Kommentare, Livestreams und alle anderen YouTube-Produkte und -Funk-tionen. Bei Lehrinhalten, die Hassrede zeigen, muss der pädagogische Kontext in den Bil-dem oder Audioinhalten des Videos selbst ersichtlich sein. Die Angabe im Titel oder in der Beschreibung reicht nicht aus.</p> <p>Beispiele: Hier findest du einige Beispiele für Hassreden, die auf YouTube nicht gestattet sind. „Ich freue mich, dass es zu diesem [gewalt-tätigen Ereignis] gekommen ist. Sie haben bekommen, was sie verdienen [in Bezug auf Personen mit den oben genannten Merkma-len].“ „[Personen mit den oben genannten Merk-malen] sind Hunde“ oder „Personen mit den oben genannten Merkmalen] sind Tiere.“ „Geht raus und schlägt [eine Person mit den oben genannten Merkmalen].“ „Alle [Personen aus Gruppen mit den oben genannten Merkmalen] sind Verbrecher und Kriminelle.“ „[Person mit den oben genannten Merkma-len] ist der Abschaum der Menschheit.“</p>	<p>Facebook</p> <ul style="list-style-type: none"> o Mexikaner und wurmähnliche Kreaturen o Frauen als Haushaltsgegenstände oder Bezeichnung von Frauen als Eigentum oder „Objekte“ o Bezeichnung von Transgender- oder nicht-binären Personen als „es“ o Inhalte, die auf eine Person oder Personen-gruppe aufgrund ihrer geschützten Eigen-schaft(en) abzielen und dafür Folgendes ein-setzen: Verallgemeinerungen, die Minderwertigkeit (in schriftlicher oder visueller Form) auf fol-gende Weise anführen: o Körperliche Einschränkungen sind defi-niert als Einschränkungen in folgenden Bereichen: Hygiene, zum Beispiel: dreckig, schmutzig, stinkend, oder: äußere Erscheinung, zum Bei-spiel: hässlich, scheußlich o Geistige Einschränkungen sind definiert als Einschränkungen in folgenden Berei-chen: intellektuelle Fähigkeiten, zum Bei-spiel: dumm, blöd, Idiot, oder Bildung, zum Beispiel: Analphabet, ungebildet, oder psychische Verfassung, zum Beispiel: geis-teskrank, zurückgeblieben, behindert o Moralische Einschränkungen sind definiert als Einschränkungen in folgenden Berei-chen: kulturell als negativ geltende Charakterei-genschaften, einschließlich: Feigling, Lügner, arrogant, ignorant; abwertende Ausdrücke 	<p>Twitter</p> <ul style="list-style-type: none"> o Wenn gewünscht wird, dass jemand einen schweren Unfall hat. Beispiel: „Ich wünschte, du würdest von einem Auto überfahren, wenn du das nächste Mal den Mund aufmachst.“ o Wenn gesagt wird, dass eine Personen-gruppe eine schwere Körperverletzung verdienen würde. Beispiel: „Wenn diese Demonstranten nicht endlich den Mund halten, verdienen sie, dass man sie erschießt.“ o Wenn andere basierend auf der ange-nommenen Zugehörigkeit einer Person oder einer Gruppe zu einer geschützten Kategorie dazu angehalten werden, Gewalt gegen sie zu verüben. Beispiel: „Ich hätte Lust, [rassistische Beschimpfung] einen Kinnhaken zu verpassen, wer macht mit?“ o Bezüge auf Massenmord, Gewalttätigkeiten oder bestimmte Gewaltmittel, die sich primär gegen geschützte Gruppen gerichtet haben oder denen diese Gruppen zum Opfer gefallen sind: Wir verbieten, dass Personen gezielt mit Inhalten angesprochen werden, die Formen der Gewalt oder gewalttätige Ereignisse dar-stellen, bei denen eine geschützte Kategorie das primäre Ziel oder das Opfer war, wenn dies mit der Absicht geschieht, sie zu beläs-tigen. Das gilt u. a., wenn folgende Inhalte gesendet werden: o Medien, die Opfer des Holocaust zeigen o Medien, die Lynchjustiz zeigen <p>Aufstachelung gegen geschützte Kategorien:</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	YouTube	Facebook	Twitter
	<p>„Personen mit den oben genannten Merkmalen] sind eine Krankheit.“</p> <p>„Personen mit den oben genannten Merkmalen] sind nicht so intelligent wie wir, weil ihr Gehirn kleiner ist.“</p> <p>„[Gruppe mit oben genannten Merkmalen] bedrohen unsere Existenz, daher sollten wir jede Gelegenheit nutzen, sie aus dem Land zu vertreiben.“</p> <p>„[Gruppe mit oben genannten Merkmalen] wollen die Weltherrschaft an sich reißen und uns vernichten.“</p> <p>„[Oben genanntes Merkmal] ist eine Geisteskrankheit, die behandelt werden muss.“</p> <p>„Person mit oben genannten Merkmalen] sollte keine Schule besuchen, denn sie sollte überhaupt keine Bildung erhalten.“</p> <p>„Alle angeblichen Opfer dieses Gewaltereignisses sind nur Schauspieler. Niemand wurde verletzt, das ist alles nur gelogen.“</p> <p>„Alle angeblichen Opfer sind nur Schauspieler. Niemand wurde verletzt.“</p> <p>Das Rufen von „[Personen mit den oben genannten Merkmalen] sind Abschaum“, unabhängig davon, ob die genannten Merkmale auf eine Person zutreffen oder nicht. Videospiele, die entwickelt oder modifiziert („gemoddet“) wurden, um Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe mit den oben genannten Merkmalen zu schüren.</p> <p>Hinweis: Das sind nur ein paar Beispiele. Du solltest Inhalte nicht veröffentlichen, wenn du der Meinung bist, dass sie gegen diese Richtlinien verstoßen könnten.</p> <p>Quelle: https://support.google.com/youtube/answer/2801939?hl=de&ref_topic=9282436</p>	<p>mit Bezug zu sexuellen Handlungen, einschließlich: Hure, Schlampe, pervers</p> <p>Sonstige abwertende Aussagen, die folgendermaßen definiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Ausdrücke, die besagen, jemand sei völlig unzulänglich, zum Beispiel: wertlos, nutzlos o Ausdrücke, die besagen, bestimmte geschützte Eigenschaften seien besser oder schlechter als andere, zum Beispiel: „Nach meiner Ansicht sind Männer Frauen überlegen.“ o Ausdrücke, die besagen, jemand weiche von der Norm ab, zum Beispiel: Freak, abnormal <p>Ausdrücke von Verachtung in mündlicher oder schriftlicher Form. Diese definieren wir als</p> <ul style="list-style-type: none"> o Selbstgeständnis der Intoleranz aufgrund geschützter Eigenschaften, wie u. a. homophob, islamophob, rassistisch o Ausdrücke, die besagen, bestimmte geschützte Eigenschaften hätten kein Existenzrecht o Ausdrücke von Hass, zum Beispiel: hassen, verabscheuen <p>Ausdrücke von Ablehnung, zum Beispiel: kein Respekt für, nicht mögen, nicht ausstehen können</p> <p>Ausdrücke von Abscheu in mündlicher oder schriftlicher Form. Diese definieren wir als</p>	<p>Wir verbieten die Aufstachelung zu Verhaltensweisen gegen Einzelpersonen oder Personengruppen, die geschützten Kategorien angehören. Darunter fallen Inhalte mit folgendem Absicht:</p> <p>Angst zu erregen oder furchtsame Stereotypen über eine geschützte Kategorie zu verbreiten, einschließlich der Behauptung, dass Mitglieder einer geschützten Kategorie eher an gefährlichen oder illegalen Aktivitäten beteiligt sind. Beispiel: „Alle [religiöse Gruppe] sind Terroristen.“</p> <p>Anderer dazu anzuhalten, Mitglieder einer geschützten Kategorie auf oder außerhalb der Plattform zu belästigen. Beispiel: „Ich habe es satt, dass diese [religiöse Gruppe] denken, sie seien besser als wir; wenn einer von euch jemanden sieht, der [ein religiöses Symbol der religiösen Gruppe] trägt, reißt es ihm ab und postet Bilder!“</p> <p>Zur Diskriminierung in Form von Verweigerung der Unterstützung des Wirtschaftsumtreibens einer Einzelperson oder einer Gruppe aufgrund seiner wahrgenommenen Zugehörigkeit zu einer geschützten Kategorie aufzurufen. Beispiel: „Wenn du in ein Geschäft [einer religiösen Gruppe] gehst, unterstützt du Terroristen; geben wir diesen [religiöse Beschimpfung] doch kein Geld mehr“. Inhalte, die politische Natur sein sollen, wie z. B. politische Kommentare oder Inhalte im Zusammenhang mit Boykotten oder Protesten, sind hiervon möglicherweise ausgenommen.</p> <p>Beachte, dass Inhalte, die zu Gewalt gegen eine geschützte Kategorie aufstacheln sollen,</p>	

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	
	YouTube	Facebook
		<p>o Ausdrücke, die suggerieren, dass die Zielperson Übelkeit hervorruft, z. B.: kotzen, sich übergeben</p> <p>o Ausdrücke von Abscheu oder Ekel, zum Beispiel: ekelhaft, widerlich</p> <p>Beschimpfungen, die definiert sind als:</p> <p>o Bezeichnung der Zielperson mit Begriffen für Genitalien oder After, zum Beispiel: Fotze, Schwanz, Arschloch</p> <p>o Verwendung profaner Begriffe oder Ausdrücke mit der Absicht, die Zielperson zu beleidigen, wie beispielsweise ficken, Schlampe, Wichser</p> <p>o Begriffe oder Ausdrücke, die zu sexuellen Handlungen oder zum Kontakt mit Genitalien, dem After, Fäkalien oder Urin aufordern, zum Beispiel: „Lutscht meinen Schwanz“, „Leck mich am Arsch“, „Friss Scheiße“</p> <p>Inhalte, die auf eine Person oder Personengruppe aufgrund ihrer geschützten Eigenschaft(en) abzielen und dafür eines der folgenden Elemente einsetzen:</p> <p>Expliziter Ausschluss durch Begriffe wie u. a. „ausschließen“ oder „nicht gestattet“ bzw. „nicht zugelassen“.</p> <p>Politischer Ausschluss, der definiert wird als Verweigerung des Rechts auf politische Mitwirkung.</p> <p>Wirtschaftlicher Ausschluss, der definiert wird als Verweigerung des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung und Beschränkung der Teilnahme am Arbeitsmarkt.</p>
		<p>Twitter</p> <p>unter der Rubrik Einer Person oder einer Personengruppe schweren Schaden wünschens, darauf hoffen oder dazu aufrufen verboten sind.</p> <p>Wir verbieten die Aussagen über Personen und Gruppen mit Inhalten, die Angst vor einer geschützten Kategorie wecken oder angstvolle Klischees verbreiten sollen, u. a. die Behauptung, dass Mitglieder einer geschützten Gruppe mit höherer Wahrscheinlichkeit an gefährlichen oder illegalen Aktivitäten beteiligt sind. Beispiel: „Alle [religiöse Gruppe] sind Terroristen“.</p> <p>Wiederholte und/oder nicht im gegenseitigen Einverständnis geäußerte Verunglimpfungen, Beinamen, rassistische oder sexistische Redewendungen oder andere Inhalte, durch die andere erniedrigt werden:</p> <p>Wir verbieten die gezielte Ansprache von Personen durch wiederholte Verunglimpfungen, Redewendungen oder andere Inhalte, die sie entmenslichen, degradieren oder negative oder schädliche Klischees über eine geschützte Kategorie verstärken sollen. Dazu gehört es, Transgender-Personen absichtlich mit dem falschen Geschlecht oder mit dem Geburtsnamen zu bezeichnen.</p> <p>Wir verbieten auch die Entmenslichung einer Gruppe von Menschen aufgrund von Religion, Kaste, Alter, Behinderung, schwerer Krankheit, nationaler Herkunft, Rasse oder ethnischer Zugehörigkeit.</p> <p>Hass schürende Bilder:</p> <p>Als Hass schürende Bilder betrachten wir Logos, Symbole oder Bilder, deren Zweck darin besteht, aufgrund von Rasse, Religion,</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	
	YouTube	Twitter
	<p>Facebook</p> <p>Sozialer Ausschluss, der u. a. definiert wird als Verweigerung der Zugangsmöglichkeit zu bestimmten Räumen (auch online) und sozialen Leistungen.</p> <p>[...]</p> <p>Quelle: https://de-de.facebook.com/communitystandards/hate_speech</p>	<p>Behinderung, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder ethnischer/nationaler Herkunft Feindseligkeit und Böswilligkeit anderen gegenüber zu fördern. Einige Beispiele solcher Hass schürenden Bilder sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Symbole, die historisch mit Hassgruppen verknüpft sind, z. B. das Hakenkreuz o Bilder, die andere als Untermenschen darstellen oder die mit Hass schürenden Symbolen verändert wurden, z. B. Bilder, bei denen die Gesichtszüge einem Tier angeglichen wurden o Bilder, die mit Hass schürenden Symbolen oder Verweisen auf einen Massenmord an einer geschützten Kategorie verändert wurden, z. B. Bilder von Personen, bei denen ein gelber Judenstern hinzugefügt wurde, um an den Holocaust zu erinnern <p>Medien, die Hass schürende Bilder enthalten, sind in Live-Videos, Account-Biografien, Profil- oder Header-Bildern nicht erlaubt. Alle anderen Fälle müssen als sensible Medien gekennzeichnet werden.</p> <p>[...]</p> <p>Quelle: https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/hateful-conduct-policy</p> <p>Richtlinie zu sensiblen Medien</p> <p>Es ist nicht erlaubt, Medien zu veröffentlichen, die übermäßig blutrünstig sind, und es ist nicht erlaubt, gewalttätige oder nicht jugendfreie Inhalte in Live-Videos, Profil-, Header- oder Listenbanner-Bildern zu teilen. Medien, die sexuelle Gewalt und/oder sexu-</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
	YouTube	Facebook	Twitter
			<p>elle Übergriffe darstellen, sind ebenfalls nicht erlaubt.</p> <p>Twitter wird dafür genutzt, zu zeigen, was gerade in der Welt passiert. Das Teilen von Bildern und Videos ist ein wesentlicher Bestandteil vieler Unterhaltungen. Manchmal können diese Medien sensible Themen darstellen, inklusive gewalttätiger und nicht jugendfreier Inhalte. Wir sind uns bewusst, dass einige Menschen nicht mit sensiblen Inhalten konfrontiert werden möchten. Aus diesem Grund möchten wir zwar jedem die Möglichkeit bieten, diese Art von Medien zu teilen, aber auch jedem die Möglichkeit bieten, sie zu melden.</p> <p>Deshalb ist es nicht erlaubt, gewalttätige, Hass schürende oder nicht jugendfreie Inhalte in hochgradig sichtbaren Bereichen auf Twitter zu veröffentlichen, z. B. in Live-Videos, Profil-, Header- oder Listenbanner-Bildern. Wenn du solche Inhalte auf Twitter teilen möchtest, musst du sie in deinen Account-Einstellungen als sensibel markieren. Auf diese Weise wird vor den Bildern und Videos eine Warnmeldung platziert. Nutzer müssen die Warnung erst bestätigen, bevor sie die Medien sehen können. Dank dieser Funktion erhalten Personen, die keine sensiblen Medien sehen möchten, die Möglichkeit, dies zu vermeiden bzw. sich bewusst dafür zu entscheiden, die Inhalte trotzdem zu sehen.</p> <p>Unter diese Richtlinie fallen außerdem einige Arten sensibler Medieninhalte, die wir grundsätzlich nicht zulassen, da sie das Potenzial haben, Gewalt zu normalisieren und die Betrachter zu verstören.</p>

VIII. Anhang 3: Übersicht Community-Standards

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
	YouTube	Facebook	Twitter
			<p>Wir unterteilen sensible Medieninhalte in folgende Kategorien:</p> <p>[...]</p> <p>Hass schürende Bilder: Hass schürende Bilder sind Logos, Symbole oder Bilder, deren Zweck darin besteht, Feindseligkeit anderen gegenüber aufgrund von Abstammung, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung, Geschlecht/Geschlechtsidentität oder ethnischer/nationaler Herkunft zu befördern. Einige Beispiele solcher Hass schürender Bilder sind u. a.: Symbole, die historisch mit Hass schürenden Gruppen verknüpft sind, z. B. das Hakenkreuz Bilder, die andere als Untermenschen darstellen oder die mit Hass schürenden Symbolen verändert wurden, z. B. Bilder, bei denen die Gesichtszüge einem Tier angegliedert wurden Bilder, die sich durch Hass schürende Symbole oder Verweise auf einen Massenmord beziehen, z. B. Einfügen des gelben Sterns oder Davidsterns in Fotos von Personen, um auf den Holocaust anzudeuten [...]</p> <p>Du darfst nicht unaufgefordert Bilder oder Videos mit anderen in Verbindung bringen/andere senden, wenn diese drastische Gewalt, nicht jugendfreie Inhalte oder Hass schürende Bilder darstellen. Es ist nicht erlaubt, drastische Gewalt, nicht jugendfreie Inhalte oder Hass schürende Bilder in Live-Videos, Profil-, Header- oder Listenbanner-Bildern zu zeigen. [...]</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	YouTube	Facebook	Twitter
Gewalt	<p>Richtlinien zu gewalttätigen oder grausamen Inhalten</p> <p>Gewalttätige oder blutige Inhalte, die bei Zuschauern Schock oder Ekel hervorrufen sollen, sowie Inhalte, die andere zu Gewalttaten ermutigen, sind auf YouTube nicht erlaubt.</p> <p>Wenn du glaubst, dass jemand in unmittelbarer Gefahr ist, solltest du dies umgehend der örtlichen Strafverfolgungsbehörde melden.</p> <p>[...]</p> <p>Die folgenden Inhalte dürfen auf YouTube nicht veröffentlicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufstachelung zu Gewalttaten gegen Einzelne oder bestimmte Gruppen Kämpfe mit Minderjährigen Filmmaterial, Audioinhalte oder Bilder, die Verkehrsunfälle, Naturkatastrophen, Kriegsfolgen, Folgen von Terroranschlägen, Straßenkämpfe, körperliche Angriffe, sexuelle Übergriffe, Opferung, Folter, Leichen, Proteste oder Krawalle, Raubüberfälle, medizinische Behandlungen oder andere Szenarien dieser Art zeigen, um bei Zuschauern Schock oder Ekel hervorzurufen Filmmaterial oder Bilder, die Körperflüssigkeiten wie Blut oder Erbrochenes zeigen, um bei Zuschauern Schock oder Ekel hervorzurufen Inhalte, in denen Tieren absichtlich unnötiges Leid oder Gewalt zugefügt wird 	<p>I. 1. Gewalt und Anstiftung</p> <p>Unser Ziel ist es, potenziellen Schaden in der Offline-Welt zu verhindern, der möglicherweise im Zusammenhang mit Inhalten auf Facebook steht. Auch wenn uns bewusst ist, dass Menschen ihre Verachtung bzw. Geringschätzung oder Ablehnung häufig durch Drohungen oder Aufrufe zur Gewalt ausdrücken, die schmerzhaft und nicht ernst gemeint sind, entfernen wir dennoch Beiträge, die zu schweren Gewalttaten anstiften oder diese unterstützen. Wir entfernen entsprechende Inhalte, deaktivieren Konten und arbeiten mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen, wenn wir der Ansicht sind, dass eine echte Gefahr von Körperverletzung oder eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht. Wir achten möglichst auch immer auf Sprache und Kontext, um lockere Aussagen von Inhalten zu unterscheiden, die eine glaubhafte Bedrohung der öffentlichen oder persönlichen Sicherheit darstellen. Bei der Beurteilung, ob eine Bedrohung glaubhaft ist, berücksichtigen wir eventuell auch zusätzliche Informationen wie die öffentliche Sichtbarkeit einer Person und die Gefahren für ihre körperliche Sicherheit. In einigen Fällen werden Bedrohungen gegen Terroristen und andere gewalttätige Akteure als Absichtserklärung geäußert oder an Terroristen verdien es, getötet zu werden). Diese stufen wir als ungläubwürdig ein, sofern</p>	<p>Richtlinie zu Gewaltandrohungen</p> <p>Du darfst einer Person oder einer Personengruppe keine Gewalt androhen. Außerdem verbieten wir die Verherrlichung von Gewalt. Sinnvolle Unterhaltungen sind nur möglich, wenn die Menschen keine Angst vor missbräuchlichen Verhaltensweisen haben müssen und keine von Gewalt geprägte Sprache einsetzen. Aus diesem Grund hat Twitter eine Richtlinie gegen Gewaltandrohungen festgelegt. Wir definieren Gewaltandrohungen als Absichtserklärungen, eine bestimmte Person oder eine Personengruppe zu töten oder ihr eine schwere Körperverletzung zuzufügen. Was gilt als Verstoß gegen diese Richtlinie? Im Rahmen dieser Richtlinie darfst du nicht die Absicht äußern, einer bestimmten Person oder Personengruppe Gewalt anzutun. Unter eine Absichtserklärung fallen nach unserer Definition Aussagen wie „Ich werde“, „Ich habe vor“ oder „Ich plane“ sowie bedingte Aussagen wie „Wenn du X tust, dann tue ich Y“. Einige Beispiele für Verstöße gegen diese Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> Drohungen, jemanden zu töten Drohungen, jemanden sexuell zu missbrauchen Drohungen, jemanden ernsthaft zu verletzen und/oder eine andere Gewalttat zu begehen, die zum Tod oder zu schweren Körperverletzungen einer anderen Person führen kann 	<p>Quelle: https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/media-policy</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
	YouTube	Facebook	Twitter
	<p>Inhalte, in denen Tiere von Menschen zum Kampf ermutigt oder gezwungen werden</p> <p>Dramatisiertes oder fiktives Filmmaterial zu den oben beschriebenen Inhalten ohne entsprechenden Kontext für die Zuschauer</p> <p>Darstellungen von Leichen mit schweren Verletzungen wie z. B. abgetrennten Gliedmaßen</p> <p>Hinweis: Dies ist keine vollständige Liste.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Die folgenden Inhalte sind auf YouTube nicht erlaubt:</p> <p>Aufforderung, an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Uhrzeit eine Gewalttat zu begehen oder Einzelne oder Gruppen anzugreifen.</p> <p>Echte Schulhofkämpfe zwischen Minderjährigen. Solche Inhalte sind unter Umständen erlaubt, wenn die Minderjährigen nur spielerisch kämpfen und das für die Zuschauer offensichtlich ist.</p> <p>Schlägereien oder Kämpfe, die nicht im Rahmen von professionellen oder professionell beaufsichtigten Sportveranstaltungen stattfinden.</p> <p>Weitere Beispiele:</p> <p>Darstellungen von Gewalt und schockierende Inhalte:</p> <p>Die folgenden Arten von Inhalten sind auf YouTube nicht erlaubt. Hinweis: Dies ist keine vollständige Liste.</p> <p>Aufnahmen von medizinischen Eingriffen, bei denen der Fokus auf offenen Wunden liegt</p>	<p>keine stichhaltigen Hinweise das Gegenteil andeuten.</p> <p>An Menschen oder Orte gerichtete Drohungen, die zum Tod (und zu anderen Formen schwerer Gewalt) führen können</p> <p>Inhalte, die um Dienste ansuchen oder solche anbieten, Personen zu töten (z. B. Auftragsmörder, Söldner, Attentäter), oder die den Einsatz eines Auftragsmörders, Söldners oder Attentäters gegen ein Ziel befürworten</p> <p>Eingeständnisse, Absichtserklärungen, Befürwortung oder Aufrufe, eine Zielperson zu entführen, bzw. Aussagen, die ein diesbezügliches Vorhaben enthalten oder unter gewissen Bedingungen ankündigen</p> <p>Drohungen, die zu ernsthaften Verletzungen (mittelschwere Gewalt) führen, gegenüber Privatpersonen, namentlich nicht genannten aber spezifizierten Personen, minderjährigen Personen des öffentlichen Lebens, stark gefährdeten Personen oder Gruppen</p> <p>Drohungen, die zu Körperverletzung (oder anderen Formen minderschwerer Gewalt) führen, gegenüber Privatpersonen (Eigenschaft durch diese erforderlich) oder minderjährigen Personen des öffentlichen Lebens</p> <p>Bilder von Privatpersonen oder minderjährigen Personen des öffentlichen Lebens, die so manipuliert worden sind, dass sie Gewaltandrohungen in Text- oder Bildform enthalten (z. B. durch Hinzufügen einer Zielscheibe, eines Pfeils, einer auf den Kopf gerichteten Waffe)</p> <p>Inhalte, die die Identität einer Person offenlegen, die mutmaßlich einer benannten und erkennbaren gefährdeten Gruppe angehört,</p>	<p>Bitten um oder Anbieten einer finanziellen Belohnung, wenn einer bestimmten Person oder Personengruppe Gewalt angetan wird</p> <p>Was ist kein Verstoß gegen diese Richtlinie? Wir wissen, dass gewalttätige Äußerungen manchmal als Übertreibung oder zwischen Freunden verwendet werden. Wir erlauben daher einige Formen von gewalttätiger Sprache, bei denen klar ist, dass keine missbräuchliche oder gewalttätige Absicht besteht, z. B. „Wenn du mir das Ende der Serie verrotst, bring ich dich um!“</p> <p>Diese Richtlinie ist als Ergänzung unserer Richtlinien zu missbräulichem Verhalten und Hass schützendem Verhalten zu betrachten. Gegen Aussagen, die den Wunsch oder die Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass jemand körperlichen Schaden erleidet, die vage oder indirekte Drohungen aussprechen, oder die Handlungen androhen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass schwere oder dauerhafte Verletzungen entstehen, können im Rahmen dieser Richtlinie keine Maßnahmen ergriffen werden, aber sie können im Rahmen der genannten anderen Richtlinien überprüft und bestraft werden. Hinweis: Wir verfügen auch über eine Richtlinie gegen die Verherrlichung von Selbstverletzung und Selbstmord.</p> <p>[...]</p> <p>Quelle: https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/violent-threats-glorification</p> <p>Richtlinie zur Gewaltverherrlichung</p> <p>Du darfst einer Person oder einer Personengruppe keine Gewalt androhen. Außerdem verbieten wir die Verherrlichung von Gewalt.</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>YouTube</p> <p>und es für die Zuschauer keine Erklärung und keinen Kontext gibt.</p> <p>Aufnahmen von Gewaltdelikten wie Raubüberfällen oder Vergewaltigungen, bei denen es für die Zuschauer keine Erklärung und keinen Kontext gibt.</p> <p>Aufnahmen mit dem Smartphone, mit der Dashcam oder von Überwachungskameras, die bei einem Verkehrsunfall verletzte oder getötete Menschen zeigen und Titel wie „Krasser Unfall“ oder „Achtung: Unmengen an Blut“ tragen.</p> <p>Videos von Enthauptungen.</p> <p>Videos von einseitigen Angriffen mit Titeln wie „Seht zu, wie dieser Typ vermöbelt wird!“</p> <p>Videos von schwerwiegenden oder tödlichen Gewaltereignissen, die vom Täter gefilmt werden und in denen Waffen, Gewalt oder Verletzte und Opfer sichtbar oder hörbar sind.</p> <p>Hinweis: Für dieses Beispiel gelten keine Ausnahmen, selbst wenn deine Inhalte einem pädagogischen, dokumentarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Kontext entstammen.</p> <p>Missbrauch von Tieren:</p> <p>Die folgenden Arten von Inhalten sind auf YouTube nicht erlaubt. Hinweis: Dies ist keine vollständige Liste.</p> <p>Hunde- oder Hahnenkämpfe sowie sonstige Videos, in denen menschliche Zuschauer Tiere dazu zwingen, sich anzugreifen; im Rahmen von Tierdokumentationen sind Szenen mit Kämpfen von Tieren in freier Wildbahn allerdings erlaubt</p>	<p>die familiäre und/oder romantische Beziehungen zu einem Mitglied einer gefährdeten Gruppe hat bzw. unterhält oder Dienstleistungen für eine gefährdete Gruppe erbracht hat, oder Inhalte die mit einer solchen Person in Zusammenhang bringbare Orte offenlegen; (ausgenommen sind politische Persönlichkeiten)</p> <p>Anleitungen zur Herstellung oder Verwendung von Waffen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Menschen ernsthaft verletzt oder getötet werden sollen, u. a. durch Folgendes: Formulierungen, die dieses Ziel ausdrücklich nennen, oder Fotos oder Videos, die das Endergebnis als Teil der Anleitung zeigen oder simulieren (schwere Körperverletzung oder Tod); Es sei denn, die zuvor genannten Inhalte werden als Teil von Selbstverteidigung als Freizeitbeschäftigung, für militärische Trainingszwecke oder kommerzielle Videospiele oder im Rahmen einer Berichterstattung (von einer entsprechenden Seite oder mit Nachrichtenlogo) geteilt</p> <p>Bereitstellung von Anleitungen zur Herstellung oder Verwendung von Sprengstoff; Es sei denn, aus dem Kontext ist klar erkennbar, dass der Inhalt für einen gewaltfreien Zweck geteilt wird [...]</p> <p>Jedwede Inhalte mit Absichtserklärungen, Handlungsaufforderungen, bedingten oder ambitionierten Anweisungen, Unterstützung oder Befürwortung von Gewalt rund um Wahlen, Wählerregistrierung oder die Verwaltung eines Wahlausgangs</p> <p>Absichtserklärungen, Handlungsaufforderungen, Aussagen, die die Absicht oder Androhung</p>	<p>Das Verherrlichen von Gewalttaten könnte andere Personen dazu anregen, sich an ähnlichen Gewaltakten zu beteiligen. Außerdem kann die Verherrlichung von Gewalttaten, die sich gegen Personen aufgrund besonders schutzwürdiger Merkmale richten (z. B. Abstammung, ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Religionszugehörigkeit, Alter, Behinderung oder schwere Krankheit) weitere, durch Hass und Intoleranz motivierte Gewalt auslösen. Aus diesen Gründen hat Twitter eine Richtlinie gegen Inhalte erstellt, die Gewaltakte auf eine Weise verherrlichen, die andere zur Nachahmung anregen und zu einer tatsächlichen Gefahr in der realen Welt führen können. Diese Richtlinie gilt zudem für Inhalte, in denen Gewalttätigkeiten gezeigt werden, die sich primär gegen Angehörige geschützter Gruppen richten bzw. denen diese Gruppen zum Opfer gefallen sind.</p> <p>Was gilt als Verstoß gegen diese Richtlinie? Gemäß dieser Richtlinie ist es nicht erlaubt, Gewaltverbrechen sowie Gewalttätigkeiten, die sich gegen Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer geschützten Gruppe richten, oder die Gewalttäter selbst, zu verherrlichen, zu bejubeln, zu loben oder zu billigen. Wir definieren Verherrlichung als das Loben, Bejubeln oder Billigen von Aussagen wie „Ich bin froh, dass dies passiert ist“, „Diese Person ist mein Held“, „Ich wünsche, mehr Menschen würden solche Dinge tun.“ oder „Ich hoffe, das ermuntert andere zum Handeln“.</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	Facebook	Twitter
	<p>Youtube</p> <p>Inhalte ohne pädagogischen, dokumentarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zweck, die unnötiges Leid zeigen</p> <p>Sterkämpfe, bei denen die Tiere verletzt werden (z. B. durch Schwertstiche)</p> <p>Jagd mit illegalen Hilfsmitteln wie Bomben oder Gift</p> <p>Beachte, dass dies nur einige Beispiele sind. Veröffentlichende keine Inhalte, wenn du glaubst, dass sie gegen diese Richtlinien verstoßen könnten.</p> <p>[...]</p> <p>Quelle: https://support.google.com/youtube/answer/2800087?hl=de&ref_topic=0282436</p> <p>Schutz von Kindern auf YouTube</p> <p>Wahlbefindenden Minderjähriger gefährden, sind auf YouTube nicht erlaubt. Als Minderjähriger gilt eine Person, die dem Gesetz nach noch nicht volljährig ist; in den meisten Ländern/Regionen ist das normalerweise jeder, der jünger als 18 Jahre ist.</p> <p>Wenn du auf Inhalte stößt, die gegen diese Richtlinien verstoßen, melde sie uns bitte.</p> <p>Wenn du glaubst, dass ein Kind in unmittelbarer Gefahr ist, solltest du dich umgehend an deine lokale Strafverfolgungsbehörde wenden.</p> <p>[...]</p> <p>Auslösung von emotionalem Stress bei Minderjährigen: Inhalte, die bei minderjährigen Mitwirkenden oder minderjährigen Zuschauern emotionalen Stress verursachen könnten. Das umfasst unter anderem Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Nicht jugendfreie Inhalte. 	<p>enthalten, Waffen an bestimmte Orte zu bringen, wie u. a. Gebetsstätten, Bildungseinrichtungen, Wahllokale oder Standorte, an denen die Stimmauszählung oder Verwältigung einer Wahl stattfindet, bzw. Aussagen, die ein diesbezügliches Vorhaben enthalten oder unter gewissen Bedingungen ankündigen (oder Aufforderung anderer, dies zu tun)</p> <p>Für die Durchsetzung der folgenden Gemeinschaftsstandards sind zusätzliche Informationen und/oder Kontext erforderlich: Inhalte, die LGBTQ+-Personen gefährden, indem sie ihre sexuelle Identität gegen deren Willen bzw. ohne deren Einwilligung preisgeben und sie somit einem Risiko aussetzen</p> <p>Gewaltandrohungen gegen Polizisten</p> <p>Gewaltandrohungen gegen Personen, die eines Verbrechens beschuldigt werden. Wir entfernen diese Inhalte, wenn wir Grund zu der Annahme haben, dass sie zu einer Körperverletzung führen sollen</p> <p>Fehlinformationen und nicht nachprüfbar Gerichte, die das Risiko von unmittelbar drohender Gewalt oder Körperverletzung erhöhen</p> <p>Absichtserklärungen, Handlungsaufrufe oder Aussagen, die die Absicht oder Androhung enthalten, Waffen zu einer Veranstaltung [sic] oder an einen Standort mitzubringen, wenn die erklärte Absicht darin besteht, Menschen einzuschüchtern. Ist die Absicht</p>	<p>Verstöße gegen diese Richtlinie sind unter anderem das Verherrlichen, Loben, Billigen oder Bejubeln von:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Gewalttaten an Zivilisten, die zum Tod oder zu schweren Körperverletzungen geführt haben, z. B. Morde, Massenerschießungen o Angriffen terroristischer Organisationen oder gewalttätiger Extremistengruppen (wie in unserer Richtlinie zu gewalttätigen Extremistengruppen definiert) o Gewalttätigkeiten gegen geschützte Gruppen, z. B. Holocaust, Völkermord in Ruanda <p>Was ist kein Verstoß gegen diese Richtlinie? Uns geht es vorrangig darum, eine Verherrlichung von Gewalt zu verhindern, die andere Personen zur Nachahmung anregen könnte, und die primär gegen geschützte Gruppen gerichtet war bzw. der diese Gruppen zum Opfer gefallen sind. Bei Gewaltakten durch staatliche Akteure, die nicht primär gegen geschützte Gruppen gerichtet war, können Ausnahmen gemacht werden.</p> <p>[...]</p> <p>Quelle: https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/glorification-of-violence</p> <p>Richtlinie zu sensiblen Medien</p> <p>Es ist nicht erlaubt, Medien zu veröffentlichen, die übermäßig blutrünstig sind, und es ist nicht erlaubt, gewalttätige oder nicht jugendfreie Inhalte in Live-Videos, Profil-, Header- oder Listenbanner-Bildern zu teilen. Medien, die sexuelle Gewalt und/oder sexu-</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	YouTube	Facebook	Twitter
	<p>o Simulierter Missbrauch oder simulierte Misshandlung durch die Eltern.</p> <p>o Nötigung von Minderjährigen.</p> <p>o Gewalt.</p> <p>Fälschlich als Familieninhalte deklarierte Inhalte: Inhalte, die sich an junge Minderjährige und Familien als Zielgruppe richten, die aber tatsächlich Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sexuelle Themen. o Gewalt. o Obszöne oder sonstige nicht jugendfreie Themen, die für die Zielgruppe nicht geeignet sind. o Familienfreundliche Zeichentrickfilme, die auf junge Minderjährige ausgerichtet sind und nicht jugendfreie oder nicht altersgerechte Themen wie Gewalt, Sex, Tod oder Drogen umfassen. Achte darauf, dass Titel, Beschreibungen und Tags deiner Videos zu der Zielgruppe passen, für die die Inhalte gedacht sind. Außerdem solltest du darauf achten, dass deine Zielgruppenauswahl korrekt ist. Du kannst beim Upload auch eine Altersbeschränkung für dein Video festlegen, wenn es für Erwachsene gedacht ist. <p>[...]</p> <p>Quelle: https://support.google.com/youtube/answer/2801999?hl=de&ref_topic=9282679</p> 	<p>nicht ausdrücklich, können wir uns auf einen anderen Kontext oder Informationen aus unabhängigen Quellen stützen, um eine Entscheidung zu treffen.</p> <p>Codierte Aussagen, bei denen die Art von Gewalt oder Schädigung nicht deutlich ausgesprochen wird, die jedoch versteckte oder implizite Drohungen enthalten</p> <p>Quelle: https://de-de.facebook.com/communitystandards/credible-violence</p> <p>I. 3. Propagieren und Organisieren von Schäden und Verbrechen</p> <p>Wir möchten Schaden in der Offline-Welt und Nachahmungstaten verhindern und untersagen daher die Unterstützung, Organisation, Förderung oder das Zugeben bestimmter krimineller oder schädlicher Aktivitäten, die auf Nutzer dürfen jedoch über kriminelle und schädliche Aktivitäten diskutieren oder für deren Rechtmäßigkeit argumentieren und auf schädliche oder kriminelle Aktivitäten aufmerksam machen, die sie möglicherweise beobachten oder erleben, so lange sie Schaden nicht befürworten oder koordinieren.</p> <p>Gewalt gegen Menschen: Darstellung, Zugabe oder Begünstigung der folgenden Handlungen, die von dem Nutzer/der Nutzerin oder mit ihm/ihr in Verbindung stehenden Personen begangen wurden: Körperliche Gewalt gegen Menschen, einschließlich häuslicher Gewalt, außer ein solcher Inhalt wird in einem Kontext der Rufe bzw. Wiedergutmachung, Notwehr oder Nothilfe gepostet</p>	<p>elle Übergriffe darstellen, sind ebenfalls nicht erlaubt.</p> <p>Twitter wird dafür genutzt, zu zeigen, was Bildern und Videos ist ein wesentlicher Bestandteil vieler Unterhaltungen. Manchmal können diese Medien sensible Themen darstellen, inklusive gewalttätiger und nicht jugendfreier Inhalte. Wir sind uns bewusst, dass einige Menschen nicht mit sensiblen Inhalten konfrontiert werden möchten. Aus diesem Grund möchten wir zwar jedem die Möglichkeit bieten, diese Art von Medien zu teilen, aber auch jedem die Möglichkeit bieten, sie zu meiden.</p> <p>Deshalb ist es nicht erlaubt, gewalttätige, Hass schürende oder nicht jugendfreie Inhalte in hochgradig sichtbaren Bereichen auf Twitter zu veröffentlichen, z. B. in Live-Videos, Profils-Header- oder Listenbanner-Bildern. Wenn du solche Inhalte auf Twitter teilen möchtest, musst du sie in deinen Account-Einstellungen als sensibel markieren. Auf diese Weise wird vor den Bildern und Videos eine Warnmeldung platziert. Nutzer müssen die Warnung erst bestätigen, bevor sie die Medien sehen können. Dank dieser Funktion erhalten Personen, die keine sensiblen Medien sehen möchten, die Möglichkeit, dies zu vermeiden bzw. sich bewusst dafür zu entscheiden, die Inhalte trotzdem zu sehen.</p> <p>Unter diese Richtlinie fallen außerdem einige Arten sensibler Medieninhalte, die wir grundsätzlich nicht zulassen, da sie das Potenzial haben, Gewalt zu normalisieren und die Betrachter zu verstören.</p>	

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	
	YouTube	Twitter
	<p>Facebook</p> <p>Absichtserklärung oder Handlungsaufwurf zu, Repräsentation, Unterstützung oder Befürwortung von bzw. Darstellung, Zugabe oder Guthetisierung der folgenden Handlungen, die von dem Nutzer/der Nutzerin oder mit ihm/ihr in Verbindung stehenden Personen begangen wurden: Swatting (Absetzen eines falschen Notrufs)</p> <p>Darstellung, Werbung für, Befürwortung oder Förderung [...] der Teilnahme an einer hochriskanten viralen Challenge bzw. Mutprobe</p> <p>Gewalt gegen Tiere:</p> <p>Absichtserklärung oder Handlungsaufwurf zu, Repräsentation, Unterstützung oder Befürwortung von bzw. Darstellung, Zugabe oder Guthetisierung von:</p> <p>Körperliche Gewalt gegen Tiere, die von dem Nutzer/der Nutzerin oder ihm/ihr nahestehenden Personen verübt wird; Ausnahmen: Jagd, Angeln, religiöse Opferungen, Zubereitung oder Verarbeitung von Nahrungsmitteln, Schädlinge oder Ungeziefer, Reue bzw. Wiedergutmachung oder Notwehr</p> <p>Tierkampfveranstaltungen, einschließlich von einem Dritten begangener Taten</p> <p>Sachbeschädigung:</p> <p>Befürwortung von Sachbeschädigung, Absichtserklärungen, Repräsentation, Unterstützung oder Aufrufe dazu, die folgende von dem Nutzer/der Nutzerin oder ihm/ihr nahestehenden Personen begangene Taten darzustellen, einzugestehen oder zu fördern: Vandalismus</p> <p>Hacking mit der Absicht, eine Domain zu kapern, Cybersysteme zu beschädigen oder zu</p>	<p>Wir unterteilen sensible Medieninhalte in folgende Kategorien:</p> <p>Drastische Gewalt:</p> <p>Als drastische Gewalt gelten Medien, die Tod, Gewalt, medizinische Eingriffe oder schwere Körperverletzungen in anschaulichen Details darstellen. Einige Beispiele sind u. a.:</p> <p>Gewaltverbrechen oder Unfälle</p> <p>Schlägereien</p> <p>Kindesmissbrauch</p> <p>Körperlichkeiten und Ausscheidungen wie z. B. Blut, Kot oder Samenflüssigkeit</p> <p>schwere Verletzungen, z. B. sichtbare Wunden schwer verletzt oder verstümmelte Tiere</p> <p>Hinweis: Bei dokumentarischen oder pädagogischen Inhalten können Ausnahmen gemacht werden.</p> <p>[...]</p> <p>Sexuelle Gewalt:</p> <p>Unter sexueller Gewalt in Medien verstehen wir Inhalte, die tatsächliche oder simulierte Gewalt in Bezug auf sexuelle Handlungen beinhalten. Einige Beispiele sind u. a.:</p> <p>Vergewaltigungen und andere Formen gewalttätiger Übergriffe sowie sexuelle Handlungen, die ohne Einwilligung der Beteiligten erfolgen. Dies schließt auch die Simulation der fehlenden Einwilligung ein.</p> <p>Sexualisierte Gewalt – Situationen, in denen Personen in einem intimen Rahmen körperlicher Schaden zugefügt wird, und in denen das Einvernehmen der Beteiligten nicht sofort ersichtlich ist.</p> <p>Sinnlose Grauenhaftigkeit:</p> <p>Als sinnlose Grauenhaftigkeit betrachten wir alle Medien, die exzessiv drastische oder</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	
	YouTube	Twitter
	<p>Facebook</p> <p>stören, Lösegeld zu erhalten oder unberechtigten Zugriff auf Datensysteme zu erlangen. Von dem Nutzer/der Nutzerin oder ihm/ihr nahestehenden Personen begangener Diebstahl sowie guthelfende Aussagen über einen von einem Dritten verübten Diebstahl [...]</p> <p>Quelle: https://de-de.facebook.com/communitystandards/COORDINATING_harm_publicizing_crime</p> <p>H. 10. Ausbeutung und Missbrauch von Menschen</p> <p>Nach Rücksprache mit externen Experten aus aller Welt führen wir verschiedene bestehende Richtlinien zum Thema Ausbeutung und Missbrauch in einem eigenen speziellen Bereich zusammen, die sich zuvor in verschiedenen Abschnitten der Gemeinschaftsstandards befanden. Dieser neue Bereich bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Ausbeutung und den Missbrauch von Menschen und behandelt ein breites Spektrum unzulässiger Aktivitäten, die unerlaubterweise auf unserer Plattform auftauchen können. Experten fassen diese Themen unter den Oberbegriffen „Ausbeutung und Missbrauch von Menschen“ zusammen.</p> <p>Um Schaden zu unterbinden und zu verhindern, entfernen wir Inhalte, die die Ausbeutung und den Missbrauch von Menschen (einschließlich Menschenhandel) unterstützen oder koordinieren. Wir definieren Menschenhandel als kommerziellen, profitorientierten Freiheitsentzug. Hierbei handelt es sich um die Ausbeutung und den Missbrauch</p>	<p>Twitter</p> <p>grausame Darstellungen von Tod, Gewalt oder schwerer Körperverletzung enthalten. Hierzu gehören auch gewalttätige Inhalte, die mit sadistischer Absicht geteilt werden. Einige Beispiele sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> zerstückelte oder verstümmelte Menschen, verkohlte oder verbrannte Leichen, freigelegte innere Organe oder Knochen und Folterung oder Tötung von Tieren. Hinweis: Ausnahmen können für Inhalte im Zusammenhang mit religiösen Opfern, der Nahungsmittelzubereitung oder -verarbeitung und der Jagd gemacht werden. [...] <p>Was gilt als Verstoß gegen diese Richtlinie? Unser Ziel ist es, die Darstellung sensibler Bilder und Videos einzuschränken und das Teilen sensibler Medien mit potenziell verstörenden Inhalten zu verhindern. Aus diesem Grund berücksichtigen wir im Rahmen der Durchsetzung dieser Richtlinie die Art der jeweils geteilten Medien und den Bereich, in dem sie geteilt wurden.</p> <p>Drastische Gewalt, nicht jugendfreie Inhalte und Hass schürende Bilder: Du darfst nicht unaufgefordert Bilder oder Videos mit anderen in Verbindung bringen/andere senden, wenn diese drastische Gewalt, nicht jugendfreie Inhalte oder Hass schürende Bilder darstellen.</p> <p>Es ist nicht erlaubt, drastische Gewalt, nicht jugendfreie Inhalte oder Hass schürende Bilder in Live-Videos, Profil-, Header- oder Listenbanner-Bildern zu zeigen.</p> <p>Sexuelle Gewalt und sinnlose Grauenhaftigkeit:</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	
	YouTube	Facebook
		<p>von Menschen mit dem Ziel, diese gegen ihren Willen an kommerziellen sexuellen Handlungen, Arbeitstätigkeiten oder sonstigen Aktivitäten zu beteiligen. Zum Einsatz kommen Täuschung, Gewalt und Zwang, und Menschen werden erniedrigt, indem ihnen die Freiheit genommen wird, um wirtschaftlichen bzw. materiellen Nutzen für andere zu schaffen.</p> <p>Menschenhandel ist ein vielschichtiges und globales Problem. Es kann jeden betreffen – unabhängig von Alter, sozioökonomischem Hintergrund, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht oder Stand- bzw. Wohnort. Menschenhandel tritt in vielen Formen auf, wobei ein einzelner Fall unterschiedlichste Entwicklungsstufen umfassen kann. Aufgrund des ausgeübten Zwangs bei dieser Art von Missbrauch haben die Opfer keine Möglichkeit der Einwilligung.</p> <p>Auch wenn wir sorgfältig darauf achten müssen, die Begriffe Menschenhandel und Menschen schmuggel nicht miteinander zu vermengen, können beide miteinander zusammenhängen bzw. sich überschneiden. Die Vereinten Nationen definieren Menschen schmuggel als die Ermöglichung oder Unterstützung der illegalen Einreise in ein Land oder einen Staat über internationale Grenzen hinweg. Auch ohne Ausübung von Zwang und Gewalt kann dies zur Ausbeutung und zum Missbrauch gefährdeter Personen führen, die versuchen, ihr Herkunftsland zu verlassen – häufig, um ein besseres Leben für sich aufzubauen. Menschen schmuggel ist ein Verbrechen gegen einen Staat, bei dem der</p>
		<p>Twitter</p> <p>Wir verbieten Inhalte, die sexuelle Gewalt darstellen, um eine Normalisierung sexueller Übergriffe und nicht einvernehmlicher Gewalt im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen zu verhindern. Inhalte, die sinnlose Grauenhaftigkeit zeigen, sind verboten, da Untersuchungen gezeigt haben, dass es negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden einer Person haben kann, online wiederholt gewalttätigen Inhalten ausgesetzt zu sein. Deshalb ist es nicht erlaubt, Bilder oder Videos auf Twitter zu teilen, die sexuelle Gewalt oder sinnlose Grauenhaftigkeit zeigen. Was ist kein Verstoß gegen diese Richtlinie? Du darfst Darstellungen drastischer Gewalt und einvernehmlich produzierte, nicht jugendfreie Inhalte in deinen Tweets unter der Voraussetzung teilen, dass du die entsprechenden Medien als sensibel markierst. Unter Umständen lassen wir in einem begrenzten Rahmen auch das Teilen Hass schürender Bilder zu. Dabei setzen wir voraus, dass die Bilder nicht dazu verwendet werden, eine terroristische oder gewalttätige Extremistengruppe zu fördern, dass du den entsprechenden Inhalt als sensibel markierst und dass du ihn nicht mit bestimmten Personen in Verbindung bringst (z. B. durch das Erwähnen einer Person oder durch die Darstellung identifizierbarer Person in solchen Bildern). Um deine Medien als sensibel zu markieren, gehe zu den Sicherheitseinstellungen und wähle die Option Deine Medien als Material, das möglicherweise sensible Inhalte beinhaltet, markieren aus. Wenn du deine Medien nicht als sensibel markierst, fügen wir die</p>

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	
	YouTube	Facebook
		<p>Vorgang des Schleusens ausschlaggebend ist. Menschenhandel dagegen ist ein Verbrechen gegen eine Person, bei dem der Missbrauch und die Ausbeutung der Person ausschlaggebend sind.</p> <p>Inhalte, die Verhalten darstellen oder aufweisen, das zur Ausbeutung und zum Missbrauch von Menschen führen kann. Dazu zählt unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sexhandel mit Minderjährigen und Erwachsenen o Verkauf von Kindern zwecks illegaler Adoption o Handel mit Waisen und Freiwilligentourismus in Waisenhäusern o Zwangssehen o Ausbeutung von Arbeitskräften (einschließlich Schuldknechtschaft) o Leibeigenschaft o Handel mit nicht regenerativen Organen o Erzwungene kriminelle Aktivität (z. B. Zwangsbettlerei, erzwungener Drogenhandel) o Anwerbung von Kindersoldaten <p>Inhalte, die auf Folgendes ausgerichtet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Anwerbung potenzieller Opfer durch Gewalt, Betrug, Zwang, Verführung, Täuschung, Erpressung oder sonstige nicht-einvernehmliche Handlungen. o Unterstützung der Ausbeutung und des Missbrauchs von Menschen durch Koordinierung, Transport, Überführung, Beherbergung oder Vermittlung von Opfern vor
		<p>Twitter</p> <p>Warnung manuell hinzu, sobald wir von anderen Nutzern Meldungen zu deinen Inhalten erhalten haben.</p> <p>[...]</p> <p>Quelle: https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/media-policy</p>

VIII. Anhang 3: Übersicht Community-Standards

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020	
	YouTube	Twitter
		<p>Facebook</p> <p>oder während der Ausbeutung bzw. des Missbrauchs.</p> <ul style="list-style-type: none"> o Ausbeutung und Missbrauch von Menschen durch Förderung, Darstellung oder Befürwortung entsprechender Inhalte. Inhalte, die das Schleusen von Menschen anbieten oder unterstützen <p>Quelle: https://de-de.facebook.com/communitystandards/human_exploitation</p> <p>III. 13. Gewaltdarstellungen</p> <p>Wir entfernen Inhalte, die Gewalt verherrlichen oder das Leid bzw. die Erniedrigung anderer befürworten, da solche Inhalte ein feindseliges Umfeld schaffen. Wir lassen Gewaltdarstellungen (mit einigen Einschränkungen) zu, wenn sie für bestimmte Themen sensibilisieren bzw. auf Probleme aufmerksam machen. Uns ist bewusst, dass es unseren Nutzerinnen und Nutzern wichtig ist, Themen wie Menschenrechtsverletzungen oder Terrorakte diskutieren zu können. Außerdem wissen wir, dass Menschen unterschiedlich sensibilisiert gegenüber expliziten und gewalthaltigen Darstellungen sind. Aus diesem Grund kennzeichnen wir besonders drastische oder gewalthaltige Inhalte mit Warnhinweisen, damit die Nutzerinnen und Nutzer wissen, was sie erwartet. Außerdem sind solche Inhalte nicht für Personen unter 18 Jahren verfügbar.</p> <p>Bilder von Menschen: Videos von Personen oder Leichen in einem nicht-medizinischen Umfeld, wenn sie Folgendes zeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Verstümmelung

Kriterien	Community-Richtlinien – Stand 13. 12. 2020		
	YouTube	Facebook	Twitter
		<ul style="list-style-type: none"> o Sichtbare innere Organe; teilweise verweste Leichen o Verbrannte oder brennende Menschen, außer dies steht im Zusammenhang mit Einäscherung oder Selbstverbrennung, wenn es sich dabei um eine politisch oder gesellschaftlich motivierte Aktion handelt oder diese berichtenswert ist o Opfer von Kannibalismus o Ausschlitten von Kehlen <p>Livestreams von Hinrichtungen von Personen [...]</p> <p>Zusätzliche Informationen/Kontext erforderlich: Wir entfernen: Videos und Bilder, die den gewaltsamen Tod einer Person zeigen, wenn ein Familienmitglied deren Entfernung beantragt Quelle: https://de-de.facebook.com/communitystandards/graphic_violence</p>	

IX. Anhang 4: Screenshots geblockter Tweets



Während wir deinen Einspruch prüfen, kannst du nicht auf deinen Twitter Account zugreifen. Wir sehen uns die Angelegenheit an und antworten so bald wie möglich.

Wenn du deine Tweets lieber einfach öffentlich rückwärts karrenst, du keine Einschränkungen möchtest.



Hinweis: Wenn du versuchst, eine dauerhafte Sperrung durch Erstellen neuer Accounts zu umgehen, sperren wir deine neuen Accounts. Wenn du Einspruch gegen diese Sperrung einlegen möchtest, wende dich an unser Support-Team.



Beachte bitte, dass wiederholte Verstöße zu einer dauerhaften Sperrung deines Accounts führen können. Gehe jetzt auf Twitter, um das Problem mit deinem Account zu lösen.

[Zu Twitter gehen](#)



Daher haben wir vorübergehend einige der Funktionen deines Accounts eingeschränkt. In diesem Zustand kannst du Twitter weiter durchstöbern, kannst aber nur Direktnachrichten an deine Follower senden – keine Tweets, Retweets oder „Gefällt mir“-Angaben. Mein verlinktes. Dein Account wird nach Ablauf folgender Zeitpanne wiederhergestellt: 7 Tage und 0 Stunden.



#Coronaeugner soll der Blitz treffen - aus Gründen - #twittersperrt @ [redacted]

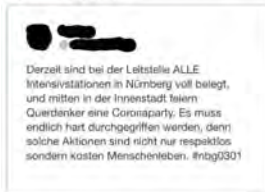


Hi [redacted]
Your account, @ [redacted] has been locked for violating the **Twitter Rules**.

Specifically for:

Violating our rules against abuse and harassment.

You may not engage in the targeted harassment of someone, or incite other people to do so. This includes wishing or hoping that someone experiences physical harm.



Hallo [redacted]
dein Account, @ [redacted], wurde wegen eines Verstoßes gegen die **Twitter Regeln** gesperrt.

Insbesondere wegen:

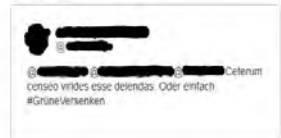
Verstoß gegen unsere Regeln über Missbrauch und Belästigung.

Du darfst dich nicht an der zielgerichteten Belästigung von Nutzern beteiligen oder andere dazu ermutigen. Jemand anderem körperlichen Schaden zu wünschen oder Hoffnungen in dieser Richtung zu äußern, zählen zu einem solchen Verhalten dazu.



Verstoß gegen unsere Regeln über Missbrauch und Belästigung.

Du darfst dich nicht an der zielgerichteten Belästigung von Nutzern beteiligen oder andere dazu ermutigen. Jemand anderem körperlichen Schaden zu wünschen oder Hoffnungen in dieser Richtung zu äußern, zählen zu einem solchen Verhalten dazu.



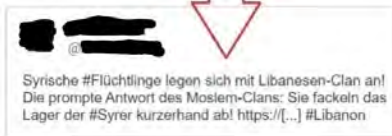
Beachte bitte, dass wiederholte Verstöße zu einer dauerhaften Sperrung deines Accounts führen können. Gehe jetzt auf Twitter, um das Problem mit deinem Account zu lösen.

Hallo [redacted]
dein Account, [redacted] wurde wegen eines Verstoßes gegen die **Twitter Regeln** gesperrt.

Insbesondere wegen:

Verstoß gegen unsere Regeln zu Hass schürendem Verhalten.

Du darfst keine Gewalt gegen andere aufgrund ihrer Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, nationalen Herkunft, sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts, ihrer geschlechtlichen Identität, religiösen Zugehörigkeit, ihres Alters, wegen Behinderungen oder ernster Krankheiten fördern oder andere aus diesen Gründen bedrohen oder belästigen.

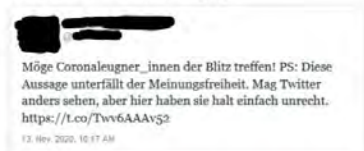


[redacted]
Liebe Leute mein Hauptaccount wurde gesperrt. Aktuell twittere ich nur unter diesem Account, evtl. lege ich mir noch einen 2. "politischen" Account zu.

Sollte Twitter die Sperre nicht rückgängig machen werde ich gerichtlich dagegen vorgehen.

Danke für deinen Einspruch

Du hast bei 1 Tweet Einspruch eingelegt.



Während wir deinen Einspruch prüfen, kannst du nicht auf deinen Twitter Account zugreifen. Wir sehen uns die Angelegenheit an und antworten so bald wie möglich.

Wenn du deine Tweets lieber einfach löschen möchtest, kannst du [deinen Einspruch zurückziehen](#).



Daher haben wir vorübergehend einige der Funktionen deines Accounts eingeschränkt. In diesem Zustand kannst du Twitter weiter durchstöbern, kannst aber nur Direktnachrichten an deine Follower senden - keine Tweets, Retweets oder „zufällig mit“-Angaben. **Wichtig:** Dein Account wird nach Ablauf folgender Zeitspanne wiederhergestellt: 12 Stunden und 0 Minuten.

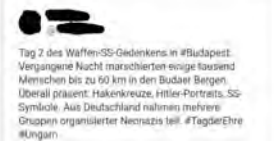
Du kannst deinen Countdown starten und zu Twitter wechseln, sobald du:

- Verifiziere deine Telefonnummer
- Entferne Tweets, die gegen unsere Regeln verstößen

Wenn du der Ansicht bist, dass wir einen Fehler gemacht haben, kannst du Einspruch einlegen.



Daher haben wir vorübergehend einige der Funktionen deines Accounts eingeschränkt. In diesem Zustand



Daher haben wir vorübergehend einige der Funktionen deines Accounts eingeschränkt. In diesem Zustand kannst du Twitter weiter durchstöbern, kannst aber nur Direktnachrichten an deine Follower senden - keine Tweets, Retweets oder „Gefällt mir“-Angaben. **Wichtig:** Dein Account wird nach Ablauf folgender Zeitspanne wiederhergestellt: 12 Stunden und 0 Minuten.



1. Verstoß gegen unsere Regeln über Hass-Inhalte.
Du darfst keine Gewalt gegen andere aufgrund ihrer Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, nationalen Herkunft, sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts, ihrer geschlechtlichen Identität, religiösen Zugehörigkeit, ihres Alters, wegen Behinderungen oder ernstes Krankheiten fördern oder andere aus diesen Gründen bedrohen oder belästigen.



Irgendwie wird man an den folgenden Satz erinnert, oder?: „Nur ein toter Indianer ist ein guter Indianer“
<https://t.co/TPCvmVngoy>

7:45 PM · 15. April 2020

Daher haben wir deinen Account gesperrt.

Was du tun kannst:
Um deinen Account zu entsperren, musst du Folgendes tun:

- Entferne Tweets, die gegen unsere Regeln verstoßen.

Verstoß gegen unsere Regeln über **Misbrauch und Belästigung.**

Du darfst dich nicht an der zielgerichteten Belästigung von Nutzern beteiligen oder andere dazu ermutigen. Jemand anderem körperlichen Schaden zu wünschen oder Hoffnungen in dieser Richtung zu äußern, zählen zu einem solchen Verhalten dazu.



@ [redacted] Möge sie der Blitz beim Scheißen treffen, Mehrfach.

Einige Funktionen deines Accounts wurden vorübergehend eingeschränkt



Was ist passiert?
Wir haben festgestellt, dass dieser Account gegen die **Twitter Regeln** verstößt, insbesondere wegen:

1. Verstoß gegen unsere Regeln zu missbräuchlichem Verhalten und Belästigung.
Du darfst dich nicht an der zielgerichteten Belästigung von Nutzern beteiligen oder andere dazu ermutigen. Darüber fällt auch, jemand anderem körperlichen Schaden zu wünschen oder Hoffnungen in dieser Richtung zu äußern.



@ [redacted] Dieben gehört die Hand abgehackt.

Daher haben wir vorübergehend einige der Funktionen deines Accounts eingeschränkt. In diesem Zustand kannst du Twitter weiter durchstöbern, kannst aber nur Direktnachrichten an deine Follower senden – keine Tweets, Retweets oder „Gefällt mir“-Angaben. Deine Inhalte. Dein Account wird nach Ablauf folgender Zeitspanne wiederhergestellt: 12 Stunden und 0 Minuten.

Du kannst deinen Countdown starten und zu Twitter wechseln, sobald du:

- Entferne Tweets, die gegen unsere Regeln verstoßen

Wenn du der Ansicht bist, dass wir einen Fehler gemacht haben, kannst du Einspruch einlegen.

Start

Einige Funktionen deines Accounts wurden vorübergehend eingeschränkt



Was ist passiert?
Wir haben festgestellt, dass dieser Account gegen die **Twitter Regeln** verstößt, insbesondere wegen:

1. Verstoß gegen unsere Regeln zu missbräuchlichem Verhalten und Belästigung.
Du darfst dich nicht an der zielgerichteten Belästigung von Nutzern beteiligen oder andere dazu ermutigen. Darüber fällt auch, jemand anderem körperlichen Schaden zu wünschen oder Hoffnungen in dieser Richtung zu äußern.



 <https://t.co/AhR3FKtskO>

9:03 AM · 22. Juli 2020

Daher haben wir vorübergehend einige der Funktionen deines Accounts eingeschränkt. In diesem Zustand kannst du Twitter weiter durchstöbern, kannst aber nur Direktnachrichten an deine Follower senden – keine Tweets, Retweets oder „Gefällt mir“-Angaben. **Meine Inhalte.** Dein Account wird nach Ablauf folgender Zeitspanne wiederhergestellt: 7 Tage und 0 Stunden.

Du kannst deinen Countdown starten und zu Twitter wechseln, sobald du:

- Entferne Tweets, die gegen unsere Regeln verstoßen

Wenn du der Ansicht bist, dass wir einen Fehler gemacht haben, kannst du Einspruch einlegen.

Start



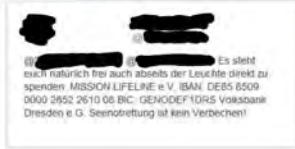
... @MentorAlpha · 22. Dez. 2020
Antwort an @TantleyJilicossi und 3 weitere Personen
Das ist eine paraphrasierte Koransure 5:37 im Kontext einer politisch-juristischen Debatte über Körperstrafen.

Hallo [redacted] dein Account, @ [redacted] wurde wegen eines Verstoßes gegen die **Twitter Regeln** gesperrt.

Insbesondere wegen:

Verstoß gegen unsere Regeln zum Veröffentlichern privater Informationen.

Du darfst keine privaten Informationen anderer Personen ohne deren ausdrückliche Zustimmung und Berechtigung veröffentlichen oder posten.

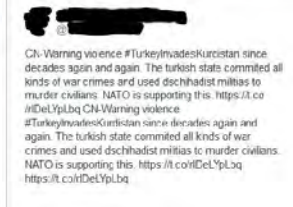


Beachte bitte, dass wiederholte Verstöße zu einer dauerhaften Sperrung deines Accounts führen können. Gehe jetzt auf Twitter, um das Problem mit deinem Account zu lösen.

26 Twitter gehen

Verstoß gegen unsere Regeln gegen die Veröffentlichung von Medien, die exzessive Gewalt zeigen.

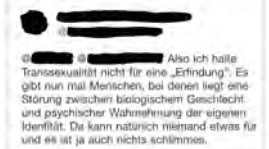
Du darfst keine Medien teilen, die sexuelle Gewalt und/oder Körperverletzung darstellen. Solche Inhalte können schädlich sein, insbesondere wenn sie in der Absicht, sich an Grausamkeiten zu erfreuen, oder aus sadistischem Vergnügen gepostet werden.



Insbesondere wegen:

Verstoß gegen unsere Regeln zu Hass schürendem Verhalten.

Du darfst keine Gewalt gegen andere aufgrund ihrer Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, nationalen Herkunft, sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts, ihrer geschlechtlichen Identität, religiösen Zugehörigkeit, ihres Alters, wegen Behinderungen oder ernster Krankheiten fördern oder andere aus diesen Gründen bedrohen oder belästigen.



Hallo [redacted] dein Account, @ [redacted] wurde wegen eines Verstoßes gegen die **Twitter Regeln** gesperrt.

Insbesondere wegen:

Verstoß gegen unsere Regeln zu Hass schürendem Verhalten.

Du darfst keine Gewalt gegen andere aufgrund ihrer Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, nationalen Herkunft, sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts, ihrer geschlechtlichen Identität, religiösen Zugehörigkeit, ihres Alters, wegen Behinderungen oder ernster Krankheiten fördern oder andere aus diesen Gründen bedrohen oder belästigen.



Beachte bitte, dass wiederholte Verstöße zu einer dauerhaften Sperrung deines Accounts führen können. Gehe jetzt auf Twitter, um das Problem mit deinem Account zu lösen.



Account gesperrt

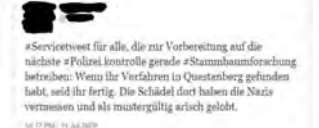
Twitter sperrt Accounts, die gegen die Twitter Regeln verstoßen.

Einige Funktionen deines Accounts wurden vorübergehend eingeschränkt



Was ist passiert?
Wir haben festgestellt, dass dieser Account gegen die Twitter Regeln verstoßen hat.

Verletzung unserer Regeln gegen die Verharmlosung von Gewalt.
Wir verstehen jähzäh, die Gewalt gutheissen oder verharmlosen und die zu jähzäh aufzurufen könnte. Wir verstehen außerdem die Verharmlosung von Mordanschlägen als Verharmlosung der Täter solcher Gewalt ist ebenfalls verboten.



IX. Anhang 4: Screenshots geblockter Tweets

Verstoß gegen unsere Regeln zu missbräuchlichem Verhalten und Belästigungen.
Du darfst dich nicht an der zielgerichteten Belästigung von Nutzern beteiligen oder andere dazu ermutigen. Jemand anderem körperlichen Schaden zu wünschen oder Hoffnungen in dieser Richtung zu äußern, zählen zu einem solchen Verhalten dazu.

Wir sind wieder da! #Twitter hätte uns für 7 Tage gesperrt. Warum? Das könnt ihr hier nachlesen. Besonderen Dank an unsere Follower:innen, die uns treu geblieben sind. Vielen Dank auch an die vielen Solidaritätsäußerungen. Die taten verdammt gut! /TN <https://t.me/...>

Hinweis: Wenn du versuchst, eine dauerhafte Sperrung durch Erstellen neuer Accounts zu umgehen, sperren wir deine neuen Accounts. Wenn du Einspruch gegen diese Sperrung einlegen möchtest, wende dich an unser [Support-Team](#).

Hallo [redacted], dein Account, @ [redacted], wurde wegen eines Verstoßes gegen die **Twitter Regeln** gesperrt.

Insbesondere wegen:

Verstoß gegen unsere Regeln zum Veröffentlichung privater Medien über eine Einzelperson, die in einem Land mit einem geltenden Datenschutzgesetz lebt.



Auch die Fotounterschriften sind... teils fragwürdig, so hier "uhr besetzt wie frankreich". Der nächste braune Skandal der #CDU-Jugend? /MS

Beachte bitte, dass wiederholte Verstöße zu einer dauerhaften Sperrung deines Accounts führen können. Gehe jetzt auf Twitter, um das Problem mit deinem Account zu lösen.

Was ist passiert?
Wir haben festgestellt, dass dieser Account gegen die Twitter-Regeln verstößt. Indes wegen.

Verstoß gegen unsere Regeln über Missbrauch
Du darfst keine Gerichte gegen andere aufgrund einer falschen, irreführenden Zurechnung oder anderer Informationen, sexueller Orientierung, ihres Geschlechts, ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer Zugehörigkeit, ihres Alters, wegen Behinderungen oder anderer charakteristischer Merkmale oder anderer ihrer Eigenschaften beschreiben oder belästigen.



Da hat [redacted] recht!
#CeterumCenseoViridesEsseDelendas! #GrüneVerstehen
<https://t.co/cGd5crQBU2>
15.04.2020 12:40:23



[redacted] Man könnte es für eine Dauersatirensendung halten, ja. Ich fürchte aber leider, das ist ernst gemeint. Das ist der Nachwuchs einer Partei, die Regierungsverantwortung übernehmen möchte. Gute Nacht. #CeterumCenseoViridesEsseDelendas
#GrüneVerstehen
17.11.2019 19:40:23

Daher haben wir vorübergehend einige der Funktionen deines Accounts entsprechend diesem Zustand gesperrt. Du darfst weder durchsuchen, kannst aber mit Gesprächen deine Follower werden - keine Tweets, Retweets oder „Gefällt mir“-Angaben. Wenn dein Account wird nach Ablauf folgender Zeitspannen wiederhergestellt: 12 Stunden Minuten.

Du kannst deinen Gewinnern starten und zu Twitter wechseln, sobald du:
- Entwirrt Tweets, die gegen unsere Regeln verstößen.

X. Zusammenfassung

1. Bedeutung des NetzDG in der Anwendungspraxis

Bezogen auf die drei untersuchten Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter deuten die Studienbefunde darauf hin, dass dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz im Bereich der Löschungen und Sperrungen von Nutzer*inneninhalten eine geringe praktische Bedeutung zukommt. Die allermeisten Inhalte aufgrund von Beschwerden werden nach den eigenen Community-Standards (AGB) entfernt. Der Anteil der nach dem NetzDG entfernten Inhalte ist demgegenüber marginal. Aufgrund der erheblichen Zunahme automatisiert erfolgreicher AGB-Inhaltsentfernungen vor allem bei Facebook und YouTube spielen NetzDG-Sperrungen im Vergleich nahezu keine Rolle mehr. Auch die Analyse der NetzDG-Bußgeldahndungspraxis sowie der Monitoring-Berichte nach § 3 Abs. 5 NetzDG deutet eher darauf hin, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz keinen unmittelbaren, signifikanten Regulierungseffekt hat. Diese Bewertung ergibt sich insbesondere aus den folgenden Gesichtspunkten:

- Alle untersuchten Sozialen Netzwerke praktizieren eine vorrangige Prüfung beschwerdegegenständlicher Inhalte nach den eigenen Community Richtlinien bzw. AGB. Dies gilt selbst für Beschwerden, die über ein NetzDG-Formular eingehen oder von dem*der Beschwerdeführer*in mit Bezug auf das NetzDG eingereicht werden. Daher erfolgen die allermeisten Inhaltsentfernungen bei NetzDG-Beschwerden (ca. 80%-90%) wegen eines angenommenen Verstoßes gegen die eigenen Richtlinien bzw. AGB, hingegen nicht wegen bejahter Tatbestandsmäßigkeit des Deliktes nach § 1 Abs. 3 NetzDG.¹ Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die vorrangig geprüften eigenen Community-Standards hinsichtlich der untersagten Inhalte häufig weiter gefasst sind als die Straftatbestände des § 1 Abs. 3 NetzDG. Lediglich in einzelnen Ausnahmebereichen wie etwa bei § 86a StGB kommt es zum Teil zu einer subsidiären Sperrung des Inhaltes nach NetzDG.
- Hinzu kommt, dass der überwiegende Anteil der Inhaltsentfernungen bei den beiden großen Sozialen Netzwerken YouTube und Facebook mittlerweile aufgrund automatisierter Erkennung und nicht aufgrund von Nut-

¹ Siehe hierzu II.5.b) und c), IV.2.c)cc)(1) sowie V.2.d) und 3.a).

zer*innenbeschwerden erfolgt.² Solche anlassunabhängigen Löschungen sind von vornherein nicht Gegenstand des NetzDG. Diese millionenfach erfolgenden Inhaltsentfernungen werden im Rahmen der NetzDG-Halbjahresberichte schon nicht berücksichtigt. Von den bei YouTube in 2020 insgesamt gelöschten 34.711.336 Videos wurden 94,36 % aufgrund automatischer Erkennung, d. h. ohne Nutzer*innenbeschwerde entfernt. Auch bei den Inhaltsentfernungen des Sozialen Netzwerks Facebook nimmt der Anteil anlassunabhängig ohne Nutzer*innenbeschwerde ergriffener Maßnahmen kontinuierlich zu, für den Bereich „Hassrede“ etwa im 4. Quartal 2020 auf 97,1 %; dies entspricht 26,1 Millionen entfernten Inhalten wegen angenommenen AGB-Verstoßes (Hassrede) im Zeitraum Oktober bis Dezember 2020. Dem stehen insgesamt 397 Inhaltsentfernungen wegen Volksverhetzung nach NetzDG-Meldungen im doppelten Zeitraum Juli bis Dezember 2020 gegenüber.

- Im Jahr 2017 ist der NetzDG-Gesetzgeber davon ausgegangen, dass es im Bereich des Beschwerdemanagements jährlich zu 500 begründeten Bußgeldverfahren gegen Soziale Netzwerke kommen werde, die einen Personalaufwand von 39,5 Stellen mit einem Personalkostenaufwand und zusätzlichen Kosten von insgesamt ca. 4 Millionen Euro pro Jahr rechtfertigten.³ Tatsächlich ist im Zeitraum 2018 bis 2020 in keinem Fall ein Bußgeldbescheid im Bereich des Beschwerdemanagements seitens der zuständigen Behörde des Bundesamts für Justiz ergangen.⁴ Auch dies deutet auf eine eher marginale praktische Bedeutung des hinsichtlich der Rechtsfolgen ausschließlich auf Bußgeldahndungen ausgerichteten Netzwerkdurchsetzungsgesetzes hin.
- Das im Auftrag des Bundesamts für Justiz beauftragte Monitoring gemäß § 3 Abs. 5 NetzDG gelangt in den Berichten der Halbjahre 1/2019, 2/2019 und 1/2020 zu Befunden, die eine Effektivität bzw. eine praktische Auswirkung des NetzDG bei gemeldeten „eindeutig“ rechtswidrigen Inhalten nicht belegen können. Die in den Monitorings – freilich ohne Offenlegung der Methodik⁵ – ermittelten Anteile fristgerechter Inhaltsentfernungen nach erfolgter Meldung liegen im Durchschnitt unter der Löschquote, welche in

2 Siehe hierzu II.5.b).

3 Vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 3f. sowie II.5.e).

4 Siehe hierzu II.5.e)bb).

5 Siehe aber auch zu den Antworten des BfJ vom 17.3.2021 auf Nachfrage der Verf. oben III.2.c)aa).

dem Monitoring-Prozess vor Inkrafttreten des NetzDG von der Stelle jugendschutz.net ermittelt worden und welche vom Gesetzgeber zur Begründung der Erforderlichkeit des NetzDG herangezogen worden ist.⁶

Da die dargelegten Befunde auf einen geringfügigen praktischen Regulierungseffekt des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes hindeuten, könnte als erforderlich angesehen werden, die seitens des Gesetzgebers 2017 nur kursorisch vorgenommene und auch in der 2020 im Auftrag des BMJV beauftragten Juristischen Evaluation nicht erfolgte Prüfung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Gesetzes im Hinblick auf seine Verfassungskonformität nachzuholen [siehe auch unten 4.e)aa)].

Im Kontext der praktischen Bedeutung des NetzDG ist auch zu berücksichtigen, dass die generelle Geltung des NetzDG für nahezu alle marktrelevanten Anbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat (insb. Facebook, YouTube, Twitter, TikTok, Instagram) aufgrund des Herkunftslandprinzips nach Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie (ECRL) von der herrschenden Meinung⁷ abgelehnt wird. Entsprechend hat die Befragung der Sozialen Netzwerke im Rahmen der qualitativen Studie ergeben, dass der Video-Sharing-Dienst YouTube eine Rechtsverbindlichkeit des NetzDG verneint und eine Umsetzung derzeit lediglich freiwillig praktiziert.⁸ Eine praktische Anwendung des NetzDG auf Anbieter mit ausschließlichem Sitz außerhalb des EU-Raums ist zudem – abgesehen von einzelnen, bislang ergebnislosen Rechtshilfe-Ersuchen des Bundesamtes für Justiz⁹ – nicht existent.

2. Analyse der Halbjahresberichte 2018 – 2020

Aus der Analyse der sechs Halbjahresberichte im Zeitraum 2018 bis 2020 ergibt sich, dass die untersuchten drei Sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter im Wesentlichen die Berichtsvorgaben des § 2 Abs. 2 NetzDG

6 Siehe hierzu II.5.d) sowie III.2.b) und c).

7 Vgl. *Eifert*, in: *Eifert/Gostomzyk, Netzwerkrecht*, 2018, S. 24; *Hoven/Gersdorf*, in: *Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht*, 30. Edition, 2019, § 1 NetzDG Rn. 9; *Liesching*, in: *Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar*, 2. Aufl. 2018, § 1 NetzDG Rn. 13 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

8 Siehe hierzu IV.2.c)aa)(2).

9 Vgl. hierzu die Ausführungen i.R.d. Stellungnahme des BfJ zum NetzDGÄndG v. 15. 6. 2020, insb. S. 11 sowie II.5.f)bb).

hinreichend umsetzen. Dabei wählen die Diensteanbieter zum Teil unterschiedliche Datengrundlagen, insbesondere zur Darstellung eingegangener Beschwerden bzw. beschwerdegegenständlicher Inhalte sowie zu dem Anteil erfolgter Inhaltsentfernungen und deren Ausdifferenzierung nach Beschwerdeggrund. Da alle drei untersuchten Netzwerke zudem die NetzDG-Compliance in das bereits zuvor etablierte Beschwerdemanagement nach eigenen AGB-Standards integriert bzw. additiv hinzugesetzt haben, ergibt sich bei der Berichtsdarstellung die Herausforderung einer hinreichend transparenten Differenzierung der Auswirkungen der unterschiedlichen Compliance-Systeme.

Die jeweiligen Unterschiede der Berichtsumsetzungen durch die drei untersuchten Netzwerke erschweren zudem die Vergleichsanalyse. Überdies ergeben sich zum Teil Unterschiede bei ermittelten Berichtszahlen etwa zu eingegangenen Beschwerden. Diese sind vor allem durch jeweils anders von den Sozialen Netzwerken implementierte Meldewege bedingt, die für NetzDG-Beschwerden ebenfalls überwiegend parallel zu der schon vor Inkrafttreten des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes etablierten Meldestruktur geschaffen worden sind.

Die Unterschiede in der Berichtsumsetzung und im Beschwerdemanagement sind – neben der individuellen Organisationsfreiheit der Unternehmen – vor allem durch eine sehr unbestimmte und an der Anwendungsrealität Sozialer Netzwerke zum Teil vorbeigehenden Fassung der gesetzlichen Vorgaben des NetzDG bedingt. Dies betrifft auch die in § 2 Abs. 2 NetzDG formulierten Berichtsvorgaben. So erscheint von vorneherein mit Blick auf die Regelungsintention der Transparenz unzulänglich, dass der Gesetzgeber die bereits bestehenden Beschwerde- und Löschrstrukturen, welche auf die eigenen Community-Standards ausgerichtet waren, nicht berücksichtigt hat. Die weitgehenden Überschneidungen von AGB-Compliance und NetzDG-Umsetzung desavouieren indes die Aussagekraft der Berichtsinhalte erheblich, zumal die drei Sozialen Netzwerke eine vorrangige Prüfung der eigenen Standards – in rechtskonformer Weise – selbst bei solchen Beschwerden etabliert haben, die sich explizit auf einen Verstoß nach den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbeständen beziehen.

Soweit in den Halbjahresberichten der drei Sozialen Netzwerke hierzu Angaben gemacht werden, deuten diese darauf hin, dass der ganz überwiegende Teil der nach dem NetzDG eingehenden Beschwerden nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Straftatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG, sondern

aufgrund Verstoßes gegen die eigenen Community-Standards erfolgt sind (ca. 80% – 90%). Ob diese entfernungsgegenständlichen Inhalte auch bei einer (nachrangigen) Prüfung allein nach dem NetzDG zu einer Sperrung geführt hätten, ergibt sich aus den Berichtsangaben naturgemäß nicht. Vor diesem Hintergrund lässt sich aber aus den Berichtsangaben zu erfolgten Löschungen nahezu kein Aussagewert bzgl. der NetzDG-Regulierungseffektivität ermitteln. Ebenso wenig ergibt sich in Bezug auf die AGB-Entfernungen ein signifikanter Aussagewert, da diese weder die proaktiv anlassunabhängig erfolgten Maßnahmen der Sozialen Netzwerke (siehe oben) noch die über andere Meldewege beschwerdegegenständlichen Fälle mitberücksichtigen.

3. Anhaltspunkte für Overblocking

Die Subsumtion der in der vorliegenden Studie als Anhaltspunkte für Overblocking eruierten Kriterien deutet insgesamt eher darauf hin, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz in dem von den Wissenschaftlichen Diensten des Bundestags¹⁰ und der herrschenden Rechtsliteratur¹¹ befürchteten Sinne Anreize für eine schnelle Löschung von beschwerdegegenständlichen Inhalten auch in Zweifelsfällen setzt, die sich in der Anwendungspraxis realisiert haben könnten. Insgesamt sind für ein Overblocking im geschilderten Sinne mehr Anhaltspunkte ersichtlich als dafür, dass sich kein Overblocking im geschilderten Sinne zumindest teilweise etabliert hat.

Dabei wird eine zielgenaue Untersuchung allerdings dadurch erschwert, dass in der von der Bundesregierung beauftragten Evaluation des NetzDG keine empirische Untersuchung mit Blick auf das Vorliegen von Overblocking vorgenommen worden ist¹² und die insgesamt drei seitens des Bundesamts für

¹⁰ WD 10-3000-037/17, S. 17.

¹¹ h.M., vgl. z.B. *Feldmann*, K&R 2017, 292, 295 f.; *Hain/Ferreau/Brings-Wiesen*, K&R 2017, 433, 435; *Heidrich/Scheuch*, DSRITB 2017, 305, 315 f.; *Kalscheuer/Hornung*, NVwZ 2017, 1721, 1723; *Koreng*, GRUR-Prax 2017, 203, 204; *Ladeur/Gostomzyk*, K&R 2017, 390 ff.; *Liesching* in: *Spindler/Schmitz*, 2018, § 1 NetzDG Rn. 22 ff.; *Lüdemann*, in *Eifert/Gostomzyk*, Netzwerkrecht, 2018, 153, 156 ff.; *Müller-Franken*, AfP 2018, 1, 9; *Nolte*, ZUM 2017, 552, 555 ff.; *Papier*, NJW 2017, 3025, 3030; *Wimmers/Heymann*, AfP 2017, 93, 98; s.a. *Frenzel*, JuS 2017, 414, 415; *Guggenberger*, ZRP 2017, 98, 100; *Hoven/Gersdorf* in: *Gersdorf/Paal*, BeckOK Informations- und Medienrecht, 2019, § 1 NetzDG Rn. 9 mwN.; a.A. *Eifert*, in *Eifert/Gostomzyk*, Netzwerkrecht, 2018, 9, 35; *Schwartzmann*, GRUR-Prax 2017, 317.

¹² Vgl. *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 51: „im Rahmen dieser Evaluation mangels überprüfbarer Entscheidungsmaterials nicht leistbar“.

Justiz beauftragten Monitoring-Berichte i.S.d. § 3 Abs. 5 NetzDG auf einer unzureichend dargelegten Methodik und zu geringen Fallzahlen basieren.¹³ Daher fehlt es weiterhin an einer hinreichend validen Datenlage, welche im Rahmen dieser unabhängigen Teilevaluation nicht nachgeholt werden konnte.

Überdies wird die methodische Analyse der Anwendungspraxis des Beschwerdemanagements und der Lösch-Compliance großer Sozialer Netzwerke dadurch erschwert, dass ein „Overblocking“ im Sinne eines „Zu-viel-Entfernens“ strafrechtskonformer Inhalte durch die bei allen Netzwerken dominierenden und ebenfalls als grundsätzlich rechtskonform¹⁴ angesehenen Löschungen bei Verstößen gegen die eigenen (teils sehr weiten) Community Richtlinien konterkariert wird. Vor diesem Hintergrund ist die These der bußgeldgetriebenen „Flucht vor dem NetzDG in die AGB“ zwar plausibel¹⁵ und angesichts der dargestellten Vorrangprüfung eigener Standards vor den Straftatbeständen des § 1 Abs. 3 NetzDG auch wahrscheinlich.¹⁶ Sie lässt sich allerdings aufgrund der geschilderten Ambivalenz gegenläufiger Prüf- und Löschregime nach AGB und NetzDG nur schwer empirisch nachweisen.

Die vor diesem Hintergrund kaum mögliche exakte Nachweisbarkeit mit wissenschaftlichen Methoden erlaubt jedoch noch nicht den Schluss, dass aufgrund fehlender empirischer Untersuchung die These des Overblockings

13 Siehe hierzu II.5.d) und III.2.c).

14 Vgl. z. B. OLG Nürnberg, Urt. v. 4. 8. 2020–3 U 3641/19, GRUR-RR 2020, 543, 546 Abs. 62 ff.; OLG Dresden NJW 2018, 3111 ff. = MMR 2018, 756, 758 Rz. 18; OLG Dresden, Urt. v. 12. 5. 2020–4 U 1523/19, MMR 2021, 64, 65 f.; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25. 6. 2018–15 W 86/18, NJW 2018, 3110 f. = MMR 2018, 678 (m. Anm. *Mafi-Gudarzi*); OLG München NJW 2018, 3115, 3117 = MMR 2018, 753 in Bezug auf AGB-Regeln mit „objektivierbaren Kriterien“ (Hassrede), ebenso OLG München, Urt. v. 18. 2. 2020–18 U 3465/19, MMR 2021, 71, 73; siehe aber auch OLG München, Urt. v. 7. 1. 2020–18 U 1491/19; OLG Oldenburg, Urt. v. 1. 7. 2019–13 W 16/19, MMR 2020, 41, 42; OLG Stuttgart, Beschl. v. 6. 9. 2018–4 W 63/18, NJW-RR 2019, 35, 37 = MMR 2019, 110; OLG Schleswig, Urt. v. 26. 2. 2020–9 U 125/19; LG Frankfurt/M. v. 10. 9. 2018–2–03 O 310/18, MMR 2018, 770; siehe auch LG Frankenthal, Urt. v. 8. 9. 2020–6 O 23/20 – Verdachtslöschung, MMR 2021, 85 f. m. Anm. *Zipfel*; *Beurskens*, NJW 2018, 3418, 3420; *Friehe*, NJW 2020, 1697, insb. 1699 f.; *Spindler*, CR 2019, 238 ff.; s.a. *Elsaß/Labusga/Tichy*, CR 2017, 234; a.A. LG Karlsruhe v. 12. 6. 2018–11 O 54/18, BeckRS 2018, 20324; LG Frankfurt/M. v. 14. 5. 2018–2–03 O 182/18, MMR 2018, 545 Rz. 14 m. Anm. *Müller-Riemenschneider/Spocht*; *Schwartzmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170.

15 Eine Plausibilität in diesem Sinne wohl auch befürwortend: *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 53.

16 Siehe hierzu sowie zu den stark überwiegenderen AGB-Löschungen im Vergleich zu NetzDG-Sperrungen V.2.d). und V.3.a).

„bloße Spekulation“ sei.¹⁷ Vielmehr verlangt eine seriöse rechtswissenschaftliche Befassung umso mehr die hilfsweise Entwicklung anderer Instrumentarien und Parameter, welche als Indizien für oder gegen das Vorliegen eines Overblockings bewertet werden können. Als solche wurden die nachfolgenden Kriterien systematisch eruiert und wie folgt subsumiert:

- **Verhältnis AGB- zu NetzDG-Löschungen**¹⁸: Die drei untersuchten Sozialen Netzwerke Facebook, YouTube und Twitter nehmen Inhaltseinfürfernungen ganz überwiegend nach den vorrangig geprüften, eigenen Community-Standards vor. Demgegenüber sind Sperrungen beschwerdegegenständlicher Inhalte nach dem nur subsidiär geprüften NetzDG vergleichsweise marginal und haben kaum eine praktische Bedeutung. Die Befunde stützen die auch im Rahmen der Juristischen Evaluation im Auftrag des BMJV für „plausibel“ erachtete¹⁹ These eines durch das NetzDG angereizten bzw. beförderten Ausweichens in ein vermehrtes Löschen nach – im Vergleich zu den StGB-Tatbeständen überwiegend weiter gefassten – Community-Richtlinien.

Für eine solche durch das NetzDG mitverursachte „Flucht“ in AGB-Löschungen²⁰ spricht zunächst, dass alle untersuchten Sozialen Netzwerke einen klaren Prüfvorrang nach ihren eigenen Gemeinschaftsstandards selbst für solche Inhalte implementieren, welche von Nutzer*innen über das NetzDG-Meldeformular, also unter Bezugnahme auf die in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände eingereicht werden. Durch ein solches Vorgehen ist wahrscheinlich, dass eine Vielzahl von AGB-entfernten Inhalten gleichsam „abgeschöpft“ wird, welche bei einer Prüfung nach NetzDG/StGB zumindest Zweifelsfälle begründen könnten und tiefgreifendere Prüfungs- und Abwägungsvorgänge nach sich zögen.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die Bußgeldandrohungen und engen Löschrfristen des NetzDG gerade dazu beigetragen haben, dass Soziale Netzwerke eine gegenüber dem NetzDG vorrangige Prüfung und Löschung nach weit gefassten AGB-Standards mit dynami-

17 So *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 54.

18 Siehe hierzu V.2.d) und V.3.a).

19 Vgl. *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 53.

20 Siehe auch *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 29: „Je höher die Anforderungen nach dem NetzDG sind, desto größer ist der Anreiz für die Netzwerkanbieter, die Beschwerden in das weniger stark regulierte System der Beschwerden nach Gemeinschaftsstandards zu lenken“.

schen Extensionstendenzen des Anwendungsbereichs etabliert haben. Denn durch diese Compliance-Strategie werden Risiken der Bußgeldahnung nach § 4 NetzDG aufgrund Nicht-Löschungen von Inhalten, welche das Bundesamt für Justiz nachträglich als (straf-)rechtswidrig einstufen könnte, weitgehend minimiert.

- **Zeitraum zwischen Beschwerdeeingang und Löschung²¹**: Der mit ca. 80%-95% hohe Anteil von erfolgten Löschungen/Sperrungen innerhalb von 24 Stunden kann auf der Grundlage der rechtlichen und rechtstatsächlichen Analyse insofern als Anhaltspunkt für ein mögliches Vorliegen von Overblocking gedeutet werden, als hiernach die nach Einschätzung des Gesetzgebers regelmäßig für die sorgfältige Prüfung der Rechtswidrigkeit von Inhalten nach dem NetzDG erforderliche Zeit von 7 Tagen²² fast nicht in Anspruch genommen wird.
- **Absenz von Bußgeldverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG²³**: Es kann davon ausgegangen werden, dass mit einem tatsächlich gegebenen Overblocking einhergeht, dass – entgegen der Prognose des Gesetzgebers 2017 (500 begründete Bußgeldverfahren pro Jahr)²⁴ – nahezu keine Bußgeldsanktionen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG wegen feststellbaren Underblockings (Nichtlöschung rechtswidriger Inhalte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 NetzDG) gegen Soziale Netzwerke erfolgen.²⁵ Seitens des Bundesamts für Justiz ist seit Inkrafttreten des NetzDG 2017 bis zum Abschluss dieses Evaluationsberichts gegen kein Soziales Netzwerk ein Bußgeldbescheid aufgrund § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG wegen systemischen Nicht-Löschens rechtswidriger Inhalte erlassen worden.²⁶
- **Wirkung und Plausibilität gesetzlicher Gegenmechanismen zur Verhinderung von Overblocking²⁷**: Die seitens der Bundesregierung und von

21 Siehe hierzu V.2.e) und V.3.b).

22 BT-Drucks. 18/12356, S. 23; ebenso *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 52.

23 Siehe hierzu V.2.f) und V.3.c).

24 Vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 3 f.

25 Wie dargelegt worden ist, lässt die Absenz solcher Bußgeldverfahren über einen längeren Zeitraum hinweg die Möglichkeit des Vorliegens von Overblocking zu, sie indiziert ein solches Overblocking aber nicht zwingend im Sinne einer erhöhten Wahrscheinlichkeit ihres Vorliegens.

26 Vgl. Stellungnahme des BfJ zum NetzDGÄndG v. 15.6.2020, S. 14.

27 Siehe hierzu V.2.g) und V.3.d).

einem Teil der Rechtsliteratur²⁸ als regulatorische Mechanismen gegen Overblocking angeführten Flexibilisierungen der Löschfristen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) NetzDG einschließlich der Möglichkeit der Konsultation einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle haben in der Anwendung des NetzDG bislang keine praktische Bedeutung. Sie können mithin keine Auswirkungen im Sinne der Verhinderung oder Minimierung von Tendenzen des Overblockings haben.²⁹

Die Einschränkung der Bußgelddrohung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG auf „systemisches Versagen“ bei Fehlentscheidungen der Nicht-Löschung rechtswidriger Inhalte ist nicht geeignet, Anreize bei den Normadressaten (Soziale Netzwerke) für eine breite und schnelle Zweifelsfall-Löschung beschwerdegegenständlicher Inhalte mit Blick auf die Vermeidung von Bußgeldahndungen zu begrenzen.³⁰

- **Selbsteinschätzung Sozialer Netzwerke³¹:** Alle drei befragten Sozialen Netzwerke äußern sich in Bezug auf die engen zeitlichen Vorgaben des NetzDG mit Blick auf eine hinreichende Strafrechtsprüfung vor allem bezüglich der diffizilen und auslegungsbedürftigen Äußerungsdelikte kritisch. Hierbei wird zum Teil deutlich eingeräumt, dass eine rechtliche Inhaltsprüfung in kurzer Zeit nicht möglich sei, indes die nach dem NetzDG vorgegebenen 24 Stunden zu schnellen Prüf- und Entscheidungsabläufen zwängen. Der Video-Sharing-Dienst YouTube räumt sogar explizit ein, dass die erheblichen Geldbußen und die engen Fristen des NetzDG einen „starken Anreiz“ setzten, Inhalte in fast allen Fällen im Zweifel zu löschen und der Dienst auch in der Anwendungspraxis eine umgehende Bearbeitung (auch in Zweifelsfällen) zur Vermeidung möglicher hoher Geldbußen vorgezogen hat.

28 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur NetzDG-Evaluierung, 2020, S. 22; *Schwartmann*, GRUR-Prax 2017, 317, 318.

29 Siehe hierzu V.3,d)aa) und bb).

30 Siehe hierzu V.3,d)cc).

31 Siehe hierzu oben V.2.h). und V.3.e).

4. Kursorische Gesamtbewertung des NetzDG

a) NetzDG-bedingter Ausweichdruck hin zu AGB-Löschstrukturen

Die vorstehend skizzierten Befunde einer nur marginalen Bedeutung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes in der Anwendungspraxis (hierzu oben 1.) sowie der überwiegenden Anhaltspunkte für ein mögliches Overblocking (hierzu oben 3.) stehen nicht zueinander in Widerspruch. Vielmehr stützen beide Teilergebnisse die These eines durch die Restriktionen des NetzDG (enge Löschfristen und hohe Bußgelddrohungen) verursachten verstärkten Ausweichens der Sozialen Netzwerke in eine weit gefasste, interne AGB-Compliance, welche den externen NetzDG-Normbefehlen vorgeschaltet wird und diese gleichsam ins Leere laufen lässt.

Auch die von *Eifert* durchgeführte Evaluation im Auftrag des BMJV erkennt dies im Ansatz, soweit dort ausgeführt wird: „Je höher die Anforderungen nach dem NetzDG sind, desto größer ist der Anreiz für die Netzwerkanbieter, die Beschwerden in das weniger stark regulierte System der Beschwerden nach Gemeinschaftsstandards zu lenken“.³²

Werden indes NetzDG-Beschwerden von den Sozialen Netzwerken nicht nach den NetzDG-Straftatbeständen,³³ sondern nach den eigenen, tendenziell weiter gefassten Gemeinschaftsstandards vorrangig geprüft und entfernt, so führt dies zum Ausschluss auch solcher nutzer*innengenerierten Inhalte von der Zugänglichkeit, welche nach den Maßstäben des Strafrechts – auch im Spannungsfeld der Meinungsäußerungsfreiheit – und mithin nach dem NetzDG nicht hätten entfernt werden müssen. Dies entspricht aber weitgehend dem von den Wissenschaftlichen Diensten des Bundestages³⁴ und der herrschen Rechtsliteratur³⁵ angenommenen „Overblocking“, zudem der durch

32 *Eifert*, Evaluation des NetzDG im Auftrag des BMJV, 2020, S. 29.

33 § 1 Abs. 3 NetzDG i.V.m. §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b i.V.m. 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 StGB.

34 WD 10-3000-037/17, S. 17.

35 h.M., vgl. z. B. *Feldmann*, K&R 2017, 292, 295 f.; *Hain/Ferreau/Brings-Wiesen*, K&R 2017, 433, 435; *Heidrich/Scheuch*, DSRITB 2017, 305, 315 f.; *Kalscheuer/Hornung*, NVwZ 2017, 1721, 1723; *Koreng*, GRUR-Prax 2017, 203, 204; *Ladeur/Gostomzyk*, K&R 2017, 390 ff.; *Liesching* in: *Spindler/Schmitz*, 2018, § 1 NetzDG Rn. 22 ff.; *Lüdemann*, in *Eifert/Gostomzyk*, Netzwerkrecht, 2018, 153, 156 ff.; *Müller-Franken*, AfP 2018, 1, 9; *Nolte*, ZUM 2017, 552, 555 ff.;

die NetzDG-Restriktionen verursachte Ausweichdruck faktisch anzureizen scheint.

Hiervon zu trennen ist die Frage der Rechtskonformität von Löschungen nach Gemeinschaftsstandards, welche über gesetzliche Verbote und Beschränkungen hinausgehen. Diese wird von einem Großteil der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur im Grundsatz anerkannt, wenngleich auch hier zum Teil über die Drittwirkung von Grundrechten Abwägungsgebote postuliert werden.³⁶ Im vorliegenden Kontext steht indes nicht die Legalität und/oder rechtspolitische Legitimität solcher AGB-Löschungen im Vordergrund.

Vielmehr geht es vorrangig um die Fragestellung, ob das NetzDG mit bußgeldbewehrten strengen Löschpflichten unter engen Zeitvorgaben eine Ausweichbewegung derart befördert, dass global agierende Soziale Netzwerke den Prüfungen nach nationalem (Straf-)Recht eine globale AGB-Compliance mit tendenziell extensiven Untersagungstatbeständen im Rahmen ihrer Gemeinschaftsstandards vorschalten und hierdurch Inhalte entfernen, welche nach den nationalen Rechtsnormen nicht als rechtswidrig oder zumindest als prüfintensive „Zweifelsfälle“ hätten qualifiziert werden müssen.

Diese durch die vorliegende Studie gestützte Phänomenologie entspricht indes der bereits 2017 geäußerten Besorgnis des Präsidenten des BVerfG a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jürgen Papier, dass „es nicht verwunderlich“ sei, „wenn sich die privaten Anbieter vorsorglich und im Zweifel für eine Löschung entscheiden“.³⁷ Dies ist nach den Befunden der vorliegenden Untersuchung nicht nur für den Einzelfall, sondern in systemischer Vorsorge durch die generelle Vorschaltung einer weiten AGB-Compliance erfolgt. Hieraus ergibt sich freilich für Papier die Frage, „ob der Gesetzgeber des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes die objektive verfassungsrechtliche Wertentscheidung zugunsten der Meinungsfreiheit im Art. 5 Abs. 1 GG hinreichend berücksichtigt“ habe.³⁸

Papier, NJW 2017, 3025, 3030; *Wimmers/Heymann*, AfP 2017, 93, 98; s.a. *Frenzel*, JuS 2017, 414, 415; *Guggenberger*, ZRP 2017, 98, 100; *Hoven/Gersdorf* in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 2019, § 1 NetzDG Rn. 9 mwN.; a. A. *Eifert*, in Eifert/Gostomzyk, Netzwerkrecht, 2018, 9, 35; *Schwartzmann*, GRUR-Prax 2017, 317.

³⁶ Siehe Fußnote 14.

³⁷ Vgl. *Papier*, NJW 2017, 3025, 3030.

³⁸ *Papier*, NJW 2017, 3025, 3030.

b) Eignung und Bestimmtheit der NetzDG-Berichtsvorgaben

Die nach § 2 Abs. 2 NetzDG von den Sozialen Netzwerken zu veröffentlichenden Angaben in Halbjahresberichten sind in erster Linie auf die Prüf- und Lösch-Compliance nach dem NetzDG ausgerichtet. Da diese aber nicht der breiten Anwendungsrealität entspricht, nach der vielmehr Inhaltseinfahrungen durch zunehmend anlassunabhängige Löschungen sowie ein Beschwerdemanagement über vom NetzDG unabhängige Meldewege umgesetzt werden, kommt den Berichtsangaben nahezu keine Aussagekraft hinsichtlich Repräsentativität und Signifikanz zu.

Dies zeigen etwa die NetzDG-Berichtsangaben von Facebook zu „eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG) und die „Anzahl der Beschwerden, die im Berichtszeitraum zur Löschung oder Sperrung des beanstandeten Inhalts führten“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 NetzDG). Nach dem im Januar 2021 veröffentlichten Halbjahresbericht sind bei Facebook im Zeitraum zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 insgesamt „4.211 NetzDG-Beschwerden eingegangen“, in denen „insgesamt 4.401 Inhalte genannt“ worden sind.³⁹ Hiervon hätten 1.117 NetzDG-Beschwerden zu einer Löschung oder Sperrung von insgesamt 1.276 Inhalten geführt.

Hingegen wird in dem NetzDG-Bericht nicht ausgeführt, dass im gleichen Zeitraum des 2. Halbjahres 2020 allein im Bereich „Hassrede“ 49 Millionen Inhalte von Facebook aufgrund ihrer Gemeinschaftsstandards entfernt worden sind. Von den im NetzDG-Bericht angegebenen 1.276 gelöschten Inhalten wurden überdies 87,9% schon nicht aufgrund des NetzDG,⁴⁰ sondern wegen eines angenommenen Verstoßes gegen die vorrangig geprüften, eigenen Gemeinschaftsstandards entfernt.⁴¹ Insgesamt lediglich 154 Inhalte im 2. Halbjahr 2020 wurden „wegen eines Verstoßes gegen eine im NetzDG aufgeführte Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuchs in Deutschland gesperrt“.⁴²

Andere Berichtsangaben nach § 2 Abs. 2 NetzDG basieren überdies nicht auf nachprüfbaren Grundlagen, sondern allein auf den Angaben der Beschwer-

39 Vgl. 2. HJB 2020, S. 4.

40 Löschungen aufgrund § 1 Abs. 3 NetzDG i.V.m. den dort genannten Straftatbeständen.

41 Vgl. 2. HJB 2020, S. 12.

42 2. HJB 2020, S. 12.

deführer*innen. Dies betrifft etwa die Aufschlüsselung „nach Beschwerden von Beschwerdestellen und Beschwerden von Nutzern“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG). Die Sozialen Netzwerke verweisen darauf, dass sie nicht überprüfen können, ob die in der Meldung gemachten Angaben zur Herkunft des*der Beschwerdeführers*in korrekt sind. Insoweit ergeben sich aus den Halbjahresberichten indes Hinweise, dass die Angaben in den Beschwerden in erheblichem Umfang falsch sind. So führt etwa Twitter in ihrem im Januar 2021 veröffentlichten NetzDG-Bericht aus: „Durch eine genauere Analyse der Beschwerden bei denen »Für eine Beschwerdestelle« ausgewählt wurde, stellen wir fest, dass nur 0,7% dieser Meldungen von tatsächlichen Beschwerdestellen stammen“.⁴³

Die fehlende Signifikanz, Umfassung aller Inhaltsektfernungen, Differenziertheit und Korrektheit der Berichtsangaben sowie die fehlende Vergleichbarkeit der Angaben der jeweiligen Anbieter rührt dabei nicht in erster Linie von einer unzulänglichen Handhabung durch die untersuchten Sozialen Netzwerke her. Wie bereits ausgeführt worden ist (siehe oben 2.), sind die benannten Unzulänglichkeiten eher durch eine unbestimmte und an der Anwendungsrealität Sozialer Netzwerke zum Teil vorbeigehenden Fassung der gesetzlichen Berichtsvorgaben nach § 2 Abs. 2 NetzDG bedingt. Abgesehen von den unkritischen Angaben zu „allgemeinen Anstrengungen“ (Nr. 1), zur Beschwerdeübermittlung (Nr. 2), zu Organisation, Ausstattung und Kompetenz (Nr. 4) sowie zu Verbandsmitgliedschaften (Nr. 5) sind vor allem die für Prüf- und Lösch-Compliance zentralen Berichtsvorgaben (insb. Nrn. 3 und 7) nur sehr eingeschränkt geeignet, einen transparenten und umfassenden Überblick über die Auswirkungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes auf beschwerdebedingte Inhaltsektfernungen zu gewähren.

c) Voraussichtliche Auswirkungen der NetzDG-Novellen

Die aktuell durch ein „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsektremismus und der Hasskriminalität“ (hier: GBRH)⁴⁴ sowie durch ein „Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“ (NetzDGÄndG)⁴⁵ vorgesehenen Änderungen

43 Vgl. 2. HJB 2020 Twitter, S. 18 Fn. 10.

44 Vgl. BT-Drs. 19/17741; BT-Drs. 19/20163; BT-Drs. 19/23867; BT-Drs. 19/25294; Plenarprotokoll 19/206, 2599; BR-Drs. 84/21 v. 12. 2. 2021; hierzu auch oben II.3.a).

45 BT-Drs. 19/18792; hierzu auch oben II.3.b).

und Erweiterungen lassen die vorstehend skizzierten Befunde einer kaum vorhandenen praktischen Bedeutung und fehlenden Regulierungseffektivität des NetzDG voraussichtlich unberührt. Auch die ausgemachten Anhaltspunkte für ein Overblocking im Sinne des geschilderten Ausweichens in eine weite, vorgeschaltete AGB-Compliance werden durch die Novellierungsansätze eher nicht beeinflusst.

Denn weder die nach dem GBRH in erster Linie vorgesehene Einführung einer Meldepflicht (§ 3a NetzDG-E) i.S.d. Übermittlung bestimmter strafbarer Inhalte und Nutzer*innenbestandsdaten an das Bundeskriminalamt noch die nach dem NetzDGÄndG vorgesehenen Erweiterungen der Berichtspflichten, Partikularregeln für anerkannte Selbstkontrollenrichtungen sowie die Etablierung eines Gegenvorstellungsverfahrens mit Schlichtungsstelle (§§ 3b, 3c NetzDG-E) sind auf die Revidierung und Umkehrung des weithin vollzogenen Ausweichens der Sozialen Netzwerke in vorgeschaltete AGB-Compliance-Lösungen gerichtet.

Die Neuregelungen greifen damit überwiegend in die Leere eines bereits für das NetzDG 2017 fehlenden praktischen Anwendungsbereichs. Dies betrifft etwa das vorgesehene Gegenvorstellungsverfahren, das ausweislich des Entwurfstextes nur für nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 bis 3 NetzDG getroffene Entscheidungen gelten soll, hingegen gerade nicht für die millionenfach erfolgenden Löschungen aufgrund von Gemeinschaftsrichtlinien/AGB.⁴⁶

d) Kompatibilität NetzDG – Europäischer Regulierungsansatz

Im Kontext der vorliegenden Untersuchung lediglich kursorisch berücksichtigt werden kann die Einbettung des regulatorischen Ansatzes des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes in den unionsrechtlichen Rahmen sowie die auf Kommissionsebene intendierten Ansätze einer Neuregulierung digitaler Dienste.

46 Vgl. ausführlicher *Liesching*, Stellungnahme für den Deutschen Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes v. 15. 6. 2020, S. 5 f., abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/700788/83b06f596a5e729ef69348849777b045/liesching-data.pdf>

Wie im Rahmen der vorliegenden Untersuchung bereits ausgeführt worden ist,⁴⁷ gilt das NetzDG nach der herrschenden Rechtsliteratur aufgrund des Herkunftslandprinzips (Art. 3 ECRL) nicht für die marktrelevanten Sozialen Netzwerke mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat.⁴⁸ Hierfür spricht, dass im Gegensatz zu den Ausnahmen des Art. 3 Abs. 3 ECRL die in Abs. 4 und 5 geregelten Einschränkungen nicht generell vorgesehen sind, sondern lediglich für behördliche Schutzmaßnahmen nach Abwägung im Einzelfall.⁴⁹ Insoweit richtet sich das NetzDG auch nicht auf einen bestimmten Dienst, wie es Art. 3 Abs. 4 ECRL indes erfordert, sondern vielmehr an alle Dienste, die Soziale Netzwerke i.S.d. § 1 Abs. 1 NetzDG sind.⁵⁰

Vor diesem Hintergrund gehen die Sozialen Netzwerke zum Teil bereits vor einer – bislang nicht erfolgten – Entscheidung des EuGH von einer fehlenden Rechtsverbindlichkeit für sie aus und betonen, dass sie das NetzDG derzeit lediglich „freiwillig“ aufgrund gleichgerichteter Ziele umsetzen.⁵¹

Der von der EU-Kommission vorgeschlagene Digital Services Act (DSA) behält in der aktuell vorgelegten Fassung indes das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie grundsätzlich bei.⁵² Hintergrund des Vorhabens der EU-Kommission ist in diesem Zusammenhang auch, die derzeitige Fragmentierung in nationale Regelungen durch harmonisierende, unmittelbar geltende EU-Normen zu beenden.⁵³ Vor diesem Hintergrund überlagert und konterkariert der Regulierungsansatz des DSA in mehrfacher Hinsicht das nationale Konstrukt des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes.

47 Siehe hierzu oben II.5.f).

48 Vgl. *Eifert*, in: *Eifert/Gostomzyk*, Netzwerkrecht, 2018, S. 24; *Feldmann*, K&R 2017, 292, 296; *Hain/Ferreau/Brings-Wiesen*, K&R 2017, 433 f.; *Heidrich/Scheuch*, DSRITB 2017, 305, 317; *Hoeren*, Beck-Expertenblog v. 30.3.2017; *Hoven/Gersdorf*, in: *Gersdorf/Paal*, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2019, § 1 NetzDG Rn. 9; *Liesching*, MMR 2018, 26, 29; *Spindler*, ZUM 2017, 473, 474 ff.; *ders.*, K&R 2017, 533, 535 f.; *Wimmers/Heymann*, AfP 2017, 93, 96 f.; a.A. *Schwartmann/Mühlenbeck*, ZRP 2020, 170, 172.

49 *Eifert*, in: *Eifert/Gostomzyk*, Netzwerkrecht, 2018, S. 24; *Spindler*, ZUM 2017, 474, 476 f.

50 Ausführl. *Liesching*, Das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie und seine Auswirkung auf die aktuelle Mediengesetzgebung in Deutschland, 2020, S. 7 ff.

51 Qualitative Befragung YouTube, S. 5 f. (Frage 4).

52 Vgl. Art. 1 Abs. 5 a) des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG v. 15.12.2020 – COM (2020) 825 final, nachfolgend DSA-Vorschlag; siehe aber auch Erläuterung 33 des Vorschlags.

53 Vgl. auch Papier der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Nr. 10/20 (15. September 2020), S. 1: „derzeitige Fragmentierung der Regelungen“.

Zum einen wird die bei den Sozialen Netzwerken immer stärker dominierende proaktive, von Beschwerden unabhängige Entfernung nutzer*innengenerierter Inhalte (z. B. durch automatische Erkennung)⁵⁴ nach dem DSA-Vorschlag etabliert.⁵⁵ Hierdurch wird die schon heute vergleichsweise geringe praktische Bedeutung beschwerdeinitiiertter Inhaltsentfernungen – auch nach dem NetzDG – voraussichtlich weiter marginalisiert.

Zum anderen sieht der DSA-Vorschlag ein gegenüber dem NetzDG anderes System der Berücksichtigung nationaler Durchsetzungsbemühungen bei angenommenen Rechtsverstößen vor. Dies betrifft insbesondere die in Artikel 8 des DSA-Vorschlags vorgesehenen „Anordnungen zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt“, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage auch des geltenden nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen worden sind.⁵⁶

e) Schlussfolgerungen

aa) Die dargestellten Untersuchungsbefunde eines weitgehend fehlenden praktischen Anwendungsbereichs des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes im Bereich der Prüf- und Lösch-Compliance Sozialer Netzwerke bei der Entfernung nutzer*innengenerierter Inhalte (hierzu 1.) und auch die Anhaltspunkte für das Vorliegen von „Overblocking“ im Sinne eines Ausweichens der Netzwerke in eine der NetzDG-Prüfung vorgeschaltete, weit gefasste AGB-Compliance (hierzu 3.) indizieren die Notwendigkeit einer umfassenden Überprüfung des NetzDG im Hinblick auf seine Verfassungskonformität. Dies betrifft im Wesentlichen zwei Aspekte:

- Kommt den bußgeldbewehrten gesetzlichen Pflichten des NetzDG eine nur geringe praktische Bedeutung im Sinne der intendierten Regelungsziele zu

54 Siehe hierzu oben II.5.b).

55 Vgl. Art. 6 DSA-Vorschlag: „Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen oder andere Tätigkeiten zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen“.

56 In diesem Zusammenhang sind auch die unter Erläuterung 33 des DSA-Vorschlags ausgeführten Auswirkungen auf die Anwendung des Herkunftslandprinzips von Bedeutung.

und gehen mit ihr gleichwohl erhebliche Umsetzungslasten für die betroffenen Normadressaten einher, ergeben sich Fragestellungen im Hinblick auf eine hinreichende Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Gesetzes.

- Weisen die in der vorliegenden Untersuchung eruierten Kriterien eher auf das Vorliegen eines Overblockings im Sinne eines NetzDG-forcierten Ausweichens der Sozialen Netzwerke in vorgeschaltete, weite AGB-Prüf- und Löschsyste-me hin, bedarf es einer Überprüfung, ob der Gesetzgeber des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes die objektive verfassungsrechtliche Wertentscheidung zugunsten der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 GG hinreichend berücksichtigt hat.

bb) Die *Raison d'Être* des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes könnte darüber hinaus aufgrund der nur marginalen praktischen Bedeutung im Rahmen der Compliance der marktrelevanten Sozialen Netzwerke sowie angesichts der weithin fehlenden Kompatibilität mit dem von der EU-Kommission im Dezember 2020 vorgestellten Regulierungsansatz des Digital Services Act auch rechtspolitisch auf den Prüfstand gehoben werden. Hierbei wäre auch zu berücksichtigen, dass mit einer Aufhebung des NetzDG voraussichtlich kaum Auswirkungen – etwa im Sinne von erheblichen Defiziten bei der Rechtsdurchsetzung – auf die aktuelle Rechtsanwendungspraxis einhergingen.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der bereits in mehreren Bundesländern zu beobachtende Ausbau der Kapazitäten im Bereich der Strafverfolgung für eine zielgenauere Rechtsdurchsetzung der durch das NetzDG einzig in den Blick genommenen Straftatbestände der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b i.V.m. 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 StGB fortgesetzt wird. Im Hinblick hierauf wäre ein Wegfall des NetzDG-bedingten Ausweichdrucks hin zu einer weiten und vorgeschalteten AGB-Compliance mit millionenfachen Inhaltsentfernungen bereits innerhalb von 24 Stunden förderlich. Denn solche Inhalte sind nach einer sehr frühzeitigen Löschung aufgrund AGB-Verstoßes i. d. R. gerade keiner Strafverfolgung mehr zugänglich und hindern mithin eher eine effektive Durchsetzung des Strafrechts im Sinne der Aufklärung und Verfolgung, als dass sie ihr zuträglich sind.

Durch den Wegfall eines in der Anwendungspraxis nahezu bedeutungslosen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes würde auch eine frühzeitige Neuregulierung durch den nationalen Gesetzgeber befördert, welche mit den künftig EU-weit

verbindlichen Vorgaben des Digital Services Act besser korrespondiert und damit eine effektive Rechtsdurchsetzung im Bereich der in Deutschland (strafrechtlich) verbotenen Inhalte bei großen Sozialen Netzwerken in Zukunft gewährleisten kann.

Literatur

- Albrecht, Florian*: Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz): Wesentliche Regelungen und Probleme unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, in: *Albrecht, jurisPR-ITR 1/2019 Anm. 2*;
- Behringer, Michael*: Privatisierung des Rechtsstaates durch Compliance?, in: *CB 2018, 257–261*;
- Beurskens, Michael*: „Hate-Speech“ zwischen Lösungsrecht und Veröffentlichungspflicht, in: *NJW 2018, 3418–3420*;
- Brinkert, Maiko*: Zumutbarkeit von Kontrollpflichten des Host-Providers, in: *Taeger, Jürgen, DSRITB 2012, 141–157*;
- Broemel, Roland*: AGB-Kontrolle auf digitalen Plattformen, in: *Eifert, Martin/Gostomzyk, Tobias, Netzwerkrecht – Die Zukunft des NetzDG und seine Folgen für die Netzwerkkommunikation, 2018, 95*;
- Brosch, Marlene*: Alles neu macht das ... Facebook Oversight Board?, *MMR 2021, 26–29*;
- Cauuffman, Caroline*: The Commissions European Agenda for the Collaborative Economy Too Platform and Service Provider, in: *EuCML 2016, 235–243*;
- Ceffinato, Tobias*: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Internetplattformbetreibern, in: *JuS 2017, 403*;
- Cornils, Matthias*: Behördliche Kontrolle sozialer Netzwerke: Netzkommunikation und das Gebot der Staatsferne, in: *Eifert, Martin/Gostomzyk, Tobias, Netzwerkrecht, 2018, 217*;
- Ders.*: Die Perspektive der Wissenschaft: AVMD-Richtlinie, der 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und der „Medienstaatsvertrag“ – Angemessene Instrumente für die Regulierungsherausforderungen?, in: *ZUM 2019, 89–103*;
- Drexel, Josef*: Bedrohung der Meinungsvielfalt durch Algorithmen, in: *ZUM 2017, 529*;
- Echikson, William/Knodt, Olivia*: Germany’s NetzDG: A key for combatting online hate, *CEPS: Research Reporter No. 2018/09, November 2018*;
- Eckel, Phillip/Rottmeier, Christian*: „Liken als Haten“: Strafverfolgung von Hatespeech in Sozialen Netzwerken, *NStZ 2021, 1–11*;
- Eickelmann, Jennifer/Grashöfer, Katja/Westermann, Katja*: Netzwerkdurchsetzungsgesetz, in: *Zeitschrift für Medienwissenschaft, Heft 17: Psychische Apparate, 9 (2017), Nr. 2, 176–185, abrufbar unter: <https://mediarep.org/handle/doc/2653>*;

- Eifert, Martin*: Evaluation des NetzDG. Im Auftrag des BMJV, 2020;
Ders.: Rechenschaftspflichten für soziale Netzwerke und Suchmaschinen, in: NJW 2017, 1450;
Ders., Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz und Plattformregulierung, in: Eifert, Martin/Gostomzyk, Tobias, Netzwerkrecht, 2018, 9;
Eifert, Martin/v.Landenberg-Roberg, Michael/Theß, Sebastian/Wienfort, Nora: Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Bewährung – Juristische Evaluation und Optimierungspotenzial, 1. Aufl. 2020;
Eifert, Martin/Gostomzyk, Tobias: Netzwerkrecht, Die Zukunft des NetzDG und seine Folgen für die Netzwerkkommunikation, 2018;
Elsaß, Lennart/Labusga, Jan-Hendrik/Tichy, Rolf: Löschungen und Sperrungen von Beiträgen und Nutzerprofilen durch die Betreiber sozialer Netzwerke, in: CR 2017, 234;
Feldmann, Thorsten: Zum Referentenentwurf eines NetzDG: Eine kritische Betrachtung, in: K&R 2017, 292;
Frenzel, Eike Michael: Aktuelles Gesetzgebungsvorhaben: Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG), in: JuS 2017, 414;
Friehe, Matthias: Löschen und Sperren in sozialen Netzwerken, NJW 2020, 1697;
Gerhardinger, Lukas: Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Im Zweifel gegen die Meinungsfreiheit?, in: Verfassungsblog, 17. 4. 2017, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/das-geplante-netzwerkdurchsetzungsgesetz-im-zweifel-gegen-die-meinungsfreiheit/>;
Gersdorf, Hubertus: Hate Speech in sozialen Netzwerken – Verfassungswidrigkeit des NetzDG-Entwurfs und grundrechtliche Einordnung der Anbieter sozialer Netzwerke, in: MMR 2017, 439;
Ders.: Kompetenzen der Medienaufsicht – Zur Kompetenzwidrigkeit des NetzDG, in: Eifert, Martin/Gostomzyk, Tobias, Netzwerkrecht, 2018, 187;
Golz, Robert: Social Bots, „Fake News“ und „Hate Speech“ – Eine Gefahr für den Meinungsbildungsprozess in den sozialen Netzwerken?, in: K&R Beilage 2017, 30;
Gostomzyk, Tobias: Grundrechtsträgerschaft für soziale Netzwerke? Der Anwendungsbereich des Art. 19 Abs. 3 GG, in: Eifert, Martin/Gostomzyk, Tobias, Netzwerkrecht, 2018, 109;
Gounalakis, Georgios/Muer, Benedikt: Reaktive Prüfpflichten für Google ab Kenntnis einer offensichtlichen Rechtsverletzung, in: NJW 2018, 2299 – 2301;

- Grandjean, Armelle*: Der Code als Gatekeeper: Vielfaltsicherung in Zeiten von Such- und Entscheidungsalgorithmen, Personalisierung und Fake-News, in: ZUM 2017, 565;
- Guggenberger, Nikolaus*: Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – schön gedacht, schlecht gemacht, in: ZRP 2017, 98–101;
- Ders.*: Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Anwendung, in: NJW 2017, 2577–2582;
- Hain, Karl-Eberhard/Ferreau, Frederik/Brings-Wiesen, Tobias*: Regulierung sozialer Netzwerke revisited, in: K&R 2017, 433;
- Hajok, Daniel*: Hate Speech. Hass und Hetze im Netz als Thema des Kinder- und Jugendmedienschutzes, in: JMS-Report 1/2017, 2;
- Handel, Timo*: Hate Speech – Gilt deutsches Strafrecht gegenüber ausländischen Anbietern sozialer Netzwerke?, in: MMR 2017, 227;
- Heckmann, Dirk/Wimmers, Jörg*: Stellungnahme der DGRI zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG), in: CR 2017, 310–316;
- Heereman, Wendy/Selzer, Annika*: Löschung rechtskonformer Nutzerinhalte durch Soziale-Netzwerkplattformen, in: CR 2019, 271–276;
- Heidrich, Jörg/Scheuch, Brian*: Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Anatomie eines gefährlichen Gesetzes, in: Taeger, Jürgen, DSRITB 2017, 305;
- Heldt, Amélie*: Terror-Propaganda online: Die Schranken der Meinungsfreiheit in Deutschland und den USA, in: NJOZ 2017, 1458–1461;
- Heldt, Amélie* (2019): Reading Between the Lines and the Numbers. An Analysis of the First NetzDG Reports. In: Internet Policy Review 8 (2), Online First, DOI: 10.14763/2019.2.1398.
- Heymann, Heidrich*: Nun doch sperren statt löschen, Der BGH und die Netzsperrern, in: Taeger, Jürgen, DSRITB 2016, 323–340;
- Höch, Dominik*: Nachbessern: ja, verteufeln: nein. Das NetzDG ist besser als sein Ruf, in: K&R 2017, 289;
- Ders.*: Keine analoge Anwendung von § 5 NetzDG auf Vertragsverletzungen durch „Overblocking“, in: NJW 2019, 2624–2626;
- Ders.*: Der „Künast-Beschluss“ zu Schmähkritik: rechtlich nicht haltbar und schädlich für die Demokratie, in: K&R 2019, 680–681;
- Hoeren, Thomas*: IT- und Internetrecht – Kein Neuland für die NJW, in: NJW 2017, 1587;

- Ders.*: Netzwerkdurchsetzungsgesetz europarechtswidrig, Beck-Expertenblog v. 30. 3. 2017, abrufbar unter <https://community.beck.de>;
- Höld, Florian*: Das Vorabentscheidungsverfahren nach § 4 Abs. 5 Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG, in: MMR 2017, 791;
- Hofmann, Franz*: Löschungspflichten für Hosting-Anbieter sinngleicher ehrverletzender Kommentare, in: jurisPR-WettbR 12/2019 Anm. 1;
- Holznapel, Bernd*: Das Compliance-System des Entwurfs des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, in: ZUM 2017, 615;
- Ders.*, Phänomen „Fake News“ – Was ist zu tun, in: MMR 2018, 18–22;
- Holznapel, Daniel*: Overblocking durch User Generated Content (UGC) – Plattformen: Ansprüche der Nutzer auf Wiederherstellung oder Schadensersatz?, in: CR 2018, 369–378;
- Ders.*, Put-back-Ansprüche gegen soziale Netzwerke: Quo Vadis?, in: CR 2019, 518–526;
- Hong, Matthias*: Das NetzDG und die Vermutung für die Freiheit der Rede, in: Verfassungsblog, 9. 1. 2018, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/das-netzdg-und-die-vermutung-fuer-die-freiheit-der-rede/>;
- Hoven, Elisa/Gersdorf, Hubertus*: NetzDG Erläuterungen, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2019;
- Jaworski, Stanislaus/Nordemann, Jan Bernd*: Gehilfenhaftung von Intermediären bei Rechtsverletzungen im Internet, BGH-Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in den Instanzen, in: GRUR 2017, 567;
- Kalscheuer, Fiete/Hornung, Christian*: Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – Ein verfassungswidriger Schnellschuss, in: NVwZ 2017, 1721;
- Kalscheuer, Fiete/Jacobsen, Annika*: Das digitale Hausrecht von Hoheitsträgern, in: NJW 2018, 2358–2362;
- Kersten, Jens*: Anonymität in der liberalen Demokratie, in: JuS 2017, 193–203;
- Kettemann, Matthias C.* (2019): Stellungnahme als Sachverständiger für die öffentliche Anhörung zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz auf Einladung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags. 15. Mai 2019.
- Knoke, Laura / Krüger, Hagen*: §§ 2 und 3 NetzDG Erläuterungen in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition 2020;
- Köbler, Ralf*: Fake News, Hassbotschaft und Co. – ein zivilprozessualer Gegenvorschlag zum NetzDG, in: AfP 2017, 282;

- Koreng, Ansgar*: Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes: Neue Wege im Kampf gegen „Hate Speech“?, in: GRUR-Prax 2017, 203;
- Krüger, Julia*: Wenn Algorithmen richten, hilft kein Gericht, Eine Widerrede zum NetzDG, Beitrag zum 5. Deutschen IT-Rechtstag v. 26./27.4.2018, in: ITBR 2018, 114–115;
- Kubiciel, Michael*: Neuartige Sanktionen für soziale Netzwerke? Der Regierungsentwurf zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, in: juris-PR-StrafR 7/2017 Anm. 1;
- Kühl, Kristian*: in: Lackner/Kühl, StGB – Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 130;
- Ladeur, Karl-Heinz*: Netzwerkrecht als neues Ordnungsmodell des Rechts, in: Eifert, Martin/Gostomzyk, Tobias, Netzwerkrecht, 2018, 169;
- Ladeur, Karl-Heinz/Gostomzyk, Tobias*: Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz und die Logik der Meinungsfreiheit, in: K&R 2017, 390;
- Dies.*: Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG), 2017;
- Lang, Andrej*: Netzwerkdurchsetzungsgesetz und Meinungsfreiheit, in: AÖR 143 (2018), 220–250;
- Lewinski, Kai von*: Staat als Zensurhelfer – Staatliche Flankierung der Löschpflichten Privater nach dem Google-Urteil des EuGH, in: AfP 2015, 1–6;
- Libertus, Michael*: Sperren und Löschen von User-Content durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten auf deren Social Media-Präsenzen, CR 2019, 262–265;
- Libor, Christine*: Netzwerkdurchsetzungsgesetz – Selbstbehauptung des Rechts oder erster Schritt in die selbstregulierte Vorzensur?, in: AfP 2017, 482–486;
- Liebhaber, Johannes/Wessels, Ferdinand*: Der Rundfunkbegriff im Zeitalter der Medienkonvergenz – Eine kritische Würdigung anhand neuer Streaming-Angebote im Internet, in: K&R 2017, 544 ff.;
- Liesching, Marc*: Netzwerkdurchsetzungsgesetz und Transparenzpflichten sozialer Netzwerke, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021;
- Ders.*: Das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie und seine Auswirkung auf die aktuelle Mediengesetzgebung in Deutschland, 2020;
- Ders.*: Netzwerkdurchsetzungsgesetz, in: Spindler, Gerald/Schmitz, Peter, TMG Kommentar, 2. Aufl. 2018;

- Ders.*: NetzDG – Erläuterungen, in: Erbs, Georg/Kohlhaas, Max, Strafrechtliche Nebengesetze – Loseblattsammlung, Std. 1.1. 2018;
- Ders.*: Was sind „rechtswidrige Inhalte“ im Sinne des NetzDG?, in: ZUM 2017, 809;
- Ders.*: Die Durchsetzung von Verfassung und Europarecht gegen das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, in: MMR 2018, 26;
- Ders.*: Lösungsmodell regulierter Selbstregulierung – Zur Übertragbarkeit der JMStV-Regelungen auf das NetzDG, in: Eifert, Martin/Gostomzyk, Tobias, Netzwerkrecht, 2018, 135;
- Ders.*: Aufsicht über soziale Netzwerke nach dem Jugendschutzrecht und dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz, in: JMS-Report 5/2017, 2;
- Ders.*: NetzDG-Entwurf basiert auf Bewertungen von Rechtslaien, Beck-Expertenblog v. 26.5.2017;
- Ders.*: Hakenkreuze in Film, Fernsehen und Computerspielen – Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen in Unterhaltungsmedien, in: MMR 2010, 309;
- Liesching, Marc/Schuster, Susanne*: Jugendschutzrecht – Kommentar, 5. Aufl. 2011;
- Löber, Lena Isabell/Roßnagel, Alexander*: Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Umsetzung, in: MMR 2019, 71;
- Lüdemann, Jörn*: Privatisierung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken?, in: Eifert, Martin/Gostomzyk, Tobias, Netzwerkrecht, 2018, 153;
- Ders.*, Grundrechtliche Vorgaben für die Löschung von Beiträgen in sozialen Netzwerken, in: MMR 2019, 279–284;
- Ludyga, Hannes*: Falsches Zitat und Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, in: ZUM 2019, 793–797;
- Lutz, Holger/Schwiddessen, Sebastian*: The New German Hate Speech Law – Introduction and Frequently Asked Questions, Cri 2017, 103–111;
- MA HSH (Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein)*: MA HSH-Auswertung der Transparenzberichte nach NetzDG, Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein, 1.6.2019, abrufbar unter: <https://www.ma-hsh.de/infothek/publikationen/ma-hsh-auswertung-der-transparenzberichte-nach-netzdg.html>;
- Mayen, Thomas*: Über die mittelbare Grundrechtsbindung Privater in Zeiten des Einflusses sozialer Netzwerke auf die öffentliche Kommunikation, in: ZHR 182 (2018), 1–7;
- Milker, Jens*: Social-Bots: Gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Prüfstand, in: InTeR 2017, 199–207;

- ders.*, Die Polizei auf Twitter – Brauchen wir ein Social-Media-Gesetz für staatliche Stellen?, in: NVwZ 2018, 1751–1758;
- Müller-Franken, Sebastian*: Netzwerkdurchsetzungsgesetz – Selbstbehauptung des Rechts oder erster Schritt in die selbstregulierte Vorzensur? – Verfassungsrechtliche Fragen, in: AfP 2018, 1–13;
- Müller-Terpitz, Ralf*: Soziale Netzwerke als Gegenstand des geltenden Rechts. Eine rechtssystematische Einordnung, in: Eifert/Gostomzyk, Netzwerkrecht, 2018, 45;
- Ders.*: Einbindung von Intermediären in das medienrechtliche System der Vielfaltsicherung, in: AfP 2017, 380–384;
- Nieland, Holger*: Störerhaftung bei Meinungsforen im Internet. Nachträgliche Löschungspflicht oder Pflicht zur Eingangskontrolle?, in: NJW 2010, 1494–1499;
- Niggemann, Sandra*: Die NetzDG-Novelle, CR 2020, 326;
- Nolte, Georg*: Hate-Speech, Fake-News, das „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ und Vielfaltsicherung durch Suchmaschinen, in: ZUM 2017, 552;
- Ohly, Ansgar*: Die Verantwortlichkeit von Intermediären, in: ZUM 2015, 308–318;
- Paal, Boris P./Hennemann, Moritz*: Meinungsvielfalt im Internet – Regulierungsoptionen in Ansehung von Algorithmen, Fake News und Social Bots, in: ZRP 2017, 76;
- Dies.*: Meinungsbildung im digitalen Zeitalter, in: JZ 2017, 641–652;
- Dies.*: Rechtspolitik im digitalen Zeitalter, in: ZRP 2017, 215–216;
- Dies.*: Soziale Netzwerke in der Pflicht! Meinungsfreiheit in Gefahr? Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Praxis: Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, in: Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Analysen & Argumente, Nr. 326, November 2018;
- Palzer, Christoph*: Nun sag, wie hast du's mit dem Persönlichkeitsschutz im Internet? Vom schmalen Grat zwischen „Wohlstandsverwahrlosung“ und effektiver Rechtsdurchsetzung, in: Taeger, Jürgen, DSRITB 2016, 91–105;
- Papier, Hans-Jürgen*: Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsschutz in der digitalen Gesellschaft, in: NJW 2017, 3025;
- Peifer, Karl-Nikolaus*: Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Selbstbehauptung des Rechts oder erster Schritt in die selbstregulierte Vorzensur? – Zivilrechtliche Aspekte, in: AfP 2018, 14–23;
- Ders.*: Fake News und Providerhaftung – Warum das NetzDG zur Abwehr von Fake News die falschen Instrumente liefert, in: CR 2017, 809–813;

- Peukert, Alexander*: Gewährleistung der Meinungs- und Informationsfreiheit in sozialen Netzwerken, in: MMR 2018, 572;
- Ders.*: Put it back: Ein Vorschlag für ein NetzDG, das die Meinungsfreiheit wahrt, in: Verfassungsblog, 14. 01. 2018, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/put-it-back-ein-vorschlag-fuer-ein-netzdg-das-die-meinungsfreiheit-wahrt/>;
- Pfeiffer, Jan*: EuGH: Ausweitung der Löschpflichten im Internet, in: CR 2019, R127-R128;
- Pille, Jens-Ullrich*: Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit im Internet, in: NJW 2018, 3545–3550;
- Rau, Benjamin*: Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken – Ansprüche von Nutzern sozialer Netzwerke gegen die Löschung ihrer Beiträge, in: JZ 2018, 961–970;
- Rebehn, Sven*: Stumpfes Schwert, in: DriZ 2019, 208–209;
- Remmertz, Frank R.*: Aktuelle Entwicklungen im Social Media-Recht, in: MMR 2018, 507;
- Redeker, Helmut*: Das NetzDG – Privatisierung staatlicher Kernaufgaben, Wer bestimmt die Grenzen zwischen verbotener Beleidigung und erlaubter Meinungsäußerung?, AnwBl 2018, 273;
- Richter, Philipp*: Das NetzDG – Wunderwaffe gegen „Hate Speech“ und „Fake News“ oder ein neues Zensurmittel?, in: ZD-Aktuell 2017, 05623;
- Röttgen, Charlotte/Juelicher, Tim*: Der BOT, das unbekannte Wesen – Ein rechtlicher Überblick, DSRITB 2017, 227;
- Sahl, Christian/Bielzer, Nils*: NetzDG 2.0 – Ein Update für weniger Hass im Netz, ZRP 2020, 2–5;
- Schäfer, Jürgen*: in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 130 Rn. 40 ff.;
- Schiff, Alexander*: Meinungsfreiheit in mediatisierten digitalen Räumen, in: MMR 2018, 366–371;
- Schmitt, Christian/Maurer, Felix*: Die Bekämpfung der Kriminalität in sozialen Netzwerken: Kritische Anmerkungen zum NetzDG, in: jM 2018, 346–349;
- Schmitz, Sandra/Robinson, Gavin*: Das NetzDG und die CPS Guidelines zur Verfolgung strafbarer Inhalte in sozialen Medien, in: Taeger, Jürgen, DSRITB 2017, 289;
- Schulz, Wolfgang* (2017): Comments on the Draft for an Act improving Law Enforcement on Social Networks (NetzDG). <https://www.hans-bredow-institut.de/uploads/media/default/cms/media/4c70991cc1654caa2b47b509bad7bd1328824391.pdf> [20.12.2017].

- Schulz, Wolfgang* (2017): Bemerkenswerte Eile – Das NetzDG gefährdet die Kommunikationsfreiheiten. In: epd medien, 19, S. 3–6
- Schulz, Wolfgang*: Regulating Intermediaries to Protect Privacy Online – the Case of the German NetzDG, HIIG Discussion Paper Series 2018–01, abrufbar unter: <https://www.hiig.de/wp-content/uploads/2018/07/SSRN-id3216572.pdf>;
- Schütz, Raimund*: Regulierung in der digitalen Medienwelt, in: MMR 2018, 36;
- Schwartmann, Rolf*: Verantwortlichkeit Sozialer Netzwerke nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz, in: GRUR-Prax 2017, 317–319;
- Ders.*: Gesetzesrecht vor Hausrecht – Die geplanten Änderungen des NetzDG, MMR 2020, 501–502;
- Schwartmann, Rolf / Mühlenbeck, Robin*: NetzDG und das virtuelle Hausrecht sozialer Netzwerke, ZRP 2020, 170–172;
- Smets, Christoph*: Die Stadionverbotsentscheidung des BverfG und die Umwälzung der Grundrechtssicherung auf Private, in: NVwZ 2019, 34–37;
- Solmecke, Christian*: Social Media, in: Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich/Holznel, Bernd, Multimedia-Recht, Std. Okt. 2018, Teil 21.1;
- Specht, Louisa*: Ausgestaltung der Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern zwischen Vollharmonisierung und nationalem Recht, in: ZUM 2017, 114–122;
- Spiegel/Heymann*: Ein Minenfeld für Anbieter sozialer Netzwerke – Zwischen NetzDG, Verfassungsrecht und Vertragsfreiheit, K&R 2020, 344–350;
- Spindler, Gerald*: Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, in: K&R 2017, 533;
- Ders.*: Der Regierungsentwurf zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz – europarechtswidrig?, in: ZUM 2017, 473;
- Ders.*: Das neue Telemediengesetz – WLAN-Störerhaftung endgültig adé?, in: NJW 2017, 2305;
- Ders.*: Rechtsdurchsetzung von Persönlichkeitsrechten, in: GRUR 2018, 365; *Steinbach*, Social Bots im Wahlkampf, in: ZRP 2017, 101;
- Ders.*: Meinungsfreiheit im postfaktischen Umfeld, in: JZ 2017, 653;
- Ders.*: Haftung ohne Ende? Über Stand und Zukunft der Haftung von Providern, in: MMR 2018, 48–52;
- Ders.*: Löschung und Sperrung von Inhalten aufgrund von Teilnahmebedingungen sozialer Netzwerke, in: CR 2019, 238–247;

- Ders.*: Gutachten zum NetzDG, Positionspapier, Legal-Expertise, 05.05.2017, abrufbar unter: <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publicationen/Gutachten-von-Prof-Dr-Gerald-Spindler-zum-Netzwerkdurchsetzungsgesetz.html>;
- Spindler, Gerald/Schmitz, Peter*: Telemediengesetz mit Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 2. Aufl. 2018;
- Sternberg-Lieben, Detlev/Schittenhelm, Ulrike*: in: Schönke/Schröder, StGB – Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 130;
- Tinnefeld, Marie-Theres*: Wie frei soll die freie Meinungsäußerung sein: Denken in Gegensätzen, in: ZD 2017, 353–354;
- Tschorr, Sophie*: Soziale Netzwerke als Akteure für ein „besseres“ Internet, MMR 2021, 204 ff.;
- Tworek, Heide/Leerssen, Paddy*: An Analysis of Germany’s NetzDG Law, Transatlantic Working Group, 15.4.2019, abrufbar unter: https://www.ivir.nl/publicaties/download/NetzDG_Tworek_Leerssen_April_2019.pdf;
- Ulrich, Ines*: „Schlampe“, „Drecks Fotze“ und „Stück Scheiße“ als zulässige Meinungsäußerung, in: jurisPR-StrafR 22/2019 Anm. 1;
- Wagner, Gerhard*: Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen, GRUR 2020, 329 ff. und 447 ff.;
- Warg, Gunter*: Meinungsfreiheit zwischen Zensur und Selbstzensur, in: DÖV 2018, 473–482;
- Wielsch, Dan*: Die Ordnungen der Netzwerke. AGB – Code – Community Standards, in: Eifert, Martin/Gostomzyk, Tobias, Netzwerkrecht, 2018, 61;
- Wimmers, Jörg/Heymann, Britta*: Zum Referentenentwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) – eine kritische Stellungnahme, in: AfP 2017, 93.

Schriftenreihe Medienrecht & Medientheorie

Die Schriftenreihe Medienrecht & Medientheorie (ISSN Print 2700-8312, ISSN Online 2700-8320) wird herausgegeben von Prof. Dr. Gabriele Hooffacker und Prof. Dr. Marc Liesching.

In der Reihe **Medienrecht & Medientheorie** bisher erschienen:

Band 1

Marc Liesching

Das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie und seine Auswirkung auf die aktuelle Mediengesetzgebung in Deutschland

ISBN: 978-3-941159-46-4 (gedruckte Ausgabe, Hardcover mit Schutzumschlag)

Band 2

Sonja Heyen

Die AfD in den Medien – Eine Framing-Analyse der Partei am Beispiel politischer Talkshows

978-3-941159-51-8 (gedruckte Ausgabe, Hardcover)


Band 3

Marc Liesching, Chantal Funke, Alexander Hermann, Christin Kneschke, Carolin Michnick, Linh Nguyen, Johanna Prüßner, Sarah Rudolph, Vivien Zschammer

Das NetzDG in der praktischen Anwendung

978-3-941159-54-9 (gedruckte Ausgabe, Hardcover mit Schutzumschlag)

www.carlgrossmann.com

 Carl Grossmann
Verlag